

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Europäisches Parlament**

Sitzungsperiode 1999/2000

(1999/C 279/01)

Protokoll der Sitzung vom Montag, 3. Mai 1999

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Nachruf	1
3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	1
4. Zusammensetzung des Parlaments	2
5. Zusammensetzung der Ausschüsse	2
6. Zusammensetzung der Fraktionen	2
7. Prüfung der Mandate	2
8. Vorlage von Dokumenten	2
9. Anwendung des „Hughes“-Verfahrens	10
10. Petitionen	10
11. Änderung des Verfahrens	11
12. Arbeitsplan	12
13. Redezeit	13
14. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Féret (Aussprache)	13
15. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Moniz (Aussprache)	13
16. Änderung der Geschäftsordnung: Anlage V (Aussprache)	13
17. Große wirtschaftspolitische Leitlinien — Europäischer Beschäftigungspakt (Aussprache)	13
18. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung ***I (Aussprache)	13
19. Entlastungen (Aussprache)	14
20. Liste der anhängigen Legislativvorschläge (Aussprache)	14



Preis: 88,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

21. WTO-Konflikt EU/USA (Erklärung mit Aussprache)	14
22. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen * (Aussprache)	15
23. Tagesordnung der nächsten Sitzung	15

(1999/C 279/02)

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 4. Mai 1999

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	17
2. Vorlage von Dokumenten	17
3. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschließungen des Parlaments	18
4. Beschluß über die Dringlichkeit	18

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- FORS Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- KULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- INST Institutioneller Ausschuß
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- UPE Fraktion Union für Europa
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- I-EDN Fraktion der Unabhängigen für ein Europa der Nationen
- NI fraktionslos



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
5. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	18
6. Erklärung des benannten Kommissionspräsidenten (Aussprache)	19
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
7. Nordische Dimension der Unionspolitik (Artikel 52 GO)	20
8. Multilaterale Handelsbeziehungen (Artikel 52 GO)	20
9. Strukturfonds (Artikel 52 GO)	20
10. Strukturinterventionen — Ziel 1 und Ziel 6 (1994-1999) (Artikel 52 GO)	20
11. Nachhaltige Stadtentwicklung (Artikel 52 GO)	20
12. Kohäsion und Verkehr (Artikel 52 GO)	20
13. Liste der anhängigen Legislativvorschläge (Abstimmung)	20
14. Baumobstanlagen * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)	20
15. Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung) .	20
16. Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	21
17. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	21
18. Europäischer Sozialfonds ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	21
19. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstim- mung)	21
20. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstim- mung)	21
21. Freizügigkeit der Arbeitnehmer ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	21
22. Teilnahme Sloweniens am KMU-Programm der Gemeinschaft * (Verfahren ohne Ausspra- che) (Abstimmung)	22
23. Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik* (Verfahren ohne Ausspra- che) (Abstimmung)	22
24. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch* (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	22
25. ASEM-Prozeß (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
26. Grünbuch zur Frequenzpolitik (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
27. Weißbuch zum Handel (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
28. Arzneimittel (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
29. Stillgelegte Offshore-Öl- und -Gas-Förderanlagen (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
30. Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999-2001 (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
31. Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	23
32. Lebensmittel * (Schlußabstimmung)	24
33. Aktionsrahmen für Finanzdienstleistungen (Abstimmung)	24
34. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Féret (Abstimmung)	24
35. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Moniz (Abstimmung)	24
36. Änderung der Geschäftsordnung: Anlage V (Abstimmung)	24
37. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen * (Abstimmung)	25
38. Große wirtschaftspolitische Leitlinien — Europäischer Beschäftigungspakt (Abstimmung) ...	25
39. Entlastungen (Abstimmung)	25
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
40. Tagesordnung	27



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
41. Lage im Kosovo (Erklärungen mit Aussprache)	27
42. Rolle der Union in der Welt – gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation (Aussprache)	27
43. Abgeordnetenstatut (Aussprache)	28
44. Mitteilung der Präsidentin	28
45. Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000 (Aussprache)	28
46. Vorlage des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans durch die Kommission -Haushaltsjahr 2000	28
47. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II (Aussprache)	28
48. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ***I (Aussprache)	28
49. Garantien für Gebrauchsgüter ***III (Aussprache)	29
50. Katastrophenschutz * (Aussprache)	29
51. Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren ***I (Aussprache)	29
52. Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***III (Aussprache)	29
53. Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Aussprache)	29
54. Tagesordnung der nächsten Sitzung	29

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Nordische Dimension der Unionspolitik (Artikel 52 GO) A4-0209/99 Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Eine nordische Dimension für die Politik der Union“ (KOM(98)0589 – C4-0067/99)	31
2. Multilaterale Handelsbeziehungen (Artikel 52 GO) A4-0221/99 Entschließung zu multilateralen Handelsbeziehungen: die Europäische Union und die Entwicklungspartnerländer der Europäischen Union	34
3. Strukturfonds (Artikel 52 GO) A4-0235/99 Entschließung zum Neunten Jahresbericht der Strukturfonds 1997 (KOM(98)0562 – C4-0031/99)	37
4. Strukturinterventionen – Ziel 1 und Ziel 6 (1994-1999) (Artikel 52 GO) A4-0217/99 Entschließung zum Bericht der Kommission über die Halbzeitüberprüfung der Strukturinterventionen – Ziel-1- und Ziel-6-Programme (1994-1999) (KOM(98)0782 – C4-0032/99)	41
5. Nachhaltige Stadtentwicklung (Artikel 52 GO) A4-0247/99 Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ (KOM(98)0605 – C4-0059/99)	44
6. Kohäsion und Verkehr (Artikel 52 GO) A4-0236/99 Entschließung zu der Mitteilung der Kommission zum Thema Kohäsion und Verkehr (KOM(98)0806 – C4-0058/99)	48
7. Liste der anhängigen Legislativvorschläge A4-0255/99 Entschließung zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/99 – SEK(99)0581 – C4-0219/99)	51



8.	Baumobstanlagen * (Verfahren ohne Bericht)	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (KOM(99)0078 – C4-0181/99 – 99/0051(CNS))	54
9.	Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln * (Verfahren ohne Bericht)	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (KOM(99)0130 – C4-0167/99 – 99/0072(CNS))	54
10.	Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0260/99	
	Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 – C4-0283/98 – 98/0101(COD) – ehemals 98/0101(SYN))	54
11.	Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0258/99	
	Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 – C4-0508/95 – 95/0235(COD) – ehemals 95/0235(SYN))	55
12.	Europäischer Sozialfonds ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0257/99	
	Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(COD) – ehemals 98/0115(SYN))	56
13.	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0256/99	
	Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(COD) – ehemals 98/0114(SYN))	57
14.	Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0259/99	
	Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331 – C4-0027/97 – 96/0182(COD)) – ehemals 96/0182(SYN))	57
15.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0252/99	
	I. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 – C4-0575/98 – 98/0229(COD))	58
	Legislative Entschließung	60
	II. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 – C4-0576/98 – 98/0230(COD))	61
	Legislative Entschließung	62



III. Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und Nr. 1408/71 des Rates (KOM(98)0394 – C4-0577/98 – 98/0231(COD))	62
Legislative EntschlieÙung	64
16. Teilnahme Sloweniens am KMU-Programm der Gemeinschaft * (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0203/99	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Sloweniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(99)0072 – C4-0162/99 – 99/0054(CNS))	65
Legislative EntschlieÙung	66
17. Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik * (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0192/99	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren VerstoÙ gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen (KOM(99)0070 – C4-0139/99 – 99/0050(CNS))	67
Legislative EntschlieÙung	68
18. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch * (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0193/99	
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 – C4-0168/99 – 99/0058(CNS))	68
Legislative EntschlieÙung	68
19. ASEM-ProzeÙ (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0197/99	
EntschlieÙung zum Arbeitsdokument der Kommission über Perspektiven und Schwerpunkte des ASEM-Prozesses (SEK(97)1239 – C4-0667/97)	69
20. Grünbuch zur Frequenzpolitik (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0202/99	
EntschlieÙung zu dem Grünbuch der Kommission zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE (KOM(98)0596 – C4-0066/99)	72
21. Weißbuch zum Handel (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0241/99	
EntschlieÙung zum Weißbuch „Handel“ der Kommission (KOM(99)0006 – C4-0060/99) ...	74
22. Arzneimittel (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0205/99	
EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Arzneimittel (KOM(98)0588 – C4-0127/99)	79
23. Stillgelegte Offshore-Öl- und -Gas-Förderanlagen (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0200/99	
EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entfernung und Beseitigung stillgelegter Offshore-Öl- und -Gas-Förderanlagen (KOM(98)0049 – C4-0367/98)	82
24. Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999-2001 (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0208/99	
EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999-2001“ (KOM(98)0696 – C4-0035/99)	84

25. Chancengleichheit von Frauen und Männern (Verfahren ohne Aussprache)	
A4-0194/99	
Entschließung zu dem Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(98)0770 – C4-0033/99)	88
26. Lebensmittel *	
A4-0401/97	
I. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0402/96 – 96/0113(CNS))	90
Legislative Entschließung	90
II. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig (KOM(95)0722 – C4-0403/96 – 96/0114(CNS))	91
Legislative Entschließung	92
III. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0404/96 – 96/0115(CNS))	92
Legislative Entschließung	93
IV. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0405/96 – 96/0116(CNS))	94
Legislative Entschließung	95
V. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0406/96 – 96/0118(CNS))	95
Legislative Entschließung	95
27. Aktionsrahmen für Finanzdienstleistungen	
A4-0175/99	
Entschließung zu die Mitteilung der Kommission über Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens (KOM(98)0625 – C4-0688/98)	96
28. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Féret	
A4-0210/99	
Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Daniel Féret	100
29. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Moniz	
A4-0262/99	
Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Fernando Moniz	100
30. Änderung der Geschäftsordnung: Anlage V	
A4-0216/99	
Änderungen an der Geschäftsordnung	101
Beschluß zur Änderung von Anlage V der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments .	103
31. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen *	
A4-0207/99	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (KOM(99)0062 – C4-0169/99 – 99/0056(CNS))	103
Legislative Entschließung	105
32. Große wirtschaftspolitische Leitlinien – Europäischer Beschäftigungspakt	
a) A4-0222/99	
Entschließung zu der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (KOM(99)0143 – C4-0208/99)	106



b)	A4-0239/99	Entschließung zur Haltung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Beschäftigungspakt und zur Mitteilung der Kommission über Gemeinschaftspolitik zur Förderung der Beschäftigung (gemäß Artikel 127 EGV) (KOM(99)0167)	111
33.	Entlastungen		
a)	A4-0196/99	Entschließung zur Haushaltsrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996	114
b)	A4-0201/99	Entschließung zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997	119
c)	A4-0199/99		
I.	Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan I – Europäisches Parlament/Anlage Bürgerbeauftragter	129	
II.	Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelpläne IV – Gerichtshof, V – Rechnungshof, VI – Teil B: Ausschuß der Regionen	131	
III.	Entschließung zur Unterrichtung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan VI – Teil A: Wirtschafts- und Sozialausschuß	132	
d)	A4-0198/99		
I.	Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997	132	
II.	Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997	134	
III.	Entschließung mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 sind	135	
e)	A4-0132/99		
I.	Beschluß zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1997	135	
II.	Entschließung zum Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1997 und zum EGKS-Jahresbericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1997, zusammen mit der Antwort der Kommission	138	
f)	A4-0163/99		
I.	Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997	139	
II.	Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1997	140	

(1999/C 279/03)

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 5. Mai 1999

Teil I: Ablauf der Sitzung

1.	Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	160
2.	Erklärung des Präsidenten (Abschluß der 4. Wahlperiode)	160
3.	Vorlage von Dokumenten	160
4.	Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln – Institutionelle Reform (Aussprache)	160
5.	Agenda 2000 */***II/** (Aussprache)	161

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6.	Wahl des Präsidenten der Kommission (Abstimmung)	161
7.	Abgeordnetenstatut (Abstimmung)	161
8.	Umweltaspekte in den Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	162



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
9. Nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	162
10. Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	162
11. Garantien für Verbrauchsgüter ***III (Abstimmung)	163
12. Lebensmittel für besondere Ernährung ***III (Abstimmung)	163
13. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II	163
14. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ***I (Abstimmung)	163
15. Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren ***I (Abstimmung)	163
16. Katastrophenschutz * (Abstimmung)	164
17. WTO-Konflikt EU/USA (Abstimmung)	164
18. Rolle der Union in der Welt — Gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation (Abstimmung)	164
19. Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000 (Abstimmung)	164
20. Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Abstimmung)	165
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
21. Agenda 2000 */***II/** (Fortsetzung der Aussprache)	166
22. Fragestunde (Anfragen an den Rat)	167
23. Tagesordnung	168
24. Agenda 2000 */***II/** (Fortsetzung der Aussprache)	169
25. Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse * (Aussprache) ...	169
26. Befristete Beschäftigung (Aussprache)	169
27. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***II (Aussprache)	169
28. Abkommen EG/Mexiko *** (Aussprache)	169
29. Tagesordnung der nächsten Sitzung	170
 <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Wahl des Präsidenten der Kommission B4-0453/99 Entschließung zur Benennung des Präsidenten der Kommission	171
2. Abgeordnetenstatut A4-0267/99 Entschließung zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments	171
3. Umweltaspekte in den Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache) A4-0254/99 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(99)0036 — C4-0130/99 — 99/0020(COD) — ehemals 99/0020(SYN))	173
Legislative Entschließung	183
4. Nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache) A4-0237/99 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(99)0041 — C4-0129/99 — 99/0015(COD) — ehemals 99/0015(SYN))	184
Legislative Entschließung	191



5.	Entwicklungszusammenarbeit in Südafrika ***I (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0249/99	
	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 – C4-0165/99 – 99/0070(COD) – ehemals 99/0070(SYN))	192
	Legislative Entschließung	195
6.	Garantien für Verbrauchsgüter ***III	
	A4-0224/99	
	Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (3604/99 – C4-0171/99 – 96/0161(COD))	195
7.	Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***III	
	A4-0225/99	
	Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (3607/99 – C4-0154/99 – 94/0076(COD))	196
8.	Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ***I	
	A4-0190/99	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(98)0468 – C4-0647/98 – 98/0245(COD))	197
	Legislative Entschließung	207
9.	Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren ***I	
	A4-0128/99	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (KOM(98)0472 – C4-0512/98 – 98/0247(COD))	208
	Legislative Entschließung	209
10.	Katastrophenschutz *	
	A4-0124/99	
	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (KOM(98)0768 – C4-0072/99 – 98/0354(CNS))	210
	Legislative Entschließung	215
11.	WTO-Konflikt EU/USA	
	B4-0430, 0431, 0433 und 0435/99	
	Entschließung zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft und zu den Handelskonflikten zwischen der Europäischen Union und den USA, insbesondere über Hormone, Bananen und „Hushkits“	215
12.	Rolle der Union in der Welt – Gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation	
	a) A4-0242/99	
	Entschließung zu der Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998	218
	b) A4-0219/99	
	Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation	224
13.	Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000	
	A4-0227/99	
	Entschließung zum Haushaltsvoranschlag des Parlaments und zum Haushaltsvoranschlag des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2000	227
14.	Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens	
	A4-0206/99	
	Entschließung zu der Gemeinsamen Erklärung zu den Durchführungsmodalitäten des neuen Verfahrens der Mitentscheidung (Artikel 251 des EG-Vertrags)	229



Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 6. Mai 1999

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	247
2. Vorlage von Dokumenten	247
3. Mittelübertragungen	247
4. Schengen (Aussprache)	250
5. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I (Aussprache)	251

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Tierkrankheiten ***I (Abstimmung)	251
7. IDA ***I/***II (Abstimmung)	252
8. ALTENER II ***I (Abstimmung)	252
9. Energieeffizienz ***I (Abstimmung)	252
10. Arbeitszeitgestaltung ***I (Abstimmung)	252
11. Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals ***I (Abstimmung)	252
12. Arbeitszeit von Seeleuten ***I (Abstimmung)	252
13. Vergabe eines Umweltzeichens ***I (Abstimmung)	252
14. Altfahrzeuge ***I (Abstimmung)	252
15. Verbraucherinformationen ***I (Abstimmung)	253
16. Verbrennung von Abfällen ***I (Abstimmung)	253
17. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ***I (Abstimmung)	253
18. LIFE ***I (Abstimmung)	253
19. Mehrwertsteuersystem für Telekommunikationsdienstleistungen * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	253
20. Betrugsbekämpfung: Interinstitutionelle Vereinbarung (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)	253
21. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung ***I (Abstimmung)	253
22. Agenda 2000 (Abstimmung)	254
23. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II	257
24. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***II (Abstimmung)	257
25. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I (Abstimmung)	257
26. Abkommen EG/Mexiko *** (Abstimmung)	258
27. Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse * (Abstimmung) ..	258
28. Lage im Kosovo (Abstimmung)	258
29. Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln – Institutionelle Reform (Abstimmung)	258

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

DRINGLICHKEITSDEBATTE

30. Ost-Timor (Aussprache)	261
31. Friedensprozeß im Nahen Osten (Aussprache)	261
32. Menschenrechte (Aussprache)	261
33. Lage auf den Komoren (Aussprache)	261
34. Kernkraftwerk Temelín (Aussprache)	262
35. Ost-Timor (Abstimmung)	262



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
36. Friedensprozeß im Nahen Osten (Abstimmung)	262
37. Menschenrechte (Abstimmung)	262
38. Lage auf den Komoren (Abstimmung)	263
39. Kernkraftwerk Temelín (Abstimmung)	263
ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE	
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
40. Schengen (Abstimmung)	264
41. Befristete Beschäftigung (Abstimmung)	264
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
42. Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe ***III (Aussprache)	264
43. Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III (Aussprache)	265
44. Insolvenzverfahren (Aussprache)	265
45. Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation * (Aussprache)	265
46. Tagesordnung der nächsten Sitzung	265

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Tierkrankheiten ***I	
Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 — C4-0068/99 — 99/0003(COD) — ehemals 99/0003(SYN))	266
2. IDA ***I/****II	
Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 — C4-0067/98 — 97/0341(COD) — ehemals 97/0341(SYN)) und des Beschlusses des Europäischen Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (13491/2/98 — C4-0012/99 — 97/0341(COD) — ehemals 97/0341(SYN))	267
3. ALTENER II ***I	
Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998-2002) (KOM(97)0550 — C4-0071/98 — 97/0370(COD) — ehemals 97/0370(SYN)) ...	268
4. Energieeffizienz ***I	
Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998-2002) (KOM(97)0550 — C4-0072/98 — 97/0371(COD) — ehemals 97/0371(SYN))	268
5. Arbeitszeitgestaltung ***I	
Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen sind (KOM(98)0662 — C4-0715/98 — 98/0318(COD) — ehemals 98/0318(SYN))	269

6.	Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr (KOM(98)0662 – C4-0716/98 – 98/0319(COD) – ehemals 98/0319(SYN))	270
7.	Arbeitszeit von Seeleuten ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (KOM(98)0662 – C4-0717/98 – 98/0321(COD) – ehemals 98/0321(SYN))	271
8.	Vergabe eines Umweltzeichens ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (KOM(96)0603 – C4-0157/97 – 96/0312(COD) – ehemals 96/0312(SYN))	271
9.	Altfahrzeuge ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (KOM(97)0358 – C4-0639/97 – 97/0194(COD) – ehemals 97/0194(SYN)) ...	272
10.	Verbraucherinformationen ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge (KOM(98)0489 – C4-0569/98 – 98/0272(COD) – ehemals 98/0272(SYN))	273
11.	Verbrennung von Abfällen ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (KOM(98)0558 – C4-0668/98 – 98/0289(COD) – ehemals 98/0289(SYN))	274
12.	Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (KOM(98)0622 – C4-0683/98 – 98/0303(COD) – ehemals 98/0303(SYN))	274
13.	LIFE ***I	
	Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (Life) (KOM(98)0720 – C4-0074/99 – 98/0336(COD) – ehemals 98/0336(SYN))	275
14.	Mehrwertsteuersystem für Telekommunikationsdienstleistungen * (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0266/99	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem (KOM(97)0004 – C4-0100/97 – 97/0030(CNS))	276
	Legislative EntschlieÙung	278
15.	Betrugsbekämpfung: Interinstitutionelle Vereinbarung (Verfahren ohne Aussprache)	
	A4-0263/99	
	EntschlieÙung zum Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 – C4-0184/99)	279
16.	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung ***I	
	A4-0240/99	
	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 – C4-0180/99 – 98/0329(COD))	280
	Legislative EntschlieÙung	291



17. Agenda 2000 ***/**II/*	
a) A4-0264/99	
Beschluß zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99/REV 1 – C4-0215/99 – 98/0090(AVC))	292
b) A4-0246/99	
Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (6405/01/99 – C4-0182/99 – 98/0114(COD) – ehemals 98/0114(SYN))	292
c) A4-0250/99	
Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (6406/1/99 – C4-0183/99 – 98/0115(COD) – ehemals 98/0115(SYN))	294
d) A4-0265/99	
Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (12254/2/98 – C4-0006/99 – 98/0101(COD) – ehemals 98/0101(SYN))	296
e) A4-0230/99	
EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 (KOM(98)0164 – C4-0304/98) und zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung (KOM(98)0165 – C4-0305/98)	302
f) A4-0218/99	
Beschluß über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 – C4-0195/99 – 98/0104(AVC))	320
g) A4-0228/99	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0312/98 – 98/0118(CNS))	320
Legislative EntschlieÙung	321
h) A4-0244/99	
I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 – C4-0288/98 – 98/0116(CNS))	321
Legislative EntschlieÙung	324
II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0728 – C4-0101/99 – 98/0347(CNS))	325
Legislative EntschlieÙung	361
i) A4-0191/99	
Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftwilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS))	362
Legislative EntschlieÙung	364
j) A4-0214/99	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 – C4-0244/98 – 98/0100(CNS))	365
Legislative EntschlieÙung	365
k) A4-0238/99	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 – C4-0301/98 – 98/0091(CNS))	366
Legislative EntschlieÙung	373



l)	A4-0146/99	
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(98)0168 – C4-0302/98 – 98/0117(CNS))	373
m)	A4-0229/99	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS))	374
	Legislative Entschließung	375
n)	A4-0213/99	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 – C4-0298/98 – 98/0112(CNS))	376
	Legislative Entschließung	376
o)	A4-0231/99	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 – C4-0299/98 – 98/0113(CNS))	376
	Legislative Entschließung	377
p)	A4-0212/99	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(98)0158 – C4-0294/98 – 98/0109(CNS))	377
	Legislative Entschließung	380
q)	A4-0232/99	
	I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(98)0158 – C4-0295/98 – 98/0110(CNS))	380
	Legislative Entschließung	381
	II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(98)0158 – C4-0296/98 – 98/0111(CNS))	381
	Legislative Entschließung	382
r)	A4-0215/99	
	I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen (KOM(98)0158 – C4-0292/98 – 98/0107(CNS))	382
	Legislative Entschließung	383
	II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (KOM(98)0158 – C4-0293/98 – 98/0108(CNS))	383
	Legislative Entschließung	384
s)	A4-0223/99	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsamen Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 – C4-0497/98 – 98/0126(CNS))	385
	Legislative Entschließung	386
18.	Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***II	
	A4-0155/99	
	Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 13/1999 des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (13836/4/98 – C4-0003/99 – 95/0235(COD) – ehemals 95/0235(SYN))	386



19. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I	
A4-0248/99	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(98)0586 – C4-0020/99 – 98/0325(COD))	389
Legislative Entschließung	403
20. Abkommen EG/Mexiko ***	
A4-0220/99	
Beschluß über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (KOM(97)0527 – 11618/97 + 11620/97 + KOR I – C4-0023/98 – 97/0289(AVC))	404
21. Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse *	
A4-0169/99	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(98)0380 – C4-0501/98 – 98/0219(CNS))	404
Legislative Entschließung	411
22. Lage im Kosovo	
B4-0443, 0444, 0445, 0454 und 0485/99	
Entschließung zum Kosovo	411
23. Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni in Köln – Institutionelle Reform	
a) B4-0437, 0440 und 0442/99	
Entschließung zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln	414
b) B4-0428/99	
Entschließung zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten institutionellen Reform	416
24. Ost-Timor	
B4-0459, 0467, 0470, 0474, 0478, 0494 und 0510/99	
Entschließung zur Lage in Osttimor	418
25. Friedensprozeß im Nahen Osten	
B4-0460, 0479, 0486, 0488, 0495 und 0503/99	
Entschließung zum Friedensprozeß im Nahen Osten und zum Stichtag 4. Mai 1999	420
26. Menschenrechte	
a) B4-0461, 0473, 0475, 0480, 0496 und 0502/99	
Entschließung zur Frage der Todesstrafe und zur Einführung eines weltweiten Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe	421
b) B4-0465, 0481, 0490, 0493 und 0509/99	
Entschließung zum Prozeß gegen Öcalan und der künftigen Behandlung der Kurdenfrage in der Türkei	422
c) B4-0462, 0491 und 0506/99	
Entschließung zum politischen Mißbrauch von Gerichtsverfahren in der malaysischen Politik	423
d) B4-0463, 0468, 0477, 0482, 0497 und 0504/99	
Entschließung zur Lage der Menschenrechte in Dschibuti	424
e) B4-0466, 0469, 0476, 0483, 0498 und 0501/99	
Entschließung zur Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes	425
27. Lage auf den Komoren	
B4-0487, 0507 und 0508/99	
Entschließung zu dem Staatsstreich auf den Komoren	426
28. Kernkraftwerk Temelín	
B4-0457, 0464, 0484, 0489, 0499, 0500 und 0505/99	
Entschließung zum Kernkraftwerk in Temelín (Tschechische Republik)	427



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
29. Schengen B4-0429/99/rev Entschließung zum Schengen-Besitzstand	429
30. Befristete Beschäftigung A4-0261/99 Entschließung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Beschäftigung (KOM(99)0203 – C4-0220/99)	430
ANLAGE: Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitiken durch die Kommission ..	488

(1999/C 279/05)

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 7. Mai 1999

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	491
2. Vorlage von Dokumenten	491
3. Petitionen	492
4. Anhang VII zum Statut der Beamten * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)	492
5. Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)	493
6. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II	493
7. Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe ***III (Abstimmung)	493
8. Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III (Abstimmung)	493
9. Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation * (Abstimmung)	493
10. Insolvenzverfahren (Abstimmung)	493
11. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II (Abstimmung)	494
12. Kartoffelstärkeerzeugung * (Verfahren ohne Bericht) (Aussprache und Abstimmung)	494
13. Hannover 2000 (Aussprache und Abstimmung)	494
14. Europäischer Textilmarkt (Aussprache und Abstimmung)	494
15. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Coelho	495
16. Zusammensetzung der Ausschüsse	495
17. Prüfung der Mandate	495
18. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)	495
19. Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung	495
20. Zeitpunkt der nächsten Tagung	495
21. Unterbrechung der Sitzungsperiode	495

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Anhang VII zum Statut der Beamten * (Verfahren ohne Bericht) Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Einbeziehung der Tagegeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (KOM(99)0133 – C4-0226/99 – 99/0076(CNS))	496
2. Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten * (Verfahren ohne Bericht) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (KOM(99)0102 – C4-0159/99 – 99/0065(CNS))	496



3.	Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe ***III	
	A4-0253/99	
	Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome (3612/99 – C4-0209/99 – 96/0031(COD))	496
4.	Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III	
	A4-0226/99	
	Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (3608/99 – C4-0172/99 – 97/0155(COD))	497
5.	Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation *	
	A4-0243/99	
	Entwurf einer Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation in bezug auf neue Technologien (10951/2/98 – C4-0052/99 – 99/0906(CNS))	498
	Legislative Entschließung	498
6.	Insolvenzverfahren	
	A4-0234/99	
	Entschließung zum Übereinkommen über Insolvenzverfahren	499
7.	Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II	
	A4-0245/99	
	Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (13651/3/98 – C4-0037/99 – 96/0182(COD) – ehemals 96/0182(SYN))	500
8.	Kartoffelstärkeerzeugung * (Verfahren ohne Bericht)	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(99)0173 – C4-0214/99 – 99/0088(CNS))	501
9.	Hannover 2000	
	A4-0195/99	
	Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „EXPO 2000 Hannover“ (KOM(99)0131 – C4-0153/99)	501
10.	Europäischer Textilmarkt	
	B4-0455/99	
	Entschließung zum Dumping bei Textilimporten aus Drittstaaten	504

Montag, 3. Mai 1999

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1999-2000

Tagung vom 3. bis 7. Mai 1999
PALAIS DE L'EUROPE – STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 3. MAI 1999

(1999/C 279/01)

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.05 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 16. April 1999 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Nachruf

Der Präsident gedenkt im Namen des Parlaments des ehemaligen Vizepräsidenten Hans Peters, der in der Vorwoche verstorben ist.

Das Parlament legt eine Schweigeminute ein.

3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Es sprechen die Abgeordneten:

— Maes, die dagegen protestiert, daß der Präsident ihren Antrag, in den Räumlichkeiten des Parlaments ein Seminar über den Friedensprozeß im Baskenland abzuhalten, abgelehnt hat (der Präsident antwortet, ihr sei ein Besuchersaal zur Verfügung gestellt worden und nichts habe sie gehindert, das Seminar durchzuführen);

— Corbett, der unter Hinweis auf die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung und insbesondere Artikel 9 Absatz 3, durch den jede Unterscheidung zwischen Kategorien ehemaliger Mitglieder abgeschafft wurde, fordert, die betroffenen

ehemaligen Abgeordneten darüber zu unterrichten (der Präsident antwortet, das Präsidium habe sich bereits mit der Frage befaßt, doch könne man nicht allen Betroffenen schreiben; er erklärt sich jedoch bereit, das Präsidium erneut mit dem Problem zu befassen, wenn der Redner es wünscht);

— Evans, der angesichts des dritten Bombenanschlags gegen Minderheiten am Freitag, 30. April 1999, in London den Präsidenten bittet, den Verwundeten und den Familien der Opfer sein Mitgefühl auszusprechen (der Präsident sagt dies zu);

— Lienemann, die dagegen protestiert, daß der Rat beschlossen hat, das Personal des Schengen-Sekretariats ohne Auswahlverfahren in sein eigenes Generalsekretariat zu integrieren; sie fragt, was der Präsident zu tun gedenke, um die Einhaltung der im Statut vorgesehenen Regeln sicherzustellen (der Präsident antwortet, er werde sich beim Rat erkundigen; es werde den Fraktionen des neugewählten Parlaments obliegen, die geeigneten Schritte zu unternehmen);

— Eriksson, die sich der Wortmeldung von Herrn Evans anschließt und dann fragt, warum die „Ecce homo“-Ausstellung, die sie organisieren wollte, abgesagt wurde (der Präsident antwortet, die Quästoren hätten die Ausstellung nicht genehmigt, weil sie der Auffassung waren, daß sie die Gefühle eines Teils des Parlaments verletze);

— Kakkola, die angesichts des Raketeneinschlags auf einen Autobus im Kosovo, der 60 Opfer gefordert hat, den Präsidenten bittet, den Familien der Opfer sein Mitgefühl auszusprechen (der Präsident antwortet, ein Punkt zum Krieg im Kosovo sei für die Dringlichkeitsdebatte am Donnerstag vorgesehen, in dessen Rahmen sie, wenn sie es wünsche, das Wort ergreifen könne);

Montag, 3. Mai 1999

— Fabre-Aubrespy, der fordert, das Protokoll nicht zu genehmigen, weil der Präsident einen Mißtrauensantrag gegen die Kommission aus, wie er sagt, juristisch falschen Gründen für unzulässig erklärt habe (*Teil I Punkt 2*); er fordert, diesen Punkt zur Abstimmung zu stellen (der Präsident antwortet, bei der Genehmigung des Protokolls gehe es darum, ob das Protokoll den Ablauf der Sitzung richtig wiedergebe, und nicht darum, die getroffenen Entscheidungen in Frage zu stellen, vor allem, wenn diese dem Plenum nicht zur Abstimmung unterbreitet wurden);

— Svensson, der auf die Antwort des Präsidenten auf die Wortmeldung von Frau Eriksson zurückkommt und fragt, warum eine Ausstellung gegen Abtreibungen dann genehmigt worden sei (der Präsident antwortet, die vom Parlament festgelegten Regeln seien im vorliegenden Fall eingehalten worden);

— Janssen van Raay, der ankündigt, daß er beim Gericht erster Instanz gegen die Entscheidung der Quästoren bezüglich der Anwesenheit bei den namentlichen Abstimmungen klagen und dabei die Frage klären lassen werde, wer für die Arbeitseinteilung der Abgeordneten zuständig sei: die Abgeordneten selber oder das Präsidium.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

4. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Frau Mosiek-Urbahn mit Wirkung vom 22. April 1999 zur Sozialministerin des Landes Hessen ernannt wurde.

Er beglückwünscht sie zu ihrer Ernennung.

Er teilt weiter mit, daß die zuständigen deutschen Behörden ihn in der Zwischenzeit unterrichtet haben, daß Frau Mosiek-Urbahn mit Wirkung vom 23. April 1999 durch Herrn Michael Gahler ersetzt wurde.

Er heißt diesen neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 7,4 GO.

5. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der ELDR-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Pohjamo als Mitglied des Landwirtschaftsausschusses.

6. Zusammensetzung der Fraktionen

Der Präsident teilt mit, daß Herr de Gaulle aus der I-EDN-Fraktion ausgeschlossen wurde und mit Wirkung vom 19. April 1999 fraktionslos ist.

Es spricht Herr Duhamel.

7. Prüfung der Mandate

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Benennung der Abgeordneten Ramírez Heredia, Ilivitzky und Pohjamo.

8. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung (KOM(99)0173 — C4-0214/99 — 99/0088(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 36 EGV, Art. 37 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99 — C4-0215/99 — 98/0090(AVC))

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: LAWI, HAUS, FORS, SOZA, VKHR, UMWE, KULT, KONT, FISH, FRAU

Rechtsgrundlage: Art. 161 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft (KOM(99)0128 — C4-0218/99 — 99/0077(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 174 Abs. 4 EGV, Art. 300 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

ab) die Dokumente:

— Bericht über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt (Buchstabe L der Interinstitutionellen Vereinbarung zur Finanzierung der GASP) (7051/99 — C4-0213/99)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: HAUS, AUWI, ENTW

Verfügbare Sprachen: alle außer GR, SV

Montag, 3. Mai 1999

b) von der Kommission:

ba) die Liste der Legislativvorschläge, die vom Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam betroffen sind (SEK(99)0581 – C4-0219/99), und insbesondere die folgenden für die Mai-Tagung vorgesehenen Legislativvorschläge, auf die fortan das Mitentscheidungsverfahren Anwendung findet:

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 – C4-0508/95 – 95/0235(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 137 Abs. 2 EGV

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331 – C4-0027/97 – 96/0182(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 71 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 – C4-0283/98 – 98/0101(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: WIRT, FORS, REGI, VKHR, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 156 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: LAWI, HAUS, FORS, SOZA, VKHR, UMWE, KULT, KONT, FRAU

Rechtsgrundlage: Art. 162 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: HAUS, REGI, KONT, FISH, FRAU

Rechtsgrundlage: Art. 148 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung (KOM(98)0717 – C4-0712/98 – 98/0329(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: HAUS, RECH, INNA

Rechtsgrundlage: Art. 280 Abs. 4 EGV, Art. 203 EAGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(99)0041 – C4-0129/99 – 99/0015(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 175 Abs. 1 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(99)0036 – C4-0130/99 – 99/0020(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 175 EGV, Art. 179 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 – C4-0165/99 – 99/0070(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: AUSW, HAUS, AUWI, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 179 EGV

bb) Vorschläge und Mitteilungen:

– Empfehlung für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (KOM(99)0143 – C4-0208/99)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 99 Abs. 2 EGV

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (kodifizierte Fassung) (KOM(99)0113 – C4-0212/99 – 99/0090(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 95 EGV

Montag, 3. Mai 1999

— Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren (SEK(99)0581 — C4-0219/99)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: sämtliche betroffenen Ausschüsse

Verfügbare Sprachen: FR, DE, EN

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Beschäftigung (KOM(99)0203 — C4-0220/99)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA

Rechtsgrundlage: Protokoll Nr. 14 zum EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(99)0193 — C4-0223/99 — 97/0197(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, FORS

Rechtsgrundlage: Art. 95 EGV

bc) Stellungnahmen zu den Abänderungen des Parlaments:

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ (KOM(99)0154 — C4-0216/99 — 97/0290(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: KULT

Rechtsgrundlage: Art. 151 EGV

bd) Vorschläge für Mittelübertragungen:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 3/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(99)0574 — C4-0205/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 11/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(99)0563 — C4-0206/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 12/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(99)0573 — C4-0207/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(99)0651 — C4-0221/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 15/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(99)0648 — C4-0222/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

c) von der Europäischen Zentralbank:

— Jahresbericht 1998 (C4-0211/99)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

d) von den Ausschüssen:

da) die Berichte:

— Bericht über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1997 — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Blak
(A4-0132/99)

— Bericht über den Bericht über die Finanzausweise und die Haushaltsführung 1997 des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop — Thessaloniki), zusammen mit den Antworten des Zentrums (ABl. C 406 vom 28.12.1998) (C4-0053/99) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A4-0163/99)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(98)0468 — C4-0647/98 — 98/0245(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Frau Oomen-Ruijten
(A4-0190/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 — C4-0606/98 — 98/0094(CNS)) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Barón Crespo
(A4-0191/99)

Montag, 3. Mai 1999

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen (KOM(99)0070 — C4-0139/99 — 99/0050(CNS)) — Ausschuß für Fischerei

Berichtersteller: Herr Teverson
(A4-0192/99)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 — C4-0168/99 — 99/0058(CNS)) — Ausschuß für Fischerei

Berichterstellerin: Frau Fraga Estévez
(A4-0193/99)

— Bericht über den Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(98)0770 — C4-0033/99) — Ausschuß für die Rechte der Frau

Berichterstellerin: Frau Gröner
(A4-0194/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „EXPO 2000 HANNOVER“ (KOM(99)0131 — C4-0153/99) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichtersteller: Herr Hoppenstedt
(A4-0195/99)

— Bericht über die Haushaltsrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichtersteller: Herr Elles
(A4-0196/99)

— Bericht über das Arbeitsdokument der Kommission über Perspektiven und Schwerpunkte des ASEM-Prozesses (SEK(97)1239 — C4-0667/97) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichtersteller: Herr Tatarella
(A4-0197/99)

— Bericht über die Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 (KOM(98)0442) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichtersteller: Herr Wynn
(A4-0198/99)

— Bericht über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 — Einzelplan I — Europäisches Parlament/Anlage Bürgerbeauftragter; Einzelplan IV — Gerichtshof; Einzelplan V — Rechnungshof; Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen (SEK(98)0521 — C4-0353/98) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichtersteller: Herr Fabra Vallés
(A4-0199/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entfernung und Beseitigung stillgelegter Offshore-Öl- und -Gas-Förderanlagen (KOM(98)0049 — C4-0367/98) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstellerin: Frau Grossetête
(A4-0200/99)

— Bericht über den Aufschub der Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(98)0519 — C4-0350/98) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichtersteller: Herr Brinkhorst
(A4-0201/99)

— Bericht über den Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE (KOM(98)0596 — C4-0066/99) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichtersteller: Herr Camisón Asensio
(A4-0202/99)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Sloweniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(99)0072 — C4-0162/99 — 99/0054(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstellerin: Frau Carlsson
(A4-0203/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Förderung der Einbeziehung von Umweltaspekten in die Energiepolitik der Gemeinschaft (KOM(98)0571 — C4-0040/99) — Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie

Berichtersteller: Herr Chichester
(A4-0204/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Arzneimittel (KOM(98)0588 — C4-0127/99) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstellerin: Frau Read
(A4-0205/99)

— Bericht über die Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Art. 251 EGV) (C4-0152/99) — Institutioneller Ausschuß

Berichtersteller: Herr Manzella
(A4-0206/99)

Montag, 3. Mai 1999

— * Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (KOM(99)0062 — C4-0169/99 — 99/0056(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatlerin: Frau Thyssen
(A4-0207/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über den verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999-2001 (KOM(98)0696 — C4-0035/99) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Whitehead
(A4-0208/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über eine nordische Dimension für die Politik der Union (KOM(98)0589 — C4-0067/99) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatlerin: Frau Matikainen-Kallström
(A4-0209/99)

— Bericht über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Daniel Féret — Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität

Berichterstatter: Herr Wijzenbeek
(A4-0210/99)

— Bericht über die Streichung von Artikel 5 und die Änderung von Artikel 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments — Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität

Berichterstatter: Herr Brendan P. Donnelly
(A4-0211/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(98)0158 — C4-0294/98 — 98/0109(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Garot
(A4-0212/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 — C4-0298/98 — 98/0112(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Mulder
(A4-0213/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 — C4-0244/98 — 98/0100(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Sonneveld
(A4-0214/99)

— * Zweiter Bericht

- I. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen (KOM(98)0158 — C4-0292/98 — 98/0107(CNS))
- II. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (KOM(98)0158 — C4-0293/98 — 98/0108(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Fantuzzi
(A4-0215/99)

— Bericht über die Änderung von Anlage V der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments — Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität

Berichterstatter: Herr Fayot
(A4-0216/99)

— Bericht über den Bericht der Kommission über die Halbzeitüberprüfung der Strukturinterventionen — Ziel-1- und Ziel-6-Programme (1994-1999) (KOM(98)0782 — C4-0032/99) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Baggioni
(A4-0217/99)

— *** Empfehlung über den Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 — C4-0195/99 — 98/0104(AVC)) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Gerard Collins
(A4-0218/99)

— Bericht mit dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Herr Spencer
(A4-0219/99)

— *** Empfehlung über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (KOM(97)0527 — C4-0023/98 — 97/0289(AVC)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatlerin: Frau Miranda de Lage
(A4-0220/99)

— Bericht über multilaterale Handelsbeziehungen: die Europäische Union und die Entwicklungspartnerländer der EU — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Smith
(A4-0221/99)

Montag, 3. Mai 1999

— Bericht über die Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (KOM(99)0143 — C4-0208/99) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Fourçans
(A4-0222/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 — C4-0497/98 — 98/0126(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Philippe-Armand Martin
(A4-0223/99)

— Bericht über den Haushaltsvoranschlag des Parlaments und den Haushaltsvoranschlag des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2000 — Haushaltsausschuß

Berichterstatterin: Frau Müller
(A4-0227/99)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0312/98 — 98/0118(CNS)) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Gerard Collins
(A4-0228/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 — C4-0297/98 — 98/0102(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Görlach
(A4-0229/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 (KOM(98)0164 — C4-0304/98) und über den Bericht über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens — Vorschläge für eine neue Vereinbarung (KOM(98)0165 — C4-0305/98) — Haushaltsausschuß („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatter: Herr Colom i Naval
(A4-0230/99)

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 — C4-0299/98 — 98/0113(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Graefe zu Baringdorf
(A4-0231/99)

— * Zweiter Bericht über

I. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse (KOM(98)0158 — C4-0295/98 — 98/0110(CNS)) und

II. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(98)0158 — C4-0296/98 — 98/0111(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Goepel
(A4-0232/99)

— ***I Bericht I. über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Regulierung der Verwaltungsgesellschaften und der vereinfachten Prospekte für OGAW (KOM(98)0451 — C4-0465/98 — 98/0242(COD)) und II. über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (KOM(98)0449 — C4-0464/98 — 98/0243(COD)) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Herr Crowley
(A4-0233/99)

— Bericht über das Übereinkommen über Insolvenzverfahren vom 23. November 1995 — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Herr Malangré
(A4-0234/99)

— Bericht über den 9. Jahresbericht der Strukturfonds 1997 (KOM(98)0562 — C4-0031/99) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatterin: Frau Peijs
(A4-0235/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über Kohäsion und Verkehr (KOM(98)0806 — C4-0058/99) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Crampton
(A4-0236/99)

— **I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(99)0041 — C4-0129/99 — 99/0015(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Pomés Ruiz
(A4-0237/99)

Montag, 3. Mai 1999

— * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 — C4-0301/98 — 98/0091(CNS)) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Walter
(A4-0238/99)

— Bericht über die Haltung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Beschäftigungspakt — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Menrad
(A4-0239/99)

— * Bericht über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(98)0717 — C4-0712/98 — 98/0329(CNS)) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Bösch
(A4-0240/99)

— Bericht über das Weißbuch der Kommission über Handel (KOM(99)0006 — C4-0060/99) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Garosci
(A4-0241/99)

— Bericht über die Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998 — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Herr Spencer
(A4-0242/99)

— * Bericht über den Entwurf einer Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation in bezug auf neue Technologien (10951/2/98 — C4-0052/99 — 99/0906(CNS)) — Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Schmid
(A4-0243/99)

— * Zweiter Bericht I. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 — C4-0288/98 — 98/0116(CNS)) und II. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0728 — C4-0101/99 — 98/0347(CNS)) — Ausschuß für Fischerei („Hughes“-Verfahren zum I. Vorschlag)

Berichterstatter: Herr Arias Cañete
(A4-0244/99)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen (KOM(98)0605 — C4-0059/99) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Orlando
(A4-0247/99)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(98)0586 — C4-0020/99 — 98/0325(COD)) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte („Hughes“-Verfahren)

Berichterstatterin: Frau Oddy
(A4-0248/99)

— *I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 — C4-0165/99 — 99/0070(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Fassa
(A4-0249/99)

— *I Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (KOM(98)0772 — C4-0073/99 — 98/0358(SYN)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Frau Jackson
(A4-0251/99)

— ***I Bericht über

- I. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 — C4-0575/98 — 98/0229(COD));
- II. den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 — C4-0576/98 — 98/0230(COD));
- III. den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (KOM(98)0394 — C4-0577/98 — 98/0231(COD)) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Frau Hermange
(A4-0252/99)

— *I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(99)0036 — C4-0130/99 — 99/0020(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatterin: Frau Van Putten
(A4-0254/99)

Montag, 3. Mai 1999

— Bericht über die Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/99 + SEK(99)0581 — C4-0219/99) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Frau Palacio Vallelersundi
(A4-0255/99)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 — C4-0286/98 — 98/0114(COD) — ehemals 98/0114(SYN)) — Ausschuß für Regionalpolitik
Bestätigung der ersten Lesung

Berichterstatter: Herr Varela Suanzes-Carpegna
(A4-0256/99)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 — C4-0287/98 — 98/0115(COD) — ehemals 98/0115(SYN)) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Bestätigung der ersten Lesung

Berichterstatterin: Frau Jöns
(A4-0257/99)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 — C4-0508/95 — 95/0235(COD) — ehemals 95/0235(SYN)) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Bestätigung der ersten Lesung

Berichterstatter: Herr Pronk
(A4-0258/99)

— ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331 — C4-0027/97 — 96/0182(COD) — ehemals 96/0182(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
Bestätigung der ersten Lesung

Berichterstatter: Herr Jarzembowski
(A4-0259/99)

— Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Beschäftigung (KOM(99)0203 — C4-0220/99) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Frau Jöns
(A4-0261/99)

— Bericht über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Fernando Moniz — Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität

Berichterstatterin: Frau Palacio Vallelersundi
(A4-0262/99)

db) Empfehlungen für die zweite Lesung:

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (C4-0037/99 — 96/0182(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Jarzembowski
(A4-0245/99)

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (C4-0182/99 — 98/0114(SYN)) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Varela Suanzes-Carpegna
(A4-0246/99)

— **II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (C4-0183/99 — 98/0115(SYN)) — Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Frau Jöns
(A4-0250/99)

e) vom Vermittlungsausschuß:

— Vom Vermittlungsausschuß gebilligter gemeinsamer Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD))

— Vom Vermittlungsausschuß gebilligter gemeinsamer Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (3604/99 — C4-0171/99 — 96/0161(COD))

— Vom Vermittlungsausschuß gebilligter gemeinsamer Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (3608/99 — C4-0172/99 — 97/0155(COD))

— Vom Vermittlungsausschuß gebilligter gemeinsamer Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (3612/99 — C4-0209/99 — 96/0031(COD))

Montag, 3. Mai 1999

f) von der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß:

— ***III Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (3604/99 — C4-0171/99 — 96/0161(COD))

Berichterstatterin: Frau Kuhn
(A4-0224/99)

— ***III Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD))

Berichterstatterin: Frau Sandbæk
(A4-0225/99)

— ***III Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (3608/99 — C4-0172/99 — 97/0155(COD))

Berichterstatterin: Frau Lulling
(A4-0226/99)

— ***III Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (3612/99 — C4-0209/99 — 96/0031(COD))

(Berichterstatterin: Frau Gebhardt
(A4-0253/99)

g) von den Abgeordneten:

ga) mündliche Anfragen (Artikel 40 GO):

— Ferrer, Peijs und Chanterie im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission zu massiven Billigimporten auf dem europäischen Textilmarkt (B4-0338/99)

— Moniz im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission zu massenhaften Billigimporten auf dem europäischen Textilmarkt (B4-0339/99)

gb) Anfragen für die Fragestunde (Artikel 41 GO) (B4-0337/99):

— Kaklamanis, Alavanos, McKenna, Kokkola, Daskalaki, Garosci, Papayannakis, Trakatellis, Hatzidakis, Papakyriazis, Dupuis, Paillet, von Habsburg, McIntosh, Medina Ortega, Lindqvist, Newens, Karamanou, Izquierdo Rojo, Kjer Hansen, Gallagher, Fitzsimons, Andrews, Hyland, Gerard Collins,

Gahrton, Rübig, Eriksson, Sjöstedt, Posselt, Killilea, Crowley, Riis-Jørgensen, Hautala, Malone, Terrón i Cusí, Oddy, Howitt, Stenzel, Watts, Bonde, Iversen, Hyland, Papayannakis, Riis-Jørgensen, Kaklamanis, Ferrer, Cunningham, McKenna, Crowley, Daskalaki, Alavanos, Lannoye, Kjer Hansen, Vecchi, McIntosh, McCartin, Jackson, Delcroix, Medina Ortega, Newens, Trakatellis, Rosado Fernandes, Gallagher, Fitzsimons, Andrews, Ripa di Meana, Rübig, Sjöstedt, Monfils, Valverde López, Hatzidakis, Sornosa Martínez, Novo, Maset Campos, Dybkjær, Anastassopoulos, Malone, Smith, Oddy und Lindqvist

gc) schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO):

— Ferri zum Schutz der „Via Francigena“ (5/99).

9. Anwendung des „Hughes“-Verfahrens

Das „Hughes“-Verfahren wird auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Empfehlung der Kommission betreffend die Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (mitberatend: SOZA) angewandt (zwischen WIRT und SOZA).

10. Petitionen

Der Präsident hat gemäß Artikel 156,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen, die zu den nachstehenden Daten in das Register eingetragen wurden, eingereicht von:

22. April 1999

Maria Mennitti (Nr. 230/99)

Angelino Rinaldi (Ferramenta Villafranca, spa.) (Nr. 231/99)

Salvatore Fresta (Nr. 232/99)

Gabriela Hanachiuc (Nr. 233/99)

Antonio Lo Giudice (ANMO — Associazione Nazionale Medici Odontoiatri) (Nr. 234/99)

Giovanni Leo (Nr. 235/99)

Giovanni Racialbuto (Nr. 236/99)

Pieta Giacomelli (104 weitere Unterschriften) (Nr. 237/99)

Paola Baldoni (3 weitere Unterschriften) (Nr. 238/99)

Giuseppe Giuliarelli (Nr. 239/99)

Ivone Cacciavillani (2 weitere Unterschriften) (Nr. 240/99)

Luciano Bressan (Nr. 241/99)

Mario Liguori (Nr. 242/99)

Lucia De Michele (Nr. 243/99)

Marcel Martin Florescu (Nr. 244/99)

Ferruccio Egori (Nr. 245/99)

Ferruccio Egori (Nr. 246/99)

Ferruccio Egori (Nr. 247/99)

Ferruccio Egori (Nr. 248/99)

Montag, 3. Mai 1999

José Reina Martín (Comunidad de Regantes) (Nr. 249/99)
 Yolanda Menor de Gaspar (Ecologistas en Acción) (Nr. 250/99)
 Samo Pahor (Edinost) (3 weitere Unterschriften) (Nr. 251/99)
 Manuel Marañón Arana (Soberbina, S.A.) (Nr. 252/99)
 Jesús Ciarrusta (Nr. 253/99)
 José Teijeira Martínez (Nr. 254/99)
 Campo Elias González Ferrer (Nr. 255/99)
 Víctor Angel Aznar Marcén (SATSE — Sindicato de Enfermería) (Nr. 256/99)
 Maria Luisa Rodríguez Rodríguez (Ayuntamiento de Luyego) (Nr. 257/99)
 José Santos Suárez (4 weitere Unterschriften) (Nr. 258/99)
 J. Antonio Sánchez Sánchez (Nr. 259/99)
 Daniel Pequeño Prado (4.000 weitere Unterschriften) (Nr. 260/99)
 Carmen Sevilla Madrid (Plataforma Salvem el Cabanyal) (Nr. 261/99)
 Georges Herrmann (AEI — Action Européenne pour l'Education, l'Invention, et l'Innovation) (Nr. 262/99)
 Jean-Claude Bolomé (Nr. 263/99)
 Marc Kalmbach (Nr. 264/99)
 Carole Delpech (Nr. 265/99)
 Jacqueline Gilardoni (Oeuvre d'Assistance aux Bêtes d'Abattoirs) (Nr. 266/99)
 Enzo Arturo Canali (Nr. 267/99)
 Béatrice Monin-Verona (Nr. 268/99)
 Léon Techer (Nr. 269/99)
 Thierry Hiroux (Nr. 270/99)
 Youssef Riahi (Nr. 271/99)
 Antoine Chapelle (Glasoltherm) (2 weitere Unterschriften) (Nr. 272/99)
 Alain Deventer (Nr. 273/99)
 Corneille Loup (Nr. 274/99)
 Jacques Serex (Nr. 275/99)
 Michel Buttighoffer (Nr. 276/99)
 Michel Buttighoffer (Nr. 277/99)
 Augusto Sobral Veloso (Nr. 278/99)
 H.E. George (Nr. 279/99)
 Ken und Glenys Ashton (6 weitere Unterschriften) (Nr. 280/99)
 Paul Burke (Beresford Terrace Residents Association) (Nr. 281/99)
 Frank Harvey (Nr. 282/99)
 Thomas Geisler (Nr. 283/99)
 Eugeniusz Korzeniowski (Nr. 284/99)
 Toni Berry (Nr. 285/99)
 Moonirah Bettoja-Allen (Nr. 286/99)

Guido Deconi (Lega Nazionale D'Istria Fiume Dalmazia) (32 weitere Unterschriften) (Nr. 287/99)
 Heinz Nehrling (Nr. 288/99)
 Volker Totzeck (Nr. 289/99)
 René Fredrich (Nr. 290/99)
 Franz Frühwirth (Nr. 291/99)
 Katrin Mundle (F.D.P. Die Liberalen) (88 weitere Unterschriften) (Nr. 292/99)
 Holger Friese (Nr. 293/99)
 Volkmar Rahnfeld (Nr. 294/99)
 Michael Thiess (Nr. 295/99)
 Christian Mommerskamp (Nr. 296/99)
 Astrid Koller (Nr. 297/99)
 Marianne Moritz (Nr. 298/99)
 Wolf-Dietrich Vogt (Claussen Vogt Rohde Speer) (Nr. 299/99)
 Aristidis Stipas (Nr. 300/99)
 Christos Simitos (Nr. 301/99)
 Sokratis Dorkos (Nr. 302/99)
 Psarrou Charalabopoulos (Nr. 303/99)
 Fotini Hatzigiannidis (Nr. 304/99)
 Simeon Tegos (Nr. 305/99)
 Christos Gamvroudis (Organismos Evropaion Politon Gia tin enimerossi kai prostasia ton dikaionaton tous) (Nr. 306/99)
 Christer Björklund (City Juristen) (Nr. 307/99)
 Rainer Steppuhn (Nr. 308/99).

11. Änderung des Verfahrens

Der Präsident teilt mit, daß sich bei bestimmten auf der Tagesordnung für die laufende Tagung vorgesehenen Legislativberichten aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam das Verfahren ändert:

1. Legislativberichte, bei denen sich das Verfahren nicht ändert:

Die Änderungen an der Artikelnummerierung der Verträge werden automatisch vom Sitzungsprotokolldienst vorgenommen.

2. Berichte nach den Verfahren der Konsultation und der Zusammenarbeit in erster Lesung, die Verfahren der Mitentscheidung werden:

Da die Kommission ihre ursprünglichen Vorschläge nach dem Mitentscheidungsverfahren bestätigt hat (C4-0134 und 0219/99), wird über die legislativen Entschließungen der Berichte Pomés Ruiz (A4-0237/99), Fassa (A4-0249/99), Van Putten (A4-0254/99) und Bösch (A4-0240/99) nach dem Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 des Vertrags von Amsterdam) abgestimmt. Der Sitzungsprotokolldienst nimmt die erforderlichen Änderungen an den betreffenden Texten vor.

Montag, 3. Mai 1999

3. Empfehlungen für die zweite Lesung, die Verfahren der Mitentscheidung werden:

Die Kommission hat ihre ursprünglichen Vorschläge nach dem Mitentscheidungsverfahren bestätigt (C4-0134 und 0219/99).

Am 4. Mai 1999 wird das Parlament seine Abstimmungen in erster Lesung bestätigen (Berichte Varela Suanzes-Carpegna (A4-0256/99), Jöns (A4-0257/99), Pronk (A4-0258/99), Jarzembowski (A4-0259/99) und Kellett-Bowman (A4-0260/99).

Der Rat hat angekündigt, daß er seine Gemeinsamen Standpunkte 98/0114(SYN), 98/0115(SYN), 95/0235(SYN), 96/0182(SYN) und 99/0101(SYN) am selben Tag bestätigen wird.

Über die legislativen Entschließungen in diesen Berichten wird daher nach dem Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 des Vertrags von Amsterdam) abgestimmt. Der Sitzungsprotokollendienst nimmt die erforderlichen Änderungen an den betreffenden Texten vor.

*
* *
*

Herr Bru Purón heißt eine Gruppe republikanischer Kämpfer des spanischen Bürgerkriegs auf der Besuchertribüne willkommen.

12. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 279.299/PdOJ) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 96 GO):

Montag, 3. Mai 1999

— Aufgrund eines technischen Versehens ist der Bericht Palacio Vallelersundi über die Liste der beim Rat anhängigen Legislativvorschläge (A4-0255/99) nur in der Abstimmungsstunde am Dienstag (als erster Punkt) aufgeführt, er müßte aber auch nach dem Verfahren mit Aussprache auf der Tagesordnung für Montag nach der gemeinsamen Aussprache über die Entlastung stehen.

— Die PPE-Fraktion beantragt, den Bericht Thyssen (A4-0207/99 — Nr. 93), der in gemeinsamer Aussprache mit den Berichten Fourçans (A4-0222/99 — Nr. 8) und Menrad (A4-0239/99 — Nr. 132) vorgesehen ist, am Ende der Tagesordnung getrennt zu behandeln.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Dienstag, 4. Mai 1999

— Da 32 Mitglieder Widerspruch gegen die Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache eingelegt haben, wird der Bericht Chichester (A4-0204/99), der nach dem Verfahren ohne Aussprache gemäß Artikel 99,2 GO vorgesehen ist, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 167,2 GO mit Aussprache auf den Entwurf der Tagesordnung einer späteren Tagung gesetzt.

Mittwoch, 5. Mai 1999

— Die Frist für die Einreichung von Änderungs- und gemeinsamen Entschließungsanträgen zum Europäischen Rat und im Anschluß an die mündlichen Anfragen zur institutionellen Reform (Nrn. 70 und 102) wird auf Antrag der PSE-Fraktion bis Dienstag, 12.00 Uhr verlängert.

— Die I-EDN-Fraktion beantragt, die Empfehlung Miranda de Lage (A4-0220/99 — Nr. 75) von der Tagesordnung abzusetzen.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Van Dam, der ihn im Namen der I-EDN-Fraktion begründet, und Hindley.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Donnerstag, 6. Mai 1999

— Dringlichkeitsdebatte: gemäß Artikel 47,2 GO wurden vier Anträge auf Änderung eingereicht:

a) Menschenrechte:

— Die UPE-Fraktion beantragt, den Unterpunkt „Malaysia“ durch einen neuen Unterpunkt „Angola“ zu ersetzen.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

— Die ELDR-Fraktion beantragt, den Unterpunkt „Malaysia“ durch einen neuen Unterpunkt „Äquatorialguinea“ zu ersetzen.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

b) Aufbringung von spanischen Fischerbooten durch die marokkanischen Behörden:

— Die ARE-Fraktion beantragt, diesen Punkt durch einen neuen Punkt „Lage auf den Komoren“ zu ersetzen.

Das Parlament billigt den Antrag durch EA (147 Ja-Stimmen, 119 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen).

c) Kernkraftwerk Temelín

— Die ELDR-Fraktion beantragt, diesen Punkt durch einen neuen Punkt „Präsidentenwahlen in Algerien“ zu ersetzen.

Das Parlament lehnt den Antrag durch EA (136 Ja-Stimmen, 150 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) ab.

Freitag, 7. Mai 1999

— keine Änderungen.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO) vom Rat auf:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(99)0173 — C4-0214/99 — 99/0088(CNS))

Begründung der Dringlichkeit:

Der Rat muß bei seiner Tagung am 17. und 18. Mai 1999, die der Annahme sämtlicher Agrarverordnungen aufgrund der Agenda 2000 gewidmet ist, beschließen.

Das Parlament wird über diesen Dringlichkeitsantrag am folgenden Morgen zu Sitzungsbeginn zu befinden haben.

*
* *

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

Montag, 3. Mai 1999

13. Redezeit

Die Redezeit für die in der Tagesordnung für die Sitzungen vom 3. bis 7. Mai 1999 vorgesehenen Aussprachen wird gemäß Artikel 106 GO aufgeteilt (siehe Dokument „Tagesordnung“ — PE 279.299/OJ).

14. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Féret (Aussprache)

Herr Wijsenbeek erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Daniel Féret (A4-0210/99).

Es spricht Herr Ford im Namen der PSE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 34 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

15. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Moniz (Aussprache)

Frau Palacio Vallelersundi erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Fernando Moniz (A4-0262/99).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 35 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

16. Änderung der Geschäftsordnung: Anlage V (Aussprache)

Herr Fayot erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Anlage V der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (A4-0216/99).

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Corbett im Namen der PSE-Fraktion, Rack im Namen der PPE-Fraktion, Kjer Hansen im Namen der ELDR-Fraktion, Voggenhuber im Namen der V-Fraktion und Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion sowie die Herren Liikanen, Mitglied der Kommission, und Dell'Alba, der die falsche Anzeige in seinem Büro bedauert, die dazu geführt habe, daß er zu spät gekommen sei, um in der Aussprache zu sprechen.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 36 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

17. Große wirtschaftspolitische Leitlinien — Europäischer Beschäftigungspakt (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Fourçans erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (KOM(99)0143 — C4-0208/99) (A4-0222/99).

Verfasser der Stellungnahme („Hughes“-Verfahren): Herr Menrad (SOZA)

Herr Menrad erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Haltung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Beschäftigungspakt (A4-0239/99).

Es sprechen die Abgeordneten Herman im Namen der PPE-Fraktion, Goedbloed im Namen der ELDR-Fraktion, Moreau im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion, Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion, Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion, Blot, fraktionslos, Van Lancker, Langen, Boogerd-Quaak und Christodoulou.

VORSITZ: Herr MARINHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Ribeiro, Raschhofer, Weiler, Carlsson, Svensson, Lienemann und Metten, die Herren de Silguy und Monti, Mitglieder der Kommission, sowie Herr Metten, der eine Frage an die Kommission richtet, die die Herren de Silguy und Monti beantworten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 38 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

18. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung *I (Aussprache)**

Herr Bösch erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 — C4-0180/99 — 98/0329(CNS)) (A4-0240/99).

Änderung des Verfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam

Es sprechen die Abgeordneten Blak im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Kjer Hansen im Namen der ELDR-Fraktion, Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion, Holm im Namen der V-Fraktion und Sarlis.

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Bontempi, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Grundfreiheiten, und Diller im Namen des Rates sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

Montag, 3. Mai 1999

19. Entlastungen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Berichte im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle der Abgeordneten:

- Elles über die Haushaltsrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (A4-0196/99)
- Brinkhorst über den Aufschub der Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (A4-0201/99)
- Fabra Vallés über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997: Einzelplan I — Europäisches Parlament/Anlage Bürgerbeauftragter, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen (A4-0199/99)
- Wynn über die Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 (A4-0198/99)
- Blak über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1997 (A4-0132/99)
- Kellett-Bowman über die jährlichen Einzelberichte des Rechnungshofs über die Finanzausweise der dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. C 406 vom 28.12.1998) (einschl. Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) und des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki) für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Haushaltsjahr 1997) — Entlastungsverfahren 1997 (A4-0163/99)

Es spricht Herr Diller im Namen des Rates.

Die Abgeordneten Elles, Brinkhorst, Fabra Vallés, Blak und Kellett-Bowman erläutern ihre Berichte.

Es sprechen die Abgeordneten Sarlis, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Verkehrsausschusses, Günther, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Entwicklungsausschusses, Tappin im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Holm im Namen der V-Fraktion.

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion, Bösch, Tillich, Kjer Hansen, Seppänen, Theato und Müller sowie Herr Liikanen, Mitglied der Kommission, und Herr Elles, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Liikanen beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 39 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

20. Liste der anhängigen Legislativvorschläge (Aussprache)

Frau Palacio Vallelersundi erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/99 + SEK(99)0581 — C4-0219/99) (A4-0255/99).

Es spricht Herr Oreja, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

21. WTO-Konflikt EU/USA (Erklärung mit Aussprache)

Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zum WTO-Streitschlichtungsverfahren im Konflikt zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten ab.

Es sprechen die Abgeordneten Erika Mann im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion.

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Roth-Behrendt, Ferrer, Iversen und Kittelmann, dieser für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an die Wortmeldung von Frau Roth-Behrendt, sowie Sir Leon Brittan.

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 37,2 GO acht Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Oomen-Ruijten, Valdivielso de Cué, Schwaiger, Kittelmann und Ferrer im Namen der PPE-Fraktion zur Erklärung der Kommission zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft und zu den Handelskonflikten zwischen der EU und den USA, insbesondere über Hormone, Bananen und „Hushkits“ (B4-0430/99)

- Pasty, Van Bladel und Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion zu der Erklärung der Kommission zu den Handelskonflikten zwischen der EU und den USA (B4-0431/99)

- Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft und zu den WTO-Handelskonflikten über Hormone, Bananen und „Hushkits“ im Hinblick auf das nächste Gipfeltreffen EU/USA (B4-0432/99)

Montag, 3. Mai 1999

— Lalumière, Sainjon, Dell'Alba, Maes und Castagnède im Namen der ARE-Fraktion zu den Streitfragen und dem bevorstehenden Gipfel zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union (B4-0433/99)

— Kreißl-Dörfler, Graefe zu Baringdorf und Lannoye im Namen der V-Fraktion zu den Handelskonflikten zwischen der EU und den USA (B4-0434/99)

— Erika Mann, Roth-Behrendt und Rehder im Namen der PSE-Fraktion zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (B4-0435/99)

— Jové Peres, Querbes, Novo und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Streit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten (B4-0436/99)

— Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion zur Erklärung der Kommission zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft und zu den Handelskonflikten zwischen der EU und den USA, insbesondere über Hormone, Bananen und „Hushkits“ (B4-0452/99)

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

22. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen * (Aussprache)

Frau Thyssen erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (KOM(99)0062 — C4-0169/99 — 99/0056(CNS)) (A4-0207/99).

Verfasser der Stellungnahme („Hughes“-Verfahren): Herr Wim van Velzen (SOZA).

Es sprechen die Abgeordneten Wim van Velzen, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Peijs im Namen der PPE-Fraktion, Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion und Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission, und die Abgeordneten Thyssen und Wim van Velzen, die Fragen an die Kommission richten, die Herr Monti beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 37 des Protokolls vom 4. Mai 1999.*

23. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 12.00 Uhr:

- Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag
- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- Erklärung von Herrn Prodi, benannter Kommissionspräsident

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

15.00 bis 19.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr:

- Erklärungen des Rates und der Kommission zum Kosovo
- gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Spencer und eine Erklärung des Rates zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- gegebenenfalls Bericht Rothley über das Abgeordnetenstatut
- Bericht Müller über den Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000
- Vorlage des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans durch die Kommission für das Haushaltsjahr 2000
- Empfehlung für die zweite Lesung Jarzembowski über Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II
- Bericht Oomen-Ruijten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ***I
- Bericht Kuhn über Garantien für Verbrauchsgüter ***III
- Bericht González Álvarez über Katastrophenschutz *
- Bericht Fitzsimons über Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren ***I
- Bericht Sandbæk über Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***III
- Bericht Manzella über die Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens

(Die Sitzung wird um 23.20 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Montag, 3. Mai 1999

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 3. Mai 1999**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Baggioni, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barzanti, Bazin, Bébéar, Berend, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Breyer, Brinkhorst, Brok, Bru Purón, Burenstam Linder, Cabezón Alonso, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Cardona, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Carozzo, Cars, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Ceyhun, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Denys, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Ghilardotti, Giansily, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Holm, Hudghton, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Ilivitzky, Iversen, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kjer Hansen, Klauf, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kreissl-Dörfler, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lagendijk, Laignel, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Laurila, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lomas, Lukas, Lulling, McCarthy, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Manisco, Mann Erika, Marinucci, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Moreau, Moretti, Morris, Mottola, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Pirker, des Places, Plumb, Poettering, Pohjamo, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posada González, Posselt, Pradier, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Robles Piquer, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Ruffolo, Ryyänänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Spaak, Spiers, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wijzenbeek, Wilson, von Wogau, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 4. Mai 1999

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 4. MAI 1999

(1999/C 279/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung**

Die Abgeordneten Imbeni, Spencer und Bourlanges haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

- Hory, der mitteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist;
- Janssen van Raay, der auf das Problem der christlichen Minderheit auf den Molukken eingeht, der geholfen werden muß, da sie nicht ausreichend gegen bewaffnete Banden geschützt ist, und dann auf seine Wortmeldung am Vortag zu Sitzungsbeginn (*Punkt 3*) zurückkommt;
- Wynn, der sich dafür entschuldigt, daß er bei der Aussprache über die Entlastung (*Punkt 19*) nicht anwesend war, um seinen Bericht zu erläutern (A4-0198/99), weil er bei der Sitzung des Haushaltsausschusses gebraucht wurde;
- Tindemans, der mitteilt, daß seine Stimmkarte aus seinem Abstimmungsgerät verschwunden ist;
- Theato zur deutschen Fassung von *Punkt 18*;
- Lehne zur Dokumentenvorlage (*Punkt 8*);
- Kokkola, die auf ihre Wortmeldung zum Krieg im Kosovo (*Punkt 3*) zurückkommt.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) *von den Ausschüssen:*

aa) *die Berichte:*

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln

für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 — C4-0283/98 — 98/0101(COD) — ehemals 98/0101(SYN)) — Haushaltsausschuß Bestätigung der ersten Lesung

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A4-0260/99)

- Bericht über den Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 — C4-0184/99) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Bösch
(A4-0263/99)

- *** Empfehlung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99/rev1 — C4-0215/99 — 98/0090(AVC)) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: die Abgeordneten McCarthy und Hatzidakis
(A4-0264/99)

- * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem (KOM(97)0004 — C4-0100/97 — 97/0030(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Cox
(A4-0266/99)

- Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Herr Rothley
(A4-0267/99)

ab) Empfehlungen für die zweite Lesung:

- ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (12254/2/98 — C4-0006/99 — 98/0101(COD) — ehemals 98/0101(SYN)) — Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A4-0265/99)

b) *von den Abgeordneten eine schriftliche Erklärung zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO):*

- McNally zu den Arbeitsstreitigkeiten bei LSG Lufthansa Skychefs am Londoner Flughafen Heathrow (Nr. 6/99).

Dienstag, 4. Mai 1999

3. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschlieungen des Parlaments

Die Mitteilungen der Kommission ber die Weiterbehandlung der vom Parlament whrend der Oktober II- und November I-Tagungen 1998 angenommenen Stellungnahmen und Entschlieungen sowie der Entschlieung zur Partnerschaft fur Integration (KOM(98)0333) (B4-0981/98) sind verteilt worden.

4. Beschlu ber die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschlu ber einen Dringlichkeitsantrag:

– Vorschlag fur eine Verordnung des Rates zur nderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einfuhrung einer Kontingentierungsregelung fur die Kartoffelstarkeherzeugung (KOM(99)0173 – C4-0214/99 – 99/0088(CNS)) *

Es sprechen die Abgeordneten Colino Salamanca, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, und Mulder.

Die Dringlichkeit wird durch EA (156 Ja-Stimmen, 131 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung fur die Sitzung am Freitag, 7. Mai 1999, gesetzt.

Die Frist fur die Einreichung von nderungsantragen wird auf Mittwoch, 10.00 Uhr festgelegt.

5. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschlieungsantrage)

Der Prasident teilt mit, da folgende Abgeordnete (oder Fraktionen) gema Artikel 47 GO Entschlieungsantrage mit Antrag auf eine Debatte ber aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

– Stenzel, Flemming, Rubig, Pirker, Schierhuber, Rack, Pimenta, Poggiolini, Bloch von Blotnitz, Kreissl-Dorfner, Lannoye, Wolf, Tamino, Ahern, Gahrton, Ebner, Banotti, Breyer, Trakatellis, Schorling, Tannert, Holm, Muller, Lindholm, Florenz, Maij-Weggen, Aelvoet, Redondo Jimenez, Graziani, Secchi, Filippi, Castagnetti, Colombo Svevo, Frischenschlager, Voggenhuber und Ripa di Meana zu Temelin (B4-0457/99)

– Pompidou im Namen der UPE-Fraktion zum Kernkraftwerk Temelin (B4-0458/99)

– Newens und Barros Moura im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Ost-Timor (B4-0459/99)

– Colajanni und Swoboda im Namen der PSE-Fraktion zum Friedensproze im Nahen Osten und dem Termin 4. Mai 1999 (B4-0460/99)

– Swoboda, Barros Moura und Titley im Namen der PSE-Fraktion zum Problem der Todesstrafe und der Verhangung eines weltweiten Moratoriums fur Hinrichtungen (B4-0461/99)

– Harrison, Ford und Newens im Namen der PSE-Fraktion zum politischen Mibrauch von Gerichtsverfahren in Malaysia (B4-0462/99)

– Beres und Vecchi im Namen der PSE-Fraktion zur Lage der Menschenrechte in den Gefangnissen in Djibouti (B4-0463/99)

– Swoboda, Graenitz und Berger im Namen der PSE-Fraktion zum Kernkraftwerk Temelin (B4-0464/99)

– Swoboda im Namen der PSE-Fraktion zum Proze gegen Abdullah calan und der Zukunft der Kurdenfrage in der Turkei (B4-0465/99)

– Swoboda, Barros Moura und Titley im Namen der PSE-Fraktion zur Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (B4-0466/99)

– Maes und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion zur Lage in Ost-Timor (B4-0467/99)

– Pradier und Hory im Namen der ARE-Fraktion zum Schicksal der politischen Gefangenen in Djibouti (B4-0468/99)

– Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion zur Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (B4-0469/99)

– Pasty, Rosado Fernandes, Girao Pereira, Cardona und Janssen van Raay im Namen der UPE-Fraktion zu Ost-Timor (B4-0470/99)

– Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion zum Problem der Todesstrafe und der Verhangung eines weltweiten Moratoriums fur Hinrichtungen (B4-0473/99)

– Miranda, Ribeiro, Novo, Sierra Gonzalez, Ainardi, Svensson, Seppanen und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Ost-Timor (B4-0474/99)

– Manisco, Pailler, Alavanos, Sjostedt, Papayannakis, Iivitzky und Carnero Gonzalez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Moratorium fur Todesstrafen (B4-0475/99)

– Sierra Gonzalez, Papayannakis, Eriksson, Seppanen und Carnero Gonzalez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Standigen Internationalen Strafgerichtshof (B4-0476/99)

– Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Djibouti und den Haftbedingungen der politischen Gefangenen (B4-0477/99)

– Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Ost-Timor (B4-0478/99)

– Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zum Friedensproze im Nahen Osten (B4-0479/99)

– Cars im Namen der ELDR-Fraktion zum Problem der Todesstrafe und der Verhangung eines weltweiten Moratoriums fur Hinrichtungen (B4-0480/99)

– Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zum Proze gegen Abdullah calan und der Zukunft der Kurdenfrage in der Turkei (B4-0481/99)

– Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage der politischen Gefangenen in Djibouti (B4-0482/99)

Dienstag, 4. Mai 1999

- Cars im Namen der ELDR-Fraktion zur Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (B4-0483/99)
- Frischenschlager und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion zum tschechischen Kernkraftwerk in Temelín (B4-0484/99)
- Pasty im Namen der UPE-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-0486/99)
- Pasty, Andrews und Girão Pereira im Namen der UPE-Fraktion zum Staatsstreich auf den Komoren (B4-0487/99)
- Wurtz, Vinci, Alavanos, Miranda, Carnero González, Sierra González, Seppänen und Sjøstedt im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten und der Schließung des „Orient House“ (B4-0488/99)
- Manisco und Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum tschechischen Kernkraftwerk in Temelín (B4-0489/99)
- Vinci, Marset Campos, Ripa di Meana, Ephremidis, Alavanos, Eriksson und Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Prozeß gegen Abdullah Öcalan und der Kurdenfrage (B4-0490/99)
- Pasty und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion zu den Menschenrechten in Malaysia (B4-0491/99)
- Pasty und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion zur Ratifizierung des Vertrags über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (B4-0492/99)
- Pasty und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion zum Prozeß gegen Abdullah Öcalan und der Kurdenfrage in der Türkei (B4-0493/99)
- Cunha, Jarzembowski, Costa Neves, Coelho, Porto und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu Ost-Timor (B4-0494/99)
- von Habsburg, Oostlander, Dimitrakopoulos und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-0495/99)
- Lenz, Soulier und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu einem weltweiten Moratorium und der Abschaffung der Todesstrafe (B4-0496/99)
- Lehideux im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in Djibouti (B4-0497/99)
- Oostlander, Habsburg-Lothringen und Cushman im Namen der PPE-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-0498/99)
- Chichester, Estevan Bolea, Rovsing, Carlsson, W.G. van Velzen, Quisthoudt-Rowohl und Mombaur im Namen der PPE-Fraktion zum tschechischen Kernkraftwerk in Temelín (B4-0499/99)
- Weber und Hudghton im Namen der ARE-Fraktion zum tschechischen Kernkraftwerk in Temelín (B4-0500/99)
- Aglietta, Schroedter, Ullmann und Müller im Namen der V-Fraktion zur Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (B4-0501/99)

- Aglietta und Orlando im Namen der V-Fraktion zum Problem der Todesstrafe und der Verhängung eines weltweiten Moratoriums für Hinrichtungen (B4-0502/99)
- Gahrton, Aelvoet, Cohn-Bendit und Tamino im Namen der V-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten nach den 4. Mai 1999 (B4-0503/99)
- Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu Djibouti (B4-0504/99)
- Voggenhuber, Bloch von Blottnitz, Breyer und Ahern im Namen der V-Fraktion zu Temelín (B4-0505/99)
- Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion zu Malaysia (B4-0506/99)
- Corrie im Namen der PPE-Fraktion zum Staatsstreich auf den Komoren (B4-0507/99)
- Hory im Namen der ARE-Fraktion zum Staatsstreich auf den Komoren (B4-0508/99)
- Aelvoet, Tamino und Ceyhun im Namen der V-Fraktion zur Forderung der Todesstrafe für Abdullah Öcalan durch den Staatsanwalt und der Kurdenfrage (B4-0509/99)
- Hautala, Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion zur Lage in Ost-Timor (B4-0510/99)

Der Präsident erinnert daran, daß die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am Donnerstag, 6. Mai 1999, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfinden wird.

6. Erklärung des benannten Kommissionspräsidenten (Aussprache)

Der benannte Kommissionspräsident, Herr Prodi, gibt eine Erklärung gemäß Artikel 32,1 GO ab.

Es sprechen Herr Verheugen, amtierender Ratsvorsitzender, sowie die Abgeordneten Green im Namen der PSE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Aelvoet im Namen der V-Fraktion, Lalumière im Namen der ARE-Fraktion und Bonde im Namen der I-EDN-Fraktion.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Muscardini, fraktionslos, Colajanni, Castagnetti, Ripa di Meana, Gallagher, Hautala, Hänsch, Brok, Tamino, Raschhofer, Medina Ortega, Duhamel, McNally, Fayot, Tsatsos, Sindal, Löow, Swoboda, Desama, Marinho und Myller, Herr Prodi sowie Herr Sindal, der eine Frage an Herrn Prodi richtet, die dieser beantwortet.

Der Präsident teilt mit, daß er im Anschluß an die Erklärung von Herrn Prodi und gemäß Artikel 32 GO von der Konferenz der Präsidenten einen Entschließungsantrag zur Benennung des Präsidenten der Kommission erhalten hat (B4-0453/99).

Dienstag, 4. Mai 1999

(Die Entschließungsanträge B4-0446, 0447, 0448, 0449, 0450 und 0451/99 wurden zurückgezogen.)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Der Präsident weist das Plenum darauf hin, daß die in der Sitzung am 11. März 1999 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung in Kraft getreten sind.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Der Präsident erklärt, daß die Entschließungsanträge in den sechs Berichten gemäß Artikel 52,5 GO als angenommen gelten, da nicht wenigstens ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments aus mindestens drei Fraktionen schriftlich Widerspruch eingelegt haben (*nachfolgende Punkte 7 bis 12*).

7. Nordische Dimension der Unionspolitik (Artikel 52 GO)

Bericht Matikainen-Kallström im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über die Mitteilung der Kommission über eine nordische Dimension für die Politik der Union (KOM(98)0589 — C4-0067/99) (A4-0209/99) (*Teil II Punkt 1*)

8. Multilaterale Handelsbeziehungen (Artikel 52 GO)

Bericht Smith im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über multilaterale Handelsbeziehungen: die Europäische Union und die Entwicklungspartnerländer der EU (A4-0221/99) (*Teil II Punkt 2*)

9. Strukturfonds (Artikel 52 GO)

Bericht Peijs im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den 9. Jahresbericht der Strukturfonds 1997 (KOM(98)0562 — C4-0031/99) (A4-0235/99) (*Teil II Punkt 3*)

10. Strukturinterventionen — Ziel 1 und Ziel 6 (1994-1999) (Artikel 52 GO)

Bericht Baggioni im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Bericht der Kommission über die Halbzeitüberprüfung der Strukturinterventionen — Ziel-1- und Ziel-6-Programme (1994-1999) (KOM(98)0782 — C4-0032/99) (A4-0217/99) (*Teil II Punkt 4*)

11. Nachhaltige Stadtentwicklung (Artikel 52 GO)

Bericht Orlando im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über die Mitteilung der Kommission über nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen (KOM(98)0605 — C4-0059/99) (A4-0247/99) (*Teil II Punkt 5*)

12. Kohäsion und Verkehr (Artikel 52 GO)

Bericht Crampton im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über die Mitteilung der Kommission über Kohäsion und Verkehr (KOM(98)0806 — C4-0058/99) (A4-0236/99) (*Teil II Punkt 6*)

13. Liste der anhängigen Legislativvorschläge (Abstimmung)

Bericht Palacio Vallelersundi — A4-0255/99 (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

14. Baumobstanlagen * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (KOM(99)0078 — C4-0181/99 — 99/0051(CNS)) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: WIRT

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(99)0078 — C4-0181/99 — 99/0051(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

15. Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (KOM(99)0130 — C4-0167/99 — 99/0072(CNS)) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0130 — C4-0167/99 — 99/0072(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

Dienstag, 4. Mai 1999

16. Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze *I** (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 — C4-0283/98 — 98/0101(COD) — ehemals 98/0101(SYN)) (A4-0260/99) (Berichtersteller: Herr Kellett-Bowman)

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

17. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären *I** (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 — C4-0508/95 — 95/0235(COD) — ehemals 95/0235(SYN)) (A4-0258/99) (Berichtersteller: Herr Pronk)

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11*).

18. Europäischer Sozialfonds *I** (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 — C4-0287/98 — 98/0115(COD) — ehemals 98/0115(SYN)) (A4-0257/99) (Berichterstellerin: Frau Jöns)

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

19. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung *I** (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 — C4-0286/98 — 98/0114(COD) — ehemals 98/0114(SYN)) (A4-0256/99) (Berichtersteller: Herr Varela Suanzes-Carpegna)

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13*).

20. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge *I** (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331 — C4-0027/97 — 96/0182(COD) — ehemals 96/0182(SYN)) (A4-0259/99) (Berichtersteller: Herr Jarzembowski)

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

21. Freizügigkeit der Arbeitnehmer *I** (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über

- I. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 — C4-0575/98 — 98/0229(COD));
- II. den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 — C4-0576/98 — 98/0230(COD));
- III. den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (KOM(98)0394 — C4-0577/98 — 98/0231(COD)) (A4-0252/99) (Berichterstellerin: Frau Hermange)
(einfache Mehrheit erforderlich)

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(98)0394 — C4-0575/98 — 98/0229(COD):

Angenommene Änd.: 1 und 4 en bloc; 2 durch EA (300 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 3; 5 durch EA (305 Ja-Stimmen, 171 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen); 7; 9

Dienstag, 4. Mai 1999

Abgelehnte Änd.: 6 durch EA (228 Ja-Stimmen, 248 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 25, 26 und 33 en bloc durch EA (163 Ja-Stimmen, 319 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 31; 36; 34; 35

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 8

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2 (PPE), 3 (PPE, UPE), 5 (PPE), 6 (UPE, PSE), 31, 9 (PSE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch EA (322 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) (*Teil II Punkt 15*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 15*).

II. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0394 — C4-0576/98 — 98/0230(COD):

Angenommene Änd.: 10 und 13 en bloc; 12

Abgelehnte Änd.: 24, 28 und 27 en bloc; 29; 30 und 32 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 11

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 12 (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 15*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 15*).

III. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0394 — C4-0577/98 — 98/0231(COD):

Angenommene Änd.: 14 bis 16, 18, 19, 22 und 23 en bloc; 17, 20

Annullierte Änd.: 21 (in Änd. 20 enthalten)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 17, 20 (PPE); 31 (PSE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 15*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 15*).

22. Teilnahme Sloweniens am KMU-Programm der Gemeinschaft * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Sloweniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(99)0072 — C4-0162/99 — 99/0054(CNS)) (A4-0203/99) (Berichterstatte-rin: Frau Carlsson)
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(99)0072 — C4-0162/99 — 99/0054(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 16*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 16*).

23. Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen (KOM(99)0070 — C4-0139/99 — 99/0050(CNS)) (A4-0192/99) (Berichterstatte-r: Herr Teverson)
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0070 — C4-0139/99 — 99/0050(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17*).

24. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 — C4-0168/99 — 99/0058(CNS)) (A4-0193/99) (Berichterstatte-rin: Frau Fraga Estévez)
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament billigt den Vorschlag für eine Entscheidung (*Teil II Punkt 18*).

Dienstag, 4. Mai 1999

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 18*).

25. ASEM-Prozeß (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über das Arbeitsdokument der Kommission über Perspektiven und Schwerpunkte des ASEM-Prozesses (SEK(97)1239 — C4-0667/97) (A4-0197/99) (Berichtersteller: Herr Tatarella) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 19*).

26. Grünbuch zur Frequenzpolitik (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE (KOM(98)0596 — C4-0066/99) (A4-0202/99) (Berichtersteller: Herr Camisón Asensio) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 20*).

27. Weißbuch zum Handel (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über das Weißbuch der Kommission über Handel (KOM(99)0006 — C4-0060/99) (A4-0241/99) (Berichtersteller: Herr Garosci) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3

Abgelehnte Änd.: 1; 2 durch EA (230 Ja-Stimmen, 238 Nein-Stimmen, 32 Enthaltungen)

Abgelehnt werden Erw. U durch EA (188 Ja-Stimmen, 288 Nein-Stimmen, 25 Enthaltungen) und Ziff. 2.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1, Erw. U, Ziff. 2 (PSE)

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 21*).

28. Arzneimittel (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Arzneimittel (KOM(98)0588 — C4-0127/99) (A4-0205/99) (Berichterstellerin: Frau Read) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1 bis 3 en bloc durch EA (236 Ja-Stimmen, 245 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen)

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 22*).

29. Stillgelegte Offshore Öl- und Gasförderanlagen (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entfernung und Beseitigung stillgelegter Offshore Öl- und -Gas-Förderanlagen (KOM(98)0049 — C4-0367/98) (A4-0200/99) (Berichterstellerin: Frau Grossetête) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 23*).

30. Verbraucherpolitische Aktionsplan 1999–2001 (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Mitteilung der Kommission über den verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999–2001 (KOM(98)0696 — C4-0035/99) (A4-0208/99) (Berichtersteller: Herr Whitehead) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 24*).

31. Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996–2000) (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996–2000) (KOM(98)0770 — C4-0033/99) (A4-0194/99) (Berichterstellerin: Frau Gröner) (*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 25*).

Dienstag, 4. Mai 1999

32. Lebensmittel * (Schlußabstimmung)

Bericht Lannoye — A4-0401/97
(einfache Mehrheit erforderlich)

(Die Abstimmung über den Bericht hat am 14. Januar 1998 stattgefunden (Änd. 1 bis 73), und der Gegenstand war gemäß Artikel 60,2 GO zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen worden (ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 58).)

I. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
— C4-0402/96 — 96/0113(CNS) (Zucker):

Angenommene Änd.: 74 (Kompromiß)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 26).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

II. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
— C4-0403/96 — 96/0114(CNS) (Honig):

Angenommene Änd.: 75 und 76 (Kompromisse) en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 26).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

III. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
— C4-0404/96 — 96/0115(CNS) (Fruchtsäfte):

Angenommene Änd.: 77 bis 79 (Kompromisse) en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 26).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

IV. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
— C4-0405/96 — 96/0116(CNS) (Trockenmilch):

Angenommene Änd.: 80 bis 82 (Kompromisse) en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 26).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

V. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
— C4-0406/96 — 96/0118(CNS) (Konfitüren):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 26).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

33. Aktionsrahmen für Finanzdienstleistungen (Abstimmung)

Bericht Fayot — A4-0175/99

(Die Abstimmung war am 15. April 1999 vertagt worden.)
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 bis 11 en bloc durch EA (248 Ja-Stimmen, 245 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 27).

34. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Féret (Abstimmung)

Bericht Wijzenbeek — A4-0210/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 28).

35. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Moniz (Abstimmung)

Bericht Palacio Valledersundi — A4-0262/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 29).

36. Änderung der Geschäftsordnung: Anlage V (Abstimmung)

Bericht Fayot — A4-0216/99
(qualifizierte Mehrheit erforderlich)

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG:

Angenommene Änd.: 1, 2, 5 und 6 en bloc; 4 (1. Teil)

Abgelehnte Änd.: 3 (Abs. 1) durch EA (272 Ja-Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 3 (Abs. 2) durch EA (269 Ja-Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen); 7; 8; 4 (2. Teil) durch EA (294 Ja-Stimmen, 207 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 4 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „binnen drei Monaten“
2. Teil: diese Worte

Dienstag, 4. Mai 1999

ENTWURF EINES BESCHLUSSES:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 30*).

Der Präsident erklärt, daß die neuen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Herr Herman spricht zum Abstimmungsverfahren.

37. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen * (Abstimmung)Bericht Thyssen — A4-0207/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(99)0062 — C4-0169/99 — 99/0056(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 und 5 bis 7 en bloc; 4 durch NA (I-EDN); 8 und 9 en bloc durch EA (270 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 31*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 31*).**38. Große wirtschaftspolitische Leitlinien — Europäischer Beschäftigungspakt** (Abstimmung)Berichte Fourçans — A4-0222/99 und Menrad — A4-0239/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

a) A4-0222/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 6; 1 und 2 en bloc; 8; 3; 7; 4; 9; 5Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 32 a*).

b) A4-0239/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 und 5; 2 und 6; 3 und 4 en bloc*Abgelehnte Änd.*: 8 und 9 en bloc durch EA (233 Ja-Stimmen, 258 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 10, 12 und 11 en bloc durch EA (192 Ja-Stimmen, 305 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen)*Annullierte Änd.*: 7Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 32 b*).**39. Entlastungen** (Abstimmung)Berichte Elles — A4-0196/99, Brinkhorst — A4-0201/99, Fabra Vallés — A4-0199/99, Wynn — A4-0198/99, Blak — A4-0132/99 und Kellett-Bowman — A4-0163/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

a) A4-0196/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (295 Ja-Stimmen, 220 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)*Abgelehnte Änd.*: 4 durch NA (PPE); 2 durch NA (V); 3 durch NA (V)

Durch EA werden angenommen: Ziff. 1 (1. Teil) (355 Ja-Stimmen, 161 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen), (2. Teil) (290 Ja-Stimmen, 224 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) und (3. Teil) (303 Ja-Stimmen, 210 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) sowie Ziff. 4 (2. Teil) (314 Ja-Stimmen, 197 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Änd. 4.

— Herr Fabre-Aubrespy bestreitet die Zulässigkeit von Änd. 4 (der Präsident antwortet, dies werde überprüft, doch sei der Änd. sowieso abgelehnt worden).

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 1 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „endgültigen“ und „und als Anlage beigefügt sind“
2. Teil: das Wort „endgültigen“
3. Teil: die Worte „und als Anlage beigefügt sind“

Ziff. 4 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „einschließlich der Anlage“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 33 a*).

b) A4-0201/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1; 2 durch NA (V); 3 durch NA (V); 4 bis 6 en bloc; 7 durch NA (V)*Zurückgezogene Änd.*: 8, 9Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 33 b*).

c) A4-0199/99

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (*Europäisches Parlament und Bürgerbeauftragter*):*Angenommene Änd.*: 1 (mündlich geändert) durch NA (PPE)*Abgelehnte Änd.*: 2 durch NA (V); 3 durch NA (V); 4 bis 6 en bloc; 7 durch NA (V); 8; 9 durch NA (V)

Dienstag, 4. Mai 1999

Wortmeldungen:

— Herr Fabra Vallés, Berichterstatter, schlägt eine mündliche Änderung zu Änd. 1 vor, um den Anfang des zweiten Halbsatzes wie folgt zu formulieren: „fordert den Rat und die Kommission auf, ihrer Rolle gerecht zu werden, damit das Verfahren...“.

Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 c*).

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (*Gerichtshof, Rechnungshof, Ausschuß der Regionen*):

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 c*).

III. ENTSCHEIDUNGSANTRAG (*Wirtschafts- und Sozialausschuß*):

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 33 c*).

d) A4-0198/99

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (6. EEF):

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 d*).

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (7. EEF):

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 d*).

III. ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 33 d*).

e) A4-0132/99

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 e*).

II. ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 33 e*).

f) A4-0163/99

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (*Stiftung Dublin*):

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 f*).

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (*Cedefop Thessaloniki*):

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 33 f*).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln (Verfahren ohne Bericht)

— *schriftlich*: die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.

Bericht Hermange — A4-0252/99

— *schriftlich*: Herr Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Teverson — A4-0192/99

— *schriftlich*: Herr Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Tatarella — A4-0197/99

— *schriftlich*: Frau Palm.

Bericht Read — A4-0205/99

— *schriftlich*: Frau Heinisch.

Bericht Whitehead — A4-0208/99

— *schriftlich*: Herr Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Gröner — A4-0194/99

— *schriftlich*: Frau Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Lannoye — A4-0401/97

— *mündlich*: Frau Lulling.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Cars; Thors, Ryyänänen; Andersson, Hulthén, Löow, Palm, Sandberg-Fries, Theorin, Wibe.

Bericht Wijnsbeek — A4-0210/99

— *schriftlich*: Herr Féret.

Bericht Fayot — A4-0216/99

— *mündlich*: Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Thyssen — A4-0207/99

— *schriftlich*: die Abgeordneten Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion; Lukas.

Bericht Fourçans — A4-0222/99

— *mündlich*: Herr Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Souchet; Caudron; Svensson, Eriksson, Sjöstedt; David W. Martin; Mendes Bota.

Bericht Menrad — A4-0239/99

— *mündlich*: Herr Wolf im Namen der V-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Crowley; Theonas; David W. Martin; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Skinner; Andersson, Hulthén, Sandberg-Fries, Theorin.

Bericht Elles — A4-0196/99

— *mündlich*: die Abgeordneten Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion; Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Deprez; Lukas.

Bericht Brinkhorst — A4-0201/99

— *mündlich*: Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich*: Herr Deprez.

Bericht Fabra Vallés — A4-0199/99

— *mündlich*: Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Deprez; Lukas.

Bericht Kellett-Bowman — A4-0163/99

— *schriftlich*: Herr Deprez.

* * *

Dienstag, 4. Mai 1999

Berichtigung des Stimmverhaltens:

Bericht Thyssen — A4-0207/99

- Änd. 4:
Herr Parodi wollte dafür stimmen,
die Abgeordneten Provan und McKenna dagegen.

Bericht Elles — A4-0196/99

- Änd. 4:
die Abgeordneten Souchet und Seillier wollten dagegen stimmen.

*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***40. Tagesordnung**

Der Präsident teilt mit, daß der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am Vorabend beschlossen hat, auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (KOM(99)0102 — C4-0159/99 — 99/0065(CNS)) das Verfahren ohne Bericht anzuwenden.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung wird daher am Freitag nach dem Verfahren ohne Bericht zur Abstimmung gestellt, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgelegt.

(Die Sitzung wird von 13.30 bis 15.05 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr GERARD COLLINS
Vizepräsident

41. Lage im Kosovo (Erklärungen mit Aussprache)

Herr Fischer, amtierender Ratsvorsitzender, und Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen zur Lage im Kosovo ab.

Es sprechen die Abgeordneten Morris (der Präsident entzieht ihm das Wort, da seine Ausführungen nicht zum Thema gehören), Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Trakatellis (der Präsident entzieht ihm aus demselben Grund das Wort), Pack im Namen der PPE-Fraktion, Cars im Namen der ELDR-Fraktion, Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Gollnisch, fraktionslos, Titley, Oostlander, Theonas, Gahrton, Schifone, Wiersma, Graziani, Novo, Imbeni, von Habsburg, Papayannakis, Theorin und Lenz.

VORSITZ: Herr MARINHO
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Rocard, Gröner und d'Ancona, Frau Bonino, Mitglied der Kommission, und Herr Fischer.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO sieben Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Pack, Oostlander und von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion zum Kosovo (B4-0443/99)
- Swoboda, Wiersma, Titley, Imbeni und Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion zur Lage im Kosovo (B4-0444/99)
- Pasty im Namen der UPE-Fraktion zur Lage im Kosovo (B4-0445/99)
- Cars im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage im Kosovo und in der Bundesrepublik Jugoslawien (B4-0454/99)
- Puerta, Wurtz, Vinci, Ripa di Meana, Maset Campos, Papayannakis, Castellina, Manisco, Ilivitzky und Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage im Kosovo (B4-0471/99)
- Aelvoet, Cohn-Bendit und Gahrton im Namen der V-Fraktion zur Lage im Kosovo und in Südosteuropa (B4-0472/99)
- Dupuis und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion zur Lage im Kosovo (B4-0485/99)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 28 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

42. Rolle der Union in der Welt — gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und eine Erklärung des Rates.

Herr Spencer erläutert seine Berichte:

- über die Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998 (A4-0242/99),
- mit dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation (A4-0219/99).

Herr Fischer, amtierender Ratsvorsitzender, gibt gemäß Artikel 90b,1 GO eine Erklärung zur Ernennung des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ab.

Es sprechen die Abgeordneten Titley im Namen der PSE-Fraktion, Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion.

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda, Lambrias, Väyrynen, Posada González, Krehl, Lehne, von Habsburg, Truscott, Sindal, Paasilinna und Barón Crespo, Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Spencer, Berichterstatter, und Truscott.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

43. Abgeordnetenstatut (Aussprache)

Herr Rothley erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (A4-0267/99).

Es sprechen die Abgeordneten Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Palacio Vallelersundi im Namen der PPE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lagendijk im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Bonde im Namen der I-EDN-Fraktion, Vanhecke, fraktionslos, Barzanti, Lehne, Haarder, Ribeiro, Van Dam, Gebhardt, Wijnse, De Coene und Myller sowie Herr Oreja, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

(Die Sitzung wird von 19.00 bis 20.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau HOFF
Vizepräsidentin

44. Mitteilung der Präsidentin

Die Präsidentin teilt mit, daß im Anschluß an die Abstimmungen vom Mittag, mit denen das Europäische Parlament seine Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission bestätigt hat, die Gegenstand einer Änderung des Verfahrens nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam sind, der Rat mitgeteilt hat, daß die folgenden von ihm festgelegten gemeinsamen Standpunkte betreffend diese Vorschläge unverändert bleiben:

- Agenda 2000: Europäischer Sozialfonds (ESF) (98/0115(SYN))
- Agenda 2000: Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95) (98/0101(SYN))
- Agenda 2000: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (98/0114(SYN))
- Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (95/0235(SYN))
- Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (96/0182(SYN)).

45. Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000 (Aussprache)

Frau Müller erläutert ihren Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Haushaltsvoranschlag des Parlaments und den Haushaltsvoranschlag des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2000 (A4-0227/99).

Es sprechen die Abgeordneten Wynn im Namen der PSE-Fraktion, Fabra Vallés im Namen der PPE-Fraktion, Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion, Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, und Laurila.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

46. Vorlage des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans durch die Kommission – Haushaltsjahr 2000

Herr Liikanen, Mitglied der Kommission, erläutert den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000.

Es sprechen die Abgeordneten Bourlanges im Namen der PPE-Fraktion und Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses.

Die Präsidentin erklärt diesen Punkt für geschlossen.

47. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II (Aussprache)

Herr Jarzembowski kündigt an, daß er beantragen wird, seine Empfehlung abzusetzen, da er davon überzeugt ist, daß das angewandte Verfahren nicht das richtige ist, und erläutert dann die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (13651/3/98 – C4-0037/99 – 96/0182(COD) – ehemals 96/0182(SYN)) (A4-0245/99).

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion und Sindal, Herr Kinnoch, Mitglied der Kommission, sowie Herr Jarzembowski, Berichterstatter.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

48. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ***I (Aussprache)

Frau Oomen-Ruijten erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(98)0468 – C4-0647/98 – 98/0245(COD)) (A4-0190/99).

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Berger, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Kestelijn-Sierens, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Whitehead im Namen der PSE-Fraktion, Carlsson im Namen der PPE-Fraktion, Hyland im Namen der UPE-Fraktion, Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion, Bru Purón und Palacio Vallelersundi sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

49. Garantien für Gebrauchsgüter *III** (Aussprache)

Frau Kuhn erläutert den Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (3604/99 — C4-0171/99 — 96/0161(COD)) (A4-0224/99).

Es sprechen die Abgeordneten Whitehead im Namen der PSE-Fraktion und Fitzsimons im Namen der UPE-Fraktion sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

50. Katastrophenschutz * (Aussprache)

Frau González Álvarez erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (KOM(98)0768 — C4-0072/99 — 98/0354(CNS)) (A4-0124/99).

Es spricht Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

51. Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren *I** (Aussprache)

Herr Fitzsimons erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (KOM(98)0472 — C4-0512/98 — 98/0247(COD)) (A4-0128/99).

Es sprechen Frau Schleicher im Namen der PPE-Fraktion und Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

52. Lebensmittel für eine besondere Ernährung *III** (Aussprache)

Frau Sandbæk erläutert den Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD)) (A4-0225/99).

Es sprechen die Abgeordneten Liese im Namen der PPE-Fraktion und Breyer im Namen der V-Fraktion sowie Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

53. Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Aussprache)

Herr Corbett erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Manzella im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Art. 251 EGV) (C4-0152/99) (A4-0206/99).

Es sprechen die Herren Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion und Oreja, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 5. Mai 1999.*

54. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

- Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments zum Ablauf der vierten Wahlperiode
- Erklärungen des Rates und der Kommission zur Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln und über zwei mündliche Anfragen an den Rat und an die Kommission zur bevorstehenden institutionellen Reform
- gemeinsame Aussprache über die Agenda 2000 */***II/***

Dienstag, 4. Mai 1999

- Bericht Aglietta über die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse *
 - Bericht Jöns über befristete Beschäftigung
 - Empfehlung für die 2. Lesung Pronk über die Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***II
 - Empfehlung Miranda de Lage über ein Abkommen EG/Mexiko ***
- 12.00 Uhr:*
— Abstimmungsstunde
- 17.30 bis 19.00 Uhr:*
— Fragestunde (Anfragen an den Rat)
- (Die Sitzung wird um 22.45 Uhr geschlossen.)*

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Nordische Dimension der Unionspolitik (Artikel 52 GO)

A4-0209/99

Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Eine nordische Dimension für die Politik der Union“ (KOM(98)0589 – C4-0067/99)*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(98)0589 – C4-0067/99,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1997 zu der Mitteilung der Kommission über die Initiative für den Ostseeraum (SEK(96)0608 – C4-0362/96) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 1998 zu der Mitteilung der Kommission „Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland“ und zum Aktionsplan „Die Europäische Union und Rußland: die künftigen Beziehungen“ (KOM(95)0223 – C4-0217/95 – 6440/96 – C4-0415/96) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1999 zu einer neuen Strategie für die Landwirtschaft in den arktischen Regionen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die neuen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über kohärente Außenbeziehungen der Union,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg 1997 und Cardiff und Wien 1998,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der nordischen Dimension der Europäischen Union und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation sowie im Barents-Gebiet ⁽⁴⁾,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Regionalpolitik und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0209/99),
- A. in der Erwägung, daß es im Norden Europas in den an die Europäische Union angrenzenden Gebieten bedeutende ungenutzte Ressourcen gibt,
- B. in der Erwägung, daß die nördlichen Teile Europas bestimmte Besonderheiten kennzeichnen, so u.a. auch eine teilweise sehr geringe Bevölkerungsdichte, mit Ausnahme in den Ballungsgebieten und anderen städtischen Gebieten und ihrem Umfeld,
- C. in der Erwägung, daß die nordische Dimension Länder und Regionen umfaßt, die nicht zur Europäischen Union gehören: die EWR-Mitgliedstaaten Island und Norwegen, die NAFTA-Mitglieder Kanada und die Vereinigten Staaten sowie außerdem die Russische Föderation, insbesondere die nordwestlichen Regionen Rußlands, einschließlich des Leningrad Oblast und auch Sibirien,
- D. in der Erwägung, daß es im Norden Europas einige dringende Probleme gibt, die von der gesamten Europäischen Union dringend in Angriff genommen werden müssen,

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 166.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 166.

⁽³⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ ABl. C 337 vom 11.11.1996, S. 7.

Dienstag, 4. Mai 1999

- E. in der Erwägung, daß die Europäische Union sich schon mit vielen dieser Themen im Rahmen des Ostseerats (CBSS) auseinandersetzt,
- F. in der Erwägung, daß es für die Europäische Union wichtig ist, ein gemeinsames Herangehen zu entwickeln und ihre Aktivitäten in den verschiedenen regionalen Foren, besonders im CBSS, im Rat für den europäisch-arktischen Barentssee-Raum und im Arktischen Rat aufeinander abzustimmen, und daß die Union auch aktiv die Zusammenarbeit mit den nördlichen Staaten – Norwegen, Island und Rußland – fördern muß, die den Beitritt zur Union nicht beantragt haben,
- G. in der Erwägung, daß die nordische Dimension ein wichtiger Teil der Politik der Europäischen Union gegenüber Rußland ist,
1. begrüßt die die Räume an Ostsee, Atlantik, Eismeer und Barentssee umfassende Initiative zur nordischen Dimension für die Politik der Union; erachtet es als wichtig, den Frieden und die Stabilität in Europa zu gewährleisten, die Demokratie zu fördern und die Menschenrechtssituation zu verbessern; ist davon überzeugt, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine nachhaltige Entwicklung sowie den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in Nordeuropa durch die Verringerung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen den Regionen fördert; ist der Auffassung, daß die Festigung der Demokratie es erfordert, die Entwicklung der Verwaltung und die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an Kooperationsprojekten zu unterstützen;
 2. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Vorkehrungen einzuleiten, um die bestehenden Instrumente und Maßnahmen wirksam aufeinander abzustimmen, damit die langfristigen Ziele der nordischen Dimension erreicht werden; fordert die Kommission ferner auf, sich an den Tätigkeiten des Arktischen Rates zu beteiligen;
 3. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Ostseerates einige der im Januar 1998 in Stockholm von den 16 Geschäftsführern aus 11 Ländern unterbreiteten zahlreichen konkreten Vorschläge hinsichtlich der Entwicklung des rechtlichen Rahmens aufzugreifen;
 4. ist der Auffassung, daß bei der Entwicklung der gemeinschaftlichen Politik im Rahmen der Reform der Strukturfonds und der Vorbereitung der Erweiterung die besonderen Bedingungen der nördlichen Regionen Berücksichtigung finden müssen; begrüßt es, daß die Gemeinschaftsinitiative Interreg in der kommenden Programmlaufzeit ausgebaut wird; erachtet es als wichtig, daß die interregionale und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Schwerpunkte der Programme sind; ist der Auffassung, daß neue Formen der Zusammenarbeit wie beispielsweise die Nutzung des Modells „Euregio“ gefördert werden sollten;
 5. fordert die Kommission auf, die entsprechenden Beitrittspartnerschaften in der erforderlichen Weise zu überarbeiten, um die nordische Dimension zu berücksichtigen;
 6. ist der Auffassung, daß mit dem Fortschreiten des Erweiterungsprozesses die Umweltprobleme im Ostseeraum eine immer zentralere Rolle spielen; erachtet es als wichtig, daß in den Programmen Interreg, Phare und Tacis die Umweltdimensionsaspekte mehr als bisher zur Geltung kommen; ist der Auffassung, daß mit den genannten Programmen das in den Haushaltsplan 1999 aufgenommene Ostseeprogramm gestärkt werden muß;
 7. hält es für wichtig darauf hinzuweisen, daß es im Bereich der nordischen Dimension mehrere bedeutende indigene Minderheiten gibt, darunter die Inuit und die Samen, sowie zahlreiche autonome Gruppen;
 8. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms wissenschaftliche Untersuchungen mit bezug auf die nordische Dimension in den folgenden Bereichen zu fördern: Umwelt und Gesundheit, nachhaltige Forstwirtschaft und nachhaltige Forstindustrie, Klimaveränderung und Biodiversität, Meeresforschung, Anwendung von Fernerkennungsmethoden, Telekommunikationsanwendungen für gering bevölkerte Gebiete, nukleartechnische Sicherheit und sauberere Energiegewinnung;
 9. ist der Auffassung, daß erste Maßnahmen im Rahmen der nordischen Dimension über bestehende gemeinschaftliche Haushaltslinien finanziert werden können;
 10. ist der Auffassung, daß die nordische Dimension eine wirksamere Nutzung der derzeitigen Förderressourcen der Union ermöglicht; ist ferner der Auffassung, daß die interregionale und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wirksamer koordiniert werden müssen und daß für die Zusammenarbeit klare Leitlinien und ein gemeinsamer Fonds zur Ausführung von Interreg, Phare, Tacis und ihrer CBC-Teilprogramme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schaffen sind; betont, daß die gegenseitige Abstimmung zwischen Interreg, Phare und Tacis in der interregionalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fortgesetzt werden muß und daß es mit Hilfe dieser Programme möglich sein müßte, die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den durch eine Grenze getrennten Nachbarstädten zu fördern;

Dienstag, 4. Mai 1999

11. ist der Auffassung, daß die Verwaltung des Tacis-Programms fortentwickelt und vereinfacht werden muß und daß die Mittel unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Regionen zugewiesen werden müssen; hält es für notwendig, daß die Entscheidungsbefugnis auf die Regionen übergeht;
12. fordert die Kommission auf, die Finanzierung des Projekts zur Aufarbeitung und Lagerung von nuklearen Abfällen mittlerer und niedriger Radioaktivität auf der Kola-Halbinsel fortzusetzen;
13. fordert die Kommission auf, die Außerbetriebstellung des Atomkraftwerks Ignalina in Litauen finanziell und technisch weiter zu unterstützen sowie die Möglichkeit der Außerbetriebstellung des Atomkraftwerks Sosnovyi Bor in Rußland zu prüfen;
14. fordert Hilfeleistung für die Beseitigung von verlassenen militärischen Anlagen, wie des Atom-U-Boothafens Paldiski in Estland sowie für die Sanierung des dabei freigewordenen Geländes;
15. fordert die Kommission auf, rechtzeitig für das im Oktober 1999 in Tampere stattfindende Gipfeltreffen einen umfassenden Plan zum Kampf gegen die organisierte Kriminalität in dieser Region auszuarbeiten;
16. betont die Notwendigkeit einer aktiveren Rolle Europols, wenn möglich unter Einbeziehung des Ostseerates, um die Zusammenarbeit zwischen allen nordeuropäischen Ländern im Kampf gegen die organisierte Kriminalität zu gewährleisten;
17. fordert, die Zusammenarbeit mit den Behörden Rußlands und anderer Staaten des Ostseeraums in Bereichen, die unter den dritten Pfeiler fallen, zu entwickeln (besonders beim Kampf gegen Drogenhandel und Geldwäsche);
18. erachtet es als wichtig, mit der Umsetzung der Empfehlungen der Task force „Organisierte Kriminalität und Geldwäsche“ des Ostseerats zu beginnen;
19. bedauert, daß in Rußland ein Gerichtsverfahren gegen Alexander Nikitin wegen der Weitergabe von Informationen über Umweltgefährdungen eingeleitet worden ist, und ist davon überzeugt, daß er in nächster Zukunft vollständig entlastet werden wird;
20. betont die bedeutende Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Schaffung von Stabilität in dieser Region;
21. erachtet es als wichtig, daß die Europäische Union ihrem steigenden Energiebedarf gerecht werden kann, indem sie eine Ausweitung des nordischen Elektrizitätsnetzes auf den Ostseeraum unterstützt und sich für die Umsetzung der in den Durchführbarkeitsstudien über das nordische Gasnetz und die nordeuropäische Gaspipeline enthaltenen Empfehlungen einsetzt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Unsicherheiten in Verbindung mit ausländischen Investitionen in russische Pipelineprojekte und der ökologischen Gefahren in Verbindung mit der Gas- und Ölförderung in Sibirien;
22. verweist insbesondere auf die Bedeutung der Entwicklung der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur in der Region: Verbesserung der Personen- und Frachtbeförderungsverbindungen als Teil der transeuropäischen Verkehrsnetze, Ausbau von Eisenbahnverbindungen, Hafeneinrichtungen und Flughäfen, insbesondere in den Regionen Murmansk, Archangelsk und im Ostseeraum; ist der Ansicht, daß Großprojekte im Rahmen der transeuropäischen Netze Mittel aus internationalen Finanzinstitutionen erhalten sollten und die Öffentlichkeit zu solchen Projekten konsultiert werden sollte;
23. fordert in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der zahlreichen noch bestehenden Hemmnisse für den Handel zwischen der Europäischen Union und Rußland, Verhandlungen mit Rußland aufzunehmen, und zwar über die teilweise unerklärlichen und bedeutenden Probleme der Zölle und des Grenzübertritts;
24. fordert die Kommission auf, auf die Umsetzung der Empfehlungen der Durchführbarkeitsstudien für das nordische Ferngasnetz und die nordeuropäische Gastrasse zu drängen;
25. erachtet es als wichtig, daß für Nordwest-Rußland und die an die Union grenzenden Gebiete Tacis-Mittel zugewiesen werden; empfiehlt, die Sozial- und die Gesundheitspolitik als neue Prioritäten in das Tacis-Programm aufzunehmen; ist der Auffassung, daß die Mittel für das CBC-Teilprogramm von Tacis erhöht und mehr als bisher Investitionen, einschließlich Investitionen in die Datenübertragung, aus Tacis finanziert werden müssen;

Dienstag, 4. Mai 1999

26. betont, daß die Finanzierung für die vorrangigen Gebiete der nordischen Dimension Investitionen des Privatsektors wie auch internationaler Finanzorganisationen (IBWE, EIB, EBWE und Nordische Investitionsbank) umfassen sollte und daß die Europäische Union zur Verstärkung des Multiplikatoreffekts ihrer technischen Hilfe ihre Mittel stärker für langfristige investitionsbezogene Projekte und Durchführbarkeitsstudien einsetzen sollte;
27. fordert die Kommission auf, kurzfristig zu gewährleisten, daß humanitäre Hilfe die Menschen Nordwest-Rußlands erreicht, und langfristig Rußland zu helfen, das Gesundheitssystem umzugestalten, wobei der Verhinderung einer Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten besondere Beachtung geschenkt werden muß;
28. betont, daß die arktische Forschung auch durch einschlägige EU-Programme in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden nordamerikanischen Universitäten und Institutionen unterstützt werden sollte;
29. betont, daß die nordische Dimension nach dem Beschluß des Europäischen Rates von Wien auch bei der Innenpolitik der Union und bei der gesamten mit der inneren Entwicklung zusammenhängenden Beschlußfassung berücksichtigt werden muß;
30. unterstreicht die Bedeutung der möglichst schnellen Aufnahme der Tätigkeit der gemeinsamen Task force „nordische Dimension“ der Dienste der Kommission unter der Leitung eines Mitglieds der Kommission und ihrer Ausstattung mit ausreichenden Mitteln, um ihrer Aufgabe der Koordinierung und Verwaltung gerecht werden zu können;
31. betont, daß zur Stärkung der Transparenz und zur Ermöglichung einer engeren Koordinierung ein Kalender von Veranstaltungen und Treffen aufgestellt werden sollte, die für die nordische Dimension von Bedeutung sind;
32. fordert die Kommission auf, die bestehenden Kooperationspartnerschaften, Netze oder Foren wie beispielsweise den Ostseerat und den Rat für den europäisch-arktischen Barentssee-Raum zu unterstützen, um so gemeinsame lokale und regionale Strategien zur nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen; ist der Auffassung, daß bestehende bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten im Ostsee- und Barentssee-Raum koordiniert werden sollten und eine enge Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Organen und Institutionen dieser Räume gefördert werden sollte;
33. fordert den Rat und die Kommission auf, sich sorgfältig auf die im November 1999 stattfindende Konferenz zur nordischen Dimension vorzubereiten; erachtet es als wichtig, daß die Konferenz die später stattfindende „nordische Konferenz“ vorbereitet, die auf Gipfebene zusammentritt und an der alle in den Kreis der nordischen Dimension gehörenden Länder einschließlich Kanadas und der USA teilnehmen;
34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rußland, Norwegen, Island, Kanada und der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

2. Multilaterale Handelsbeziehungen (Artikel 52 GO)

A4-0221/99

Entschließung zu multilateralen Handelsbeziehungen: die Europäische Union und die Entwicklungspartnerländer der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen;
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0221/99),

Dienstag, 4. Mai 1999

- A. unter Hinweis auf die Ministererklärung im Rahmen der WTO vom 20. Mai 1998, in der der Rahmen für die Vorbereitungen im Hinblick auf die Festlegung der Agenda für die neuen multilateralen Verhandlungen abgesteckt wird,
- B. in dem Bewußtsein, daß die Vorteile und die Kosten der multilateralen Handelsliberalisierung im Rahmen der Uruguay-Runde zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern ungleich verteilt sind und daß dieses Ungleichgewicht zugunsten der Entwicklungsländer korrigiert werden muß,
- C. begrüßt die Initiativen im Anschluß an das hochrangige Treffen, das im Oktober 1997 im Rahmen der WTO über die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) stattgefunden hat, und insbesondere die Bemühungen im Rahmen des integrierten Konzepts für eine handelsbezogene technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder,
- D. begrüßt die Bemühungen im Hinblick auf eine Initiative für einen beschleunigten Beitritt zur WTO, die es zahlreichen kleinen Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern ermöglichen könnte, durch rasche und vereinfachte Verfahren bis Ende 1999 Mitglied der WTO zu werden,
- E. ist sich bewußt, daß, wengleich die Entwicklungsländer vier Fünftel der WTO-Mitglieder ausmachen, ihre Interessen unterschiedlich sind ebenso wie ihre Fähigkeit, uneingeschränkt in umfassende und parallele multilaterale Verhandlungen im Rahmen der WTO einzutreten,
- F. besorgt über die starke Zunahme der Zahl von Beschwerden und rechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus der WTO, die eine verstärkte Belastung für die Entwicklungsländer mit sich bringen und die Anreize zur Beilegung von Streitigkeiten auf gütlichem Wege fast völlig zunichte machen,
1. ist der Auffassung, daß die neuen multilateralen Verhandlungen die Gelegenheit bieten, einen nachhaltigeren Weg für die Handelsliberalisierung im langfristigen Interesse sowohl der Industriestaaten als auch der Entwicklungsländer sowie im Hinblick auf eine in zunehmendem Maße interdependente globale Wirtschaft zu gewährleisten;
 2. fordert die Europäische Union und ihre Partner unter den Entwicklungsländern auf, bei der „Aktions-Agenda“ zusammenzuarbeiten, die bei dem Runder Tisch-Gespräch EP/WTO (am 18. Februar 1999) festgelegt wurde und die in dieser Entschließung dargelegt ist;
 3. betont, daß die Ergebnisse der hochrangigen Symposien der WTO über „Handel und Umwelt“ und „Handel und Entwicklung“, die vom 15.-18. März 1999 in Genf stattgefunden haben, die Bedeutung dieser „Aktions-Agenda“ und der diesbezüglichen, in dieser Entschließung enthaltenen Vorschläge nachdrücklich bestätigen;
 4. fordert die Europäische Union auf, für die erforderliche Kohärenz zwischen ihren Entwicklungsprioritäten und ihren Handelsliberalisierungsstrategien bei den regionalen und den multilateralen Handelsgesprächen zu sorgen, indem insbesondere gewährleistet wird, daß die interregionale Liberalisierung zwischen der Europäischen Union und den Entwicklungsländern zu keiner Verzerrung der regionalen und multilateralen Bemühungen seitens der Entwicklungsländer im Bereich der Handelsliberalisierung führt;
 5. hält dies für einen Punkt, dem bei den gegenwärtigen Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten über die Vorschläge zur Schaffung regionaler Präferenzabkommen mit den AKP-Staaten Beachtung geschenkt werden muß;
 6. fordert die Europäische Union in dieser Hinsicht auf, ihre Zusagen gegenüber den AKP-Staaten in der Frage der Flexibilität bei regionalen Vereinbarungen gemäß Artikel XXIV (für die Übergangszeiträume und praktisch den gesamten Handel) durch die Verpflichtung zu untermauern, eine solche Flexibilität im Rahmen einer Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung im Zusammenhang mit Artikel XXIV zu garantieren;
 7. fordert den Rat und die Kommission auf, den ersten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union, Lateinamerikas und des Karibischen Raums, der im Juni 1999 in Rio stattfinden wird, zu nutzen, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, die die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen diesen geographischen Räumen im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung und die Schaffung einer Freihandelszone vorantreibt; ersucht den Rat und die Kommission, die laufenden Verhandlungen mit Mexiko sowie die Verhandlungen mit dem Mercosur und Chile zu beschleunigen, damit sie bis zum 31. Dezember 1999 abgeschlossen werden können;
 8. weist erneut darauf hin, daß das Recht der Entwicklungsländer auf eine besondere und differenzierte Behandlung integraler Bestandteil der WTO-Übereinkommen ist und daß eine Überprüfung ihrer Anwendung als notwendiger Schritt im Vorfeld der neuen multilateralen Verhandlungen angesehen werden sollte;
 9. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Vorschläge zur Überprüfung der Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung im Hinblick auf die Verbesserung und funktionsfähige Gestaltung ihrer Anwendung im Rahmen der verschiedenen WTO-Übereinkommen, insbesondere der über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, handelsbezogene Rechte am geistigen Eigentum, Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, die Zahlungsbilanzen, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, technische Handelshemmnisse, den Handel mit Dienstleistungen (GATS), Landwirtschaft, Textilien und Bekleidung sowie der Streitbeilegungsvereinbarung;

Dienstag, 4. Mai 1999

10. betont, daß eine solche Überprüfung eine Prüfung der Ausnahmeregelungen, Übergangszeiträume und Schwellenwerte gemäß den verschiedenen Abkommen im Einklang mit ihrer tatsächlichen Umsetzung vor Ort in den Entwicklungsländern einschließen sollte und die Schaffung eines Mechanismus nach sich ziehen sollte, bei dem die Kriterien für die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der einzelnen Abkommen effektiv an das jeweilige Entwicklungsniveau und die qualitativen Fortschritte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Entwicklungsländern gekoppelt sind;
11. fordert, daß eine solche Überprüfung zugunsten der Entwicklungsländer an die Verpflichtung ihrerseits geknüpft wird, die grundlegenden Arbeitsnormen der IAO zu respektieren;
12. befürwortet die Vorschläge zur Umwandlung der Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung in rechtlich verbindliche Verpflichtungen, die mit dafür sorgen werden, daß die Entscheidungen des Streitbeilegungsorgans stärker den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in den Entwicklungsländern Rechnung tragen;
13. fordert im Rahmen der Überprüfung der Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung eine Vereinfachung und Lockerung der APS-Ursprungsbestimmungen im Einklang mit den Ursprungsbestimmungen des Lomé-Abkommens, die weitaus weniger restriktiv sind, wodurch der Marktzugang für die Entwicklungsländer erheblich verbessert würde;
14. unterstützt mit Nachdruck die Vorschläge, die auf eine Verringerung der Komplexität des WTO-Systems für die am wenigsten entwickelten Länder abzielen, wie z.B. die Straffung der Notifizierungsbestimmungen im Rahmen der WTO und die Einrichtung einer Rechtsstelle im Hinblick auf eine adäquate rechtliche Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, sofern die Unparteilichkeit dieser Rechtsstelle gewährleistet werden kann;
15. weist mit Nachdruck darauf hin, daß durch die Berücksichtigung der Anliegen, die die Umsetzung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung betreffen, eine solide Basis dafür geschaffen würde, daß alle WTO-Mitglieder in neuen und umfassenden multilateralen Verhandlungen Fortschritte in neuen Bereichen erzielen, zu denen Übereinkommen über Investitionen, die Wettbewerbspolitik, die Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen, die Handelsförderung und den elektronischen Handel gehören sollten;
16. ist der Auffassung, daß die Prüfung eines Übereinkommens über eine multilaterale Investitionsregelung auf WTO-Ebene durch die Prüfung einer Regelung im Bereich der Wettbewerbspolitik ergänzt werden muß mit dem Ziel, globale ordnungspolitische Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Entwicklungsländer und die entwickelten Länder durch vereinbarte, ausgewogene und nicht diskriminierende Bestimmungen im Investitions- und Wettbewerbsbereich gewährleisten;
17. betont, daß die Agenda für neue multilaterale Verhandlungen eine konstruktive Agenda sein muß, die auf die Beseitigung der Hemmnisse in bestimmten Sektoren gerichtet ist, in denen die Entwicklungsländer Wettbewerbsvorteile gegenüber den Industrieländern erlangt haben oder dabei sind, dies zu tun (Landwirtschaft, Textilien, Bekleidung, Ledererzeugnisse usw.), und in denen sie sich auch nach der uneingeschränkten Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Uruguay-Runde weiterhin Höchstzöllen von 350% gegenübersehen;
18. befürwortet entschieden den Vorschlag der Europäischen Union, daß alle der WTO angehörenden Industrieländer Null-Zollsätze für praktisch alle von den am wenigsten entwickelten Ländern exportierten Erzeugnisse bis zum Jahr 2003 und spätestens bis 2005 anwenden sollen;
19. ist sich bewußt, daß die zunehmende Industrialisierung in den Entwicklungsländern auf der Grundlage der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Zucker durch die weniger effiziente, jedoch stark geschützte Produktion in Europa behindert wird, wobei diese strukturellen Ungleichgewichte in der Weltwirtschaft behoben werden müssen und die Europäische Union wirksame Beschränkungen für Ausfuhrerstattungen und andere Verzerrungen infolge der GAP vorsehen muß und dafür sorgen muß, daß sie auf nationaler, regionaler wie auch multinationaler Ebene Anwendung finden;
20. verurteilt die Praktiken, bei denen Antidumping-Verfahren und Ausgleichsmaßnahmen als protektionistische Maßnahmen gegen wettbewerbsfähige Exporte der Entwicklungsländer eingesetzt werden;
21. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer, die zwischen der WTO und der Weltbank, dem IWF und der Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) mit dem Ziel stattfindet, durch kombinierte Maßnahmen im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten, der Entschuldung und des uneingeschränkten Zugangs zum Markt der Industrieländer sowohl den Genuß der Vorteile der Liberalisierung als auch eine Unterstützung bei den Kosten der Liberalisierung zu gewährleisten;
22. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit der WTO mit allen Organisationen der UNO, die für Fragen im Zusammenhang mit dem Handel und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind, wie IAO, UNEP, UNDP, WHO und UNIFEM;
23. fordert alle Mitglieder der WTO auf, dafür zu sorgen, daß die Agenda für die neuen multilateralen Verhandlungen, die auf der Dritten WTO-Ministertagung (Ende 1999) festgelegt werden soll, klar dem eigentlichen Ziel der Verhandlungen Rechnung trägt, das in einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle aller besteht;

Dienstag, 4. Mai 1999

24. fordert, daß die Änderungen geprüft werden, die innerhalb der Welthandelsorganisation selbst erforderlich sind, wenn sie eine wirksame Rolle bei einer internationalen Handelsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung spielen soll, und insbesondere die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der staatlichen Vertretung und der Vertretung der Bürgergesellschaft im Rahmen der Tätigkeit der WTO sowie die Notwendigkeit der Entwicklung von arbeitsrechtlichen Normen und der Berücksichtigung der Umwelthanliegen als erforderliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung;
25. hebt die Notwendigkeit hervor, daß sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch der WTO Evaluierungen der Auswirkungen der Liberalisierungsmaßnahmen für die nachhaltige Entwicklung (Gesundheit, Umwelt, Armut usw.) in den Entwicklungsländern Rechnung getragen wird, und fordert eine Prüfung der Frage, wie die Ergebnisse dieser Evaluierungen systematisch in die Praxis und in die Bestimmungen der WTO einbezogen werden können;
26. fordert, daß auf der Ministerkonferenz in Seattle die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für arbeitsrechtliche Normen geprüft wird;
27. fordert die Verhandlungsführer der Europäischen Union auf, auf die Verwirklichung dieser „Aktions-Agenda“ hinzuwirken, eine umfassende Unterrichtung seiner zuständigen Ausschüsse während der gesamten Verhandlungen zu gewährleisten und seinen Empfehlungen nachzukommen;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

3. Strukturfonds (Artikel 52 GO)

A4-0235/99

Entschließung zum Neunten Jahresbericht der Strukturfonds 1997 (KOM(98)0562 – C4-0031/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Neunten Jahresbericht der Strukturfonds 1997 (KOM(98)0562 – C4-0031/99),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 16, und die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽²⁾, insbesondere Artikel 31,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs für 1997 ⁽³⁾ gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags (ex-Artikel 188 c Absatz 4 EGV) und der Sonderberichte 14-16/98 ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Ersten Berichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 159 des EG-Vertrags (ex-Artikel 130 b EGV),
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Regionalpolitik,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0235/99),
- A. in der Erwägung, daß in dem in diesem Bericht behandelten Neunten Jahresbericht der Strukturfonds die Anwendung der Strukturfondsregelung im Jahr 1997, insbesondere die Durchführung der Strukturfondsinterventionen für die Ziele 1 bis 6 dargestellt wird,
- B. in der Erwägung, daß 1997 das dritte Jahr der vollen Aktivität der Fonds im Programmplanungszeitraum 1994-1999 und Gelegenheit für eine Halbzeitbewertung war,
- C. unter Hinweis darauf, daß eines der Hauptmerkmale des Jahres 1997 war, daß der zu Beginn des Zeitraums verzeichnete Rückstand bei der Inanspruchnahme der Mittel aufgeholt werden konnte,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Abwicklung der Gemeinschaftsinitiativen immer noch nicht zufriedenstellend war,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. C 349 vom 17.11.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 368 vom 27.11.1998, S. 1; ABl. C 347 vom 16.11.1998, S. 1 und S. 48.

Dienstag, 4. Mai 1999

- E. in der Erwägung, daß das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 159 des EG-Vertrags (ex-Artikel 130 b EGV) die Grundlage für eine einheitliche europäische Politik für regionale Entwicklung darstellt und unter Hinweis darauf, daß das Hauptziel der Strukturfonds in der Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union besteht,
- F. mit der Feststellung, daß die Vereinbarkeit der europäischen Regionalpolitik mit anderen Politikbereichen der Gemeinschaft und ihren Zielen sowie die Koordinierung der Maßnahmen der Strukturfonds mit anderen Finanzinstrumenten der Europäischen Union von grundlegender Bedeutung ist,
- G. unter Hinweis darauf, daß die Mittel für die Fischerei lediglich 2% der Gesamtsumme der Mittel der Strukturfonds für den Zeitraum 1994 bis 1999 ausmachen; deshalb stehen sie in den von der Kommission über die Ausführung der Mittel vorgelegten Jahresberichten auch nicht an vorrangiger Stelle,
- H. in Kenntnis der Tatsache, daß die Bewertung und Überwachung für die Effizienz der Maßnahmen der Strukturfonds in den Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich sind, und unter Hinweis darauf, daß eine korrekte Durchführung der Maßnahmen der Strukturfonds für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Strukturmaßnahmen von grundlegender Bedeutung ist,
- I. in der Erwägung, daß die Arbeitslosigkeit auch weiterhin ein ernstes Problem in der Europäischen Union darstellt,
- J. in Kenntnis der Tatsache, daß die Förderung von kleinen Unternehmen als horizontales Thema des Neunten Jahresberichts gewählt wurde, daß kleine und mittlere Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union spielen und daß die Unterstützung der KMU eine der wichtigsten Prioritäten des derzeitigen Programmplanungszeitraums der Strukturfonds ist und dies auch im nächsten Programmplanungszeitraum bleiben sollte,
- K. unter Hinweis darauf, daß die Zusätzlichkeit eines der Hauptprinzipien der Strukturfonds ist und deshalb von den Mitgliedstaaten in die Tat umgesetzt werden muß, damit sich der positive Effekt der Kohäsionspolitik nicht verringert,
- L. in der Erwägung, daß anhaltende Bemühungen erforderlich sind, um die Partnerschaft insbesondere durch eine stärkere Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an den Tätigkeiten der Strukturfonds zu verwirklichen,

Durchführung

1. gibt seiner Zufriedenheit über die stärkere Inanspruchnahme der Mittel der Strukturfonds im Jahr 1997 Ausdruck; stellt jedoch fest, daß es erhebliche Unterschiede in der Ausführung zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen gibt;
2. begrüßt die Tatsache, daß sich die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen und der innovativen Maßnahmen sowie der technischen Hilfe im Rahmen der verschiedenen Fonds im Jahre 1997 verbessert hat; ist jedoch besorgt darüber, daß die Mittel für manche Gemeinschaftsinitiativen immer noch nicht genügend in Anspruch genommen werden, und zwar hauptsächlich aufgrund von Verzögerungen bei der Verabschiedung von Programmen; nimmt den Beschluß der Kommission vom 16. Dezember 1998 zur Kenntnis, durch den in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die für die Initiativen bereitgestellten Mittel erneut zugewiesen werden, und vertraut darauf, daß diese Neuzuweisung die vollständige und angemessene Durchführung dieser Programme ermöglicht;
3. würdigt die Anstrengungen der Kommission im Rahmen des Reformprogramms SEM 2000 zur Verbesserung des Finanzmanagements und der Kontrolle der Strukturfonds; begrüßt insbesondere die im Jahr 1997 getroffenen Entscheidungen, Arbeitsblätter über in Frage kommende Ausgabenkategorien, Vorschriften über die Durchführung der Finanzkontrolle in den Mitgliedstaaten und interne Leitlinien für die Kommission über die Durchführung von Nettofinanzkorrekturen einzuführen;
4. zeigt sich besorgt über den Rückstand bei der Implementierung der Gemeinschaftsinitiativen und ist der Auffassung, daß die schwerfälligen administrativen Verfahren auf nationaler Ebene sowie die verspätete Weiterleitung der Gelder an die Endbegünstigten wesentlich für den Rückstand verantwortlich sind;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Kommission vorgeschlagenen Fristen für die Genehmigung der Projekte und die Weiterleitung der Gelder im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen künftig strikt zu beachten, um die Inanspruchnahme der Mittel zu beschleunigen und eine reibungslose Durchführung der transnationalen Projekte zu ermöglichen;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten desweiteren auf, für die neue Periode der Gemeinschaftsinitiativen 2000-2006 die administrativen Verfahren zur Umsetzung zu vereinfachen, transparenter zu gestalten und im Interesse eines europäischen Mehrwertes das Förderkriterium der Transnationalität in seiner Umsetzung zu verbessern,

Dienstag, 4. Mai 1999

7. stellt fest, daß im Jahr 1997 die Kommission mehr als 1500 Programmplanungsdokumente im Zusammenhang mit den Strukturfonds verwaltete; ist beunruhigt über den Verwaltungsaufwand für die Kommission und die Mitgliedstaaten und hebt hervor, daß ein effektives Kontrollsystem erforderlich ist;
8. fordert die Kommission auf, ein effizienteres Verwaltungssystem vor Ablauf des derzeitigen Programmplanungszeitraums zu entwickeln, um alle Programme rechtzeitig abschließen zu können;
9. fordert, daß die Kommission die Zahl der Programme überschaubar hält, damit für jedes Programm umfangreichere Mittelzuweisungen erfolgen können, und daß sie die Überwachung und Durchführung der Programme erleichtert; begrüßt, daß die Kommission in der Agenda 2000 bereits derartige Vorschläge vorgelegt hat;
10. weist auf die erheblichen Probleme mit der Übermittlung der Gelder an die Endempfänger, insbesondere auf die langsame Bearbeitung der Finanzdaten auf allen Verwaltungsebenen hin, und fordert deshalb ein transparenteres Zahlungssystem, verbesserte Finanztransaktionen und kürzere Zahlungsfristen;
11. ist der Ansicht, daß offensichtlich bündige Informationen notwendig sind und fordert die Kommission auf, auf jeden Fall eine klare, begründete und integrierte Analyse der Probleme vorzulegen, die es in diesem konkreten Jahr bei der Durchführung der Strukturfonds im Bereich der Fischerei in den Mitgliedstaaten gegeben hat, damit daraus klare und eindeutige Schlußfolgerungen gezogen werden können;
12. fordert die Kommission auf, bei der Aushandlung der Programme verstärkt darauf hinzuwirken, daß diese entsprechend den Leitlinien und der gemeinschaftlichen Priorität der Gleichstellung und der Chancengleichheit von Mann und Frau verfaßt werden;
13. dringt darauf, daß bereits in der Phase der Situationsanalyse im Hinblick auf die Konzipierung der Programme und Projekte das Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau durch die Einführung relevanter Bewertungskriterien berücksichtigt wird;

Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken

14. teilt das Interesse der Kommission an der Vereinbarkeit der Strukturfonds mit anderen Gemeinschaftspolitiken, da die Strukturfonds in einer ganzen Reihe von Bereichen die größten Geldgeber in der Europäischen Union sind;
15. sieht die Richtigkeit seiner Forderungen hinsichtlich der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds für die nächste Programmplanungsperiode 2000-2006 in Bezug auf die Verpflichtung der Umsetzung aller Interventionsbereiche, die Verstärkung des Kampfes gegen soziale Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt und die Verstärkung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit durch den vorliegenden Bericht bestätigt; fordert daher die Kommission und den Rat auf, seinen Forderungen Rechnung zu tragen;
16. weist darauf hin, daß Kohärenz zwischen Wettbewerbs- und Kohäsionspolitik bestehen sollte; ist jedoch der Ansicht, daß für die Mitgliedstaaten und die Regionen entsprechend der Aufteilung der Kompetenzen große Flexibilität beibehalten werden sollte, damit sie ihre eigenen nationalen und regionalen Beihilfeniveaus festlegen können;
17. ist darauf bedacht hervorzuheben, daß eine gute Mischung nationaler und gemeinschaftlicher Politiken eine Vorbedingung für ein nachhaltiges Wachstum und eine dauerhafte Schaffung von Arbeitsplätzen darstellt; ist der Ansicht, daß strukturelle Maßnahmen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten spielen müssen, um das Wachstum zu unterstützen;

Koordinierung mit anderen Finanzinstrumenten

18. hebt die Bedeutung der Koordinierung und Übereinstimmung zwischen den Strukturfonds und anderen Finanzinstrumenten, wie z.B. dem Kohäsionsfonds, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds und anderen Strukturmaßnahmen hervor;
19. äußert sich besorgt über die bestehenden Koordinierungsprobleme zwischen Beihilfen einerseits und Darlehen andererseits; fordert die Kommission auf, objektive Kriterien für die Auswahl von Projekten auszuarbeiten und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten;

Zusätzlichkeit

20. ist der Ansicht, daß das Prinzip der Zusätzlichkeit ein Ziel ist, das auch im nächsten Programmplanungszeitraum Priorität genießen sollte;

Dienstag, 4. Mai 1999

21. begrüßt die Anstrengungen der Kommission, das Prinzip der Zusätzlichkeit zu überprüfen, und wünscht, daß sie künftig verstärkt werden; stellt in der Tat fest, daß es immer noch erhebliche Probleme, hauptsächlich aufgrund der Verwendung unterschiedlicher regionaler Verwaltungssysteme und von Kompetenzüberschneidungen regionaler Verwaltungsstellen, gibt;

22. ist der Ansicht, daß die für den nächsten Zeitraum 2000-2006 vorgeschlagenen Reformen durch eine Vereinfachung die Überprüfung der Zusätzlichkeit erleichtern werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit der Europäischen Kommission bei dieser Aufgabe zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Angaben für die Überprüfung des Prinzips der Zusätzlichkeit pünktlich zur Verfügung zu stellen;

Partnerschaft

23. ist der Ansicht, daß das Prinzip der Partnerschaft mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie mit Sozialpartnern großen Wert besitzt; begrüßt, daß die Kommission das Prinzip der Partnerschaft bei der Reform der Strukturfonds verstärkt und ausbaut;

24. hebt jedoch hervor, daß mit der Dezentralisierung der Verwaltung Klärungsbedarf im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Partner besteht und eine klare Trennung zwischen den Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten vorgenommen werden muß;

Bewertung und Kontrolle

25. unterstreicht die Bedeutung der Bewertung und Überwachung für die Durchführung der Maßnahmen der Strukturfonds; kritisiert das Fehlen aktueller und verlässlicher Informationen über die Durchführung von Strukturmaßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene, die für eine effektive Kontrolle und Überwachung der Strukturmaßnahmen erforderlich sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Informationssysteme zu verbessern, die für die Analyse der Daten verwendet werden;

26. weist darauf hin, daß die Bewertungen viel zu spät stattfinden; hebt die Notwendigkeit einer ex-ante-Bewertung hervor und fordert die Kommission auf, diese Bewertungen anhand objektiver Kriterien vorzunehmen; fordert mehr Transparenz im Bereich der Überwachung und Bewertung durch Nennung der mit der Bewertung beauftragten externen Unternehmen; fordert, daß das Parlament als Kontrollorgan von der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung unterrichtet wird und ihm die detaillierten Prüfberichte zur Verfügung gestellt oder übermittelt werden;

27. fordert aufgrund der Zunahme von Unregelmäßigkeiten eine sorgfältige Auswahl von Projekten und eine angemessene Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrugsfällen; fordert eine bessere Kontrolle der Verwendung anderer Finanzinstrumente und -mittel; fordert, daß das Europäische Parlament in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan die notwendigen Angaben über Unregelmäßigkeiten erhält;

Kleine und mittlere Unternehmen

28. hebt die wichtige Rolle der KMU bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Ankurbelung des Wachstums hervor; weist darauf hin, daß die KMU das Rückgrat der wirtschaftlichen Entwicklung darstellen und dazu beitragen können, den Zusammenhalt zwischen den Regionen zu stärken;

29. begrüßt, daß die KMU-Politik eine der Prioritäten bei den Tätigkeiten der Strukturfonds darstellt, und daß im Jahr 1997 die KMU von der Kommission als horizontales Thema des Jahresberichts gewählt wurden;

30. fordert, daß eine stärkere Berücksichtigung der KMU von einer Aufstockung der strukturellen Beihilfen für die KMU während des Programmplanungszeitraums 2000-2006 begleitet wird, fordert ein günstiges Umfeld für unternehmerische Initiative und einen besseren Zugang der KMU zu Strukturmaßnahmen; hält es für erforderlich, eine wirkungsvollere Bewertung der Auswirkung dieser Maßnahmen vorzunehmen;

31. ist besorgt über den Mangel der KMU an Informationen über von der Gemeinschaft kofinanzierte Programme und Maßnahmen zur Unterstützung der KMU; fordert die Kommission auf, für bessere Informationssysteme über die Strukturmaßnahmen für KMU zu sorgen;

32. äußert sich beunruhigt über die Zahlungsverzögerungen, die insbesondere zu Lasten der KMU gehen; fordert die Kommission auf, die Situation der KMU zu berücksichtigen und das Fortbestehen dieser Unternehmen nicht zu gefährden; ist deshalb der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten sowie die Gebietskörperschaften dafür sorgen sollten, daß die erforderlichen Bearbeitungsvorgänge im Hinblick auf die Frist für die Übermittlung der Gelder an die lokalen Begünstigten weitestgehend beschleunigt werden;

Dienstag, 4. Mai 1999

33. ist davon überzeugt, daß die Koordinierungsanstrengungen verstärkt werden können, um die Maßnahmen zur Unterstützung der KMU zu rationalisieren und effektiver zu gestalten;

*
* *
*

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

4. Strukturinterventionen – Ziel 1 und Ziel 6 (1994-1999) (Artikel 52 GO)

A4-0217/99

Entschließung zum Bericht der Kommission über die Halbzeitüberprüfung der Strukturinterventionen – Ziel-1- und Ziel-6-Programme (1994-1999) (KOM(98)0782 – C4-0032/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(98)0782 – C4-0032/99),
 - gestützt auf Artikel 158 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofes Nr. 15/98 über die Bewertung der Strukturfonds-Interventionen in den Zeiträumen 1989-1993 und 1994-1999 (¹),
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Regionalpolitik,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0217/99),
- A. angesichts der Tatsache, daß die Effizienz eine für die Verfolgung des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts notwendige Voraussetzung darstellt,
- B. in der Erwägung, daß die Bewertung in allen Phasen der Durchführung der gemeinschaftlichen Strukturinterventionen von größter Bedeutung ist,
- C. angesichts des grundlegenden Charakters einer exakten demokratischen Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens der Strukturfonds,
- D. in der Erwägung, daß die Bewertung auch eine wichtige Informationsquelle für die Bürger hinsichtlich der Verwendung und der lokalen Auswirkungen der Gemeinschaftsbeihilfen darstellen kann und deshalb die diesbezügliche Transparenz verbessert werden muß,
- E. in der Erwägung, daß die Halbzeitüberprüfung im Kapitel über die Durchführungsbestimmungen, die in jedem GFK und PPD aufgeführt sind, vorgesehen ist, um die Kontrolle der Interventionen zu verstärken,
- F. befriedigt darüber, daß alle Ziel-1- und Ziel-6-Programme im Zeitraum 1994-1999, d.h. rund einhundert Programme, Gegenstand einer Halbzeitüberprüfung waren,
- G. in der Erwägung, daß diese Bewertungen, die insgesamt von besserer Qualität waren als die des vorhergehenden Planungszeitraums, eine – in zahlreichen Fällen sogar ganz genaue – Ermittlung des unumstrittenen Beitrags der Strukturinterventionen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, und zwar sowohl in makroökonomischer als auch in mikroökonomischer Hinsicht, in den unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen mit Entwicklungsrückstand, die den größten Teil der Gemeinschaftsmittel auf sich vereinen, ermöglicht haben,
- H. in der Erwägung, daß die Bewertung in den drei Phasen der Durchführung der Programme – Ex-ante-, Halbzeit- und Ex-post-Bewertung – ein Schlüsselement der Revision der Programme auf der Grundlage des unerläßlichen Erfordernisses der Effizienz und Transparenz darstellt,

(¹) ABl. C 347 vom 16.11.1998, S. 1.

Dienstag, 4. Mai 1999

- I. in der Erwägung, daß diese Bewertungen einen zweckdienlichen Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft innerhalb der Begleitausschüsse, zur Mitverantwortung der betreffenden Behörden sowie zur Stärkung einer Kultur der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel leisten,
- J. in der Erwägung, daß die Bewertungen in fast allen Fällen Halbzeit-Programmanpassungen gerechtfertigt haben, die als notwendig erachtet wurden, um die Effizienz der gemeinschaftlichen Strukturinterventionen zu verbessern,
- K. in der Erwägung, daß die Kommission für die Bewerber einen äußerst flexiblen Rahmen für die Definition ihrer Kriterien oder Indikatoren geschaffen hat,
- L. in der Erwägung, daß aus diesem Grunde die Kommission die begrenzte Tragweite einiger Bewertungsberichte anerkennt, was sich auf die Qualität ihres eigenen Berichts auswirkt,

Qualität der Bewertungskriterien und -indikatoren

- 1. bedauert die begrenzte Tragweite einiger Bewertungsberichte, die sich nur mit der Durchführung und Verwaltung der Programme anstatt mit ihren Ergebnissen und Auswirkungen befaßt haben;
- 2. ersucht die Kommission, die Aspekte der Regionalpolitik anzugeben, die vorrangig besonders bewertet werden müssen: Zusätzlichkeit, Konvergenz, Partnerschaft, Konzentration, Beschäftigung, endogene wirtschaftliche Entwicklung oder Wohlstand; bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß das Kriterium des Pro-Kopf-BIP nicht die einzige Bezugsgröße sein darf, um die Effizienz der Strukturinterventionen zu beurteilen;
- 3. hält es für unerlässlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Qualität der Bewertungskriterien überall dort, wo sie sich derzeit als unzureichend erweisen, zu verbessern, indem in größerem Maße auf Simulationsverfahren zurückgegriffen wird, die es ermöglichen, die Auswirkungen der Interventionen auf das BIP, die Investitionen, die Beschäftigung, die Preise und den Verbrauch, das Haushaltsdefizit oder auch die Einfuhren und Ausfuhren besser zu beurteilen;
- 4. hält es deshalb für vorteilhaft, eine Auswahl unter den Indikatoren zu treffen, um ihre Zahl zu verringern, ihre Einheitlichkeit, ihre Zuverlässigkeit und ihr Verständnis zu verbessern, damit eine Bewertung und ein genauerer Vergleich des Mehrwertes der Interventionen ermöglicht werden;
- 5. empfiehlt deshalb der Kommission, in diesem Sinne die methodologischen und statistischen Forschungen im Rahmen des Programms MEANS (Methoden zur Bewertung der strukturpolitischen Aktionen) und innerhalb der Technischen Bewertungsgruppe für die Regionalpolitiken voranzutreiben;

Tragweite der Bewertungen

- 6. betont die Notwendigkeit, für die völlige Unabhängigkeit der Bewerber zu sorgen und ihnen die technischen und finanziellen Mittel zu gewährleisten, die für eine Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen erforderlich sind, und zwar gemäß den in den Lastenheften aufgeführten präzisen Pflichten;
- 7. verweist mit einer gewissen Beunruhigung darauf, daß alle Bewerber sich darin einig sind, daß die Auswirkungen der Interventionen auf die Beschäftigungslage und die nachhaltige Entwicklung immer noch hinter den Auswirkungen auf das Wachstum zurückbleiben, und fordert, daß diese Tatsache von allen Programmverwaltern anläßlich der Revisionen vorrangig und systematisch berücksichtigt wird;
- 8. hält es nicht für angebracht, die Effizienz der Strukturfonds-Interventionen unter ausschließlicher Berücksichtigung der getätigten Ausgaben zu beurteilen, sondern es sollten eher die Auswirkungen der sozialen Vorteile für die Wirtschaft und vor allem für die Beschäftigung bewertet werden;
- 9. verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Bewertung der Auswirkungen der Interventionen auf die Beschäftigung sich nicht nur auf den Begriff der „Schaffung von Nettoarbeitsplätzen“ konzentrieren darf, sondern auch die „Anzahl erhaltener Arbeitsplätze“ und die „Anzahl indirekt geschaffener Arbeitsplätze“ berücksichtigen muß;
- 10. ermutigt die Bewerber, die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren der Strukturinterventionen besonders zu verfeinern, um ihre Tragweite und ihre Effizienz zu optimieren, und zwar hinsichtlich des Zugangs zu den Basisinfrastrukturen, zu den neuen Technologien und zur Informationsgesellschaft sowie der Förderung der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere angesichts ihrer Bedeutung im Rahmen der Berücksichtigung der permanenten Benachteiligung im Zusammenhang mit der Rand- oder Insellage;

Dienstag, 4. Mai 1999

11. empfiehlt der Kommission, den Erfahrungsaustausch zwischen Bewertungsfachleuten und Strukturfondsverwaltern zu verstärken, um zu einer engen Synergie in den verschiedenen Bewertungsstadien — Ex-ante, Halbzeit und Ex-post — zu gelangen;

12. fordert die Mitgliedstaaten, die in Verzug geraten sind, nachdrücklich auf, künftig für eine optimale finanzielle Abwicklung innerhalb der in der Planung vorgesehenen Fristen zu sorgen, ohne die die Halbzeitüberprüfung viel von ihrer Bedeutung verliert;

Revision der Programme

13. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Möglichen die Revisionsverfahren zu vereinfachen, um eine engere Verbindung zwischen der Erstellung zuverlässiger und operationeller Ergebnisse und ihrer tatsächlichen Eingliederung in die Programme herzustellen;

14. stellt fest, daß die Umverteilungen im allgemeinen vor allem durch die finanzielle Abwicklung bedingt waren, was zu einer Übertragung von Mitteln von Programmen mit langsamer Mittelausschöpfung auf solche mit rascherer Mittelausschöpfung geführt hat; stellt somit fest, daß diese Anpassungen einige Programme benachteiligen können, die — selbst wenn es Probleme bei ihrer Mittelausschöpfung gibt — im allgemeinen Rahmen der Regionalplanung von ausschlaggebender Bedeutung sind;

15. ersucht folglich die Kommission, bei den Revisionen die Verordnungen zugunsten einiger Programme oder Unterprogramme, deren Mittelausschöpfung zwar sehr schleppend ist, die aber für eine ausgewogene und nachhaltige regionale Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung sind, flexibler anzuwenden und ihnen ausnahmsweise günstigere Kofinanzierungsmöglichkeiten einzuräumen;

16. erwartet von der Kommission, daß sie ihm auch die detaillierten Bewertungsberichte der Prüfer zur Verfügung stellt;

17. bedauert, daß der Bericht der Kommission keine weiteren Präzisierungen zu einigen Schlüsselfaktoren der Halbzeitüberprüfung enthält, insbesondere das nationale und regionale politische Umfeld sowie die Entwicklung des Bedarfs, da die Bewertungen nicht als die einzigen zu berücksichtigenden Daten betrachtet werden dürfen;

Nächste Programmplanungsperiode

18. weist darauf hin, daß diese strategischen Analysen die künftigen Interventionen der Strukturfonds vorbereiten sollen, denn sie zeigen die längerfristigen Probleme auf, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum nicht behandelt werden können; fordert die Kommission daher auf, diese Daten bei der Aufstellung der kommenden Programme optimal auszuwerten;

19. nimmt Kenntnis von dem in einigen Bewertungsberichten hervorgehobenen hohen Risiko, daß das Wachstum sich nach Abschluß einiger DPP oder GFK wieder verlangsamt, und fordert die Kommission auf, im Zuge der laufenden Reform der Strukturfonds alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um dieses Phänomen soweit wie möglich zu begrenzen, insbesondere was die Planung der Interventionen in den im „Phasing-out“ begriffenen Regionen angeht;

20. hofft, daß das Kriterium der Mittelausschöpfung bei der Halbzeitüberprüfung des nächsten Programmplanungszeitraums (2000-2006) keine *Conditio sine qua non* für die Freigabe der in den Vorschlägen der Kommission vorgesehenen Leistungsreserve sein wird, sondern daß diese Entscheidung in erster Linie von der Qualität der laufenden Programme sowie davon abhängen wird, inwieweit die ursprünglichen Ziele erreicht worden sind;

21. weist schließlich mit Nachdruck auf die Bedeutung hin, die den aus den Bewertungsberichten gezogenen Analysen und Lehren bei der bevorstehenden Umsetzung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EREK) zukommen muß, um eine ausgewogene Planung des europäischen Raumes unter voller Berücksichtigung des Grundsatzes des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu gewährleisten;

*
* *
*

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 4. Mai 1999

5. Nachhaltige Stadtentwicklung (Artikel 52 GO)

A4-0247/99

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ (KOM(98)0605 – C4-0059/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0605 – C4-0059/99),
- in Kenntnis des von Frau Wulf-Mathies im Einvernehmen mit Herrn Flynn, Fern Fischler und Frau Bonino eingereichten Entwurfs von Leitlinien für Programme im Zeitraum 2000-2006,
- in Kenntnis der von der Kommission im Rahmen der Agenda 2000 unterbreiteten Vorschläge,
- in Kenntnis des Sechsten Periodischen Berichts der Kommission über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den ersten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 159 des EG-Vertrags (ehemals Artikel 130 b EGV) und seine diesbezügliche Entschließung vom 19. November 1997 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 2. Juli 1998 zur Mitteilung der Kommission „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“ ⁽²⁾, 2. Juli 1998 zur Stärkung der Politik der Europäischen Union für die Umwelt in den Städten ⁽³⁾, 2. Juli 1998 zur Raumordnung und zum Europäischen Raumentwicklungskonzept ⁽⁴⁾, 20. März 1997 zur städtischen Entwicklung in den AKP-Ländern (Paritätische Versammlung AKP-EU) ⁽⁵⁾, 29. Juni 1995 zum Dokument der Kommission „EUROPA 2000+ – Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Raumordnung“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 28. Oktober 1993 zu der Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds ⁽⁷⁾, 17. Dezember 1993 zu den Problemen und Perspektiven von Ballungsgebieten ⁽⁸⁾, 3. Mai 1994 ⁽⁹⁾ und 28. März 1996 ⁽¹⁰⁾ zu der Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Dezember 1988 zur Umwelt in städtischen Gebieten ⁽¹¹⁾ und 12. September 1991 zur städtischen Umwelt ⁽¹²⁾ sowie den Entschließungsantrag zur städtischen Umwelt (B4-0532/95),
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über die städtische Umwelt (KOM(90)0218) und der diesbezüglichen Entschließung des Rates,
- in Kenntnis des Dokuments der Kommission mit dem Titel „Europäische Charta der Frauen in der Stadt: ein Recht auf frauenfreundliche Städte“,
- gestützt auf die neuen Gleichstellungsbestimmungen des Vertrags von Amsterdam, insbesondere die Artikel 2, 3, 13, 137 und 141 EGV,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Regionalpolitik,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0247/99),

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 89.

⁽²⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. C 308 vom 9.10.1997, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. C 183 vom 17.7.1995, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. C 315 vom 22.11.1993, S. 245.

⁽⁸⁾ ABl. C 20 vom 24.1.1994, S. 511.

⁽⁹⁾ ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 111.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 70.

⁽¹¹⁾ ABl. C 12 vom 16.1.1989, S. 370.

⁽¹²⁾ ABl. C 267 vom 14.10.1991, S. 156.

Dienstag, 4. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß die große Mehrheit der EU-Bürger in Städten lebt, wobei etwa 40% noch in Kleinstädten mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern, 20% in mittelgroßen Städten mit 50.000 bis 250.000 Einwohnern und nur 20% in größeren Städten leben,
- B. in Erwägung der neuen Probleme und Schwierigkeiten in Verbindung mit der künftigen Erweiterung und in der Erwägung, daß insbesondere eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Problemen im Rahmen einer umfassenden europäischen Stadtentwicklungspolitik erforderlich ist,
- C. in der Erwägung, daß sich einige der brennenden ökologischen und sozialen Probleme unserer Gesellschaft in den städtischen Gebieten konzentrieren und daß die städtischen Gebiete die weltweiten Umweltbedingungen maßgeblich beeinflussen,
- D. in der Erwägung, daß rund 100.000 Gemeinden in der Europäischen Union aufgrund der neuen Dynamik der weltwirtschaftlichen Entwicklung vom Verfall der städtischen Infrastruktur, von Verarmung und Abwanderung bedroht sind,
- E. in der Erwägung, daß die Hindernisse zu beseitigen sind, die sich einer aktiven Beteiligung der Frauen an der Entwicklung und Planung der städtischen Dienstleistungen, des Lebensraums, der Sicherheit und der Mobilität entgegenstellen,
- F. in der Erwägung, daß das demokratische Erbe Europas seine Wurzeln in den Städten hat und daß ein entschiedenes Eintreten der europäischen lokalen Gebietskörperschaften für echte Demokratie und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen würde, demokratischere Institutionen auf europäischer Ebene zu fördern; des weiteren in der Erwägung, daß sich die lokalen, regionalen und nationalen Behörden eindeutig für eine Förderung der uneingeschränkten Beteiligung unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen in allen Gremien und auf allen Konzertierungs- und Entscheidungsebenen einsetzen müssen,
- G. in Erwägung der Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067 — C4-0148/96) und seiner diesbezüglichen Entschließung vom 16. September 1997 ⁽¹⁾, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in alle Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten einzubeziehen,
- H. in der Erwägung, daß sich über 400 europäische lokale Gebietskörperschaften im Anschluß an die im Rahmen der Agenda 21 eingegangene Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen lokalen Entwicklung in einer europäischen Kampagne zukunftsfähiger Städte zusammengeschlossen haben; allerdings in der Erwägung, daß in Ermangelung einer Rechtsgrundlage, die immer noch nicht vorhanden ist, die Finanzierung dieser Kampagne verzögert worden ist;
- I. in der Erwägung, daß die Strukturfonds das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für die Unterstützung stadtpolitischer Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Chancengleichheit sind,
- J. in der Erwägung, daß die Kommission in der Agenda 2000 vorschlägt, die stadtpolitische Dimension in die Maßnahmen der Strukturfonds einzubeziehen, und die Gemeinschaftsinitiative URBAN für überflüssig hält; allerdings in der Erkenntnis, daß Probleme mit der städtischen Umwelt auch außerhalb von Strukturfondsgebieten bestehen und daß diesem Bedarf begegnet werden muß,
- K. in der Erwägung, daß die meisten Gemeinschaftspolitiken Auswirkungen auf die Städte haben und diese Auswirkungen nicht hinreichend berücksichtigt werden,
- L. in Erwägung der Notwendigkeit einer wirklichen europäischen Raumordnungspolitik, wie sie ansatzweise in dem EUREK-Projekt enthalten ist, das auf der Tagung der Raumordnungsminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 9. und 10. Juni 1997 in Noordwijk, Niederlande, vorgelegt wurde,
- M. in der Erwägung, daß die Europäische Union auf internationaler Ebene eine wichtige Rolle dabei spielen kann, im Anschluß an die UN-Resolutionen des Jahres 1996 im Rahmen von Habitat II den stadtpolitischen Herausforderungen zu begegnen und eine dezentralisierte Zusammenarbeit zu fördern,
- N. in der Erwägung, daß die Präsenz der EU-Organe in europäischen Städten erheblichen Einfluß auf die Stadtentwicklung, die Kommune selbst und die öffentliche Meinung hat;
- O. in der Erwägung, daß ein Follow-up des Aktionsrahmens auf europäischer Ebene erforderlich ist, um den Herausforderungen der nachhaltigen Stadtentwicklung zu begegnen,

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 50.

Dienstag, 4. Mai 1999

Ein Aktionsrahmen

1. begrüßt die Initiative, die die Kommission mit der Vorlage eines Aktionsrahmens ergriffen hat, der 24 Aktionen vorsieht, durch die auf europäischer Ebene ein integriertes politisches Konzept für die Behandlung stadtentwicklungspolitischer Fragen entstehen soll; betrachtet den Aktionsrahmen als einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer Stadtentwicklungspolitik in der Europäischen Union;
2. bedauert allerdings den Mangel an konkreten Details bei den vier vorgeschlagenen politischen Zielen und das Fehlen von angemessenen Rechtsgrundlagen; fordert, daß die Hinweise auf nachhaltige Verkehrsarten, Systeme steuerlicher Anreize, die Berücksichtigung des ökologischen Aspekts im kommunalen Beschaffungswesen, Verbindungen zwischen Städten in der Europäischen Union und Instrumente für eine nachhaltige Entwicklung ausgeweitet und verstärkt werden;
3. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sich der direkten Auswirkungen mehrerer Gemeinschaftspolitiken auf die Städte bewußt zu werden und letztendlich Rechtsvorschriften für eine herausragendere Rolle der Gemeinschaft in der Stadtpolitik zu erarbeiten; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates formell zu verabschieden;
4. fordert die Mitgliedstaaten und den Rat auf, das EUREK-Projekt rasch zu verabschieden, da es eng mit dem Aktionsrahmen für die nachhaltige Stadtentwicklung zusammenhängt; verweist auf die Notwendigkeit einer stärker polyzentrisch ausgerichteten Stadtentwicklung in Europa;

Die Rolle der Städte in der politischen Architektur Europas

5. begrüßt die von der Europäischen Union vorgeschlagenen Möglichkeiten für Städtetze und städtische Zusammenarbeit; fordert die Kommission auf, auch die Einbeziehung von Gemeinden mit ähnlichen sozioökonomischen und natürlichen Merkmalen zu fördern und „Börsen“, „Messen“ oder ständige Netzwerke zu unterstützen, die es den Städten ermöglichen, Erfahrungen und Vorschläge auszutauschen;
6. fordert die Kommission und die lokalen Gebietskörperschaften auf, die Kultur der Partnerschaft und der gemeinsamen Verantwortung nicht nur bei der Durchführung der europäischen Politiken oder der strukturpolitischen Maßnahmen, sondern auch im Rahmen des europäischen Entscheidungsfindungsprozesses zu verstärken; gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die Vertreter der lokalen und regionalen Regierungen im Ausschuß der Regionen künftig demokratisch gewählt werden;
7. fordert die Kommission auf, langfristig die Europäische Kampagne zukunftsfähiger Städte als unerläßliche Ergänzung zur Umsetzung der Aalborg-Charta und des EU-Aktionsrahmens für nachhaltige Stadtentwicklung zu unterstützen;

Strukturfonds und Stadtentwicklung

8. fordert den Rat auf, im Rahmen der Reform der Strukturfonds folgendes sicherzustellen:
 - die Beteiligung der städtischen lokalen Akteure an der Vorbereitung, Überwachung und Bewertung der Programme,
 - die Förderung eines integrierten Prozesses, der darauf ausgerichtet ist, eine synergetische städtische und ländliche Entwicklung zu begünstigen,
 - die Förderung interregionaler und dezentralisierter Maßnahmen der Zusammenarbeit,
 - die Fortsetzung der Gemeinschaftsinitiative URBAN unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittelgroßen Städte,
 - den Ausbau der lokalen wirtschaftlichen Strukturen und Strategien unter Erhöhung der Mittelzuweisungen für lokale Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen oder andere Maßnahmen wie lokale Beschäftigungspakte und sozialwirtschaftliche Projekte;
9. begrüßt die Leitlinien der Kommission, in der die Prioritäten der Gemeinschaft für die nächsten Regionalentwicklungspläne festgelegt werden; ist der Ansicht, daß in dem Dokument ein eindeutiges Bekenntnis zur nachhaltigen Stadtentwicklung abgelegt werden sollte und die entsprechenden Indikatoren, die bei der Auswahl, Überwachung und Bewertung der städtischen Strukturmaßnahmen zugrunde zu legen sind, bestimmt werden sollten;
10. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bei den konkreten Maßnahmen zur Einbeziehung der Stadtentwicklung in die Strukturfondsprogramme sowie bei den übrigen, sich auf die Stadtentwicklung auswirkenden Gemeinschaftsprogrammen die Straße (und nicht wie bisher bloß das Stadtviertel) als räumliche Grundeinheit für die Planung, die globalen und integrativen Maßnahmen und die städtische Identität anzusehen;

Dienstag, 4. Mai 1999

11. fordert die Kommission auf, innovative Maßnahmen zu unterstützen, die nach dem Konzept der ökologischen Reichweite die nachhaltige Integration der Städte in ihre Region fördern und nach dem Prinzip der funktionalen Durchmischung und sozialen Integration dem kommunalen Wohnungsbau und kommunale Einrichtungen wiederbeleben und das Nachbarschaftsgefühl stärken;

12. fordert die Kommission auf, die Verwaltungsvorschriften für aus den Strukturfonds finanzierte Pilotprojekte im Bereich der Stadtentwicklung zu vereinfachen, um Zahlungsverzögerungen zu verringern und Synergien auf lokaler Ebene zu erleichtern;

Stadtentwicklung im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken oder -initiativen

13. fordert Rat und Kommission auf, die Politik im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze zu revidieren und dabei

- den regionalen Verbindungen zwischen den großen und den kleinen oder mittelgroßen Zentren, die nicht an das Fernnetz angebunden sind, Vorrang einzuräumen,
- Infrastrukturen und Maßnahmen zu fördern, die die Belastung der Ballungsräume durch den Pkw- und Lkw-Verkehr verringern,
- die Finanzierung städtischer Mobilitätsprojekte zu ermöglichen, die der Diversifizierung der Verkehrsträger und der Stabilisierung des Mobilitätsbedarfs dienen;

14. fordert den Rat und die Kommission auf, nachhaltige Verkehrsarten (Laufen, Fahrradfahren und öffentlicher Verkehr) und das Zusammenwirken der Verkehrsträger zu fördern;

15. fordert die Kommission auf, bei der Anwendung des Aktionsrahmens für die Stadtentwicklung auf allen Ebenen den besonderen Belangen der Frauen in der städtischen Umwelt Rechnung zu tragen, insbesondere folgenden Faktoren:

- ihrer Unterrepräsentation an den politischen Schaltstellen und ihrer geringen Beteiligung am öffentlichen Leben,
- dem Umstand, daß sie öffentliche Einrichtungen wie Verkehrsmittel, Kinderkrippen und Grünflächen stärker nutzen als Männer und auch stärker darauf angewiesen sind,
- ihren spezifischen Problemen auf dem Arbeitsmarkt, aufgrund derer sie leichter verarmen und ausgegrenzt werden,
- der Zunahme von Einelfamilien, insbesondere alleinerziehender Mütter,
- ihrer besonderen Situation hinsichtlich Sicherheit und Mobilität im Stadtbereich;

16. fordert die Kommission auf, rechtliche oder steuerliche Maßnahmen im Bereich der Bodennutzung zu prüfen, um die zunehmende Bebauung und Urbanisierung in der Europäischen Union zu bekämpfen;

17. fordert den Rat und die Kommission auf, innovative, wirksame Maßnahmen zur Steuerrationalisierung und -koordinierung sowie zur Dezentralisierung und Umverteilung der wirtschaftlichen Ressourcen zu fördern, um sicherzustellen, daß die lokalen Gebietskörperschaften über ausreichende öffentliche Investitionsmittel verfügen, um nicht nur den Niedergang der Städte und der städtischen Einrichtungen zu verhindern, sondern auch städtische Initiativen zu fördern, die der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung der Lebensqualität der Stadtbewohner dienen;

18. ist der Ansicht, daß die multikulturelle Gesellschaft zur Kreativität und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens beitragen muß; betont, daß der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie von sozialer Ausgrenzung und Immigrantendiskriminierung hohe Priorität eingeräumt und entsprechende Strategien zur Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung entwickelt werden müssen;

Die internationale Rolle der Union

19. fordert die EU-Organe und die europäischen Regierungen auf, ein angemessenes Follow-up des Habitat-II-Prozesses sicherzustellen, das insbesondere folgendes umfaßt:

- Verstärkung der internationalen dezentralisierten Zusammenarbeit zwischen den Städten durch Programme wie MED-Urbs, AL-Urbs oder ASIA-Urbs,
- Unterstützung von Partnerschaften oder gegenseitigen Maßnahmen zwischen europäischen Städten und wirtschaftlich und sozial schwachen Gemeinden in den Entwicklungsländern zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, eines gerechten Handels und einer sozialen und kulturellen Sensibilisierung,
- Unterstützung von Initiativen auf Gemeindeebene durch Zuschüsse, Kredite und technische Hilfe für diese Länder;

Dienstag, 4. Mai 1999

20. fordert die Kommission auf, im Rahmen der AKP-EU-Zusammenarbeit ein politisches Rahmenkonzept für nachhaltige Stadtentwicklung auszuarbeiten und durchzuführen und dabei vor allem dem engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung städtischer und ländlicher Räume sowie der Notwendigkeit einer Eindämmung der Abwanderung in städtische Ballungsräume Rechnung zu tragen;

Follow-up des städtischen Aktionsplans

21. fordert die Kommission auf, als Teil einer integrierten Politik vier Aktionsprogramme nach Maßgabe der Ziele des Aktionsrahmens für die Stadtentwicklung und nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu jedem dieser Programme einzuleiten:

- Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstands und der Beschäftigung,
- Förderung von Gleichheit, sozialer Eingliederung und Erneuerung,
- Schutz und Verbesserung der städtischen Umwelt,
- Beitrag zu einem guten Stadtmanagement und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung;

22. ist der Ansicht, daß als nächster Schritt eine Stadtentwicklungspolitik konzipiert werden sollte, die sich auf folgendes stützt:

- die Ergebnisse der Überlegungen der Regierungen zu europäischen Raumentwicklungsfragen (EUREK),
- die wichtigsten Feststellungen einer vergleichenden Untersuchung über die Situation der Städte in Europa,
- einen Katalog von als Richtlinien dienenden Indikatoren für nachhaltige Stadtentwicklung,
- die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Habitat-II-Agenda und der Einbeziehung der stadtpolitischen Dimension in die Strukturfonds;

23. fordert die Kommission auf, einen anspruchsvollen Vorschlag über den künftigen internen Mechanismus vorzulegen, durch den eine dienststellenübergreifende Koordinierung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen mit Auswirkungen auf die Stadtentwicklung (insbesondere durch die Einbeziehung in die Strukturfonds) bewerkstelligt werden soll, wobei die Verantwortung dafür einem Kommissionsmitglied zu übertragen ist, und für eine präventive und regelmäßige Bewertung der Auswirkungen ihrer Vorschläge auf die Städte anhand eines allgemein vereinbarten Systems von Stadtentwicklungsindikatoren Sorge zu tragen;

24. fordert die EU-Organe dringend auf, die Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden der Städte, in denen sie ihren Sitz haben, zu intensivieren;

25. fordert die EU-Organe auf, ein internes Öko-Audit zu entwickeln und für jeden ihrer Sitzorte einen Plan für umweltverträgliche Mobilität zu verabschieden;

*
* *

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den wichtigsten europäischen Städtenetzen zu übermitteln.

6. Kohäsion und Verkehr (Artikel 52 GO)

A4-0236/99

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission zum Thema Kohäsion und Verkehr (KOM(98)0806 – C4-0058/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0806 – C4-0058/99),
- in Kenntnis des Europäischen Raumentwicklungskonzepts ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Europäisches Raumentwicklungskonzept – erster offizieller Entwurf, vorgelegt auf der inoffiziellen Tagung der für Raumentwicklung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständigen Minister. Noordwijk, Niederlande, 9.-10. Juni 1997.

Dienstag, 4. Mai 1999

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und Berichte zur Verkehrspolitik,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der dritten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz von Helsinki,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Regionalpolitik,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0236/99),
- A. in der Erwägung, daß Artikel 158 des EG-Vertrags (ehemaliger Artikel 130 a EGV) als ein vorrangiges Ziel die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft nennt, und darlegt, daß diese über Maßnahmen zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und insbesondere durch Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen sowie des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete bzw. der Inseln angestrebt werden sollte,
- B. in der Erwägung, daß in Artikel 154 Absatz 2 des EG-Vertrags (ehemaliger Artikel 129 b Absatz 2 EGV) gesagt wird, daß die Gemeinschaft insbesondere der Notwendigkeit Rechnung trägt, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden, und in der Erwägung, daß die Bedeutung, die der Vertrag dem Zusammenhalt beimißt, beinhaltet, daß Vorhaben des transeuropäischen Netzes in den für eine Förderung aus den Strukturfonds in Frage kommenden Gebieten Vorrang haben sollten; in der Erwägung, daß dieser Artikel die regionalplanerische Funktion der Netze und deren wichtigen Beitrag zur Bekämpfung regionaler Ungleichgewichte unterstreicht,
- C. in der Erwägung, daß der Verkehr und die Verkehrsinfrastruktur zu den Schlüsselementen der Regionalplanung gehören und daher unmittelbare Auswirkungen auf regionale Disparitäten haben; in der Erwägung, daß dem Beitrag der Verkehrsdienste zum Zusammenhalt Rechnung getragen werden muß,
- D. in der Erwägung der Tatsache, daß die Nachfrage nach Verkehrsdienstleistungen in den vergangenen Jahren gestiegen ist und die Nachfrage nach Beförderung von Gütern wie auch von Personen künftig wahrscheinlich noch weiter zunehmen wird,
- E. in der Erwägung, daß die Bürger in Europa ein Recht auf Mobilität haben, einerlei ob sie in städtischen Zentren oder in Vorstädten, ländlichen Bereichen, Inselgebieten oder Randregionen leben oder ob sie über normale oder eingeschränkte Mobilität verfügen,
- F. in der Erwägung, daß die Verkehrskosten eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union auf den internationalen Märkten spielen, da diese Kosten einen beträchtlichen Prozentsatz des Warenwertes ausmachen können,
- G. in der Erwägung, daß der Druck auf den Straßenverkehr in der Europäischen Union durch Schienen- und Seeverkehr abgebaut werden muß, wenn eine nachhaltige Mobilität entstehen soll; in der Erwägung, daß das Europäische Parlament sich beständig für die Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Schienen- und Seeverkehrs gegenüber dem Straßenverkehr eingesetzt hat,
1. begrüßt die seit langem erwartete Mitteilung der Kommission, weist jedoch darauf hin, daß unterlassen wurde, hinreichend detailliert auf Koordinierungsmaßnahmen von Verkehrs- und Kohäsionspolitiken einzugehen;
 2. ist der Auffassung, daß eine klare Verpflichtung für die Gemeinschaft besteht, die benachteiligten Regionen mit den zentraleren und wirtschaftlich stärkeren Regionen zu verbinden, um eine harmonischere Entwicklung zu erreichen und die regionalen Disparitäten zu verringern; betont die Bedeutung der Verknüpfung der transeuropäischen Netze mit den regionalen und örtlichen Netzen, einschließlich jener in ländlichen Regionen, um sicherzustellen, daß das integrierte System den Bürgern in größtmöglichem Umfang nützt;
 3. fordert die Kommission auf, weiterhin den spezifischen Verkehrsproblemen in ländlichen Regionen sowie in dünn besiedelten, abgelegenen und insularen Gebieten Rechnung zu tragen, wo wegen weitgestreuter Besiedelung besondere soziale und regionale Probleme entstehen;
 4. fordert die Kommission auf, daß bei allen legislativen Folgemaßnahmen zum Weißbuch über die „Gebühren für die Verkehrsinfrastruktur“ ausdrücklich die besondere Situation peripherer und ländlicher Regionen in der Europäischen Union berücksichtigt wird, um deren eventuelle Benachteiligung bei der Gebührenerhebung zu vermeiden;

Dienstag, 4. Mai 1999

5. unterstreicht die potentielle Rolle der Strukturfonds, insbesondere des EFRE, bei der Verbesserung des städtischen Verkehrs und der Verknüpfung der Netze;
6. erinnert daran, daß Verkehrsvorhaben, insbesondere in den für Strukturfonds-Förderung in Frage kommenden Regionen, die dazu dienen sollen, Randregionen und Kernregionen der Europäischen Union einander näherzubringen, prioritär behandelt werden sollten, und daß insbesondere integrierte Verkehrssysteme dabei zu berücksichtigen sind, die für rückständige und insbesondere Randregionen bzw. Inselgebiete entwickelt werden müssen;
7. fordert die Kommission auf, bei der Schaffung eines europaweit besser integrierten Verkehrssystems zur Beförderung von Personen und Fracht auch neuartige Kombinationen von Verkehrsträgern im Rahmen des intermodalen Verkehrs zu berücksichtigen; von Bedeutung für Küsten- und Inselregionen wäre z.B. die Verknüpfung des Luft- und Seeverkehrs (Sea-Air Kombination);
8. erinnert daran, daß die größten Quellen gemeinschaftlicher Finanzierung für die Verkehrspolitik und die transeuropäischen Netze die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds sind; hält es für wichtig, daß eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Verkehrs- und Infrastrukturpolitik sowie den Strukturpolitiken gewährleistet ist;
9. fordert die Kommission auf, im Rahmen einer anspruchsvollen, den Vorgaben des EUREK entsprechenden Raumordnungspolitik für eine Koordinierung aller gemeinschaftlichen Aktivitäten, insbesondere im Bereich der TEN, der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, des EIF und der EIB, die sich auf den Verkehrssektor beziehen, zu sorgen;
10. ist der Auffassung, daß die Zersplitterung des europäischen Verkehrssystems in nationale Netze und die daraus folgenden Unterschiede im Hinblick auf Qualität, technische Spezifikationen, Systeme und Betriebsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Bahninfrastruktur ein zusätzliches Problem für die Weiterentwicklung des Güterverkehrs sind;
11. ist der Auffassung, daß jede gemeinschaftliche Seehäfen- und damit in Verbindung stehende Infrastrukturpolitik in jedem Fall der Größe der Häfen und ihrer Investitionssituation sowie ihrer Entfernung von den wichtigen Kommunikations- und Entwicklungszentren auf europäischem Territorium Rechnung zu tragen hat; hält es außerdem im Hinblick auf die Artikel 154 des EG-Vertrags (ehemaliger Artikel 129 b EGV) und Artikel 158 des EG Vertrags (ehemaliger Artikel 130 a EGV) und die in dessen Anhang befindliche Erklärung Nr. 30 für wesentlich, die Häfen in die TEN einzubeziehen;
12. ist der Auffassung, daß der Seeverkehr eine bedeutende Rolle im künftigen Verkehrssystem der Europäischen Union spielen und besser in die anderen Verkehrsträger integriert werden sollte;
13. erinnert die Kommission und die Mitgliedstaaten daran, daß die Attraktivität des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Binnenschifffahrt auch über spezifische Maßnahmen in EU-Fördergebieten gesteigert werden kann; insbesondere dann, wenn über die Anpassung von Binnenhäfen oder die Modernisierung von Umschlagterminals die Effizienz beim modalen Wechsel gesteigert wird;
14. unterstreicht, daß der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle im Hinblick auf die alltägliche Mobilität der Bürger zu spielen hat, die sich kein eigenes Auto leisten können;
15. schlägt vor, daß die jetzige 25%-Grenze bei der Ziel 2-Finanzierung für den öffentlichen Verkehr angehoben werden sollte;
16. ist erstaunt über die Tatsache, daß in der Mitteilung das Fahrrad als Verkehrsmittel nur kurz erwähnt wird; ist der Auffassung, daß bei der Stadtplanung den Erfordernissen von Fußgängern und Radfahrern Rechnung getragen werden muß;
17. ist der Meinung, daß im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Maßnahmen Priorität eingeräumt werden muß, die die Anbindungen von Randregionen an Kernregionen durch öffentliche Verkehrsmittel sicherstellen;
18. betont, daß der Rückgang öffentlicher Verkehrsträger unweigerlich zu einer weiteren Isolierung der Randgebiete führt und besonders anfällige Bevölkerungsgruppen wie Kinder und alte Leute trifft; deshalb muß für die Erhaltung der öffentlichen Verkehrsträger gesorgt werden, die zwar wirtschaftlich weniger rentabel, in sozialer Hinsicht aber äußerst wichtig sind;

Dienstag, 4. Mai 1999

19. ist zudem der Auffassung, daß es in der Europäischen Union geographische Hindernisse wie Gebirgsketten gibt, die den Verkehr zwischen benachbarten Regionen erschweren, weshalb diese Probleme besonders gründlich zu prüfen sind;
20. ist der Auffassung, daß die Verkehrspolitik den besonderen Bedürfnissen von Grenzregionen Rechnung zu tragen hat; begrüßt die Förderung interregionaler und grenzüberschreitender Projekte;
21. ist der Auffassung, daß die Anbindung der Bewerberländer an die Europäische Union in notwendiger Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik erfolgen muß; begrüßt Strukturhilfen im Stadium des Beitritts und die Neuorientierung des Programms Phare im Blick auf die anstehende Erweiterung, wobei größerer Nachdruck auf Infrastrukturinvestitionen in den mittel- und osteuropäischen Ländern gelegt wird;
22. ist überzeugt davon, daß eine Verbesserung der gesamteuropäischen Verkehrsverbindungen zwischen der Europäischen Union und den Nachbarregionen, einschließlich der ehemaligen Staaten der Sowjetunion und der Länder im Mittelmeerraum für die künftigen Beziehungen von größter Bedeutung ist; bedauert, daß weder nach dem Programm Tacis noch nach dem Programm Meda gegenwärtig Hilfen für größere Infrastrukturinvestitionen möglich sind; fordert, daß Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur als zu berücksichtigende Elemente zu betrachten sind, wenn Tacis und Meda künftig zur Überprüfung anstehen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln

7. Liste der anhängigen Legislativvorschläge

A4-0255/99

Entschließung zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/99 – SEK(99)0581 – C4-0219/99)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union,
- in Kenntnis der Dokumente der Kommission mit einer Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit vorläufiger Angabe einer eventuellen neuen Rechtsgrundlage und eines eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (C4-0134/99 – SEK(99)0581 – C4-0219/99),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 1994 zur Anwendung des Vertrags über die Europäische Union auf die dem Rat zum 31. Oktober 1993 vorliegenden Vorschläge, deren Rechtsgrundlage und/oder Verfahren aufgrund seines Inkrafttretens geändert werden muß ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schreiben des Parlamentspräsidenten an den Präsidenten des Rates vom 13. und 26. April 1999 zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0255/99),

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 14.2.1994, S. 175.

Dienstag, 4. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß der neue Vertrag keine Übergangsbestimmungen über die weitere Behandlung der anhängigen Beschlußverfahren enthält, und die Organe diesem Umstand dadurch abhelfen müssen, daß sie sich auf die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts berufen, was bedeutet,
- die durch die Anpassung an Geist und Inhalt des neuen Vertrages entstandenen neuen institutionellen Änderungen bestmöglich zu nutzen, um dafür zu sorgen, daß den vertraglich festgelegten neuen politischen Zielen, die zur Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens geführt haben, voll entsprochen wird,
 - den durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Grundsatz der Verfahrensökonomie zu wahren, zumal dies eine politische Verpflichtung dem Bürger gegenüber darstellt,
- B. in der Erwägung, daß sich die neuen Ziele der Union auf Tragweite und Inhalt der anhängigen Rechtsakte auswirken; dabei handelt es sich insbesondere um Vorschläge in den Bereichen:
- die schrittweise Einführung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (neuer Titel IV EGV), wodurch die Vorschläge in den Bereichen freier Personenverkehr, Visa, Einwanderung, Asyl und justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die bislang im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit behandelt wurden, im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens und einer gemeinschaftlichen Zielsetzung neu konzipiert werden
 - positive Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung (neue Artikel 12 und 13 EGV)
 - Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 6 EUV)
 - Transparenz öffentlichen Handelns (neuer Artikel 255 EGV)
 - Schutz der Privatsphäre (neuer Artikel 286 EGV)
 - Erlaß von Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Artikel 29 EUV)
 - Erlaß von Maßnahmen gegen Terrorismus, Menschenhandel und Straftaten gegenüber Kindern, Drogen- und Waffenhandel, Bestechlichkeit und Betrug (Artikel 29 EUV)
 - Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen (Artikel 65 EGV)
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Betrügereien (Artikel 280 EGV)
 - Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut (Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a EGV)
 - Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EGV),
- C. in der Erwägung, daß es verpflichtet ist, die neuen, im Vertrag vorgesehenen institutionellen Zuständigkeiten voll wahrzunehmen, und zwar insbesondere, wenn
- das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt,
 - es erstmals an den Entscheidungen des Rates im Rahmen des Verfahrens der Konsultation (beispielsweise Artikel 65 EGV) mitwirkt,
- D. in der Erwägung, daß das Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Mitgesetzgeber und gemeinsam mit dem Rat für den jeweiligen Rechtsakt politisch verantwortlich ist und daß seine Beteiligung sowohl an der Konzeption als auch am Erlaß dieses Rechtsakts aus einem interinstitutionellen Gleichgewicht folgt, das ganz anders ist als dasjenige, das die Verträge für andere Legislativverfahren vorsehen, für die der Rat die alleinige Endverantwortung trägt,
- E. in der Erwägung, daß das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam zu dreierlei Änderungen hinsichtlich der beim Rat anhängigen Legislativvorschläge geführt hat:
- Änderung des Rechtsrahmens infolge der Festlegung neuer Ziele der Union (Beispiel: Titel IV des EG-Vertrags)
 - Änderung der Rechtsgrundlage ohne Verfahrensänderung (Beispiel: Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 100 a, der auf 152 zu stützen ist, da er die öffentliche Gesundheit betrifft),
 - Änderung des Legislativverfahrens (Beispiel: Verkehrssektor — Artikel 75 (Zusammenarbeit) wurde zu Artikel 71 (Mitentscheidung)),
- F. in der Erwägung, daß in den drei vorgenannten Fällen das Legislativverfahren immer dann, wenn die im Vertrag vorgenommene Änderung zu einer Veränderung der Art des Aktes und einer grundsätzlich andersgearteten Beteiligung des Parlaments an diesem Verfahren führt (beispielsweise Einführung neuer Gemeinschaftskompetenzen bzw. Einführung des Mitentscheidungsverfahrens), mit dem Inkrafttreten des Vertrages beginnen muß,

Dienstag, 4. Mai 1999

- G. in der Erwägung, daß der Vertrag insofern in einer außergewöhnlichen politischen Situation in Kraft trat, als die Kommission zurückgetreten ist und das Europäische Parlament seine letzte Tagung vor den Europäischen Wahlen am 13. Juni 1999 abhält,
- H. in der Erwägung, daß der Vertrag in einigen Fällen, in denen das Mitentscheidungsverfahren gilt, die obligatorische Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vorsieht, und diese Anhörung abgesehen von ihren rechtlichen Konsequenzen insofern wichtige politische Folgen hat, als sie zu einer stärkeren Mitwirkung der Beteiligten an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsakte beiträgt; dabei verpflichtet sich das Parlament als Mitgesetzgeber, über die uneingeschränkte Einhaltung dieses Verfahrens zu wachen,
- I. in der Erwägung, daß die Organe im Interesse des Bürgers für dringliche Rechtsakte, die aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages im Mitentscheidungsverfahren behandelt werden, gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ein beschleunigtes Verfahren vorsehen müßten, sofern diese Rechtsakte von besonderem politischem Interesse und die Befugnisse des Europäischen Parlaments sowie der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt sind,
- J. in der Erwägung, daß die Union nur über begrenzte Einzelkompetenzen verfügt und daher jeder Akt der Gemeinschaft auf einer Vertragsbestimmung fußen muß, durch die sie zum Handeln befugt und das zu befolgende Verfahren festgelegt wird; ferner in der Erwägung, daß die Entscheidung für die Rechtsgrundlage eines Aktes gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs auf der Grundlage objektiver, gerichtlich überprüfbarer Kriterien erfolgen muß,
- K. in der Erwägung, daß gemeinschaftliche Rechtsakte gemäß demjenigen Verfahren zu erlassen sind, das in der die angemessene Rechtsgrundlage darstellenden Bestimmung enthalten ist, und zwar in der Fassung, in der diese zum Zeitpunkt des endgültigen Erlasses des Rechtsaktes in Kraft ist,
1. nimmt die von der Kommission übermittelten Legislativvorschläge zur Kenntnis und geht grundsätzlich davon aus, daß alle Legislativvorschläge, die sich in Richtung des Mitentscheidungsverfahrens entwickelt haben, zum 1. Mai 1999 angelaufen sind;
 2. hält es angesichts der derzeitigen politischen Umstände im Zusammenhang mit dem Abschluß seiner vierten Amtsperiode für sinnvoll, daß das nächste Parlament die Mehrzahl der Rechtsvorschläge bestätigen sollte, die im Rahmen von Legislativverfahren erlassen wurden, für die das Mitentscheidungsverfahren ansteht;
 3. ist jedoch der Ansicht, daß insbesondere die dringlichen, im Mitentscheidungsverfahren zu behandelnden Legislativvorschläge in einem beschleunigten Verfahren (noch während der Tagung im Mai 1999) zum Abschluß gebracht werden könnten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Kommission hat den Legislativvorschlag gemäß Artikel 251 EGV dem Parlament und dem Rat unterbreitet;
 - das Parlament hat seine noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages in erster Lesung abgegebene Stellungnahme bestätigt;
 - der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt bestätigt bzw. den Legislativvorschlag gegebenenfalls gebilligt, falls er die Abänderungen des Parlaments übernehmen kann;
 - das Parlament hat gegebenenfalls den gemeinsamen Standpunkt gebilligt (Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe a EGV);
 - Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen sind gegebenenfalls im Rahmen eines Sonderverfahrens gehört worden;
 4. begrüßt es, daß die Kommission versprochen hat, so bald wie möglich geänderte Vorschläge zu unterbreiten, um insbesondere den bereits im Rahmen anderer Legislativverfahren von Parlament und Rat abgegebenen Stellungnahmen Rechnung zu tragen;
 5. bekräftigt seine politische Bereitschaft zu einer loyalen Zusammenarbeit mit den übrigen Organen bei der Durchführung der ersten Phase des Mitentscheidungsverfahrens, wie es in Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags vorgesehen ist;
 6. weist darauf hin, daß gemäß diesem Verfahren insbesondere in den Bereichen Soziales, Energie, Umwelt und Verkehr der Ausschuß der Regionen und/oder der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören sind, und fordert im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit, daß diese beiden Organe die Möglichkeit erhalten, so rasch wie möglich ihre Stellungnahme abzugeben;
 7. behält sich das Recht vor, erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Stellungnahme abzugeben, vor allem, wenn es um Themen geht, zu denen die Kommission geänderte Vorschläge vorlegen muß, weil u.a. eine neue Rechtsgrundlage vorgesehen ist (Beispiel: Artikel 152);

Dienstag, 4. Mai 1999

8. fordert die Kommission in bezug auf die Vorschläge im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel IV des EG-Vertrags) auf, Legislativvorschläge unter gebührender Berücksichtigung des geänderten Charakter der jeweiligen Rechtsakte vorzulegen;

9. nimmt die Leitlinien zu den Änderungen der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens, die in dem einschlägigen Kommissionsdokument enthalten sind, zur Kenntnis, vorbehaltlich der späteren Anwendung der für die Prüfung von Rechtsgrundlagen geltenden Bestimmungen seiner Geschäftsordnung auf bestimmte Vorschläge;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof, dem Ausschuß der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Baumobstanlagen * (Verfahren ohne Bericht)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (KOM(99)0078 – C4-0181/99 – 99/0051(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

9. Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln * (Verfahren ohne Bericht)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (KOM(99)0130 – C4-0167/99 – 99/0072(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

10. Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze *I (Verfahren ohne Aussprache)**

A4-0260/99

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 – C4-0283/98 – 98/0101(COD) – ehemals 98/0101(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, für die das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens nach sich zieht,

Dienstag, 4. Mai 1999

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172 — C4-0283/98 — 98/0101(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf die Artikel 251 Absatz 2 und 156 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0260/99),
1. bestätigt sein Votum vom 19. November 1998 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(98)0172) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag dementsprechend erneut zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 186.

11. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0258/99

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 — C4-0508/95 — 95/0235(COD) — ehemals 95/0235(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 — C4-0508/95 — 95/0235(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 138 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0258/99),

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

1. bestätigt sein Votum vom 20. Juni 1996 ⁽¹⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag dementsprechend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 8.7.1996, S. 177.

12. Europäischer Sozialfonds ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0257/99

Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(COD) – ehemals 98/0115(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131 – C4-0287/98 – 98/0115(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 251 Absatz 2 und 148 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0257/99),

1. bestätigt sein Votum vom 19. November 1998 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (KOM(98)0131) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag dementsprechend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 123.

Dienstag, 4. Mai 1999

13. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung *I** (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0256/99

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(COD) – ehemals 98/0114(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131 – C4-0286/98 – 98/0114(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf die Artikel 251 Absatz 2 und 162 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0256/99),
1. bestätigt sein Votum vom 19. November 1998 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(98)0131) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag dementsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 178.

14. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge *I** (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0259/99

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331 – C4-0027/97 – 96/0182(COD)) – ehemals 96/0182(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,

Dienstag, 4. Mai 1999

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschlägen mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331 — C4-0027/97 — 96/0182(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0259/99),
1. bestätigt sein Votum vom 17. Juli 1997 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96)0331) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag dementsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 217.

15. Freizügigkeit der Arbeitnehmer ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0252/99

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 — C4-0575/98 — 98/0229(COD))

Dieser Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 1 (VO 1612/68)

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist ungeachtet seines Wohnorts berechtigt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Arbeit zu suchen, ein Berufspraktikum oder eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufzunehmen und sie nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuüben.

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist ungeachtet seines Wohnorts berechtigt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Arbeit zu suchen, ein Berufspraktikum oder eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, **einschließlich atypischer Arbeitsverhältnisse**, aufzunehmen und sie nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuüben.

(*) ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 9.

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5 Absatz 1a (VO 1612/68)

Er erhält für die Aufnahme einer Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis oder eines Berufspraktikums *auch* die gleichen Einstellungshilfen wie Inländer.

Er erhält für die Aufnahme einer Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis, **einschließlich atypischer Arbeitsverhältnisse**, oder eines Berufspraktikums die gleichen **Beratungs- und** Einstellungshilfen wie Inländer. **Darüber hinaus wird er über die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Beschäftigung und soziale Sicherheit informiert.**

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE a

Artikel 7 Absatz 1 (VO 1612/68)

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und insbesondere im Hinblick auf Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitshygiene, *sowie im Hinblick auf* Entlohnung, Kündigungsschutz und — bei Arbeitslosigkeit oder vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit — im Hinblick auf Umschulung, berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als inländische Arbeitnehmer.

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und insbesondere im Hinblick auf Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitshygiene, Entlohnung, Kündigungsschutz und bei Arbeitslosigkeit oder vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit **sowie** im Hinblick auf Umschulung, berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als inländische Arbeitnehmer.

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE b

Artikel 7 Absatz 5 (VO 1612/68)

(5) Wird in einem Mitgliedstaat die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen, die Entwicklung der beruflichen Laufbahn oder die Gewährung gewisser Vergünstigungen für Arbeitnehmer von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, und hat ein Arbeitnehmer vergleichbare Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt, muß dies im Aufnahmemitgliedstaat in gleicher Weise anerkannt werden und dieselben Vergünstigungen nach sich ziehen.

(5) Wird in einem Mitgliedstaat die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen, die Entwicklung der beruflichen Laufbahn oder die Gewährung gewisser Vergünstigungen für Arbeitnehmer von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, **unter anderem von einer bestimmten beruflichen oder außerberuflichen Erfahrung, einem bestimmten Dienstalter oder einem bestimmten akademischen bzw. administrativen Grad**, und hat ein Arbeitnehmer vergleichbare Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt, muß dies im Aufnahmemitgliedstaat in gleicher Weise anerkannt werden und dieselben Vergünstigungen nach sich ziehen.

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 9a (VO 1612/68)

Die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 finden auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaats Anwendung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einer Erwerbstätigkeit nachgehen und von ihrem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder in ein Drittland entsandt werden, sowie auf Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem Drittland beschäftigt sind, sofern ihr Arbeitsverhältnis einen hinreichenden Bezug zum Recht eines Mitgliedstaats aufweist.

Die Bestimmungen der Artikel **1a**, 7, 8 und 9 finden auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaates Anwendung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einer Erwerbstätigkeit nachgehen und von ihrem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder in ein Drittland entsandt werden, sowie auf Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem Drittland beschäftigt sind, sofern ihr Arbeitsverhältnis einen hinreichenden Bezug zum Recht eines Mitgliedstaats aufweist.

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c (VO 1612/68)

- | | |
|---|---|
| c) jeder andere Familienangehörige des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten, dem der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt <i>oder mit dem er in seinem Herkunftsmitgliedstaat in häuslicher Gemeinschaft lebt.</i> | c) jeder andere Familienangehörige des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten, dem der Arbeitnehmer aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder eines Gesetzes Unterhalt gewährt. |
|---|---|

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 12 Absatz 1 (VO 1612/68)

Die in Artikel 10 genannten Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Staates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie Inländer am allgemeinbildenden Unterricht sowie an Lehrlingsausbildung und Berufsausbildung einschließlich Hochschulausbildung teilnehmen.

Die in Artikel 10 genannten Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Staates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie Inländer am allgemeinbildenden Unterricht sowie an Lehrlingsausbildung und Berufsausbildung, einschließlich **Umschulung und Fort- und Weiterbildung, sowie** Hochschulausbildung teilnehmen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 – C4-0575/98 – 98/0229(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat KOM(98)0394 – 94/0229(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 49 (jetzt Artikel 251 und 40) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0575/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A4-0252/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 9.

Dienstag, 4. Mai 1999

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 – C4-0576/98 – 98/0230(COD))

Dieser Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 (Richtlinie 68/360/EWG)

Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Staatsangehörigen die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, damit sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Arbeit suchen, ein Berufspraktikum absolvieren oder eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufnehmen und ausüben können.

Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Staatsangehörigen die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, damit sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Arbeit suchen, ein Berufspraktikum absolvieren oder eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, **einschließlich atypischer Arbeitsverhältnisse**, aufnehmen und ausüben können.

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 4a Absatz 4 (Richtlinie 68/360/EWG)

(4) Eine Abwesenheit, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreitet, sowie eine durch Militärdienst, medizinische Gründe, Mutterschaft oder *ein Studium* gerechtfertigte Abwesenheit gelten für die Berechnung der dreijährigen Aufenthaltsdauer im Sinne von Absatz 1 nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes.

(4) Eine Abwesenheit, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreitet, sowie eine durch Militärdienst, medizinische **oder familiäre** Gründe, Mutterschaft oder **eine Ausbildung** gerechtfertigte Abwesenheit gelten für die Berechnung der dreijährigen Aufenthaltsdauer im Sinne von Absatz 1 nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes.

(Änderung 13)

ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b

Artikel 6 Absatz 2 (Richtlinie 68/360/EWG)

(2) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst, medizinische Gründe, Mutterschaft, *Studium* oder berufliche Abstellung gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

(2) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst, medizinische **oder familiäre** Gründe, Mutterschaft, **Ausbildung** oder berufliche Abstellung gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

(*) ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 12.

Dienstag, 4. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (KOM(98)0394 – C4-0576/98 – 98/0230(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat KOM(98)0394 – 94/0230(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 49 (jetzt Artikel 251 und 40) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0576/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A4-0252/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 12.

III.

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und Nr. 1408/71 des Rates (KOM(98)0394 – C4-0577/98 – 98/0231(COD))

Dieser Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Erwägung 9

(9) Hinsichtlich seiner Aufgaben sollte der Beratende Ausschuss im wesentlichen die Aufgaben der derzeitigen Ausschüsse übernehmen; darüber hinaus soll er an Kohärenz gewinnen und rationeller arbeiten, um so bei der Analyse der Freizügigkeit zu mehr Effizienz und einer umfassenderen Perspektive zu gelangen.

(9) Hinsichtlich seiner Aufgaben sollte der Beratende Ausschuss im wesentlichen die Aufgaben der derzeitigen Ausschüsse übernehmen; darüber hinaus soll er an Kohärenz gewinnen und rationeller arbeiten, um so bei der Analyse der Freizügigkeit zu mehr Effizienz und einer umfassenderen Perspektive zu gelangen, **und zwar einschließlich aller Aspekte betreffend Grenz Arbeitnehmer.**

(*) ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 16.

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

Artikel 1

Es wird ein *Beratender* Ausschuß für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft (nachfolgend: der Ausschuß) eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Verbindung mit Beschäftigungsfragen ergeben.

Es wird ein Ausschuß **mit beratendem Charakter** für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft (nachfolgend: der Ausschuß) eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Verbindung mit Beschäftigungsfragen ergeben.

(Änderung 16)

Artikel 2 Absatz 1 Einleitung

(1) Der Ausschuß setzt sich aus *neunzig* Mitgliedern zusammen, und zwar:

(1) Der Ausschuß setzt sich aus **fünfundvierzig** Mitgliedern zusammen, und zwar:

(Änderung 17)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Ausschuß *in Ausnahmefällen* beschließen, Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit oder der sozialen Sicherheit verfügen, anzuhören.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Ausschuß beschließen, Personen oder Vertreter von Einrichtungen, **einschließlich des ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen**, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet **des Arbeitsmarktes**, der Freizügigkeit oder der sozialen Sicherheit verfügen, anzuhören.

(Änderung 18)

Artikel 4 Buchstabe a

a) die Probleme der Freizügigkeit und der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Zusammenhänge und Auswirkungen der Mobilität der Arbeitnehmer auf die nationale Beschäftigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten;

a) die Probleme der Freizügigkeit und der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Zusammenhänge und Auswirkungen der Mobilität der Arbeitnehmer **einschließlich der Grenzarbeitnehmer** auf die nationale Beschäftigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten;

(Änderung 19)

Artikel 4 Buchstabe b Unterabsatz 1a (neu)

die grenzüberschreitenden Auswirkungen, vor allem für Wanderarbeitnehmer und besonders für Grenzarbeitnehmer, die sich sowohl aus Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften als auch aus nationalen Regelungen ergeben, einschließlich Tarifverträgen, betreffend den sozialen Schutz, Krankheitskosten, Steuererhebung und Arbeitsrecht, zu prüfen;

(Änderung 20)

Artikel 4 Buchstabe d

d) auf Ersuchen der Kommission oder von Amts wegen mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen *oder*

d) auf Ersuchen der Kommission oder von Amts wegen mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen Fra-

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere zum Informationsaustausch betreffend die Arbeitsmarktentwicklung, zur Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen Mitgliedstaaten, zu den Programmen oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Berufsberatung und Berufsausbildung im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, sowie zu jeder Form der Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der sozialen Betreuung und der Unterbringung der Arbeitnehmer;

gen abzugeben, insbesondere zum Informationsaustausch betreffend die Arbeitsmarktentwicklung, zur Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern **oder Arbeitssuchenden** zwischen Mitgliedstaaten, zu den Programmen oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Berufsberatung und Berufsausbildung im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, sowie zu jeder Form der Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der **rechtlichen und** sozialen Betreuung und der Unterbringung der Arbeitnehmer;

(Änderung 22)

Artikel 4 Buchstaben da und db (neu)

da) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um Lösungen für die spezifischen Probleme bezüglich der sozialen Sicherheit von Grenzarbeitnehmern zu finden, u.a. im Hinblick auf ihre Beiträge zu dem System der sozialen Sicherheit und das Recht auf Unterstützung und Leistungen;

db) Vorschläge an die Mitgliedstaaten zu entwickeln, um mögliche negative Folgen für Grenzarbeitnehmer auf Grund von Änderungen in der Organisation oder der Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit auszugleichen;

(Änderung 23)

Artikel 4 Buchstabe e

e) allgemeine *und grundsätzliche* Fragen sowie Probleme zu erörtern, die sich aus der Durchführung der aufgrund von Artikel 51 EG-Vertrag erlassenen Verordnungen ergeben;

e) allgemeine Fragen sowie Probleme zu erörtern, die sich aus der Durchführung der aufgrund von Artikel 42 EG-Vertrag erlassenen Verordnungen ergeben;

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und Nr. 1408/71 des Rates (KOM(98)0394 – C4-0577/98 – 98/0231(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat KOM(98)0394 – 98/0231(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 sowie die Artikel 49, 51 und 235 (jetzt Artikel 251 sowie 40, 42 und 308) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0577/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Petitionsausschusses (A4-0252/99),

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 16.

Dienstag, 4. Mai 1999

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

16. Teilnahme Sloweniens am KMU-Programm der Gemeinschaft * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0203/99

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Sloweniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(99)0072 – C4-0162/99 – 99/0054(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Europäischen Parlament und von der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Europäischen Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 1996 ⁽¹⁾ zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 2)

Erwägung 3a (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm – die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt – sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerlässlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 3b (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für das Programm mit Hilfe von Bezugsgrößen. Die Kommission bewertet im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

(Änderung 4)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Werden Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt aufgrund von Artikel 2 des Abkommens durch einen einzelstaatlichen Beitrag ergänzt, so unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anlage IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Sloweniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(99)0072 – C4-0162/99 – 99/0054(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(99)0072 – 99/0054(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 130 (jetziger 157) Absatz 3 und Artikel 228 (jetziger 300) Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0162/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0203/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 4. Mai 1999

17. Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0192/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen (KOM(99)0070 – C4-0139/99 – 99/0050(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Die Kommission stellt die Informationen, die ihr nach Absatz 1 übermittelt worden sind, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament sowie dem Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft zur Verfügung.

(2) Die Kommission stellt die Informationen, die ihr nach Absatz 1 übermittelt worden sind, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament sowie dem Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft zur Verfügung, **und zwar jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, das auf die Sammlung der Daten folgt.**

(Änderung 2)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 37 des Vertrags und bis spätestens zum 30. Juni 2000 legt der Rat eine Liste der Strafen vor, mit denen die im Anhang aufgeführten Verstöße gegen die in Artikel 1 der Verordnung genannten Gemeinschaftsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten geahndet werden, und trifft Folgemaßnahmen, um insbesondere gemeinschaftsweit ein vergleichbares Strafmaß für vergleichbare Verstöße einzuführen.

(Änderung 3)

Anhang Teil E Spiegelstrich

— Anlandung, Verkauf und Beförderung von Fischereierzeugnissen, die den geltenden Vermarktungsnormen und besonders den vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht entsprechen.

— **illegale Anlandung von Fisch;**
— **Verkauf und Beförderung von Fischereierzeugnissen, die illegal gefangen oder angelandet werden** und den geltenden Vermarktungsnormen und besonders den vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht entsprechen.

(*) ABl. C 105 vom 15.4.1999, p. 3.

Dienstag, 4. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen (KOM(99)0070 – C4-0139/99 – 99/0050(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(99)0070 – 99/0050(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0139/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0192/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 15.4.1999, S. 3.

18. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0193/99

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 – C4-0168/99 – 99/0058(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 – C4-0168/99 – 99/0058(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(99)0092 – 99/0058(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0168/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0193/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

19. ASEM-Prozeß (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0197/99

Entschließung zum Arbeitsdokument der Kommission über Perspektiven und Schwerpunkte des ASEM-Prozesses (SEK(97)1239 – C4-0667/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission (SEK(97)1239 – C4-0667/97),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 1995 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat „Auf dem Weg zu einer neuen Asien-Strategie“⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1998 zum ASEM-Prozeß (Beziehungen Europa-Asien)⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Dezember 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach“ (KOM(95)0567 – C4-0568/95) sowie zu den Menschenrechten in der Welt für die Jahre 1997 und 1998 und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1999 zu der Mitteilung der Kommission für eine umfassende Partnerschaft mit China⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1999 zu der Menschenrechtslage in Indonesien, auf den Molukken und in Ost-Timor⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. März 1999 zu dem Abkommen über die Bedingungen für den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zu der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der Koreanischen Halbinsel (KEDO)⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0197/99),
- A. in der Erwägung, daß die zunehmende gegenseitige Abhängigkeit ein charakteristisches Merkmal der heutigen Welt ist und daß zwischen den Aussichten für Europa und jenen für Asien vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt viele Verbindungen bestehen,
- B. in der Erwägung, daß die Stärkung der Demokratie sowie der Anwendung und Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Asien zum politischen Schwerpunkt der Europäischen Union in der Region werden muß,
- C. in der Erwägung, daß unter den Ländern Ostasiens der allgemeine Wunsch besteht, Europa solle seine Präsenz in der Region verstärken, was eine ausgezeichnete Grundlage für die schrittweise Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen darstellt,
- D. in der Erwägung, daß der ASEM-Prozeß (Asien-Europa-Treffen) einen wertvollen Rahmen für einen Dialog und die Durchführung von Kooperation darstellt, jedoch deutlicherer Zielsetzungen bedarf; in der Erwägung, daß eine schrittweise Institutionalisierung der Beziehung zwischen der Europäischen Union und den ASEM-Ländern konkretere Ergebnisse ermöglichen würde,
- E. in der Erwägung, daß sowohl den betroffenen Ländern als auch der Europäischen Union daran gelegen ist, die Wirtschaftskrise in Ostasien zu bekämpfen; in der Erwägung, daß die Europäischen Union ihre Märkte weiterhin für die steigenden Exportflüsse aus Ostasien geöffnet hält und zur Schaffung des ASEM-Trust Fonds sowie zur Bildung eines Finanzsachverständigennetzes beigetragen hat,
- F. in der Erwägung, daß die krisengeschüttelten Länder nun bestrebt sind, die Transparenz in Wirtschaftsfragen zu erhöhen und offener zu werden, unter anderem um neue Investitionen zu fördern, daß jedoch noch viel zu tun bleibt, etwa in bezug auf den Abbau der vielfältigen Hindernisse, mit denen sich Exporteure aus der Europäischen Union in Ostasien konfrontiert sehen,

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 64.

⁽²⁾ ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 217.

⁽³⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 267 und S. 270.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 13 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁶⁾ Teil II Punkt 11 a des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

- G. in der Erwägung, daß den Erklärungen über die Notwendigkeit, den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Weltbank zu reformieren, die von hochrangigen Vertretern der führenden Mitglieder dieser Organisationen abgegeben wurden, nun Taten folgen müssen,
- H. in der Erwägung, daß es generell notwendig ist, den Dialog über Sicherheitsfragen in Ostasien zu fördern, die Rolle des ASEAN-Regionalforums zu erweitern und alle Länder aufzufordern, die Entwicklung von Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Auseinandersetzungen zu unterstützen,
- I. in der Erwägung, daß Ost-Timor ein friedlicher Übergang von der derzeitigen Besetzung durch Indonesien zu einer neuen politischen Ordnung ermöglicht werden muß, nicht nur um zu verhindern, daß der Bevölkerung Ost-Timors weiteres Leid zugefügt wird, sondern auch um einer Destabilisierung der Region und ihrer Umgebung vorzubeugen,
- J. in der Erwägung, daß die Europäische Union über das Potential verfügt, in der Ost-Timor-Frage eine konstruktive Rolle zu spielen, und daß sie dies in Zusammenarbeit mit ihrem Mitgliedstaat Portugal, der von den Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsmacht anerkannt ist und der sich verbürgt hat, Ost-Timor umfangreiche Unterstützung zukommen zu lassen, auch tun sollte,
- K. in der Erwägung, daß die Übernahme einer derartigen Rolle ein weiteres Zeugnis des festen Willens und der Fähigkeit der Europäischen Union wäre, auf produktive Weise zur Entwicklung der Region beizutragen,
- L. in der Erwägung, daß die derzeitigen Entwicklungen auf globaler Ebene bei der Verwendung natürlicher Ressourcen und im Bereich der Verschmutzung und Belastung der Umwelt ein radikales Umdenken bei der Nutzung der Ressourcen sowie bei Wirtschaftsentwicklungsmodellen erforderlich machen; in der Erwägung, daß in Anbetracht ihrer Bevölkerungsgröße, ihrer Entwicklungsbedürfnisse und ihres Potentials für weiteres Wirtschaftswachstum das von den asiatischen Ländern gewählte Vorgehen von ausschlaggebender Bedeutung ist; in der Erwägung, daß die Europäische Union mit ihren ASEM-Partnern gemeinsam daran arbeiten sollte, ein für Umwelt und Gesellschaft tragbares Wachstum zu erreichen,
- M. in der Erwägung, daß sowohl der Vertrag als auch wiederholt vorgebrachte Erklärungen deutlich machen, daß das Engagement für die Menschenrechte Kernbestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union ist; in der Erwägung, daß die Europäische Union folglich dieses Engagement bei ihrer Zusammenarbeit mit einzelnen Ländern oder Gruppen von Ländern weltweit nicht vernachlässigen oder auf die leichte Schulter nehmen darf, da sich dies auf die Glaubwürdigkeit der GASP insgesamt negativ auswirken würde,
1. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie die Partner in Asien auf, der Weiterentwicklung und Stärkung des ASEM-Prozesses größte Priorität einzuräumen und zu diesem Zweck die ersten Schritte in Richtung Bildung einer Organisation zu unternehmen, die in der Lage ist, kollektiv zu handeln;
 2. fordert die ASEM-Mitgliedstaaten auf, die Mitgliedschaft zumindest auf die südasiatischen Länder auszudehnen;
 3. ist der Auffassung, daß eine bessere Vorbereitung der ASEM-Gipfeltreffen und eine größere Bereitschaft der Teilnehmer, konkrete Tätigkeiten zu initiieren, die Einrichtung unterstützender Strukturen zu billigen, Zeitrahmen festzulegen und sich auf angemessene Folgemaßnahmen zu einigen, erforderlich sind;
 4. bekräftigt, daß der parlamentarische Dialog wesentlicher Bestandteil des ASEM-Prozesses ist, und fordert daher für das Europäische Parlament wie auch für die nationalen Parlamente Asiens eine eindeutige Rolle in diesem Prozeß, die die Beteiligung an künftigen Verhandlungen und Erörterungen sowie die Konsultation zu deren Ergebnissen gewährleistet;
 5. fordert, daß die Zusammenarbeit Asien-Europa auf der Ebene der Bürgergesellschaft ausgebaut und Nichtregierungsorganisationen in den ASEM-Prozeß miteinbezogen werden, indem sie ebenso wie die Vertreter der Wirtschaft die Möglichkeit erhalten, sich an den Debatten der politischen Führer der ASEM zu beteiligen;
 6. ist der Auffassung, daß Anstrengungen zu unternehmen sind, um zu vermeiden, daß es zu Überschneidungen mit Projekten im Rahmen des Kooperationsabkommens EG-ASEAN kommt;
 7. begrüßt die Einrichtung der Asien-Europa-Stiftung sowie des asiatisch-europäischen Zentrums für Umwelttechnologie und vertritt die Auffassung, daß es sich als angebracht erweisen könnte, auch in anderen Bereichen ähnliche Strukturen für die Förderung der Zusammenarbeit zu entwickeln;
 8. unterstützt das Streben nach besseren Marktzugängen und Investitionsmöglichkeiten im Rahmen des Aktionsplans für Handelserleichterungen (TFAP) und des Aktionsplans zur Investitionsförderung (IPAP) und nimmt zur Kenntnis, daß Europa und Ostasien in diesen Bereichen starke gemeinsame Interessen aufweisen;

Dienstag, 4. Mai 1999

9. weist darauf hin, daß die vielschichtigen und zum Teil sehr tief verwurzelten Hindernisse, mit denen Exporteure nach Ostasien nach wie vor konfrontiert sind, uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen; betont, daß wirklicher Fortschritt erst dann erzielt wird, wenn sich für die Exporteure deutliche Verbesserungen ergeben;
 10. fordert die ASEM-Teilnehmer zur Zusammenarbeit auf, um den erfolgreichen Beginn einer umfassenden und ausgewogenen WTO-Runde zu gewährleisten, die eine weitere schrittweise Liberalisierung in allen Sektoren sowie effizientere und produktivere WTO-Regeln zur Folge hat, einschließlich in neuen Bereichen wie etwa Investition, Wettbewerb oder Erleichterung des Handels, und fordert sie weiter auf, im Verlauf der neuen Verhandlungsrunde diese Zusammenarbeit so fortzuführen, daß der erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen innerhalb kurzer Zeit gewährleistet ist;
 11. betont, daß die Europäische Union auch weiterhin auf die Aufnahme von Umweltklauseln in globale Handelsbestimmungen drängen und an ihren Vorschlägen, wie dies durchzuführen ist, arbeiten sollte, um Länder mit zögernder Haltung davon zu überzeugen, daß sie keine willkürliche oder unfaire Behandlung infolge der Einführung von Umweltklauseln zu befürchten haben; ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die durch den ASEM-Prozeß gebotenen Möglichkeiten, einen diesbezüglichen Dialog zu führen, voll auszuschöpfen;
 12. ersucht die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, bei ihrem Dialog mit den asiatischen Partnern wesentlich mehr Nachdruck auf die Notwendigkeit zu legen, allen Arbeitnehmern die grundlegenden sozialen Rechte zu sichern und dafür zu sorgen, daß dieser Frage in dem Bestreben, den Handel zu erleichtern, entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird;
 13. hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, während des euro-asiatischen Dialogs der Ausbeutung von Kinderarbeit größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß diese Praxis auch in den asiatischen Ländern so bald wie möglich abgestellt wird;
 14. betont, daß der Gewährleistung der Chancengleichheit für die Frauen auch in den asiatischen Ländern große Bedeutung zukommt, und daß hierfür alle Hindernisse im beruflichen und sozialen Bereich beseitigt werden müssen;
 15. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, konkrete Vorschläge für eine umfassende Reform des IWF auszuarbeiten, die darauf abzielt, seine Fähigkeit beträchtlich zu steigern, die Stabilität des internationalen Währungssystems zu gewährleisten und auf Krisen angemessen zu reagieren; fordert des Weiteren, die Bestrebungen zur Reform der Weltbank zu verstärken;
 16. bekräftigt erneut seine Unterstützung für den Beschluß des Rates, der Teilnahme Birmas an EU-ASEAN- und ASEM-Treffen erst dann zuzustimmen, wenn sich die Lage in Birma in bezug auf Menschenrechte und Demokratie erheblich gebessert hat;
 17. ersucht Rat und Kommission, zu prüfen, auf welche Weise die Europäische Union die Entwicklung von lebensfähigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in Ost-Timor unterstützen und somit eine friedliche Beendigung der Besetzung durch Indonesien erleichtern kann;
 18. unterstreicht die Bedeutung, das ASEAN-Regionalforum und andere Initiativen und Zusammenschlüsse zu unterstützen, die dazu beitragen können, bestehende Spannungen abzubauen und in Zukunft vor dem Auftreten und der Eskalation von Konflikten zu schützen; erachtet die Versuche, Südostasien zu einer kernwaffenfreien Zone zu machen, als gutes Beispiel einer derartigen Initiative;
 19. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um eine Einigung über die Aufnahme klarer Engagements für die Menschenrechte in wichtige ASEM-Dokumente zu erreichen und in Plenarsitzungen der ASEM sowie bei bilateralen Treffen mit hochrangigen Vertretern der jeweiligen Staaten auch weiterhin konkrete Menschenrechtsfragen zur Sprache zu bringen;
 20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der ASEM-Länder zu übermitteln.
-

Dienstag, 4. Mai 1999

20. Grünbuch zur Frequenzpolitik (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0202/99

Entschließung zu dem Grünbuch der Kommission zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE (KOM(98)0596 – C4-0066/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(98)0596 – C4-0066/99),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über den Funkfrequenzbedarf für die Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf die Weltfunkkonferenz 1999 (WRC-99) (KOM(98)0298),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Weltfunkkonferenz 1997 (WRC-97) (KOM(97)0304),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0202/99),
- A. in der Erwägung, daß die Frequenzpolitik und -verwaltung vorwiegend als Angelegenheit der nationalen politischen Kontrolle behandelt wurde,
- B. in der Erwägung, daß jedoch die Einführung und der Einsatz von frequenzabhängigen europa- und weltweiten Diensten der EU-Gesetzgebung (z.B. Zuteilung/Lizenzen, Vermarktung/Verwendung von Geräten), EU-Politiken (z.B. Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr) und internationalen Verpflichtungen (z.B. ITU/WRC, WTO) unterliegen,
- C. in der Erwägung, daß das Fehlen einer effizienten Harmonisierung der europäischen Frequenzpolitik, außer für eine begrenzte Zahl von genau festgelegten Bereichen, zunehmende Kosten, Verzögerungen beim Einsatz neuer Dienste sowie die ineffiziente Verwaltung oder Neuzuweisung von Frequenzbändern bedingt,
- D. in der Erwägung, daß in einem Binnenmarkt und einem Raum ohne Binnengrenzen für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr die Verwaltung des Frequenzspektrums auf der Grundlage nationaler Entscheidungen anachronistisch und kontraproduktiv ist, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten an internationalen Foren wie der Europäischen Konferenz für Post und Fernmeldewesen (CEPT) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) teilnehmen;
- E. in der Erwägung, daß es negative Auswirkungen für die Verstärkung der Wettbewerbsposition der Europäischen Union gegenüber den Vereinigten Staaten und Japan haben kann, wenn die Europäische Union im Bereich der Frequenzpolitik in internationalen Foren wie der ITU nicht im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sprechen kann,
- F. in der Erwägung, daß die Entwicklung von effizienteren, auf digitalen Technologien beruhenden Übertragungssystemen nicht durch die weitere Zuweisung von Frequenzbändern für Systeme, die auf älteren Technologien beruhen, behindert werden sollte, es sei denn, deren Beibehaltung liegt eindeutig im öffentlichen Interesse,
- G. in der Erwägung, daß nicht auf Gewinn ausgerichtete Anwendungen von öffentlichem Interesse mit ausreichender Sorgfalt geprüft werden sollten,
1. billigt die Initiative der Kommission, eine Diskussion über alle Aspekte der Frequenzpolitik, die im gemeinschaftlichen und weltweiten Kontext relevant sind, sei es für Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr oder Forschung, einzuleiten und ein kohärentes und ausgeglichenes sektorübergreifendes Konzept anzustreben;
 2. ist der Auffassung, daß ein neues Konzept eingeführt werden sollte, nach dem harmonisierte politische Entscheidungen über die Verfügbarkeit der Frequenzen zur Regel werden, um systematisch europaweite Dienste zu ermöglichen und einen flexiblen und anpassungsfähigen Rahmen zu schaffen, durch den die derzeitige Unbeweglichkeit aufgrund zersplitterter nationaler Politiken überwunden wird, während in Bereichen, wo dies gerechtfertigt ist, insbesondere bei der Verwaltung und Zuteilung von Frequenzen, die Entscheidungsfindung weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen könnte;

Dienstag, 4. Mai 1999

3. fordert eine Intensivierung der auf EU-Ebene durchzuführenden Verfahren, um sicherzustellen, daß die Standpunkte der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in den internationalen Gremien in jedem Fall koordiniert und Empfehlungen der ITU oder des Europäischen Funkausschusses (ERC) innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechend umgesetzt werden;
4. verweist insbesondere darauf, daß es im Interesse der Gemeinschaft wichtig wäre, daß alle Regierungen der Mitgliedstaaten sich vor der nächsten Weltfunkkonferenz (WRC-99) politisch so weit wie irgend möglich auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen;
5. fordert, daß EU-weit ein systematischer Planungsrahmen für die Nutzung von Frequenzen geschaffen und umgesetzt wird, um eine systematische und wirtschaftliche Neuaufteilung der Frequenzen mit Skalenerträgen durch ein EU-weites Vorgehen zu erreichen;
6. empfiehlt, daß die Frequenzzuweisungen harmonisierten Kriterien hinsichtlich der effizienten Nutzung unterworfen werden und daß die Nutzung von bereits zugewiesenen Frequenzen regelmäßig für alle, sowohl kommerzielle als auch öffentliche Sektoren bewertet wird, um zu vermeiden, daß sie nicht voll genutzt werden;
7. empfiehlt, durch die Frequenzpolitik und -verwaltung technologische Innovationen zu erleichtern, den Wettbewerb zu fördern und durch Versteigerungsverfahren und den Einsatz anderer Preis- und Gebührenmechanismen durch die Mitgliedstaaten die effiziente Nutzung der Frequenzen zu erhöhen;
8. empfiehlt, daß die Einnahmen aus der Nutzung des Frequenzspektrums für die Verbesserung der Verfügbarkeit und Effizienz des Frequenzspektrums verwendet werden, etwa wenn eine Neuzuweisung von Frequenzen notwendig ist;
9. warnt deshalb vor den Verzerrungen, die in einer stabilen Frequenzverwaltung und Wettbewerbsentwicklung durch die Tendenz einiger Mitgliedstaaten bewirkt werden, das Frequenzspektrum für bestimmte Dienste im Versteigerungsverfahren oder zu einem bestimmten Preis zu vergeben, es sei denn, die entsprechenden Einnahmen werden speziell zur Deckung der Kosten einer Neuzuweisung von Frequenzen verwendet;
10. ist der Auffassung, daß sich die Europäische Union eindeutig verpflichten sollte, jene Frequenzen, die derzeit für herkömmliche analoge Übertragungssysteme genutzt werden, zugunsten modernerer Systeme mit einer effizienteren Frequenznutzung rascher neu zuzuweisen, es sei denn, es liegt eindeutig und explizit im öffentlichen Interesse, bestehende Frequenzzuweisungen beizubehalten, etwa für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten;
11. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für harmonisierte europäische und möglichst auch internationale Normen, die auf der Grundlage einer breiten Zustimmung des Sektors beruhen, und warnt vor jedweden Versuch, wertvolle Bereiche des Frequenzspektrums dadurch zu vergeuden, daß eine Fülle überflüssiger, konkurrierender technischer Spezifikationen ohne erkennbaren Mehrwert zugelassen wird;
12. bedauert, daß es keine mittelfristige Strategie zur Behandlung jener Fragen der Frequenzverwaltung, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, für die aber die Notwendigkeit des Informationsaustauschs und sogar eines koordinierten Ansatzes zur Förderung einer systematischen Planung der Industriepolitik und der Entwicklung von Industrienormen zur Erzielung von Skalenerträgen bestehen dürfte, zu geben scheint, insbesondere bei den Funkübertragungen über kurze Distanz, der Funknavigation und den ortsfesten Drahtloskommunikationssystemen;
13. fordert die Sicherstellung geeigneter Frequenzbänder für jene Bereiche der EU-Politik, die von der Verfügbarkeit von Frequenzen abhängig sind und über die innerhalb der Europäischen Union politische oder rechtliche Übereinkünfte erzielt worden sind;
14. ist der Auffassung, daß zwar in den letzten Jahren einige Fortschritte erzielt wurden, daß aber die Situation bei der Verwaltung der Frequenzen für die Flugverkehrskontrolle alles andere als befriedigend ist und ihr im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie hohe Priorität eingeräumt werden sollte;
15. fordert die Sicherstellung eines geeigneten Frequenzbandes für ein globales Satelliten-Navigationssystem und für innovative Telekommunikationssysteme mit Übertragungen in hohen Bereichen des Luftraums;
16. besteht darauf, daß die Nachbarländer der Union, insbesondere die mittel- und osteuropäischen Staaten und die Mittelmeerländer, in einem frühen Stadium eingebunden werden müssen, um europaweit harmonisierte Frequenzbänder vorzubereiten;

Dienstag, 4. Mai 1999

17. fordert die Gewährleistung des Spektrums für Forschung, Wissenschaft und nicht auf Gewinn ausgerichtete Anwendungen von öffentlichem Interesse wie den Amateurfunk;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

21. Weißbuch zum Handel (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0241/99

EntschlieÙung zum Weißbuch „Handel“ der Kommission (KOM(99)0006 – C4-0060/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission (KOM(99)0006 – C4-0060/99),
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über den Handel (KOM(96)0530 – C4-0646/96),
 - in Kenntnis der unmittelbar den Handel betreffenden Gemeinschaftsgesetzgebung,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 19. September 1996 zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union (1997-2000) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Ein einheitlicher Markt der Verteilung“ (KOM(91)0041),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. April 1997 zum Bericht über die Koordinierung der Maßnahmen für die KMU und das Handwerk (KOM(95)0362 – C4-0120/96) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. April 1997 zu der Mitteilung der Kommission „Handwerk und kleine Unternehmen, Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung in Europa“ (KOM(95)0502 – C4-0503/95) ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juli 1997 zu dem Grünbuch der Kommission über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt (KOM(96)0192 – C4-0365/96) ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0241/99),
- A. in der Erwägung, daß im Jahr 1997 der Handel der zweitgrößte Arbeitgeber in der Europäischen Union war mit:
- 5 Millionen Handelsunternehmen, -agenturen und -vertretern,
 - 1/3 aller Unternehmen der Europäischen Union, wobei 95% davon weniger als 10 Angestellte zählen,
 - 22 Millionen direkten Arbeitsplätzen,
 - 16% der Arbeitskräfte in der Europäischen Union,
 - 55% weiblichen Angestellten im Einzelhandelssektor,
 - 3,4 Millionen Unternehmen im Einzelhandelssektor und 15 Millionen Beschäftigten,
 - 1,1 Millionen Großhandelsunternehmen mit 7 Millionen Arbeitsplätzen,
 - durchschnittlich 13,5% der Wertschöpfung der Wirtschaft der Europäischen Union,
 - einem Umsatz von etwa 640 Mrd. Euro,

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 153.

⁽²⁾ ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 50.

⁽³⁾ ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 43.

Dienstag, 4. Mai 1999

- B. in der Erwägung, daß mit der Vorlage des Weißbuchs über den Handel ein wirtschaftlicher und sozialer Sektor von grundlegender Bedeutung endlich Anerkennung findet, der zum Dienstleistungsbereich gehört, der Wachstum, Entwicklung und Beschäftigung aufgewiesen hat und weiter aufweist, und daß deshalb die Synergien des Handels mit dem Tourismus und den Marktdienstleistungen berücksichtigt und begünstigt werden müssen, da diese eng verbunden sind mit dem gesamten Handelssystem und integraler Bestandteil davon sind,
- C. in der Erwägung, daß das Weißbuch nach dem Grünbuch über den Handel von 1996 ein weiterer Schritt ist und es dies nachdrücklich gewünscht hatte, um die Bedeutung des Sektors des Handels zu erfassen und den Mitgliedstaaten in Erinnerung zu rufen,
- D. in der Erwägung, daß auf regionaler und Gemeinschaftsebene die Verbindung zwischen Handel und Erzeugung weiter gefördert werden muß; die typischen Erzeugnisse einer Region (aus Landwirtschaft, Viehzucht, Nahrungsmittelindustrie, Nichtnahrungsmittelindustrie, Handwerk) werden die Möglichkeit haben, sich neue Märkte zu eröffnen, wenn die regionalen Institutionen sie entsprechend unterstützen und Werbung für sie machen, wofür die Europäische Union besondere Programme einrichten und entsprechende Finanzmittel bereitstellen muß; sie werden die Möglichkeit haben, sich neue Märkte zu eröffnen, doch muß vermieden werden, daß protektionistische Maßnahmen ergriffen werden, die das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich Handel einschränken,
- E. in der Erwägung, daß, was den Übergang zum Euro und vor allem die bevorstehende Einführung der Münzen und Scheine der einheitlichen europäischen Währung mit dem 1. Januar 2002 anbelangt, kein anderer Sektor stärker in den Prozeß der Verbreitung und Bekanntmachung des Euro einbezogen sein wird und daß zu diesem Ziel gemeinsam gearbeitet werden muß an der Information, die der Handel den Verbrauchern vermitteln muß, und an der Schulung, die als Vorbereitung darauf einerseits den kleinen Unternehmern, den Geldmaklern, den Handeltreibenden und andererseits den Angestellten von Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelhandelsketten angeboten werden muß,
- F. in der Erwägung, daß die Kosten der Einführung des Euro nicht auf die Schultern der Endverbraucher abgewälzt werden dürfen und daß die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen so sorgfältig vorbereitet werden muß, daß dem Handelssektor möglichst wenig zusätzliche Belastungen entstehen,
- G. in der Erwägung, daß die Europäische Union und die Mitgliedstaaten dem kommerziellen Vertriebssystem wegen seiner Bedeutung für den Arbeitsmarkt, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umschulung der Arbeitskräfte und den Beziehungen mit den Verbrauchern und dem landwirtschaftlichen, handwerklichen und touristischen Produktionssystem und der Umwelt, immer mehr Finanzmittel und Aufmerksamkeit widmen müssen,
- H. in Anbetracht des Grundprinzips, daß der kommerzielle Vertrieb zur ausschließlichen Aufgabe hat, dem Verbraucher Erzeugnisse und Dienstleistungen anzubieten unter Berücksichtigung der Veränderungen des Marktes und Unterstützung der jeder Region und jedem Gebiet eigenen Sitten, Gebräuche und Verbrauchsgewohnheiten und gleichzeitiger Begünstigung der Internationalisierung des Marktes, um die Nachfrage der Verbraucher zu befriedigen,
- I. in der Erwägung, daß die KMU des Handelssektors unter unverhältnismäßig starker Reglementierung durch Gemeinschaftsrichtlinien und -verordnungen oder nationale Rechtsvorschriften zu leiden haben,
- J. in der Erwägung, daß im städtischen Umfeld die Nachbarschaftsläden immer weniger werden, sowohl im Stadtkern als auch in den Außenbezirken, mit allen Nachteilen, die sich daraus für die Lebensqualität ergeben, wie Marginalisierung und Verunsicherung so mancher Stadtviertel und die Umweltbelastung infolge der Fahrten der Verbraucher aus den Städten in das Umland,
- K. in der Erwägung, daß die Möglichkeiten, die der grenzüberschreitende Handel bietet, vor allem für die weit von den zentralen Gebieten der Union entfernten Regionen, mit Unterstützung der Programme grenzüberschreitender Zusammenarbeit (INTEREG II), gewaltig sind und einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit dank der Schaffung gemeinsamer KMU und infolgedessen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der betreffenden Regionen leisten können,
- L. in der Erwägung, daß der Handelssektor angesichts der wachsenden Sensibilisierung der Verbraucher für Fragen wie Nahrungsmittelproduktionsmethoden, Umwelt und Wohlergehen der Tiere reagieren kann dadurch, daß er sich darauf einstellt und bei den Erzeugern auf Produkte drängt, die nicht gesundheitsschädlich sind, u.a. auch durch die Förderung von biologischen Erzeugnissen, wodurch ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Interessen und Sorge für die Gesundheit gewahrt wird,
- M. unter Hinweis darauf, daß der Handel dem Produktionssektor Impulse geben muß, um auf eine klarere und aussagekräftigere Kennzeichnung für den Verbraucher hinzuwirken;

Dienstag, 4. Mai 1999

- N. in Anbetracht der Dynamik und der Vielfalt des Handelsgewerbes, das sich nicht auf den rein physischen Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beschränkt, sondern auch die Gesamtheit des Groß- und des Einzelhandels in allen ihren Formen, insbesondere auch die Funktion von Handelsagenten mit ihrer wichtigen Rolle als soziales und wirtschaftliches Bindeglied umfaßt,
- O. in Anbetracht einer immer größeren Einbeziehung der verschiedenen gemeinschaftlichen und nationalen Handelsbranchen durch ihre Branchenverbände in die bevorstehenden Entscheidungen und Ausrichtungen des Sektors,
- P. in Erwägung der kulturellen Funktion des Handels, die ausgebaut werden muß, namentlich durch die Universitäten, die Fachschulen, die Forschungs- und Informationsinstitute und die Wirtschaftszeitschriften, namentlich im Sinne einer weitergehenden Professionalisierung des Sektors,
- Q. in Anbetracht der Bedeutung der Rolle der Markenindustrie im Prozeß Produktions-Vertrieb-Verbrauch und der Funktion, die diese haben können bei der Verbesserung der Qualität und der Informationen über die für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse, die nach Ansicht des Parlaments herbeigeführt werden kann durch immer bessere systematische und dauerhafte Kontakte mit den Handelsunternehmen, auch durch die Institutionen und Kooperationsprojekte (ECR, EDI, Strichcode usw.), mit dem gemeinsamen Ziel, im Interesse des Wohls der Verbraucher zu handeln,
- R. in Anbetracht der von der Kommission im Jahr 1997 eingegangenen und eingehaltenen Verpflichtung, das Weißbuch auszuarbeiten, wie es dies in seiner Entschließung vom 18. September 1997 zum Grünbuch über den Handel (KOM(96)0530 – C4-0646/96) ⁽¹⁾ gefordert hat,
- S. in der Erwägung, daß im derzeitigen sozioökonomischen Szenario der Gemeinschaft und dank ihrer Dimensionen das Handelssystem einen sehr positiven Beitrag zur Beschäftigung leisten kann unter der Bedingung, daß sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber eine angemessene Ausbildung erhalten haben, weshalb die Handelsfachschulen verbessert werden müssen,
- T. in der Erwägung, daß es bei der Handelsplanung der Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist, daß dem Endverbraucher die Möglichkeit gewährleistet wird, kleine, mittelgroße und große Geschäfte jeglicher Art zu finden entsprechend den sozioökonomischen Bedürfnissen und fußend auf dem Recht der Verbraucher, frei zu wählen,
- U. in der Erwägung, daß es unerlässlich ist, daß nicht nur die Verbraucher, sondern die Verantwortlichen in der Politik und im Rechtswesen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene sich der vielfältigen und unterschiedlichen Formen des Handels bewußt werden, vor allem der Rolle der Handelsagenten und -vertreter und der neuen Formen wie z.B. Franchising, Direktverkauf, Fernabsatz, damit diese einen gerechten Anteil am Markt beanspruchen können, zur Förderung des Wettbewerbs und zum Abbau der rechtswidrigen Hemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten,
1. billigt im großen und ganzen den von der Kommission in dem vorliegenden Dokument gewählten Ansatz für das Gesamtbild des Sektors;
 2. begrüßt, daß die Kommission der bisher vernachlässigten Rolle Aufmerksamkeit schenken, die die kleinen Geschäfte und die Nachbarschaftsläden bei der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten, den Innenstädten und den städtischen Agglomerationen spielen, ohne die vor allem in abgelegenen Gegenden, Insel- und Berggebieten die wirtschaftliche Entwicklung in allen ihren Aspekten (Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, wirtschaftliche Diversifizierung, Entwicklung des Tourismus) unwiderruflich in Frage gestellt wird; unterstreicht die wichtige soziale Rolle, die die kleinen Geschäfte und die Nachbarschaftsläden in den ländlichen und Randgebieten spielen, sowie ihren Beitrag zur Schaffung von unmittelbaren oder mittelbaren Arbeitsplätzen und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowohl im ländlichen als auch im städtischen Umfeld; vertritt die Auffassung, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Aussterben der kleinen Ladengeschäfte zu vermeiden, und daß zu diesem Zweck das Gleichgewicht zwischen den großen Handelsunternehmen und dem traditionellen Handel wieder hergestellt werden muß;
 3. fordert ein zwischen den Teilnehmerstaaten der WWU koordiniertes Vorgehen zur Einführung des Euro bargeldes bezüglich Frontloading und Abstimmung über den Zeitraum des doppelten Bargeldumlaufes, fordert darüber hinaus eine Verkürzung dieses Zeitraumes, um Verunsicherungen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu minimieren und dem Handel die Umstellung zu erleichtern;

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 125.

Dienstag, 4. Mai 1999

4. merkt jedoch an, daß die Beibehaltung dieser verschiedenen Formen von Geschäften voraussetzt, daß der Kleinhandel wettbewerbsfähig genug ist, d.h. in der Lage ist, den Erwartungen der Verbraucher und den Bedingungen des heutigen Handels zu entsprechen, und daß die modernen Formen des Handels mit wachsender Aufmerksamkeit beobachtet werden müssen, wie Franchising, Einkaufszentren, Unternehmenszusammenschlüsse, Automatenverkauf, modernes Restaurantwesen, usw. Auch zur Angleichung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollte ihre Funktion definiert werden;
5. betont insbesondere die Funktion des Direktverkaufs und des Haustürverkaufs auch als Lösung für die Beschäftigungsprobleme von Personen mittleren Alters und als neue Chancen für Jugendliche und Frauen und fordert zu diesem Zweck die Kommission auf, eine entsprechende Untersuchung über den Sektor durchzuführen, in der u.a. eine korrekte Terminologie verwendet wird, bei der unterschieden wird zwischen Direktverkauf, einschließlich des Marketings auf mehreren Ebenen, und dem Fernabsatz, wobei im ersten Fall dem Verbraucher Produkte und Dienstleistungen direkt angeboten werden, mit einem persönlichen Kontakt weitab von den Verkaufsstellen, insbesondere dort, wo diese fehlen, wie in den ländlichen Gebieten;
6. stellt klar, daß bei der Entwicklung des Handelssystems das Berufsbild der Handelsagenten gestärkt und geschützt werden soll, die trotz der grundlegenden Rolle, die sie auf dem Markt spielen, noch keine spezifische Anerkennung genießen, insbesondere die KMU; daher sollten die entsprechenden finanziellen Beihilfen und Steuererleichterungen seitens der Gemeinschaft ausgeweitet werden, z.B. um die Datenbanken BRE oder BCNET oder andere aufzustocken, die die Globalisierung des Marktes fördern;
7. bekräftigt, daß u.a. zur Vermeidung eines Sozialdumpings, die Produkte, die von außerhalb der Europäischen Union importiert werden, stärker kontrolliert werden sollten, wenn keine umfassenden Garantien über ihre Qualität, über ihre Versteuerung im Herkunftsland, über die Tatsache, ob sie ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, vorliegen, und fordert, daß hingegen der gerechte und solidarische Handel mit EU- und Drittländern gefördert wird;
8. unterstützt den bereits im Grünbuch enthaltenen Appell der Kommission für eine integrierte Politik zugunsten der Städte und der Regionen außerhalb der Stadtkerne, in denen jeweils 80% bzw. 20% der Bevölkerung der Gemeinschaft leben, damit in den ländlichen Gebieten, den Inselregionen und den Berggebieten die Strukturfonds verstärkt eingesetzt werden können, auch für den Handel, der insbesondere von den KMU getrieben wird; gleichzeitig sollen die „natürlichen“ Einkaufszentren in den Städten unterstützt werden, die zu einer Symbiose und einer Synergie in den Stadtzentren beitragen, indem sie dem Bürger Produkte und Dienstleistungen – auch sozialer Art – anbieten, mit Unterstützung der erforderlichen lokalen Strukturen in den Bereichen Verkehr, Sicherheit, Parkplätze und Bekämpfung illegaler Praktiken;
9. ist der Auffassung, daß der elektronische Handel ein ideales Instrument darstellt, um die Isolierung der Gebiete in Randlage zu überwinden, und fordert die Kommission auf, die erforderlichen technologischen Möglichkeiten und Infrastrukturen zur Entwicklung des elektronischen Handels namentlich in diesen Regionen zu fördern;
10. befürwortet eine immer stärkere Berücksichtigung der Umweltaspekte und Zusammenarbeit mit der Produktions- und Verarbeitungsindustrie, damit der Verbraucher über qualitativ einwandfreie, gesundheitlich und hygienisch perfekte Produkte verfügen kann, die hinsichtlich Verpackung und Vertriebssysteme immer umweltverträglicher werden;
11. fordert die Anerkennung aller Formen der Zusammenarbeit und des kommerziellen Vereinigungswesens, sowohl horizontal als auch vertikal, als Schlüssel für Wachstum und Entwicklung der kleinen und mittleren Handelsunternehmen (Genossenschaften, Einkaufsgemeinschaften, freiwillige Zusammenschlüsse usw.);
12. begrüßt die neue Richtlinie über den Fernabsatz und den Versandhandel, da es notwendig ist, die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften an die Entwicklung der neuen Technologien anzupassen, die die Schaffung neuer Fernabsatztätigkeiten ermöglicht dank elektronischer Zahlung; ersucht die Kommission, von den Mitgliedstaaten effiziente Postdienste zu fordern, die notwendig sind, damit dieser Sektor sich ausweiten kann;
13. unterstreicht die Rolle und die Funktion der Handelsgesellschaften und der Handelsagenturen, die über 50% des Handels abwickeln und die in Zukunft eine noch umfassendere Tätigkeit entfalten können, wenn ihre Funktion verstanden und unterstützt wird;
14. fordert zur Analyse des komplexen Sektors Handel eine Verbesserung des europäischen statistischen Systems über Veränderungen und Trends in der Struktur des Handels zur Förderung dieses Sektors;

Dienstag, 4. Mai 1999

15. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Regelung des Wachstums des Vertriebs auf großen Verkaufsflächen vorzusehen, die einerseits ein harmonisches Wachstum ermöglicht und andererseits die kleinen Geschäfte und ihre Besonderheit vor Ort nicht aus dem sich derzeit vollziehenden Wandlungsprozeß ausschließt; fordert zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten auf, im Einvernehmen mit der Kommission und den Organisationen des Sektors einen Unterstützungsplan vorzulegen für ein koordiniertes und den Markt nicht störendes Vorgehen, was die Eröffnung von Großraumgeschäften anbelangt, das das lokale Gefüge kleiner Geschäfte einbezieht, mit einer Erstattungsregelung für die eventuelle Schließung von Geschäften im Einzugsbereich des neueröffneten Großraumgeschäfts mit Einbeziehung der regionalen Verbände der Geschäftsleute, der Verbraucher und der lokalen Körperschaften;
16. fordert eine stärkere Verbreitung der elektronischen Zahlungssysteme im Handel (Kreditkarte, Debetkarte usw.), um die Menge an in den Geschäften und Supermärkten liegenden Bargelds, das verbrecherischen Übergriffen zum Opfer fallen kann, zur Sicherheit der Geschäftsleute und der Verbraucher zu begrenzen, was einerseits durch eine Verringerung der Steuerlast auf die einzelnen elektronischen Zahlungsoperationen und andererseits durch eine Aufforderung an die Banken und ausstellenden Institutionen, die Kosten für die Nutzung der Zahlkarte zu verringern, geschehen kann, damit die Geschäfte ermuntert werden, dieses Zahlungssystem zu akzeptieren, und die Verbraucher, es zu nutzen; fordert Berücksichtigung der Funktion, die der Handel bei der Verbreitung des Euro haben wird, durch Schaffung angemessener Programme und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Umstellung der Buchführungssysteme und durch Einrichtung von technischen Arbeitsgruppen, die Händler, Erzeuger und Industrie und Lieferanten von Registrierkassen und Informatiksystemen umfassen; fordert zu diesem Zweck ferner, daß die für das Kommunikationswesen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten die Genehmigung der Harmonisierung der Funkfrequenzsysteme der elektronischen Etiketten erleichtert;
17. beanstandet, daß in der Einleitung des Weißbuchs von „Überleben“ der Unternehmen gesprochen wird, was ersetzt werden sollte durch „Möglichkeit der Unternehmen, auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben“;
18. ist der Auffassung, daß Wohngebietsläden sowohl in Städten als auch in ländlichen Gebieten (Dorfläden) und gerade in von Entvölkerung bedrohten Gebieten eine wichtige wirtschaftliche, soziale und arbeitsplatzschaffende Funktion haben; verweist darauf, daß kleine und mittelgroße Unternehmen und das Handwerk ein wirtschaftliches Standbein Europas und wichtige Motoren für die regionale und lokale Entwicklung sind und daß deshalb Entwicklungsmaßnahmen schwerpunktmäßig auf sie ausgerichtet werden und besonders die Niederlassung junger Kaufleute bzw. Handwerker in den von Entvölkerung bedrohten ländlichen Gebieten fördern sollten;
19. ist darüber besorgt, daß durch die Konzentration des Handels in Super- und Hypermärkten die Zugänglichkeit von Diensten, besonders für Bürger ohne eigenes Fahrzeug, verschlechtert wird; stellt fest, daß im Zuge der Konzentration des Handels die öffentlichen Verkehrsverbindungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse bestimmter Gruppen ausgebaut werden müssen; weist auf die Möglichkeit einer Verschlechterung der Lebensumstände im Zuge des Verschwindens von Wohngebietsläden hin; spricht sich für Zuschüsse aus den Strukturfonds mit dem Ziel aus, die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums zu erhalten, u.a. durch Unterstützung bei Umstellung und Umstrukturierung von Unternehmen und Geschäften sowie durch die Unterstützung von Nebentätigkeiten, Umschulung und Fortbildung;
20. betont, daß Wohngebiets- und Dorfläden für die regionale und örtliche Wirtschaft notwendig sind und daß die Erhaltung der Läden ausreichende Wettbewerbsfähigkeit und Zufriedenheit bei der Kundschaft voraussetzt;
21. ist der Auffassung, daß die Beteiligung von KMU des Handels an Strukturfondsprogrammen erleichtert werden muß; verweist darauf, daß es durch die Gemeinschaftsinitiative URBAN gelungen ist, die Wettbewerbsfähigkeit städtischer Wohngebietsläden zu fördern; ist der Auffassung, daß im neuen Programmzeitraum gewährleistet werden muß, daß die städtischen Wohngebietsläden und die Dorfläden in gering besiedelten Gebieten Finanzhilfen aus Strukturfondsprogrammen erhalten können;
22. vertritt die Auffassung, daß die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Geschäfte dadurch gewährleistet werden sollte, daß ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, u.a. durch die Senkung von Übernahmegebühren mit dem Ziel, den Firmeninhaberwechsel zu erleichtern;
23. ist der Auffassung, daß Möglichkeiten zur Erweiterung des Aktionsbereichs und zum Aufbau eines gebündelten Dienstleistungsangebotes, beispielsweise durch Transport-, Reparatur- und Postdienste sowie durch den Verkauf von lokalen Erzeugnissen, gegeben sind;

Dienstag, 4. Mai 1999

24. unterstützt die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen der kommunalen Entwicklung zum wirkungsvolleren Einsatz bewährter Verfahren im Handel; ist jedoch der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend sind, und daß sie rasch durch weitere konkrete Maßnahmen ergänzt werden müssen; ist der Auffassung, daß im Zusammenhang mit der Reform der Strukturfonds und bei der Festlegung der Schwerpunkte und Leitlinien für Strukturfondsprogramme die Erhaltung der Dienstleistungen des Handels in allen Regionen der Union unterstützt werden muß;
25. ist der Auffassung, daß der Großhandel und die für die Regelung anderer Dienste zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden Modelle für die Organisation von Handels- und anderen Dienstleistungen in Form von Multidienstleistungszentren schaffen sollten; betont, daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Behörden, den Unternehmen anderer Bereiche und dem Handel unter anderem bei der Vermarktung des Tourismus sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Projekte und der Abfallbeseitigung notwendig ist;
26. stellt fest, daß — besonders da die Bürger das Internet immer mehr nutzen — der Versandhandel und der elektronische Handel Möglichkeiten bieten, die Dienstleistungen des Handels sowohl in den Städten als auch in dünn besiedelten Gebieten auszubauen; ist der Auffassung, daß bei der Förderung des elektronischen Handels einzelne Gruppen, wie in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte und ältere Menschen, berücksichtigt werden müssen; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie Kleinunternehmen und Läden unter anderem durch Weiterbildung beim Übergang zum elektronischen Handel unterstützt werden könnten, und bewährte Methoden bekannt zu machen.
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

22. Arzneimittel (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0205/99

EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Arzneimittel (KOM(98)0588 — C4-0127/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(98)0588 — C4-0127/99,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. April 1996 ⁽¹⁾ zur Industriepolitik im Arzneimittel-sektor,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 9. März 1999 über Arzneimittel für seltene Krankheiten (Orphan Drugs) ⁽²⁾ und vom 10. März 1999 ⁽³⁾ zur öffentlichen Gesundheitspolitik,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates Binnenmarkt vom 18. Mai 1998 betreffend den Binnenmarkt für Arzneimittel,
- unter Hinweis auf Artikel 157 (ex 130) Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach dem eine bessere Nutzung des industriellen Potentials der Politiken in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung gefördert werden soll,
- gestützt auf die Artikel 152 (ex 129) und 153 (ex 129 a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach denen ein hohes Schutzniveau der Gesundheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher angestrebt werden soll,
- unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0205/99),

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 13.5.1996, S. 63.

⁽²⁾ Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums.

⁽³⁾ Teil II Punkt 12 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Merck gegen Primecrown (C-267/95 und C-268/95) erkannt hat, daß „Verzerrungen, die durch eine unterschiedliche Preisregelung in einem Mitgliedstaat verursacht werden, durch Maßnahmen der Gemeinschaftsbehörden auszuschalten“ sind,
 - B. im Bewußtsein der Notwendigkeit, weiterhin an der grundlegenden wirtschaftlichen Stärke des EU-Arzneimittelsektors und seiner Wettbewerbsfähigkeit festzuhalten, da dies im Hinblick auf das Wachstum und die Beschäftigung ein Vorteil für die Wirtschaft der Europäischen Union ist,
 - C. in der Erwägung, daß Innovation und Investitionen der europäischen Arzneimittelindustrie im Interesse der Patienten und der Gesellschaft insgesamt für die Versorgung mit wirksamen und preiswerten Erzeugnissen von ausschlaggebender Bedeutung sind,
 - D. in der Erwägung, daß die Gesundheitsdienste aller Mitgliedstaaten unter immer größerem finanziellen Druck stehen, und es deswegen erforderlich ist, die Wirtschaftlichkeit als ein Kriterium für Arzneimittel zu berücksichtigen, um einen möglichst umfassenden Gesundheitsschutz mit begrenzten Haushaltsmitteln zu erreichen,
 - E. in Erwägung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu den Ansprüchen der Bürger auf bestimmte Arzneimittel und die möglichen Vorteile einer raschen Entwicklung neuer Technologien und pharmazeutischer Erzeugnisse im Rahmen der Binnenmarkts-Freiheiten,
 - F. in der Erwägung, daß bei der Vollendung des Binnenmarkts für Arzneimittel die Gewährleistung der Sicherheit, der Wirksamkeit und der hohen Qualität von Arzneimitteln für die Bevölkerung absolute Priorität genießen muß, und daß deshalb die beiden Ziele einer verbesserten öffentlichen Gesundheit einerseits und einer beschleunigten industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung andererseits Hand in Hand gehen müssen; ferner in der Erwägung, daß dieser Binnenmarkt alle legitimen Interessen berücksichtigen muß: Verbraucher, Arbeitnehmer, Forschung, Industrie (einschließlich kleiner Arzneimittelfirmen), Hersteller von patentgeschützten und patentfreien Erzeugnissen, diejenigen, die rezeptfreie Arzneimittel („over-the-counter“), pflanzliche und homöopathische Erzeugnisse herstellen und vertreiben, und Apotheker,
 - G. unter Hinweis darauf, daß der Binnenmarkt für Arzneimittel und die diesbezügliche EU-Aktion als echte Gelegenheit für eine engere Zusammenarbeit der Regierungen gesehen werden sollte, um die europäischen Standards der Gesundheitsversorgung und sozialen Fürsorge aufrechtzuerhalten und anzuheben,
 - H. in Kenntnis der Aussage der Kommission, daß „die Vollendung des Binnenmarkts... für sich genommen die wichtigste Voraussetzung [ist], wenn Europa größere Attraktivität für FuE-Investitionen erhalten soll; sie ist jedoch nicht die einzige“,
- 1. begrüßt rückhaltlos die Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Arzneimittel, und ersucht die Kommission, einen Vorschlag zur Vollendung des Binnenmarkts für Arzneimittel vorzulegen, in dem die Ansichten des Parlaments berücksichtigt werden;
 - 2. fordert die Kommission auf, einen Rahmen für einen Dialog zwischen allen Beteiligten (Regierungen, Patientenorganisationen, Pharmaindustrie, Gewerkschaften, usw.) darüber zu schaffen, wie das rasche Tempo des Wandels im Bereich der Gesundheit gemeinsam bewältigt werden kann;

Zur Struktur der Industrie

- 3. stellt erneut fest, daß der Arzneimittelsektor eine im Vergleich zu anderen Sektoren unterschiedliche wirtschaftliche Struktur aufweist, da übertrieben hohe Preise durch einen Nachfragerückgang nicht notwendigerweise sinken;
- 4. erinnert an seine frühere Aussage, daß eine EU-Industriepolitik für den Arzneimittelsektor auf den folgenden Prinzipien fußen sollte:
 - a) die Innovation über einen wettbewerbsfähigen Markt und ein angemessenes Regelwerk zu fördern,
 - b) den neuen Arzneimittelprodukten sowohl in der Europäischen Union als auch in Drittländern den Schutz des geistigen Eigentums zu gewähren,
 - c) die Verfügbarkeit von Arzneimitteln zu gewährleisten, die den bestmöglichen Schutz der Gesundheit der europäischen Bürger gestatten,

Dienstag, 4. Mai 1999

- d) die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die wichtigen Arzneimittel tatsächlich unionsweit verfügbar sind und
- e) EU-weite forschungsfördernde Maßnahmen im Bereich von gesundheitspolitisch besonders wichtigen innovativen Therapien zu entwickeln und Forschungsarbeiten über Krankheiten, die noch nicht zufriedenstellend behandelt werden können, und über seltene Krankheiten zu fördern;
5. fordert die Kommission dringend auf, bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags anzuerkennen, daß nach dem Wesen der Pharmaforschung in der Regel wichtige therapeutische Fortschritte schrittweise erzielt werden und es erst viele Jahre, nachdem eine chemische Substanz entwickelt wurde und Patentschutz gewährt wurde, möglich ist festzustellen, welche Fortschritte im öffentlichen Interesse sind, daß die Beschränkung des Patentschutzes auf den Begriff „signifikante Fortschritte“ sowohl inpraktikabel als auch von Nachteil wäre, und daß sich daraus die Notwendigkeit ergibt, zwischen den verschiedenen Untersektoren zu unterscheiden und Anreize für die weitere Entwicklung patentgeschützter Erzeugnisse zu bieten; jedoch dürfen alle entsprechenden Vorkehrungen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, die Markteinführung von Generika nicht einschränken oder beeinträchtigen;
6. fordert die Kommission dringend auf, die Tatsache nicht aus den Augen zu verlieren, daß die Entwicklung einer europäischen Pharmaindustrie für Generika einen positiven Beitrag zum Arzneimittelwettbewerb darstellt, sowohl was unabhängige KMU wie forschungsorientierte Unternehmen betrifft;
7. verlangt von der Kommission, weiterhin Fusionen und Wettbewerbsstrukturen im Pharmasektor gemäß der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft aufmerksam zu verfolgen, insbesondere weil KMU in dem Sektor in der Lage sind, in direktem Wettbewerb mit größeren Unternehmen innovativ tätig zu sein;
8. erinnert daran, daß die Hauptabnehmer von Arzneimitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind und daß, falls die Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen zur Kosteneindämmung in Erwägung ziehen, sie die Gesamtkosten im Gesundheitswesen wirksamer eindämmen und eine allgemeinere Verbesserung des Gesundheitswesens sicherstellen sollten;
9. ist davon überzeugt, daß alle in der Industrie tätigen Akteure darauf hinarbeiten müssen, daß den Patienten direkte Informationen leichter zugänglich sind, weist aber auch darauf hin, daß die Unternehmenskosten nach der Markteinführung gesenkt werden müssen und deshalb der Einsatz elektronischer Medien zu prüfen ist; die ohnehin bestehende Informationsmöglichkeit über die Gesundheitsberufe ist dabei einzubeziehen;

Zum Binnenmarkt

10. ist der Überzeugung, daß die Vollendung des Binnenmarkts für Arzneimittel zwar von ausschlaggebender Bedeutung ist, unterstreicht aber auch, daß der Markt vor allen Dingen die Bedürfnisse der Bevölkerung nach sicheren, wirksamen und qualitativ hochwertigen Arzneimitteln berücksichtigen muß; zudem muß sichergestellt werden, daß die europäischen Bürger raschen Zugang zu innovativen und erschwinglichen Medikamenten haben;
11. fordert die Kommission dringend auf, bei der Formulierung ihres Vorschlags für die Vollendung des Binnenmarkts für Arzneimittel zwischen den drei Untersektoren der Industrie zu unterscheiden: Medikamente, die von den Patienten direkt ohne Verschreibung erworben werden können („over-the-counter“-Medikamente), Medikamente, deren Patente ausgelaufen sind („Generika“) und Medikamente, die noch Patentschutz genießen;
12. ist der Ansicht, daß bei rezeptfreien Arzneimitteln zwar bereits ein starker Wettbewerb herrscht, daß aber eine stärkere Integration unmittelbare Vorteile für die Verbraucher bringen könnte; fordert die Kommission deshalb auf, Rechtsvorschriften zur Abschaffung der staatlichen Kontrollen der Herstellerpreise in diesem Sektor vorzuschlagen;
13. weist darauf hin, daß in jedem Rechtsakt Vorschriften dahingehend enthalten sein müssen, daß ausreichend geschultes Personal zur Beratung der Kunden, die rezeptfreie Arzneimittel erwerben, zur Verfügung stehen muß;
14. sieht viel Raum für die Entwicklung eines wettbewerbsorientierteren Marktes für Generika und ist davon überzeugt, daß mehr Wettbewerb in diesem Sektor in Europa Haushaltsmittel freisetzen würde, mit denen neue innovative Arzneimittel finanziert werden könnten;
15. stellt fest, daß die Preise im patentgeschützten Sektor klinische Kriterien und Kosteneffektivität widerspiegeln sollten, und daß Spannungen bestehen, die durch den Parallelhandel zwischen den Mitgliedstaaten in einem Markt mit kontrollierten Preisen verursacht werden, der dem Verbraucher kaum Vorteile bringt; fordert daher, diese Spannungen abzubauen; stellt darüber hinaus fest, daß die Inlandspreise im Zusammenhang mit dem Parallelhandel nicht völlig losgelöst von Marktgegebenheiten festgesetzt werden können, und daß der Parallelhandel nur begrenzte Marktdynamik entwickelt;

Dienstag, 4. Mai 1999

16. fordert die Kommission auf, in ihre Vorschläge einen zeitlichen Rahmen für die Bewertung des Fortschritts auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes aufzunehmen;
17. fordert die Kommission dringend auf, bei der Erarbeitung ihres Vorschlags sicherzustellen, daß die europäische Pharmaindustrie und insbesondere KMU weiterhin innovativ tätig sein und im weltweiten Wettbewerb bestehen können;
18. ersucht die Kommission, als Teil ihres Vorschlags für den Binnenmarkt die Auswirkungen der Produktion, des Gebrauchs und der Entsorgung von Arzneimitteln auf die Umwelt zu prüfen;

Zum System der Überwachung von Arzneimitteln

19. würde einen Vorschlag für eine umfassende Bewertung des Systems der Überwachung von Arzneimitteln begrüßen, an der die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) beteiligt werden sollte; erinnert an die nach seiner Überzeugung bestehende Bedeutung transparenter Verfahren, in deren Rahmen die Methode festgelegt wird, nach der verschreibungspflichtige Arzneimittel in rezeptfreie Arzneimittel umgewandelt werden können;
20. spricht sich dafür aus, daß eine derartige Bewertung u.a. die notwendige Beschleunigung des Entscheidungsprozesses für Arzneimittel und eine Einschätzung, inwieweit diese Verfahren die öffentliche Gesundheit in der Europäischen Union verbessern, enthalten muß und regt darüber hinaus an, daß bei dieser Bewertung auch die Frage berücksichtigt werden sollte, inwieweit sich die EMA zu einer gemeinschaftsweiten Zulassungsstelle entwickelt hat, und welche weiteren Fortschritte notwendig sind, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und einheitliche europäische Standards zu gewährleisten;
21. wünscht, zu gegebener Zeit über die Gesichtspunkte informiert zu werden, nach denen diese Bewertung vorgenommen wird, ferner über ihre Ergebnisse und darüber, wie diese Ergebnisse umgesetzt werden, um die Funktionstüchtigkeit des Systems der Überwachung von Arzneimitteln im Rahmen des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu verbessern;
22. fordert eine Überarbeitung der Transparenzrichtlinie (89/105/EWG) ⁽¹⁾, um sicherzustellen, daß die von der Kommission eingehaltenen Fristen bei der Markteinführung von Arzneimitteln möglichst kurz sind;

*
* *
*

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8.

23. Stillgelegte Offshore-Öl- und -Gas-Förderanlagen (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0200/99

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entfernung und Beseitigung stillgelegter Offshore-Öl- und -Gas-Förderanlagen (KOM(98)0049 – C4-0367/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0049 – C4-0367/98),
- in Kenntnis des am 9. September 1992 in Paris unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks (OSPAR) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 3.

Dienstag, 4. Mai 1999

- in Kenntnis des am 22./23. Juli 1998 in Sintra angenommenen OSPAR-Beschlusses 98/3 über die Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen,
 - in Kenntnis der Ministererklärung von Sintra vom 23. Juli 1998,
 - unter Hinweis auf Artikel 174 (ex 130 r) des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0200/99),
- A. in der Erwägung, daß die Entfernung und die Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben (Verschmutzung des Meeres durch gefährliche Stoffe und von Natur aus schwach radioaktive Abfälle),
- B. in der Erwägung, daß ein gemeinschaftlicher Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung notwendig ist, wie die Kommission in ihrem Vorschlag vom 16. Dezember 1998 (KOM(98)0769) ⁽¹⁾ festgestellt hat,
1. begrüßt die Annahme des Beschlusses 98/3 im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens im Juli 1998, wonach es grundsätzlich verboten ist, stillgelegte Offshore-Anlagen im Nordostatlantik einschließlich der Nordsee zu versenken oder ganz oder teilweise an Ort und Stelle zu belassen;
 2. begrüßt, daß die Vertragsparteien sich darauf geeinigt haben, bei stillgelegten Offshore-Anlagen der Wiederverwendung, Wiederverwertung oder endgültigen Beseitigung an Land als den besten Optionen den Vorzug zu geben;
 3. ist jedoch besorgt über die konkreten Auswirkungen der Anwendung der in Artikel 3 des Beschlusses 98/3 vorgesehenen Ausnahmeregelung für große Stahlanlagen;
 4. bedauert mit Nachdruck den offensichtlichen Widerspruch zwischen der Möglichkeit, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, und der in der Ministererklärung vom 23. Juli 1998 in Sintra von den Vertragsparteien erklärten Absicht, mögliche Ausnahmebestimmungen für Stahlanlagen so weit wie möglich zu reduzieren;
 5. ist der Auffassung, daß Ausnahmeregelungen nur durch Einzelfallentscheidung in Situationen gewährt werden sollten, in denen die Abbaumaßnahmen eine Gefahr für die Sicherheit der Beschäftigten oder nachteilige Umweltfolgen mit sich bringen können, und zwar erst nach einer umfassenden und transparenten öffentlichen Anhörung, an der insbesondere Seeverkehrsbehörden, Fischereiverbände und nichtstaatliche Umweltschutzorganisationen beteiligt sind;
 6. bedauert, daß der OSPAR-Beschluß 98/3 keine Bestimmungen für die Reinigung und Demontage von Offshore-Anlagen, sondern nur für ihre Beseitigung vorsieht;
 7. bedauert, daß dieser OSPAR-Beschluß keinen Unterschied zwischen bestehenden Anlagen (von denen eine große Zahl in Kürze das Ende ihrer Lebenszeit erreichen wird) und künftigen Anlagen macht;
 8. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den betroffenen Wirtschaftssektoren (Erdöl, Gas, Fischerei) die bestehenden Möglichkeiten für eine Entfernung von Anlagen zu untersuchen und parallel dazu eine Kosten-Nutzen-Studie für alle Varianten auszuarbeiten (tiefes und weniger tiefes Gewässer, Demontage auf See, Demontage an Land, Abschleppen usw.), wobei die Gefahren für die Arbeitnehmer, die diese einzelnen Maßnahmen durchführen, beurteilt und umfassend berücksichtigt werden müssen;
 9. ist der Meinung, daß sich die Kosten des Abbaus von Offshore-Anlagen, verglichen mit den Erträgen, allgemein in Grenzen halten, daß diese Belastung in allen Fällen entsprechend dem Verursacherprinzip in die Investitionspläne integriert sein sollte und daß steuerliche Anreize nach dem Abbau eingesetzt werden können, um eine möglichst nachhaltige Verwendung des abgebauten Materials (Wiederverwendung, Recycling usw.) zu fördern;
 10. fordert die Kommission auf, die auf europäischer Ebene – einschließlich in den EWR-Mitgliedstaaten – gesammelten Erfahrungen mit der Entfernung von Anlagen zusammenzutragen und einen Vergleich mit den Erfahrungen in anderen Ländern und insbesondere den Vereinigten Staaten anzustellen;
 11. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die in der Europäischen Union, im EWR und in der übrigen Welt bestehenden Bestimmungen über die Haftbarkeit anzustellen, die für die Entfernung bzw. Beseitigung von Anlagen und die Wartung gegebenenfalls im Meer verbleibender Elemente gelten;

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 30.1.1999, S. 20.

Dienstag, 4. Mai 1999

12. fordert die Kommission auf, bis 2002 einen Vorschlag auf der Grundlage der in den Ziffern 8, 10 und 11 genannten Studien vorzulegen, um im Hinblick auf die für das Jahr 2003 vorgesehene nächste Überarbeitung des OSPAR-Beschlusses 98/3 den Standpunkt der Gemeinschaft vorzubereiten;
13. weist mit Nachdruck darauf hin, daß dieser Konsultationsprozeß von der Kommission zu spät eingeleitet wurde, als daß das Europäische Parlament die Position der Gemeinschaft auf der OSPAR-Konferenz hätte beeinflussen können;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

24. Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999-2001 (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0208/99

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999-2001“ (KOM(98)0696 – C4-0035/99)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission (KOM(98)0696 – C4-0035/99),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE vom 7. Februar 1997 ⁽¹⁾ und den Bericht des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE vom 14. November 1997 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1997 zu diesem letzten Bericht ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 1999 zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Zweiter halbjährlicher BSE-Follow-up-Bericht“ (KOM(98)0598 – C4-0686/98) ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0208/99),
- A. in der Erwägung, daß der vorliegende Aktionsplan der erste seiner Art nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ist, durch den stärkerer Nachdruck auf die Verbraucherpolitik gelegt wird,
 - B. in der Erwägung, daß Maßnahmen zur Förderung der Belange der Verbraucher von grundlegender Bedeutung sind, um ihr Vertrauen in den Binnenmarkt zu erhalten, und deshalb für die harmonische und ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft in der Europäischen Union unentbehrlich sind,
 - C. in der Erwägung, daß die Auswirkungen der raschen Entwicklung von GVO in allen Bereichen (Arzneimittel, Landwirtschaft, Lebensmittel) und die möglichen Folgen ihrer Freisetzung in die Umwelt sorgfältige Beobachtung und weitere Forschung erforderlich machen,
 - D. in der Erwägung, daß die von der Kommission festgestellte Notwendigkeit der Entwicklung von „Euroguichets“-Netzen unerlässlich für die Information der Verbraucher über die Nutzung von Produkten, neue Dienstleistungen sowie Gesundheit und Sicherheit ist,
1. begrüßt den vorgeschlagenen Aktionsplan der Kommission als klare Aussage über die realisierbaren Prioritäten für den Dreijahreszeitraum;
 2. fordert die Kommission auf, dem Parlament regelmäßig über die Umsetzung des Aktionsplans Bericht zu erstatten, damit er in jeder Phase beurteilt werden kann;

⁽¹⁾ A4-0020/97.

⁽²⁾ A4-0362/97.

⁽³⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 81.

⁽⁴⁾ Teil II Punk 14 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

3. erinnert die Kommission daran, daß es in seiner Entschlieung vom 18. November 1998 zum „Neuen Transatlantischen Markt“⁽¹⁾ die Aufnahme ernsthafter Verhandlungen mit den USA mit dem Ziel gefordert hatte, eine gemeinsame Strategie fr GVO-freie und biologische Nahrungsmittel einzufhren, und unterstreicht die Notwendigkeit, den europischen Verbrauchern eine verlbliche Alternative zu GVO-Nahrungsmitteln zu bieten;
4. fordert die Kommission auf, fr die Festlegung international anerkannter Grundrechte der Verbraucher im Rahmen des Modus Operandi der WTO einzutreten, damit die Verbraucherinteressen mit dem Wunsch nach Wirtschaftswachstum durch freien Handel in Einklang gebracht werden; verweist die Kommission darauf, da es sich bei diesen Grundrechten der Verbraucher um folgende handelt: Sicherheit, Information, Auswahl, Vertretung, Wiedergutmachung, Bildung, Zufriedenstellung, saubere Umwelt;
5. fordert die Kommission auf, mit allem erforderlichen Nachdruck die Interessen der Verbraucher der Europischen Union in laufenden oder knftigen Streitigkeiten im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zu verteidigen;
6. fordert die Kommission auf, eine klare Strategie fr die knftigen Verhandlungen innerhalb der WTO vorzulegen, um eine wirksame europische Verbraucherschutzpolitik hinsichtlich der WTO-Regelungen zu gewhrleisten;
7. bittet die Kommission, eine globale und horizontale Vorgehensweise beim Schutz der Minderjhrigen vor potentiell schdlichen Inhalten (berma an Gewalt, Pornographie) vorzuschlagen und parallel zu ihren Bemhungen um Hygiene und Sicherheit in ihren Aktionsplan aufzunehmen, und zwar im Zusammenhang mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG, gendert durch Richtlinie 97/36/EG) und der Entschlieung des Rates vom 17. Februar 1997 zum Internet;
8. fordert die Institutionen der Europischen Union auf, der vertraglich verankerten Verpflichtung zur Gewhrleistung eines hohen Niveaus des Verbraucherschutzes als notwendiger Vorbedingung fr knftige neue oder genderte Richtlinien nachzukommen, und fordert die Kommission auf, eine systematische Bewertungsmethode zur Erfllung dieser Auflage zu entwickeln;
9. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten grndlicher zu berwachen und gegebenenfalls alle ihr zur Verfgung stehenden rechtlichen Mglichkeiten auszuschpfen;
10. fordert die Kommission auf, bei der Entwicklung der Politik der Europischen Union den Artikel 153 (ex 129 a) EGV als Rechtsgrundlage konsequenter einzusetzen;
11. fordert die Kommission auf sicherzustellen, da die beitriftswilligen Lnder die EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes als Vorbedingung fr den Beitritt zur Union uneingeschrnkt bernehmen und in Kraft setzen; fordert sie ferner auf, den Dialog mit diesen Lndern wiederaufzunehmen und zu strken;
12. begrt die Absicht der Kommission, vergleichende Berichte ber die Umsetzung und Durchfhrung der Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, fordert sie jedoch auf, ihrer vertraglich festgelegten Verpflichtung, smtliche Bereiche der Verbraucherpolitik in den Mitgliedstaaten zu berwachen, noch intensiver nachzukommen;
13. wnscht, da der neue Aktionsplan die auf sektorieller Ebene durchgefhrten Aktionen stimuliert, ohne sie jedoch zu ersetzen, und da er dazu beitragen wird, einen 'kulturellen Pol' des Verbrauchs strker auszubauen;

Mehr Gehr fr die Verbraucher in der gesamten Union

14. begrt die Absicht der Kommission, die derzeitige unzufriedenstellende Zusammensetzung der Verbrauchervertretung auf allen Ebenen zu verbessern und ersucht die Kommission, Manahmen zur besseren systematischen Einbindung der Verbrauchervertreter in einen transparenten und offenen Entscheidungsproze, insbesondere in den Bereichen Telekommunikation, Informationsgesellschaft, Lebensmittel, Finanzdienstleistungen und Verkehr zu ergreifen;
15. erkennt an, da der Dialog zwischen den gesellschaftlichen Akteuren eine wichtige Rolle im Rechtsetzungsproze spielen kann, gibt jedoch warnend zu bedenken, da ein Dialog nur dann aufgenommen werden darf, wenn er die folgenden Kriterien erfllt: inhaltliche Klarheit, ausgewogene Ressourcen, klar festgelegte Ziele, eindeutige Struktur sowie ein vorher festgesetzter und transparenter zeitlicher Rahmen;

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 94.

Dienstag, 4. Mai 1999

16. fordert eine wirksame Einbindung des Verbraucherausschusses der Kommission und der einzelstaatlichen Verbraucherverbände und Kontrollbehörden bei der Durchführung der EU-Vorschriften;
17. fordert die Kommission auf, die Einbeziehung der Verbrauchervertreter in internationale Gremien, die für die Belange der Verbraucher in der Europäischen Union wichtig sind, zu unterstützen und zu fördern;
18. bringt seinen Wunsch zum Ausdruck, daß die bestehenden Ausschüsse (Beratender Verbraucherausschuß, Beratender Ausschuß für die neuen Mitgliedstaaten) häufiger zusammentreten, als dies in der Vergangenheit der Fall war, und daß die Zahl der Vertreter pro Mitgliedstaat erhöht wird;
19. beglückwünscht die Kommission zu ihren Bemühungen, die Verbraucherschulung in die Ausbildungsaktivitäten auf allen schulischen Ebenen, von der Primärschule bis zur Erwachsenenbildung, aufzunehmen, auch unter Einbeziehung der Hochschulen (Europäisches Verbraucherrecht), und im Rahmen des Aktionsprogramms hierfür spezifische Mittel vorzusehen;
20. regt, nichtsdestoweniger, als unmittelbare und konkrete Aktion, die Aufnahme dieses Themas in die thematischen Leitlinien des Programms COMENIUS, oder in die thematischen Netze bei ERASMUS, an;
21. wünscht in gleichem Geiste, daß die Kommission Initiativen zur Förderung der Erziehung zum Verständnis und zur Nutzung der Medien vorsieht;

Ein hoher Sicherheits- und Gesundheitsstandard für die Verbraucher in der Union

22. fordert die Kommission auf, den schwerwiegenden Auswirkungen der BSE-Krise auf die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Verbraucher (CJK) weiterhin äußerste Beachtung zu schenken;
23. nimmt das Ziel der Kommission zur Kenntnis, eine Kennzeichnung in den Bereichen Allergene und Unverträglichkeiten, gesundheitsbezogene Angaben und Nährwertangaben vorzuschlagen, bedauert jedoch, daß die Kommission bisher die vom Parlament geforderte Revision der bestehenden Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung noch nicht abgeschlossen hat;
24. fordert die Kommission auf, ihre bereits seit langem erwarteten Folgemaßnahmen im Anschluß an das Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union (KOM(97)0176) vorzulegen;
25. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Revision der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit aus dem Jahre 1992 ⁽¹⁾ ein Netzwerk für Produktsicherheit zu schaffen;
26. bedauert, daß immer noch keine Maßnahmen in bezug auf die Sicherheit von Babyartikeln getroffen worden sind;
27. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zum Verbot von Phthalaten in PVC-haltigen Spielzeugen für Babies und Kleinkinder zu ergreifen;
28. fordert die Kommission auf, bei der Reform der GAP die Bedenken der Verbraucher im Hinblick auf die Sicherheit, Qualität, Vielfalt, den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, wie dies vom Verbraucherausschuß der Kommission unterstrichen wurde;
29. verlangt, daß die Kommission im Lichte des jüngsten Verbots von vier der wichtigsten in Futtermitteln verwendeten Antibiotika einen fächerübergreifenden Ansatz zur Lösung des Problems der Resistenz gegen Antibiotika entwickelt;
30. begrüßt, daß sich die Europäische Union in ihren Debatten über die nächste WTO-Runde dem Vorsorgeprinzip angeschlossen hat, bedauert jedoch, daß dieses Prinzip von der Kommission nicht uneingeschränkt umgesetzt worden ist, und fordert eine Überprüfung des Ansatzes der Europäischen Union im Bereich der Risikoanalyse, einschließlich der Risikoabschätzung, und die anschließende Entwicklung von in sich schlüssigen und umfassenden Methoden der Risikobewältigung und Kommunikation, durch die eine genaue Einhaltung des Vorsorgeprinzips gewährleistet und verhindert werden muß, daß der Standard im Rahmen der WTO-Verhandlungen auf dem niedrigsten gemeinsamen Niveau festgelegt wird;

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

Dienstag, 4. Mai 1999

31. ersucht die Kommission, im Rahmen der WTO für eine strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes einzutreten und zu verhindern, daß Länder mit den großzügigsten Vorschriften das Ergebnis der WTO-Verhandlungen bestimmen;

32. fordert die Kommission auf, eine grundlegende Revision der sogenannten Umweltinformationsrichtlinie vorzulegen, die einen verbesserten Zugang zu Informationen über Eingriffe in die Umwelt und ihre Auswirkungen auf die Verbraucher gewährleistet;

Uneingeschränkte Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in der Union

33. bedauert die jüngsten Berichte über die überhöhten Wechselgebühren, die die Banken den Verbrauchern verrechnen, und fordert die Kommission auf, die Situation regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

34. ersucht die Kommission, die bestehende EU-Richtlinie über die Marken nach der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Silhouette ⁽¹⁾ zu überprüfen und zu ändern, um sicherzustellen, daß marktbeherrschende Unternehmen dies nicht zur Verzerrung der Verbraucherpreise benutzen, und erinnert die Kommission daran, daß sie unverzügliche Anhörungen zum Problem der Paralleleinfuhren zugesagt hat;

35. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß für das Problem der Buchpreise ein gerechter Mittelweg gefunden wird, welcher den Pluralismus garantiert, den Zugang zum Buch immer weiter verbessert, und andererseits die Risiken einer Hyper-Konzentration, die der Vielfalt und der Qualität abträglich wäre, vermeidet;

36. fordert in gleichem Geiste die Kommission auf, für die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, insbesondere in bezug auf die Regelung der Dauer und der Konzentration der Werbemittelungen und des Teleshoppings, Sorge zu tragen;

37. fordert die Kommission auf, im Bemühen um eine bessere Erkennbarkeit der Produktmerkmale, sich um eine strengere Anwendung der Verordnungen des Rates betreffend die Ursprungsbezeichnung (Verordnung (EWG) Nr. 2081/92) und die besonderen Eigenschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2082/92) zu bemühen, und rasch eine vergleichende Bilanz der Anwendung dieser Verordnungen durch die Staaten aufzustellen;

38. fordert die Kommission auf, die besondere Herausstellung hoher Qualitätsnormen zu ermutigen, u.a. durch Erfassung und weite Verbreitung von Marken, Gütezeichen und Zertifikaten, insbesondere im Bereich des Handwerks, sofern diese durch berufsständische Vereinigungen geschaffen wurden, sowie das Thema der Spitzenqualität unter die Prioritäten aufzunehmen, die den Verbraucherverbänden für ihre Vorhaben jährlich vorgelegt werden (Anhang II Abschnitt 2 des Dokuments); schließlich soll dieses Thema auch von den „Euro-Guichets“ aufgegriffen werden;

39. fordert, daß Kommission und Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten richten, die Mindestbedingungen für den Zugang zum und die Ausübung des Berufes des Versicherungsvermittlers und die Qualität seiner Beratung festlegt, sowie entsprechende Sanktionen bei Verstößen gegen die national zu erlassenden Vorschriften;

40. bedauert, daß der Dialog zwischen der Industrie und den Verbrauchervertretern über eine Selbstregulierung im Bereich der Hypothekendarlehen fehlgeschlagen ist, und fordert die Kommission jetzt auf, einschlägige Rechtsvorschriften vorzuschlagen;

41. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (KOM(98)0586) und fordert die Kommission auf, sicherzustellen, daß die Entwicklung des Vertrauens der Verbraucher durch den Zugang zu Rechtsmitteln, den Datenschutz und die umfassende Vertretung und Anhörung der Verbraucherverbände die wichtigste Priorität für diesen Bereich bildet;

42. begrüßt die Arbeit der Kommission zur Förderung des Zugangs zum Recht, bittet sie jedoch, unverzüglich die in ihrer Mitteilung über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten (KOM(98)0198) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen; erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung, über das vor kurzem eingeführte Formblatt für Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf seine leichte Verständlichkeit und Verfügbarkeit Bericht zu erstatten und den Erfolg der Empfehlung betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, zu bewerten;

43. schlägt vor zu prüfen, ob ein vereinheitlichtes Rechnungsmodell vorgegeben werden kann, auf dem in kurzer Form die für die Beilegung eines grenzüberschreitenden Rechtsstreits zuständigen Einrichtungen sowie bestimmte Zahlungskriterien vermerkt sein könnten;

⁽¹⁾ Rechtssache C-355/96, Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16.7.1998.

Dienstag, 4. Mai 1999

44. bittet die Kommission und die Mitgliedstaaten, den Zugang zu Informationstechnologien und die Fortbildung in diesem Bereich zu fördern;
45. ersucht die Kommission, nur im Fall bestimmter Dienstleistungen (im Bau- und Ausrüstungsbereich, bei Ärzten und Informationstechnologien) einen verbindlichen Regelungsrahmen für die Verantwortlichkeit der Dienstleistungsanbieter zu schaffen;
46. bittet die Kommission, eine Änderung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽¹⁾ vorzuschlagen, um ein Nichtreagieren des Verbrauchers nach Ablauf eines Zeitraums, währenddessen er eine Dienstleistung oder eine Ware kostenlos nutzen kann, zu regeln;
47. ersucht die Kommission, eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 4. Februar 1991, durch die eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichszahlungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr eingerichtet wurde⁽²⁾, dahingehend vorzuschlagen, daß eine Klausel aufgenommen wird, nach der die Veranstalter verpflichtet werden, die Fluggäste über ein Risiko der Überbuchung zu unterrichten, und daß die derzeitigen Haftungsgrenzen bei Schäden angehoben werden;

*
* *

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991, S. 5.

25. Chancengleichheit von Frauen und Männern (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0194/99

Entschließung zu dem Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(98)0770 – C4-0033/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts der Kommission (KOM(98)0770 – C4-0033/99),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(95)0381) und unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. November 1995 dazu⁽¹⁾ sowie in Kenntnis des Ratsbeschlusses vom 22. Dezember 1995⁽²⁾ über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996 – 2000),
 - in Kenntnis der Jahresberichte der Kommission für 1997 und 1998 über die Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0194/99),
- A. mit dem Hinweis, daß Frauenpolitik weiterhin dringend notwendig bleibt und das Vierte Aktionsprogramm das Hauptinstrument der Europäischen Union zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Aktionsplattform von Peking ist, die im Rahmen dieses Programms am effizientesten über das „gender-mainstreaming“ umgesetzt wird,

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 4.12.1995, S. 167.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 37.

Dienstag, 4. Mai 1999

- B. in der Erwägung, daß in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Ausbildung der Bedarf gezielter Frauenförderung so groß ist, daß er unmöglich im Rahmen dieses Programms auch nur annähernd gedeckt werden kann,
- C. in der Erwägung, daß der Vertrag von Amsterdam in den Artikeln 2, 3, 13, 137 und 141 EGV das Prinzip der Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt hat,
1. begrüßt die Vorlage des Zwischenberichts durch die Kommission;
 2. kritisiert, daß die Kommission die Evaluierung der jeweiligen Projekte und deren Wert für die Verbesserung der Chancengleichheit im jeweiligen Zielbereich nicht erbracht hat; fordert sie auf, ihm in der ersten Hälfte des Jahres 2000 einen Evaluierungsbericht vorzulegen und darüber hinaus einmal im Jahr seinem Ausschuß für die Rechte der Frau Bericht zu erstatten über die Programmumsetzung;
 3. fordert die Kommission auf, baldmöglichst einen Vorschlag für ein Fünftes Aktionsprogramm vorzulegen und tritt dafür ein, daß eine Säule dieses Programms dem „gender-mainstreaming“ und eine weitere dem Ausbau der Netzwerke gewidmet wird;
 4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, es so genau wie möglich über alle Initiativen einschließlich einer Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften zu unterrichten, die sie auf der Grundlage von Artikel 2, 3, 13, 137 und 141 des EG-Vertrags zu ergreifen beabsichtigt;
 5. unterstreicht, daß der Haushaltsansatz von 30 Millionen Euro über fünf Jahre für ein europaweites Aktionsprogramm bei weitem nicht ausreicht, um die Gleichstellung von Frauen und Männern merklich voranzubringen;
 6. fordert, daß der Eigenfinanzierungsanteil der Projektträger flexibilisiert wird und hierbei auch Dienst- und Sachleistungen anerkannt werden, um auch finanzschwächeren Organisationen eine Förderung zu ermöglichen;
 7. hält es für notwendig, jede neue Ausschreibungsrunde im Amtsblatt rechtzeitig zu veröffentlichen und fordert, daß die Verbreitung von Information und besten Praktiken in alle Amtssprachen der Gemeinschaft erfolgt und zwar sowohl über die elektronischen Medien als auch die herkömmlichen Informationswege;
 8. begrüßt, daß die Kommission den Vertrag mit der externen, zur technischen Abwicklung eingeschalteten Organisation nicht verlängert hat und fordert die Kommission auf, künftig durch ihre eigenen Dienststellen das Programm zu verwalten und dafür gegebenenfalls mehr Personal einzustellen, um eine Verschwendung von Haushaltsmitteln, Verzögerungen und Reibungsverluste zu vermeiden;
 9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, es über alle Maßnahmen zu informieren, die auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlußfolgerungen im Sonderbericht des Rechnungshofs über Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden;
 10. dringt darauf, daß für die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage der Frauen im Hinblick auf eine Angleichung an den Stand in der Europäischen Union in der zweiten Halbzeit des Programms analysiert wird, und befürwortet, bei der Förderung von Frauen-Netzwerken in Zukunft immer auch die MOE-Länder mit einzubinden und dafür auch die Programme Phare und Tacis einzubeziehen;
 11. verlangt, daß gezielte Frauenförderung im Beschäftigungsbereich in erster Linie im Rahmen der Strukturfonds ESF und EFRE umgesetzt wird, und betont, daß es eine mindestens 15-prozentige Förderung von Frauenprojekten für den ESF gefordert hat;
 12. fordert, im Rahmen der EU-Programme LEONARDO und SOKRATES sowie des Fünften Forschungs-Rahmenprogramms Projekte für Chancengleichheit zu nutzen;
 13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen in der Weise zu koordinieren, daß möglichst große Synergieeffekte zwischen den genannten Programmen entstehen;
 14. fordert alle Institutionen auf der europäischen, nationalen und regionalen Ebene auf, bei der Umsetzung und Fortentwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie das „benchmarking“ anzuwenden, um im Rahmen der Säule „Chancengleichheit“ auf nachhaltige Frauenförderung hinzuwirken und bei den übrigen drei Pfeilern das „gender-mainstreaming“ zu intensivieren;

Dienstag, 4. Mai 1999

15. beauftragt die Kommission, Gender-Sensibilisierungsprogramme zu entwickeln und für Entscheidungsträger durchzuführen, geschlechtsspezifische Statistiken in allen relevanten Bereichen zu erstellen, einen Gleichstellungsindex zu entwickeln und in ihrem Jahresbericht über die Chancengleichheit 1999 die für Frauenprojekte in den genannten Programmen eingesetzten Mittel anteilmäßig zum jeweiligen Mittel-Gesamtvolumen transparent zu machen und Gleichstellungsfortschritte aufzuzeigen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

26. Zucker und andere Erzeugnisse für die menschliche Ernährung *

A4-0401/97

I.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0402/96 – 96/0113(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 74) (*)

Erwägung 4a (neu)

Die Kommission plant, so bald wie möglich, in jedem Fall aber vor dem 1. Juli 2000, einen Vorschlag zur Einbeziehung einer Reihe von Nenngewichten der durch die vorliegende Richtlinie definierten Erzeugnisse in die Richtlinie 80/232/EWG ⁽¹⁾ vorzulegen.

⁽¹⁾ ABL L 51 vom 25.2.1980, S. 1.

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 1, 4, 7 und 8.

⁽¹⁾ ABL C 34 vom 2.2.1998, S. 84.

(*) ABL C 231 vom 9.8.1996, S. 6.

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0402/96 – 96/0113(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0722 – 96/0113(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0402/96),

⁽¹⁾ ABL C 231 vom 9.8.1996, S. 6.

Dienstag, 4. Mai 1999

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig (KOM(95)0722 – C4-0403/96 – 96/0114(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 75) (*)

Erwägung 7

Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa geäußert, *unterstützt sie die Entwicklung harmonisierter Analyseverfahren, die die Überprüfung der Einhaltung der auf der botanischen und geographischen Herkunft des jeweiligen Honigs beruhenden qualitativen Besonderheiten ermöglichen, um Betrug zu vermeiden und zu bekämpfen. In Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra und den betroffenen Berufsgruppen werden diesbezügliche Arbeiten durchgeführt.*

Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa geäußert, **muß die Kommission die kurzfristige Einführung** harmonisierter Analyseverfahren **sicherstellen, die es ermöglichen, die Einhaltung der Merkmale der Zusammensetzung und die Richtigkeit aller weiteren besonderen Angaben bei allem in der Europäischen Union vermarkteten Honig zu gewährleisten.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 15.

(Kompromißänderung 76) (*)

Artikel 2 Nummer 2

2. *Die Mitgliedstaaten können die Angabe des Ursprungslandes für Honig vorschreiben, der nicht aus der Erzeugung der Gemeinschaft stammt.*

2. **Unbeschadet der Bestimmungen von Nummer 1 muß das Ursprungsland bei Honig, der aus einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Land stammt, auf dem Etikett angegeben sein.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 19.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 86.

(*) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S.10.

Dienstag, 4. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Honig (KOM(95)0722 – C4-0403/96 – 96/0114(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0722 – 96/0114(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0403/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 10.

III.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0404/96 – 96/0115(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 77) (*)

Erwägung 8

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationalen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist.

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationalen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist. **Bei Fruchtsäften, die mit Vitaminen angereichert sind, ist der Verbraucher korrekt über deren Zusammensetzung durch eine Zusatzinformation über die Etikettierung zusätzlich zum Verzeichnis der Zusammensetzung zu informieren.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 34.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 91.

(*) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 14.

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 78) (*)

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten.

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten, **sofern Zusatzinformationen über die Etikettierung zusätzlich zum Verzeichnis der Zusammensetzung vorgesehen werden.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 36 und 41.

(Kompromißänderung 79) (*)

Anhang 1 Abschnitt II Nummer 1 vor dem ersten Spiegelstrich (neu)

- **Gemäß Artikel 2 und nach den derzeit in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Praktiken ist der Zusatz von Vitaminen zu den in Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben a und b sowie Nummern 2, 3 und 4 aufgeführten Erzeugnissen zulässig.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 43.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0404/96 – 96/0115(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0722 – 96/0115(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0404/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 14.

Dienstag, 4. Mai 1999

IV.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0405/96 – 96/0116(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 80) (*)

Erwägung 8

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationale Erzeugung den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist.

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationale Erzeugung den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist. **Bei Erzeugnissen, die mit Vitaminen angereichert sind, ist der Verbraucher korrekt über deren Zusammensetzung durch eine Zusatzinformation über die Etikettierung zusätzlich zum Verzeichnis der Zusammensetzung zu informieren.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 45.

(Kompromißänderung 81) (*)

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten.

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten, **sofern Zusatzinformationen über die Etikettierung zusätzlich zum Verzeichnis der Zusammensetzung vorgesehen werden.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 47 und 48.

(Kompromißänderung 82) (*)

*Anhang I Nummer 4a (neu)***4a. Zugelassene Zusätze**

Gemäß Artikel 2 und nach den derzeit in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Praktiken ist der Zusatz von Vitaminen zu den in den Nummern 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnissen zulässig.

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 52.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 93.

(*) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 20.

Dienstag, 4. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0405/96 – 96/0116(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0722 – 96/0116(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0405/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 20.

V.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0406/96 – 96/0118(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ gebilligt:

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 95.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0406/96 – 96/0118(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0722 – 96/0118(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0406/96),

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 27.

Dienstag, 4. Mai 1999

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

27. Aktionsrahmen für Finanzdienstleistungen

A4-0175/99

Entschließung zu die Mitteilung der Kommission über Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens (KOM(98)0625 – C4-0688/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0625 – C4-0688/98),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0175/99),
- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat von Cardiff die Kommission aufgefordert hat, dem Europäischen Rat in Wien einen Aktionsrahmen zur Verbesserung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen vorzulegen, um insbesondere zu prüfen, ob die geltenden Rechtsvorschriften wirksam umgesetzt werden und um die Schwächen auszumachen, die eventuell eine Änderung der Rechtsvorschriften erfordern werden,
 - B. in der Erwägung, daß der Europäische Rat von Wien die diesbezügliche Mitteilung begrüßt hat, die Einrichtung einer hochrangigen Gruppe gebilligt hat und einen Ratsbericht über die erforderlichen Schritte zur Verwirklichung eines einheitlichen Finanzmarktes gefordert hat, der dem Europäischen Rat in Köln vorzulegen ist,
 - C. in der Erwägung, daß die hochrangige Gruppe für Finanzdienstleistungen als Schwerpunkt die Überprüfung festgelegt hat, ob die bestehenden Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen Inkohärenzen oder Unzulänglichkeiten aufweisen, ob bestimmte rechtliche Bestimmungen und Instrumente eine Anpassung oder Vereinfachung benötigen und ob neue Legislativinitiativen erforderlich sind,
 - D. in Erwägung der Bedeutung, die den Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wirtschaftsreform und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beigemessen wird und der diesbezüglichen Impulse auf den Gipfeln von Cardiff, Luxemburg und in Wien,
 - E. in Erwägung der raschen Entwicklung des Sektors, der durch ständig neue Produkte und Dienstleistungen gekennzeichnet ist, für die es häufig noch keine Regelungen gibt, sowie durch das Auftreten neuer Akteure auf dem Markt,
 - F. in Erwägung der Komplexität der Finanzdienstleistungen, die größtenteils auf die Zersplitterung des Marktes (Firmenkunden-, Privatkundenmärkte) sowie auf die Abschottung zwischen Fachsektoren und spezifische Regelungen (Banken, Versicherungen, Wertpapiermärkte) zurückzuführen ist,

Dienstag, 4. Mai 1999

- G. in Erwägung der Einführung des Euro und der Notwendigkeit, eine mit dem Binnenmarkt kohärente Strategie zu entwickeln, damit die Benutzer von den positiven Auswirkungen der gemeinsamen Währung profitieren können,
- H. in der Erwägung, daß die Vollendung des Marktes für Finanzdienstleistungen der Europäischen Union auf dem Weltmarkt Wettbewerbsvorteile verschaffen würde,
- I. im Bewußtsein der sozialen Probleme, die sich in einem Sektor ergeben, der eine rasche Entwicklung durchmacht und einem starken Wettbewerb ausgesetzt ist, wie der Verlegung oder der Liquidierung von Unternehmen, wobei die von der Kommission vorgeschlagene Konsultation nicht nur Unternehmen und Verbraucher, sondern auch die Arbeitnehmer einzuschließen hat,
- J. im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, die finanzielle Solidität der Europäischen Union zu gewährleisten sowie den Schutz der Benutzer von Finanzdienstleistungen mittels regulatorischer Vereinbarungen und einer lückenlosen Überwachung,
- K. in der Erwägung, daß es notwendig ist, das Amt eines EU-Ombudsmann zu schaffen, und diese Notwendigkeit der Rechtsunsicherheit entspringt, die sich aus den unterschiedlichen Interpretationen des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes, den diversen einzelstaatlichen Bestimmungen des Vertragsrechts, dem Mangel an wirksamen grenzüberschreitenden Einspruchs- und Berufungsverfahren oder auch dem völligen Fehlen solcher Verfahren in einigen Mitgliedstaaten und der Entwicklung gesamteuropäischer Produkte gibt,
1. teilt die Auffassung von Marktakteuren, daß bestehende Beschränkungen für Finanzdienstleistungen (z.B. Niederlassung im Ursprungsland, unterlassene Ausführung von Schlüsselrichtlinien wie der Wertpapierrichtlinie, Mehrdeutigkeiten in einigen Richtlinien, die eine nationale Auslegung ermöglichen, und Lücken im Geltungsbereich einiger Richtlinien) die Entwicklung gesamteuropäischer Produkte verhindert und die grenzüberschreitende Veräußerung von Finanzdienstleistungen eingeschränkt haben;
 2. begrüßt die Mitteilung der Kommission betreffend Finanzdienstleistungen und betrachtet sie als ein nützliches Dokument, das zusammenfassend darlegt, was zur Vollendung des EU-Finanzdienstleistungssektors noch erforderlich ist und was wettbewerbspolitisch von Nutzen für die Europäische Union gegenüber Drittländern sein wird, sofern gemeinschaftliche Standards der besten Praxis und angemessene gesetzliche Verfahren entwickelt werden, und tritt für einen pragmatischen Ansatz im Hinblick auf Finanzdienstleistungen ein, der frei ist von unbeschränkter Liberalisierung ebenso wie von zwanghafter Regulierung;
 3. ist der Überzeugung, daß ein voll integrierter gemeinschaftlicher Finanzmarkt auf einer kohärenten und wirksamen Gesetzgebung basieren sollte, weist jedoch darauf hin, daß der Prozeß der Globalisierung der Finanzmärkte und des Angebots von Finanzdienstleistungen sowie die rasche Zunahme der elektronischen Bankgeschäfte, der Fernverkäufe von Finanzdienstleistungen und des elektronischen Handels eine besondere Art der Regulierung und Überwachung erforderlich machen;
 4. fordert die Einführung eines einheitlichen europäischen Zahlungssystems für Kleinzahlungen, um die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu beseitigen;
 5. fordert die Kommission auf, über die Wirksamkeit der jetzigen Vorsichtsmaßnahmen für Finanzdienstleistungen zur Verhütung von Finanzkrisen Bericht zu erstatten;
 6. fordert die Kommission vor dem Hintergrund der zunehmenden europäischen Dimension der Finanzdienstleistungen auf, umgehend einen Vorschlag für eine angemessene Überwachung der Finanzdienstleistungseinrichtungen auf europäischer Ebene zu unterbreiten;
 7. ist der Überzeugung, daß die Finanzsektoren zwar ein großes Beschäftigungspotential bieten, daß dies aber im Licht der derzeitigen Stellenstreichungen in diesem Sektor infolge neuer Technologien sowie von Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen gesehen werden muß;
 8. Anleger und Investoren sollten ihr Vermögen frei — ohne unangemessene, binnenmarktwidrige, rechtliche, administrative oder informationsbedingte Hindernisse — investieren können;

Firmenkundenmärkte

9. tritt für ein Vorgehen ein, wonach die nationalen Börsen (gegenwärtig 33 reglementierte Märkte in der Europäischen Union, die von 80 Aufsichtsorganismen kontrolliert werden) zu koordinieren sind, und begrüßt die sich anbahnende Zusammenarbeit zwischen den Börsen; wünscht daher die Einrichtung einer europaweiten Wertpapierzulassung anstelle der nationalen Börseneinführungserfordernisse und die Aufhebung der Prospekt-Richtlinie von 1989;

Dienstag, 4. Mai 1999

10. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Gastland- oder Sitzlandkontrollregelung durch gemeinschaftliche Bestimmungen zu untersuchen, die einen größtmöglichen Schutz gutgläubiger Investoren (d.h. normaler Bürger) gewährleistet, und fordert den EU-Paß und die einheitliche Lizenz auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Bestimmungen;
11. betont die Bedeutung eines liquiden und effizienten europaweiten Sektors für Risikokapital für die Entwicklung von KMU, insbesondere im Hinblick auf Unternehmensgründungen und innovative Unternehmen in Bereichen der High-Tech-Industrie; ist ferner der Ansicht, daß die derzeitigen Tätigkeiten der EIB und des EIF im Rahmen der Investitions- und Darlehensinstrumente auf der Grundlage des Gipfels von Luxemburg von der Kommission eingehend auf ihre Effizienz im Hinblick auf die Schaffung und Expansion von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen überprüft werden müssen, um die Grundlage für möglich künftige Initiativen in diesem Bereich zu bieten;
12. bedauert die Fragmentierung der neuen Teilmärkte für KMU und fordert die Kommission auf, die Aussichten größerer Synergieeffekte zwischen diesen Märkten auf europäischer Ebene zu prüfen und Position und Handel der KMU in Europa als die eines im Aufbau begriffenen Sektors zu sehen, der einen besonderen Status erfordert;
13. weist auf die Bedeutung eines echten einheitlichen Pensionsfondsmarktes hin angesichts des Entstehens eines neuen Bedarfs aufgrund der alternden Bevölkerung sowie auf die Bedeutung einer Festlegung von Regeln über Anlagen dieser Fonds in diversifizierten und internationalisierten Wertpapieren unter Beachtung des Grundsatzes der Wahlfreiheit; fordert die Kommission auf, einen diesbezüglichen Legislativvorschlag vorzulegen und dabei die Ziele Anlagefreiheit der Altersversorgungsfonds, Schutz der Begünstigten und grenzüberschreitenden Mitgliedschaft zu berücksichtigen;
14. spricht sich für ein System einer europäischen Zertifizierung bewährter Praktiken im Bereich der Verwaltung von Anlagefonds aus und fordert die Kommission auf, eine diesbezügliche Mitteilung auszuarbeiten;

Privatkundenmarkt

15. ist der Überzeugung, daß die Einführung des Euro eine neue Chance für die Entwicklung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen, insbesondere auf den Privatkundenmärkten bietet, und daß Privatkunden das Recht haben zu erwarten, problemlos die Finanzdienstleistungen in einem anderen Land als dem ihrigen vergleichen und in Anspruch nehmen zu können;
16. wiederholt seine Forderung aus seiner Entschließung vom 6. November 1997 zum XXVI. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik ⁽¹⁾ betreffend die Bedingungen und Bestimmungen für das „allgemeine Interesse“ im Hinblick auf den Vorschlag für eine gemeinschaftliche Richtlinie zum Begriff des allgemeinen Interesses, worin der Inhalt des Grundsatzes der Universaldienste spezifiziert wird, und ist der Auffassung, daß der Begriff des allgemeinen Interesses auch auf Finanzdienstleistungen anwendbar ist und daß allen Wirtschaftsbeteiligten, seien es Investoren oder nur Verbraucher, qualitativ hochwertige Finanzdienstleistungen gewährleistet sein sollten, die zuverlässig und kostengünstig („das Recht auf eine Bank“) sind;
17. fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften zu Finanzinstituten im Bereich des Verbraucherkredits und Hypothekarkredite sowie betreffend Versicherungsunternehmen vorzuschlagen, um die Verbraucher in grenzüberschreitenden Märkten zu schützen;
18. fordert die Kommission auf, die Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags entschieden in einer Weise anzuwenden, daß die Schaffung integrierter Handelsplattformen oder von Abrechnungs- und Zahlungssystemen nicht auf Wettbewerbsbeschränkungen durch Aufteilung der Märkte abzielt; besteht in diesem Zusammenhang darauf, daß die für die Interoperabilität der Systeme für elektronisches Geld entwickelten Initiativen sowohl die Ausgabestellen der Banken als auch der Nichtbanken umfassen;

EU-Ombudsmann

19. schlägt die Schaffung eines EU-Ombudsmanns für Finanzdienstleistungen im Privatkundenmarkt vor, der unabhängig von Gemeinschafts- oder nationalen Organen, von speziellen Interessen oder spezifischen Banken, Versicherungen, Pensionsfonds bzw. Wertpapierausschüssen und Vereinigungen tätig ist;
20. fordert die Kommission auf, den Vorschlag für die Einrichtung eines EU-Ombudsmanns für Finanzdienstleistungen zu prüfen und ihm und dem Rat danach innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Entschließung einen Bericht über die einzelnen Aspekte betreffend die in den vorgehenden Absätzen aufgeworfenen Fragen vorzulegen und gegebenenfalls einen diesbezüglichen Legislativvorschlag zu unterbreiten;

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 55.

Dienstag, 4. Mai 1999

Gestrafte Legislativverfahren

21. nimmt mit Interesse die erklärte Absicht der Kommission zur Kenntnis, dem Rat und dem Parlament gemäß dem Vertrag unter Wahrung der beabsichtigten Vereinbarungen über die Komitologie neue Legislativtechniken vorzuschlagen, die
- a) die Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen nach dem Verfahren der Mitentscheidung des Vertrags von Amsterdam beschleunigen sollen;
 - b) die Legislativvorschläge schlanker gestalten sollen, die die Ziele, Mittel und den Grundbedarf (d.h. die Rahmengesetzgebung) im Verein mit den „auslegenden Texten“ in Form von Kommissionsmitteilungen, -empfehlungen oder -entscheidungen zur Behandlung technischer Details oder detaillierter Leitlinien umfassen;
22. bezweifelt vor dem Hintergrund der Überlegungen der Kommission in dieser Frage die Wirksamkeit eines gesetzlichen Rahmens, der keine grundsätzlichen Bestimmungen festlegt und unverbindlichen Texten (z.B. interpretierenden Mitteilungen) die Einzelheiten überläßt; befürchtet, daß Rechtssicherheit in einem Sektor, in dem sie von entscheidender Bedeutung ist, durch solches Vorgehen nicht gewährleistet ist;
23. ist der Ansicht, daß es den Finanzinstituten der Europäischen Union möglich sein muß, rasch auf sich verändernde internationale ordnungspolitische Auflagen wie die vom Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht erlassenen Regeln zu reagieren;
24. unterstützt die Absicht der Kommission, bei den Vorschriften für die Finanzdienstleistungen „Unstimmigkeiten [bei der Auslegung]... durch Mitteilungen... zu Auslegungsfragen“ zu beseitigen;
25. bekräftigt die in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1999 ⁽¹⁾ vertretene Position zu den Komitologieverfahren, seine EntschlieÙung vom 19. November 1997 zur Billigung des Vertrags von Amsterdam ⁽²⁾, seinen seit langem vertretenen Standpunkt und das wiederholte Engagement der Kommission, wonach neue oder revidierte Rechtsvorschriften eine Verringerung des demokratischen Defizits zum Ziel haben sollen;
26. stimmt der Feststellung der Kommission zu, die die Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Sektor bedauert, und zwar sowohl für die Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an die Entwicklung des Marktes als auch für die Schaffung neuer Rechtsvorschriften;
27. fordert den Ecofin-Rat auf, mehr Konsequenz und Bereitschaft zur Deblockierung von Texten von Rechtsvorschriften unter Beweis zu stellen, die für die Entwicklung der Finanzdienstleistungen von grundlegender Bedeutung sind; prangert ferner die Heuchelei der Mitgliedstaaten an, die einerseits Gemeinschaftsinitiativen fordern, andererseits jedoch seit Jahren grundlegende Richtlinien blockieren, z.B. das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft;
28. ist dennoch der Auffassung, daß die Verzögerungen auf den Mangel an einem starken politischen Willen des Rates zurückzuführen sind, europäische Finanzdienstleistungen auszubauen, und daß dem nur abzuhelfen ist, wenn auf der Ebene des Rates die entsprechende politische Verantwortung übernommen wird;
29. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament einen Aktionsplan vorzulegen, in dem die neuen Vorschläge für Rechtsvorschriften und der geänderte Vorschlag zur Kodifizierung oder Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften, Grundlagentexte und anderer Initiativen, die in dieser EntschlieÙung gefordert werden, enthalten sind;
30. ist der Meinung, daß es zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß der Rat und das Europäische Parlament die laufenden Legislativverfahren rasch abschließen, daß die Mitgliedstaaten die bestehenden Richtlinien umsetzen und durchführen und die Kommission ergänzende, insbesondere auf eine Vereinfachung zielende neue Legislativvorschläge vorlegt;

*
* *

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 21 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

Dienstag, 4. Mai 1999

28. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Féret

A4-0210/99

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Daniel Féret

Das Europäische Parlament,

- befaßt mit einem vom belgischen Außenministerium am 8. Juli 1998 übermittelten und am 14. September 1998 im Plenum bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Daniel Féret,
 - gestützt auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 der belgischen Verfassung,
 - gestützt auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0210/99),
1. beschließt, die Immunität von Herrn Daniel Féret nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden des Königreichs Belgien zu übermitteln.

⁽¹⁾ Vgl. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 399, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Sammlung 1986, S. 2403, Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure).

29. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Moniz

A4-0262/99

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Fernando Moniz

Das Europäische Parlament,

- befaßt mit einem vom Generalstaatsanwalt der Republik Portugal unter Einschaltung des Präsidenten des Parlaments der Republik Portugal am 19. Oktober 1998 übermittelten und am 5. November 1998 im Plenum bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Fernando Moniz,
- gestützt auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 157 der Verfassung Portugals,

⁽¹⁾ Vgl. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Sammlung 1986, S. 2403, Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure).

Dienstag, 4. Mai 1999

- gestützt auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0262/99),
1. beschließt, die Immunität von Herrn Fernando Moniz aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Republik Portugal zu übermitteln, und ersucht diese Behörde, es über die im Anschluß an die Aufhebung der Immunität gefaßten Beschlüsse der Justiz zu unterrichten.

30. Änderung der Geschäftsordnung: Anlage V

A4-0216/99

Änderungen an der Geschäftsordnung

BISHERIGER
WORTLAUTNEUER
WORTLAUT

(Änderung 1)

Anlage V Artikel 2 Absatz 1

1. Das Parlament prüft *innerhalb der in der Haushaltsordnung festgelegten Fristen* einen Bericht des federführenden Ausschusses, *in dem ein Vorschlag für die Erteilung, den Aufschiebung oder die Verweigerung der Entlastung enthalten ist.*

1. Das Parlament prüft **gemäß der Haushaltsordnung bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr der Annahme des Jahresberichts des Rechnungshofes folgt**, einen Bericht des federführenden Ausschusses **betreffend die** Entlastung.

(Änderung 2)

Anlage V Artikel 3

Erteilung der Entlastung

1. *Befürwortet* der federführende Ausschuß *die Erteilung der Entlastung, so erstellt er* einen Bericht, der folgende Teile umfaßt:

- a) einen Vorschlag für einen Beschluß *mit den Zahlenangaben, die Gegenstand der Entlastung sind, wodurch das endgültige Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr festgestellt wird;*
- b) einen Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zum Entlastungsbeschluß;
- c) eine Begründung.
Die Begründung kann gegebenenfalls mündlich gegeben werden.

2. *Der federführende Ausschuß nimmt zu etwaigen Änderungsanträgen Stellung, bevor darüber abgestimmt wird.*

3. *Über den Vorschlag für einen Beschluß wird vor der Abstimmung über den Entschließungsantrag abgestimmt. Das Verfahren für die Erteilung der Entlastung wird mit einer Abstimmung über den Entschließungsantrag insgesamt abgeschlossen.*

Erteilung **oder Verweigerung** der Entlastung

Der federführende Ausschuß **legt** einen Bericht **vor**, der folgende Teile umfaßt:

- a) einen Vorschlag für einen Beschluß **zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;**
- b) **einen Vorschlag für einen Beschluß zum Rechnungsab-schluß für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;**
- c) einen Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zum Entlastungsbeschluß, **einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;**
- d) eine Begründung.

entfällt**entfällt**

Dienstag, 4. Mai 1999

BISHERIGER
WORTLAUTNEUER
WORTLAUT

(Änderung 4)

Anlage V Artikel 5

Verweigerung der Entlastung

1. *Der federführende Ausschuß kann einen Entschließungsantrag auf Verweigerung der Entlastung einreichen. In dem Antrag sind die Gründe für die Verweigerung der Entlastung zu nennen.*

2. *Ein solcher Antrag wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt und ist nur dann angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Parlaments erhält.*

Prüfung im Plenum

1. **Jeder Entschließungsantrag zur Entlastung** wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.

2. **Nur zu dem Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Vorschlag für einen Beschluß bzw. zu dem Vorschlag für einen Aufschub des Entlastungsbeschlusses können im Plenum Änderungsanträge eingereicht werden.**

3. **Bei der Annahme des Berichts im Plenum gilt die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.**

4. **Über den Vorschlag für einen Beschluß über den Rechnungsabschluß wird unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) abgestimmt. Wird dieser Vorschlag vom Plenum nicht angenommen, gilt der Bericht als an den federführenden Ausschuß zurücküberwiesen.**

5. **Das Parlament beschließt gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Vorschläge für einen Beschluß.**

(Änderung 5)

Anlage V Artikel 6

Artikel 6

Rücküberweisung an den Ausschuß

1. *Erhält ein Vorschlag für einen Beschluß gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder ein Entschließungsantrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, 4 Absatz 1 oder 5 Absatz 1 nicht die erforderliche Mehrheit oder wird ein Änderung zu den in dem Vorschlag für einen Beschluß gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a enthaltenen Zahlenangaben angenommen, so erfolgt Rücküberweisung an den federführenden Ausschuß, der dem Parlament unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmung des Parlaments auf der folgenden Tagung berichtet.*

2. *Kann das Parlament dadurch nicht innerhalb der in der Haushaltsordnung festgelegten Fristen einen Entlastungsbeschluß fassen, so setzt der Präsident die Kommission davon in Kenntnis.*

entfällt

(Änderung 6)

Anlage V Artikel 7 Absatz 1

1. Der Präsident übermittelt jeden Beschluß bzw. jede Entschließung des Parlaments gemäß Artikel 3, 4 oder 5 an die Kommission und die anderen Organe. Er veranlaßt die Veröffentlichung in der für Rechtsakte gesetzgeberischer Art vorgesehenen Reihe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

1. Der Präsident übermittelt jeden Beschluß bzw. jede Entschließung des Parlaments gemäß Artikel 3 oder 4 an die Kommission und die anderen Organe. Er veranlaßt die Veröffentlichung in der für Rechtsakte gesetzgeberischer Art vorgesehenen Reihe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

Dienstag, 4. Mai 1999

Beschluß zur Änderung von Anlage V der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 4. Dezember 1998,
 - gestützt auf Artikel 162 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0216/99),
1. beschließt, die vorstehenden Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorzunehmen;
 2. beschließt, daß die hiermit angenommenen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

31. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen *

A4-0207/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (KOM(99)0062 – C4-0169/99 – 99/0056(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3a (neu)

(3a) Dieser ermäßigte Mehrwertsteuersatz kann insbesondere positive Auswirkungen auf die Beschäftigung wenig qualifizierter Personen haben, was einem der Ziele der Beschäftigungsleitlinien gerecht wird.

(Änderung 2)

Erwägung 3b (neu)

(3b) Dieser ermäßigte Mehrwertsteuersatz kann ebenfalls positive Auswirkungen auf den Umweltschutz haben.

(Änderung 3)

Erwägung 7

(7) In Anbetracht des Versuchscharakters der Maßnahme haben die diese Maßnahme anwendenden Mitgliedstaaten eine genaue Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung und ihrer Effizienz durchzuführen.

(7) In Anbetracht des Versuchscharakters der Maßnahme haben die diese Maßnahme anwendenden Mitgliedstaaten eine genaue Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung, **ihrer Abschreckungswirkung gegen illegale Arbeit und Schattenwirtschaft** und ihrer Effizienz durchzuführen. **Die Kommission sollte anschließend die Berichte der Mitgliedstaaten miteinander vergleichen, um vernünftige Schlußfolgerungen zu ziehen und gegebenenfalls den Informationsaustausch und die Verbreitung optimaler Praktiken zu fördern.**

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

ARTIKEL 1

Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

(6) Der Rat kann einen Mitgliedstaat *einstimmig* auf Vorschlag der Kommission ermächtigen, die ermäßigten Sätze des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 auf arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden, wobei diese Sätze während des gesamten Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 angewendet werden müssen.

(6) Der Rat kann einen Mitgliedstaat **mit qualifizierter Mehrheit** auf Vorschlag der Kommission ermächtigen, die ermäßigten Sätze des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 auf arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden, wobei diese Sätze während des gesamten Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 angewendet werden müssen.

(Änderung 5)

ARTIKEL 1

Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe c (Richtlinie 77/388/EWG)

c) sie müssen überwiegend lokalen Charakter aufweisen und dürfen nicht geeignet sein, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen.

c) sie müssen überwiegend lokalen Charakter aufweisen und dürfen nicht geeignet sein, **nennenswerte** Wettbewerbsverzerrungen **zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen einzelnen Sektoren oder innerhalb ein und desselben Sektors** hervorzurufen.

(Änderung 8)

ARTIKEL 1

Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 2a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

Die Mitgliedstaaten fördern insbesondere die Ausweitung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen des dritten Sektors im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, im Umweltbereich und im Bereich der häuslichen Pflege, sofern die Bedingungen der Buchstaben a bis c erfüllt sind.

(Änderung 6)

ARTIKEL 1

Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 6 (Richtlinie 77/388/EWG)

Zur Anwendung des in Unterabsatz 1 bezeichneten ermäßigten Satzes ermächtigte Mitgliedstaaten legen vor dem 1. Oktober 2002 einen detaillierten Bericht mit einem Gesamturteil über die Wirksamkeit der Regelung in bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und ihre Effizienz vor.

Zur Anwendung des in Unterabsatz 1 bezeichneten ermäßigten Satzes ermächtigte Mitgliedstaaten legen vor dem 1. Oktober 2002 einen detaillierten Bericht mit einem Gesamturteil über die Wirksamkeit der Regelung in bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, ihre Effizienz und **ihre Abschreckungswirkung gegen Schattenwirtschaft und illegale Arbeit** vor. **Dieser Bericht muß mindestens konkrete Angaben über die Auswirkungen der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Preise, den privaten Verbrauch, die Beschäftigung in den einzelnen Sektoren und das staatliche Haushaltsdefizit enthalten.**

(Änderung 9)

ARTIKEL 1

Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 6a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 2002 einen Bericht mit einem Vergleich der Beurteilungen der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Schlußfolgerungen über diesen Versuch zu ziehen, Verbesserungen vorzuschlagen und

Dienstag, 4. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gegebenenfalls den Informationsaustausch und die Verbreitung optimaler Praktiken innerhalb der nationalen Verwaltungen zu fördern. Dieser Bericht enthält Angaben über einen Vorschlag für geeignete Maßnahmen für eine endgültige Regelung des Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen.

(Änderung 7)

ARTIKEL 2 ABSATZ 2a (neu)

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2002 einen Bericht mit einem Gesamturteil vor, gegebenenfalls mit einem Vorschlag für geeignete Maßnahmen für eine endgültige Regelung des Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (KOM(99)0062 – C4-0169/99 – 99/0056(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(99)0062 – 99/0056(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 99 (jetziger 93) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0169/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0207/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 4. Mai 1999

32. Große wirtschaftspolitische Leitlinien – Europäischer Beschäftigungspakt

a) A4-0222/99

Entschließung zu der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (KOM(99)0143 – C4-0208/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission (KOM(99)0143 – C4-0208/99),
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt, angenommen am 17. Juni 1997 in Amsterdam ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates zu Wachstum und Beschäftigung, angenommen am 16. Juni 1997 in Amsterdam ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 1997 zur wirtschaftspolitischen Koordinierung in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und zu den Artikeln 109 und 109 b des Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1999 ⁽³⁾ zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Die Wirtschaft der Union bei der Einführung des Euro: Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Stabilität“ (Jahreswirtschaftsbericht 1999) (KOM(99)0007 – C4-0043/99),
 - unter Hinweis auf die von den Mitgliedstaaten erstellten Stabilitäts- und Konvergenzberichte,
 - unter Hinweis auf das Dokument „Wirtschaftsreform: Bericht über die Funktionsweise der gemeinschaftlichen Produkt- und Kapitalmärkte, von der Kommission vorgelegt nach Aufforderung durch den Europäischen Rat von Cardiff“ (Cardiff I) (KOM(99)0010),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Wirtschafts- und Strukturreformen in der EU (Cardiff II) (KOM(99)0061),
 - unter Hinweis auf die am 17. März 1999 erfolgte Anhörung der institutionellen Sozialpartner durch seinen zuständigen Ausschuß,
 - unter Hinweis auf den Synthesebericht über die Strukturreformen in den Mitgliedstaaten, ausgearbeitet vom Ausschuß für Wirtschaftspolitik am 26. Februar 1999 (EPC/II/168/99),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0222/99),
- A. unter Hinweis darauf, daß durch den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Beziehungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Eurozone enger geknüpft wurden, was eine verstärkte Kontrolle und Koordinierung der von den betreffenden Ländern geführten Wirtschaftspolitiken erfordert, daß aber auch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Prozeß der wirtschaftspolitischen Koordinierung einbezogen werden müssen, um die Vertiefung des Binnenmarkts zu gewährleisten, die Konvergenz zu erleichtern und für die Länder, die dies wünschen, den Zugang zur Eurozone vorzubereiten,
- B. in der Erwägung, daß die makroökonomische Politik einerseits ein möglichst stabiles Umfeld schaffen und andererseits den optimalen „Policy-Mix“ zwischen der Haushalts- und Steuerpolitik und der Wirtschaftspolitik gewährleisten muß, um ein anhaltend hohes Wachstum und Beschäftigungsniveau zu gewährleisten,
- C. in der Erwägung, daß eine sinnvolle Kombination dieser Politiken unter Wahrung der Preisstabilität eine unabdingbare Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung sowie für eine gesunde Umwelt ist,

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 3.

⁽³⁾ Teil II Punkt 19 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

- D. in der Erwägung, daß die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Wirtschaft der Europäischen Union im Augenblick relativ begrenzt zu sein scheinen, und daß die Europäische Union Nutzen aus dem Wert des Wechselkurses Euro/Dollar sowie aus der Dynamik der amerikanischen Wirtschaft ziehen und auf die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen drängen sollte, die darauf abzielen, eine neue globale Finanzarchitektur zu errichten, um neue Finanzkrisen zu verhindern oder abzuschwächen,
- E. in der Erwägung, daß sich dahinter außerdem Unterschiede zwischen der Wirtschaftsleistung der einzelnen Mitgliedstaaten verbergen, wobei das Wachstum in einigen der größeren Mitgliedstaaten geringer ist,
- F. in der Erwägung, daß die Europa betreffenden Wachstumsprognosen für 1999 zwar weniger günstig als 1998 ausfallen und eine Diskrepanz gegenüber den Vereinigten Staaten aufweisen, jedoch keine Rezession beinhalten, sondern eine Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit, da das Wachstum für 1999 anstatt auf 2,4%, wie ursprünglich prognostiziert, auf 2,1% geschätzt wird,
- G. in der Erwägung, daß die EZB einen maximalen geldpolitischen Beitrag geleistet hat, indem sie den Zinssatz um 0,5% gesenkt hat, obwohl die Geldmenge den von der EZB festgelegten mittelfristigen Referenzwerten zu entsprechen scheint,
- H. in der Erwägung, daß die aktuelle wirtschaftliche Situation für sich allein genommen somit kein Nachlassen der Haushaltsanstrengungen der Mitgliedstaaten rechtfertigen kann,
- I. in der Erwägung, daß darüber hinaus die Finanzierung der Renten in einigen Jahren schrittweise neue Haushalts- und Sozialausgaben notwendig machen wird,
- J. in der Erwägung, daß die steuerliche Belastung in den Staaten der Union generell hoch ist und daß dieses Umfeld kaum positive Anreize weder für den Verbrauch noch für die Gründung und Ausweitung von Unternehmen sowie die Beschäftigung bietet,
- K. in der Erwägung, daß die Leitlinien für die Beschäftigung, insbesondere was den Aspekt der wirtschaftlichen Reformen betrifft, zusammen mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik erörtert werden müssen,
- L. in der Erwägung, daß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Strukturreformen und zugleich ein stetiges Wachstum erforderlich sind,
- M. in der Erwägung, daß die Durchführung der Strukturreformen zwar auf gemeinschaftliche Ziele und Grundsätze ausgerichtet wird, daß sie aber auch von der spezifischen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängig ist,
- N. in der Erwägung, daß die positiven Ergebnisse dieser Reformen außerdem erst mittelfristig zutage treten werden und daß daher Beständigkeit und Beharrlichkeit des politischen Handelns notwendig sind,
- O. in der Erwägung, daß die eingeleiteten Strukturreformen in vielen Mitgliedstaaten noch unzureichend sind,
1. betont erneut die politische und institutionelle Bedeutung der Empfehlung der Kommission, die den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ihre unerläßliche Gemeinschaftsdimension verleiht;
 2. begrüßt es, daß die Kommission ungeachtet der mit ihrem Rücktritt verbundenen Schwierigkeiten ihre Empfehlungen gemäß den Vertragsbestimmungen völlig unabhängig abgegeben hat, um den Wirtschaftsteilnehmern keine negativen Signale zu geben;
 3. begrüßt die Entschlossenheit dieser Empfehlung, in der die Mitgliedstaaten an ihre Verantwortung erinnert werden, indem Einschätzungen für jedes einzelne Land vorgenommen werden, wie das Europäische Parlament dies mehrfach gefordert hatte;

Wirtschaftslage in Europa

4. stellt fest, daß ein Gegensatz besteht zwischen dem Potential der europäischen Wirtschaft, insbesondere aufgrund der Dynamik des Binnenmarkts und der Binnennachfrage, und ihrer bescheidenen Leistung hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung, insbesondere in den wirtschaftlich wichtigsten Ländern der Euro-Zone (Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich);
5. wünscht, daß sein Vorschlag umgesetzt wird, wonach der Wirtschafts- und Finanzausschuß die Befugnisse des Ausschusses für Wirtschaftspolitik übernehmen sollte, um die Arbeiten des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik effizienter zu gestalten; fordert den Rat und die Kommission in diesem Sinne auf, ihm nützliche Vorschläge zur Verbindung und zum Dialog zwischen dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und dem Ausschuß für Beschäftigung vorzulegen;

Dienstag, 4. Mai 1999

6. ist besorgt über das anhaltende wirtschaftliche Klima, in dem sich die Wahrnehmung der internationalen Wirtschafts- und Finanzlage, die Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung der Haushaltslage einiger Mitgliedsstaaten und hinsichtlich der Lohnentwicklung in einigen Ländern widerspiegeln;
7. begrüßt die Forderung der Kommission nach einem Europäischen Beschäftigungspakt und vertritt die Ansicht, daß dieser Pakt auf einer politischen Erklärung des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments basieren sollte, mit der sie sich zu Wachstum und Beschäftigung verpflichten, wobei die Sozialpartner ebenfalls aufgefordert werden, zu diesem Ziel beizutragen; ist insbesondere der Auffassung, daß dieser Pakt die folgenden Punkte umfassen sollte:
 - verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern;
 - gleichzeitige Beratung über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die beschäftigungspolitischen Leitlinien, wobei beide alljährlich im Juni angenommen werden;
 - eine europäische Initiative für die Informationsgesellschaft;
8. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die beschäftigungspolitischen Leitlinien enger miteinander zu koordinieren und dabei der Notwendigkeit einer Gesamtstrategie für Beschäftigung, Stabilität und wirtschaftspolitische Reformen und eines verbesserten Verfahrens hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Zeitpunkt und der Beziehungen zwischen den beteiligten Ausschüssen des Rates Rechnung zu tragen;
9. betont, daß ein ausgewogener und zweckmäßiger Policy-Mix notwendig ist, wobei berücksichtigt wird, daß die Lohnentwicklung in Einklang mit der Produktivitätsentwicklung stehen sollte;
10. teilt die Ansicht der Kommission hinsichtlich der Bedeutung von Investitionen; fordert staatliche/private Investitionen, um eine moderne Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur in der Europäischen Union zu errichten, und fordert den Rat und die Kommission auf, endlich über das geeignete Finanzierungsinstrument, wie z.B. eine erweiterte Funktion der EIB, zu entscheiden;
11. fordert die Privatwirtschaft auf, ihre Verantwortung für Wachstum und Beschäftigung voll wahrzunehmen und angesichts der derzeit günstigen Investitionsbedingungen in eine Erhöhung der Produktionskapazität zu investieren;

Makroökonomischer Policy-Mix im Euro-Raum

12. stellt mit Genugtuung fest, daß der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) bei seiner Bewertung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme den Empfehlungen der Kommission gefolgt ist und nimmt zur Kenntnis, daß die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Stabilitätsprogramme allesamt den Erfordernissen des Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechen und erkennt an, daß bei der Durchführung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, in dem vorgesehen ist, daß die Mitgliedstaaten im Verlauf des Konjunkturzyklus einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß erreichen sollten, die Rolle der automatischen Stabilisatoren ebenfalls berücksichtigt werden sollte;
13. ist jedoch der Ansicht, daß die Haushaltsziele nach den Prognosen im Rahmen der Stabilitätsprogramme häufig nur knapp und mit verringerten Sicherheitsmargen erreicht werden; weist jedoch darauf hin, daß in der derzeitigen Übergangsphase, in der die Haushaltslage der meisten Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Pakts noch nicht entspricht, besondere Anpassungsprobleme bestehen;
14. nimmt die klar formulierten Bemerkungen des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) zu den übertrieben optimistischen Wachstumsprognosen einiger Stabilitätsprogramme und zu der Unklarheit hinsichtlich der Drosselung der öffentlichen Ausgaben, insbesondere im Falle Italiens, Deutschlands, Portugals sowie, bis zu einem gewissen Grad, Frankreichs, zur Kenntnis und betont, daß die Fiskalpolitik keine prozyklischen Effekte hervorrufen darf und daß die Haushaltskonsolidierung nicht mit einem Tempo betrieben werden darf, bei dem die Wirtschaftslage außer acht gelassen wird;
15. vertritt die Ansicht, daß einige Mitgliedstaaten diesem ersten Stabilitätsprogramm nicht die notwendige Bedeutung beigemessen haben;
16. stellt fest, daß den staatlichen Investitionen nicht immer die ihnen gebührende Priorität gegenüber den öffentlichen Verwaltungsausgaben eingeräumt wird;
17. weist darauf hin, daß die Haushaltskonsolidierung ein vorrangiges Ziel bleiben muß, wobei Steuern und Abgaben nicht erhöht, sondern nach Möglichkeit verringert werden, und vertritt die Ansicht, daß die Mitgliedstaaten zusichern sollten, daß sie ihre Ausgaben beschränken, sobald sich die Konjunkturaussichten verbessern;
18. unterstützt den Dialog zwischen den Sozialpartnern, der sich nicht nur auf die Löhne, sondern auch auf die Strukturreformen erstrecken sollte, und fordert zum einen, diesen Dialog zu dezentralisieren, um den örtlichen und regionalen wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten Rechnung zu tragen, und zum anderen, ein jährliches Diskussions- und Informationsforum auf europäischer Ebene zu schaffen;

Dienstag, 4. Mai 1999

19. wünscht, daß die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme vor ihrer Annahme durch die Mitgliedstaaten und unter Wahrung ihrer jeweiligen Verfassungsbestimmungen im Rahmen einer nationalen Haushaltsdebatte erörtert werden, womit gewährleistet würde, daß die einzelnen Mitgliedstaaten den Prozeß der wirtschaftspolitischen Koordinierung einleiten;
20. fordert, daß die Empfehlungen der Kommission zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen veröffentlicht werden, um die demokratische Debatte auf europäischer Ebene transparenter zu gestalten;
21. ist der Ansicht, daß die Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank für die Durchführung einer effizienten Geldpolitik notwendig ist, unbeschadet des demokratischen Dialogs, den die EZB mit dem Europäischen Parlament führen muß und der möglichen Bewertung dieser Politik durch die Kommission und den Rat;
22. betont, die Verantwortung der EZB, die Preisstabilität zu gewährleisten und zu einem anhaltend wachstums- und beschäftigungsfreundlichen Policy-Mix beizutragen, und betont, daß die Bank gemäß Artikel 105 des Vertrags verpflichtet ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik zu unterstützen;
23. vertritt nicht die Auffassung, daß sich die europäische Wirtschaft in einer Deflationsphase befindet, ist jedoch der Ansicht, daß in dieser Hinsicht Wachsamkeit geboten ist;

Strukturreformen

24. vertritt die Ansicht, daß die Wirtschaftspolitik umso effizienter und damit das Wachstum umso beschäftigungswirksamer sein werden, wenn aufeinander abgestimmte Strukturreformen durchgeführt werden;
25. stellt zunächst fest, daß die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts verbessert werden muß, indem insbesondere die Regeln dieses Marktes besser beachtet werden und die Unvereinbarkeiten zwischen nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen beseitigt oder zumindest verringert werden;
26. vertritt außerdem die Ansicht, daß angesichts der Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, ihre Erzeugnisse oder Dienstleistungen mit den verschiedenen nationalen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung allgemein angewandt werden muß, ohne die hohen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutzniveaus zu gefährden und daß die Normungsverfahren besser konzipiert werden müssen;
27. betont außerdem, daß die Integration der Märkte in zahlreichen Dienstleistungssektoren, die eine Vielzahl von Arbeitsplätzen schaffen, verbessert werden muß, indem die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsstaat gefördert wird und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gründung neuer juristischer Personen auf ein Mindestmaß verringert werden;
28. betont, daß nach der Einführung des Euro die weitere Integration der Finanzmärkte vorangetrieben werden muß, um die Effizienz des Binnenmarkts zu verbessern und dadurch Wachstum und Beschäftigung zu fördern, im Sektor der Finanzdienstleistungen am Privatkundenmarkt ebenso wie in den Bereichen Wertpapiere und Derivate;
29. vertritt die Ansicht, daß die Bedingungen des Zugangs der Unternehmen zur Finanzierung in all ihren Formen, insbesondere in Form des Risikokapitals für kleine und mittlere Unternehmen, die Wirtschaftsentwicklung fördern und einen dynamischeren und risikofreudigeren Markt schaffen wird;
30. wünscht, daß umgehend Maßnahmen zur Entwicklung eines europäischen Waren- und Dienstleistungsmarkts getroffen werden, der auf elektronischem Wege beliefert werden könnte und der mit den USA konkurrieren kann, indem jegliche nationalen Beschränkungen beseitigt und den Verbrauchern die geeigneten Rechtsmittel und Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden gewährleistet werden;
31. betont, daß eine solche Entwicklung erheblich dazu beitragen würde, daß kleinere und mittlere Unternehmen im Binnenmarkt ihr Potential voll entfalten können;
32. betont, daß die Strukturreformen durch Steuerreformen zur Verringerung der Abgaben auf den Faktor Arbeit und zur Förderung der Investitions- und Produktionsanreize glaubwürdig und effizienter gestaltet werden;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Modernisierung ihres Steuersystems mit dem Ziel einzuleiten, die Besteuerung zu vereinfachen und die Steuerbemessungsgrundlagen zu erweitern, und wünscht, daß auf arbeitsintensive Dienstleistungen ein ermäßigter MwSt.-Satz angewandt wird;
34. wünscht, daß die Arbeiten zur Koordinierung der Besteuerung fortgesetzt werden, insbesondere im Bereich der indirekten Steuern, ebenso die Arbeiten der Sachverständigengruppe im Rahmen des Verhaltenskodexes; fordert außerdem, daß die Vorschläge für Richtlinien zur Konsolidierung der Unternehmensgewinne in Europa sowie zu den Zinserträgen rasch zu einer Einigung im Rat führen;

Dienstag, 4. Mai 1999

35. billigt die Methode des Ausschusses für Wirtschaftspolitik, die darin besteht, die bewährtesten Verfahren in seine Bewertung der Wirtschaftsreformen einzubeziehen und fordert, daß dieses Verfahren künftig bei jeder jährlichen Bestandsaufnahme der Strukturreformen systematisch angewandt wird;
36. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, jährliche Berichte zu veröffentlichen, in denen die in den vergangenen zwölf Monaten eingeführten Rechtsvorschriften für Unternehmen unter besonderem Hinweis auf kleine und mittlere Unternehmen zusammengefaßt werden;
37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Konzept zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM) und Initiativen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften in vollem Umfang zu nutzen, um das Wachstumspotential aller Unternehmen, aber insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, zu fördern; fordert, daß ggf. Vorschläge zur Aufhebung von Rechtsvorschriften, die nicht mehr notwendig sind oder ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen, vorgelegt werden;
38. nimmt zur Kenntnis, daß die staatlichen Beihilfen für die Industrie seit Anfang der neunziger Jahre gekürzt wurden, ist jedoch der Ansicht, daß Fördermittel für die Bereiche Forschung und technologische Entwicklung wirtschaftlich effizienter wären, womit zugleich Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden;
39. ist der Ansicht, daß die Sanierung der öffentlichen Finanzen insbesondere voraussetzt, daß die Effizienz und die Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessert werden und betont in diesem Zusammenhang, daß die Verwendung von Benchmarking-Verfahren im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen nützlich ist, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen;
40. unterstützt die weitere Liberalisierung in den Bereichen Telekommunikation, Verkehr und Energie, womit diese Sektoren angekurbelt werden und letzten Endes der Universaldienst verbessert wird, wobei jedoch ihre Funktion der Erbringung von gemeinwohlorientierten Dienstleistungen gewahrt werden muß und fordert die Kommission auf, die Auswirkungen dieser Liberalisierung zu bewerten;
41. vertritt die Auffassung, daß die Arbeitsmarktreformen auf die nachstehenden Ziele ausgerichtet werden müssen, um die Erwerbsbeteiligung (Erwerbstätigenquote), insbesondere in bezug auf Jugendliche, ältere Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose, zu erhöhen:
- Anpassung der Arbeitsorganisation an die Entwicklung des Produktionsprozesses, wobei die Bedeutung der Flexibilität der auf Unternehmens- und Branchenebene ausgehandelten Arbeitszeit betont wird,
 - Gewährleistung der Arbeitszeitflexibilität, ohne die soziale Eingliederung zu beeinträchtigen,
 - Anpassung der sozialen Sicherungssysteme, um die Arbeitsanreize zu erhöhen;
- ist der Ansicht, daß ein Austausch der bewährtesten Verfahren in diesem Bereich wichtig ist, um die Reformen optimal zu gestalten;
42. ist der Auffassung, daß die Reformen der Bildungs- und Ausbildungssysteme eine entscheidende Rolle in den nationalen beschäftigungspolitischen Strategien spielen müssen, um diese besser an die sich ständig weiterentwickelnden Qualifikationen anzupassen und um den Übergang zwischen Schule und Erwerbsleben zu erleichtern;
43. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, umgehend eine Reform der sozialen Sicherungssysteme mit dem Ziel einzuleiten, diese flexibler, effizienter und beschäftigungsfreundlicher zu gestalten, um das Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu maximieren und zugleich eine angemessene soziale Sicherung sowie angesichts der Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung und der Notwendigkeit zur Senkung des Armutsindikators für die Industrieländer die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und das europäische Sozialmodell zu bewahren;
44. betont, daß durch die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsreformen, deren gegenseitige Effekte verstärkt werden und daß ihr wirtschaftlicher und sozialer Nutzen nur durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket maximiert werden kann;
45. fordert die Kommission auf, anläßlich ihrer nächsten Empfehlung für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik eine Bilanz der Umsetzung der wirtschaftspolitischen Grundzüge, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, zu veröffentlichen;

*
* *

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 4. Mai 1999

b) A4-0239/99

Entschließung zur Haltung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Beschäftigungspakt und zur Mitteilung der Kommission über Gemeinschaftspolitiken zur Förderung der Beschäftigung (gemäß Artikel 127 EGV) (KOM(99)0167)*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(99)0167),
 - in Kenntnis des Schreibens des amtierenden Ratsvorsitzenden an den Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 15. April 1999 zur Haltung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Beschäftigungspakt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1999 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Die Wirtschaft der Union bei der Einführung des Euro: Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Stabilität“ (Jahreswirtschaftsbericht 1999) (KOM(99)0007 — C4-0043/99) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Entwicklung der Erwerbsquoten 1998 — Beschäftigungsleistung in den Mitgliedstaaten (KOM(98)0572),
 - unter Hinweis auf die Artikel 99, 104, 105 und 127 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 17. Juni 1997 zum Stabilitäts- und Wachstumspakt ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 16. Juni 1997 zu Wachstum und Beschäftigung ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Vorsitzes im Anschluß an den außerordentlichen Europäischen Rat von Luxemburg vom 20. und 21. November 1997, von Cardiff vom 15. und 16. Juni 1998 und von Wien vom 11. und 12. Dezember 1998 zu Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und Stabilität und insbesondere zur Entwicklung eines Europäischen Beschäftigungspakts,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 1997 zur Koordinierung der Wirtschaftspolitiken während der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und zu den Artikeln 109 und 109 b des Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission „Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999“ (KOM(98)0574 — C4-0587/98) ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 22. Februar 1999 zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0239/99),
- A. in der Erwägung, daß ein hoher Beschäftigungsstand nur möglich ist, wenn Geldwertstabilität, Wachstum und ein hoher Auslastungsgrad des Produktionspotentials garantiert sind,
- B. unter Hinweis darauf, daß das Wirtschaftswachstum zwar zur Verbesserung der Haushaltslage in den Mitgliedsländern beigetragen hat, doch die günstigen konjunkturellen Einflüsse nicht nur zur Verringerung der Defizitquote, sondern auch zur Stimulierung der Beschäftigung ausgenutzt werden müssen,
- C. besorgt über die hohe Arbeitsplatzlücke in der Europäischen Union,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 19 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. C 69 vom 12.3.1999, S. 2.

Dienstag, 4. Mai 1999

- D. unter Hinweis auf die Autonomie der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen sowie die Autonomie der Europäischen Zentralbank bei der Gewährleistung der Geldwertstabilität,
- E. unter Hinweis auf die ungebrochene Tendenz zur Polarisierung der Einkommen, durch die sowohl die Zahl der Reichen als auch die der Armen in der Union dauerhaft nach oben getrieben wird,
- F. unter Hinweis darauf, daß auf Gemeinschaftsebene ein europäischer Beschäftigungspakt konkrete Beschlüsse und Vereinbarungen beinhalten muß, die über den bisherigen Stand hinausgehen,
1. fordert vom Europäischen Rat in Köln einen konkreten Mehrwert gegenüber den Luxemburger Beschlüssen und wendet sich daher gegen alle Versuche, die europäische Koordination der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik auf den bisher erreichten Stand einzufrieren, insbesondere die Kontinuität mit neoliberaler Flexibilisierungs- und Arbeitszwangspolitik aufrecht zu erhalten;
 2. fordert daher, daß ein europäischer Beschäftigungspakt auf einer politischen Erklärung der verschiedenen Beteiligten beruhen sollte, die sich verpflichten, dem Wachstum und der Beschäftigung größere Priorität einzuräumen, und daß dies in praktische Verbesserungen der bestehenden Instrumente umgesetzt werden sollte, etwa
 - einen besseren Zusammenhang zwischen den allgemeinen Wirtschaftsleitlinien und den Beschäftigungsleitlinien im Hinblick auf Inhalt, zeitliche Planung und Beziehung zu dem betreffenden Ratsausschuß; es ist unbedingt notwendig, den Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik gemäß Artikel 99 Absatz 2 und der beschäftigungspolitischen Leitlinien gemäß Artikel 128 Absatz 2 des EG-Vertrags zeitlich näher zusammenzulegen und inhaltlich besser aufeinander abzustimmen;
 - regelmäßige Treffen der Akteure von Finanz-, Wirtschafts-, Geld- und Beschäftigungspolitik, um ihre Vorstellungen, Absichten und Überlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung unter Wahrung ihrer völligen Unabhängigkeit einander anzugleichen; in diesem Zusammenhang sollten die Wirtschafts- und Beschäftigungsleitlinien die zentralen Punkte bei der Ausarbeitung eines politischen Instrumentariums der Währungs-, Lohn-, Steuer- und Abgabepolitik werden, um die Voraussetzungen für die Förderung privater und öffentlicher Investitionen und die Steuerung eines nachhaltigen Wachstums zu schaffen;
 - Stärkung der Prioritäten und konkreten Zielsetzungen der Beschäftigungsleitlinien auf nationaler wie europäischer Ebene im Interesse einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, Investitionen in Humanressourcen, lebenslanges Lernen und Gleichstellung der Geschlechter;
 - Aufforderung an die Sozialpartner, mit einer politischen Rahmenvereinbarung zu verschiedenen Bereichen im Hinblick auf die Modernisierung des europäischen Sozialmodells und die Umsetzung nationaler und territorialer Beschäftigungspakte beizutragen;
 - stärkere Rolle der internen Politikbereiche der Europäischen Union bei der Verbesserung der Möglichkeiten für Innovation und Wachstum, nicht nur durch Erstellen ehrgeizigerer Programme, sondern auch durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Infrastruktur, Industriepolitik, FuE, Bildung und berufliche Ausbildung;
 3. ist der Auffassung, daß der Rat und die Mitgliedstaaten das Europäische Parlament — im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Verfahren — an der Durchführung des Europäischen Beschäftigungspaktes und an dem gesamtwirtschaftlichen Dialog auf politischer Ebene in Form von besonderen Sitzungen beteiligen sollten, die im Zusammenhang mit informellen Ratstagungen stattfinden könnten;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen kohärenten und stimmigen Ansatz für die Berücksichtigung („Mainstreaming“) der Beschäftigungspolitik in ihren politischen Zielsetzungen zu entwickeln, der bei der Stärkung der Synergien der Märkte für Güter, Kapital und Dienstleistungen hilfreich sein kann; fordert insbesondere Priorität für folgende Bereiche:
 - Wachstum der KMU, des Dienstleistungssektors und des dritten Sektors,
 - Neuorientierung und Entwicklung öffentlicher und privater Investitionen,
 - Neugewichtung und Koordinierung der Besteuerung,
 - Stärkung von Forschung und Entwicklung,
 - Förderung des Umweltschutzes,
 - Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit,
 - Verbesserung von Bildung und Ausbildung,
 - Förderung der sozialen Integration und der Chancengleichheit;in diesem Zusammenhang sollte der Gemeinschaftshaushalt im Hinblick auf die Strukturpolitik und die internen Politikbereiche durch die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds sowie breitgefächerte öffentlich-private Partnerschaften ergänzt werden;

Dienstag, 4. Mai 1999

5. fordert die Kommission daher auf, möglichst rasch konkrete Vorschläge für ein „Mainstreaming“ der Beschäftigungs- und Sozialpolitiken auf der Grundlage des derzeitigen horizontalen Konzepts der gemeinschaftlichen Maßnahmen und ihres potentiellen Beitrags zur Beschäftigung vorzulegen;
6. begrüßt die in bezug auf gemeinsame Leistungs- und Politikindikatoren erzielten Fortschritte und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich rechtzeitig vor der Tagung des Europäischen Rates in Köln auf eine Definition aller einschlägigen Indikatoren zu einigen, da effiziente und transparente Überwachung und Evaluierung der vereinbarten Ziele sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene von entscheidender Bedeutung sind, und unterstreicht deshalb noch einmal seine Forderung, die Durchführung und Ergebnisse dieser Leitlinien besser kontrollierbar zu machen, indem quantitative und qualitative Zielsetzungen eingeführt werden;
 - erwartet insbesondere, daß die für Prognosen der wirtschaftlichen und beschäftigungsmäßigen Entwicklung sowie der Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit notwendigen statistischen Unterlagen auf den gleichen Grundvoraussetzungen beruhen und als Gutachten den Akteuren zur Verfügung gestellt werden, und
 - verlangt die konsequente Durchsetzung der auf europäischer Ebene verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien anhand von Erfüllungskriterien unter der Maßgabe der Vollbeschäftigungskonzeption der Internationalen Arbeitsorganisation;
7. weist darauf hin, daß es zum deutlichen Abbau der Arbeitslosigkeit und zum gleichzeitigen Erreichen der übrigen wirtschaftspolitischen Ziele, einschließlich der Maastrichter Verschuldungskriterien in einer überschaubaren Frist, eines mittelfristig angelegten Strategiebündels bedarf, das von Rat, Kommission, Europäischem Parlament sowie den Regierungen, den Tarifvertragsparteien und der EZB gemeinsam getragen wird und allen Wirtschafts- und Arbeitsmarktakteuren Vertrauen in den Erfolg und damit in die Zukunft vermittelt, um die Fähigkeit Europas zu fördern, seine verschiedenen politischen Aufgaben wahrzunehmen;
8. schlägt vor, daß die Zielvorgabe für aktive Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungschancen unter Maßgabe der Prinzipien der konkreten Förderung der Betroffenen und der Freiwilligkeit der Teilnahme auf 25% erhöht wird;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit ihren Sozialpartnern alle europäischen Beschäftigungsleitlinien konkret umzusetzen und die anstehende Reform des Europäischen Sozialfonds zu nützen, die Beschäftigungsstrategie und die Qualifizierung der Humanressourcen finanziell zu unterstützen und Chancengleichheit zu verwirklichen; wendet sich vehement gegen die Vorstellung des Ratsvorsitzes im Rahmen der Finanzierung der Agenda 2000, das Finanzvolumen des Sozialfonds zu kürzen; spricht sich vielmehr für eine Mindestdotierung von Ziel 3 des Sozialfonds von 36 Mrd. Euro aus;
10. fordert die Intensivierung des Sozialdialogs und begrüßt den Beschluß über eine Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigung als eine gute Grundlage zur Verwirklichung dieses Ziels;
11. ist der Ansicht, daß spezielle Beschäftigungsprogramme für spezifische Gruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose, Behinderte) nicht überwiegend auf EU-Ebene durchgeführt und finanziert werden können;
12. begrüßt die Mobilisierungsanstrengungen des Europäischen Gewerkschaftsbundes und der Europäischen Märsche gegen Massenerwerbslosigkeit, prekäre Beschäftigung und soziale Ausgrenzung im Vorfeld des Kölner Gipfels als notwendigen Beitrag zur Schaffung einer öffentlichen Grundlage der europäischen Beschäftigungspolitik;
13. empfiehlt, daß sich die Sozialpartner bei ihren jährlichen Lohnverhandlungen im Rahmen eines trendmäßigen Produktivitätsfortschritts bewegen und spricht sich als Kompensation für eine mäßige Lohnpolitik dafür aus, daß erstens Investitionen in Humankapital erfolgen müssen und zweitens als Element einer koordinierten Einkommenspolitik die Arbeitnehmer an Gewinn und Kapital ihres Unternehmens beteiligt werden, und hofft, daß die Unternehmer eine gemäßigte Lohnvereinbarung dazu nutzen, verstärkt Arbeitskräfte und Auszubildende einzustellen;
14. fordert die Mitgliedstaaten und die Unternehmen allgemein auf, ihre Investitionen in Humankapital deutlich zu verstärken, um neue Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Geringerqualifizierte zu erschließen;
15. unterstützt die Überlegungen, inwieweit die Sozialpartner zur Vermeidung eines Sozialdumping sich auf einen Basislohn einigen könnten;

Dienstag, 4. Mai 1999

16. bekräftigt seine Forderung nach Senkung der Steuerbelastung des Faktors Arbeit und einer fairen Besteuerung der Unternehmensgewinne und Kapitalerträge; unterstreicht die Forderung der Kommission nach Konvergenz der Körperschaftssteuern, um Verlagerung von Unternehmen nur aus Steuergründen zu verhindern;
17. bekräftigt seine Forderung nach einer ernsthaften mittelfristigen und nicht pro-zyklischen Anstrengung der Mitgliedstaaten zur Konsolidierung ihrer öffentlichen Finanzen;
18. weist darauf hin, daß der Stabilitätspakt der Europäischen Zentralbank die Möglichkeit eröffnet, die Zinsen zur Stimulierung der Investitionsbereitschaft zu senken;
19. fordert den Abbau allzu rigider Arbeitsmarktregulierungen sowie die Beschränkung der Steuer- und Abgabenbelastung und die Senkung der Lohnnebenkosten durch Erschließung anderer Finanzierungsquellen, die keine zusätzlichen Belastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten;
20. fordert intelligente Arbeitszeitmodelle und den Abbau von Überstunden und spricht sich für flexible Arbeitszeiten unter voller Beachtung des Schutzes der sozialen Sicherheit aus;
21. unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Umsetzung der europäischen Infrastrukturprogramme (TEN) zur Förderung des Wachstums, der Beschäftigung und der Wettbewerbsfähigkeit;
22. weist auf die Bedeutung der Entwicklung eines funktionierenden europäischen Marktes für Risikokapital sowie neuer Finanzierungsformen, insbesondere für innovative KMU und Unternehmen des „Dritten Systems“, hin und ersucht in diesem Zusammenhang die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds zu prüfen, ob die Mittel für Risikokapitaltransaktionen und technologische Projekte nicht beschleunigt vergeben und die Obergrenzen aufgestockt werden können;
23. spricht sich für eine Strategie zur Erschließung der gesellschaftlichen Potentiale an Kreativität, Innovation, Gründergeist, Investitions- und Leistungsbereitschaft im Sinne der beschäftigungspolitischen Leitlinien aus;
24. ist der Auffassung, daß auch die räumliche Mobilität des Faktors Arbeit eine wichtige Bedingung für einen gut funktionierenden Arbeitsmarkt ist; fordert daher die Kommission auf, weitere Anstrengungen für eine vollständige Freizügigkeit von EU-Bürgern, Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen innerhalb der Europäischen Union zu unternehmen und auch andere Faktoren, die eine Behinderung darstellen (z.B. Besteuerung von Zusatzrenten), in ihre Vorschläge mit einzubeziehen und entsprechende Legislativvorschläge zur grenzüberschreitenden Ausbildung und Mobilität zu unterbreiten;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu übermitteln.

33. Entlastungen

a) A4-0196/99

Entschließung zur Haushaltsrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EGKS-Vertrag und insbesondere dessen Artikel 78 g,
- gestützt auf den EG-Vertrag und insbesondere dessen Artikel 276,
- gestützt auf den EAG-Vertrag und insbesondere dessen Artikel 180 b,
- in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung, der Analyse der Haushaltsführung und der Vermögensübersicht der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0196/97),

Dienstag, 4. Mai 1999

- in Kenntnis des Jahresberichts 1996 (C4-0599/97) ⁽¹⁾ und der Sonderberichte des Rechnungshofs sowie der Antworten der Organe,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0168/98),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. März 1998 zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 17. Dezember 1998, der Kommission die Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 nicht zu erteilen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 1999 zur Verbesserung der Haushaltsführung der Kommission ⁽⁴⁾ nach der Verweigerung der Entlastung 1996,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0196/99),

1. verweist auf seinen endgültigen Beschluß, der Kommission für das Haushaltsjahr 1996 die Entlastung nicht zu erteilen, und die Gründe dafür, wie sie von ihm am 17. Dezember angenommen wurden und als Anlage beigefügt sind;

2. ist der Ansicht, daß die Haushaltsrechnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 vom Europäischen Parlament zur Kenntnis genommen angenommen werden sollte, damit die Arbeiten an den Rechnungsabschlüssen der Folgejahre fortgesetzt werden können;

3. nimmt die folgenden Angaben zur Kenntnis, die von der Kommission erstellt wurden, um die Haushaltsrechnung für das Jahr 1996 abzuschließen:

	Ecu	Ecu
(a) Einnahmen: Gesamthaushaltsplan		81.275.072.138,98
— einschließlich EFTA/EWR	45.258.019,00	
(b) Ausgaben		
— Aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen einschließlich EFTA/EWR	76.165.594.807,11	
— Auf das Haushaltsjahr 1997 übertragene Mittel	40.985.655,68	
— übertragene Mittel EFTA/EWR	1.288.466.623,48	
	55.300,00	
		77.454.116.730,59
(c) Saldo des Haushaltsjahres 1996		
— Einnahmen des Haushaltsjahres		81.275.072.138,98
— Aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen einschließlich EFTA/EWR	76.165.594.807,11	
— Auf das Haushaltsjahr 1997 übertragene Mittel	40.985.655,68	
— übertragene Mittel EFTA/EWR	1.288.466.623,48	
	55.300,00	
		- 77.454.116.730,59
— Aus dem Haushaltsjahr 1995 übertragene und verfallene Mittel	+ 143.860.659,67	
— Wechselkursdifferenzen im Haushaltsjahr 1996	+ 423.465.513,01	
— Überschreitung bei den übertragenen nichtgetrennten Mitteln		
— Kommission	00,00	
— Übrige Organe	- 241,13	
Saldo des Haushaltsjahres 1996		4.388.281.339,94
Dieser Saldo gibt nur den Stand der Rechnungsführung wieder und umfaßt nicht die während dieses Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten Ausgaben.		
(d) Verwendung der Mittel für Verpflichtungen		83.736.599.319,12

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 43.

⁽³⁾ Teil I Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

(e) Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1996

	AKTIVA (Ecu)	PASSIVA (Ecu)
Anlagewerte	11.622.101.713,06	
Betriebswerte	100.583.209,71	
Realisierbare Werte	3.022.732.383,76	
Kassenkonten	11.696.726.750,64	
Rechnungsabgrenzungsposten	567.563.724,97	
GESAMTBETRAG	27.009.707.782,14	
Dauerkapital		16.343.779.173,98
Kurzfristige Verbindlichkeiten		8.776.630.117,35
Kassenkonten		1.599.782.123,84
Rechnungsabgrenzungsposten		289.516.366,97
INSGESAMT		27.009.707.782,14

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

ANLAGE

Gründe für den Beschluß vom 17. Dezember 1998, die Entlastung nicht zu erteilen (bereits am 17. Dezember 1998 angenommen ⁽¹⁾)

Das Europäische Parlament,

1. weist darauf hin, daß der Europäische Rechnungshof es im dritten Jahr in Folge abgelehnt hat, eine allgemeine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Zahlungen des Haushaltsjahres 1996 zugrunde liegenden Vorgänge zu geben ⁽²⁾;

2. weist darauf hin, daß es am 31. März 1998 seine große Besorgnis über die vielen Probleme in fast allen Kategorien des Haushaltsplans äußerte, durch die in einer inakzeptablen Zahl von Fällen die Ausführung des Haushaltsplans unzureichend war, und den Aufschub der Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 hauptsächlich aus folgenden Gründen beschloß:

- a) Nicht-Befolgung der Empfehlungen seines Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit dem EDV-gestützten Kontrollsystem,
- b) mangelnde demokratische Rechenschaftspflicht bei der Betrugsbekämpfung innerhalb der europäischen Institutionen,
- c) mangelnde Kohärenz und unwirtschaftliche Haushaltsführung, die bewirkten, daß alle großen außenpolitischen Programme, beispielsweise in Bosnien-Herzegowina sowie PHARE, TACIS und MED, nur unzureichend ausgeführt wurden,
- d) Verzögerungen im Agrarsektor bei der Einführung des integrierten Kontrollsystems sowie die noch immer nicht umgesetzten Empfehlungen des BSE-Untersuchungsausschusses,
- e) Fehlen jeglicher detaillierter Informationen zu den Ergebnissen der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU durch die Strukturfonds,

und ferner mit Nachdruck auf die Notwendigkeit seitens der Kommission hinwies, ihre Personalpolitik neu zu gestalten und ihre Verwaltung der Humanressourcen im Lichte der politischen Prioritäten und insbesondere die Praxis der Übertragung von Befugnissen der öffentlichen Verwaltung auf Dritte zu überprüfen;

3. weist ganz entschieden darauf hin, daß die wenigen Verbesserungen, die bislang bei der Bekämpfung von Betrug zu Lasten des Haushaltsplans der Europäischen Union und bei der Verschärfung der Verwaltungsverfahren erzielt wurden, auf die Empfehlungen des Europäischen Parlaments zurückzuführen sind;

⁽¹⁾ Teil I Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Band II des Jahresberichts, S. 8.

Dienstag, 4. Mai 1999

4. stellt fest, daß die Kommission die folgenden, in seiner EntschlieÙung vom 31. März 1998 festgelegten Bedingungen erfüllt hat:

- a) die Kommission hat Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses für das Versandverfahren erzielt,
- b) die Kommission hat Maßnahmen getroffen, die nach den Fehlschlägen der beiden vergangenen Jahre eine wirksame Durchführung des Wiederaufbauprogramms im ehemaligen Jugoslawien ermöglichen sollen,
- c) die Kommission hat mit der Personalaufstockung begonnen, die vom Parlament für das für den EAGFL-Rechnungsabschluß zuständige Referat der Kommission gefordert wurde, und damit die festgelegten Bedingungen für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für 1992 erfüllt,
- d) die Kommission hat eine Liste aller Maßnahmen vorgelegt, mit denen die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Strukturfonds gefördert werden sollen;
- e) die Kommission hat Garantien für die Anwendung des Integrierten Kontrollsystems in den Mitgliedstaaten erteilt und darüber hinaus die bei Verzögerungen vorgesehenen finanziellen Berichtungen angekündigt;

5. stellt jedoch fest, daß die Kommission in entscheidenden Punkten den Forderungen des Parlaments gar nicht oder nicht zufriedenstellend Folge geleistet hat; und daß — wie jüngste Vorfälle gezeigt haben — noch drei wichtige Punkte erfüllt werden müssen;

Mangelnde demokratische Kontrolle

6. erinnert an seine EntschlieÙung vom 31. März 1998, in der gefordert wird,

- a) regelmäßig eine Liste aller laufenden internen Untersuchungen, bei denen es um vermutete Betrügereien und Korruption von Beamten der europäischen Organe geht, zu übermitteln, wobei diese Listen für ausreichend befunden werden müssen,
- b) Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die zuständigen nationalen Justizbehörden unverzüglich und ohne Ausnahmen von jedem Fall von vermutetem Betrug, Korruption oder anderen Delikten in Kenntnis gesetzt werden, wo der Verdacht besteht, daß EU-Beamte verwickelt sein könnten;

7. betont, daß es in seiner EntschlieÙung vom 31. März 1998 und zuvor in seiner EntschlieÙung vom 17. Februar 1998 zum Verhalten der Kommission bei angeblichen Betrügereien und Unregelmäßigkeiten im Fremdenverkehrsbereich ⁽¹⁾ darauf hinwies, daß es die Entlastung erst erteilen würde, wenn die unter Ziffer 6 genannten Bedingungen erfüllt sind;

8. stellt fest, daß

- a) die von der Kommission inzwischen übermittelte Statistik zu Fällen von Betrügereien und Korruption von EU-Beamten zwar erkennen läÙt, daß es bisher in keinem einzigen Fall zur Verurteilung eines Beamten gekommen ist, aber keine Angaben über Art und Ausmaß der untersuchten Fälle enthält,
- b) nach wie vor nicht sichergestellt ist, daß die zuständigen nationalen Justizbehörden unverzüglich, umfassend und ohne Ausnahmen von jedem Fall von vermutetem Betrug, Korruption oder anderen Delikten in Kenntnis gesetzt werden, wie jüngst der Fall ECHO gezeigt hat, wo die Kommission trotz Warnungen der UCLAF-Ermittler mehr als sechs Monate abgewartet hat, bevor der Hauptverdächtige vom Dienst suspendiert und der Fall den Justizbehörden übergeben wurde,
- c) die Kommission seiner Forderung nach einem Vorschlag für einen gemeinsamen Beschluß der europäischen Institutionen zur Schaffung eines Amtes zur Betrugsbekämpfung (Office de lutte anti-fraude — OLAF) nicht nachgekommen ist und statt dessen einen Entwurf für eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 235 vorgelegt hat, der in der Sache einen Rückschritt bedeutet, weil er die Zuständigkeiten in Fragen der Betrugsbekämpfung zerstückelt und das eigenständige Untersuchungsrecht bei internen Kontrollen außer Kraft setzt;

9. stellt fest, daß die Kommission seiner mehrmaligen Aufforderung nicht nachgekommen ist, in der MED-Affäre den gesamten Vorgang den Justizbehörden in Belgien, Frankreich und Italien zu übermitteln, obwohl sich in den Berichten des Rechnungshofs und der internen Finanzkontrolle der Kommission klare Anhaltspunkte für Vorgänge finden (Interessenverquickung, unerlaubte Pressionen gegenüber Beamten, Manipulation von öffentlichen Ausschreibungen), die einer strafrechtlichen Überprüfung bedürfen;

10. nimmt mit Unverständnis und Empörung zur Kenntnis, daß die in die MED-Affäre verwickelten Büros für technische Hilfe oder ihre Eigentümer zum Teil auch nach Bekanntwerden der Affäre neue direkte oder indirekte Verträge mit der Kommission erhalten haben;

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 36.

Dienstag, 4. Mai 1999

11. stellt fest, daß das von der Kommission gewählte Verfahren es unmöglich macht, schnell zu wirksamen Verbesserungen in der Betrugsbekämpfung zu kommen, und daß die Kommission damit nicht nur ihrer eigenen Glaubwürdigkeit, sondern der Glaubwürdigkeit aller Organe der Europäischen Union schweren Schaden zufügt;

Mangelnde Kohärenz und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in den externen Politikbereichen

12. stellt fest, daß die im Haushaltsjahr 1996 und danach aufgedeckten schweren Managementfehler und Unregelmäßigkeiten nicht nur zu erheblichen finanziellen Verlusten geführt, sondern auch dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Europäischen Union schweren Schaden zugefügt haben;

13. stellt fest, daß die Kommission trotz punktueller Fortschritte insgesamt gesehen nach wie vor nicht in der Lage ist, die externen Politiken der Gemeinschaft wirksam umzusetzen, wie dies der jüngste Bericht des Europäischen Rechnungshofes über die Verwaltung der Programme für nukleare Sicherheit im Rahmen von Phare und Tacis deutlich macht;

14. erinnert daran, daß es bereits in seiner EntschlieÙung vom 10. April 1997 ⁽¹⁾ zur Entlastung für 1995 von der Kommission energische Maßnahmen verlangt hat, um die gravierenden administrativen Probleme in der Ausführung der Programme für nukleare Sicherheit in Mittel- und Osteuropa zu beheben; stellt fest, daß die Kommission seiner Forderung, hierzu unverzüglich eine Task Force einzusetzen, nicht Folge geleistet hat;

Fehlen wirksamer Maßnahmen für eine verbesserte administrative und budgetäre Verwaltung

15. stellt fest, daß die Kommission bislang noch nicht seiner Forderung in umfassender Weise nachgekommen ist, ihre Personalpolitik neu zu gestalten, insbesondere indem sie der Haushaltsbehörde realistische Vorausschätzungen über ihren Bedarf vorlegt, und ihre Verwaltung der Humanressourcen im Lichte der politischen Prioritäten und insbesondere des Erweiterungsprozesses und der Erfordernisse der Dekonzentrierung, die dieser ProzeÙ mit sich bringt, zu überprüfen; weist darauf hin, daß es bereits in seiner EntschlieÙung vom 5. April 1995 ⁽²⁾ zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 1996 einen regelmäßigen Screening-Bericht gefordert hatte;

16. stellt fest, daß aufgrund des Fehlens entsprechender Maßnahmen die Unregelmäßigkeiten bei den Verfahren zur Ernennung von Beamten unvermindert anhielten, was die Unfähigkeit der Kommission zur Folge hatte, bei ihren Auswahlverfahren zur Rekrutierung von Personal die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherzustellen; stellt im übrigen fest, daß dieses Problem wohl bei allen Institutionen bestehen dürfte;

17. stellt ferner fest, daß die in jüngster Zeit bekanntgewordenen Fälle im Zusammenhang mit der Ernennung von Beamten, in die einige Mitglieder der Kommission verwickelt sind und die große Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden haben, der Glaubwürdigkeit der Kommission ernsthaften Schaden zufügen;

18. weist darauf hin, daß dem Rechnungshof zufolge die Praxis der Übertragung von Befugnissen der öffentlichen Verwaltung auf Dritte ein gefährliches und sträfliches Ausmaß angenommen hat und zu zahlreichen Unregelmäßigkeiten und insbesondere zu Interessenverquickung und einer Verschlechterung der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Ausgaben durch die Kommission geführt hat;

19. ist der Auffassung, daß die folgenden Schlüsse aus diesen Feststellungen gezogen werden können, die auf der grundlegenden Auffassung beruhen, daß die Mängel bei der Verwaltungsorganisation zwangsläufig zu operationellen Fehlentwicklungen bei der Durchführung der Politiken (z.B. „Mini-Budgets“) geführt haben;

Zugang des Parlaments zu Informationen

20. vertritt die Auffassung, daß das Recht auf Information, das ihm durch Artikel 206 Absatz 2 des Vertrags auf dem Gebiet der Entlastung eingeräumt wird, die Kommission dazu verpflichtet, ihm alle Unterlagen zuzuleiten, die es für die Wahrnehmung dieser Aufgabe für notwendig erachtet;

21. ist der Auffassung, daß die Weigerung der Kommission, ihm bestimmte grundlegende Dokumente zugänglich zu machen, einen Rückschritt gegenüber ihrer vorherigen Praxis darstellt; bedauert zutiefst, daß ein stark zensierter Bericht zu ECHO übermittelt wurde, was zur Folge hat, daß das Dokument unleserlich ist, und was von vielen als eine Mißachtung des Parlaments angesehen wird;

22. stellt fest, daß ihm immer noch nicht in der Lage ist, das tatsächliche Ausmaß der Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit ECHO zu ermitteln und die Verantwortlichkeiten bzw. die zur Verbesserung des Managements getroffenen Maßnahmen zu beurteilen, da sich die Kommission nach wie vor weigert, ihm bestimmte Dokumente zu übermitteln;

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 140.

⁽²⁾ ABl. C 109 vom 1.5.1995, S. 46.

Dienstag, 4. Mai 1999

23. stellt fest, daß sein Untersuchungsausschuß für das Versandverfahren von der Kommission nicht über das wahre Ausmaß ihrer Probleme mit der Computerisierung des Versandverfahrens informiert wurde und deswegen zu einer falschen Analyse der Gründe für die Verzögerung der Einführung des Systems verleitet wurde;

Persönliche Verantwortung der Kommissionsmitglieder

24. ist der Auffassung, daß die Fälle, die während des Entlastungsverfahrens offenkundig wurden, Anlaß zu echter Besorgnis darüber geben, daß Unregelmäßigkeiten begangen werden, ohne daß die jeweiligen Kommissionsmitglieder es für notwendig halten, die persönliche Verantwortung für die betreffenden Vorgänge zu übernehmen;

Mängel in der Struktur der Kommission

25. ist der Ansicht, daß das Entlastungsverfahren in vielen Fällen eine mangelnde Flexibilität bei der Personalverwaltung zutage gebracht hat, die zu inakzeptablen Unregelmäßigkeiten führt; hält dringend Maßnahmen im Hinblick auf eine Modernisierung der Strukturen im Vorfeld der Ernennung einer neuen Kommission am 1. Januar 2000 für erforderlich.

b) A4-0201/99

Entschließung zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(98)0519 — C4-0350/98, SEK(98)0520 — C4-0351/98, SEK(98)0522 — C4-0352/98),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1997 ⁽¹⁾ und der einschlägigen Sonderberichte,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. März 1999 (C4-0156/99),
 - gestützt auf Artikel 276 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf Artikel 89 der Haushaltsordnung, insbesondere auf die Absätze 1 und 4,
 - gestützt auf Artikel 86 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des ersten Berichts des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger über Anschuldigungen betreffend Betrug, Mißmanagement und Nepotismus in der Europäischen Kommission
 - unter Hinweis auf das beigefügte Arbeitsdokument des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0201/99),
- A. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament gemäß Artikel 276 EGV der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt,
- B. in der Erwägung, daß der Präsident und die Mitglieder der Kommission zurückgetreten sind,

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 17.11.1998.

Dienstag, 4. Mai 1999

1. beschließt, die Entlastung aufzuschieben;
2. nimmt zur Kenntnis, daß der Ausschuß unabhängiger Sachverständiger bis September 1999 einen zweiten abschließenden Bericht (Entschließung vom 23. März 1999 zum Rücktritt der Kommission und zur Ernennung einer neuen Kommission) ⁽¹⁾ mit einem weitreichenden Überblick über Kultur, Praktiken und Verfahren der Kommission vorlegen wird;
3. bemerkt, daß die Entlastung nicht einer scheidenden Kommission erteilt werden kann, die nicht mehr berechtigt ist, sich vor dem Europäischen Parlament hinsichtlich künftiger Ausrichtungen zu verpflichten; ist der Auffassung, daß die Entlastung der neuen Kommission auf der Grundlage der von ihr bis zum 15. Oktober gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Haushaltsordnung abgegebenen Reformzusagen zu erteilen ist;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und das Arbeitsdokument des Ausschusses für Haushaltskontrolle der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

ANLAGE

ARBEITSDOKUMENT

Aufschub der Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997

- A. in der Erwägung, daß sich im Zuge des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1996 gezeigt hat, daß die Fähigkeit des Exekutivorgans der Gemeinschaften, die Politiken der Union erfolgreich durchzuführen, erheblich zu wünschen übrigläßt,
- B. in der Erwägung, daß diese Zweifel durch den Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger bekräftigt wurden, durch den aufgezeigt wurde, daß die Organe der Europäischen Union erst noch einen verantwortungsbewußten Arbeitsstil einführen und sich mit den notwendigen Mitteln ausstatten muß, um ihre Verantwortlichkeiten konkret wahrzunehmen,
- C. in dem Bewußtsein, daß die schwerwiegende Kritik des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger und der Entlastungsbehörde an der Haushaltsführung zur Suche nach konkreten Maßnahmen führen muß, durch die die Europäische Union in dieser entscheidenden, von der Erweiterung und der Einführung der Agenda 2000 geprägten Phase wieder handlungsfähig wird,
- D. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament in seiner Eigenschaft als Entlastungsbehörde die einzige gewählte Instanz mit Befugnissen zur Ausübung der Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz des Haushaltsvollzugs ist, dabei aber die Beurteilung des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger berücksichtigen sollte,
- E. unter der Feststellung, daß der Rat seit mehreren Jahren in seinen Empfehlungen für die Entlastung seine Aufgaben in einer Weise wahrnimmt, die darauf schließen läßt, daß er keine gründliche Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans vorgenommen hat;
- F. unter Hinweis darauf, daß das Europäische Parlament bereits am 14. Januar 1999 die folgenden konkreten Maßnahmen gefordert hat: Schaffung eines neuen unabhängigen Amtes für Betrugsbekämpfung; Veröffentlichung des vollständigen Texts der Interessenserklärung der Kommissionsmitglieder; Übermittlung der drei Verhaltenskodizes für die Kommissionsmitglieder und ihre Kabinette, die Beamten und die Beziehungen zwischen den Instanzen; Abschluß einer formellen Vereinbarung über vertrauliche Verfahren; Änderung des Beamtenstatuts, insbesondere in bezug auf Disziplinarmaßnahmen,
- G. unter der Feststellung, daß die Entlastung einen Akt des politischen Vertrauens gegenüber dem Exekutivorgan hinsichtlich der ordnungsgemäßen und effizienten Durchführung der Finanzpolitiken der Europäischen Union darstellt und daß dieser Akt untrennbar mit dem Beschluß des Europäischen Parlaments verbunden ist, für das betreffende Haushaltsjahr den Rechnungsabschluß festzustellen, da dieser Rechnungsabschluß ein wesentlicher Bestandteil der Entlastung ist,
- H. unter Hinweis darauf, daß die Durchführung der meisten Haushaltspolitiken von den Verwaltungstätigkeiten der Mitgliedstaaten beeinflußt wird und daß dieser Aspekt im Rahmen des Entlastungsverfahrens berücksichtigt werden muß, ohne daß dadurch die institutionelle Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans geschmälert wird,
- I. unter Hinweis darauf, daß die Kommission dazu verpflichtet ist, die Übermittlung aller nach Artikel 276 des Vertrags angeforderten Informationen an die Entlastungsbehörde zu gewährleisten,

Dienstag, 4. Mai 1999

- J. in der Erwägung, daß die Krise, von der das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 1996 geprägt war, vor allem von zwei Faktoren ausgelöst wurde:
- von der Unzulänglichkeit des Politik-, Finanz- und Verwaltungsmanagements der Kommission bei der Ausübung ihrer vielfältigen Funktionen auf interner und externer Ebene;
 - von den von einigen Mitgliedern des Personals begangenen Unterschlagungen, auf die die Mitglieder der Kommission allzu häufig zu nachgiebig und zu wenig effizient reagiert haben,
- K. in der Erwägung, daß die Politik der Kommission einerseits mit einer zu weitgehenden Zentralisierung der Tätigkeiten und andererseits mit einer zu starken Dezentralisierung der Befugnisse durch deren Übertragung auf externe Stellen, etwa die Büros für technische Hilfe (BAT), die keiner angemessenen Kontrolle unterliegen, einherging,
- L. unter der Feststellung, daß der Ausschuß unabhängiger Sachverständiger die Managementmängel bei der Kommission mit Lücken im Stellenplan in Zusammenhang gebracht hat, durch die seiner Ansicht nach die Integrität des europäischen öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird,
- M. in dem Bewußtsein, daß deshalb der personalpolitische Stil der Kommission an die größere Verantwortungsübertragung angepaßt werden muß, die von der Kommission bereits wahrgenommen wird und die nun im Rahmen der Union, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, noch an Bedeutung gewinnen wird,
- N. unter der Feststellung, daß die Kommission diese Herausforderung angenommen und ein umfassendes Reformprogramm für internes und externes Personal auf den Weg gebracht hat,
- O. unter Hinweis darauf, daß die Kommission auf Gemeinschaftsebene für die Tätigkeiten der nationalen, für die Durchführung der partnerschaftlich verwalteten Gemeinschaftspolitiken mitverantwortlichen Behörden die oberste Verantwortung trägt; in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission im Rahmen des Programms SEM 2000 in Abstimmung mit den Finanzvertretern der Mitgliedstaaten seit 1996/97 eine Aktion zur Konsolidierung und Stärkung der Partnerschaft mit den nationalen Verwaltungen entwickelt,
- P. unter der Feststellung, daß ein großer Teil der Gemeinschaftsmittel von den Mitgliedstaaten verwaltet wird und deshalb das Mißmanagement weitgehend mit Mißständen in den nationalen Verwaltungen zusammenhängt, so daß der Rat seine Verantwortung wahrnehmen muß, um eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Verwaltungen zu ermöglichen und letztere stärker in das Entlastungsverfahren einzubinden, wie dies ja durch die neue Formulierung von Artikel 274 des EG-Vertrags auch vorgesehen ist,
- Q. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und den gemeinschaftlichen Partnern somit ein zentrales Element einer umfassenderen Integration der gemeinschaftlichen und nationalen Ebenen auf einer subsidiären Grundlage bilden muß und daß die externe Kontrolle durch die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Kontrollinstitutionen einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesamtrahmens bildet,
- R. unter der Feststellung, daß im Rahmen des Eigenmittelsystems die BSP-Mittel zunehmend an Bedeutung gewinnen; unter der Feststellung, daß eine korrekte Berechnung derzeit durch Steuerhinterziehung und ein gewisses Maß an Schattenwirtschaft im gesamten Gemeinschaftsgebiet behindert wird; in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission eine technische Maßnahme eingeleitet hat, um die Vollständigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu gewährleisten; jedoch in der Auffassung, daß es sich hier zugleich um ein politisches Problem handelt,
- S. in der Auffassung, daß die Hilfe für das palästinensische Volk über von der Europäischen Kommission durchgeführte Programme und Projekte trotz der sich verschlechternden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen eine wichtige wirtschaftliche und politische Rolle im Nahen Osten gespielt hat und weiterhin spielen wird,
- T. schließlich in der Erwägung, daß die Prioritäten für den Dialog zwischen der Entlastungsbehörde und der neuen Kommission festgelegt werden müssen,

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Entlastungsverfahren

1. hält eine Änderung der Regelung für das Entlastungsverfahren für unerlässlich; fordert die Kommission auf, deren Einführung im Rahmen der Neufassung der Haushaltsordnung vorzuschlagen, während das Europäische Parlament eine Änderung seiner Geschäftsordnung vornehmen wird;

Dienstag, 4. Mai 1999

2. wird im Rahmen des Programms SEM 2000 Verhandlungen mit dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten aufnehmen, um darauf hinzuwirken, daß ein Dialog mit den einzelstaatlichen Behörden in das Entlastungsverfahren eingebunden wird; ist der Ansicht, daß zu diesem Zweck eine eventuelle Vereinbarung, die im Rahmen der Überarbeitung der Haushaltsordnung erzielt werden sollte, folgende Punkte betreffen sollte:

- die Vorverlegung der Einleitung des Entlastungsverfahrens und damit auch der Vorlage des Jahresberichts des Rechnungshofes, vor allem im Hinblick auf eine Verkürzung des kontradiktorischen Verfahrens.
- die Möglichkeit der Anhörung der Vertreter der einzelstaatlichen Verwaltungen durch die Entlastungsbehörde auf deren Ersuchen oder auf Wunsch dieser Vertreter;
- die Übermittlung von Informationen über Maßnahmen, die von den einzelstaatlichen Behörden aufgrund des Entlastungsbeschlusses eingeleitet wurden;

Information der Entlastungsbehörde

3. ist der Auffassung, daß das in Artikel 276 Absatz 2 des EG-Vertrags eingeräumte Recht auf Informationen bezüglich der Entlastung die Auflage für die Kommission mit sich bringt, ihm alle Unterlagen zu übermitteln, die es zur Ausübung dieser Aufgabe für notwendig hält;

4. weist den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität an, einen Änderungsantrag zur Geschäftsordnung vorzulegen mit dem Ziel:

- das spezifische Wesen des Rechts des Parlaments auf Information im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren hervorzuheben;
- vertrauliche Verfahrensregelungen festzulegen, die der jeweiligen Art der Dokumente und Informationen entsprechen;
- die Wahrnehmung dieser Rechte auf haushaltskontrolltechnische Ziele zu begrenzen;

Personalpolitik

5. ersucht die Kommission, die Reform der Personalpolitik, die klar definiert werden muß, auf folgende Ziele auszurichten:

- a) Senkung des Anteils der unbesetzten Stellen auf höchstens 2% der im Stellenplan vorgesehenen Posten;
- b) schrittweise Dezentralisierung der Verwaltungsaufsichtsfunktionen und Übertragung auf die einzelstaatlichen Behörden und die Bewerberländer sowie Sicherstellung einer angemessenen Aufteilung der Kontrollen zwischen Gemeinschafts- und nationalen Instanzen;
- c) Feststellung des (zahlen- und aufgabenmäßigen) Personalbedarfs anhand der politischen Prioritäten der Europäischen Union auf der Grundlage des Berichts, den das Parlament im Rahmen der Haushaltsprioritäten für das Jahr 2000 von der Kommission erbeten hat;
- d) Fortführung der Modernisierungspolitik (Programm MAP 2000), gegebenenfalls aufgrund der Impulse, die von einer kritischen Beurteilung der Entwicklung des Programms durch den Rechnungshof ausgehen könnten;
- e) Öffnung der Auswahlverfahren für eine Teilnahme auf möglichst breiter geographischer Grundlage, indem sie insbesondere bezüglich der unter den Mitgliedstaaten bestehenden kulturellen und professionellen Unterschiede neutraler gestaltet werden; Vermeidung von Mißständen durch einen erhöhten Einsatz von Informationstechnologien und/oder eine stärkere Dezentralisierung;
- f) Kodifizierung der Aufgaben der abgeordneten nationalen Sachverständigen je nach ihrem Fachwissen;
- g) Regelung der Fälle von Unvereinbarkeit einer Einstellung mit einer Ausübung von Tätigkeiten im Haushalts- und Verwaltungsbereich unter Festschreibung der Unvereinbarkeiten für die Kommissionsmitglieder und ihre Kabinette;
- h) Begrenzung der Zahl der Kabinettsmitglieder, Kodifizierung ihrer Aufgaben und Betonung des plurinationalen Aspekts;

6. ist der Ansicht, daß die schwerwiegenden Verwaltungs- und Kontrollprobleme, die durch den verstärkten Einsatz von Büros für technische Hilfe (BAT) ausgelöst wurden, dringend eine angemessene Reaktion der Kommission erfordern, und ersucht die Kommission, unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Einrichtung einer systematischen Kontrolle über die Einhaltung der gemeinschaftlichen Haushalts- und Verwaltungsvorschriften durch die BAT und über die Anwendung einzelstaatlichen Rechts;
- b) Einführung von Unvereinbarkeitsregelungen für die BAT;

Dienstag, 4. Mai 1999

- c) Ausschluß der Übertragung jedweder Aufgabe des europäischen öffentlichen Dienstes auf die BAT (insbesondere jedwede ins freie Ermessen gestellte Zuweisung europäischer öffentlicher Mittel, einschließlich Vorbereitungsarbeiten) und unmißverständliche Formulierung der diesbezüglichen Regelungen;
 - d) Festlegung aller Vorschriften für den Status der Bediensteten, der Kommissionsmitglieder und der BAT in Form einer Verordnung;
7. bittet den Rechnungshof, ihm möglichst bald eine Stellungnahme vorzulegen mit alternativen Lösungen für die Wahrnehmung der Aufgaben, die bisher den Büros für technische Hilfe anvertraut sind;
8. bedauert jedoch, daß die Reaktion der Kommission in mehreren wichtigen Punkten lückenhaft war; wünscht, daß die neue Kommission diese Punkte in konstruktiver Weise und im Geiste der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament aufgreift;

Schlußfolgerungen der unabhängigen Sachverständigen, Neufassung der Haushaltsordnung und des Beamtenstatuts

9. stellt fest, daß die von den unabhängigen Sachverständigen in ihrem ersten Bericht gezogenen und vom Ausschuß für Haushaltskontrolle bereits unzählige Male hervorgehobenen Schlußfolgerungen Lücken im Kontroll-, Untersuchungs- und Sanktionssystem innerhalb der Kommission aufgezeigt haben; ist der Ansicht, daß im Rahmen der Neufassung der Haushaltsordnung gemäß den in seiner Entschließung vom 11. März 1999 ⁽¹⁾ angenommenen Empfehlungen bereits erste Reformen in Angriff genommen werden können;
- a) die Verwaltungs- und Haushaltsverfahren zur Bindung und Ausführung der Mittel müssen dadurch zügiger werden, daß bürokratische Hemmnisse im Entscheidungsprozeß abgebaut und andererseits die Verantwortlichkeiten der Anweisungsbefugten verstärkt werden;
 - b) der Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs, der nur allzu oft für rechtswidrige Haushaltsvorgänge erteilt wurde, darf künftig nicht mehr allein von der Annahme der formellen Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs ausgehen, sondern muß auch die Berechtigung des betreffenden Vorgangs bestätigen;
 - c) die Aufgaben der vorherigen Kontrolle (Sichtvermerk) und der Rechnungsprüfung müssen getrennt werden, um zu vermeiden, daß das gleiche Organ Tätigkeiten gegensätzlicher und oft unvereinbarer Art ausführt;
 - d) Verwaltungsuntersuchungen, die viel zu häufig durchgeführt werden und nur selten zu Disziplinarverfahren führen, müssen durch die unmißverständliche Formulierung der entsprechenden Regelungen, einschließlich der Fristen und der Verwendung der Ergebnisse, eingedämmt werden;

Reform der Kommission

10. ist der Ansicht, daß die Kommission umfassendere institutionelle Reformen einleiten muß, durch die sie ihren Verwaltungs- und Kontrollstil besser den neuen Herausforderungen anpassen und damit ihre Beziehungen zu den europäischen Bürgern und den externen Organisationen verbessern kann;
11. weist auf die Notwendigkeit hin, die Einrichtung eines öffentlichen Registers für eingehende Dokumente und ein einheitliches und angemessenes Verfahren für Archive ernsthaft zu prüfen, um Probleme mit „verlorengegangenen Akten“ zu vermeiden und die Transparenz zu erhöhen;
12. ersucht deshalb die neue Kommission, folgende Reformmaßnahmen auf den Weg zu bringen:
- a) Verringerung und Rationalisierung der Geschäftsbereiche durch die Festlegung einer begrenzten Zahl echter Aufgabenbereiche und entsprechende Anpassung der Strukturen und der Generaldirektionen;
 - b) Stärkung der koordinierenden Rolle des Präsidenten und des Generalsekretärs der Kommission in Einklang mit dem Vertrag von Amsterdam;
 - c) Stärkung der institutionellen und der Verwaltungsstrukturen der Kommission, um zu verhindern, daß die Dezentralisierung der Tätigkeiten auf Kosten der Kohäsion erfolgt;

Partnerschaftlich durchgeführte Gemeinschaftspolitik

13. nimmt zur Kenntnis, daß es durch die Einleitung des Programms SEM 2000 möglich war, grundsätzliche Lösungen für mehrere Probleme bei der Durchführung von mit den Behörden der Mitgliedstaaten partnerschaftlich verwalteten Politikbereichen zu finden, beispielsweise bei der Förderfähigkeit von Strukturmaßnahmen und Finanzkorrekturen in diesem Bereich; erwartet jedoch, daß dieses theoretische Ergebnis eine konkrete Verbesserung der Durchführungsbedingungen bewirken wird und ein entsprechender Fortschritt, der in der Zuverlässigkeitserklärung (DAS) für 1997 bereits festgestellt wurde, auch bei den Strukturmaßnahmen eintritt; wird im Zuge der Entlastung die Anwendungsmodalitäten für die Finanzkorrekturen überprüfen;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 4. Mai 1999

14. bedauert, daß im Rahmen der Reform der Strukturfonds vorgeschlagen wird, daß die Feststellung der Förderfähigkeit im wesentlichen auf einzelstaatlichen Vorschriften beruhen soll, und fordert, daß die Kommission unumstößliche Grundvorschriften erläßt, durch die eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten ermöglicht wird;

15. stellt fest, daß die Lösung für zahlreiche Probleme der Zusammenarbeit noch ganz oder teilweise aussteht, beispielsweise in den Bereichen integrierte Kontrolle der EAGFL-Transaktionen und Kapazität der auszahlenden Stellen, Zusammenarbeit im Zollwesen, gemeinschaftliches Versandverfahren, Betrugsverhütung oder Heranführung der Beitrittskandidaten an die Verwaltungs- und Kontrollstandards der Gemeinschaft;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Mittel für die Kontrolle der in ihre Zuständigkeit fallenden Ausgaben anzuwenden und Artikel 280 des Vertrags vollständig anzuwenden;

17. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit fortzusetzen, und sichert ihr seine kritische Unterstützung zu; ersucht deshalb die Kommission dringend, das Parlament als Beobachter formell an den Arbeiten für die partnerschaftliche Verwaltung im Rahmen von SEM 2000 zu beteiligen;

Zusammenarbeit zwischen den Rechnungshöfen

18. ruft den Europäischen Rechnungshof und die nationalen Kontrollorgane auf, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um auf der Grundlage von gemeinsamen Programmen und vergleichbaren Kontrollmethoden schrittweise zu einer systematischen Partnerschaft und dadurch zu einem gemeinsamen Konzept bei der Kontrolle der Verwaltung des Gemeinschaftshaushalts zu gelangen;

II. ENTLASTUNG 1997

Eigenmittelsystem

19. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen um die Vollständigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die umfassende Berücksichtigung der Steuerhinterziehungen und der Schattenwirtschaft;

20. ist der Ansicht, daß diese Bemühungen zu einer institutionellen und politischen Rechenschaftspflicht führen müssen und daß das Exekutivorgan als Garant einer ordnungsgemäßen Ausführung des Haushaltsplans hierbei institutionelle und politische Verantwortung übernehmen muß;

21. ersucht die Kommission folglich, der technischen Feststellung der Vollständigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Rahmen ihrer politischen Verantwortung eine Erklärung über deren Vollständigkeit folgen zu lassen und im Falle eines diesbezüglichen Rechtsstreits dafür zu bürgen;

22. ist erstaunt darüber, daß der Rat in Kenntnis der Analyse des Rechnungshofes und der Kommission, nach der das alte europäische System durch das neue europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 1995 ersetzt werden muß, nicht die logischen Schlußfolgerungen zieht und ohne jede Angabe von Gründen den Status quo beibehalten will;

23. fordert die Kommission in aller Form auf, ihr Möglichstes zu tun, damit das neue System zur Informatisierung des Transitverfahrens (NCTIS) so schnell wie möglich zum Einsatz kommt; bedauert die unentschuldbaren Verzögerungen, die sich in diesem Zusammenhang bereits ergeben haben; erwartet von der Kommission, daß sie das Parlament unverzüglich über die Gründe informiert, wenn es zu neuen Verzögerungen kommt, sowie über die Schritte, die in diesem Fall von ihr unternommen werden;

24. stellt fest, daß das Problem im Zusammenhang mit der Einfuhr von Milchprodukten aus Neuseeland noch nicht ausgestanden ist, betont jedoch, daß eine konkrete Lösung gefunden werden muß, um aus einer Situation herauszugelangen, durch die die internationalen Beziehungen belastet und das Funktionieren des Marktes beeinträchtigt werden könnten; ersucht deshalb die Kommission:

- a) die Anstrengungen der Regierung des Vereinigten Königreichs zu unterstützen, die darauf abzielen, die dem Gemeinschaftshaushalts geschuldeten Beträge einzuziehen;
- b) für die vier Fallbeispiele von vermuteten Unregelmäßigkeiten deren tatsächliches Gewicht und den Grad der Fahrlässigkeit zu beurteilen;
- c) auf der Grundlage dieser Kriterien festzustellen, in welchen Fällen Sanktionen nach den Bestimmungen des Zollkodex, insbesondere dessen Artikel 239, verhängt werden müssen;

Dienstag, 4. Mai 1999

- d) die Stellungnahmen internationaler Fachorganisationen wie der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen, unbeschadet der Möglichkeit, gegen ihre Entscheidungen ein Rechtsmittel einzulegen;
- e) sicherzustellen, daß die neuseeländische Regierung eine Überwachungsrolle im IMA-Bescheinigungssystem erhält, um den Interessenkonflikt zu lösen, der sich daraus ergibt, daß der Neuseeländische Dairy Board derzeit Begünstigter ist und zugleich die Vereinbarung überwacht;
- f) für die Einfuhren im Rahmen von Zollkontingenten zum ermäßigten Satz zwingende Kontrollvorschriften zu erlassen und gleichzeitig das derzeit gültige Verfahren für Zollbescheinigungen IMAI zu überarbeiten;
- g) die legitimen Interessen aller Gemeinschaftsimporteure zu unterstützen, indem ihnen ermöglicht wird, im Einklang mit den Regeln des freien Welthandels Produkte zum ermäßigtem Satz unter den gleichen Bedingungen einzuführen, wie sie den Exporteuren der Länder zugestanden worden sind, die in den Genuß der Zollpräferenzregelungen kommen;

EAGFL-Garantie

25. nimmt zur Kenntnis, daß sich die Kommission bezüglich des BSE-Problems an die meisten der vom nichtständigen Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments ausgearbeiteten Empfehlungen gehalten hat, fordert aber, daß sie im Rahmen des Rechnungsabschlusses alle Beträge, die unter Verletzung der geltenden Regelungen ausbezahlt wurden, wieder einzieht und dem Parlament ausführlich über den Stand der Wiedereinziehung berichtet und daß sie ihre Arbeiten zur Schaffung eines umfassenden Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern fortsetzt;
26. wiederholt seine Forderungen an die Kommission,
- a) die Umsetzung eines integrierten Systems für die Haushalts- und Finanzverwaltung des EAGFL-Ausrichtung zu beschleunigen;
 - b) daß auf alle zollamtlichen Überwachungen von den Gemeinschaftshaushalt betreffenden Regelungen für Aus- und Einfuhren Risikoanalysetechniken angewandt werden;
 - c) die Entwicklung des neuen Versandverfahrens zu beschleunigen;
 - d) die Koordination zwischen den in der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vorgesehenen physischen und nachträglichen Kontrollen zu verbessern und die Laboranalysen von landwirtschaftlichen Produkten, für die Ausfuhrerstattungen geleistet werden, zu intensivieren;
27. stellt fest, daß, was den Rechnungsabschluß des EAGFL-Abteilung Garantie für die Jahre 1993 und 1994 anbelangt, der Fall Fléhard und der Stand der Wiedereinziehung weiterer Klärung bedarf;
28. stellt in Übereinstimmung mit dem Rat fest, daß die Beobachtungen des Rechnungshofes bezüglich Hartweizen sich auf den Text der bestehenden Regelung beziehen und in keinerlei Zusammenhang mit der Durchführung oder mit Unregelmäßigkeiten stehen; folglich besteht keine Veranlassung, im Rahmen des Entlastungsverfahrens Schlußfolgerungen daraus zu ziehen; nichtsdestoweniger ist es angezeigt, daß sich die Legislativ- und Haushaltsbehörden mit der Frage einer Anpassung der Bestimmungen befassen, um sie gerechter zu gestalten;

Strukturpolitik

29. stellt fest, daß der Rechnungshof mit Unterstützung des Rates bezüglich der Ausführung der Strukturfonds einige Kritikpunkte geäußert hat, die größtenteils darauf hindeuten, daß ein besserer Rahmen für die Gesetzgebung, die Vorausschätzungen und die Ausführung der Strukturfonds geschaffen werden muß; betont in diesem Zusammenhang, daß:
- a) die Haushaltsbehörde darauf bedacht sein muß, die Beträge der Finanziellen Vorausschau in realistischer Form in den Haushaltsplan einzustellen und die Gewähr dafür zu bieten, daß die vorgesehenen Zahlungsermächtigungen für die tatsächlichen Mittelbindungen ausreichen;
 - b) die Kommission die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordern muß, sie über die gesamte Abwicklung der Durchführung bis hin zu den Letztbegünstigten auf dem laufenden zu halten (inklusive der Erstellung von Datenbanken);
 - c) der Gesetzgeber und die Kommission den Begriff der Zusätzlichkeit sowie die Anwendungsmodalitäten und die Sanktionen im Falle eines Verstoßes genauer festlegen müssen;
 - d) die Kommission und die verantwortlichen Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen (Ansatz der Mittel, Ausführung, besserer Einsatz der Begleitausschüsse) tätig sein müssen, um die Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Durchführung der Strukturmaßnahmen zu verringern;

Dienstag, 4. Mai 1999

- e) bei der Neufassung der Haushaltsordnung und der Reform der Strukturfonds die rechtlichen Verpflichtungen, die buchmäßigen Verpflichtungen und die Zahlungen einen Status erhalten sollten, der die tatsächliche Durchführung der finanzierten Maßnahmen genau widerspiegelt;
30. erwartet von der Kommission und den SEM 2000-Behörden hierfür spezifische Vorschläge, die es im Rahmen der Arbeiten zur Agenda 2000 behandeln wird;

Interne Politikbereiche

31. bedauert, daß innerhalb der Verwaltung der internen Politikbereiche eine Grauzone entstanden ist, und verweist darauf, daß die krassesten Beispiele im Jahr 1997 die administrative Behandlung eines Gastwissenschaftlers und die Verwaltung des LEONARDO-Programms waren;
32. bedauert, daß die Kommission es trotz wiederholter Aufforderungen unterlassen hat, das Europäische Parlament von Verwaltungsproblemen beim Programm LEONARDO zu unterrichten, so daß das Parlament unter falscher Voraussetzung über LEONARDO II abgestimmt hat;
33. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission verschiedene der in den Beratungen mit der Haushaltskontrollstelle empfohlenen Maßnahmen angenommen hat, nämlich:
- die Änderung des Status von Gastwissenschaftlern, durch die in Zukunft Ungereimtheiten bei den Einstellungen abgestellt werden sollen;
 - die Kündigung des Vertrags mit dem Büro für technische Hilfe / Agenor über die Verwaltung des LEONARDO-Programms;
 - die Übernahme der Verwaltung des Programms durch die Kommission, die unverzüglich und unter Durchführung geeigneter Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Programms erfolgen muß;
34. ersucht die Kommission, unverzüglich die Wiedereinziehung des Gesamtbetrages, der dem Gastwissenschaftler im Rahmen seiner Verträge mit der GD XII und der GFS ausgezahlt wurde, einzuleiten;
35. ist der Ansicht, daß die Unregelmäßigkeiten und die Günstlingswirtschaft innerhalb der Verwaltung der Kommission für die Verantwortlichkeiten sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Verwaltungs- und Kontrollbehörden symptomatisch sind;
36. verweist darauf, daß die Kommission ihre institutionelle Verantwortung wahrgenommen hat; betont aber, daß auch Systemmängel verantwortlich zu machen sind, die durch Maßnahmen betreffend interne und externe Bedienstete behoben werden müssen;

Externe Politikbereiche

a) Palästina

37. ist besorgt darüber, daß die Kommission, wenngleich externe Faktoren mit hineingespielt haben, gelegentlich nicht in der Lage war, ihre Programme in die Wege zu leiten und zu überwachen, und stellt fest, daß ihre Maßnahmen oft von fehlender Koordinierung gekennzeichnet waren, was unter anderem zu einem erratischen Auszahlungsverhalten geführt hat;
38. bedauert, so daß die Kommission ehrgeizige Projekte in Angriff genommen hat wie das European Gaza Hospital, ohne sich hinreichend um ihre Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit zu kümmern, so daß ein Image entstanden ist, das dem finanziellen Beitrag der Europäischen Union nicht gerecht wird,
39. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer strategischen Prioritäten auf bürgernahe Projekte zu setzen, die sich als einfach, sichtbar und wirksam herausgestellt haben;
40. fordert, daß die Europäische Kommission die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung ihrer Programme verbessert, indem sie die Koordinierung mit dem palästinensischen Planungsministerium und anderen zuständigen Behörden erheblich verbessert, und ein Verwaltungsinformationssystem einrichtet, um größere Probleme und Verzögerungen zu vermeiden;

b) Südafrika

41. ist darüber besorgt, daß die von der Kommissionsdelegation in Südafrika unter schwierigen Umständen geleistete positive Arbeit zur Umsetzung der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft von den langsamen und unflexiblen Verfahren, die von der Kommission in Brüssel vorgeschrieben werden, unterminiert wird, und ist beunruhigt über die sich daraus ergebende Schädigung des Ansehens der Europäischen Union;

Dienstag, 4. Mai 1999

42. verweist darauf, daß in einer Reihe der vom Rechnungshof vorgelegten Prüfberichte wiederholt auf bestimmte Probleme hingewiesen wurde, etwa auf die Konzentration von Verwaltungsbefugnissen in Brüssel, den Mangel an geeignetem Personal in der Delegation und ein allgemeines Unvermögen, Projekte in angebrachter und effizienter Form zu verwalten und zu überwachen;

43. fordert, daß die Delegation in Südafrika als eine Hauptschaltstelle anerkannt wird und ihr die Kommission besondere Beachtung schenkt;

c) PHARE und TACIS

44. vertritt die Auffassung, daß die Situation, auf die die Finanzkontrolle der Kommission im Zusammenhang mit den Verfahren für die Vergabe von PHARE- und TACIS-Verträgen hingewiesen hat, dem Ansehen der Union in den Empfängerländern schadet; fordert die Kommission auf,

- a) sich strikt an die Haushaltsordnung zu halten und nur im Sonderfall Aufträge im Rahmen von Privatverträgen zu vergeben;
- b) den Vergabebeirat an allen Verträgen zu beteiligen, die Kosten für administrative Unterstützung beinhalten;
- c) bessere Bestimmungen im Rahmen der Neufassung der Haushaltsordnung vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß bei der Vergabe von Verträgen an Organe oder Vereinigungen ohne Gewinnzweck ebenfalls soviel Wettbewerb wie möglich gegeben ist;
- d) einen echten Preiswettbewerb zwischen den Bietern sicherzustellen;
- e) die Aufnahme in oder den Ausschluß von der Liste der Firmen, die im Rahmen beschränkter Ausschreibungsverfahren zur Einreichung von Angeboten aufgefordert werden können, in jedem Einzelfall zu begründen;
- f) sicherzustellen, daß die Unterlagen über die Auftragsvergabe so vollständig sind, daß die Verfahren selber rekonstruiert werden können;

45. fordert den Rechnungshof auf, die Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Führung der PHARE- und TACIS-Unterlagen einer Prüfung zu unterziehen;

d) Verwaltung der Aussenhilfe

46. stellt fest, daß der Gemeinsame Dienst RELEX das größte Problem nicht in Angriff genommen hat, mit dem die Beihilfeempfänger von PHARE- und TACIS-Programmen konfrontiert sind, nämlich die langen Zahlungsfristen für die Beteiligung an Projekten; fordert den Gemeinsamen Dienst auf, unverzüglich Vorschläge zur Änderung der internen Verfahren vorzulegen, um eine rasche Zahlung an die Empfänger seitens der Kommission zu gewährleisten;

47. hält es für unerlässlich, dem Gemeinsamen Dienst RELEX einen echten Mehrwert zu verleihen, und fordert die Kommission auf,

- a) die dem nominalen Personalbestand dieses Dienstes entsprechenden Stellen unverzüglich zu besetzen;
- b) die für die Außenbeziehungen zuständigen Dienststellen mit genügend Personal auszustatten, damit sie die ihnen obliegende Festlegung der Strategien und Leitlinien wahrnehmen können;
- c) die Aufgabenverteilung zwischen den für die Außenbeziehungen zuständigen Dienststellen und RELEX genau festzulegen;
- d) die Durchführung des Programms für die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren und Musterverträge, die auf ein absolutes Minimum begrenzt werden sollten, zu beschleunigen;
- e) in Absprache mit den Partnerstaaten alle schlummernden Verpflichtungen, bei denen davon auszugehen ist, daß sie nicht zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden können, abzuschreiben;
- f) in Absprache mit der Legislativ- und Haushaltsbehörde eine echte Bündelung der vorrangigen Maßnahmen anzustreben;
- g) ihre derzeitige Politik, wonach von NRO Bankgarantien gefordert werden, einzustellen;

48. fordert die neue Kommission auf, die Effizienz der Verwaltung der Heranführungshilfen zu verbessern, indem eine einzige Dienststelle mit der Ausführung der Mittel für die Erweiterung beauftragt wird, wie dies die Entschliefung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 1999 vorsieht (Programme PHARE, ISPA, SAPARD);

Dienstag, 4. Mai 1999

49. stellt fest, daß die Kommission dem Parlament inzwischen zwar die internen Audit-Berichte betreffend LEONARDO übermittelt hat, aber nicht die bereits im Oktober 1998 vom Ausschuß für Haushaltskontrolle verlangten insgesamt elf Audit-Berichte über die Abwicklung von bestimmten Verträgen im Rahmen von ECHO;

e) MED

50. ist besorgt darüber, daß die Lücke zwischen Mittelbindung und tatsächlicher Zahlung bei den Außenhilfen für Entwicklungsländer und Drittländer im Mittelmeerraum weiterhin erheblich ist und keine nachhaltige Trendumkehr zu verzeichnen ist trotz der Festlegung der haushaltspolitischen Prioritäten im Rahmen von SEM 2000; befürchtet, daß sich die Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit bei den Außenhilfen zu einer Glaubwürdigkeitslücke der EU in diesem Bericht auswächst;

f) Nukleare Sicherheit

51. ist der Auffassung, daß die Verzögerungen und Lücken der Aktion der Kommission im Bereich der nuklearen Sicherheit die mangelnde Anpassung und Angleichung der Ressourcen der Kommission an die Wichtigkeit der Aufgabe verdeutlichen;

52. fordert die Organe auf, darüber zu wachen, daß die der Kommission übertragenen Mittel und Aufgaben künftig vereinbar sind, und ersucht die Kommission, keine Verantwortlichkeiten mehr zu übernehmen, ohne das erforderliche Know-how und die entsprechenden Mittel zu besitzen.

Europäische Agentur für Zusammenarbeit

53. bedauert zutiefst, daß die Kommission die Verordnung 3245/81 über die Europäische Agentur für Zusammenarbeit 16 Jahre lang nicht angewandt hat, obwohl diese Verordnung in den Haushaltserläuterungen ausdrücklich erwähnt wurde; fordert, daß die Auflösung der Agentur unter Wahrung größtmöglicher Transparenz gemäß den belgischen Rechtsvorschriften und unter genauer Prüfung durch den Rechnungshof und den Finanzkontrolleur der Kommission erfolgt;

Betrugsbekämpfung — OLAF

54. begrüßt die bei der Einrichtung des Betrugsbekämpfungsamts OLAF erzielten Fortschritte und erwartet, daß

- der Rat die Verhandlungsergebnisse bis Ende Mai in ihre endgültige Form bringt;
- die Kommission dem OLAF die Gesamtheit der Zuständigkeiten der UCLAF sowie die Zuständigkeit für sämtliche illegalen Aktivitäten überträgt, unabhängig davon, ob ein finanzieller Schaden entstanden ist;

55. wiederholt seine Forderung nach Vorlage einer vollständigen Liste der Fälle, wo der Verdacht besteht, daß Bedienstete der Kommission in Fälle von Betrug und Korruption oder andere strafbare Handlungen verwickelt sein könnten;

EIF

56. fordert die Kommission unter Hinweis darauf, daß die Frage einer transparenten öffentlichen Prüfung und Kontrolle des EIF ein seit langem gärendes Problem darstellt, das seit der Einrichtung des Fonds am 14. Juni 1994 in allen Entlastungsbeschlüssen immer wieder zur Sprache gebracht wurde, auf, die Initiative zu ergreifen und dafür zu sorgen, daß sich alle Parteien rasch darauf einigen, dem Rechnungshof uneingeschränkter Zugang zum EIF zu gewähren, damit er dem Parlament einen Bericht über die Stärken und Schwächen der Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln und fondseigenen Mitteln durch den EIF vorlegen kann;

Dezentrale Einrichtungen

57. bedauert, daß die neuen Satzungen für die zweite Generation dezentraler Einrichtungen, auf die sich die Kommission und das Parlament geeinigt haben, vom Rat verhindert werden, der das Parlament daran hindert, seine Kontroll- und Entlastungsbefugnisse wahrzunehmen.

c) A4-0199/99

I.

Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan I – Europäisches Parlament/Anlage Bürgerbeauftragter*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 3,
- gestützt auf Artikel 77 der Haushaltsordnung sowie Artikel 13 der internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(98)0521 – C4-0353/98),
- in Kenntnis der am 22. September 1995 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Vereinbarung über die administrative Zusammenarbeit,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1997 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 10/98 des Rechnungshofes über die Kostenerstattungen und Vergütungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, zusammen mit den Antworten des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0199/99),

Betreffend das Europäische Parlament

1. schließt die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1997 auf der Grundlage folgender Beträge ab:

Verwendung der Mittel in Ecu	Mittel des Haushaltsjahres 1997	Aus dem Haushaltsjahr 1996 übertragene Mittel	
		Art. 7, 1 b	Art. 7, 1 a
Verfügbare Mittel	887 207 914,00	119 320 854,45	18 616 000,00
Eingegangene Verpflichtungen	867 715 417,11	–	–
Geleistete Zahlungen	777 174 935,47	76 472 777,50	6 757 580,81
Auf das Haushaltsjahr 1998 übertragene Mittel:			
– Art. 7, 1 b der HO	90 540 481,64	–	–
– Art. 7, 1 a der HO	4 522 000,00		
In Abgang zu stellende Mittel	14 970 496,89	42 848 076,95	11 858 419,19
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1997:	201 427 906		

2. bedauert die Zunahme der in Abgang gestellten Mittel des Haushaltsjahres 1997 sowie von aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Mitteln; stellt fest, daß nur ein Teil dieser Annullierungen den Verzögerungen bei der Abnahme der Gebäude des Parlaments (D3 – Spinelli und IPE IV – Louise Weiss) zugeschrieben werden kann;

3. erwartet, daß die verschiedenen Organe des Parlaments im Rahmen der ihnen zugewiesenen Befugnisse den finanziellen und haushaltsspezifischen Aspekten ihrer Beschlüsse ausreichend Rechnung tragen; erwartet ferner einen ersten Bericht zur Verwendung der Humanressourcen bezogen auf ihre Aufgaben im Sinne des „activity based budgeting“;

4. nimmt die vom Generalsekretär getroffenen Vorkehrungen zur Kenntnis, die darauf abzielen, die optimale Verwendung der in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel gemäß dem von der Haushaltsbehörde bekundeten Willen sicherzustellen; erwartet rechtzeitig vor der 1. Lesung des Haushalts 2000 einen Bericht, wie sich die Vorkehrungen zur Einführung einer wirksamen Planung im Bereich der Auftragsvergabe vor allem der externen Dienstleistungen des Parlaments konkret auswirken;

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 17.11.1998.

⁽²⁾ ABl. C 243 vom 3.8.1998.

Dienstag, 4. Mai 1999

5. erinnert daran, daß für Stellenzuweisungen und Beförderungen die einschlägigen Bestimmungen streng zu beachten und anzuwenden sind;
6. weist darauf hin, daß das Parlament im Laufe des Jahres 1997 vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof in sieben Rechtssachen, die Personalangelegenheiten betrafen, verloren hat;
7. fordert, daß die vom Präsidium am 20. Oktober 1997 gebilligte neue Personalpolitik ⁽¹⁾ — insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und zur organisatorischen Umgestaltung der Dienststellen — ausschließlich zur Verbesserung der Effizienz und der Funktionsfähigkeit des Organs eingesetzt wird;
8. erbittet rechtzeitig vor der 1. Lesung des Haushalts 2000 zusätzliche Informationen darüber, in welcher Art und Weise die Koordination der Aufgaben der Generaldirektion IV und denen der Mitarbeiter der STOA erfolgt, einschließlich eines Mitarbeiter- und Aufgabenplans;
9. nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die Ende 1996 im Anschluß an mehrere Sichtvermerksverweigerungen getroffen wurden, um die Mittelbewirtschaftung im Bereich der Freelance-Dolmetscher (Posten 1870) zu verbessern; ist der Auffassung, daß die Zunahme der in Abgang gestellten Mittel eine Ergänzung der Korrekturmaßnahmen erforderlich macht;
10. bekräftigt die Bedeutung, die es der Unterstützung für die demokratisch gewählten Parlamente in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum beimißt; fordert diesbezüglich, daß dem Ausschuß für Haushaltskontrolle ein Bericht über die Gründe vorgelegt wird, warum etwa 30% der ursprünglichen Mittel des Postens 2995 im Jahre 1997 nicht verwendet werden konnten;
11. macht den Rat auf die EntschlieÙung des Parlaments vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ aufmerksam; bekräftigt seinen in seiner EntschlieÙung vom 23. März 1999 zum Rücktritt der Kommission und zur Ernennung einer neuen Kommission bekundeten Standpunkt (Ziffer 15) ⁽³⁾, daß die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dieses Dossier vor den nächsten Europawahlen abzuschließen;
12. fordert den Rat ebenfalls auf, unverzüglich über die Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu beschließen, damit ein geeigneter Rahmen für die parlamentarischen Assistenten festgelegt wird;
13. verweist darauf, daß der Rechnungshof zu jedem Zeitpunkt kontrollieren kann, ob die Mittel im Haushaltsplan des Parlaments — einschließlich der den Fraktionen zugewiesenen Mittel — im Einklang mit den geltenden Regeln verwendet werden;
14. verweist auf seine EntschlieÙung vom 10. Dezember 1996 zur konstitutionellen Stellung der europäischen politischen Parteien ⁽⁴⁾, insbesondere deren Ziffer 2, in der es fordert, daß die Europäische Union eine Rahmenverordnung über die Rechtsstellung europäischer Parteien und eine Verordnung über die finanziellen Verhältnisse europäischer Parteien erläßt; fordert den Rat und die Kommission auf, ihrer Rolle gerecht zu werden, damit das Verfahren für den Entwurf dieser Rechtsakte unverzüglich eingeleitet und abgeschlossen wird, damit das Europäische Parlament und die europäischen Parteien ihren Wunsch in die Tat umsetzen können, in ihren eigenen Tätigkeitsbereichen für Transparenz und Klarheit in Finanz- und Haushaltsfragen zu sorgen;
15. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997;

Betreffend die Anlage Bürgerbeauftragter

16. bedauert, daß die Rate der Mittelausführung (82,10%) im Jahre 1997 gegenüber 1996 stagniert hat und sogar leicht zurückgegangen ist; erkennt allerdings an, daß es sich um die ersten Haushaltsjahre handelt;
17. fordert, daß die Planung der Arbeiten in Verbindung mit den Haushaltsplanungen verbessert wird, um zu einer optimalen Mittelverwendung beizutragen;

*
* *

18. genehmigt die Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 1997;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ PE 262.036/BUR.

⁽²⁾ ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 24.

⁽³⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 29.

Dienstag, 4. Mai 1999

II.

Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 — Einzelpläne IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof, VI — Teil B: Ausschuß der Regionen

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögenübersicht für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(98)0521 — C4-0353/98),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0199/99),

Betreffend den Gerichtshof

1. stellt die beträchtlichen Einsparungen fest, die durch den Abschluß eines Zusatzes zum Mietkaufvertrag für die Anbauten des Justizpalastes im Anschluß an die vorzeitige Tilgung in Höhe von 50 Mio Ecu im vorangegangenen Haushaltsjahr erzielt worden sind;
2. nimmt die Verpflichtung der luxemburgischen Regierung zur Kenntnis, für die Unterbringung der im Justizpalast untergebrachten Bediensteten in einem als Ersatz dienenden Bürogebäude während der Dauer der Umbau- und Erweiterungsarbeiten im Justizpalast zu sorgen und die Kosten für den Umzug in das Ersatzgebäude — sowie für die anschließende Rückkehr in den Justizpalast nach Abschluß der Arbeiten — zu übernehmen;
3. bekräftigt seine an den Gerichtshof gerichtete Forderung, seine Finanzplanung (Artikel 270) sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Posten 1410) zu verbessern;
4. mißbilligt, daß im Anschluß an eine Mittelübertragung von Artikel zu Artikel für die Informatik bestimmte Mittel für den Ankauf von Fahrzeugen verwendet wurden, was eine ineffiziente Planung bei der Aufstellung des Haushaltsplans beweist;

Betreffend den Rechnungshof

5. verweist darauf, daß die Gesamtzahl der in den Jahren 1997 und 1998 bewilligten neuen Stellen auf einen stabilen Stellenplan bis zum Jahre 2001 einschließlich abzielt;
6. ist der Auffassung, daß man bei bestimmten Tätigkeiten (Kapitel 15), deren Mittelausstattung vom Rechnungshof als unzureichend beurteilt wurde, von den beträchtlichen Möglichkeiten hätte profitieren können, die sich insbesondere aus der günstigen Entwicklung des Wechselkurses Ecu/LUF ergaben, so daß man auf diese Weise zur Verringerung des Umfangs der in Abgang gestellten Mittel hätte beitragen können;

Betreffend den Ausschuß der Regionen

7. bekundet sein Mißfallen über die rein zufallsbedingte Planung der Tätigkeiten des AdR, die eine beträchtliche Mittelübertragung von Artikel zu Artikel gleich zu Beginn des Haushaltsjahres 1997 erforderlich machte;
8. fordert den AdR auf, die Qualität seiner Haushaltsplanung beträchtlich zu verbessern, damit die ihm von der Haushaltsbehörde zur Verfügung gestellten Mittel optimal verwendet werden können;
9. verweist auf seine an den Rechnungshof gerichtete Forderung, die Richtigkeit und Wirksamkeit der Gesamtheit der Maßnahmen zu prüfen, die der Ausschuß der Regionen ergriffen hat, damit sich die im Jahresbericht 1996 festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht wiederholen; fordert den Rechnungshof auf, bis zum 30. September 1999 einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

*
* *
*

10. erteilt dem Kanzler des Gerichtshofes und den Generalsekretären des Rechnungshofes und des Ausschusses der Regionen Entlastung für die Ausführung ihrer Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1997;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß den betroffenen Organen und der betroffenen beratenden Institution zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Dienstag, 4. Mai 1999

III.

Entschließung zur Unterrichtung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan VI – Teil A: Wirtschafts- und Sozialausschuß

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung,
 - in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(98)0521 – C4-0353/98),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. März 1998 (C4-0168/98),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0199/99),
- A. in der Erwägung, daß der schwerwiegende Charakter der Schlußfolgerungen im Jahresbericht des Rechnungshofes für 1996 betreffend die Mittelverwaltung des WSA das Parlament veranlaßt hat, seinen Beschluß über die Entlastung für 1996 aufzuschieben ⁽¹⁾;
- B. unter Hinweis darauf, daß eine der wichtigsten Bedingungen, die das Parlament für die Erteilung der Entlastung des WSA festlegte, darin bestand, daß die UCLAF zwecks „Definition jeder Form der Involvierung und Verantwortung der Verwaltung für die buchmäßige Erfassung, Bindung, Anweisung und Feststellung der Ausgaben“ befaßt wird ⁽²⁾,
- C. in der Erwägung, daß der WSA in seinen Bemerkungen vom 23. November 1998 zur Haltung des Parlaments betreffend die Entlastung 1996 die Auffassung vertrat, eine Befassung der UCLAF erscheine nicht zweckmäßig,
1. beschließt, den Beschluß über die Entlastung für den Haushalt 1997 so lange aufzuschieben, bis es über die Schlußfolgerungen der von der UCLAF vorgenommenen Untersuchung entsprechend seiner Entschließung zum Aufschub der Entlastung für 1996 verfügt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

⁽¹⁾ Entschließung vom 7. Oktober 1998, ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 115.

⁽²⁾ a.a.O., Ziffer 2.

d) A4-0198/99

I.

Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- gestützt auf das dritte AKP-EWG-Abkommen ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 (KOM(98)0442),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1997 mit den Antworten der Organe – Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans sowie des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds (C4-0676/98) ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1986.

⁽²⁾ ABl. C 349 vom 17.11.1998.

Dienstag, 4. Mai 1999

- in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs über aus Mitteln der Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Risikokapitaloperationen mit den Antworten der Organe ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. Februar 1999 (6321/99 – C4-0185/99),
- in Kenntnis der Erklärung des Rates zur Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Tätigkeiten im Rahmen des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds (6557/99 – C4-0187/99),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0198/99),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

**Vermögensübersicht des sechsten EEF
zum 31. Dezember 1997**

(in tausend Euro)

AKTIVA	Stand 31.12.1997
LANGFRISTIG	
Ursprüngliche Mittelausstattung	7.500.000
Besonderer EIB-Beitrag	60.000
REALISIERBAR	
Kassenvorschuß an den 7. EEF	689.812
Vorschüsse	17.907
Bankguthaben	421.547
Insgesamt	1.129.267

PASSIVA	Stand 31.12.1997
FONDSKAPITAL	
Ursprüngliche Mittelausstattung	7.500.000
Besonderer EIB-Beitrag	60.000
Sonstige Einnahmen	361.614
GELEISTETE AUSGABEN	
Bereits verbuchte Ausgaben	(6.777.641)
Noch abzurechnende Ausgaben	(14.730)
GLÄUBIGER	
Abzurechnende Einnahmen	25
Insgesamt	1.129.267

Verwendung der Mittel – sechster EEF – zum 31. Dezember 1997

Aufteilung der Mittel

	Ursprüngl. Mittelausstattung	Mittelzuflüsse und -abflüsse am 31. Dezember 1997	Mittelzuflüsse und -abflüsse 1997	Neuer Stand
AKP insgesamt	7.400.000.000,00	416.153.821,96	1.933.663,16	7.818.087.485,12
ÜLG insgesamt	100.000.000,00	3.526.646,39	0,00	103.526.646,39
INSGESAMT	7.500.000.000,00	419.680.468,35	1.933.663,16	7.921.614.131,51

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 14.12.1998.

Dienstag, 4. Mai 1999

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

II.

Beschluß zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- gestützt auf das vierte AKP-EWG-Abkommen ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 (KOM(98)0442),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1997 mit den Antworten der Organe — Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans sowie des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds (C4-0676/98) ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. Februar 1999 (6322/99 — C4-0186/98),
- in Kenntnis der Erklärung des Rates zur Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Tätigkeiten im Rahmen des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds (6557/99 — C4-0187/99),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0198/99),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

Vermögensübersicht des siebten EEF zum 31. Dezember 1997

(in tausend Euro)

AKTIVA	Stand 31.12.1997
LANGFRISTIG	
Ursprüngliche Mittelausstattung	10.940.000
Eingezahlte Beiträge	(4.999.888)
REALISIERBAR	
Schuldner	0
Bankguthaben	0
Insgesamt	5.940.112

PASSIVA	Stand 31.12.1997
FONDSKAPITAL	
Ursprüngliche Mittelausstattung	10.940.000
Sonstige Einnahmen	885.288
AUSGABEN	
Bereits verbuchte Ausgaben	(6.574.988)
GLÄUBIGER	
Kassenvorschuß aus dem 6. EEF	689.812
Insgesamt	5.940.112

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1991.

⁽²⁾ ABl. C 349 vom 17.11.1998.

Dienstag, 4. Mai 1999

Verwendung der Mittel – siebter EEF – zum 31. Dezember 1997

Aufteilung der Mittel

	Ursprüngl. Mittelausstattung	Mittelzuflüsse und -abflüsse am 31.12.1997	Mittelzuflüsse und -abflüsse 1997	Neuer Stand
AKP insgesamt	10.800.000.000,00	809.806.742,19	9.610.289,25	11.619.417.031,44
ÜLG insgesamt	140.000.000,00	14.800.964,10	0,00	154.800.964,10
Div. Einnahmen	0,00	51.681.247,75	- 610.747,96	51.070.499,79
INSGESAMT	10.940.000.000,00	876.288.954,04	8.999.541,29	11.825.288.495,33

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

III.**Entschließung mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1997 sind**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 189 und 276 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 73 der Finanzregelung für den sechsten und Artikel 77 der Finanzregelung für den siebten Europäischen Entwicklungsfonds, wonach die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen hat, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0198/99),

1. begrüßt die positive Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs; fordert den Hof und die Kommission jedoch auf, gemeinsam die Probleme in Angriff zu nehmen, die zu einer Reihe von „Bestätigungsvorbehalten“ in der Zuverlässigkeitserklärung geführt haben.

e) **A4-0132/99**

I.**Beschluß zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1997**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der als Anlage beigefügten Zahlen⁽¹⁾, die dem Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1997 entnommen sind, und des EGKS-Jahresberichts des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1997, zusammen mit der Antwort der Kommission (C4-0055/99)⁽²⁾, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1997 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 13.8.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 352 vom 18.11.1998, S. 1.

Dienstag, 4. Mai 1999

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der EGKS auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Zahlen über die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschliebung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

EGKS-Bilanz zum 31. Dezember 1997

AKTIVA

(Alle Zahlen in Ecu)	31. Dezember 1997	31. Dezember 1996
Guthaben bei Zentralbanken	555 027	602 921
Forderungen an Kreditinstitute	2 120 510 437	2 917 639 952
Forderungen an Kunden	1 925 994 228	2 422 520 347
Schuldverschreibungen/sonstige festverzinsliche Wertpapiere	1 623 506 318	1 447 389 772
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	2 623 844	3 412 827
Sonstige Vermögenswerte	87 399 574	20 146 111
Aktiva-Rechnungsabgrenzungsposten	169 427 311	198 377 594
AKTIVA INSGESAMT	5 930 016 739	7 010 089 524
Posten unter dem Strich	590 786 635	1 684 494 717

PASSIVA

(Alle Zahlen in Ecu)	31. Dezember 1997	31. Dezember 1996
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 277 710 073	2 542 395 630
Verbriefte Verbindlichkeiten	1 359 610 749	2 134 840 697
Sonstige Verbindlichkeiten	12 788 060	78 273 662
Passiva-Rechnungsabgrenzungsposten	121 190 289	159 831 193
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	87 376 377	75 213 372
Mittelbindungen für den EGKS-Funktionshaushaltsplan	853 779 193	1 059 928 511
Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	4 712 454 741	6 050 483 065
Rückstellungen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	441 712 926	207 586 988
Rückstellungen für Großkredite	27 000 000	36 000 000
Rücklagen	745 678 210	712 716 452
Neubewertungsrücklage	313 119	1 060 011
Ergebnisvortrag	537 606	132 487
Ergebnis des Geschäftsjahres	2 320 137	2 110 521
Summe Reinvermögen	1 217 561 998	959 606 459
PASSIVA INSGESAMT	5 930 016 739	7 010 089 524
Posten unter dem Strich	712 444 915	3 578 156 001

**Gewinn- und Verlustrechnung für das am
31. Dezember 1997 endende Geschäftsjahr**

AUFWENDUNGEN

(Alle Zahlen in Ecu)	31. Dezember 1997	31. Dezember 1996
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	331 419 509	580 314 585
Provisionsaufwendungen	844 743	1 264 272
Aufwand aus Finanzgeschäften	15 931 380	7 939 476
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Wertberichtigungen (Sachanlagen)	573 251	777 962
Sonstige betriebliche Aufwendungen	382 650	382 568
Wertberichtigungen auf Forderungen, Rückstellungszuweisungen	9 190 689	61 899 378
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	363 342 222	657 578 241
Zuweisung zur Neubewertungsrücklage	0	1 060 011
Außerordentliche Aufwendungen	580 380	4 593 762
Wechselkursveränderungen	746 892	0
Im Geschäftsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen	180 869 553	201 176 900
Zuweisung zu den Rückstellungen für den Funktionshaushaltsplan	274 000 000	73 131 189
Zuweisung zum Garantiefonds	31 256 356	19 000 000
Aufwendungen insgesamt	850 795 403	956 540 103
Ergebnis des Geschäftsjahres	2 320 137	2 110 521
INSGESAMT	853 115 540	958 650 624

ERTRÄGE

(Alle Zahlen in Ecu)	31. Dezember 1997	31. Dezember 1996
Zinserträge und ähnliche Erträge	420 240 962	699 872 042
Erträge aus Finanzgeschäften	13 235 896	29 031 637
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und von Rückstellungen	46 198 844	22 092 016
Sonstige betriebliche Erträge	22 507 685	1 544 770
Betriebliche Erträge insgesamt	502 183 387	752 540 465
Wechselkursveränderungen	0	1 060 011
Entnahme aus der Neubewertungsrücklage	746 892	0
Erträge im Zusammenhang mit dem Funktionshaushaltsplan	301 054 072	190 427 105
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für den Funktionshaushaltsplan	49 131 189	14 623 043
Übertragung aus Garantiefonds/Spezialrücklage	0	0
ERTRÄGE INSGESAMT	853 115 540	958 650 624

Dienstag, 4. Mai 1999

Ausführung des EGKS-Funktionshaushaltsplans**AUSFÜHRUNG**

(Alle Zahlen in Ecu)	31. Dezember 1997	31. Dezember 1996
AUSGABEN		
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Rechtsverbindliche Verpflichtungen	180 869 553	201 176 900
Finanzierung künftiger Funktionshaushaltspläne	274 000 000	0
Insgesamt	459 869 553	206 176 900
EINNAHMEN		
Umlage	101 640 567	95 872 589
Geldbußen	0	0
Zinsverbilligungen	4 168 145	4 336 252
Verschiedenes	0	9 397
Annullierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	195 235 395	89 966 808
Überschuß des vorangegangenen Haushaltsplans	49 131 189	14 623 043
Nettosaldo des Geschäftsjahres	109 694 257	50 500 000
Insgesamt	459 869 553	255 308 089
ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	0	49 131 189

ERGEBNIS DES GESCHÄFTSJAHRES

(Alle Zahlen in Ecu)	31. Dezember 1997	31. Dezember 1996
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen nach Abzug des in den Funktionshaushalt eingestellten Nettosaldos	33 476 493	45 110 521
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	0	49 131 189
Insgesamt	33 576 493	94 241 710
Zuweisungen zu den Rückstellungen für den Funktionshaushaltsplan	0	- 73 131 189
Zuweisungen zum Garantiefonds	- 31 256 356	- 19 000 000
ERGEBNIS VOR ZUWEISUNG	2 320 137	2 110 521

II.

Entschließung zum Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1997 und zum EGKS-Jahresbericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1997, zusammen mit der Antwort der Kommission

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Jahresabschlusses des EGKS zum 31. Dezember 1997 ⁽¹⁾, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS,
- in Kenntnis des Berichts des Europäischen Rechnungshofs über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1997 ⁽²⁾ und des EGKS-Jahresberichts des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1997, zusammen mit der Antwort der Kommission (C4-0055/99) ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0132/99),

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 13.8.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 255 vom 13.8.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. C 352 vom 18.11.1998, S. 1.

Dienstag, 4. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß der Rechnungshof zu dem Schluß kommt, daß der Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1997 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens- und Finanzlage der EGKS und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
- B. in der Erwägung, daß der Rechnungshof erklärt, daß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge insgesamt ausreichend gewährleistet sind, und vorschlägt, die Zuverlässigkeitserklärung abzugeben,
- C. in der Erwägung, daß die Aktivitäten der EGKS bis zum Auslaufen des Vertrages von Paris im Jahr 2002 kontinuierlich zurückgehen, während der Solvabilitätskoeffizient der EGKS zum Ende 1997 28,3% betrug und somit dem erklärten Ziel von 100% im Jahre 2002 ein Stück nähergekommen war, was teilweise auf eine Zunahme des Garantiefonds und ein vermindertes Darlehensaufkommen zurückzuführen ist,
- D. in der Erwägung, daß derzeit Vorbereitungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß beim Auslaufen des Vertrages im Jahre 2002 die dann noch vorhandenen Rücklagen in einen Forschungsfonds für mit der Kohle- und Stahlindustrie in Verbindung stehende Sektoren fließen,
1. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofes und die Antwort der Kommission zur Kenntnis und ist zufrieden darüber, daß in dem Bericht des Hofes keine Kritik enthalten ist und vorgeschlagen wurde, die Zuverlässigkeitserklärung abzugeben;
 2. stellt fest, daß die Kommission, je näher der Meilenstein des fünfzigjährigen Bestehens der EGKS im Jahre 2002 rückt, die Finanzmittel weiterhin umsichtig verwaltet, erfahrenes Personal beschäftigt und angemessene Ressourcen einsetzt, um zu gewährleisten, daß bis zum Ende die Qualitätskontrolle aufrechterhalten wird;
 3. nimmt die Feststellung des Rechnungshofes zur Kenntnis, daß die Solvabilität der EGKS bis zum Auslaufen des Vertrages von Paris und darüber hinaus zu gewährleisten ist, damit so auch der noch verbleibende Anleihendienst sichergestellt ist;
 4. geht davon aus, daß die Aufgabe der EGKS-Gebäude in der ganzen Welt derzeit konkret vollzogen wird, mit dem Abschluß der Übertragung des Gebäudes in Washington im Jahre 1997, und fordert, die Überführung der Gebäude in Canberra, Lissabon, Windhoek und Mailand in Kürze abzuschließen;
 5. vertritt die Ansicht, daß problematische Anliegen der vergangenen Jahre wie die Darlehensvergabe an Eurotunnel, die EGKS-Finanzierung für den „Großen Belt“ in Dänemark, die Erfüllung der Bedingungen für Zinsvergütungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Effizienz von Berichterstattungs- und Kontrollvorkehrungen im Zusammenhang mit Globaldarlehen in dem Übergangszeitraum angegangen wurden.

f) **A4-0163/99**

I.

Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 276,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise und die Haushaltsführung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Stiftung Dublin) für das Haushaltsjahr 1997 mit den Antworten der Stiftung (C4-0054/99) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 11. Februar 1999 (5913/99 — C4-0149/99),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0163/99),
- A. in der Erwägung, daß die Finanzausweise für das am 31. Dezember 1997 beendete Haushaltsjahr nach Auffassung des Rechnungshofes zuverlässig und die zugrundeliegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 28.12.1998, S. 12.

Dienstag, 4. Mai 1999

1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1997		<i>(in 1 000 Ecu)</i>
(a) Einnahmen		13 646
1. Von der Kommission erhaltener Zuschuß		13 451
2. Verschiedene Einnahmen		146
3. Einnahmen aus entgeltlichen Leistungen		49
(b) Ausgaben		13 833
<i>Personal</i>		
1. Zahlungen während des Jahres		6 617
2. Übertragene Mittel		7
<i>Verwaltungs Ausgaben</i>		
1. Zahlungen während des Jahres		898
2. Übertragene Mittel		145
<i>Operationelle Ausgaben</i>		
1. Zahlungen während des Jahres		2 954
2. Übertragene Mittel		3 212
Saldo des Jahres		- 24
Ergebnis des Jahres (a) - (b)		- 187
Aus dem Vorjahr übertragene und in Abgang gestellte Mittel		159
Wechselkursdifferenzen während des Jahres		4

2. erkennt die positiven Maßnahmen, die die Stiftung zur Lösung der noch verbleibenden technischen Probleme bei der Aufgabentrennung zwischen dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungsführer getroffen hat, und die Einführung eines neuen dezentralen Finanzsystems an;

3. begrüßt die Verabschiedung einer Vereinbarung über die Herstellung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsräten der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

4. begrüßt die von der Stiftung durch die Festlegung klarer Definitionen zur Verbesserung des Alltagsbetriebs der Zahlstellen unternommenen Anstrengungen, die Anwendung strenger Leitlinien zur Verringerung der Dienstreisekosten und die Verbesserungen bei den Verfahren für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, was die Studienverträge betrifft;

5. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

II.

Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1997

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 276,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Finanzausweise und die Haushaltsführung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP — Thessaloniki) für das zum 31. Dezember 1997 abgeschlossene Haushaltsjahr mit den Antworten des Zentrums (C4-0053/99) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 28.12.1998, S. 1.

Dienstag, 4. Mai 1999

- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 11. Februar 1999 (5912/99 – C4-0148/99),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0163/99),
- A. in der Erwägung, daß die Finanzausweise für das am 31. Dezember 1997 beendete Haushaltsjahr nach Auffassung des Rechnungshofes zuverlässig und die zugrundeliegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,
1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1997	<i>(in 1 000 Ecu)</i>
(a) Einnahmen	13 808
1. Von der Kommission erhaltener Zuschuß	13 522
2. Verschiedene Einnahmen	152
3. Vergütung für entgeltliche Leistungen	134
(b) Ausgaben	13 931
<i>Personal</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	5 579
2. Übertragene Mittel	541
<i>Verwaltungsausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	981
2. Übertragene Mittel	2 067
<i>Operationelle Ausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	2 544
2. Übertragene Mittel	2 204
<i>Übertragene Mittel (Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2)</i>	15
Saldo des Jahres	0
Ergebnis des Jahres (a) – (b)	– 123
Aus dem Vorjahr übertragene und in Abgang gestellte Mittel	199
Wechselkursdifferenzen während des Jahres	– 61
Übertragene Mittel (Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2)	– 1
Annullierung festgestellter Forderungen	– 14

2. begrüßt die Einführung eines neuen Haushalts- und Buchführungssystems, die Maßnahmen zur Verringerung des Rückgriffs auf Zahlstellen, die Verabschiedung einer neuen Personalpolitik und die dem Parlament zweimal pro Jahr vorgelegten Fortschrittsberichte über den Bau des neuen Gebäudes, das das Zentrum 1999 beziehen wird;
3. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Dienstag, 4. Mai 1999

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 4. Mai 1999**

Untezeichnet haben:

d' Aboville, Adam, Aelvoet, Ainardi, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d' Ancona, Andersson, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Bru Purón, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zuco, Candal, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Carrozzo, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Ceyhun, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Denys, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hudghton, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klauf, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laignel, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Laurila, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marinho, Marselet Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mottola, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newsen, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Paillet, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pohjamo, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posada González, Posselt, Pradier, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schöring, Schröder, Schroeder, Schulz, Schwaiger, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tannert, Tappin, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 4. Mai 1999

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen – Bericht Thyssen A4-0207/99**Änderungsantrag 4***436**

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Angelilli, Farassino, Moretti, Muscardini, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klafß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lhideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Roving, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Neapolitano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 4. Mai 1999

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

61

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Blot, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Linser, Lukas, Mégret, Pinel, Raschhofer, Sichrovsky

PPE: Donnelly Brendan Patrick, Mezzaroma, Stevens

PSE: Blak, Iversen, Jensen Kirsten M., Sindal

UPE: d'Aboville, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber

13

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Mohamed Ali, Querbes, Sierra González, Wurtz

NI: Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PSE: Theorin

Entlastung 1996 — Bericht Elles A4-0196/99

Änderungsantrag 4

212

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Caligaris, Pohjamo, Rynnänen, Thors, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Sornosa Martínez

NI: Angelilli, Moretti, Muscardini, Schifone

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hapart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereira, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Neapolitano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 4. Mai 1999

300

(—)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Sandbæk, Striby

NI: Blot, Dillen, Farassino, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Rachinel, Linser, Pinel, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Berger, Bösch, Swoboda, Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Entlastung 1996 — Bericht Elles A4-0196/99

Änderungsantrag 2

116

(—)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Angelilli, Blot, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Mégret, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky, Stirbois

PPE: Pimenta

PSE: Wilson

Dienstag, 4. Mai 1999

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

402

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Nicholson

NI: Dillen, Farassino, Moretti, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Moukouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kkokola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 4. Mai 1999

2

(O)

PSE: Happart, Wibe*Entlastung 1996 – Bericht Elles A4-0196/99**Änderungsantrag 3*

115

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González**ELDR:** Lindqvist**GUE/NGL:** Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Moretti, Pinel, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Burenstam Linder**PSE:** Sauquillo Pérez del Arco, Wibe**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schöring, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

394

(–)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Carnero González**I-EDN:** Nicholson**NI:** Angelilli, Farassino, Muscardini, Schifone**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de

Dienstag, 4. Mai 1999

Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Fitzsimons

V: Orlando

2

(O)

PPE: Fourçans

PSE: Happart

Entlastung 1997 – Bericht Brinkhorst A4-0201/99

Änderungsantrag 2

117

(+)

ARE: Dary, Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Angelilli, Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Martinez, Mégret, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PSE: Paasilinna, Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Dienstag, 4. Mai 1999

400

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Värynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Nicholson

NI: Moretti

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushman, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Koppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Korkkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

3

(O)

NI: Lukas

PSE: Happart

UPE: Daskalaki

Dienstag, 4. Mai 1999

Entlastung 1997 – Bericht Brinkhorst A4-0201/99

Änderungsantrag 3

116

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González**ELDR:** Lindqvist**GUE/NGL:** Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Angelilli, Blot, Dillen, Farassino, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Mégret, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke**PSE:** Gebhardt, Wibe**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

404

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Carnero González**I-EDN:** Nicholson**NI:** Moretti**PPE:** Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

Dienstag, 4. Mai 1999

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizias, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Fitzsimons, Killilea

V: Soltwedel-Schäfer

1

(O)

PSE: Happart

Entlastung 1997 – Bericht Brinkhorst A4-0201/99

Änderungsantrag 7

115

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González

ELDR: Lindqvist, Väyrynen

GUE/NGL: Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Angelilli, Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linsler, Lukas, Martinez, Mégret, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PSE: Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Dienstag, 4. Mai 1999

408

(—)

ARE: Barhet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjer, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Miranda

I-EDN: Nicholson

NI: Farassino, Moretti

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepeel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Fitzsimons, Killilea

1

(O)

PSE: Happart

Dienstag, 4. Mai 1999

Entlastung 1997 EP — Bericht Fabra Vallés A4-0199/99

Änderungsantrag 2

52

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González**ELDR:** Lindqvist**GUE/NGL:** Coates, Ephremidis, Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson**I-EDN:** Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**NI:** Angelilli, Féret, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

445

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Sornosa Martínez**I-EDN:** Berthu, Nicholson, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Blot, Dillen, Farassino, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Pinel, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Kläß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage,

Dienstag, 4. Mai 1999

Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

21

(O)

GUE/NGL: Castellina, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: des Places

PSE: Happart

Entlastung 1997 EP – Bericht Fabra Vallés A4-0199/99

Änderungsantrag 3

105

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasôliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ephremidis, Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Angelilli, Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Moretti, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Brok

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

381

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leparre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Carnero González, Sornosa Martínez

I-EDN: Nicholson

Dienstag, 4. Mai 1999

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rovsing, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

21

(O)

GUE/NGL: Castellina, Coates, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas, Vinci, Wurtz

PSE: Happart

Entlastung 1997 EP – Bericht Fabra Vallés A4-0199/99

Änderungsantrag 7

129

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

Dienstag, 4. Mai 1999

GUE/NGL: Ephremidis, Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Mégret, Pinel, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

364

(—)

ARE: Barhet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard**GUE/NGL:** Carnero González, Sornosa Martínez**I-EDN:** Nicholson**NI:** Farassino, Moretti**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyrizias, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Fitzsimons

Dienstag, 4. Mai 1999

23

(O)

GUE/NGL: Coates, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Angelilli, Muscardini, Schifone

PSE: Happart

Entlastung 1997 EP – Bericht Fabra Vallés A4-0199/99

Änderungsantrag 1

458

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Nicholson

NI: Angelilli, Farassino, Féret, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Raschhofer, Schifone, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt,

Dienstag, 4. Mai 1999

Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

47

(—)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, de Lassus Saint Geniès

ELDR: Lindqvist, Pohjamo, Rynänen, Virrankoski

GUE/NGL: Coates, Ephremidis, Ilivitzky, Moreau, Novo, Papayannakis, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Blot, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Mégret, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Wieland

PSE: Wibe

V: Gahrton, Holm, Lindholm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

18

(O)

ELDR: Väyrynen

GUE/NGL: Castellina, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Vinci, Wurtz

Entlastung 1997 EP — Bericht Fabra Vallés A4-0199/99

Änderungsantrag 9

92

(+))

ARE: Escolá Hernando, Hudghton, Maes, Posada González

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Martinez, Mégret, Moretti, Pinel, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Dienstag, 4. Mai 1999

422

(—)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leparre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

I-EDN: Nicholson

NI: Angelilli, Farassino, Muscardini, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rovsing, Rübig, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bru Purón, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tittley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

2

(O)

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz

PSE: Happart

Mittwoch, 5. Mai 1999

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 5. MAI 1999

(1999/C 279/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung**

Die Abgeordneten McKenna, Gahler, Marinucci und von Habsburg haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— André-Léonard und Gutiérrez Díaz, die mitteilen, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind;

— Valdivielso de Cué, der erklärt, nach Auskunft des Büros des Präsidenten sollte eine Petition einer Vereinigung aus seinem Geburtsort an das Europäische Parlament im Protokoll der Sitzung vom 3. Mai 1999 angekündigt werden, doch habe er dieses Protokoll und auch das vom 4. Mai 1999 durchgesehen und keine Spur von der Petition gefunden; er beantragt daher, dies zu überprüfen (der Präsident sagt dies zu);

— Trakatellis, der erklärt, seine mündliche Anfrage zum Kosovo sei von den zuständigen Dienststellen nicht für die Fragestunde an diesem Tag vorgesehen worden, weil ihr Gegenstand bereits auf der Tagesordnung der laufenden Tagung steht, doch habe der Rat in der Aussprache über den Kosovo am Vortag nicht spezifisch auf diese Frage geantwortet; er beantragt daher, die Anfrage dennoch in die Fragestunde am Nachmittag aufzunehmen (der Präsident verliest Anlage II Abschnitt A Ziffer 2 GO);

— McKenna, die auf die Wortmeldung von Frau Eriksson am 3. Mai 1999 (*Punkt 3 des Protokolls dieses Datums*) zurückkommt und fragt, warum der Präsident die Ausstellung einer homosexuellen Künstlerin den Räumlichkeiten des Parlaments untersagt habe (der Präsident antwortet, er habe einen Beschluß der Quästoren, die aufgrund einer Unterrichtung durch die zuständigen Dienststellen gehandelt hätten, ausgeführt);

— Morris, der sich der Wortmeldung von Herrn Trakatellis anschließt und darauf hinweist, daß der Rat auf die spezifische Frage des Einsatzes radioaktiver Stoffe in Serbien nicht geantwortet habe (der Präsident antwortet, die Abgeordneten hätten andere Möglichkeiten, den Rat zu befragen).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Erklärung des Präsidenten (Abschluß der 4. Wahlperiode)

Der Präsident gibt eine Erklärung zum Abschluß der 4. Wahlperiode ab.

Es sprechen die Abgeordneten Martens im Namen der PPE-Fraktion, Green im Namen der PSE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Gerard Collins im Namen der UPE-Fraktion, Duhamel und Bonde im Namen der I-EDN-Fraktion sowie Ephremidis.

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat von folgenden Abgeordneten Entschließungsanträge (Artikel 45 GO) erhalten:

— Cushnahan zur Bekämpfung schwerwiegender Sexualstraftaten (B4-0424/99)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: FRAU, KULT

— Cushnahan zur Standortverlagerung von Apple (B4-0425/99)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT, REGI

— Cellai und Amadeo zu Arzneimitteln für seltene Krankheiten („Orphan Drugs“) (B4-0426/99)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: FORS

— Cederschiöld zu Entschädigungsregelungen für Opfer von Gewalttaten (B4-0427/99)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

4. Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln — Institutionelle Reform (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über Erklärungen des Rates und der Kommission sowie zwei mündliche Anfragen.

Die Herren Verheugen, amtierender Ratsvorsitzender, und Santer, Präsident der Kommission, geben Erklärungen zur Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln ab.

Mittwoch, 5. Mai 1999

Herr De Giovanni erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen des Institutionellen Ausschusses an den Rat (B4-0334/99) und an die Kommission (B4-0335/99) zur bevorstehenden institutionellen Reform gerichtet hat.

Es spricht Herr Gollnisch zum Verfahren.

Es sprechen die Abgeordneten Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion und Brok im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER
Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Spaak im Namen der ELDR-Fraktion, Cardona im Namen der UPE-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion, Muscardini, fraktionslos, Görlach und Méndez de Vigo.

VORSITZ: Herr Gerard COLLINS
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Elmalan, Voggenhuber, Swoboda, Maij-Weggen, Myller, Tindemans, Schäfer, Bianco und Barros Moura sowie Herr Verheugen.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 und 40,5 GO acht Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln

— Green und Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion zur Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln (B4-0437/99)

— Spaak, Brinkhorst und Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 3. und 4. Juni 1999 in Köln (B4-0438/99)

— Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu der Tagung des Europäischen Rates in Köln (B4-0439/99)

— Pasty im Namen der UPE-Fraktion zur Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln (B4-0440/99)

— Lalumière im Namen der ARE-Fraktion zu der Tagung des Europäischen Rates am 3. und 4. Juni 1999 in Köln (B4-0441/99)

— Martens, Oomen-Ruijten und Brok im Namen der PPE-Fraktion zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 3. und 4. Juni 1999 in Köln (B4-0442/99)

— Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Europäischen Rat in Köln (B4-0456/99)

Institutionelle Reform:

— De Giovanni im Namen des Institutionellen Ausschusses zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten institutionellen Reform (B4-0428/99).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

5. Agenda 2000 **/***II/**** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 19 Berichte und Empfehlungen.

Herr Colom i Naval fragt, warum beschlossen worden sei, diesen Punkt mit Erklärungen des Rates und der Kommission mit anschließenden Wortmeldungen der Fraktionssprecher zu beginnen und nicht mit der Erläuterung der Berichte durch die Berichterstatter (der Präsident antwortet, dies sei ein Beschluß der Konferenz der Präsidenten).

Herr Verheugen, amtierender Ratsvorsitzender, und Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen ab.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 21*).

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Herr Skinner bittet darum, daß der Präsident bei der Kommission darauf dringt, daß es keine Verzögerung bei der Unterzeichnung des Dokuments zur Umsetzung des Beschlusses des Rates vom Vortag zum Verbot von Asbest in der Europäischen Union gibt (der Präsident sagt dies zu).

Der Präsident heißt auf Bitten von Herrn Cox Herrn Dedaj, den Vorsitzenden der Liberalen Partei des Kosovo, auf der Tribüne willkommen.

ABSTIMMUNGSTUNDE

6. Wahl des Präsidenten der Kommission (Abstimmung) *(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0453/99:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA gemäß Artikel 32,2 GO an und billigt damit die vorgeschlagene Ernennung (*Teil II Punkt 1*).

Der Präsident beglückwünscht den gewählten Präsidenten der Kommission.

7. Abgeordnetenstatut (Abstimmung)

Bericht Rothley — A4-0267/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINES BESCHLUSSES:

Der Präsident weist darauf hin, daß Änd. 32 und 25 zurückgezogen wurden, letzterer aber von 35 Abgeordneten übernommen wurde.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Fayot, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses, der gestützt auf Artikel 125,1 Buchst. b GO der Auffassung ist,

Mittwoch, 5. Mai 1999

daß Änd. 2 und 25 unzulässig sind (der Präsident antwortet, diese Änd. seien von den zuständigen Dienststellen geprüft worden, die festgestellt hätten, daß sie nur einen Teil und nicht den gesamten Text ersetzen und daher als zulässig gelten können);

— Rothley, Berichterstatter, der sich der Wortmeldung von Herrn Fayot anschließt und außerdem darauf hinweist, daß Änd. 27 zur Streichung von Ziff. 1 weiter geht als Änd. 2 und daher zuerst zur Abstimmung gestellt werden muß (der Präsident gibt ihm diesbezüglich recht und erklärt, es werde so verfahren);

— Martinez, der mitteilt, daß die fraktionslosen Mitglieder des französischen Front national nicht an der Abstimmung über diesen Bericht teilnehmen (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis);

— Lehideux zur Entscheidung des Präsidenten bezüglich der Zulässigkeit der obengenannten Änd.

Angenommene Änd.: 27 durch EA (326 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 34 Enthaltungen); 26; 28; 1; 6 und 29; 8, 20 und 30; 31

Abgelehnte Änd.: 4; 14 durch NA (I-EDN); 5; 16 durch NA (I-EDN); 24; 18 durch NA (I-EDN); 7 und 19; 9 und 21; 22

Hinfällige Änd.: 2, 25, 15, 17

Zurückgezogene Änd.: 32, 11

Abgelehnte Textteile: Erw. A, F

Wortmeldungen:

— Nach der Abstimmung über die Änd. zu Ziff. 5 spricht Frau Palacio Vallelersundi zum Abstimmungsverfahren.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 2*).

Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, bekräftigt die Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 190 Absatz 5 des EG-Vertrags.

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

8. Umweltaspekte in den Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(99)0036 — C4-0130/99 — 99/0020(COD) — ehemals 99/0020(SYN)) (A4-0254/99) (Berichterstatterin: Frau Van Putten)
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0036 — C4-0130/99 — 99/0020(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 34, 36 bis 46, 48 bis 53 en bloc; 47

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 35

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 47 (UPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 3*).

Es sprechen Frau Van Putten, Berichterstatterin, sowie die Abgeordneten Nassauer und Duhamel zu einem technischen Problem.

9. Nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(99)0041 — C4-0129/99 — 99/0015(COD) — ehemals 99/0015(SYN)) (A4-0237/99) (Berichterstatter: Herr Pomés Ruiz)
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0041 — C4-0129/98 — 99/0015(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 29, 32 bis 34 en bloc; 30; 31 getrennt

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 30 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 31 (UPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und die externen Sachverständigen, die sich mit dem Thema Wald befassen“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 4*).

10. Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika ***I (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 — C4-0165/99 — 99/0070(COD) — ehemals 99/0070(SYN)) (A4-0249/99) (Berichterstatter: Herr Fassa)
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0124 — C4-0165/99 — 99/0070(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc; 5 durch EA (329 Ja-Stimmen, 158 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 6

Mittwoch, 5. Mai 1999

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 5, 6 (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

11. Garantien für Verbrauchsgüter *III (Abstimmung)**

Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (Berichterstatlerin: Frau Kuhn) — A4-0224/99
(*einfache Mehrheit erforderlich für die Zustimmung*)

GEMEINSAMER ENTWURF 3604/99 — C4-0171/99 — 96/0161(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 6*).

12. Lebensmittel für besondere Ernährung *III (Abstimmung)**

Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (Berichterstatlerin: Frau Sandbæk) — A4-0225/99
(*einfache Mehrheit erforderlich für die Zustimmung*)

GEMEINSAMER ENTWURF 3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 7*).

13. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge *II**

Empfehlung für die zweite Lesung Jarzembowski — A4-0245/99

Die Präsidentin teilt mit, daß die Abstimmung bis zur Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments bezüglich der Konsultation des Ausschusses der Regionen verschoben wird.

14. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen *I (Abstimmung)**

Bericht Oomen-Ruijten — A4-0190/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

Änd. 39 wurde von Frau Jackson im Namen der PPE-Fraktion und nicht von Frau Roth-Behrendt im Namen der PSE-Fraktion eingereicht.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0468 — C4-0647/98 — 98/0245(COD):

Angenommene Änd.: 1 (Rechtsgrundlage); 2, 3, 7, 9, 11, 13, 19, 23, 25, 27, 29, 30 und 35 en bloc; 4 durch EA (1. Teil) (302 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 12; 14; 20 (1. Teil); 20 (2. Teil) durch EA (251 Ja-Stimmen, 233 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 26 durch EA (316 Ja-Stimmen, 173 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 31 durch EA (300 Ja-Stimmen, 178 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 34 durch EA (284 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 36; 42; 10; 57; 43; 40 und 44 en bloc; 45; 46, 21

(Abs. 1) durch EA (303 Ja-Stimmen, 185 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 21 (Abs. 2) durch EA (322 Ja-Stimmen, 180 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen); 38 (Einleitung) durch EA (265 Ja-Stimmen, 230 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 39/rev (Abs. 2 Buchst. — a); 22 und 38 (Buchst. a und b); 48 und 49 (nach Buchst. b); 22 und 38 (Abs. 2) durch EA (302 Ja-Stimmen, 196 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 22, 38 und 50 (Abs. 3); 51; 52 (Abs. 1); 28 durch EA (296 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 5 durch EA (211 Ja-Stimmen, 244 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 6; 15; 32 durch EA (226 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 40 Enthaltungen); 33 durch EA (213 Ja-Stimmen, 236 Nein-Stimmen, 45 Enthaltungen); 8; 56; 16; 18; 58; 47 (Abs. 1) durch EA (207 Ja-Stimmen, 265 Nein-Stimmen, 32 Enthaltungen); 47 (Abs. 2) durch EA (216 Ja-Stimmen, 235 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 59; 60 (Buchst. a und b) durch EA (206 Ja-Stimmen, 292 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 61; 24

Hinfällige Änd.: 17, 48, 49, 22, 39, 60, 54 (Unterabs. 2), 50 (Abs. 2), 52 (Abs. 2) und 55

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 37

Zurückgezogene Änd.: 53

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4 (UPE, PPE); 5 (PSE, PPE); 6 (PSE, UPE, PPE); 12, 14 (UPE); 15 (PSE, PPE); 26 (UPE, PPE); 31 (PPE); 32 (PSE, UPE, PPE); 33 (PSE, PPE); 34 (PPE); 36 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 20 (PPE):

1. Teil: Text bis „in Computer des Verbrauchers“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

15. Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren *I (Abstimmung)**

Bericht Fitzsimons — A4-0128/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0472 — C4-0512/98 — 98/0247(COD):

Angenommene Änd.: 1, 3 und 4 en bloc; 2

Abgelehnte Änd.: 5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

Mittwoch, 5. Mai 1999

16. Katastrophenschutz * (Abstimmung)

Bericht González Álvarez — A4-0124/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(98)0768
— C4-0072/99 — 98/0354(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 15 und 17 bis 23 en bloc, 16 durch EA (320 Ja-Stimmen, 174 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Abgelehnte Änd.: 24

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 10*).

17. WTO-Konflikt EU/USA (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0430, 0431, 0432, 0433, 0434, 0435, 0436 und 0452/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0430, 0431, 0433, 0435 und 0452/99:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Erika Mann und Roth-Behrendt im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann und Böge im Namen der PPE-Fraktion, Rosado Fernandes und Pasty im Namen der UPE-Fraktion sowie Sainjon, Dell'Alba und Maes im Namen der ARE-Fraktion (Folgende Abgeordnete sind ebenfalls Mitunterzeichner: Plooij-van Gorsel, Mulder und Moorhouse im Namen der ELDR-Fraktion sowie des Places.)

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 5; 3 und 1 en bloc; 4; 2; 6

Durch NA angenommene Textteile: Ziff. 17 (PSE)

Abgelehnte Textteile: Ziff. 16 (2. Teil) durch NA (PSE), Ziff. 16 (4. Teil), Ziff. 18 durch EA (237 Ja-Stimmen, 254 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen)

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 4, 7, 10 (GUE/NGL)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 16 (PSE, PPE):

1. Teil: Text bis „festzuhalten“
2. Teil: (dieser Teil fehlt im Deutschen)
3. Teil: Text bis „gewährleistet wird“
4. Teil: Rest

Ziff. 18 (PPE):

1. Teil: Text bis „zu erkunden“
2. Teil: Text bis „vorliegen“
3. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 11*).

(Die Entschließungsanträge B4-0432, 0434 und 0436/99 sind hinfällig.)

18. Rolle der Union in der Welt — Gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation (Abstimmung)

Berichte Spencer — A4-0242/99 und A4-0219/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0242/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 12 als Zusatz nach Ziff. 6; 1; 10; 13 und 14 en bloc; 6; 7; 8

Abgelehnte Änd.: 11; 9 durch EA (226 Ja-Stimmen, 235 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 2; 3; 4; 15; 16; 17 und 18 en bloc; 5

Durch EA angenommene Textteile: Ziff. 6 (2. Teil) (232 Ja-Stimmen, 221 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 11, 12 (PPE); Ziff. 19, 32, 33 (V); Änd. 16 (ELDR)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 6 (PSE):

1. Teil: Text bis „zum Abschluß zu bringen“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 12 a*).

b) A4-0219/99

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Abgelehnte Änd.: 3, 4, 5 und 6 en bloc

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4 (ELDR)

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 12 b*).

19. Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000 (Abstimmung)

Bericht Müller — A4-0227/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 9; 6; 4

Abgelehnte Änd.: 1; 5; 7; 2; 8

Hinfällige Änd.: 3

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 6, 7 (PSE, V)

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 13*).

Mittwoch, 5. Mai 1999

20. Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Abstimmung)

Bericht Manzella — A4-0206/99
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 14).

*
* * *

Da diese Abstimmungsstunde die letzte ist, die sie leitet, dankt die Präsidentin den Abgeordneten für ihre Mitarbeit.

Erklärungen zur Abstimmung:

Wahl des Präsidenten der Kommission

— *mündlich*: die Abgeordneten Berès im Namen der französischen Mitglieder der PSE-Fraktion; Lienemann; Ripa di Meana.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Féret; Ilivitzky; Martinez; Mutin; Valverde López; Bernardini; Pailler; Marinho, Lage; Barros Moura; Spiers; Thors; Lindeperg; Papakyriazis; McKenna; Valverde López; Theorin; Bonde, Lis Jensen, Krarup, Lindqvist, Sandbæk; Blak.

Bericht Rothley — A4-0267/99

— *mündlich*: die Abgeordneten Cox im Namen der ELDR-Fraktion; Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion; Breyer; McKenna; Brendan P. Donnelly; Fabre-Aubrespy.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lagendijk; Martinez; Granitz; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Alan J. Donnelly; Lindholm; Schörling, Bonde, Eriksson, Lis Jensen, Krarup, Lindqvist, Sandbæk, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Holm; Ryyänän, Virrankoski, Pohjamo; Thyssen; Torres Marques; Marinho, Lage; Thors; Theorin; Andersson, Hulthén, Löow, Palm, Sandberg-Fries.

Nach der Stimmerklärung von Herrn Cox sprechen Frau Green zu dieser Stimmerklärung und Herr Cox.

Bericht Kuhn — A4-0224/99

— *mündlich*: Frau Breyer im Namen der V-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Jackson; Titley.

Bericht Oomen-Ruijten — A4-0190/99

— *schriftlich*: Herr Lindqvist.

Bericht Sandbæk — A4-0225/99

— *schriftlich*: Frau Breyer im Namen der V-Fraktion.

WTO-Konflikt EU/USA

— *mündlich*: die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion; Breyer; Graefe zu Baringdorf.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Kreissl-Dörfler; Berthu; Cunha; Lienemann; Souchet.

Bericht Spencer — A4-0242/99

— *mündlich*: Frau McKenna.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lindqvist; Theorin; Caudron.

Bericht Spencer — A4-0219/99

— *schriftlich*: die Abgeordneten Sjöstedt, Svensson, Eriksson; Blot.

Bericht Müller — A4-0227/99

— *schriftlich*: Herr Van Dam.

*
* * *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Die Abgeordneten Hume und Sturdy waren anwesend, haben aber nicht an allen NA teilgenommen.

Wahl des Präsidenten der Kommission

— Entschließung

Die Abgeordneten Matikainen-Kallström, Erika Mann, Bernard-Reymond, Hulthén, Pimenta, Trizza, Telkämper, Lataillade, Duhamel, Gallagher und Baggioni wollten dafür stimmen, die Abgeordneten Fabre-Aubrespy, Donnay und Kerr dagegen, Herr Dupuis wollte sich enthalten.

Bericht Rothley — A4-0267/99

Die Abgeordneten Lang, Le Rachinel, Antony, Martinez, Pinel, de Gaulle, Stirbois, Le Pen, Blot, Gollnisch und Féret waren anwesend, haben aber an den NA über die Änd. nicht teilgenommen.

— Ziff. 1:

Frau Ferrer wollte dagegen stimmen.

— Ziff. 2:

Frau Ferrer wollte dagegen stimmen.

— Änd. 14:

Frau Ferrer wollte dagegen stimmen.

— Änd. 16:

Herr Goedbloed wollte dafür stimmen.

— Änd. 18:

die Abgeordneten Plooi-j-van Gorsel, Kinnock, Balfe, White und Maes wollten dafür stimmen.

— gesamte Entschließung:

die Abgeordneten Gollnisch, Hulthén und Maes wollten dagegen, Frau Ferrer dafür stimmen.

Bericht Oomen-Ruijten — A4-0190/99

— Änd. 35:

Herr Elliott wollte dafür stimmen.

— gesamte Entschließung:

Herr Coates wollte dafür stimmen.

Bericht González Álvarez — A4-0124/99

— Änd. 16:

Frau Cederschiöld wollte dafür stimmen.

Mittwoch, 5. Mai 1999

WTO-Konflikt EU/USA

- Ziff. 17:
Frau Schierhuber wollte dafür stimmen.
- Ziff. 16:
Frau Soltwedel-Schäfer wollte sich enthalten.
- Ziff. 18:
Frau Soltwedel-Schäfer wollte sich enthalten.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.50 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

21. Agenda 2000 */*II* (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Hänsch im Namen der PSE-Fraktion, Hatzidakis im Namen der PPE-Fraktion, der auch die Empfehlung A4-0264/99 erläutert, Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion, Baggioni im Namen der UPE-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, Barthet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion und des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Frau McCarthy erläutert die mit Herrn Hatzidakis ausgearbeitete Empfehlung im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Entwurf für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/99 – C4-0189/99 – 98/0090(AVC)) (A4-0264/99).

Herr Gerard Collins erläutert

- seine Empfehlung im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 – C4-0195/99 – 98/0104(AVC)) (A4-0218/99)
- seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0312/98 – 98/0118(CNS)) (A4-0228/99).

Herr Varela Suanzes-Carpegna erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (6405/01/99 – C4-0182/99 – 98/0114(COD) – ehemals 98/0114(SYN)) (A4-0246/99).

Änderung des Verfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam

Frau Jöns erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (6401/1/99 – C4-0183/99 – 98/0115(COD) – ehemals 98/0115(SYN)) (A4-0250/99).

Änderung des Verfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam

Herr Arias Cañete erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Fischerei I. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 – C4-0288/98 – 98/0116(CNS)) und II. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0728 – C4-0101/99 – 98/0347(CNS)) (A4-0244/99).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren) zum I. Vorschlag: die Abgeordneten Kellett-Bowman (HAUS) und Nicholson (REGI)

Herr Barón Crespo erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS)) (A4-0191/99).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren): die Abgeordneten Müller (HAUS), Moniz (AUWI) und Rynänen (REGI)

Herr Sonneveld erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 – C4-0244/98 – 98/0100(CNS)) (A4-0214/99).

Herr Walter erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 – C4-0301/98 – 98/0091(CNS)) (A4-0238/99).

Herr Tomlinson erläutert seinen ergänzenden Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(98)0168 – C4-0302/98 – 98/0117(CNS)) (A4-0146/99).

Herr Görlach erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS)) (A4-0229/99).

Mittwoch, 5. Mai 1999

Herr Mulder erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 – C4-0298/98 – 98/0112(CNS)) (A4-0213/99).

Herr Graefe zu Baringdorf erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 – C4-0299/98 – 98/0113(CNS)) (A4-0231/99).

Herr Garot erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(98)0158 – C4-0294/98 – 98/0109(CNS)) (A4-0212/99).

Herr Goepel erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über

- I. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse (KOM(98)0158 – C4-0295/98 – 98/0110(CNS)) und
- II. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(98)0158 – C4-0296/98 – 98/0111(CNS)) (A4-0232/99).

Herr Colino Salamanca erläutert in Vertretung des Berichtstatters den zweiten Bericht von Herrn Fantuzzi im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über

- I. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen (KOM(98)0158 – C4-0292/98 – 98/0107(CNS)), und
- II. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (KOM(98)0158 – C4-0293/98 – 98/0108(CNS)) (A4-0215/99).

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

Herr Philippe-Armand Martin erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 – C4-0497/98 – 98/0126(CNS)) (A4-0223/99).

Herr Colom i Naval erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 (KOM(98)0164 – C4-0304/98) und über den Bericht

über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung (KOM(98)0165 – C4-0305/98) (A4-0230/99).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren): die Abgeordneten Desama (FORS) und Rack (REGI)

Herr Kellett-Bowman erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Haushaltsausschusses über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (12254/2/98 – C4-0006/99 – 98/0101(COD) – ehemals 98/0101(SYN)) (A4-0265/99).

Änderung des Verfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam

Es sprechen Frau Wulf-Mathies sowie die Herren Flynn und Fischler, Mitglieder der Kommission, Goepel, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Fischler beantwortet, Liikanen, Mitglied der Kommission, Mulder, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Liikanen beantwortet, Kinnock, Mitglied der Kommission, Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, und Kinnock sowie die Abgeordneten Ghilardotti, Porto, Vallvé und Escolá Hernando.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Da es Zeit für die Fragestunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen, sie wird um 21.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 24*).

22. Fragestunde (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B4-0337/99).

Die **Anfrage 1** von Herrn Kaklamanis ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 2 von Herrn Alavanos: Gerechtes Verfahren für Öcalan

Herr Verheugen, amtierender Ratsvorsitzender, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Alavanos.

Herr Dimitrakopoulos fragt zunächst, ob die Bestimmungen über Zusatzfragen noch gültig sind (der Präsident bestätigt dies), und stellt dann eine Zusatzfrage, die Herr Verheugen beantwortet.

Die **Anfragen 3 bis 11** werden nicht aufgerufen, da ihr Gegenstand bereits auf der Tagesordnung steht.

Herr Morris spricht zur Aussprache zum Kosovo am Morgen (der Präsident entzieht ihm das Wort).

Mittwoch, 5. Mai 1999

Anfrage 12 von Frau Pailler: Freizügigkeit von Personen innerhalb der EU

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ripa di Meana und Lis Jensen.

Anfrage 13 von Herrn von Habsburg: Zur humanitären Hilfe an Bedürftige in der Ukraine

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn von Habsburg.

Die **Anfrage 14** von Frau McIntosh ist hinfällig, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Anfrage 15 von Herrn Medina Ortega: Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 299 Absatz 2

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Medina Ortega.

Anfrage 16 von Herrn Lindqvist: Sichere Lebensmittel

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lindqvist und Sandbæk, der Herr Verheugen eine schriftliche Antwort zusagt.

Anfrage 17 von Herrn Newens: „Bananenstreit“ EU/USA

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Newens.

Anfrage 18 von Frau Karamanou: Zunahme von Todesfällen und katastrophale Lebensbedingungen im Irak wegen drastischer Wirtschaftssanktionen

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Karamanou und Newens.

Anfrage 19 von Frau Izquierdo Rojo: Präsidentschaftswahlen in Algerien

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Izquierdo Rojo.

Anfrage 20 von Frau Kjer Hansen: Einstellung von Beamten ohne Durchführung eines Auswahlverfahrens

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Kjer Hansen.

Anfrage 21 von Herrn Gallagher: Betrügereien im Zusammenhang mit Fischereifahrzeugen in Südeuropa

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gallagher. Dieser fragt anschließend, ob die Abgeordneten Fitzsimons und Andrews, Verfasser der Anfragen 22 und 23, schriftliche Antworten erhalten können (der Präsident lehnt dies ab und weist auf Anlage II Abschnitt A Ziffer 9 GO hin).

Die **Anfragen 22** von Herrn Fitzsimons und **23** von Herrn Andrews sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 24 von Herrn Hyland: Für ein neues LEADER III-Programm

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Hyland.

Anfrage 25 von Herrn Gerard Collins: Kuwaitische Kriegsgefangene im Irak

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gerard Collins.

Anfrage 26 von Herrn Gahrton: Dolmetschen im Rat

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gahrton.

Die **Anfrage 27** von Herrn Rübzig ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 28 von Frau Eriksson: Benennung eines für Gleichberechtigungsfragen zuständigen Kommissionsmitglieds

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Eriksson und Hautala.

Anfrage 29 von Herrn Sjöstedt: Schutz der Mitteilungsfreiheit

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Sjöstedt.

Anfrage 30 von Herrn Posselt: Abkommen mit Kroatien

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Posselt.

Die **Anfrage 31** von Herrn Killilea ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 32 von Herrn Crowley: Zweckbindung von 1% der ESF-Mittel für einen Sozialkapitalfonds

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage.

Der Präsident weist darauf hin, daß die unbeantwortet gebliebenen Anfragen schriftlich beantwortet werden.

Er erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.10 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

23. Tagesordnung

Der Präsident schlägt vor, in die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag die Abstimmungen über dreizehn Entwürfe legislativer Entschließungen zur Bestätigung der ersten Lesung und einen Beschlußentwurf zur Bestätigung der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments aufzunehmen.

(Verfahren der Zusammenarbeit wird Verfahren der Mitentscheidung)

Mittwoch, 5. Mai 1999

Er schlägt außerdem vor, in die Tagesordnung für die Sitzung am Freitag nach dem Verfahren ohne Bericht die Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einbeziehung der Tagegeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (KOM(99)0133 — C4-0226/99 — 99/0076(CNS)) aufzunehmen.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Donnerstag, 12.00 Uhr festgesetzt.

Das Parlament billigt diese Änderungen.

24. Agenda 2000 */*II/***** (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen Herr Funke, amtierender Ratsvorsitzender, die Abgeordneten Jové Peres, Van Dam, Amadeo, Izquierdo Collado, Rack, Boogerd-Quaak, Rosado Fernandes, Novo, McKenna, Martinez, Karamanou, Tillich, Ryyänen, Pérez Royo, McCartin, Pohjamo, Lage, Fraga Estévez, Lindqvist, Malone, Oostlander, Howitt, Berend, Elles, Izquierdo Rojo, Schröder, Schierhuber, Gillis, Glase, Langen, Otila, Costa Neves, Peijs, Fabra Vallés, Langenhagen, Günther, Schiedermeier, Cunha, Gallagher und Nicholson.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

25. Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse * (Aussprache)

Herr De Giovanni erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau Aglietta im Namen des Institutionellen Ausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(98)0380 — C4-0501/98 — 98/0219(CNS)) (A4-0169/99).

Es sprechen die Abgeordneten Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Corbett, Herman, Langenhagen, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Fischereiausschusses, und Kreissl-Dörfler zu einem technischen Problem sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

26. Befristete Beschäftigung (Aussprache)

Frau Jöns erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Beschäftigung (KOM(99)0203 — C4-0220/99) (A4-0261/99).

Es sprechen die Abgeordneten Hughes im Namen der PSE-Fraktion, Pronk im Namen der PPE-Fraktion, Ilivitzky im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Andersson sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 41 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

27. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären *II** (Aussprache)

Herr Pronk erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten betreffend den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 13/1999 des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (13836/4/98 — C4-0003/99 — 95/0235(COD) — ehemals 95/0235(SYN)) (A4-0155/99).

Änderung des Verfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam

Es sprechen die Abgeordneten Hughes im Namen der PSE-Fraktion und Skinner sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Herren Pronk zur Wortmeldung von Herrn Flynn und um ihm für seine Arbeit während der letzten fünf Jahre zu danken und Flynn.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 24 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

28. Abkommen EG/Mexiko *** (Aussprache)

Frau Miranda de Lage erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (KOM(97)0527 — 11618/97 + 11620/97 + kor1 — C4-0023/98 — 97/0289(AVC)) (A4-0220/99).

Es sprechen die Abgeordneten Salafranca Sánchez-Neyra, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Valdivielso de Cué, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Entwicklungsausschusses, Newens im Namen der PSE-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, sowie Herr Salafranca Sánchez-Neyra, der Herrn Marín für seine Arbeit während der letzten fünf Jahre dankt.

Der Präsident schließt sich diesen Äußerungen an, dankt auch seinen Kollegen Abgeordneten und erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 6. Mai 1999.*

Mittwoch, 5. Mai 1999

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 11.00 und 18.00 bis 20.00 Uhr:

- mündliche Anfrage zu Schengen
- Bericht Oddy über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I
- Bericht Gebhardt über die Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe ***III
- Bericht Lulling über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III

- Bericht Malangré über Insolvenzverfahren
- Bericht Schmid über rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation *

11.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

15.00 bis 17.30 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte

17.30 Uhr:

- Abstimmungen

(Die Sitzung wird um 0.35 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Bertel HAARDER
Vizepräsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte**1. Wahl des Präsidenten der Kommission****B4-0453/99****Entschließung zur Benennung des Präsidenten der Kommission***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 214 des EG-Vertrags und die Erklärung Nr. 32 zur Organisation und Arbeitsweise der Kommission im Anhang zur Schlußakte des Vertrags von Amsterdam,
 - unter Hinweis darauf, daß die Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat von Berlin Romano Prodi als Präsidenten der Kommission benannt haben,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des designierten Präsidenten der Kommission vor dem Parlament vom 13. April 1999 sowie die Vorstellung seiner politischen Leitlinien vom 4. Mai 1999,
1. billigt die Benennung von Romano Prodi als Präsidenten der Kommission für die verbleibende Amtszeit;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem benannten Präsidenten der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

2. Abgeordnetenstatut**A4-0267/99****Entschließung zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam, der nach Hinterlegung sämtlicher Ratifikationsinstrumente am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 190 Absatz 5 EG-Vertrag,
 - gestützt auf Artikel 148 und insbesondere auf den neuen Absatz 2 dieses Artikels seiner Geschäftsordnung, die am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0267/99),
- A. in der Erwägung, daß es den Statutsentwurf am 3. Dezember 1998 mit 327 zu 120 Stimmen bei 43 Enthaltungen angenommen hat; daß es den Anhang zum Statutsentwurf mit 323 zu 96 Stimmen bei 36 Enthaltungen angenommen hat; daß es die Entschließung zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten mit 314 zu 84 Stimmen bei 62 Enthaltungen angenommen hat ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl C 398 vom 21.12.1998, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 11, 16 und 17.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- B. in der Erwägung, daß der Präsident des Europäischen Parlaments die obengenannte Entschließung vom 3. Dezember 1998 dem Europäischen Rat in Wien am 11./12. Dezember 1998 vorgelegt hat und daß der Europäische Rat die einschlägigen Organe aufgefordert hat, für die erforderliche Weiterverfolgung dieses Dossiers zu sorgen,
- C. in der Erwägung, daß der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 3./4. März 1999 der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ ein Mandat erteilt hat, um zu einem Kompromiß über den am 3. Dezember 1998 angenommenen Entwurf eines Statuts zu gelangen,
- D. in der Erwägung, daß die Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ des Rates am 5., 16. und 26. März sowie am 12., 15., 19., 21., 22. und 26. April 1999 getagt hat,
- E. in der Erwägung, daß die Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments am 10. und 25. März sowie am 8., 14. und 22. April 1999 mit der Präsidentschaft des Rates zusammengetroffen ist,
- F. in der Erwägung, daß der Ausschuß der ständigen Vertreter am 21. April 1999 keine Einigung über einen modifizierten Entwurf eines Statuts erzielen konnte,
- G. in der Erwägung, daß sich der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ am 26. April 1999 von neuem mit dem Statutsentwurf befaßt und dabei eine Einigung über einen Entwurf eines Statuts für die europäischen Abgeordneten erzielt hat,
- H. in Erwägung der Notwendigkeit, daß die Abgeordneten im Europäischen Parlament in möglichst baldiger Zukunft mit einem Statut rechnen können, das die derzeitige Situation beendet, die sowohl für die Abgeordneten selbst als auch für die Öffentlichkeit unbefriedigend ist,
1. bekräftigt seine am 3. Dezember 1998 angenommene Entschließung;
 2. stellt fest, daß grundlegende Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat bestehen, und hält es für unerlässlich, daß insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Abgeordneten — des Grundprinzips eines einheitlichen Statuts — festgeschrieben wird; stellt ferner fest, daß es notwendig ist, die Verhandlungen mit dem Rat insbesondere über die Fragen hinsichtlich der Kriterien für die Festlegung der Abgeordnetenentschädigung, der Ruhegehaltsregelung, der praktischen Modalitäten für die Erstattung der dem Abgeordneten tatsächlich entstandenen Kosten und des Verfahrens für die Revision des Statuts fortzusetzen;
 3. hält es ebenso für unerlässlich, daß die von den Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten vor Inkrafttreten des künftigen Statuts auf der Grundlage der nationalen Regelungen und der Regelung des Parlaments erworbenen Ansprüche auf Eintritt in den Ruhestand und Ruhegehaltsansprüche gewahrt bleiben;
 4. stellt fest, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften die Pflicht zur redlichen Zusammenarbeit auch für den Rat gilt ⁽¹⁾;
 5. beauftragt die durch seine obengenannte Entschließung vom 3. Dezember 1998 eingesetzte Arbeitsgruppe (Ziffer 6), die Verhandlungen über das an diesem Tag angenommene Statut fortzuführen; hofft, zu einer Einigung gelangen zu können, damit der gemäß Artikel 190 Absatz 5 des EG-Vertrages vorgesehene Beschluß vor Ende 1999 und wenn möglich noch vor Beendigung der laufenden Wahlperiode gefaßt werden kann;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ EuGH vom 30.3.1995, Rechtssache C-65/93, Europäisches Parlament gegen Rat, Sammlung S. I-643, Randnummer 23; EuGH vom 27. September 1988, Rechtssache 204/86, Griechenland gegen Rat, Sammlung S. 5323, Randnummer 16.

Mittwoch, 5. Mai 1999

3. Umweltaspekte in den Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0254/99

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(99)0036 – C4-0130/99 – 99/0020(COD) – ehemals 99/0020(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in die Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft und in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 1</i>	
(1) Die intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Verschlechterung der Umwelt wirken sich direkt auf die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere auf die Lebensbedingungen der lokalen Gemeinschaften aus und stehen der Bekämpfung der Armut durch eine nachhaltige Entwicklung im Wege.	(1) Die intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Verschlechterung der Umwelt wirken sich direkt auf die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere auf die Lebensbedingungen der lokalen und indigenen Gemeinschaften aus und stehen der Bekämpfung der Armut durch eine nachhaltige Entwicklung im Wege.
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 2</i>	
(2) Die gegenwärtigen Produktions- und Konsumgewohnheiten haben unbestreitbar grenzüberschreitende und weltweite Folgen, insbesondere, soweit die Atmosphäre, die Hydrosphäre und die Artenvielfalt betroffen sind.	(2) Die gegenwärtigen Produktions- und Konsumgewohnheiten haben unbestreitbar grenzüberschreitende und weltweite Folgen, insbesondere, soweit die Atmosphäre, die Hydrosphäre, die Bodenbeschaffenheit und die Artenvielfalt betroffen sind.
(Änderung 4)	
<i>Erwägung 7</i>	
(7) Am 24. September 1998 <i>stimmten</i> das Europäische Parlament und der Rat <i>der Überprüfung</i> des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung 'Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung' <i>zu</i> und forderten dazu auf, die Rolle der Gemeinschaft bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung zu stärken.	(7) Mit Beschluß vom 24. September 1998 nahmen das Europäische Parlament und der Rat eine geänderte Fassung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung 'Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung' an und forderten dazu auf, die Rolle der Gemeinschaft bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung zu stärken.

(*) ABl. C 47 vom 20.2.1999, S. 10.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Die grundlegende Zielsetzung des Programms ist die vollständige Einbeziehung der Umweltpolitik in andere Politikbereiche, einschließlich der Entwicklungspolitik. Der Beschluß über das geänderte Programm ist für die Organe hinsichtlich der im Programm festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten verbindlich. Im Beschluß wird festgestellt, daß zusätzliche, noch weitergehende Zielsetzungen und Maßnahmen nach 2000 erforderlich sind, damit die Tätigkeit der Gemeinschaft ihren Schwung nicht verliert. Im Beschluß wird die Kommission dazu aufgefordert, geeignete Vorschläge zur Umsetzung der Zielsetzungen des Programms vorzulegen, und es wird darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung von Umweltaspekten in die politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft operationeller gestaltet werden muß. Die vorliegende Verordnung eröffnet die Möglichkeit, die im Programm festgelegten Zielsetzungen im Bereich der Entwicklungspolitik und anderer Bereiche der Außenpolitik umzusetzen.

(Änderung 6)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Die Gemeinschaft sollte eine Doppelstrategie verfolgen und auf der einen Seite die Umweltpolitik in ihre Entwicklungspolitik und andere Bereiche der Außenpolitik einbeziehen und auf der anderen Seite die Partnerländer, mit denen sie zusammenarbeitet, dazu auffordern, ebenfalls auf die Einbeziehung der Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung hinzuarbeiten. Die Gemeinschaft muß in diesem Zusammenhang bei ihrer Innen- und Außenpolitik den Ländern, mit denen sie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit verbunden ist, mit gutem Beispiel vorangehen.

(Änderung 7)

Erwägung 9a (neu)

(9a) Die Entschließung des Rates zu den indigenen Völkern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie das Papier der Kommission über die Unterstützung der indigenen Völker bei der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten betonen die Bedeutung der Rolle der indigenen Völker für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung auf der Grundlage der indigenen Entwicklungsprioritäten und der Förderung der Eigenentwicklung der indigenen Gemeinschaften.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 12

(12) Die Finanzinstrumente, über die die Gemeinschaft derzeit für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung verfügt, *könnten zweckmäßig* ergänzt werden.

(12) Die **speziellen** Finanzinstrumente, über die die Gemeinschaft derzeit für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung verfügt, **sollten durch ein Instrument** ergänzt werden, **das ausschließlich Umweltprojekten in den Entwicklungsländern zugute kommt.**

(Änderung 9)

Erwägung 12a (neu)

(12a) Angesichts des Ausmaßes der anstehenden Umweltprobleme ist die Konzertierung aller EU-Finanzierungsinstrumente und -politiken mit dem Ziel der Nachhaltigkeit vonnöten.

(Änderung 10)

Erwägung 14

(14) Zur Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(14) Zur Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. **Der Erfolg der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 722/97 durchgeführten Maßnahmen sollte berücksichtigt werden. Der in dieser Verordnung genannte Betrag ist als absoluter Mindestbetrag für die jährliche Durchführung der vorliegenden Verordnung anzusehen.**

(Änderung 11)

Erwägung 14a (neu)

(14a) Gemäß Artikel 274 des Vertrags ist die Kommission für die Ausführung des Haushalts zuständig.

(Änderung 12)

Erwägung 15

(15) Weiterhin sind detaillierte Durchführungsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Art des Vorgehens, der Begünstigten und der Beschlußverfahren festzulegen.

(15) Weiterhin sind detaillierte Durchführungsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Art des Vorgehens, der Begünstigten und der Beschlußverfahren festzulegen. **Das Verfahren des Beratenden Ausschusses ist das geeignetste Verfahren. Der Beschluß des Rates 87/373/EWG ⁽¹⁾ legt die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission vom Rat übertragenen Befugnisse zur Durchführung der von ihm angenommenen Rechtsakte fest. Eine Anpassung der Modalitäten ist notwendig, um das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und mögliche Änderungen geltender, in der interinstitutionellen Vereinbarung oder im Beschluß 87/373/EWG festgelegter Bestimmungen zu berücksichtigen.**

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1997, S. 33.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Erwägung 15a (neu)

(15a) Am 20. Dezember 1994 wurde ein Modus Vivendi ⁽¹⁾ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission betreffend die Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsakte vereinbart.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

(Änderung 14)

*Artikel -1 (neu)***Artikel -1**

Gemäß dem Vertrag führt die Gemeinschaft Maßnahmen zur vollständigen Einbeziehung der Umweltpolitik in die Entwicklungspolitik und andere Bereiche der Außenpolitik durch, die Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Umweltpolitik haben. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit dem Beschluß Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in dem ein geändertes Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ festgelegt wird, sowie mit allen weiteren gemäß Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags gefaßten Beschlüssen durchgeführt.

Diese Maßnahmen umfassen zwei Teile:

- a) eine Strategie zur Einbeziehung der Umweltpolitik in die Entwicklungspolitik und andere Politikbereiche der Gemeinschaft, die Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Umweltpolitik haben;
- b) Maßnahmen zur Förderung der vollständigen Einbeziehung der Umweltpolitik in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer.

Diese Teilbereiche ergänzen einander und werden von der Kommission gleichzeitig verfolgt, wobei sichergestellt werden soll, daß die Gemeinschaft – soweit möglich – den Entwicklungsländern ein Beispiel für die beste Praxis vorgibt.

(Änderung 15)

*Artikel -1a (neu)***Artikel -1a**

In bezug auf Artikel -1 Absatz 2 Buchstabe a führt die Kommission eine Umweltprüfung der bestehenden Entwicklungspolitik der Gemeinschaft durch und ermittelt jene Tätigkeitsbereiche, in denen Verbesserungen oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Ergebnisse und eine Zusammenfassung der von ihr vorgeschlagenen Gesetzesinitiativen und anderer Initiativen sowie einen Zeitplan für ihre Annahme vor. Der Bericht enthält insbesondere entsprechende Vorschläge für die Überprüfung und Ausweitung des Geltungsbereichs der vorliegenden Verordnung.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kommission stellt sicher, daß die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt werden, wenn sie ihr Gesetzgebungsprogramm für das Jahr 2002 vorlegt.

(Änderung 16)

Artikel 1 Absatz 2a (neu)

(2a) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „nachhaltige Entwicklung“ die Verbesserung der menschlichen Lebensqualität in den Grenzen der Tragfähigkeit der Ökosysteme für die heutigen und die künftigen Generationen.

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sollen vor allem dem Ziel dienen, Politiken, Strategien, Instrumente *und* Technologien auszuarbeiten und zu fördern, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen.

(1) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sollen vor allem dem Ziel dienen, Politiken, Strategien, **Programme und Projekte sowie** Instrumente und Technologien auszuarbeiten, zu fördern **und durchzuführen**, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen.

(Änderung 18)

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

— grenzübergreifende Umweltprobleme, insbesondere Luft- und Wasserverschmutzung;

— grenzübergreifende Umweltprobleme, insbesondere Luft-, **Boden-** und Wasserverschmutzung;

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

— **die Einbeziehung einer Umweltkomponente in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, mit der die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gekennzeichnet, ermittelt und bewertet wird;**

(Änderung 20)

Artikel 2 Absatz 2 fünfter Spiegelstrich

— die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher und Umweltressourcen in allen produktiven Wirtschaftszweigen;

— die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher und Umweltressourcen in allen **Wirtschaftszweigen, vor allem den** produktiven Wirtschaftszweigen;

(Änderung 21)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem fünften Spiegelstrich (neu)

— **Umweltprobleme durch nicht nachhaltige Nutzung von Ressourcen wegen Armut;**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 2 sechster Spiegelstrich

- den Erhalt der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten sowie eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile;
- den Erhalt der biologischen Vielfalt — **vor allem durch den Schutz von Ökosystemen und Lebensräumen und Erhaltung des Artenreichtums** —, die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten, **die Beteiligung von Besitzern überlieferten Wissens über die Nutzung der biologischen Vielfalt** sowie eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile;

(Änderung 23)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem achten Spiegelstrich (neu)

- **die Verwaltung von Feuchtgebieten;**

(Änderung 24)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem neunten Spiegelstrich (neu)

- **Umweltauswirkungen nicht nachhaltiger Formen der Landwirtschaft und Förderung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft;**

(Änderung 25)

Artikel 2 Absatz 2 zehnter Spiegelstrich

- stadspezifische Umweltprobleme, wie u.a. feste und flüssige Abfälle, Luftverschmutzung, Lärmbelastung und Trinkwasserqualität;
- **Raumordnungsprobleme und insbesondere** stadspezifische Umweltprobleme, wie u.a. **Verkehr**, feste, flüssige **und gefährliche** Abfälle, Luftverschmutzung, Lärmbelastung, **Abwässer** und Trinkwasserqualität;

(Änderung 26)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem zehnten Spiegelstrich (neu)

- **Umweltprobleme verbunden mit industriellen Aktivitäten;**

(Änderung 27)

Artikel 2 Absatz 2 elfter Spiegelstrich

- die nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung;
- die nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung, **vor allem die Förderung erneuerbarer Energie, Erhöhung der Energieeffizienz, Energiesparmaßnahmen sowie Ersatz besonders schädlicher Energieträger durch weniger schädliche;**

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem zwölften Spiegelstrich (neu)

- **die Aufklärung über gefährliche Stoffe, vor allem toxische Abfälle und Pestizide;**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem zwölften Spiegelstrich (neu)

- **die Förderung des Handels mit Erzeugnissen, die auf nachhaltige Weise hergestellt wurden;**

(Änderung 30)

Artikel 2 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

- Ausarbeitung von Politiken, Plänen *und* Strategien für eine nachhaltige Entwicklung;
- Ausarbeitung von Politiken, Plänen, Strategien, **Programmen und Projekten** für eine nachhaltige Entwicklung;

(Änderung 31)

Artikel 2 Absatz 3 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Unterstützung für die Ausarbeitung von Entwicklungsprioritäten und Eigenentwicklungskapazitäten indigener und lokaler Gemeinschaften;**

(Änderung 32)

Artikel 2 Absatz 3 vierter Spiegelstrich

- Ausarbeitung von Leitlinien und Verfahrenshandbüchern zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Einbeziehung der Umweltaspekte;
- Ausarbeitung von Leitlinien, Verfahrenshandbüchern **und praktischen Instrumenten** zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Einbeziehung der Umweltaspekte, **vor allem in Form von öffentlichen Datenbasen und Datenbanken, etwa über das Internet (öffentlich zugänglich);**

(Änderung 33)

Artikel 2 Absatz 3 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **die Einhaltung spezieller Umweltnormen (z.B. Kennzeichnung, Zertifizierung);**

(Änderung 34)

Artikel 2 Absatz 3 siebter Spiegelstrich

- Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung und der wichtigsten Akteure des Entwicklungsprozesses und der Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Auswirkungen der nachhaltigen Entwicklung, vor allem durch Informationskampagnen und Ausbildungsmaßnahmen;
- Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung und der wichtigsten Akteure des Entwicklungsprozesses und der Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Auswirkungen der nachhaltigen Entwicklung **und speziell die mit dem Bevölkerungswachstum, Wanderungsbewegungen und Umsiedlung zusammenhängenden Probleme**, vor allem durch Informationskampagnen und Ausbildungsmaßnahmen;

(Änderung 36)

Artikel 2 Absatz 4 erster Spiegelstrich

- der Verbindung mit dem Gesamtziel, die Armut zu *bekämpfen*;
- der Verbindung mit dem Gesamtziel, die Armut zu **beseitigen, im Hinblick auf die wechselseitige Beziehung zwischen Armut und Umwelt sowohl auf der individuellen wie auch auf der gesellschaftlichen Ebene insgesamt, beispielsweise bei der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen;**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 37)

Artikel 2 Absatz 4 nach dem ersten Spiegelstrich (neu)

- **regionalen Aktionen oder Aktionen, die dazu beitragen, die regionale Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;**

(Änderung 38)

Artikel 2 Absatz 4 dritter Spiegelstrich

- einer aktiven Beteiligung und Unterstützung lokaler Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Gemeinschaften;
- **der vorherigen Unterrichtung sowie** einer aktiven Beteiligung und Unterstützung lokaler Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Gemeinschaften;

(Änderung 39)

Artikel 2 Absatz 4 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **der Dynamik der Verbindungen zwischen internationalen Umweltinstrumenten und Menschenrechten.**

(Änderung 40)

Artikel 3

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch internationale Organisationen, dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, *traditionelle* und lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen einschließlich Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch internationale Organisationen, dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, **indigene** und lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen einschließlich Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

(Änderung 41)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)

Bei Vorhaben, die sich auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt oder die Bewahrung des Ökosystems richten, ist der Erwerb von Immobilien unter angemessener Beachtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der Bodennutzungsrechte der örtlichen Bevölkerung und insbesondere der indigenen Völker möglich.

(Änderung 42)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

(1a) Um die Wirksamkeit dieses Instruments zu verbessern, räumt die Kommission gegebenenfalls solchen Vorhaben und Programmen Vorrang ein, die nachfrageorientiert sind, d.h. die den Forderungen entsprechen, die von den Beteiligten in den Entwicklungsländern selbst formuliert werden.

Werden der Kommission nur wenige nachfrageorientierte Vorhaben unterbreitet, kann sie Maßnahmen zur Stimulierung von Initiativen ergreifen, die den Nachfragekriterien entsprechen, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 43)

Artikel 4 Absatz 3a (neu)

(3a) Um ausreichende Flexibilität bei der Verteilung der Mittel auf die in Frage kommenden Vorhaben zu schaffen, wie es im Finanzbogen dieser Verordnung vorgesehen ist, ist der als Anhaltspunkt dienende Fälligkeitsplan unverzüglich anzupassen, wenn die angezeigten Prioritäten den künftigen Finanzierungsanträgen aus den Entwicklungsländern nicht entsprechen.

(Änderung 44)

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b

b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land *und* den Vertretern der begünstigten Länder.

b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land, den Vertretern der begünstigten Länder **sowie den Partnern vor Ort (NRO, Gemeinwesen auf unterster Ebene, Verbände).**

(Änderung 45)

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe ba (neu)

ba) die Koordinierung von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen mit Maßnahmen, die von der Europäischen Union nach anderen Verordnungen oder Programmen finanziert werden.

(Änderung 46)

Artikel 5 Absatz 1a (neu)

Unbeschadet anderer Maßnahmen, die die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ergreift, sollten Bankgarantien oder Kreditsicherheiten nicht verlangt werden, wenn dies den effektiven Ausschluß der in Artikel 3 definierten Empfänger und Partner nach sich ziehen würde.

(Änderung 47)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 2 Mio. EUR für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 gefaßt.

(2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als **5** Mio. EUR für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen **sowie alle Änderungen dieser Aktionen, durch die der ursprünglich für die betreffende Aktion festgelegte Betrag um mehr als 20 Prozent überschritten wird**, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß in einer Kurzdarstellung über alle Finanzierungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit Projekten und Programmen mit einem Wert von weniger als 2 Mio. EUR zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß in einer Kurzdarstellung über alle Finanzierungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit Projekten und Programmen mit einem Wert von weniger als **5** Mio. EUR zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 48)

Artikel 6 Absatz 6

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten *und des begünstigten Landes* zu gleichen Bedingungen offen. *Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.*

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten, **der begünstigten Ländern und anderer Entwicklungsländer** zu gleichen Bedingungen offen.

(Änderung 49)

Artikel 6 Absatz 7

(7) Die Lieferungen *müssen* ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. *In begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.*

(7) Die Lieferungen **sollten** ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern, **insbesondere Ländern desselben Raumes**, haben. **Ausnahmen sind nach Absprache mit den zuständigen Behörden möglich, insbesondere dann, wenn andernfalls höhere Kosten oder ein unverhältnismäßig höherer Aufwand für die Beteiligten entstehen.**

(Änderung 50)

Artikel 6 Absatz 8a (neu)

(8a) Angesichts des übergreifenden Charakters der Aktionen im Rahmen dieser Verordnung ist die Schaffung eines „Umweltaufsichtsreferats“ erforderlich, das die Aufgaben der Koordinierung, Verknüpfung und Einbeziehung der verschiedenen Dimensionen der Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wahrnimmt, um deren Prüfung und Begleitung zu optimieren.

(Änderung 51)

Artikel 9 Absätze 1 und 2

(1) *Nach Ablauf* eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während des genannten Zeitraums enthält.

In dieser Zusammenfassung sind insbesondere Angaben über die Art und Zahl der finanzierten Projekte und die Akteure aufgeführt, mit denen Verträge zur Durchführung der Maßnahmen geschlossen wurden. Außerdem ist in dem Bericht die Zahl der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen spezifischer Maßnahmen angegeben.

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzustellen. Sie unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die von ihm gegebenenfalls geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(1) **Vor dem 1. September** eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der **die Liste der Partner der kofinanzierten Aktionen sowie den Prozentsatz der Kofinanzierung**, eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und eine **in Zahlen ausgedrückte** Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während des genannten Zeitraums enthält.

Dieser Bericht enthält sowohl qualitative als auch quantitative Angaben über die finanzierten Projekte, über die Ergebnisse der Projekte (oder früherer Projekte) und über die Akteure, mit denen Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden, sowie eine Übersicht über sämtliche eingereichten Projekte und eine Begründung der vorgenommenen Auswahl.

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzustellen. Sie unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die von ihm gegebenenfalls geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Außerdem enthält der Bericht eine quantifizierte Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 52)

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

(4a) Der in der Verordnung (EG) Nr. 722/97 genannte Betrag ist der indikative Mindestbetrag für die jährliche Durchführung dieser Verordnung. Haushaltsmittel können für die Bereitstellung von technischer Hilfe gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz innerhalb des durch den jährlichen Beschluß der Haushaltsbehörde festgelegten Rahmens verwendet werden, um die Kosten für die technische und administrative Hilfe in Verbindung mit Maßnahmen, die nicht zu den ständigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehören, abzudecken.

(Änderung 53)

*Artikel 9a (neu)***Artikel 9a**

Diese Verordnung wird gemäß einem kohärenten Gesamtkonzept durchgeführt, das auch den Grundprinzipien Rechnung trägt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 ⁽¹⁾ über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern, im AKP-EG-Abkommen sowie in den geltenden Abkommen mit den Ländern des südlichen Mittelmeerraums festgelegt sind, und das zugleich vorsieht, daß in allen Phasen des Projektablaufs – von der Festlegung bis zur Bewertung – gemeinsame Kriterien eingehalten werden, die auf den Austausch von Kenntnissen, die Harmonisierung der Arbeitsmethoden und die Zusammenarbeit in allen Projektphasen gerichtet sind.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (KOM(99)0036 – C4-0130/99 – 99/0020(COD) – ehemals 99/0020(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(99)0036 – 99/0020(COD)) ⁽²⁾, den die Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt hat,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 47 vom 20.2.1999, S. 10.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 175 und 179 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0130/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0254/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0237/99

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(99)0041 – C4-0129/99 – 99/0015(COD) – ehemals 99/0015(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	<i>Erwägung 2</i>
(2) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen seiner Sorge über die Zerstörung der Wälder und die Folgen für die Waldbevölkerung Ausdruck gegeben.	(2) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen seiner Sorge über die Zerstörung der Wälder und die Folgen für die Waldbevölkerung, insbesondere die autochthone Bevölkerung , Ausdruck gegeben.
	(Änderung 2)
	<i>Erwägung 9</i>
(9) In ihrer Mitteilung vom 30. November 1998 über die Unterstützung indigener Völker im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erkannte der Rat die Rolle der <i>Waldbevölkerung</i> beim Umweltmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder in den Entwicklungsländern, an.	(9) In ihrer Mitteilung vom 30. November 1998 über die Unterstützung indigener Völker im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erkannte der Rat die Rolle insbesondere der autochthonen Bevölkerung beim Umweltmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder in den Entwicklungsländern, an.

(*) ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 97.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 11

(11) Es sollten Vorkehrungen für die Finanzierung der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen getroffen werden.

(11) Es sollten Vorkehrungen für die Finanzierung der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen getroffen werden. **Der Erfolg der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 durchgeführten Maßnahmen sollte berücksichtigt werden. Bedeutende finanzielle Mittel sind erforderlich, um einen wesentlichen Beitrag zum Schutz tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern zu leisten. Der in dieser Verordnung genannte Betrag ist als absoluter Mindestbetrag für die jährliche Durchführung dieser Verordnung anzusehen.**

(Änderung 4)

Erwägung 11a (neu)

(11a) Gemäß Artikel 274 des Vertrags ist die Kommission für die Ausführung des Haushalts zuständig.

(Änderung 5)

Erwägung 12

(12) Es sind Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Form der Maßnahmen, die Empfänger der Hilfe und die Entscheidungsverfahren, festzulegen.

(12) Es sind Durchführungsbestimmungen, insbesondere **betreffend** die Form der Maßnahmen, die Empfänger der Hilfe und die Entscheidungsverfahren, festzulegen. **Das Verfahren des Beratenden Ausschusses ist das geeignetste Verfahren. Der Beschluß 87/373/EWG ⁽¹⁾ des Rates legt die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission vom Rat übertragenen Befugnisse zur Durchführung der von ihm angenommenen Rechtsakte fest. Eine Anpassung der Modalitäten ist notwendig, um das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und mögliche Änderungen geltender, in der interinstitutionellen Vereinbarung oder im Beschluß 87/373/EWG festgelegter Bestimmungen zu berücksichtigen.**

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1997, S. 33.

(Änderung 6)

Erwägung 12a (neu)

(12a) Am 20. Dezember 1994 wurde ein Modus Vivendi ⁽¹⁾ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission betreffend die Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsakte vereinbart.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 1

Die Gemeinschaft stellt Finanzhilfe und technische Beratung für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern bereit, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Durch diese Finanzhilfe und technische Beratung wird die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellte Hilfe ergänzt und verstärkt.

Die Gemeinschaft stellt Finanzhilfe und technische **oder wirtschaftliche** Beratung für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern bereit, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Durch diese Finanzhilfe und technische **oder wirtschaftliche** Beratung wird die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellte Hilfe ergänzt und verstärkt.

(Änderung 8)

Artikel 2 Nummer 5

5. „Waldbevölkerung“ die in den Wäldern lebende oder diese als ihren Lebensraum beanspruchende einheimische Bevölkerung, ferner alle Menschen, die in den Wäldern oder in deren Nähe leben und traditionell für ihren Lebensunterhalt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil von den Wäldern abhängen.

5. „Waldbevölkerung“ die in den Wäldern lebende oder diese als ihren **traditionellen** Lebensraum beanspruchende einheimische Bevölkerung, ferner alle Menschen, die in den Wäldern oder in deren Nähe leben und traditionell für ihren Lebensunterhalt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil von den Wäldern abhängen.

(Änderung 9)

Artikel 3 erster Spiegelstrich

— Erhöhung des Stellenwertes der Wälder in den nationalen Politiken und Einbeziehung der Politiken im Waldsektor in die Entwicklungsplanung;

— Erhöhung des Stellenwertes der Wälder **und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung** in den nationalen Politiken und Einbeziehung der Politiken im Waldsektor in die Entwicklungsplanung;

(Änderung 10)

Artikel 3 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

— **Verbesserung der Koordinierung und des Informationsflusses zwischen den Projekten der Kommission und jenen der Mitgliedstaaten, um kohärente Maßnahmen in dieser Region zu verwirklichen;**

(Änderung 11)

Artikel 3 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

— **Sicherstellung einer aktiven Beteiligung der Waldbevölkerung und der lokalen Gemeinschaft an der Entwicklung der nationalen Forstpolitik und der Entwicklungsplanung.**

(Änderung 12)

Artikel 4 Absatz 1 Einleitung

(1) Bei der Bereitstellung der Finanzhilfe und technischen Beratung im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele berücksichtigt die Gemeinschaft insbesondere die Förderung folgender Bereiche:

(1) Bei der Bereitstellung der Finanzhilfe und technischen **oder wirtschaftlichen** Beratung im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele berücksichtigt die Gemeinschaft insbesondere die Förderung folgender Bereiche:

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

- b) Erhaltung von Wäldern mit anerkannt hohem ökologischen Wert sowie Wiederaufforstung geschädigter Waldgebiete, die aufgrund ihrer lokalen und globalen Auswirkungen beispielsweise für den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Verhinderung der Bodenerosion, die Klimaänderung und die Erhaltung der Artenvielfalt als wichtig gelten;
- b) Erhaltung von Wäldern mit anerkannt hohem ökologischen Wert und Wiederaufforstung geschädigter Waldgebiete **sowie Schaffung von Wäldern und Schutz der Waldfläche in anderen Regionen**, die aufgrund ihrer lokalen und globalen Auswirkungen beispielsweise für den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Verhinderung der Bodenerosion, die Klimaänderung und die Erhaltung der Artenvielfalt als wichtig gelten; **dabei ist die Waldbevölkerung zuvor anzuhören und gleichberechtigt in den Entscheidungsfindungsprozeß einzubeziehen; bei derartigen Maßnahmen müssen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der lokalen Bevölkerung gewahrt werden und sie sollten unter vollständiger Einbeziehung dieser Bevölkerung durchgeführt werden;**

(Änderung 14)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

- c) nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zur Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens, unter anderem umweltverträgliche Gewinnung von Holz und Waldnebenerzeugnissen und entsprechende Zertifizierungsverfahren sowie natürliche und gesteuerte Regenerierung des Waldes;
- c) nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zur Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens, unter anderem umweltverträgliche Gewinnung von Holz und Waldnebenerzeugnissen und entsprechende Zertifizierungsverfahren — **unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bewirtschaftungsbedingungen von kleinen und großen Waldgebieten** — sowie natürliche und gesteuerte Regenerierung des Waldes;

(Änderung 15)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

- d) langfristig rentable nachhaltige Waldbewirtschaftung durch wirksamere Benutzung der Waldprodukte und technische Verbesserungen im Verarbeitungsbereich des Waldsektors, beispielsweise bei der Verarbeitung und Vermarktung von Holz und Waldnebenerzeugnissen durch kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Verwendung von Holz als Energiequelle sowie die Entwicklung von Alternativen zu landwirtschaftlichen Verfahren, die auf Rodung beruhen;
- d) langfristig rentable nachhaltige Waldbewirtschaftung durch wirksamere Benutzung der Waldprodukte und technische Verbesserungen im Verarbeitungsbereich des Waldsektors, beispielsweise bei der Verarbeitung und Vermarktung von Holz und Waldnebenerzeugnissen durch kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Verwendung von Holz als Energiequelle sowie die Entwicklung **und Anwendung** von Alternativen zu landwirtschaftlichen Verfahren, die auf Rodung beruhen;

(Änderung 16)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ea (neu)

- ea) **Kapazitätsaufbau bei der Waldbevölkerung und den lokalen Gemeinschaften, um eine angemessene Einbindung dieser Bevölkerung in lokale, nationale und internationale Entscheidungsfindungsprozesse zu gewährleisten.**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 4 Absatz 2 vor dem ersten Spiegelstrich (neu)

- **den Rechten der Waldbevölkerung und der lokalen Gemeinschaften und ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zielen,**

(Änderung 18)

Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- dem Bedarf der einzelnen Länder, entsprechend den regionalen und nationalen waldsektorspezifischen Entwicklungs- und Umweltpolitiken, unter Berücksichtigung nationaler Waldwirtschaftspläne, und
- dem Bedarf der einzelnen Länder, entsprechend den regionalen und nationalen waldsektorspezifischen Entwicklungs- und Umweltpolitiken, unter Berücksichtigung nationaler Waldwirtschaftspläne **und der örtlichen Erfordernisse,** und

(Änderung 19)

Artikel 4 Absatz 3 erster Spiegelstrich

- Förderung des privaten Unternehmertums *bei* der Verarbeitung und Vermarktung von Walderzeugnissen, im Rahmen vereinbarter Strategien für die Entwicklung des Privatsektors und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialen Systeme und Wirtschaftsaktivitäten auf der Ebene der Dorfgemeinschaften;
- Förderung **der umwelt- und sozialverantwortlichen Beteiligung** des privaten Unternehmertums **an** Verarbeitung und Vermarktung von Walderzeugnissen, im Rahmen vereinbarter Strategien für die Entwicklung des Privatsektors und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialen Systeme und Wirtschaftsaktivitäten auf der Ebene der Dorfgemeinschaften **und insbesondere der autochthonen Bevölkerung;**

(Änderung 20)

Artikel 4 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

- Einbeziehung der Waldbevölkerung in die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden;
- **Ex-ante-Information,** Einbeziehung der Waldbevölkerung in die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden, **und gebührende Berücksichtigung ihrer Entwicklungsprioritäten bei diesen Maßnahmen;**

(Änderung 21)

Artikel 4 Absatz 3 vierter Spiegelstrich

- Nachhaltigkeit sämtlicher vorgeschlagenen Maßnahmen auf sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene.
- Nachhaltigkeit sämtlicher vorgeschlagenen Maßnahmen auf sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene; **die Finanzierung ist nicht möglich, wenn ernsthafte Zweifel an der ökologischen, sozialen oder soziokulturellen Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahmen bestehen.**

(Änderung 22)

Artikel 4 Absatz 3 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **angemessene Koordinierung und guter Informationsfluß zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, um die Kohärenz der Maßnahmen in den betroffenen Regionen sicherzustellen.**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage von Bewertungen ihrer ökologischen und *sozialen* Auswirkungen sowie einer Analyse ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit durchgeführt. Ferner setzen diese Maßnahmen voraus, daß die Waldbevölkerung entsprechend unterrichtet wurde und diese Maßnahmen unterstützt.

(4) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage von Bewertungen ihrer ökologischen und **soziokulturellen** Auswirkungen, **einschließlich einer Auswertung hinsichtlich der Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Entwicklungsprioritäten der jeweiligen Waldbevölkerung**, sowie einer Analyse ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit durchgeführt. Ferner setzen diese Maßnahmen voraus, daß die Waldbevölkerung entsprechend unterrichtet wurde und diese Maßnahmen unterstützt.

(Änderung 24)

Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Maßnahmen werden anhand spezifischer quantitativer und qualitativer Indikatoren evaluiert, die in den Referenzbedingungen vorgegeben sind.

Die Maßnahmen werden anhand spezifischer quantitativer und qualitativer Indikatoren evaluiert, die in den Referenzbedingungen vorgegeben sind. **Bei der Evaluierung werden die Ansichten der Waldbevölkerung berücksichtigt.**

(Änderung 25)

Artikel 4 Absatz 6

(6) Die Maßnahmen werden, wenn dies sinnvoll ist, im Rahmen regionaler Organisationen und internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt und *sind Teil einer globalen* Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

(6) Die Maßnahmen werden, wenn dies sinnvoll ist, im Rahmen regionaler Organisationen und internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt, und **es wird dafür gesorgt, daß eine globale** Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder **besteht, in die sich die Gemeinschaftspolitik einfügen kann.**

(Änderung 26)

Artikel 4 Absatz 7

(7) Im Rahmen dieser Verordnung werden *gezielt* Pilotprojekte vor Ort, innovative Programme, Studien und Forschungsarbeiten *durchgeführt*, deren Ergebnisse der Europäischen Gemeinschaft die Ausarbeitung, Anpassung und Umsetzung ihrer Strategien für die Zusammenarbeit im Waldsektor ermöglichen.

(7) Im Rahmen dieser Verordnung werden **prioritär** Pilotprojekte vor Ort, innovative Programme, Studien und Forschungsarbeiten **finanziert**, deren Ergebnisse der Europäischen Gemeinschaft die Ausarbeitung, Anpassung und Umsetzung ihrer Strategien für die Zusammenarbeit im Waldsektor ermöglichen.

(Änderung 27)

Artikel 7 Absatz 1a (neu)

Unbeschadet anderer Maßnahmen, die die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ergreift, sollten Bankgarantien oder Kreditsicherheiten nicht verlangt werden, wenn dies den effektiven Ausschluß der in Artikel 5 definierten Empfänger und Partner nach sich ziehen würde.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 28)

Artikel 8 Absatz 8 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **angemessene Koordinierung und guter Informationsfluß zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, um die Kohärenz der Maßnahmen in der betroffenen Region sicherzustellen.**

(Änderung 29)

Artikel 8 Absatz 8a (neu)

- (8a) Die Protokolle der Sitzungen der Kommission, in denen die Auswahl eines Projekts Diskussionsgegenstand ist, werden dem Europäischen Parlament übermittelt.**

(Änderung 30)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls im Wege der Abstimmung, festsetzen kann.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet **nach vorheriger Anhörung externer Sachverständiger** dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls im Wege der Abstimmung, festsetzen kann.

(Änderung 31)

Artikel 10

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer Sitzung der in Artikel 9 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit den allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen.

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer Sitzung der in Artikel 9 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit den allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen. **Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die externen Sachverständigen, die sich mit dem Thema Wald befassen, werden zu diesem Gedankenaustausch eingeladen.**

(Änderung 32)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Zeitraums umfaßt.

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen **und eine Liste aller genehmigten Maßnahmen und Vorhaben mit einer genauen Aufstellung der Finanzierung, der begünstigten Länder und der Partner** sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Zeitraums umfaßt.

(Änderung 33)

Artikel 11 Absatz 2

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und um

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und um

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 9 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die dieser gegebenenfalls prüft. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 9 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die dieser gegebenenfalls prüft. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Anfrage **sowie dem Europäischen Parlament** zur Verfügung gestellt.

(Änderung 34)

Artikel 11 Absatz 4a (neu)

(4a) Der in der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 genannte Betrag ist der indikative Mindestbetrag für die jährliche Durchführung der vorliegenden Verordnung. Haushaltsmittel können für die Bereitstellung von technischer Hilfe gemäß Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz innerhalb des durch den jährlichen Beschluß der Haushaltsbehörde festgelegten Rahmens verwendet werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(99)0041 – C4-0129/99 – 99/0015(COD) – ehemals 99/0015(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(99)0041 – 99/0015(COD) ⁽²⁾, den die Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt hat,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 179 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0129/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0237/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.⁽²⁾ ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 97.

Mittwoch, 5. Mai 1999

3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

5. Entwicklungszusammenarbeit in Südafrika ***I (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0249/99

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 – C4-0165/99 – 99/0070(COD) – ehemals 99/0070(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 2

Die Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe dieser Verordnung betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Unterstützung der Politiken, Instrumente und Programme zur schrittweisen Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und in den Welthandel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Privatsektors, zur regionalen Zusammenarbeit und Integration. *Besondere Beachtung auf dem letztgenannten Gebiet findet die Unterstützung der Anpassungsmaßnahmen, die in der Region und insbesondere in der SACU aufgrund der Errichtung einer Freihandelszone im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit erforderlich werden. Die Förderung der Zusammenarbeit von allgemeinem beiderseitigem Interesse zwischen Unternehmen aus der Europäischen Union und Südafrika kann ebenfalls in Betracht gezogen werden.*
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Grundversorgung;
- Förderung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer gesunden öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der lokalen Gebietskörperschaften und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozeß.

Der Dialog und die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung und den im Entwicklungsbereich tätigen nicht-staatlichen Partnern und Akteuren werden gefördert.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung, tragen den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Gemeinschaften Rechnung und spiegeln den geschlechterspezifischen sowie den umweltpolitischen Aspekt der Entwicklung wider.

Die Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe dieser Verordnung betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Grundversorgung;
- Förderung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer gesunden öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der lokalen Gebietskörperschaften und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozeß.

Der Dialog und die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung und den im Entwicklungsbereich tätigen nicht-staatlichen Partnern und Akteuren werden gefördert.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung, tragen den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Gemeinschaften Rechnung und spiegeln den geschlechterspezifischen sowie den umweltpolitischen Aspekt der Entwicklung wider.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Zusätzlich zu diesen Prioritäten kann die Hilfe auf die Unterstützung der Politiken, Instrumente und Programme zur schrittweisen Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und in den Welthandel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Privatsektors einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit von allgemeinem beiderseitigem Interesse zwischen Unternehmen aus der Europäischen Union und Südafrika sowie zur regionalen Zusammenarbeit und Integration ausgeweitet werden. Auf dem letztgenannten Gebiet werden die Verantwortung und die Verpflichtungen gegenüber den SACU-Mitgliedern durch die Einrichtung einer zusätzlichen finanziellen Fazilität für die Unterstützung der notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen in den BLNS-Ländern (Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) zwar anerkannt, gegebenenfalls können aber Mittel aus dem Europäischen Programm für Wiederaufbau und Entwicklung eingesetzt werden, um die regionale Umstrukturierung, die aufgrund der Umsetzung des Abkommens EU-Südafrika über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit erforderlich wird, zusätzlich zu unterstützen.

(Änderung 3)

Artikel 4 Absatz 3

(3) Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Finanzbeitrag richtet sich nach den Möglichkeiten des betreffenden Partners und nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Dabei kann es sich auch um Sachleistungen handeln. Ist der Partner eine Nichtregierungsorganisation oder eine Organisation einer Gemeinschaft, so kann in bestimmten Fällen darauf verzichtet werden, einen Beitrag zu verlangen.

(3) Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Finanzbeitrag richtet sich nach den Möglichkeiten des betreffenden Partners und nach der Art der jeweiligen Maßnahme. **Er ist vor allem dann anzustreben, wenn ein Projekt als Starthilfe für eine unbefristete Tätigkeit dienen soll, um die Nachhaltigkeit derartiger Projekte nach Beendigung der Gemeinschaftsfinanzierung zu gewährleisten.** Dabei kann es sich auch um Sachleistungen handeln. Ist der Partner eine Nichtregierungsorganisation oder eine Organisation einer Gemeinschaft, so kann in bestimmten Fällen darauf verzichtet werden, einen Beitrag zu verlangen.

(Änderung 4)

Artikel 4 Absatz 6 Buchstaben a und b

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines regelmäßigen Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten im Empfängerland.

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten **und der EIB** finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines regelmäßigen Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission, der Mitgliedstaaten **und der EIB** im Empfängerland.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Im Rahmen enger Kontakte mit der südafrikanischen Regierung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse, zu denen die Koordinierung gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 führt, werden zielbezogene Dreijahres-Richtprogramme ausgearbeitet. Durch diese Programmierung sollte sich die Hilfe jedes Jahr auf eine begrenzte Zahl von Sektoren in den in Artikel 2 genannten Bereichen konzentrieren.

(1) Im Rahmen enger Kontakte mit der südafrikanischen Regierung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse, zu denen die Koordinierung gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 führt, werden zielbezogene Dreijahres-Richtprogramme ausgearbeitet. **Bei der Ausarbeitung der Richtprogramme wird der Grundsatz der empfangerbewussten Programmierung gebührend beachtet.**

Durch diese Programmierung sollte sich die Hilfe jedes Jahr auf eine begrenzte Zahl von Sektoren in den in Artikel 2 genannten Bereichen konzentrieren. **Dessen ungeachtet wird eingeräumt, daß die sektorbezogenen Dreijahresprogramme einer Reihe von Bereichen, die derzeit von der Europäischen Union gefördert werden und einen langfristigen Ansatz erfordern (z.B. das AIDS-Programm), nur schwer Rechnung tragen können. Daher werden gegebenenfalls Vorkehrungen getroffen, die die Fortführung solcher Initiativen über längere Zeiträume ermöglichen.**

(Änderung 5)

Artikel 8 Absatz 6a (neu)

(6a) Alle Entscheidungen und Stellungnahmen des Ausschusses werden öffentlich zugänglich gemacht.

(Änderung 6)

Artikel 9 Absätze 1 bis 3

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Durchführung des Haushaltsplans in bezug auf die Mittelbindungen und die Zahlungen sowie die im Verlauf des Jahres finanzierten Projekte und Programme aufgeführt. Er enthält statistische Angaben über die Aufträge, die zur Durchführung der Projekte und Programme vergeben wurden.

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat **und der Südafrikanischen Nationalversammlung** einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Durchführung des Haushaltsplans in bezug auf die Mittelbindungen und die Zahlungen sowie die im Verlauf des Jahres finanzierten Projekte und Programme aufgeführt. Er enthält statistische Angaben über die Aufträge, die zur Durchführung der Projekte und Programme vergeben wurden.

Darüber hinaus überwacht die Kommission den Fortschritt anhand der für den Erfolg und die Ergebnisse der Maßnahme jeweils gesteckten Ziele mit Hilfe objektiv verifizierbarer Indikatoren.

Darüber hinaus überwacht die Kommission den Fortschritt anhand der für den Erfolg und die Ergebnisse der Maßnahme jeweils gesteckten Ziele mit Hilfe objektiv verifizierbarer Indikatoren.

Die Kommission evaluiert die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, um zu prüfen, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien auszuarbeiten, die die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern sollen. Die Mitgliedstaaten erhalten Zusammenfassungen der Bewertungsberichte. Die vollständigen Berichte werden den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Die Kommission evaluiert die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, um zu prüfen, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien auszuarbeiten, die die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern sollen. Die Mitgliedstaaten, **das Europäische Parlament und die Südafrikanische Nationalversammlung** erhalten Zusammenfassungen der Bewertungsberichte. Die vollständigen Berichte werden den Mitgliedstaaten, **dem Europäischen Parlament und der Südafrikanischen Nationalversammlung** auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Mittwoch, 5. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 – C4-0165/99 – 99/0070(COD) – ehemals 99/0070(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(99)0124 – 99/0070(COD), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0165/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0249/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihren Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

6. Garantien für Verbrauchsgüter *III****A4-0224/99****Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterverkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (3604/99 – C4 – 0171/99 – 96/0161(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (3604/99 – C4-0171/99 – 96/0161(COD)),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0520 und KOM(98)0217 ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 307 vom 16.10.1996, S. 8 und ABl. C 148 vom 14.5.1998, S. 12.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(99)0016 — C4-0042/99),
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0224/99),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 226.

7. Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***III

A4-0225/99

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD)),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0097 und KOM(95)0588 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(98)0069 — C4-0111/98),
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0225/99),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 104.

⁽²⁾ ABl. C 108 vom 16.4.1994, S. 17 und ABl. C 35 vom 8.2.1996, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 123.

Mittwoch, 5. Mai 1999

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ***I

A4-0190/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(98)0468 – C4-0647/98 – 98/0245(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und 100 a,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55, 95 und **153**,

(Änderung 2)

Erwägung 3

(3) Es liegt im Interesse der Verbraucher im Binnenmarkt, gleichen Zugang zum breitestmöglichen Angebot an Finanzdienstleistungen zu haben, die in der Gemeinschaft verfügbar sind, damit die Verbraucher sich für die Leistungen entscheiden können, die ihren Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Zwecks Gewährleistung des Rechts der Verbraucher auf freie Wahl, das für die Verbraucher ein wesentliches Recht darstellt, ist ein *bestimmtes Schutzniveau* unerlässlich, um sicherzustellen, daß das Vertrauen der Verbraucher in den Fernabsatz wächst.

(3) Es liegt im Interesse der Verbraucher im Binnenmarkt, gleichen Zugang zum breitestmöglichen Angebot an Finanzdienstleistungen zu haben, die in der Gemeinschaft verfügbar sind, damit die Verbraucher sich für die Leistungen entscheiden können, die ihren Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Zwecks Gewährleistung des Rechts der Verbraucher auf freie Wahl, das für die Verbraucher ein wesentliches Recht darstellt, ist ein **höheres Verbraucherschutzniveau** unerlässlich, um sicherzustellen, daß das Vertrauen der Verbraucher in den Fernabsatz wächst.

(Änderung 3)

Erwägung 5

(5) Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen soll *dazu beitragen, die Entstehung der Informationsgesellschaft und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern*.

(5) **Finanzdienstleistungen sind angesichts ihres immateriellen Charakters für den Fernabsatz besonders geeignet.** Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen soll **das Vertrauen beim Verbraucher wecken, sich der neuen Technologien beim Fernkauf von Finanzdienstleistungen, beispielsweise des elektronischen Geschäftsverkehrs, zu bedienen.**

(*) ABl. C 385 vom 11.12.1998, S. 10.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 8

(8) Unterschiedliche oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Regeln für den anstehenden Bereich einzuführen.

(8) Unterschiedliche oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Regeln für den anstehenden Bereich einzuführen, **wobei am allgemeinen Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten keine Abstriche vorgenommen werden dürfen.**

(Änderung 7)

Erwägung 11

(11) Entsprechend dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf der Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. *Die erforderlichen Maßnahmen, die es dem Verbraucher ermöglichen, Kenntnis von den ihm angebotenen Vertragsbedingungen zu nehmen und dieses abzuwägen, sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Wahrung der entsprechenden Rechte, sind ausreichend.* Vorzusehen sind ebenso Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vor dem Kauf von Finanzdienstleistungen unter Zwang und vor bestimmten unaufgefordert benutzten Fernkommunikationsmitteln. Vollen Nutzen aus den ihnen mit dieser Richtlinie verliehenen Rechte können die Verbraucher aber nur ziehen, wenn für die Beilegung etwaiger Rechtsstreitigkeiten eine angemessene Regelung vorgesehen ist.

(11) Entsprechend dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf der Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Vorzusehen sind ebenso Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vor dem Kauf von Finanzdienstleistungen unter Zwang und vor bestimmten unaufgefordert benutzten Fernkommunikationsmitteln. Vollen Nutzen aus den ihnen mit dieser Richtlinie verliehenen Rechte können die Verbraucher aber nur ziehen, wenn für die Beilegung etwaiger Rechtsstreitigkeiten eine angemessene Regelung vorgesehen ist.

(Änderung 42)

Erwägung 13

(13) Ein und derselbe Vertrag, der sukzessive Vorgänge umfaßt, kann je nach Mitgliedstaat in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein. Da die Richtlinie aber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden muß, gilt diese Richtlinie für den ersten *einer Reihe von sukzessiven Vorgängen oder den ersten einer Reihe von getrennten Vorgängen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und als ein Gesamtvorgang betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder aufeinanderfolgender getrennter Verträge ist.*

(13) Ein und derselbe Vertrag, der sukzessive Vorgänge umfaßt, kann je nach Mitgliedstaat in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein. Da die Richtlinie aber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden muß, gilt diese Richtlinie für den ersten **dieser Vorgänge.**

(Änderung 9)

Erwägung 14

(14) *Unter die Richtlinie fällt die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluß von Verträgen im Fernabsatz ist.*

entfällt

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Erwägung 16

(16) Der Einsatz eines Fernkommunikationsmittels darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der dem Verbraucher vermittelten Information führen. Aus Transparenz-Gründen sollten Anforderungen festgelegt werden, die eine angemessene Verbraucherinformation vor und nach Abschluß eines Vertrags gewährleisten. Vor Abschluß eines Vertrags *müssen* dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zugehen, damit er das ihm unterbreitete Angebot eingehend beurteilen und folglich in Kenntnis der Sache seine Entscheidung treffen kann. *Damit der Verbraucher über eine Bedenkzeit verfügen kann, dürfen die ihm übermittelten Vertragsbedingungen binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einseitig geändert werden.*

(16) Der Einsatz eines Fernkommunikationsmittels darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der dem Verbraucher vermittelten Information führen. Aus Transparenz-Gründen sollten Anforderungen festgelegt werden, die eine angemessene Verbraucherinformation vor und nach Abschluß eines Vertrags gewährleisten. Vor Abschluß eines Vertrags **sollten** dem Verbraucher die Vertragsbedingungen **und eine Zusammenfassung der wichtigsten vertraglichen Bedingungen** zugehen, damit er das ihm unterbreitete Angebot eingehend beurteilen und folglich in Kenntnis der Sache seine Entscheidung treffen kann. **Der Anbieter muß angeben, wie lange sein Angebot in dieser Form gilt.**

(Änderung 11)

Erwägung 17

(17) Vorgesehen werden sollte eine Recht auf Widerruf, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keinerlei Vertragsstrafe nach sich zieht, *wenn der Verbraucher das Vertragsverhältnis eingegangen ist, ohne daß ihm zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags die Vertragsbedingungen vorlagen, oder wenn er während der ihm durch diese Richtlinie eingeräumten Bedenkzeit auf unlautere Weise zum Vertragsabschluß geleitet wurde.*

(17) Vorgesehen werden sollte eine Recht auf Widerruf, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keinerlei Vertragsstrafe nach sich zieht.

(Änderung 12)

Erwägung 18

(18) *Es ist angebracht, das Widerrufsrecht der Verbraucher für Verträge über Hypothekarkredit, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäfte zu stärken.*

entfällt

(Änderung 13)

Erwägung 19

(19) Der Verbraucher sollte vor nicht angeforderten *Geschäften* geschützt werden. Im Falle unaufgefordert erbrachter *Leistungen* sollte er von jedweder Verpflichtung befreit sein. Nicht als Zustimmung verstanden werden darf das Ausbleiben einer Reaktion seitens des Verbrauchers. Diese Regel berührt nicht die stillschweigende Verlängerung rechtskräftig zwischen den Parteien geschlossener Verträge.

(19) Der Verbraucher sollte vor nicht angeforderten **Dienstleistungen** geschützt werden. Im Falle unaufgefordert erbrachter **Dienstleistungen** sollte er von jedweder Verpflichtung befreit sein. Nicht als Zustimmung verstanden werden darf das Ausbleiben einer Reaktion seitens des Verbrauchers. Diese Regel berührt nicht die stillschweigende Verlängerung rechtskräftig zwischen den Parteien geschlossener Verträge.

(Änderung 14)

Erwägung 26a (neu)

(26a) Um einen optimalen Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, muß diese hinlänglich über die Bestimmungen dieser Richtlinie und die auf diesem Gebiet gegebenenfalls existierenden Verhaltensmaßregeln informiert werden.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 57)

ARTIKEL 1 ABSATZ 1a (neu)

(1a) Um den grenzüberschreitenden Absatz von Finanzdienstleistungen zu fördern und die Verbraucher beim grenzüberschreitenden Erwerb von Finanzdienstleistungen zu schützen, dürfen die Mitgliedstaaten keine anderen Bestimmungen einführen als die, die in dieser Richtlinie für die durch sie harmonisierten Bereiche festgelegt wurden.

(Änderung 43)

ARTIKEL 1 ABSATZ 2

(2) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen umfassen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur für den ersten dieser Vorgänge, *und zwar ungeachtet, ob diese Vorgänge nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als Bestandteil eines einzigen Vertrags oder getrennter Verträge betrachtet werden können.*

(2) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen umfassen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur für den ersten dieser Vorgänge.

(Änderungen 40 und 44)

ARTIKEL 1 ABSATZ 2a (neu)

(2a) Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 11 dieser Richtlinie gelten nicht für Verträge, bei denen die Erklärung des Verbrauchers unter Mitwirkung eines Notars abgegeben wurde.

(Änderung 45)

ARTIKEL 2 BUCHSTABE a

a) „Vertragsabschluß im Fernabsatz“ jeder zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossene, Finanzdienstleistungen betreffende Vertrag, *der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters geschlossen wird, wobei diese für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet.*

a) „Vertragsabschluß im Fernabsatz“ jeder zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossene, Finanzdienstleistungen betreffende Vertrag, **bei dem der Anbieter für den Vertrag bis zu dessen Abschluß ausschließlich von einem oder mehreren Fernkommunikationsmitteln Gebrauch macht.**

(Änderung 46)

ARTIKEL 2 BUCHSTABE b

b) „Finanzdienstleistung“ jede Dienstleistung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Investmentunternehmen gemäß den Richtlinien 89/646/EWG, 93/22/EWG, 73/239/EWG und 79/267/EWG des Rates. Eine nicht erschöpfende Liste befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

b) „Finanzdienstleistung“ jede Dienstleistung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Investmentunternehmen gemäß den Richtlinien **85/611/EWG** ⁽¹⁾ 89/646/EWG, 93/22/EWG, 73/239/EWG und 79/267/EWG des Rates **und die Änderungen dazu.** Eine nicht erschöpfende Liste befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

ARTIKEL 2 BUCHSTABE d

- | | |
|---|--|
| <p>d) „Verbraucher“: jede <i>in der Gemeinschaft ansässige</i> natürliche Person, die bei Verträgen im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;</p> | <p>d) „Verbraucher“: jede natürliche Person, die bei Verträgen im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;</p> |
|---|--|

(Änderung 20)

ARTIKEL 2 BUCHSTABE f

- | | |
|--|---|
| <p>f) „Dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, Informationen zu speichern, ohne daß dieser selber diese Informationen aufzeichnen muß, insbesondere Computerdisketten, CD-ROMs und die Hard Disk zur Speicherung der per E-Mail übermittelten Daten im Computer des Verbrauchers;</p> | <p>f) „Dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, Informationen zu speichern und/oder auszudrucken, ohne daß dieser selber diese Informationen aufzeichnen muß, insbesondere Computerdisketten, CD-ROMs und die Hard Disk zur Speicherung der per E-Mail übermittelten Daten im Computer des Verbrauchers; der Datenträger muß so beschaffen sein, daß die gespeicherte Information vom Verbraucher ausgedruckt werden und in fester Form vorliegen kann; der dauerhafte Datenträger kann nur verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß er gegen jede Manipulation gesichert ist, insbesondere was den Inhalt und die Vertragsparteien angeht.</p> |
|--|---|

(Änderung 21)

ARTIKEL 3 TITEL UND ABSÄTZE 1 UND 2

Recht auf Bedenkzeit vor Vertragsabschluß

(1) Vor Vertragsabschluß übermittelt der Anbieter dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der letzterem zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat. *Der Anbieter darf diese Bedingungen während einer Frist von 14 Tagen nicht einseitig ändern.*

Die Parteien können eine längere Frist vereinbaren.

Der Verbraucher kann jedoch den Vertrag vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten oder der vereinbarten Frist unterzeichnen.

Stillschweigen des Verbrauchers bei Ablauf der Bedenkzeit gilt nicht als dessen Einwilligung.

Mitteilung der Vertragsbedingungen

(1) Vor Vertragsabschluß übermittelt der Anbieter dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen auf Papier oder, **sofern der Verbraucher einverstanden ist**, auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der letzterem zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in einer dem Verbraucher gut verständlichen Sprache sind den Vertragsbedingungen hinzuzufügen.

Diese Zusammenfassung umfaßt folgende Informationen:

- a) **Identität und Anschrift des Anbieters,**
- b) **wichtige Elemente der Finanzdienstleistung,**
- c) **Preis der Finanzdienstleistung einschließlich aller Steuern,**
- d) **Vereinbarungen über Zahlung und Lieferung sowie die Ausführung des Vertrags,**
- e) **Möglichkeit und Frist des Widerrufs im Sinne von Artikel 4,**
- f) **Kosten des Einsatzes von Fernkommunikationsmitteln, sofern dieser auf einer anderen Grundlage als der Grundtarif berechnet wird,**
- g) **Gültigkeitsdauer des Angebots bzw. Preises,**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die in Absatz 1 genannten *Fristen beginnen mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der ihm zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, entgegennimmt.*

- h) **soweit erforderlich, die Mindestdauer des Vertrags bei Verträgen über dauerhafte oder periodische finanzielle Dienstleistungen,**
- i) **Modalitäten für die Kündigung des Vertrags,**
- j) **die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschwerdewege sowie Rechtsmittel einschließlich der Angabe der Aufsichtsbehörde, an die der Verbraucher Beschwerden richten kann,**
- k) **die Anschrift der Kontaktstelle, die im Mitgliedstaat des Verbrauchers gemäß der Richtlinie..... über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Handels im Binnenmarkt eingerichtet wurde und von der die Verbraucher und Dienstleistungsanbieter Informationen über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten sowie Unterstützung bei den Meinungsverschiedenheiten erhalten können.**

(2) Die in Absatz 1 genannten **Informationen, deren gewerblicher Zweck deutlich gemacht werden muß, sind in klarer und verständlicher und in jeder Hinsicht den verwendeten Fernkommunikationsmitteln angemessener Weise und entsprechend insbesondere den Grundsätzen von Treu und Glauben bei geschäftlichen Transaktionen sowie den Grundsätzen des Schutzes jener Personen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten noch nicht geschäftsfähig sind, etwa Minderjährige, gegeben werden.**

(2a) Stillschweigen des Verbrauchers gilt nicht als dessen Einwilligung.

(Änderungen 38, 39rev., 22, 48, 49 und 50)

ARTIKEL 4 TITEL und ABSÄTZE 1 bis 3

Widerrufsrecht

(1) *Ist der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers geschlossen worden bevor der Anbieter ihm die Vertragsbedingungen übermittelt hat, stellt der Anbieter dem Verbraucher den Vertrag auf Papier oder auf einem dauerhaften Dauerträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht oder zu dem er Zugang hat, zu, sobald der Vertrag geschlossen ist.*

Der Verbraucher kann den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen und ohne daß Vertragsstrafen zahlbar werden, widerrufen. Bei Verträgen über Hypothekendarlehen, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäfte beträgt diese Frist 30 Tage.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen entgegennimmt.

Das Widerrufsrecht gilt nicht für

Widerrufsrecht

(1) **Der Verbraucher kann ohne Angabe von Gründen und ohne Vertragsstrafen zahlen zu müssen, den Vertrag widerrufen innerhalb von 30 Tagen**

- a) **nach Vertragsabschluß oder**
- b) **unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3, wenn der Vertrag auf spezielles Verlangen des Verbrauchers geschlossen wurde, bevor die Vertragsbedingungen den Verbraucher in dauerhafter Form übermittelt wurden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels im Hinblick auf das unbedingte Widerrufsrecht vom Zeitpunkt ihres Eingangs an.**

Das Widerrufsrecht gilt nicht für

- (-a) **die in Ziffer 2 des Anhangs genannten Finanzdienstleistungen, sofern der Verbraucher die in Artikel 3 genannten Informationen erhalten hat und die vollständigen Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluß vorlagen;**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- a) Verträge über die in den Ziffern 5 und 7 des Anhangs angeführten Finanzdienstleistungen, deren *Preise* auf den Finanzmärkten Schwankungen, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat, *unterliegen*;
- b) *Nichtlebensversicherungen* mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat.

(2) Unterzeichnet der Verbraucher den Vertrag *innerhalb der Frist gemäß Artikel 3* und ist er dazu auf unlautere Weise vom Anbieter verleitet worden, *kann der Verbraucher den Vertrag binnen 14 Tagen unentgeltlich, ohne Vertragsstrafen und* unbeschadet des Rechts auf Entschädigung zur Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens *widerrufen*.

Nicht als unlauteres Verleiten zum Vertragsabschluß im Sinne dieser Bestimmung gilt die Übermittlung objektiver Angaben, seitens des Anbieters an den Verbraucher, über den Preis der Finanzdienstleistung, wenn diese Schwankungen am Markt unterliegen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) Der Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er den Anbieter *auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Anbieter zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat*, benachrichtigt.

(Änderung 23)

ARTIKEL 5

(1) Macht der Verbraucher von dem ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch, darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung folgender Beträge verlangt werden:

- a) wenn der Preis vom Anbieter vor Vertragsabschluß festgelegt werden kann: *den* Preis der vom Anbieter tatsächlich erbrachten Finanzdienstleistung;
- b) wenn der Preis nicht vom Anbieter vor Abschluß des Vertrags festgelegt werden kann: der Teil des Gesamtpreises der Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, anteilmäßig im Verhältnis zu der Zeitspanne vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag der Geltendmachung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher.

(2) Vor Abschluß des Vertrags unterrichtet der Anbieter den Verbraucher in jeder auf das benutzte Fernkommunikationsmittel abgestimmten Weise über den Preis oder den Betrag, der als Berechnungsgrundlage für den Preis dient, den der Verbraucher dem Anbieter gemäß Absatz 1 in dem Fall zu zahlen hat, wo er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- a) Verträge über die in den Ziffern 5 und 7 des Anhangs angeführten Finanzdienstleistungen, deren **Preise** auf den Finanzmärkten Schwankungen, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat, **unterworfen sind**
- b) **Nichtlebensversicherungsverträge** mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat, **außer wenn der Verbraucher die Vertragsbedingungen erst nach Abschluß des Vertrags erhält.**
- ba) **Verträge über die Lieferung von Finanzdienstleistungen, deren Durchführung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der betreffenden in Unterabsatz 1 genannten Frist begonnen hat.**

(2) Unterzeichnet der Verbraucher den Vertrag und ist er dazu auf unlautere Weise vom Anbieter verleitet worden, **kann der Vertrag mit allen Rechtsfolgen, die sich aus diesem Vertrag ergeben**, unbeschadet des Rechts **des Verbrauchers** auf Entschädigung zur Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens **annulliert werden**.

Nicht als unlauteres Verleiten zum Vertragsabschluß im Sinne dieser Bestimmung gilt die Übermittlung objektiver Angaben, seitens des Anbieters an den Verbraucher, über den Preis der Finanzdienstleistung, wenn diese Schwankungen am Markt unterliegen.

(3) Der Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er den Anbieter **schriftlich** benachrichtigt.

(1) Macht der Verbraucher von dem ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch, darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung folgender Beträge verlangt werden:

- a) wenn der Preis vom Anbieter vor Vertragsabschluß festgelegt werden kann: **der** Preis der vom Anbieter tatsächlich erbrachten Finanzdienstleistung; **oder**
- b) wenn der Preis nicht vom Anbieter vor Abschluß des Vertrags festgelegt werden kann: der Teil des Gesamtpreises der Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, anteilmäßig im Verhältnis zu der Zeitspanne vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag der Geltendmachung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher.

In beiden Fällen darf der fällige Betrag nicht dergestalt sein, daß er als Vertragsstrafe ausgelegt werden kann.

(2) Vor Abschluß des Vertrags unterrichtet der Anbieter den Verbraucher in jeder auf das benutzte Fernkommunikationsmittel abgestimmten Weise **im Hinblick auf Buchstabe a** über den Preis oder **im Hinblick auf Buchstabe b** über den Betrag, der als Berechnungsgrundlage für den Preis dient, den der Verbraucher dem Anbieter gemäß Absatz 1 in dem Fall zu zahlen hat, wo er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Kann nicht nachgewiesen werden, daß der Verbraucher ordnungsgemäß über den Preis unterrichtet worden ist, darf der Anbieter keinerlei Zahlung vom Verbraucher verlangen, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

(3) Der Anbieter erstattet dem Verbraucher unverzüglich jeden Betrag, den er von diesem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhalten hat; hiervon ausgenommen sind die in Absatz 1 genannten Zahlungen.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Kann nicht nachgewiesen werden, daß der Verbraucher ordnungsgemäß über den Preis unterrichtet worden ist, darf der Anbieter keinerlei Zahlung vom Verbraucher verlangen, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

(3) Der Anbieter erstattet dem Verbraucher unverzüglich, **und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen**, jeden Betrag, den er von diesem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhalten hat; hiervon ausgenommen sind die in Absatz 1 genannten Zahlungen.

(Änderung 51)

ARTIKEL 7

Ungeachtet jedweder anderen Bestimmung, nach der für die Übermittlung ausschließlich der Schriftweg erforderlich ist, kann die Übermittlung der Vertragsbedingungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem dieser Zugang hat.

Die Übermittlung der Vertragsbedingungen gemäß den Artikeln 3 und 4 **erfolgt** auf Papier oder, **sofern der Verbraucher zustimmt**, auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem dieser Zugang hat, **in einer klaren und verständlichen Weise**.

(Änderung 25)

ARTIKEL 8

(1) Ist die Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, ganz oder teilweise nicht verfügbar, unterrichtet der Anbieter den Verbraucher unverzüglich davon.

(2) Ist die Finanzdienstleistung zur Gänze nicht verfügbar, erstattet der Anbieter dem Verbraucher *unverzüglich* jede von diesem geleistete Zahlung.

(3) Ist die Finanzdienstleistung teilweise nicht verfügbar, darf der Vertrag *nur* mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers und des Anbieters ausgeführt werden.

Andernfalls erstattet der Anbieter dem Verbraucher *etwaige* von diesem geleistete Zahlungen.

Wird die Dienstleistung nur teilweise erbracht, erstattet der Anbieter dem Verbraucher die für den Teil der Leistung, die nicht erbracht worden ist, geleistete Zahlung.

(1) Ist die Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, ganz oder teilweise nicht verfügbar, unterrichtet der Anbieter den Verbraucher unverzüglich davon.

(2) Ist die Finanzdienstleistung zur Gänze nicht verfügbar, erstattet der Anbieter dem Verbraucher unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen** jede von diesem geleistete Zahlung.

(3) Ist die Finanzdienstleistung teilweise nicht verfügbar, darf der Vertrag mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers und des Anbieters ausgeführt werden.

Fehlt diese ausdrückliche Billigung, erstattet der Anbieter dem Verbraucher **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen alle** von diesem geleistete Zahlungen.

Wird die Dienstleistung nur teilweise erbracht, erstattet der Anbieter dem Verbraucher **unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen** die für den Teil der Leistung, die nicht erbracht worden ist, geleistete Zahlung.

(3a) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß geeignete Bestimmungen existieren, damit der Verbraucher

- **im Fall der betrügerischen Nutzung seiner Scheck- oder Kreditkarte bei im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Fernabsatzverträge die Stornierung einer Zahlung beantragen kann,**
- **im Falle der betrügerischen Nutzung der gezahlten Beträge diese erstattet bekommt.**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

ARTIKEL 8a (neu)

Artikel 8a

Nimmt der Verbraucher gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder in den in Artikel 8 genannten Fällen zur Verhinderung einer betrügerischen Nutzung des Vertrags seine Rechte wahr, sendet er dem Anbieter unverzüglich alle bei Vertragsabschluß übermittelten Dokumente zurück.

(Änderung 27)

ARTIKEL 9

(1) Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Verträgen ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz an einen Verbraucher ohne dessen vorherige Anforderung untersagt.

(2) Im Falle der Erbringung unbestellter Leistungen ist der Verbraucher von jedweder Verpflichtung befreit. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt nicht als Einwilligung seitens des Verbrauchers.

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Verträgen ist der Verbraucher im Falle der Erbringung unbestellter Leistungen von jedweder Verpflichtung befreit. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt nicht als Einwilligung seitens des Verbrauchers.

(Änderungen 52 und 28)

ARTIKEL 10 ABSATZ 1 und ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1

(1) Die Verwendung automatischer Systeme für Kommunikation, die ohne menschliche Intervention erfolgen (Voice-Mail-Systeme), oder von Telefaxgeräten zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen darf nur zulässig sein, wenn damit Verbraucher angesprochen werden, die vorab darin eingewilligt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit von den Verbrauchern unerbetene Mitteilungen, die zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen mit anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Mitteln getätigt werden,

- a) nicht zugelassen werden, wenn dafür die Einwilligung der betroffenen Verbraucher nicht erteilt worden ist,
- b) nur in Ermangelung einer offenkundigen Ablehnung von seiten des Verbrauchers benutzt werden dürfen.

(1) Die Verwendung **von Telefon, E-Mail**, automatischer Systemen für Kommunikation, die ohne menschliche Intervention erfolgen (Voice-Mail-Systeme), oder von Telefaxgeräten zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen darf nur zulässig sein, wenn damit Verbraucher angesprochen werden, die vorab darin eingewilligt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit von den Verbrauchern unerbetene Mitteilungen, die zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen mit anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Mitteln getätigt werden, **nur dann benutzt werden dürfen, wenn dagegen vom Verbraucher keine deutlichen Einwände erhoben werden.**

Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, daß die Dienstleistungsanbieter leistungsfähige, gebührenfreie, leicht zugängliche und wohlbekannte Mittel vorhanden sind, die es den Empfängern gestatten zu entscheiden, ob sie unerbetene kommerzielle Mitteilungen erhalten wollen oder nicht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Funktion und Durchsetzung solcher Systeme für die wirksame Ausschaltung grenzüberschreitender unerbetener Mitteilungen den Grundsätzen des EG-Vertrags entsprechen und einem auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Verhaltenskodex unterliegen, der innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in Kraft tritt.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Ferner ist bei telefonischer Kommunikation die Identität des Anbieters und der gewerbliche Zweck des Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher deutlich klarzustellen.

(Änderung 29)

ARTIKEL 12 ABSATZ 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter vorhanden sind; dabei sind, *wo dies angezeigt ist*, bestehende Verfahren zu nutzen.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter vorhanden sind; dabei sind, **sofern diese zur Verfügung stehen**, bestehende Verfahren zu nutzen.

(Änderung 30)

ARTIKEL 12 ABSATZ 3

(3) Die Mitgliedstaaten *ermutigen* die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten geschaffenen öffentlichen und privaten Einrichtungen *zur Kooperation* im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten.

(3) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit** die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten geschaffenen öffentlichen und privaten Einrichtungen **oder Ombudsdienststellen** im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten **zusammenarbeiten**.

(Änderung 31)

ARTIKEL 12 ABSATZ 4a (neu)

(4a) Unbeschadet der speziellen Bestimmungen des Brüsseler Versicherungsübereinkommens können Schritte des Verbrauchers gemäß dieser Richtlinie gegen andere Vertragsparteien vor den Gerichten des Staates unternommen werden, auf dessen Territorium diese Partei ansässig ist, oder vor den Gerichten des Staates, auf dessen Territorium der Verbraucher ansässig ist. Die Wahl des Gerichtsstands trifft der Verbraucher

Gegen Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats geklagt werden, in dem dieser ansässig ist.

Von den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes kann nur abgewichen werden, wenn Vereinbarungen nach Entstehen eines Streitfalls getroffen werden oder vereinbart wird, daß der Verbraucher Schritte vor anderen als den in Unterabsatz 1 genannten Gerichten unternehmen kann.

(Änderung 34)

ARTIKEL 13a (neu)

Artikel 13a

Die privatrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten gelten weiterhin, sofern in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich Ausnahmen genannt werden.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 35)

ARTIKEL 17 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(Änderung 36)

ARTIKEL 17 ABSATZ 2a (neu)

(2a) Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anpassung dieser Richtlinie vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(98)0468 – C4-0647/98 – 98/0245(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat KOM(98)0468 – 98/0245(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b (jetziger 251) Absatz 2 und Artikel 57 (jetziger 47) Absatz 2, Artikel 66 (jetziger 55) und Artikel 100 a (jetziger 95) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0647/98),
- in der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht ausreichend ist und zusätzlich Artikel 153 des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0190/99),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 385 vom 11.12.1998, S. 10.

Mittwoch, 5. Mai 1999

9. Schadstoffe aus Motoren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Traktoren ***I

A4-0128/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (KOM(98)0472 – C4-0512/98 – 98/0247(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Am 20. Dezember 1994 wurde zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein Modus vivendi betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte ⁽¹⁾ vereinbart.

⁽¹⁾ ABL C 102 vom 4.4.1996, S.1.

(Änderung 2)

ARTIKEL 6

Auf der Grundlage eines *gegebenenfalls* von der Kommission vor Ende des Jahres 2004 vorgelegten Vorschlags entscheiden das Europäische Parlament und der Rat vor Ende des Jahres 2006 über eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte. *In ihrem anhand von Forschungen und Untersuchungen über die Kostenwirksamkeit der Anwendung strengerer Grenzwerte ausgearbeiteten Vorschlag schlägt die Kommission Maßnahmen vor, die im Hinblick auf die angestrebten Ziele angemessen und sinnvoll sind und sowohl die globale Verfügbarkeit von Techniken zur Überwachung luftverunreinigender Emissionen der Motoren als auch die Einbeziehung neuer Motorsysteme und Hilfseinrichtungen der Zugmaschinen sowie die Beschaffenheit der Luftqualität berücksichtigen.*

Auf der Grundlage eines von der Kommission vor Ende des Jahres 2002 vorgelegten Vorschlags entscheiden das Europäische Parlament und der Rat vor Ende des Jahres 2005 über eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte. **Dieser Vorschlag wird auf der Grundlage der kostenwirksamen Verwirklichung der Normen der Gemeinschaft für die Luftqualität entsprechend der Richtlinie 96/62/EG ⁽¹⁾ über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität und entsprechend der Richtlinie 99/.../EG ⁽²⁾ über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft und den späteren Tochterrichtlinien ausgearbeitet und wird mit den Maßnahmen aufgrund der Überprüfung der Emissionsnormen und der Kraftstoffqualität gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 98/69/EG ⁽³⁾ über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und Artikel 3 bis 9 der Richtlinie 98/70/EG ⁽⁴⁾ über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen vereinbar sein.**

⁽¹⁾ ABL L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁽²⁾ ABL L...

⁽³⁾ ABL L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

(Änderung 3)

ARTIKEL 7 ABSATZ 3

(3) Die Kommission ist über Vorhaben, die auf die Einführung oder die Änderung steuerlicher Anreize im Sinne des Absatzes 1 abzielen, so *rechtzeitig* zu unterrichten, *daß* sie dazu Stellung nehmen kann.

(3) Die Kommission ist über Vorhaben, die auf die Einführung oder die Änderung steuerlicher Anreize im Sinne des Absatzes 1 abzielen, so **bald wie möglich** zu unterrichten, **damit** sie dazu Stellung nehmen kann.

(*) ABL C 303 vom 2.10.1998, S. 9.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

*ARTIKEL 8 ABSATZ 1a (neu)**Artikel 13 Absätze 2 und 3 (Richtlinie 74/150/EWG)***In Artikel 13 der Richtlinie 74/150/EWG erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:****„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf – gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung – innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.****(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.****(3a) Die Kommission berücksichtigt möglichst weitgehend die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (KOM(98)0472 – C4-0512/98 – 98/0247(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0472 – 98/0247(COD) (1),
- unter Hinweis auf Artikel 189 b (jetziger 251) Absatz 2 und Artikel 100 a (jetziger 95) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0512/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0128/99),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 303 vom 2.10.1998, S. 9.

Mittwoch, 5. Mai 1999

10. Katastrophenschutz *

A4-0124/99

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (KOM(98)0768 – C4-0072/99 – 98/0354(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1

Durch die gemeinschaftlichen Aktionen auf diesem Gebiet *konnte* seit 1985 *schrittweise* eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufgebaut werden. Die seit 1987 verabschiedeten Entschlüssen sowie die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz bilden die Grundlage für diese Zusammenarbeit.

Es ist notwendig, die gemeinschaftlichen Aktionen auf diesem Gebiet seit 1985 **fortzusetzen und auszubauen, um eine stärkere, wirksamere und schneller fortschreitende Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen**. Die seit 1987 verabschiedeten Entschlüssen sowie die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz bilden die Grundlage für diese Zusammenarbeit.

(Änderung 2)

Erwägung 2

Die von der Gemeinschaft zur Umsetzung des Programms ergriffenen Einzelmaßnahmen tragen bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen zum Schutz von Personen, Gütern *und* der Umwelt bei.

Die von der Gemeinschaft zur Umsetzung des Programms ergriffenen Einzelmaßnahmen tragen bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen zum Schutz von Personen, Gütern, der Umwelt **und einer vernünftigeren Beziehung zur Natur** bei, **wodurch in Zukunft viele Katastrophen, u.a. Überschwemmungen, vermieden werden können**.

(Änderung 3)

Erwägung 4

Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Hilfsmaßnahmen wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch wirksamer zu gestalten. Einem solchen Programm sollten weitgehend die in diesem Bericht bereits gewonnenen Erfahrungen zugrunde gelegt werden.

Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Hilfsmaßnahmen wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch wirksamer zu gestalten. Einem solchen Programm sollten weitgehend die in diesem Bericht bereits gewonnenen Erfahrungen zugrunde gelegt werden, **die weiter auszubauen sind**.

(Änderung 4)

Erwägung 5

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt und ergänzt die gemeinschaftliche Zusammenarbeit die einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Der Austausch von Erfahrungen und die gegenseitige Hilfeleistung werden dazu beitragen, die Zahl der Todesopfer und Verletzten sowie die Schäden für Wirtschaft und Umwelt in der gesamten Gemeinschaft zu verringern

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt und ergänzt die gemeinschaftliche Zusammenarbeit die einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Der Austausch von Erfahrungen und die gegenseitige Hilfeleistung werden dazu beitragen, die Zahl der Todesopfer und Verletzten, **die materiellen Verluste** sowie die Schäden für Wirtschaft und Umwelt in der gesamten Gemeinschaft zu verringern, **indem die Ziele des sozialen Zusammenhalts, die Solidarität und die Unionsbürgerschaft greifbarer gemacht werden**.

(*) ABl. C 28 vom 3.2.1999, S. 29.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 5a (neu)

Die abgelegenen Regionen der Union in äußerster Randlage weisen aufgrund der geographischen, orographischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingtheiten einige besondere Merkmale auf, die die Herbeischaffung von Hilfs- und Interventionsmitteln bei großen Gefahren beeinträchtigen und erschweren.

(Änderung 6)

Erwägung 5b (neu)

Katastrophen- und Notsituationen in benachbarten Drittländern haben Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und umgekehrt, und es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern erforderlich, die an den Programmen PHARE, TACIS und MEDA beteiligt sind.

(Änderung 7)

Erwägung 5c (neu)

Diese Länder sollten in der Regel selbst die Kosten tragen, die aus ihrer Teilnahme entstehen. Die Gemeinschaft kann in bestimmten Fällen jedoch beschließen, den nationalen Beitrag des betroffenen Landes im Rahmen der Programme PHARE, TACIS und MEDA zu ergänzen.

(Änderung 8)

Erwägung 5d (neu)

Eingänge aus Drittländern sind für das Programm bestimmte Mittel und werden unter den entsprechenden Ausgabenposten verbucht.

(Änderung 9)

Erwägung 8

Es ist ferner wichtig, Maßnahmen zu treffen, die auf die europäischen Bürger ausgerichtet sind, insbesondere damit diese sich selbst wirksamer schützen können.

Es ist ferner wichtig, Maßnahmen zu treffen, die auf die europäischen Bürger ausgerichtet sind, insbesondere damit diese sich selbst wirksamer schützen können, **sich bewußt werden, daß diese Aufgabe in einer gemeinsamen Verantwortung liegt, und für die Gesundheits- und Umweltschutzprobleme empfänglich werden.**

(Änderung 10)

Artikel 1 Absatz 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (im folgenden „Programm“ genannt) eingerichtet.

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, **einschließlich für ökologische Katastrophen**, (im folgenden „Programm“ genannt) eingerichtet.

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz 2

(2) Das Programm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zum Schutz von Personen, Gütern und der Umwelt bei natur- und technologiebedingten Katastrophen unterstützen *und* ergänzen. Ziel ist auch, die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu fördern.

(2) Das Programm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, **supraregionaler**, regionaler und lokaler Ebene **als Prävention und** zum Schutz von Personen, Gütern und der Umwelt bei **Gefahr oder dem tatsächlichen Eintreten** natur- und technologiebedingten Katastrophen unterstützen, ergänzen **und verstärken**. Ziel ist auch, die Zusammenarbeit, **den Erfahrungsaustausch** und die gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu fördern.

(Änderung 12)

Artikel 1 Absatz 2a (neu)

(2a) Nachbarländer, die an den Programmen PHARE, TACIS und MEDA teilnehmen, können sich an Maßnahmen beteiligen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden. Gemeinschaftliche Kofinanzierung kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen der PHARE-, TACIS- und MEDA-Verordnungen erfolgen.

(Änderung 13)

Artikel 1 Absatz 2b (neu)

(2b) Die jährliche Verteilung der Mittel für die Kofinanzierung dieses Programms durch diese Länder wird in Einzelplan III Teil B Anlage IV des Gesamthaushaltsplans veröffentlicht.

(Änderung 14)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c

b) Beitrag zur besseren Vorbereitung der Stellen, die in den Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz zuständig sind, um deren Interventionspotential bei Katastrophen zu steigern;

b) Beitrag zur besseren Vorbereitung der Stellen, **die auf allen Ebenen** in den Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz **an erster Stelle und am direktesten** zuständig sind, um deren Interventionspotential bei Katastrophen zu steigern;

c) Beitrag zur Verbesserung der Techniken und *Verfahren* für Einsätze während und nach Katastrophenereignissen;

ba) Aufdeckung und Untersuchung der unmittelbaren und tieferen Ursachen der Katastrophen: Veröffentlichung der Schlußfolgerungen dieser Studie;

c) Beitrag zur Verbesserung **der Präventionsmittel und -methoden**, der Techniken und der **Vorgehensweisen** für Einsätze während und nach Katastrophenereignissen **mit Hilfe der Pilotprojekte;**

(Änderung 15)

Artikel 3 Absatz 4

(4) Mit diesem Programm wird angestrebt, die Ziele des Katastrophenschutzes in andere Politikfelder und Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst einzubeziehen.

(4) Mit diesem Programm wird angestrebt, die Ziele des Katastrophenschutzes in andere Politikfelder und Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst einzubeziehen, **insbesondere bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen und Tätigkeiten.**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 4 Absätze 2 bis 5

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß den Entwurf der vorgesehenen Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf — bei Bedarf per Abstimmung — innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Sitzungsbericht festgehalten; jeder Mitgliedstaat kann außerdem darauf bestehen, daß seine Position in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seiner Stellungnahme gefolgt ist.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seiner Stellungnahme gefolgt ist.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß den Entwurf der vorgesehenen **allgemeinen** Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf — bei Bedarf per Abstimmung — innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Sitzungsbericht festgehalten; jeder Mitgliedstaat kann außerdem darauf bestehen, daß seine Position in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Die Kommission kann den beratenden Ausschuß für Katastrophenschutz ferner mit jeder anderen Frage aus diesem Bereich befassen.

Die Kommission kann den beratenden Ausschuß für Katastrophenschutz — **unter Einhaltung des in den obigen Absätzen eingeführten Verfahrens** — ferner mit jeder anderen Frage aus diesem Bereich befassen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Tagesordnungen werden jeweils zwei Wochen vor den Sitzungen veröffentlicht. Die Protokolle der Sitzungen werden veröffentlicht. Der Ausschuß führt ein öffentlich zugängliches Register mit den Erklärungen der finanziellen Interessen seiner Mitglieder.

(Änderung 17)

Anhang I Maßnahme A Einleitung

Kernprojekte von allgemeinem Interesse für alle oder einige Mitgliedstaaten, die darauf abgestellt sind, die Interventionsmöglichkeiten bei Katastrophen vor allem unter folgenden Gesichtspunkten zu verbessern:

Kernprojekte von allgemeinem Interesse für alle oder einige Mitgliedstaaten **oder für einen Mitgliedstaat oder ein mittel- und osteuropäisches Land und/oder für einen Mitgliedstaat und einen Mittelmeeranrainer**, die darauf abgestellt sind, die Interventionsmöglichkeiten bei Katastrophen vor allem unter folgenden Gesichtspunkten zu verbessern:

(Änderung 18)

Anhang I Maßnahme B Punkt 1 Einleitung

Veranstaltung von Workshops oder Ausbildungskursen für hochrangige Sachverständige, Fachleute und Techniker aus den Mitgliedstaaten, damit diese zu ihrem jeweiligen Fachgebiet und den entsprechenden Verfahren und Techniken Erfahrungen austauschen können. Ziel:

Veranstaltung von Workshops oder Ausbildungskursen für hochrangige Sachverständige, Fachleute und Techniker aus den Mitgliedstaaten, **sowohl auf lokaler als auch auf regionaler oder supranationaler Ebene**, damit diese zu ihrem jeweiligen Fachgebiet und den entsprechenden Verfahren und Techniken gründliche Erfahrungen austauschen können. Ziel:

(Änderung 19)

Anhang I Maßnahme B Punkt 2 Absatz 1

Entsendung von Sachverständigen in einen anderen Mitgliedstaat, damit sie dort Erfahrungen sammeln oder sich ein Urteil über andere Techniken oder Konzepte anderer Katastrophenschutzdienste oder einschlägiger Stellen bilden können.

Entsendung von Sachverständigen in einen anderen Mitgliedstaat, damit sie dort Erfahrungen sammeln oder sich ein Urteil über andere Techniken oder Konzepte anderer Katastrophenschutzdienste oder einschlägiger Stellen bilden können, **etwa Nichtregierungsorganisationen mit speziellen Erfahrungen im Hinblick auf Maßnahmen in Katastrophenfällen.**

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Anhang I Maßnahme C Punkt 1 Absatz 1

Die Projekte sind darauf abgestellt, bereits zu Beginn einer Krise besser und schneller in den verschiedenen Regionen der Mitgliedstaaten intervenieren zu können. Mit diesen Projekten sollen vor allem die Mittel, Techniken und Verfahren auch in abgelegenen Gebieten und Randregionen verbessert werden. Sie sollten so ausgelegt sein, daß sie für alle oder einige Mitgliedstaaten von Interesse sind und die größtmögliche gemeinschaftsweite Verbreitung finden.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten jedes Pilotprojekts bei einem Höchstbetrag von 200.000 Ecu je Projekt.

Die Projekte sind darauf abgestellt, bereits zu Beginn einer Krise besser und schneller in den verschiedenen Regionen der Mitgliedstaaten intervenieren zu können. Mit diesen Projekten sollen vor allem die Mittel, Techniken und Verfahren auch in abgelegenen Gebieten und Randregionen verbessert werden. Sie sollten so ausgelegt sein, daß sie für alle oder einige Mitgliedstaaten **oder einen Mitgliedstaat und ein Land aus Mittel- und Osteuropa oder aus dem Mittelmeerraum** von Interesse sind und die größtmögliche gemeinschaftsweite Verbreitung finden.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten jedes Pilotprojekts, **mit Ausnahme der abgelegenen Regionen in äußerster Randlage, für die bis zu 100% gelten können**, bei einem Höchstbetrag von 200.000 Ecu je Projekt.

(Änderung 21)

Anhang I Maßnahme C Punkt 3

Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zum Katastrophenschutz, an denen mehrere Mitgliedstaaten teilnehmen und die einem breiten Publikum offenstehen.

Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zum Katastrophenschutz, an denen mehrere Mitgliedstaaten **oder ein Mitgliedstaat und ein Land aus Mittel- und Osteuropa oder dem Mittelmeerraum** teilnehmen und die einem breiten Publikum offenstehen.

(Änderung 22)

Anhang I Maßnahme C Punkt 4

Verbreitung von Informationen, Veröffentlichungen und Herstellung von Ausstellungsmaterial über die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Sonstige Maßnahmen mit dem Ziel, die Ergebnisse von Katastrophenschutzmaßnahmen anhand von Statistiken und Wirtschaftsanalysen auszuwerten. *Bewertung des Programms.*

Verbreitung von Informationen, Veröffentlichungen und Herstellung von Ausstellungsmaterial über die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Sonstige Maßnahmen mit dem Ziel, die Ergebnisse von Katastrophenschutzmaßnahmen anhand von Statistiken und Wirtschaftsanalysen auszuwerten, **sowie die Teilnahme an weiteren Ausstellungen und Verteilungen von Material, die der Prävention, der Bedeutung der Erhaltung der Rohstoffe, der Anwendung von Sicherheitsnormen, dem Alarm bei potentiell gefährlichen Situationen, den Hilfsplänen und den Notfallsituationen besonders berücksichtigen.**

(Änderung 23)

Anhang I Maßnahme D

Mobilisierung von Sachverständigen, um die Vorkehrungen, die in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland von den entsprechenden Stellen bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen getroffen werden, zu verstärken.

Mobilisierung von Sachverständigen, um die Vorkehrungen, die in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland von den entsprechenden Stellen **und den Nichtregierungsorganisationen** bei natur- oder technologiebedingten **oder ökologischen** Katastrophen getroffen werden, zu verstärken.

Mittwoch, 5. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (KOM(98)0768 – C4-0072/99 – 98/0354(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0768 – 98/0354(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 (jetziger 308) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0072/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0124/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 3.2.1999, S. 29.

11. WTO – Konflikt EU/USA

B4-0430, 0431, 0433 und 0435/99

Entschließung zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft und zu den Handelskonflikten zwischen der Europäischen Union und den USA, insbesondere über Hormone, Bananen und „Hushkits“

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der am 3. Dezember 1995 in Madrid angenommenen Erklärung zur Neuen Transatlantischen Agenda (NTA) und des flankierenden gemeinsamen Aktionsplans EU/USA,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Gipfeltreffen EU/USA vom 16. Dezember 1996, 28. Mai und 5. Dezember 1997, 18. Mai und 18. Dezember 1998 sowie der vorausgegangenen Berichte der Gruppe hochrangiger Vertreter,
- in Kenntnis der Berichte des WTO-Panels vom 18. August 1997 zu Maßnahmen der EG hinsichtlich Fleisch und Fleischerzeugnisse (Hormone) ⁽¹⁾ sowie des Schiedsspruchs des WTO-Berufungsgremiums zu beiden Beschwerden ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des WTO-Panels vom 12. April 1999 über die EU-Regelung für den Import, Absatz und Vertrieb von Bananen,
- in Kenntnis der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Anhang zu der Schlußakte mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über umgerüstete zivile Unterschall-Strahlflugzeuge (KOM(98)0098),

⁽¹⁾ WT/DS26/R/USA zu der Beschwerde der USA und WT/DS48/R/CAN zu der Beschwerde Kanadas.

⁽²⁾ WT/DS26/AB/R und WT/DS48/AB/R, angenommen am 13.2.1998 vom Streitbeilegungsgremium.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. November 1998 zur „Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten ⁽¹⁾ und vom 11. Februar 1999 zum Handelsstreit mit den USA über die Bananenregelung ⁽²⁾,

Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft

1. bedauert zutiefst, daß die Konflikte zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union im Rahmen der besonderen Beziehungen zwischen beiden Seiten nicht gelöst werden konnten und vor das Streitbeilegungsgremium der WTO gebracht werden mußten;
2. weist darauf hin, daß die Handelskonflikte nur einen unwesentlichen Teil (rund 2%) der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen betreffen und die positiven Aspekte dieser Beziehungen nicht überschatten sollten;
3. betont, daß bei der Umsetzung der neuen Konzepte, die in der Erklärung und im Aktionsplan zur Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft definiert wurden, rasche Fortschritte erzielt werden müssen; erinnert daran, daß sich die Europäische Union und die USA in diesem Dokument verpflichtet haben, verstärkte Anstrengungen zur Lösung bilateraler Handelsfragen und -konflikte im Rahmen des in der Neuen Transatlantischen Agenda von 1995 vorgesehenen Prozesses der Vertrauensbildung zu unternehmen;
4. verweist auf seine obengenannte Entschließung vom 18. November 1998, in der es die Ansicht vertreten hat, daß im Hinblick auf die neuen WTO-Verhandlungen nach gemeinsamen Konzepten EU/USA gesucht werden muß und daß insbesondere ein spezifischer Dialog über die Themen Streitbeilegung, allgemeine Stillhaltevereinbarung, Durchführung der WTO-Übereinkommen, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erleichterung des Handels, Zölle für gewerbliche Waren, technische Handelshemmnisse, geistiges Eigentum, Investitionen, Wettbewerb, öffentliches Beschaffungswesen, Handel und Umwelt, Beitritt zur WTO, Entwicklungsländer, elektronischer Geschäftsverkehr und fundamentale Arbeitsnormen aufgenommen werden muß, ohne dem Ergebnis künftiger Verhandlungen mit allen WTO-Mitgliedern vorzugreifen;
5. vertritt die Ansicht, daß insbesondere angesichts der jüngsten Konflikte die Klärung der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowohl auf bilateraler Ebene zwischen der Europäischen Union und den USA als auch im Rahmen der neuen WTO-Runde ein vorrangiges Ziel ist;
6. weist darauf hin, daß auf beiden Seiten des Atlantiks bestimmte sensible, traditionelle Verbraucherinteressen und -präferenzen, einschließlich kultureller und sozialer Elemente, eine wesentliche Rolle spielen und im Rahmen neuer multilateraler Handelsregelungen berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission außerdem auf, dafür zu sorgen, daß in die nächsten WTO-Verhandlungen die fundamentalen Arbeitsnormen und ökologische Mindeststandards einbezogen werden müssen;
7. fordert die Kommission auf, eine Übersicht über die Ergebnisse des Aktionsplans im Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft zu erstellen, insbesondere hinsichtlich des vorgeschlagenen „Frühwarnsystems“ im Bereich der Lebensmittelsicherheit;
8. fordert die Kommission auf, eine Arbeitskonferenz über Ernährungs- und Gesundheitsfragen unter Beteiligung von politischen Gremien und Wissenschaftlern auf beiden Seiten des Atlantiks vorzubereiten;
9. fordert die Kommission auf, die laufenden Untersuchungen so weit wie möglich zu beschleunigen, die sich mit der Möglichkeit befassen, ein Entschädigungssystem — über einen Ausgleichsfonds — für europäische Unternehmen einzuführen, die von einem Handelsstreit in anderen Wirtschaftsbereichen, die mit ihren Tätigkeiten in keinem Zusammenhang stehen, betroffen sind, und dem Rat und dem Parlament vorzuschlagen, dahingehende konkrete Maßnahmen zu ergreifen;
10. betont, daß die interparlamentarische Zusammenarbeit zwischen ihm und dem US-Kongreß, aufbauend auf der Erfahrung der derzeitigen Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und dem „Transatlantischen legislativen Dialog“, wesentlich verstärkt werden muß, was vermehrte Kontakte zwischen den einschlägigen parlamentarischen Ausschüssen einschließt;
11. weist nachdrücklich auf die Rechtswidrigkeit einer rückwirkenden Anwendung der amerikanischen Sanktionen hin und unterstützt das Vorgehen der Kommission, die im Rahmen der WTO die gegen die Vereinigten Staaten wegen ihrer einseitigen Sanktionsbeschlüsse und die gegen Paragraph 301 des amerikanischen Handelsgesetzes eingeleiteten Maßnahmen fortsetzt;

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 94.

⁽²⁾ Teil II Punkt 19 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 5. Mai 1999

12. betont daher, daß es durch geeignete Verfahren an der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU/USA im Juni 1999 beteiligt werden muß und insbesondere angemessene Informationen über die vorbereitende Sitzung der Gruppe hochrangiger Vertreter erhalten muß;

Hormone

13. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in ihrer Mitteilung zu den Beschlüssen der WTO über das Hormonverbot der EG die möglichen Optionen für einstweilige Maßnahmen dargelegt hat, die für die Zeit zwischen 13. Mai 1999 und dem Zeitpunkt getroffen werden könnten, zu dem ein endgültiger Beschluß auf der Basis von Risikobewertungen gefaßt werden kann;

14. betont, daß jede annehmbare Lösung des Problems auf folgenden Grundprinzipien beruhen muß:

- größtmögliche Lebensmittelsicherheit für die europäischen Verbraucher;
- Erfüllung der internationalen Verpflichtungen im Rahmen der WTO durch die Europäische Union;

15. fordert eine völlige Transparenz und Offenlegung der wissenschaftlichen Beratung im Rahmen der WTO, einschließlich der Übermittlung aller vorliegenden Informationen an die Kommission und die Arzneimittelbehörde der USA; besteht angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse der Tests bei importiertem Fleisch auf einer strikten Einhaltung der europäischen Rechtsvorschriften und einer Gegenkontrolle des amerikanischen Kontrollsystems;

16. fordert die Kommission auf, an dem Verbot für hormonbehandeltes Fleisch festzuhalten, und wendet sich entschieden gegen die Einführung einer Kennzeichnungsregelung zur Lösung des derzeitigen Problems, weil damit keine ausreichende Information des Verbrauchers, insbesondere hinsichtlich verarbeiteter Lebensmittel, gewährleistet wird;

17. betont, daß das Vorsorgeprinzip ein Kernstück der Politik im Ernährungs- und Gesundheitsbereich ist und daß die Europäische Union das Recht hat, ihren Gesundheitsschutz auf höchstmöglichem Niveau festzulegen;

18. ist der Ansicht, daß die Kommission Gespräche mit den Klägern aufnehmen sollte, um die Möglichkeit einer Entschädigung gemäß Artikel 22 der Vereinbarung über die Beilegung von Streitigkeiten zu erkunden; ist der Ansicht, daß eine solche Entschädigung anhand der endgültigen Ergebnisse der derzeit vorgenommenen Risikobewertungen erneut geprüft werden und dem endgültigen Beschluß nicht vorgreifen sollte;

19. vertritt die Ansicht, daß bei der Durchführung der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung denjenigen Parteien gebührend Rechnung getragen werden sollte, die aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse ernste Sorgen wegen der Folgen für die Gesundheit und den Verbraucherschutz haben;

Bananen

20. nimmt zur Kenntnis, daß das WTO-Streitbeilegungsgremium die Sanktionen der USA („Entzug von Konzessionen“) im Falle der EU-Bananenregelung am 19. April 1999 für zulässig erklärt hat; bekräftigt jedoch seine Ansicht, daß die USA nicht das Recht haben, diese Sanktionen rückwirkend zu verhängen und daß die von den USA am 3. März 1999 vorgenommene „withholding of liquidation“ eine einseitige Maßnahme ist, die von der Europäischen Union zu Recht im Rahmen der WTO angefochten wurde;

21. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich eine Bewertung der Möglichkeiten für eine Änderung der EU-Bananenregelung vorzulegen, um dem WTO-Schiedsspruch Rechnung zu tragen; ist der Ansicht, daß im Rahmen einer solchen Bewertung insbesondere die in dem Panel-Bericht erwähnten Optionen und ihre Vereinbarkeit mit der Gemeinsamen Agrarpolitik unter Berücksichtigung der im Rahmen der WTO vorhandenen Optionen geprüft werden sollten;

22. betont, daß die Europäische Union ihre Verpflichtungen gegenüber ihren AKP-Partnern gemäß dem Lomé-Abkommen sowie gegenüber ihren Regionen in äußerster Randlage weiterhin erfüllen muß; weist darauf hin, daß in dem Panel-Bericht anerkannt wurde, daß die Europäische Union berechtigt ist, ihren AKP-Partnern eine präferentielle Behandlung zu gewähren;

23. hebt hervor, daß die geltende AKP-EU-Bananenregelung als Teil und als Instrument der Entwicklungspolitik der Europäischen Union verstanden werden muß;

24. ist der Ansicht, daß die Europäische Union durch die Wahl der Art der neuen Einfuhrregelung für Bananen dafür Sorge tragen muß, daß die Wirtschaft ihrer bananenerzeugenden Regionen in äußerster Randlage und der AKP-Staaten, die für ihre Ausfuhren weitgehend vom Gemeinschaftsmarkt abhängig sind, nicht beeinträchtigt wird und die Interessen dieser Bananenerzeuger so weit wie möglich gewahrt bleiben;

Mittwoch, 5. Mai 1999

„Hushkits“ (Fluglärm)

25. hebt die wichtigen Anstrengungen der Europäischen Union zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Flugzeugen hinsichtlich Lärmverringerung, geringer Treibstoffverbrauch und Umweltverschmutzung hervor, insbesondere den Vorschlag für eine Verordnung (KOM(98)0098), den es am 10. Februar 1999 ⁽¹⁾ gebilligt hat; ist der Ansicht, daß in den dichtbesiedelten Regionen der Europäischen Union diesbezüglich spezifische Probleme bestehen;

26. weist darauf hin, daß die Maßnahme der Europäischen Union nicht diskriminierend ist und daß die derzeitigen Standards der ICAO für die zulässigen Lärmpegel, die seit 1977 nicht aktualisiert wurden, dringend überprüft werden müssen;

27. ist zutiefst unzufrieden mit der Art und Weise, in der der Beschluß, das Inkrafttreten der Hushkits-Richtlinie zu verschieben, vom Rat gefaßt wurde, ohne es zu konsultieren und weist darauf hin, daß dies keinesfalls ein Präzedenzfall für künftige Rechtssetzungsverfahren sein darf;

*
* *

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Kongreß und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

12. Rolle der Union in der Welt – Gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation

a) A4-0242/99

Entschließung zu der Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 21 des EU-Vertrags (ehemals Artikel J.11),
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Vorschriften zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 92 Absatz 4 und Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Mai 1998 zur Rolle der Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahre 1997 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des dem Parlament am 3. Mai 1999 vorgelegten Dokuments des Rates über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP (7051/99 — C4-0213/99),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0242/99),
- A. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament gemäß Artikel 21 Absatz 2 des EU-Vertrags (ehemals Artikel J.11) einmal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik führen muß,

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 80.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 22.6.1998, S. 35.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- B. in Kenntnis der in Artikel 11 des EU-Vertrags (ehemals Artikel J.1) festgelegten Ziele dieser Politik, der Bestimmungen von Artikel C in bezug auf die Kohärenz aller von der Union ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen sowie der Verantwortlichkeit des Rates und der Kommission in diesem umfassenden Bereich,
- C. in Kenntnis des Einsatzes der durch den EU-Vertrag geschaffenen Instrumente, insbesondere der gemeinsamen Aktionen und der gemeinsamen Standpunkte, durch den Europäischen Rat und den Rat sowie der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 (ehemals Artikel J.7) über die künftige gemeinsame Sicherheitspolitik,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die echten Instrumente der GASP, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte, vermehrt in bezug auf Krisengebiete eingesetzt werden, was durch die Tatsache veranschaulicht wurde, daß mit einem Drittel der 22 gemeinsamen Standpunkte Sanktionen gegen die Republik Jugoslawien (Serbien) verhängt wurden und die Hälfte der 20 gemeinsamen Aktionen Ex-Jugoslawien oder Albanien betrafen,
- E. unter Begrüßung der Tatsache, daß die Europäische Union nach der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 währungspolitisch als globaler Akteur auftreten kann,
- F. jedoch mit dem Bedauern, daß die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik Europas hinter seiner wirtschaftlichen Rolle zurückbleibt,
- G. unter Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Artikel 11 (ehemals Artikel J.1) des EU-Vertrags, daß die Außenbeziehungen der Europäischen Union mit jenen Werten vereinbar sein müssen, auf deren Grundlage sie selbst gegründet wurde, nämlich Konsolidierung der Demokratie, Verbesserung der Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und Förderung der Rechtsstaatlichkeit,
- H. in der Erwägung, daß die Umsetzung des Vertrags von Amsterdam derzeit alle drei Organe — Kommission, Rat und Parlament — dazu zwingt, Reformbemühungen zu unternehmen, um ihre interne Organisation, ihre Arbeitsmethoden und ihr Entscheidungsverfahren dem neuen Vertrag anzupassen,
- I. in der Erwägung, daß es kontinuierlich seine eigene Rolle und sein eigenes Verhalten im Hinblick auf die GASP überprüfen muß, um vermehrt Vorschläge vorlegen und die demokratische Kontrolle über die GASP verstärken zu können,
- J. in dem Bewußtsein, daß die Europäische Union der Krisen- und Konfliktverhütung in Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit widmen muß,
- K. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament, gemeinsam mit den einzelstaatlichen Parlamenten, dafür zu sorgen haben wird, die Einbindung der europäischen Öffentlichkeit in zunehmend schwierige Entscheidungen der Europäischen Union bei humanitären Einsätzen, Krisenmanagement und Friedenserhaltung zu gewährleisten und eine entsprechende demokratische Legitimation der außen- und sicherheitspolitischen Aktionen sicherzustellen,

Tendenzen der GASP im Zeitraum 1998/99

1. hält die Schaffung einer effizient funktionierenden GASP im Geburtsjahr des Euro für einen tragenden Faktor zur Aufrechterhaltung der transatlantischen wie auch der globalen Stabilität im Hinblick auf die Verbesserung des politischen Profils der Europäischen Union und die Erhöhung ihrer Verantwortlichkeit in der Welt;
2. stellt bei den europäischen Regierungen eine wachsende Bereitschaft fest, ihre politische Verantwortung für Frieden und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu übernehmen;
3. ist der Ansicht, daß die Reaktionen der Europäischen Union im letzten Jahr auf die Krise in Rußland, die Pattsituation im Nahost-Friedensprozeß und den Kosovo-Konflikt unangemessen waren, und fordert den Rat auf, sich einvernehmlich um klare Politiken und eine aktivere Rolle zu bemühen;
4. begrüßt die Fortschritte im Erweiterungsprozeß und die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit fünf mittel- und osteuropäischen Ländern und Zypern; sieht in der Osterweiterung einen Faktor für ein gesamteuropäisches Konzept der Friedenserhaltung durch Verhütung der Instabilität jenseits der Grenzen der heutigen Europäischen Union;
5. ist der Ansicht, daß die Europäische Union ferner die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich noch nicht um einen Beitritt zur Union beworben haben, insbesondere mit den südosteuropäischen Ländern, auf politischer wie auch auf wirtschaftlicher Ebene ausbauen muß;

Mittwoch, 5. Mai 1999

6. begrüßt es unter diesem Gesichtspunkt, daß dem Rat — wenn auch etwas spät — bewußt geworden ist, daß die Integration der FYROM in die Europäische Union unbedingt beschleunigt werden muß, und fordert den Rat daher auf, das Assoziierungsabkommen rasch zum Abschluß zu bringen und alle formellen und informellen Hindernisse für einen vollständigen und umfassenden Beitritt der FYROM zur Europäischen Union zu beseitigen;

7. beglückwünscht die Regierung des albanischen Premierministers Pandeli Majko zu der bisher geleisteten Arbeit, sowohl zur Wiederherstellung von Stabilität und Frieden in Albanien als auch in bezug auf die Aufnahme der aus dem Kosovo vertriebenen Flüchtlinge, und fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich einen echten Marshallplan für Albanien umzusetzen und Verhandlungen im Hinblick auf ein Assoziierungsabkommen EU-Albanien aufzunehmen;

8. begrüßt in diesem Zusammenhang die Erneuerung des Beitrittsantrags von Malta und die positive Antwort der Kommission in ihrer aktualisierten Stellungnahme;

9. bedauert, daß 1998 bewaffnete Konflikte, Kriege und Bürgerkriege in einer Reihe von Entwicklungsländern ausbrachen bzw. anhielten und dadurch in vielen Fällen die Bemühungen der Europäischen Union im Bereich der Entwicklungshilfe zunichte gemacht oder erschwert wurden; bedauert insoweit auch die begrenzte Wirkung der GASP der Europäischen Union;

Strategische Fragen

10. fordert den Rat auf, die vier gemeinsamen Strategien für Rußland, die Ukraine, den Mittelmeerraum und den Westbalkan, wie auf der Tagung des Europäischen Rates von Wien im Dezember 1998 vereinbart, baldmöglichst für die Annahme durch den Europäischen Rat zu erarbeiten;

11. hält das neue Instrument der gemeinsamen Strategien für einen nützlichen Rahmen, um strategische Antworten auf Krisen in unmittelbarer Nachbarschaft der Europäischen Union zu finden und die Effizienz der Union durch die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen zu erhöhen;

12. fordert den Rat nachdrücklich auf, es zum Inhalt der gemeinsamen Strategien zu konsultieren, und schlägt vor, daß sein Präsident dem Europäischen Rat die Empfehlungen des Parlaments vorlegt;

13. ist der Auffassung, daß die gemeinsamen Strategien die gemeinsamen Interessen der Union widerspiegeln, durch die Einbeziehung von Maßnahmen des zweiten sowie des ersten und dritten Pfeilers umfassend sein und somit eindeutig einen Mehrwert schaffen müssen;

14. vertritt in bezug auf Rußland die Auffassung, daß die gemeinsame Strategie auf der Erkenntnis beruhen sollte, daß die Europäische Union durch stabile politische Verhältnisse, Wirtschaftswachstum und bessere Lebensbedingungen in Rußland viel zu gewinnen und bei einem Niedergang des Staates viel zu verlieren hat;

15. betont, daß die gemeinsame Strategie über das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und das TACIS-Programm hinausgehen muß, indem grundlegende Werte der Union wie Demokratie, Menschen- und Minderheitenrechte und die Grundsätze der freundschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten in die strategische Beziehung zu Rußland einbezogen werden;

16. betont in bezug auf den Westbalkan, daß eine dauerhafte friedliche Beilegung des Kosovokonflikts nur im Rahmen eines regionalen Konzepts möglich ist, das zu einem Stabilitätspakt führt, in dessen Rahmen alle territorialen Streitigkeiten und Minderheitenprobleme angegangen werden können;

17. betont, daß die Einführung der Demokratie in Serbien eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Stabilität in der gesamten Region darstellt;

18. übt scharfe Kritik am Rat, weil auf Ebene der Europäischen Union vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Frühjahr 1998 keinerlei angemessene Initiativen zum Kosovo ergriffen wurden, obwohl es bereits im Januar 1998 auf die gefährlichen Dimensionen des Konflikts aufmerksam gemacht und vertrauensbildende Maßnahmen unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union gefordert hatte, welche die weitere Eskalation des Konflikts und die hohen humanitären und wirtschaftlichen Kosten hätten verhindern können, die die Konfliktparteien sowie die EU-Mitgliedstaaten jetzt und künftig zu zahlen haben;

19. erkennt jedoch die jüngsten europäischen Bemühungen auf Ebene der Europäischen Union und der Kontaktgruppe an, ein Friedensabkommen für den Kosovo auszuhandeln;

Mittwoch, 5. Mai 1999

20. bedauert, daß diese Bemühungen um politische Verhandlungen aufgrund des hartnäckigen Widerstands von Milosević die Anwendung von Gewalt nicht verhindern konnten; ist der Ansicht, daß daher die von allen Mitgliedstaaten der Union gebilligte Militärintervention unerlässlich war, um der von Milosević durchgeführten ethnischen Säuberung ein Ende zu setzen und Akzeptanz für eine dauerhafte Beilegung dieses Konflikts zu schaffen;
21. weist darauf hin, daß sich keine wirkliche Verbesserung der Lage in Bosnien-Herzegowina abzeichnet und daß die Rolle des UNO-Sonderbeauftragten für das Funktionieren der Institutionen immer entscheidender wird; betont, daß eine unmittelbare Präsenz der Europäischen Union notwendig ist;
22. fordert die Kommission dringend auf, sich entschieden für die Schaffung und Finanzierung des von ihm vorgeschlagenen Projekts „Demokratiestiftung für Bosnien-Herzegowina“ einzusetzen, um die Bürgergesellschaft zu stärken, die demokratischen Institutionen zu fördern und das Ansehen der Europäischen Union in der Region zu erhöhen;
23. betont in bezug auf den Mittelmeerraum, daß die mit dem Barcelona-Prozeß geschaffenen strategischen Beziehungen nur dann weiterentwickelt werden können, wenn die Blockade des Nahost-Friedensprozesses überwunden wird; appelliert daher an die Europäische Union, sich im politischen Bereich stärker um eine Lösung zu bemühen, und fordert daher die israelische Regierung dringend auf, das Wye River-Memorandum ohne Aufnahme neuer einseitiger Bedingungen umzusetzen; erkennt das Recht der Palästinensischen Autonomiebehörde gemäß dem Abkommen von Oslo an, ihre Unabhängigkeit zu erklären, fordert sie jedoch nachdrücklich auf, von einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Fortsetzung des Friedensprozesses gefährden könnten;
24. erkennt die strategische Bedeutung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei an; bedauert jedoch, daß seit dem Europäischen Rat von Cardiff vom Juni 1998 trotz der Vorschläge der Kommission für eine Strategie zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union keine Fortschritte zu verzeichnen waren;
25. ist der Meinung, daß die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Festnahme von Abdullah Öcalan bewiesen haben, daß die Kurdenfrage in der Türkei internationale Dimensionen hat;
26. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß im Juni in Rio ein Gipfel der Staats- und Regierungschefs Europäische Union – Lateinamerika und Karibik stattfindet; fordert den Rat und die Kommission auf, diese historische Gelegenheit zu nutzen, um den Beziehungen zwischen den beiden geographischen Regionen eine globale Perspektive zu verleihen und eine biregionale politische Agenda aufzustellen, die die Verstärkung des politischen Dialogs, die Entwicklung und den Ausbau einer umfassenden wirtschafts- und handelspolitischen Assoziierung sowie eine stärkere Zusammenarbeit in Bereichen wie Bildung, Kultur, Umweltschutz, Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens, Auslandsschulden und Schutz der Menschenrechte umfaßt;
27. fordert den Rat auf, die GASP in einem integrierten Konzept für die Entwicklungsländer mit den Instrumenten der Entwicklungspolitik zu verknüpfen;

Menschenrechte und Demokratisierung

28. vertritt die Auffassung, daß im Zeitalter der Globalisierung die Menschenrechte abgesehen von den humanitären Aspekten eine politische und wirtschaftliche Bedeutung haben und daß die Entwicklung des freien Marktes nur dann andauern kann, wenn sie im Rahmen einer umfassenden Kultur der Freiheit auf der Grundlage der Menschenrechte, der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit, demokratischer Parteien, unabhängiger Zusammenschlüsse, einer freien Presse und einer kritischen Öffentlichkeit erfolgt; fordert daher den Rat dringend auf, gemeinsam mit dem Parlament auf die Stärkung der Menschenrechte und der Demokratie hinzuwirken und dadurch in der Europäischen Union ein Zeichen zu setzen;
29. stellt fest, daß die Politik der Union zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie auf verschiedene Länder, seien sie groß oder klein, stark oder schwach, konsequent angewandt werden muß, um ein Höchstmaß an Stärke und Glaubwürdigkeit zu erlangen; fordert, daß die Menschenrechtsklauseln in den Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten im Fall anhaltender Menschenrechtsverletzungen auch wirklich angewandt werden, was in der Vergangenheit nicht der Fall war;
30. hält es für unerlässlich, daß die Europäische Union sowie ihre einzelnen Mitgliedstaaten den Drohungen von Drittländern standhalten, auf eine mögliche Kritik im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen mit Vergeltungsmaßnahmen gegen Exporteure bzw. mit Hindernissen für Investoren und der Bevorzugung von Konkurrenten aus anderen Staaten zu reagieren;

Mittwoch, 5. Mai 1999

31. ist der Meinung, daß die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie unabhängig davon, ob sie durch diskrete Diplomatie oder offen erfolgt, ständig im Lichte der erzielten Ergebnisse überprüft werden sollte; erwartet daher mit Interesse den vom deutschen Vorsitz angekündigten ersten Bericht der Europäischen Union über die Menschenrechte;
32. ist der Ansicht, daß die von der UN-Menschenrechtskommission in den Jahren 1997 und 1998 angenommenen Resolutionen zur Abschaffung der Todesstrafe sowie die Tatsache, daß die Zahl der Länder, die die Abschaffung der Todesstrafe befürworten, in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen hat, voll ausreichende Voraussetzungen dafür bilden, daß sich die Union in der nächsten Vollversammlung der Vereinten Nationen für eine umfassende Initiative zur Einführung eines allgemeinen Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe einsetzt;
33. begrüßt die Rolle der Union und insbesondere die Italiens, das die Diplomatische Konferenz zur Einsetzung des internationalen Strafgerichtshofs ausgerichtet hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, das Statut dieses Gerichtshofs unverzüglich zu ratifizieren;
34. fordert den Rat und die Kommission auf, alljährlich einen Bericht über die Menschenrechte in jenen Ländern, mit denen die Europäische Union Abkommen geschlossen hat, zu erstellen, wie in der Erklärung des Europäischen Rates von Wien vom 10. Dezember 1998 vorgeschlagen wurde;
35. begrüßt den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 25. Mai 1998 betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß es ausdrücklich das Recht eines jeden Landes anerkennt, seine eigenen Verfassungs- und Verwaltungsregeln festzulegen, die seiner Geschichte, Kultur und seinen ethnischen und sozialen Bedingungen gerecht werden;

Ein Weg zu einer Europäischen Sicherheitsidentität

36. unterstützt die Bemühungen der Europäischen Union, ihre eigene Kapazität zum militärischen Krisenmanagement im Rahmen der Petersberg-Missionen zu entwickeln, wenn die EU/WEU einen Handlungsbedarf sieht und sich die nordamerikanischen Partner an keiner Aktion beteiligen wollen;
37. fordert den Rat dringend auf, den neuen Impuls für die Schaffung einer Europäischen Sicherheitsidentität zu nutzen, der auf die britische Initiative in Pörschach und die französisch-britische Erklärung von Saint-Malo zurückgeht; ist der Ansicht, daß die künftige Stellung der WEU umgehend geklärt werden sollte;
38. unterstützt die Initiative seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, gemeinsame Treffen mit dem Politischen Ausschuß der WEU-Versammlung abzuhalten, wie dies am 17. März 1999 geschah, und fordert ihn auf, seine Beziehungen zur Nordatlantischen Versammlung und ihren ständigen Ausschüssen auszubauen;
39. fordert den Rat und die Kommission auf, noch vor Ende 1999 die Durchführbarkeitsstudie über das Europäische Zivile Friedenscorps vorzulegen, die es in seiner Empfehlung an den Rat vom 10. Februar 1999 zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps ⁽¹⁾ gefordert hat;

Das Schweigen Europas

40. hält es für notwendig, daß sich die GASP von einer vorwiegend auf einer Ad-hoc-Basis beruhenden Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in bestimmten Fragen zu einer umfassenden Außen- und Sicherheitspolitik für die Union mit strategischen Zielen fortentwickelt, was bedeutet, daß die Union nicht mehr Schweigen bewahrt, wenn es um Konflikte geht, die die europäischen Interessen und Werte betreffen, zu deren Verteidigung die Europäische Union verpflichtet ist;
41. fordert, daß die Europäische Union insbesondere im Rahmen der laufenden Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen Europa-Mittelmeer neuerlich versucht, dazu beizutragen, dem abstoßenden Konflikt in Algerien ein Ende zu bereiten;
42. bedauert, daß es den Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, eine gemeinsame Strategie für die Krise zu entwerfen, die durch die Weigerung des Iraks entstanden ist, mit den UN-Waffeninspektoren zusammenzuarbeiten, und fordert den Rat auf, einen gemeinsamen Standpunkt zum Irak festzulegen;
43. ist der Auffassung, daß die Europäische Union aktiver auf die jüngsten Erfolge gemäßigter Kräfte im politischen Establishment im Iran und auf die größere Verantwortlichkeit reagieren sollte, mit der der Iran auf der Weltbühne bereits agiert;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 5. Mai 1999

44. fordert, daß sich die Europäische Union parallel zu den bereits von Portugal und Australien zugesagten Hilfsmaßnahmen nachdrücklich darum bemüht, die indonesische Besetzung von Osttimor ohne weitere Ausbrüche der Gewalt zu beenden, und zwar insbesondere im Rahmen eines politischen Dialogs und durch die Finanzierung von Projekten zur Förderung einer neuen und praktikablen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung in Osttimor;

Interinstitutionelle Beziehungen nach Amsterdam

45. bedauert, daß es dem Ratsvorsitz im zweiten Jahr in Folge nicht gelungen ist, dem Parlament seinen Jahresbericht über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt rechtzeitig vorzulegen, wozu er gemäß dem Protokoll zu Artikel 21 des EU-Vertrags (ehemals J.11) verpflichtet ist;

46. erachtet es im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam — insbesondere der Artikel 12 (ehemals J.2), 17 (ehemals J.7) und 28 (ehemals J.18) — für notwendig, die Finanzierung der GASP zu überprüfen, vor allem in bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Strategien, den Petersberg-Missionen und der Aufnahme der ECMM (Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft) in den Gemeinschaftshaushalt;

47. stellt fest, daß die Kommission ihrer vertraglichen Verpflichtung gemäß Artikel 21 (ehemals J.11) zur vollständigen Information des Parlaments über die Entwicklungen der Außen- und Sicherheitspolitik der Union mehr oder weniger nachgekommen ist, doch gilt dies nicht für den Rat und den Vorsitz, die keinerlei erkennbare Anstrengungen unternommen haben, eine fruchtbare Beziehung mit dem Parlament auf kontinuierlicher Grundlage aufzubauen;

48. hofft, daß sich mit der Ernennung des Hohen Vertreters für die GASP die Präsenz und die Handlungsfähigkeit der Union in der Außenpolitik verbessern werden, was jedoch voraussetzt, daß eine Persönlichkeit ernannt wird, die politisches Gewicht und Durchsetzungsvermögen besitzt;

49. erwartet, daß der künftige Hohe Vertreter eine dauerhafte und strukturierte Arbeitsbeziehung zum Parlament aufbaut und es mindestens vierteljährlich über aktuelle Fragen der GASP informiert;

50. besteht auf einer Anhörung des Hohen Vertreters im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zur Bestätigung seiner Ernennung vor dem offiziellen Amtsantritt; betrachtet eine derartige Anhörung als Voraussetzung für den Aufbau einer engen und konstruktiven Beziehung zwischen dem Parlament und dem Hohen Vertreter;

51. ist der Auffassung, daß mit dem Ziel, eine engere Verbindung zu allen außenpolitischen Akteuren der Exekutive herzustellen, das gleiche Verfahren bei der Ernennung von Sonderbeauftragten der Union und wichtigen Delegationsleitern sowie EU-Botschaftern angewandt werden sollte wie bereits beim neuen Delegationsleiter in Sarajewo im Juni 1998 im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten;

52. bekräftigt seinen im letztjährigen Bericht enthaltenen Vorschlag, eine wirkliche gemeinsame europäische Diplomatie zu schaffen und die Vertretung der Kommission in den Ländern, in denen die Mehrzahl der Mitgliedstaaten keine vollwertige eigene Vertretung hat, in echte diplomatische Vertretungen der Union umzuwandeln;

53. regt zur Vorbereitung einer derartigen gemeinsamen europäischen Diplomatie die Einrichtung eines „Diplomatenkollegs“ der Europäischen Union an;

54. hofft, daß die neu eingerichtete „Strategieplanungs- und Frühwarninheit“ des Rates, die dazu beitragen soll, Krisen in Europa in einem frühen Stadium zu erkennen und erforderlichenfalls entschiedener und effizienter zu lösen, die Konsistenz und Kohärenz der GASP gewährleisten wird, wie in Artikel 13 Vertrags (ehemals J.3) vorgesehen;

55. legt dem Rat und seinem Generalsekretär/Hohen Vertreter nahe, eine Verbindung zwischen der „Strategieplanungs- und Frühwarninheit“ des Rates und dem „Conflict Prevention Network“ (CPN) herzustellen, die die Unabhängigkeit der CPN-Gutachten stärken soll;

56. erkennt die wertvolle Arbeit des „Conflict Prevention Network (CPN)“ an, dessen Analysen, Studien und Themenpapiere gemeinsam vom Parlament und von der Kommission genutzt werden, und das somit zur Erhöhung der eigenen Analyse- und Planungskapazität des Parlaments beiträgt;

57. erkennt die Notwendigkeit einer langfristigen Perspektive für das CPN an und empfiehlt die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für das CPN im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens, um die notwendigen Ressourcen zur Deckung des zunehmenden Bedarfs des Parlaments zu gewährleisten;

Mittwoch, 5. Mai 1999

58. hat die Absicht, sein Instrument der Empfehlungen an den Rat, insbesondere in dringlichen Fällen, besser einzusetzen; plant daher eine Vereinfachung seiner eigenen internen Verfahren;
59. empfiehlt, daß Dringlichkeiten auch in die Tagesordnung der Plenartagungen in Brüssel aufgenommen und nicht nur in Straßburg behandelt werden;
60. empfiehlt, daß sein Präsidium und sein Generalsekretär eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und den parlamentarischen Delegationen auf politischer sowie verwaltungstechnischer Ebene sicherstellen;
61. empfiehlt ferner, daß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Entwicklung unter voller Wahrung ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit so eng wie möglich miteinander in Kontakt stehen und zusammenarbeiten;
62. weist deshalb darauf hin, daß der einfachste Weg zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit darin bestehen würde, die Sekretariate beider Ausschüsse zu Beginn der nächsten Wahlperiode aufeinander abzustimmen;
63. empfiehlt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Arbeit der Ausschüsse, dem Plenum und den Dringlichkeitsdebatten zu prüfen, um das Erscheinungsbild und das außenpolitische Profil des Parlaments aufzuwerten;

*
* *

64. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) A4-0219/99

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Herrn Spencer und 32 weiteren Mitgliedern zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation (B4-0321/99),
- gestützt auf die Artikel 13 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 30. November 1995 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (KOM(94)0257 — 7630/94 — C4-0191/95 — 6101/95 — C4-0358/95 — 94/0151(AVC)) ⁽¹⁾ sowie auf das Abkommen selbst,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 1998 zur Mitteilung der Kommission „Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland“ und zum Aktionsplan „Die Europäische Union und Rußland: Die künftigen Beziehungen“ (KOM(95)0223 — C4-0217/95 — 6440/96 — C4-0415/96) ⁽²⁾,
- in Kenntnis der am 27. Mai 1997 in Paris angenommenen Gründungsakte über die Beziehungen zwischen der NATO und Rußland ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0219/99),

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 18.12.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 166.

⁽³⁾ Siehe Mitteilung an die Mitglieder PE 223.084.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat von Wien den Rat beauftragt hat, eine gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation vorzubereiten, damit er diese im Juni 1999 in Köln gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union annehmen kann,
- B. in der Erwägung, daß die Russische Föderation mit einer schweren wirtschaftlichen und sozialen Krise konfrontiert ist und ihr dabei geholfen werden muß, ihren politischen und wirtschaftlichen Übergang erfolgreich zu gestalten, was außerdem die Stärkung des Rechtsstaates und der Demokratie in diesem Land erfordert,
- C. in der Erwägung, daß es im Interesse der Europäischen Union liegt, die Partnerschaft mit der Russischen Föderation in all ihren Aspekten weiterzuentwickeln,
- D. in der Erwägung, daß das Ziel einer gemeinsamen Strategie darin bestehen sollte, die Bedeutung der bestehenden Partnerschaft zu verstärken wie auch die Kohärenz und Stimmigkeit der Beziehungen der Europäischen Union zur Russischen Föderation, und zwar sowohl innerhalb der einzelnen Pfeiler der Tätigkeiten der Europäischen Union als auch zwischen den Pfeilern selbst („pfeilerübergreifender Ansatz“), zu gewährleisten,
- E. in der Erwägung, daß eine gemeinsame Strategie die prioritären Bereiche für die Entwicklung der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation für die kommenden Jahre festlegen wird, insbesondere im Zusammenhang mit der auf dem Berliner Gipfel erzielten Vereinbarung über die Agenda 2000 sowie im Lichte der anstehenden Überprüfung der Verordnung über das TACIS-Programm,
- F. in der Erwägung, daß die Annahme einer gemeinsamen Strategie bedeutet, daß alle Durchführungsbeschlüsse, ungeachtet welchen Pfeiler sie betreffen, im Rat mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden sollten,
- G. in der Erwägung, daß die gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation ein Präzedenz für spätere gemeinsame Strategien, insbesondere gegenüber der Ukraine, darstellen wird,
- H. angesichts der unbestreitbaren Rolle der Russischen Föderation in der Europäischen Sicherheitsarchitektur und des Interesses der Europäischen Union und der Russischen Föderation, die gegenwärtigen Schwierigkeiten infolge der Krise auf dem Westbalkan zu überwinden, um einen ständigen Dialog über Sicherheits- und Verteidigungsfragen einzurichten, mit dem Ziel, den Frieden und die Stabilität auf dem europäischen Kontinent zu erhalten,
- I. besonders besorgt über die kläglichen Ergebnisse im Bereich der Sicherheit der russischen Kernkraftwerke und über den hohen Verseuchungsgrad ihrer unmittelbaren Umgebung, insbesondere im Nordosten des Landes; in der Erwägung, daß die gemeinsame Strategie dieser Frage besondere Aufmerksamkeit widmen sollte,
- J. in der Erwägung, daß die Nordische Dimension ein wichtiger Teil der Politik der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation ist,
1. fordert, daß der Rat es offiziell zu den gemeinsamen Strategien, einschließlich der gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation, als grundlegende Weichenstellung der GASP konsultiert;
 2. ist ferner der Auffassung, daß die vorgeschlagene gemeinsame Strategie für Rußland unerschütterlich auf den Grundlagen demokratische Institutionen, verantwortungsvolle Staatsführung und Respektierung der Menschenrechte beruhen muß;
 3. fordert, daß die Konsultation des Europäischen Parlaments zu den gemeinsamen Strategien Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung wird, in der die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen des Parlaments, der Kommission und des Rates (insbesondere seines Vorsitzes und des Hohen Vertreters für die GASP) festgelegt sind, damit dieses Instrument sowohl demokratisch als auch effizient ist;
 4. ist generell der Ansicht, daß
 - i) die Qualität der gemeinsamen Strategie wichtiger ist als ihre rasche Verabschiedung,
 - ii) die Existenz neuer Institutionen für die GASP, insbesondere der Hohe Vertreter und die Planungseinheit, die Entscheidungskapazität stärken und zu einer besseren gemeinsamen Strategie führen wird;
 5. erkennt an, daß es beim derzeitigen internationalen Klima wenig hilfreich wäre zu übermitteln, was als ein negatives Signal an die russischen Behörden ausgelegt werden könnte, indem man versuchte, einen Beschluß über die gemeinsame Strategie anzustreben und dabei das bevorstehende Treffen des Kooperationsrats EU-Rußland am 17. Mai 1999 vor Augen hätte; äußert aber dennoch die Auffassung, daß die gemeinsame Strategie, um ernstgenommen zu werden, eine bedeutende mittel- und langfristige Perspektive für die Beziehungen EU-Rußland enthalten muß, unter anderem im Zusammenhang mit der künftigen Erweiterung der Europäischen Union und der Notwendigkeit, über die bestehenden Grenzen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und des Aktionsplans für Rußland hinauszugehen;

Mittwoch, 5. Mai 1999

6. unterstützt den Grundsatz einer gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation, die von einem entschiedenen außenpolitischen Engagement der Union gegenüber diesem Land zeugt und gleichzeitig den politischen und wirtschaftlichen Rahmen für die zwischen den beiden Parteien auszubauende Partnerschaft in allen drei Pfeilern der Tätigkeiten der Europäischen Union bildet;
7. fordert den Rat auf, die obengenannte Entschließung des Parlaments vom 2. April 1998 zu berücksichtigen, die wesentliche Elemente enthält, die im Rahmen dieser gemeinsamen Strategie aufgegriffen werden sollten;
8. wünscht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation – unter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Russischen Föderation – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Regionen im Hinblick auf eine Steigerung der Effizienz der technischen Unterstützung;
9. empfiehlt dem Rat, die nachstehenden Punkte in die gemeinsame Strategie einzubeziehen, wenn er diese dem Europäischen Rat formell unterbreitet:
 - die Europäische Union und die Russische Föderation werden sich im Rahmen des politischen Dialogs auf hoher Ebene, der in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vorgesehen ist, mit Sicherheits-, Verteidigungs- und Abrüstungsfragen befassen, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu stärken; die Europäische Union wird sich bemühen, die Russische Föderation an politischen Initiativen von gemeinsamem Interesse zu beteiligen, um den Frieden und die Sicherheit dort, wo diese bedroht sind, zu festigen;
 - die Europäische Union wird die Anstrengungen der russischen Behörden zur Wiederherstellung der Autorität des Staates unter Achtung der Grundsätze des Rechtsstaates unterstützen; sie wird zusammen mit dem Europarat und der OSZE zur parallelen Entwicklung der Bürgergesellschaft in der Russischen Föderation beitragen, um dort die Demokratie durch die Verbreitung einer demokratischen politischen Kultur dauerhaft zu verankern;
 - die Europäische Union wird auf die Modernisierung und Entwicklung der russischen Wirtschaft hinwirken; sie wird zusammen mit den russischen Behörden, den internationalen Finanzinstitutionen und den anderen Gebern die Schuldenfrage prüfen, so daß der Schuldendienst den Reformen nicht entgegensteht;
 - die Europäische Union und die Russische Föderation werden den Fragen der nuklearen Sicherheit, des Umweltschutzes, der Entwicklung der Handelspolitik und der Liberalisierung des Handels, der Landwirtschaft, der Energie sowie der Beseitigung von Hindernissen und Engpässen im Verkehrs- und Kommunikationssystem – einschließlich der Infrastruktur –, das die Russische Föderation mit der Europäischen Union verbindet, besondere Aufmerksamkeit widmen; sie werden ihre Zusammenarbeit in den unter den dritten Pfeiler fallenden Bereichen sowie im kulturellen Bereich und im Gesundheitswesen verstärken; sie werden die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in ihrem beiderseitigen Interesse ebenso fördern wie gemeinsame Projekte, deren Finanzierung und Verwaltung von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Russischen Föderation gemeinsam durchgeführt wird, z.B. im Energiesektor;
 - die Europäische Union wird Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche treffen und den russischen Behörden helfen, den illegalen Zufluß von Geldern aus Rußland in die EU-Länder zu stoppen; die Europäische Union, die über die Zunahme der internationalen Kriminalität besorgt ist, wird die russischen Behörden auffordern, der gemeinsamen Verbrechensverhütung Priorität einzuräumen;
10. ruft die Europäische Union auf, ihre Verpflichtungen gegenüber den Minderheitengruppen in Rußland weiter wahrzunehmen und insbesondere die Lage in den Waisenhäusern und Gefängnissen zu verbessern; sie sollte diesbezüglich mit Nachdruck auf die Rechte und Pflichten Rußlands infolge seiner Mitgliedschaft im Europarat und in der OSZE hinweisen;
11. ruft die Europäische Union auf, ihren Dialog mit den russischen Behörden in wirtschaftlichen Fragen zu intensivieren, damit die derzeitige Krise in Rußland, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf die anderen NUS-Staaten, überwunden wird; die Maßnahmen der Europäischen Union sollten eng mit den internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der russischen Regierung und dem russischen Parlament zu übermitteln.

13. Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 2000

A4-0227/99

Entschließung zum Haushaltsvoranschlag des Parlaments und zum Haushaltsvoranschlag des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2000

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. März 1999 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2000 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs an das Präsidium über den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2000,
- unter Hinweis auf den vom Präsidium am 23. März 1999 gemäß Artikel 22 Absätze 5 und 6 und Artikel 165 Absatz 1 der Geschäftsordnung aufgestellten Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags,
- gestützt auf die Bestimmungen der Haushaltsordnung, die Erklärung zur Vorlage eines analytischen Haushaltsplans und die interinstitutionellen Schlußfolgerungen betreffend die Rationalisierung der Verwaltungsausgaben ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und seine Auswirkungen auf die Legislativtätigkeit des Parlaments,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, der durch seine Entschließung vom 14. Januar 1999 zur Verbesserung der Haushaltsführung der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzt wurde mit dem Auftrag zu untersuchen, auf welche Weise die Kommission Betrug, Mißmanagement und Günstlingswirtschaft aufdeckt und damit umgeht,
- gestützt auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, insbesondere auf Artikel 15 dieses Beschlusses ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Tatsache, daß das Verfahren für den Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2000 auf Artikel 272 (ex 203) des Vertrags beruhen wird,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0227/99),

Wirtschaftliche Gegebenheiten und andere Faktoren

- A. in der Erwägung, daß die Wirtschaftsprognosen, auf deren Basis die künftigen Haushaltspläne berechnet werden, von einem Wirtschaftswachstum in der Union in Höhe von 2,5% jährlich während der kommenden Jahre ausgehen, was es für optimistisch hält, während für die nationalen Haushalte geringere Wachstumsraten von rund 1,7% jährlich bei niedrigen Inflationsraten angenommen werden; in der Erwägung, daß aufgrund dieser Prognosen für die Verwaltungshaushalte der Union eine strikte Sparpolitik angezeigt ist und der Haushaltsplan des Parlaments für das Jahr 2000 daher nicht mehr als 20% der Mittel der Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau umfassen darf (sofern es für das nächste Jahr eine Finanzielle Vorausschau gibt),
- B. in der Erwägung, daß es aufgrund der Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens im Rahmen des Amsterdamer Vertrags mehr Verantwortlichkeiten übernehmen muß und es sich auf die Erweiterung der Union in den kommenden Jahren vorbereiten muß,
- C. in der Erwägung, daß in Bereichen wie Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und Ausschreibungen, Dienstleistungen wie Telekommunikationseinrichtungen und EDV, Fortbildung, Nutzung der Gebäude und anderer Einrichtungen wie Kinderkrippen, Sporteinrichtungen, Zugang zu Bibliotheksdiensten und Datenbanken, ärztliche Dienste und Einsatz der Übersetzungs- und Dolmetscherdienste die interinstitutionelle Zusammenarbeit verstärkt werden sollte, um Synergien zu nutzen und Steuergelder effizienter einzusetzen,
- D. in der Erwägung, daß es aus dem obenerwähnten Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger Lehren für seine eigene Verwaltung ziehen kann,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 10 b des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 127.

⁽³⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994.

Mittwoch, 5. Mai 1999

Mitglieder des Parlaments

1. fordert den Rat auf, das Statut der Mitglieder und das Statut der Assistenten der Mitglieder so rasch wie möglich zu verabschieden; stellt fest, daß die Einbeziehung der finanziellen Entschädigungen der Mitglieder in den Haushaltsplan des Parlaments einen zusätzlichen Betrag von rund 60 Millionen Euro (6,15% des Gesamthaushaltsplans) bedeutet, der vorläufig in die Reserve eingestellt werden muß, wobei sich die Haushalte der Mitgliedsstaaten jedoch um diesen Betrag verringern;

Personal

2. stimmt den Grundsätzen der neuen Personalpolitik des Generalsekretärs zu, die darauf abzielt, die Motivation durch Beförderungen auf der Grundlage nachhaltiger Verdienste zu steigern, und einen Beförderungszyklus von durchschnittlich fünf Jahren vorsieht; stimmt vor diesem Hintergrund der Bereitstellung der Finanzmittel für 490 Stellenanhebungen und für die anderen Stellenanhebungen für Dauerplanstellen und Stellen auf Zeit sowie für drei Beförderungen „ad personam“ (1 von A3 auf A2 sowie 2 von C1 auf B3) zu;

3. akzeptiert die von den Generalsekretariaten beantragten Stellenanhebungen für die Fraktionen;

4. fordert seinen Generalsekretär auf, einen Verhaltenskodex für die Ernennung hoher Beamter auszuarbeiten und ihn noch vor der ersten Lesung des Parlaments vorzulegen;

5. begrüßt die Personalumschichtungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und zur Vorbereitung der Erweiterung; stimmt der Einstellung von maximal 500.000 Euro in die Reserve für neue Stellen zu, um Personal für die neuen technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung des Statuts der Mitglieder, falls es im Jahr 2000 in Kraft tritt, (und die Verwaltung der neuen Räumlichkeiten des Parlaments in Straßburg) einzustellen, unterstreicht jedoch, daß jeder Antrag auf Freigabe der in die Reserve eingestellten Mittel ordnungsgemäß begründet sein muß und daß die relative Aufstockung des Stellenplans des Parlaments mittelfristig mit der Entwicklung der Stellenpläne der anderen Organe entsprechend dem prognostizierten Grundbedarf in Einklang stehen muß;

6. stimmt der Schaffung von 2 A-Stellen auf Zeit für maximal zwei Jahre in der Generaldirektion Verwaltung zu, die in der in Ziffer 5 erwähnten Reserve für neue Stellen im Zusammenhang mit den Gebäuden des Parlaments vorgesehen sind; ist damit einverstanden, daß der Vertrag für den für die Immobilienpolitik verantwortlichen Sonderberater des Generalsekretärs bis 30. Juni 2000 unter der Voraussetzung verlängert wird, daß die Bestimmungen von Artikel 82 der im Statut enthaltenen Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingehalten werden;

7. fordert den Generalsekretär auf, sich nachdrücklich für die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die dringende Reform der Versorgungsregelung für die EU-Bediensteten einzusetzen, und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie die Zahlungen an im Ruhestand befindliche Beamte des Parlaments in den Haushaltsplan einzubeziehen;

Gebäudepolitik

8. erinnert daran, daß für den Ankauf der Gebäude des Parlaments in Straßburg und Brüssel eine Parallelität vereinbart wurde; stellt daher fest, daß die französischen Behörden dem Europäischen Parlament ähnliche Bedingungen für den Erwerb des Grundstücks, auf dem das Louise-Weiss-Gebäude (IPE IV) errichtet wird, sowie für die Grundstückerschließungskosten bieten, wie sie von den belgischen Behörden für das Altiero-Spinelli-Gebäude (D3) in Brüssel geboten wurden, sowie darüber hinaus die übliche Befreiung von der Mehrwertsteuer und anderen Steuern oder Abgaben;

9. unterstreicht, daß die Gebäude des Parlaments innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abbezahlt werden sollten, um die Zinsbelastung während des gesamten Rückzahlungszeitraums so gering wie möglich zu halten; spricht sich beim Louise-Weiss-Gebäude (IPE IV) für einen Rückzahlungszeitraum von 10 Jahren aus;

10. ist der Ansicht, daß in bestimmten Bereichen (beispielsweise Telekommunikationseinrichtungen, EDV, Druck und Veröffentlichung) weitere Einsparungen möglich sein dürften; fordert seinen Generalsekretär dringend auf, die Ergebnisse in diesen Sektoren zu verbessern und die Kosten zu senken;

Verschiedenes

11. begrüßt die Verwaltung der Mittel durch die Übertragung von Haushaltsbefugnissen an die wichtigsten Verwaltungsdienststellen; stellt fest, daß dies zu einer Verlangsamung des Anstiegs der Kosten für Dienstreisen und Überstunden geführt hat;

Mittwoch, 5. Mai 1999

12. ist der Auffassung, daß es weder im Interesse des europäischen Steuerzahlers noch im Interesse der örtlichen Wirtschaft in Brüssel liegt, daß als direkter Zuschuß aus dem Haushaltsplan des Parlaments Mittel für die Einrichtung einer Einkaufszentrale in den Räumlichkeiten des Parlaments bereitgestellt werden; ist der Auffassung, daß eine derartige Einrichtung unmittelbar von dem Projektträger oder Unternehmer finanziert werden sollte, der aus einem offenen Ausschreibungsverfahren für dieses Projekt als erfolgreicher Bieter hervorgeht, und daß für die Organisation und Verwaltung des Projekts keine Bediensteten der Gemeinschaft eingesetzt werden sollten;

13. ist der Meinung, daß direkte Zuschüsse zum Betrieb der Restauranteinrichtungen vermieden werden müssen und daß nur indirekte Kosten bezuschußt werden dürfen (z.B. Bereitstellung von Mobiliar, Strom, Wasser usw.); vertritt jedoch die Auffassung, daß die Aufteilung der Tätigkeiten des Parlaments auf drei Arbeitsorte nicht zu höheren Preisen führen sollte, sondern zusätzliche Kosten, die durch diese Situation begründet sind, aus dem Haushaltsplan des Parlaments gedeckt werden sollten;

14. erinnert an seine Entschließung vom 10. Dezember 1996 zur konstitutionellen Stellung der europäischen politischen Parteien ⁽¹⁾ (Haushaltsposten 3710), in der insbesondere in Ziffer 2 gefordert wird, daß Kommission und Rat eine Rahmenverordnung über die Rechtsstellung europäischer Parteien und eine Verordnung über die finanziellen Verhältnisse europäischer Parteien erlassen; fordert, daß das Verfahren zur Ausarbeitung dieser Rechtsakte umgehend in Angriff genommen und abgeschlossen wird, damit das Europäische Parlament sowie die europäischen Parteien ihrem Willen entsprechend im eigenen Umfeld für Transparenz und Klarheit in bezug auf die Finanz- und Haushaltsaspekte sorgen können;

15. stellt für das Jahr 2000 den Haushaltvoranschlag des Europäischen Parlaments in Höhe von 975 562 863 Euro fest ⁽²⁾ zu, was einer Erhöhung um 5,63% im Vergleich zum Haushalt 1999 entspricht, und billigt die Einsetzung eines Betrags in Höhe von 1% des gesamten Haushaltsplans in eine allgemeine Reserve;

16. nimmt den Haushaltvoranschlag des Europäischen Bürgerbeauftragten zustimmend zur Kenntnis;

*
* *

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Bürgerbeauftragten sowie den anderen Institutionen und nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 29.

⁽²⁾ Siehe Anlage zum Protokoll.

14. Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens

A4-0206/99

Entschließung zu der Gemeinsamen Erklärung zu den Durchführungsmodalitäten des neuen Verfahrens der Mitentscheidung (Artikel 251 des EG-Vertrags)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 251 (ehemaliger Artikel 189 b) des EG-Vertrags und die entsprechenden Überarbeitungen durch den Vertrag von Amsterdam,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung aus dem Jahre 1993 über die Phase vor der Annahme eines Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat und über die Einzelheiten zur Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b vorgesehenen Vermittlungsausschusses ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Juli 1998 zu dem neuen Verfahren der Mitentscheidung nach dem Vertrag von Amsterdam ⁽²⁾ und seine Aufforderungen zur Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung aus dem Jahre 1993,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Art. 251 EGV) wie sie von den Verhandlungsdelegationen des Rates, der Kommission und des Parlaments vereinbart worden ist,

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 141.

⁽²⁾ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 140.

Mittwoch, 5. Mai 1999

- unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A4-0206/99),
- A. in der Erwägung, daß die obengenannte Interinstitutionelle Vereinbarung, die zu insgesamt guten Ergebnissen geführt hat, zur Beseitigung überflüssiger Bestimmungen und zur Berücksichtigung der Praxis, die sich in den Jahren der Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens entwickelt hat, angepaßt werden muß,
 - B. in der Erwägung, daß der Vertrag von Amsterdam nicht nur den Anwendungsbereich des Verfahrens der Mitentscheidung beträchtlich ausgeweitet hat, sondern auch wesentliche Änderungen an dessen Funktionsweise dadurch bewirkt hat, daß er die Möglichkeit des Abschlusses des Verfahrens in der Phase der ersten Lesung und eine Vereinfachung der Schlußphasen des Mitentscheidungsverfahrens vorsieht,
 - C. in der Erwägung, daß die Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung und die gleichzeitige Reform seiner Funktionsweise zwangsläufig zu einer Änderung der Art der interinstitutionellen Beziehungen zwischen Parlament, Rat und Kommission führen,
 - D. in der Erwägung, daß es in seiner obengenannten Entschließung vom 16. Juli 1998 eine Reihe von Vorschlägen zur umfassenden Nutzung des neuen im Vertrag vorgesehenen Verfahrens der Mitentscheidung vorgeschlagen hatte,
 - E. in der Erwägung, daß die Gemeinsame Erklärung in diesem Punkte einen Teil dieser Vorschläge berücksichtigt und die erforderlichen Verbesserungen an der derzeitigen Praxis zugesagt werden,
 1. billigt die als Anlage beigefügte Gemeinsame Erklärung;
 2. fordert die Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, in der Sammlung der Verträge sowie als Anlage zur Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(Verfahren der Zusammenarbeit wird Verfahren der Mitentscheidung)

ANLAGE

**Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens
(Artikel 251 EG-Vertrag)**

Präambel

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (nachstehend „Organe“ genannt) stellen fest, daß sich die derzeitige Praxis der Kontakte zwischen dem Ratsvorsitz, der Kommission und den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse oder Berichterstattern des Europäischen Parlaments sowie zwischen den beiden Ko-Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses bewährt hat. Die Organe bekräftigen, daß diese Praxis in allen Stadien des Mitentscheidungsverfahrens ausgebaut werden muß. Die Organe verpflichten sich, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine effektive Nutzung aller durch das neue Mitentscheidungsverfahren gebotenen Möglichkeiten zu überprüfen.

Unter Beachtung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen treffen die Organe die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der wechselseitigen Unterrichtung über die Arbeiten im Mitentscheidungsverfahren.

I. Erste Lesung

1. Die Organe arbeiten im Hinblick auf eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte loyal zusammen, damit der Rechtsakt möglichst in erster Lesung angenommen werden kann.
2. Die Organe sorgen dafür, daß die jeweiligen Zeitpläne soweit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung der Arbeiten der ersten Lesung im Europäischen Parlament und im Rat gefördert wird. Sie nehmen geeignete Kontakte auf, um den Fortgang der Arbeiten sowie den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.
3. Die Kommission unterstützt die Kontakte und macht in konstruktiver Weise von ihrem Initiativrecht Gebrauch, um eine Annäherung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

II. Zweite Lesung

1. In seiner Begründung legt der Rat so klar wie möglich die Gründe dar, die ihn zur Festlegung seines Gemeinsamen Standpunkts veranlaßt haben. In der zweiten Lesung berücksichtigt das Europäische Parlament diese Begründung sowie die Stellungnahme der Kommission soweit wie möglich.
2. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der jeweiligen Standpunkte und einen möglichst zügigen Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens können geeignete Kontakte aufgenommen werden.
3. Die Kommission unterstützt die Kontakte und äußert ihre Meinung, um eine Annäherung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

III. Vermittlung

1. Der Vermittlungsausschuß wird vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages einberufen.
2. Die Kommission nimmt an den Vermittlungsarbeiten teil und ergreift alle notwendigen Initiativen, damit eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates herbeigeführt werden kann. Diese Initiativen können insbesondere darin bestehen, daß die Kommission unter Berücksichtigung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments und unter Wahrung der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle Entwürfe für Kompromißtexte vorlegt.
3. Der Vorsitz im Ausschuß wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates gemeinsam wahrgenommen.

Die Ko-Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses.

Die Termine für die Sitzungen des Ausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden von den Ko-Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt. Die Kommission wird zu den geplanten Terminen angehört. Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen unverbindlich geeignete Termine für die Vermittlungsarbeiten und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Das Europäische Parlament und der Rat tragen unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages über die Fristen im Rahmen des Möglichen Zwängen des Terminplans Rechnung, was insbesondere für die Zeiten gilt, in denen die Tätigkeit der Organe unterbrochen ist, sowie für die Wahlen des Europäischen Parlaments. Die Unterbrechung der Tätigkeit muß jedenfalls so kurz wie möglich sein.

Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der Gemeinsame Standpunkt des Rates, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen, die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission sowie ein gemeinsames Arbeitsdokument der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Rates vor. Die Kommission legt ihre Stellungnahme in der Regel binnen zwei Wochen nach dem offiziellen Eingang des Abstimmungsergebnisses des Europäischen Parlaments, spätestens aber zu Beginn der Vermittlungsarbeiten vor.
5. Die Ko-Vorsitzenden können dem Ausschuß Texte zur Billigung unterbreiten.
6. Einzelheiten der Abstimmung in den einzelnen Delegationen des Vermittlungsausschusses sowie gegebenenfalls Erklärungen zur Abstimmung in diesen Delegationen werden dem Ausschuß übermittelt.
7. Die Einigung über den gemeinsamen Entwurf wird in einer Sitzung des Vermittlungsausschusses oder anschließend durch den Austausch von Schreiben zwischen den Ko-Vorsitzenden festgestellt. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission übermittelt.
8. Kommt im Ausschuß eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zustande, wird dessen Text nach einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung den Ko-Vorsitzenden zur Billigung unterbreitet.
9. Die Ko-Vorsitzenden übermitteln den so gebilligten gemeinsamen Entwurf dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben. Kann der Vermittlungsausschuß sich auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen, setzen die Ko-Vorsitzenden mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates davon in Kenntnis. Diese Schreiben gelten als Protokoll. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission zur Information übermittelt.
10. Das Generalsekretariat des Rates und das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments nehmen gemeinsam, unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Kommission, die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Mittwoch, 5. Mai 1999

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Halten es das Europäische Parlament oder der Rat für unabdingbar, die in Artikel 251 EG-Vertrag genannten Fristen zu verlängern, setzen sie den Präsidenten des jeweils anderen Organs und die Kommission davon in Kenntnis.

2. Die Überarbeitung der Texte erfolgt in enger Zusammenarbeit und einvernehmlich durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. Nachdem das Europäische Parlament und der Rat den Rechtsakt im Mitentscheidungsverfahren angenommen haben, wird der Text dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates sowie den Generalsekretären beider Organe zur Unterschrift vorgelegt.

Der so gemeinsam unterzeichnete Text wird an das Amtsblatt weitergeleitet und nach Möglichkeit binnen eines Monats, jedenfalls aber so bald wie möglich veröffentlicht.

4. Stellt ein Organ in einem Text (oder einer der Sprachfassungen) einen sachlichen Fehler fest, teilt es dies den anderen Organen unverzüglich mit. Ist der entsprechende Rechtsakt noch nicht angenommen, erstellen die Dienste der Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates in enger Zusammenarbeit das erforderliche Korrigendum. Ist er bereits angenommen bzw. veröffentlicht, erstellen das Europäische Parlament und der Rat einvernehmlich eine Berichtigung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfahren.

Mittwoch, 5. Mai 1999

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 5. Mai 1999**

Unterzeichnet haben:

d' Aboville, Adam, Aelvoet, Ainardi, Alavanos, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d' Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Bru Purón, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Cardona, Carlotti, Carnero González, Carniti, Carrère d' Encausse, Carrozzo, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cellai, Ceyhun, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell' Alba, De Luca, Denys, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hudghton, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Ilivitzky, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jansen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laignel, Lumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Genès, Lataillade, Laurila, Le Chevallier, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Lepage-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Lööw, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinho, Marinucci, Marselet Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menrad, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mottola, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uytbroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Paillet, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pex, Piecyk, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pohjamo, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posada González, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübige, Ruffolo, Rynnänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafraña Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schörling, Schröder, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdieuilso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 5. Mai 1999

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+)= Ja-Stimmen

(-)= Nein-Stimmen

(O)= Enthaltungen

*Wahl des Präsidenten der Kommission — Entschließungsantrag B4-0453/99**Gesamter Entschließungsantrag***392**

(+)

ARE: Dary, Escolá Hernando, Hudghton, Lalumière, Maes, Posada González, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Castellina, Manisco**NI:** Amadeo, Cellai, Farassino, Muscardini**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Azzolini, Baldi, Baldini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Moniz, Murphy, Myller, Napoletano, Newman, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Aldo, Andrews, Bazin, Cabrol, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Killilea, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Schaffner**V:** Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Orlando, Soltwedel-Schäfer, Ullmann

Mittwoch, 5. Mai 1999

72

(—)

ARE: Hory, Sainjon**ELDR:** De Luca, Lindqvist**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Miranda, Moreau, Pailler, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Vinci**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Antony, Blot, Dillen, Féret, de Gaulle, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Pinel, Raschhofer, Vanhecke**PSE:** Bernardini, Blak, Cottigny, Falconer, Frutos Gama, García Arias, Hindley, Hulthén, Laignel, Lienemann, Lomas, Megahy, Morris, Mutin, Schlechter, Smith, Van Lancker, White, Wibe**UPE:** Cardona, Janssen van Raay, Rosado Fernandes**V:** Gahrton, Holm, Lindholm, McKenna, Schörling, Tamino

41

(O)

ARE: Castagnède, Dell'Alba, de Lassus Saint Geniès, Pradier**ELDR:** Dybkjær, Moorhouse**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Maset Campos, Papayannakis, Puerta**PPE:** Chichester, Corrie, Jackson, McIntosh, McMillan-Scott, Perry, Provan, Sturdy**PSE:** Colom i Naval, Cunningham, Lindeperg, Needle, Newens, Oddy, Roth-Behrendt, Seal, Thomas, Torres Marques**UPE:** van Bladel, Guinebertière**V:** Aelvoet, Breyer, Kerr, Lannoye, Schroedter, Voggenhuber, Wolf*Abgeordnetenstatut — Bericht Rothley A4-0267/99**Änderungsantrag 14*

65

(+))

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Dillen, Hager, Raschhofer, Vanhecke**PPE:** Donnelly Brendan Patrick, Ferrer, Kristoffersen, Rovsing, Schlüter, Thyssen**PSE:** Campos, Correia, De Coene, Izquierdo Rojo, Lage, Marinho, Medina Ortega, Pérez Royo

439

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, De Luca, Nordmann**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

Mittwoch, 5. Mai 1999

NI: Amadeo, Antony, Cellai, Muscardini

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klafß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Verwaerde, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Candal, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

28

(O)

ELDR: Kofoed, Väyrynen**GUE/NGL:** Castellina, Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Vinci**NI:** Féret**PPE:** Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Otila**PSE:** Barros Moura, Delcroix, Graenitz, Happart, Megahy, Mendiluce Pereiro, Smith, Torres Marques, Wibe**UPE:** Marin, Martin Philippe-Armand**V:** Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

Mittwoch, 5. Mai 1999

Abgeordnetenstatut – Bericht Rothley A4-0267/99

Änderungsantrag 16

74

(+)

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Dillen, Farassino, Hager, Raschhofer, Vanhecke

PPE: Donnelly Brendan Patrick, Rovsing, Thyssen

PSE: Blak, De Coene, Iversen, Jensen Kirsten M., Lage, Marinho, Moniz, Myller, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Sandberg-Fries, Sindal, Van Lancker, Wibe, Willockx

V: Gahrton, Hautala, Holm, Lindholm, Schörling, Soltwedel-Schäfer

419

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, De Luca, Goedbloed, Larive, Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Maset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Cellai, Muscardini, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zuco, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Mutin, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Palm, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard,

Mittwoch, 5. Mai 1999

Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Müller, Schroedter, Telkämper, Ullmann

36

(O)

ARE: Maes

ELDR: Kofoed, Väyrynen

GUE/NGL: Alavanos, Castellina, Eriksson, Ilivitzky, Miranda, Novo, Ribeiro, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Vinci

NI: Féret, Le Gallou

PPE: Otila

PSE: Barros Moura, Delcroix, Graenitz, Happart, Mendiluce Pereiro, Smith, Torres Marques

UPE: Donnay, Marin, Martin Philippe-Armand

V: Aelvoet, Breyer, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Orlando, Tamino, Voggenhuber, Wolf

Abgeordnetenstatut — Bericht Rothley A4-0267/99

Änderungsantrag 18

139

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hudghton

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasõliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Olsson, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Dillen, Hager, Raschhofer, Vanhecke

PPE: Donnelly Brendan Patrick, Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Thyssen

PSE: Adam, Andersson, Barros Moura, Barton, Billingham, Blak, Bowe, Campos, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Crawley, Cunningham, De Coene, Donnelly Alan John, Elliott, Evans, Fantuzzi, Ford, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Lage, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Needle, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, van Putten, Read, Sandberg-Fries, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, Waddington, Watts, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn

V: Aelvoet, Breyer, Hautala, Kerr, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Orlando, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Wolf

358

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Hory, de Lassus Saint Geniès, Posada González, Pradier, Weber

ELDR: André-Léonard, De Clercq, De Luca, Goerens, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel

Mittwoch, 5. Mai 1999

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Cellai, Farassino, Muscardini, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Bösch, Bontempi, Botz, Bru Purón, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Cottigny, Crampton, Dankert, Darras, De Giovanni, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Falconer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hawlicek, Hoff, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Korkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Megahy, Mendiluce Pereiro, Moniz, Morris, Mutin, Neapolitano, Newens, Palm, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Speciale, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Theorin, Tsatsos, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Wiersma, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Schörling, Telkämper, Ullmann

35

(O)

ARE: Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: Caligaris, Kofoed, Spaak, Väyrynen

GUE/NGL: Alavanos, Castellina, Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Vinci

I-EDN: Krarup

NI: Féret

PPE: Otila

PSE: Aparicio Sánchez, Delcroix, Graenitz, Happart, Izquierdo Collado, Pollack, Ramírez Heredia, Smith, Torres Marques

UPE: Marin, Martin Philippe-Armand

V: Voggenhuber

Mittwoch, 5. Mai 1999

*Abgeordnetenstatut – Bericht Rothley A4-0267/99**Gesamter Entschließungsantrag***376**

(+)

ARE: Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Maes, Pradier**ELDR:** André-Léonard, Nordmann**GUE/NGL:** Carnero González, Gutiérrez Díaz, Herzog, Pailler, Sornosa Martínez, Theonas**NI:** Amadeo, Cellai, Muscardini, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martín, Deprez, Dimitrakopoulos, Di Prima, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rübigen, Salafraña Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Caudron, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Darras, De Giovanni, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Miller, Morris, Murphy, Napolitano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Müller, Telkämper, Ullmann**140**

(-)

ARE: Posada González, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Ilivitzky, Jové Peres, Marsed Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson

Mittwoch, 5. Mai 1999

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, de Gaulle, Hager, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Donnelly Brendan Patrick, Ilaskivi, Kristoffersen, Matikainen-Kallström, Rovsing, Schlüter, Thyssen

PSE: d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Blak, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Correia, Cottigny, Dankert, De Coene, Happart, Iversen, Jensen Kirsten M., Lage, Lööw, Marinho, Mendiluce Pereiro, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Myller, Paasilinna, Pérez Royo, van Putten, Sanz Fernández, Sindal, Van Lancker, van Velzen Wim, Wibe, Wiersma, Willockx

V: Aelvoet, Breyer, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Voggenhuber, Wolf

31

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, González Triviño, Hory, Hudghton, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: Caligaris, Kofoed, Väyrynen

GUE/NGL: Ainardi, Castellina, Elmalan, Manisco, Papayannakis, Querbes, Vinci

NI: Féret

PPE: Otila

PSE: Delcroix, Graenitz, Izquierdo Collado, Junker, Palm, Ramírez Heredia, Sandberg-Fries, Smith, Torres Marques

UPE: Cardona, Marin

WTO-Konflikt EU/USA – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 16 Teil 1

525

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête,

Mittwoch, 5. Mai 1999

Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Ligabue, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Neapolitano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

WTO-Konflikt EU/USA – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 16 Teil 2

257

(+)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Castellina

I-EDN: Berthu, Bonde, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Cellai, Farassino, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo,

Mittwoch, 5. Mai 1999

García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

PSE: Blak, Dankert

UPE: Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

262

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Pimenta

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

4

(O)

NI: Dillen, Vanhecke

PPE: Böge, Schierhuber

Mittwoch, 5. Mai 1999

WTO-Konflikt EU/USA – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 16 Teil 3

300

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Fassa, Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Pinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Argyros, Banotti, Bébéar, Colombo Svevo, von Habsburg, Pimenta, Schierhuber

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

225

(–)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijns-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooijs-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

NI: Amadeo, Cellai, Farassino, Muscardini, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen,

Mittwoch, 5. Mai 1999

Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

UPE: Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

2

(O)

ELDR: Nordmann

PPE: Ferber

WTO-Konflikt EU/USA – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 17

509

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Moreau, Novo, Paillet, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Kronberger, Lang, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gähler, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland

Mittwoch, 5. Mai 1999

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Botz, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Aldo, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

2

(—)

PPE: Brok

PSE: Balfe

Donnerstag, 6. Mai 1999

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 6. MAI 1999

(1999/C 279/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HAARDER

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

Herr Spencer, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses, weist auf die Ankunft von Ibrahim Rugova in Rom hin und bittet den Parlamentspräsidenten, einerseits Herrn Rugova und seiner Familie die Grüße des Parlaments zu übermitteln, und ihn andererseits zur Sitzung des auswärtigen Ausschusses am 21. und 22. Juni 1999 einzuladen (der Präsident sichert dies zu).

Zum selben Thema sprechen die Abgeordneten:

— Soulier, der sich den Ausführungen des Vorredners anschließt;

— Imbeni, der sich ebenfalls anschließt und anregt, daß der Präsident zusammen mit dem Vorsitzenden des auswärtigen Ausschusses prüft, ob es angebracht ist, in den folgenden Tagen eine kleine Parlamentsdelegation nach Rom zu schicken, um dort Herrn Rugova zu treffen (der Präsident antwortet, er werde dies unverzüglich an den Parlamentspräsidenten weiterleiten, damit bis zum folgenden Tag eine Entscheidung getroffen werden kann);

— Pack, Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen zu Südosteuropa, die darauf dringt, daß eine Zusammenkunft mit Herrn Rugova schnellstmöglich stattfindet;

— Bianco, der sich seinerseits den beiden Vorrednern anschließt.

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Frau Poisson hat mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend war, ihr Name jedoch nicht in der Anwesenheitsliste aufgeführt ist.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Sarlis, der mitteilt, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist;

— Maes zu der Abstimmung über den Bericht Rothley (*Teil I Punkt 7*);

— Fabre-Aubrespy, der sich bezüglich der Abstimmung (*Teil I Punkt 6*) gegen die Verwendung des Begriffs „Wahl“ für die Bestätigung der Ernennung von Herrn Prodi zum Präsidenten der Kommission wendet (der Präsident antwortet, der verwendete Begriff entspreche dem Wortlaut der Geschäftsordnung);

— Elles, der zu der für die Abstimmungsstunde um 11.00 Uhr vorgesehenen Abstimmung über die Finanzielle Vorausschau 2000 – 2006 (Bericht Colom i Naval – A4-0230/99) bemerkt, daß die Annahme mit einfacher Mehrheit vorgesehen ist, der Haushaltsausschuß jedoch an den Parlamentspräsidenten geschrieben hat, um darauf aufmerksam zu machen, daß seiner Meinung nach die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist; er fordert, daß der Präsident vor der Abstimmung einen Vermerk an die Abgeordneten verteilen läßt, in dem erläutert wird, warum seines Erachtens die einfache Mehrheit ausreicht (der Präsident antwortet, daß der Parlamentspräsident, dem er die Auffassung des Redners zur Kenntnis bringen werde, die Abstimmungsstunde leiten und dann mit Sicherheit die notwendige Entscheidung treffen werde);

— Palacio Vallelersundi, die zum selben Thema darauf hinweist, daß diese Frage bereits gerichtlich geklärt worden ist, insbesondere nämlich aufgrund des Vertragsgrundsatzes, daß das Parlament mit einfacher Mehrheit entscheidet, solange keine gegenteiligen Bestimmungen im Vertrag selbst festgelegt sind (der Präsident sichert zu, daß er auch diese Ansicht dem Parlamentspräsidenten zur Kenntnis bringen werde).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat von einer Abgeordneten einen Entschließungsantrag (Artikel 45 GO) erhalten:

— Muscardini zur Harmonisierung der Verwaltungsregeln (B4-0513/99)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: SOZA

3. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 3/99 (SEK(99)0574 – C4-0205/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht und die Haushaltslinien B5-900 (Reserve für die dezentralen Ämter und Agenturen), B3-1025 (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung), B3-4311 (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), B3-441 (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) und B4-3101 (Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur) betrifft, geprüft.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung beschlossen, die Übertragung eines Teils der in Artikel B5-900 (Reserve für die dezentralen Ämter und Agenturen) eingesetzten Reserve zu genehmigen

in Höhe von

VE 450 000 Euro
ZE 450 000 Euro

auf Artikel B3-441 (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht)

in Höhe von

VE 450 000 Euro
ZE 450 000 Euro

Dagegen hat er die Übertragung des Restbetrags abgelehnt.

* *
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/99 (SEK(99)0510 — C4-0196/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht und die Haushaltslinien B3-2001 (Kaleidoskop), B3-2002 (Ariane), B3-4304 (Gesundheit und Wohlergehen), B5-336 (Aktion gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet), B5-600 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten) und B7-611 (Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit) betrifft, geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung beschlossen, die Übertragung eines Teils der in Kapitel B0-40 (Vorläufig eingesetzte Mittel) eingesetzten Reserve zu genehmigen

(für Posten B3-2001 Kaleidoskop)

in Höhe von

VE - 10 200 000 Euro

(für Posten B3-2002 Ariane)

in Höhe von

VE - 4 100 000 Euro

(für Posten B3-4304 Gesundheit und Wohlergehen)

in Höhe von

VE - 5 400 000 Euro
ZE - 3 300 000 Euro

(für Artikel B5-336 Aktion gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet)

in Höhe von

VE - 5 500 000 Euro
ZE - 1 000 000 Euro

(für Artikel B5-600 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten)

in Höhe von

VE - 8 000 000 Euro
ZE - 3 000 000 Euro

(für Artikel B7-611 Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit)

in Höhe von

VE - 3 300 000 Euro
ZE - 250 000 Euro

auf Posten B3-2001 (Kaleidoskop)
in Höhe von

VE 10 200 000 Euro

auf Posten B3-2002 (Ariane)

in Höhe von

VE 4 100 000 Euro

auf Posten B3-4304 (Gesundheit und Wohlergehen)

in Höhe von

VE 5 400 000 Euro
ZE 3 300 000 Euro

auf Artikel B5-336 (Aktion gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet)

in Höhe von

VE 5 500 000 Euro
ZE 1 000 000 Euro

auf Artikel B5-600 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten)

in Höhe von

VE 8 000 000 Euro
ZE 3 000 000 Euro

auf Artikel B7-611 (Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit)

in Höhe von

VE 3 300 000 Euro
ZE 250 000 Euro

* *
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 5/99 (SEK(99)0519 — C4-0199/99), der sich auf obligatorische Ausgaben bezieht und die Haushaltslinien B0-230 (Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern) und B0-240 (Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen) betrifft, geprüft.

Dieser Vorschlag für eine Mittelübertragung fällt unter das Verfahren gemäß Artikel 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993.

Gemäß Artikel 26 der Haushaltsordnung hat der Haushaltsausschuß zur Übertragung eines Teils der eingeschriebenen Reserve eine befürwortende Stellungnahme abgegeben

aus Kapitel B0-23 (Reserve für Garantien — Haushaltslinie B0-230).

auf Haushaltslinie B0-240 (Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen)

in Höhe von

NGM 229 089 000 Euro

Sollte der Rat einen von der Stellungnahme des Parlaments abweichenden Beschluß fassen, muß eine Trilogssitzung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993 einberufen werden.

* *
* *

Donnerstag, 6. Mai 1999

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 6/99 (SEK(99)0483 — C4-0177/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht, geprüft. Er hat festgestellt, daß dieser Vorschlag die Übertragung von insgesamt Euro 598 000 aus Kapitel C-100 auf folgende Haushaltslinien vorsieht: C-1110 (Hilfskräfte), C-130 (Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten), C-1820 (Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals), C-1840 (Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen), C-1880 (Verschiedene Ausgaben für Einstellungen), C-214 (Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden), C-2203 (Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen), C-2210 (Erstausrüstung mit Mobiliar), C-2211 (Ersatzbeschaffung von Mobiliar) und C-241 (Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen).

Der Haushaltsausschuß hat folgende Beträge gebilligt:

C-1110	(Hilfskräfte)	100 000 Euro
C-130	(Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten)	30 000 Euro
C-1820	(Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals)	30 000 Euro
C-1840	(Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen)	8 000 Euro
C-1880	(Verschiedene Ausgaben für Einstellungen)	10 000 Euro
C-214	(Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden)	100 000 Euro
C-2203	(Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen)	150 000 Euro
C-2210	(Erstausrüstung mit Mobiliar)	30 000 Euro
C-2211	(Ersatzbeschaffung von Mobiliar)	60 000 Euro
C-241	(Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen)	<u>30 000 Euro</u>
	Insgesamt	548 000 Euro

Der verbleibende Teil der Mittelübertragung wurde dagegen abgelehnt.

*
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 7/99 (SEK(99)0521 — C4 0202/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht, geprüft. Er hat festgestellt, daß dieser Vorschlag die Übertragung von insgesamt

Euro 502 000 aus Kapitel 100 zugunsten der Haushaltslinien 1100 (Grundgehälter), 1110 (Hilfskräfte) und 1891 (Sonstige freiberufliche Dolmetscher) vorsieht.

Der Haushaltsausschuß hat die Mittelübertragung als Ganzes gebilligt:

1100	(Grundgehälter)	252 000 Euro
1110	(Hilfskräfte)	150 000 Euro
1891	(Sonstige freiberufliche Dolmetscher)	<u>100 000 Euro</u>
	Insgesamt	502 000 Euro

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 8/99 (SEK(99)0500 — C4-0197/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht, geprüft. Er hat festgestellt, daß dieser Vorschlag die Übertragung von Euro 475 000 aus Kapitel B-100 zugunsten von Artikel B-250 (Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen) vorsieht.

Der Haushaltsausschuß hat die Mittelübertragung als Ganzes gebilligt.

* *
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 10/99 (SEK(99)0562 — C4-0203/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht, geprüft. Er hat festgestellt, daß dieser Vorschlag die Übertragung von Mitteln in Höhe von insgesamt 27 000 000 Euro von Kapitel C-102 auf Artikel C-200 (Mieten) und C-208 (Sonstige Ausgaben) betrifft.

Der Haushaltsausschuß hat folgendes genehmigt:

C-200	(Mieten)	900 000 Euro
C-208	(Sonstige Ausgaben)	<u>100 000 Euro</u>
	Insgesamt	1 000 000 Euro

Dagegen hat er die Übertragung des Restbetrags abgelehnt.

* *
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 11/99 (SEK(99)0563 — C4-0206/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht, geprüft. Er hat festgestellt, daß dieser Vorschlag die Übertragung von Mitteln in Höhe von insgesamt 1 813 582 Euro von Kapitel A-100 auf die Haushaltslinien A-1003 (Aufwandsentschädigungen), A-130 (Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten), A-1880 (Verschiedene Ausgaben für Einstellungen), A-250 (Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen), A-255 (Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen) und A-272 (Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen) betrifft.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Der Haushaltsausschuß hat folgende Beträge genehmigt:

A-130	(Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten)	116 082 Euro
A-1003	(Aufwandsentschädigungen)	12 500 Euro
A-250	(Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen)	1 245 000 Euro
A-255	(Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen)	40 000 Euro
A-272	(Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen)	<u>30 000 Euro</u>
Insgesamt		1 443 582 Euro

Dagegen hat er die Übertragung des Restbetrags abgelehnt.

* * *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 12/99 (SEK(99)0573 — C4-0207/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht und die Haushaltslinien A-100 (Vorläufig eingesetzte Mittel), A-7003 (Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors), A-701 (Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten), A-7030 (Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen), A-7031 (Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren obligatorisch ist), A-7032 (Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultation im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren nicht obligatorisch ist) und A-7033 (Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS) betrifft, geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung beschlossen, den von der Kommission unterbreiteten Vorschlag für eine Mittelübertragung angesichts der unzureichenden Begründungen hinsichtlich der von der Haushaltsbehörde festgelegten Bedingungen abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß ist jedoch bereit, in seiner Sitzung am 21./22. Juni 1999 einen neuen Vorschlag für eine Mittelübertragung zu prüfen, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

* * *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/99 (SEK(99)0651 — C4-0204/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht und Posten B7-6600 (Externe Kooperationsmaßnahmen) betrifft, geprüft.

Er hat beschlossen, die Übertragung eines Teils der Reserve in Kapitel B0-40 (Vorläufig eingesetzte Mittel) gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung abzulehnen; die Übertragung betrifft:

für Posten B7-6600 (Externe Kooperationsmaßnahmen)

auf Posten B7-6600 (Externe Kooperationsmaßnahmen)

in Höhe von

VE	10 000 000 Euro
ZE	10 000 000 Euro

* * *

Der Haushaltsausschuß den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 15/99 (SEK(99)0648 — C4-0222/99), der sich auf nichtobligatorische Ausgaben bezieht und Artikel B5-803 (Europäischer Flüchtlingsfonds) betrifft, geprüft.

Er hat beschlossen, die Übertragung eines Teils der Reserve in Kapitel B0-40 (Vorläufig eingesetzte Mittel) gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung abzulehnen; die Übertragung betrifft:

für Artikel B5-803 (Europäischer Flüchtlingsfonds)

auf Artikel B5-803 (Europäischer Flüchtlingsfonds)

in Höhe von

VE	5 000 000 Euro
ZE	100 000 Euro

4. Schengen (Aussprache)

Herr Voggenhuber erläutert die mündliche Anfrage, die er mit Herrn Andersson im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten an den Rat zu Schengen (B4-0336/99) abgegeben hat.

Herr Schapper beantwortet die Anfrage im Namen des Rates.

Es sprechen die Abgeordneten Van Lancker im Namen der PSE-Fraktion, Cederschiöld im Namen der PPE-Fraktion, Wiebenga im Namen der ELDR-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Krarup im Namen der I-EDN-Fraktion, Andersson, Palacio Vallelersundi und d'Ancona sowie Herr Schapper.

* * *

Donnerstag, 6. Mai 1999

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO einen Entschließungsantrag von folgender Abgeordneten erhalten hat:

— d'Ancona im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten zum Schengen-Besitzstand (B4-0429/99/rev)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 40.*

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

5. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I (Aussprache)

Frau Oddy erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(98)0586 — C4-0020/99 — 98/0325(COD)) (A4-0248/99).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren): die Abgeordneten Hoppenstedt (WIRT) und Whitehead (UMWE)

Es sprechen die Abgeordneten Whitehead, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses, Hoppenstedt, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Heinisch, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Barzanti im Namen der PSE-Fraktion, Palacio Vallelersundi im Namen der PPE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Sandbæk im Namen der I-EDN-Fraktion, Hager, fraktionslos, Medina Ortega, Cassidy, Watson, Blokland, Paasilinna, Lulling, Plo-oij-van Gorsel, Bru Purón, Cederschiöld, Herman, Garosci und Kläß sowie Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 25.*

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

Präsident

Es sprechen die Abgeordneten:

— Gebhardt, die dagegen protestiert, daß ihr Bericht über die Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe (A4-0253/99), ein Verfahren der Mitentscheidung in dritter Lesung, am Abend behandelt und am folgenden Morgen zur Abstimmung gestellt wird (der Präsident antwortet, die Freitagsitzung sei eine Sitzung wie jede andere und die Konferenz der Präsidenten habe von Anfang an festgelegt, daß der Bericht an diesem Abend behandelt wird);

— Medina Ortega, der im Namen der PSE-Fraktion beantragt, den Bericht McCarthy/Hatzidakis über allgemeine Bestimmungen zu den Strukturfonds (A4-0264/99), der die allgemeinen Leitlinien enthält, vor den übrigen Berichten zur Agenda 2000 zur Abstimmung zu stellen (der Präsident antwortet, hier werde die übliche Abstimmungsreihenfolge der verschiedenen Arten von Legislativdokumenten eingehalten);

— Lulling, die ihrerseits dagegen protestiert, daß ihr Bericht über die Statistiken des Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (A4-0226/99), ebenfalls ein Verfahren der Mitentscheidung in dritter Lesung, am Freitag zur Abstimmung gestellt wird, wo doch die für eine eventuelle Ablehnung des gemeinsamen Entwurfs erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ihrer Meinung nach an diesem Tag nicht zu erreichen sei (der Präsident antwortet, daß für die Annahme des gemeinsamen Entwurfs die einfache Mehrheit ausreicht);

— Pack, die auf die Wortmeldungen zu Sitzungsbeginn (*vor Teil I Punkt 1*) zurückkommt und verlangt, daß, wenn die Entsendung einer kleinen Parlamentsdelegation nach Rom für eine Zusammenkunft mit Ibrahim Rugova beschlossen werden sollte, dies schnell geschieht (der Präsident antwortet, er werde dieses Anliegen der Konferenz der Präsidenten unterbreiten, die am Abend zusammentritt, und Zustimmung empfehlen);

— Falconer, der fragt, ob es Berufsfotografen mit Teleobjektiven erlaubt ist, von der Besuchertribüne aus Fotos zu machen (der Präsident antwortet, der betreffende Fotograf habe eine offizielle Genehmigung);

— McCarthy, die den Antrag von Herrn Medina Ortega unterstützt, da ihres Erachtens die Rahmenverordnung vor den Durchführungsverordnungen geprüft werden müßte (der Präsident entscheidet, diesem Antrag zu entsprechen).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Tierkrankheiten ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 — C4-0068/99 — 99/0003(COD) — ehemals 99/0003(SYN))

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

Donnerstag, 6. Mai 1999

7. IDA ***I/***II (Abstimmung)

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 — C4-0067/98 — 97/0341(COD) — ehemals 97/0341(SYN)) und Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 9/1999 des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (13491/2/98 — C4-0012/99 — 97/0341(COD) — ehemals 97/0341(SYN))
Bestätigung der ersten bzw. zweiten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

8. ALTENER II ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft — ALTENER II (1998-2002) (KOM(97)0550 — C4-0071/98 — 97/0370(COD) — ehemals 97/0370(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

9. Energieeffizienz ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998-2002) (KOM(97)0550 — C4-0072/98 — 97/0371(COD) — ehemals 97/0371(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

10. Arbeitszeitgestaltung ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen sind (KOM(98)0662 — C4-0715/98 — 98/0318(COD) — ehemals 98/0318(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

11. Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr (KOM(98)0662 — C4-0716/98 — 98/0319(COD) — ehemals 98/0319(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

12. Arbeitszeit von Seeleuten ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (KOM(98)0662 — C4-0717/98 — 98/0321(COD) — ehemals 98/0321(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

13. Vergabe eines Umweltzeichens ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (KOM(96)0603 — C4-0157/97 — 96/0312(COD) — ehemals 96/0312(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

14. Altfahrzeuge ***I (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (KOM(97)0358 — C4-0639/97 — 97/0194(COD) — ehemals 97/0194(SYN))
Bestätigung der ersten Lesung (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

Donnerstag, 6. Mai 1999

15. Verbraucherinformationen *I** (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge (KOM(98)0489 — C4-0569/98 — 98/0272(COD) — ehemals 98/0272(SYN))

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

16. Verbrennung von Abfällen *I** (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (KOM(98)0558 — C4-0668/98 — 98/0289(COD) — ehemals 98/0289(SYN))

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11*).

17. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung *I** (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (KOM(98)0622 — C4-0683/98 — 98/0303(COD) — ehemals 98/0303(SYN))

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

18. LIFE *I** (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (Life) (KOM(98)0720 — C4-0074/99 — 98/0336(COD) — ehemals 98/0336(SYN))

*Bestätigung der ersten Lesung
(einfache Mehrheit erforderlich)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13*).

19. Mehrwertsteuersystem für Telekommunikationsdienstleistungen * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Zweiter Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem (KOM(97)0004 — C4-0100/97 — 97/0030(CNS)) (A4-0266/99) (Berichterstatter: Herr Cox)

(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0004 — C4-0100/97 — 97/0030(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 9 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

20. Betrugsbekämpfung: Interinstitutionelle Vereinbarung (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 — C4-0184/99) (A4-0263/99) (Berichterstatter: Herr Bösch)

(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 15*).

21. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung *I** (Abstimmung)

Bericht Bösch — A4-0240/99

(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0140 — C4-0180/99 — 98/0329(CNS):

Angenommene Änd.: 6 bis 31 und 33 en bloc; 34

Hinfällige Änd.: 32

Zurückgezogene Änd.: 1 bis 5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 16*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 16*).

Donnerstag, 6. Mai 1999

22. Agenda 2000 (Abstimmung)

- a) *Allgemeine Bestimmungen zu den Strukturfonds* ***
Empfehlung McCarthy/Hatzidakis — A4-0264/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINES BESCHLUSSES (Verfahren der Zustimmung):

Das Parlament nimmt den Beschluß durch NA (PSE) an und gibt damit seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates (*Teil II Punkt 17 a*).

- b) *EFRE* ***II
Empfehlung für die zweite Lesung Varela Suanzes-Carpegna — A4-0246/99
(*qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

Herr Varela Suanzes-Carpegna, Berichterstatter, weist darauf hin, daß bei Annahme von Kompromißänd. 4 eine technische Anpassung von Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs nötig ist.

Der Präsident fragt gemäß Artikel 72,5 GO die Kommission nach ihrer Stellungnahme zu den Änd. und bittet den Rat um Erläuterungen.

Es sprechen Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, die sich mit den Änd. des Parlaments einverstanden erklärt, und Herr Pohnert, Vertreter des Ratsvorsitzes.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES 6405/1/99 — C4-0182/99 — 98/0114(COD) — ehemals 98/0114(SYN):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3 durch NA (PSE); 4 durch NA (PSE)

Abgelehnte Änd.: 5

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 17 b*).

- c) *ESF* ***II
Empfehlung für die zweite Lesung Jöns — A4-0250/99
(*qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

Der Präsident fragt gemäß Artikel 72,5 GO die Kommission nach ihrer Stellungnahme zu den Änd. und bittet den Rat um Erläuterungen.

Es sprechen Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, die sich mit den Änd. des Parlaments einverstanden erklärt, und Herr Pohnert, Vertreter des Ratsvorsitzes.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES 6406/01/99 — C4-0183/99 — 98/0115(COD) — ehemals 98/0115(SYN):

Angenommene Änd.: 8 durch NA (PSE); 9 durch NA (PSE); 10 durch NA (PSE)

Abgelehnte Änd.: 5 und 6 en bloc; 1; 2; 3; 4

Zurückgezogene Änd.: 7

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 17 c*).

- d) *Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze* ***II
Empfehlung für die zweite Lesung Kellett-Bowman — A4-0265/99
(*qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

Der Präsident fragt gemäß Artikel 72,5 GO die Kommission nach ihrer Stellungnahme zu den Änd. und bittet den Rat um Erläuterungen.

Es sprechen die Herren Liikanen, Mitglied der Kommission, der sich mit den Änd. des Parlaments einverstanden erklärt, und Oehl, Vertreter des Ratsvorsitzes.

Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, teilt mit, daß bei der Vermittlung mit dem Rat vereinbart wurde, in Änd. 1 und 2 „auf 2 %“ durch „bis 2 %“ zu ersetzen; Herr Kellett-Bowman, Berichterstatter, erklärt sich damit einverstanden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0006/99 — 98/0101(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 21 en bloc

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 17 d*).

- e) *Finanzielle Vorausschau 2000-2006*
Bericht Colom i Naval — A4-0230/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, teilt mit, daß sein Ausschuß sich am Montag dafür ausgesprochen hat, daß die qualifizierte Mehrheit für die Abstimmung über diesen Bericht erforderlich sein müsse, insbesondere aufgrund von Artikel 272 Absatz 9 Unterabsätze 4 und 5 des EG-Vertrags.

Der Präsident antwortet, er habe diese Frage geprüft, und nach Stellungnahme des Juristischen Dienstes habe sich gezeigt, daß keine Bestimmung des Vertrags oder der Geschäftsordnung diese Mehrheit vorschreibt. Die in Artikel 272 genannte Mehrheit sei nur auf den Haushalt anwendbar, nicht aber bei Interinstitutionellen Vereinbarungen; daher finde die einfache Mehrheit Anwendung.

Es sprechen die Abgeordneten Palacio Valleresundi, die die Haltung des Präsidenten unterstützt, Dell'Alba, Müller, Colom i Naval, Berichterstatter, und Bourlanges, die die Auffassung von Herrn Samland unterstützen.

Der Präsident entscheidet, an der Abstimmung mit einfacher Mehrheit festzuhalten.

Donnerstag, 6. Mai 1999

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 15 bis 22, 24 und 26 en bloc durch EA (265 Ja-Stimmen, 141 Nein-Stimmen, 30 Enthaltungen); 23; 25 durch EA (246 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 35 Enthaltungen); 27/rev durch EA (281 Ja-Stimmen, 110 Nein-Stimmen, 63 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 2 bis 6, 8 bis 13, 28 und 14 en bloc; 1; 7; 29 durch EA (133 Ja-Stimmen, 306 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen)

Wortmeldungen:

— Vor der Abstimmung über Änd. 27/rev stellt Herr Fabre-Aubrespy die Zulässigkeit dieses Änd. in Frage, dessen Annahme zur Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung führen würde; Herr Samland erinnert daran, daß dieser Änd. geschäftsordnungskonform eingereicht wurde.

— Vor der Schlußabstimmung beantragt Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion gemäß Artikel 129 GO die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Samland und Elles.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß ab.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17 e*).

- f) *Kohäsionsfonds* ***
Empfehlung Gerard Collins — A4-0218/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINES BESCHLUSSES (Verfahren der Zustimmung):

Das Parlament nimmt den Beschluß an und gibt damit seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates (*Teil II Punkt 17 f*).

- g) *Kohäsionsfonds (Anhang II)* *
Bericht Gerard Collins — A4-0228/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0130 — C4-0194/99 — 98/0118(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Abgelehnte Änd.: 3 und 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17 g*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17 g*).

- h) *Strukturmaßnahmen im Fischereisektor* *
Zweiter Bericht Arias Cañete — A4-0244/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0131 — C4-0288/98 — 98/0116(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 und 5 bis 7 en bloc; 4 getrennt

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 4 (ELDR):

1. Teil: Text ohne Ziffer 4 „zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen“
2. Teil: Ziffer 4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17 h*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17 h*).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0728 — C4-0101/99 — 98/0347(CNS):

Angenommene Änd.: 8 und 9, 11 bis 36 und 38 bis 45 en bloc; 10; 37

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 10, 37 (ELDR)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17 h*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17 h*).

- i) *Heranführungsstrategie für beitriftswillige Länder* *
Zweiter Bericht Barón Crespo — A4-0191/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0551 — C4-0606/98 — 98/0094(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 10 (Kompromisse) en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17 i*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17 i*).

- j) *Heranführungsmaßnahmen: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes* *
Zweiter Bericht Sonneveld — A4-0214/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17 j*).

- k) *Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt* *
Zweiter Bericht Walter — A4-0238/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0138 — C4-0301/98 — 98/0091(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 36 (Kompromisse) en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17 k*).

Donnerstag, 6. Mai 1999

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 17 k*).

- l) *Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen* *
Ergänzender Bericht Tomlinson — A4-0146/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 17 l*).

- m) *Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL)* *
Zweiter Bericht Görlach — A4-0229/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0297/98 — 98/0102(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (Kompromiß); 2 (Kompromiß); 3 (Kompromiß); 4 (Kompromiß)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2, 3, 4 (ELDR)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (GUE/NGL) (*Teil II Punkt 17 m*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 m*).

- n) *Finanzierung der GAP* *
Zweiter Bericht Mulder — A4-0213/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 n*).

- o) *Direktzahlungen im Rahmen der GAP* *
Zweiter Bericht Graefe zu Baringdorf — A4-0231/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 o*).

- p) *GMO für Rindfleisch* *
Zweiter Bericht Garot — A4-0212/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0294/98 — 98/0109(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (Kompromiß)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (GUE/NGL) (*Teil II Punkt 17 p*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 p*).

- q) *GMO für Milch und Milcherzeugnisse* *
Zweiter Bericht Goepel — A4-0232/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0295/98 — 98/0110(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (Kompromiß)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (GUE/NGL) (*Teil II Punkt 17 q*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 q*).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0296/98 — 98/0111(CNS):

Angenommene Änd.: 2 (Kompromiß)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (GUE/NGL) (*Teil II Punkt 17 q*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 q*).

- r) *GMO für Getreide* *
Zweiter Bericht Fantuzzi — A4-0215/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0292/98 — 98/0107(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission durch NA (I-EDN) (*Teil II Punkt 17 r*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 17 r*).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0158 — C4-0293/98 — 98/0108(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (Kompromiß) (1. Teil) durch NA (ELDR, PPE); 2 (Kompromiß) durch NA (UPE)

Abgelehnte Änd.: 1 (Kompromiß) (2. Teil) durch NA (ELDR, PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 1 (PPE, ELDR):

1. Teil: Abs. 1
2. Teil: Abs. 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (GUE/NGL) (*Teil II Punkt 17 r*).

Donnerstag, 6. Mai 1999

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (GUE/NGL, UPE) an (*Teil II Punkt 17 r*).

- s) *GMO für Wein* *
Zweiter Bericht Philippe-Armand Martin — A4-0223/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(98)0370 — C4-0497/98 — 98/0126(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (Kompromiß) durch NA (UPE); 2 (Kompromiß) durch NA (UPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17 s*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (UPE) an (*Teil II Punkt 17 s*).

23. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II

Empfehlung für die zweite Lesung Jarzembowski — A4-0245/99

Herr Jarzembowski, Berichterstatter, beantragt die Vertagung der Abstimmung entweder auf eine spätere Tagung oder auf die Sitzung am folgenden Tag unter der Voraussetzung, daß die aktualisierte Fassung seiner Empfehlung für die zweite Lesung dann vorliegt, was, wie er sagt, noch nicht der Fall ist.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Swoboda, Wijzenbeek und Hoff.

Der Präsident erklärt, daß der Ausschuß der Regionen bis zum folgenden Tag Stellung nehmen könnte, und entscheidet, in Erwartung dieser Stellungnahme die Abstimmung bis zum folgenden Tag zu verschieben.

24. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Pronk — A4-0155/99
(*qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

Der Präsident fragt gemäß Artikel 72,5 GO die Kommission nach ihrer Stellungnahme zu den Änd. und bittet den Rat um Erläuterungen.

Herr Pronk, Berichterstatter, erinnert daran, daß Herr Flynn, Mitglied der Kommission, am Vortag in der Aussprache erklärt hat, daß die Kommission mit allen Änd. des Parlaments einverstanden ist. Er fügt hinzu, daß es zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig ist, den Rat zu hören.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES 13836/4/98 — C4-0003/99 — 95/0235(COD) — vormals 95/0235(SYN):

Angenommene Änd.: 2; 3; 6 und 8 en bloc; 4; 5; 7

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO):
1

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4, 5 (UPE); 7 (PSE)

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 18*).

25. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I (Abstimmung)

Bericht Oddy — A4-0248/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0586 — C4-0020/99 — 98/0325(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 3, 5 bis 8, 10 bis 13, 16 bis 20, 22 bis 25, 28 bis 30, 32 bis 34, 37, 39, 40, 43, 49, 55 bis 59, 62 und 64 bis 67 (en bloc); 4; 9; 14 durch EA (217 Ja-Stimmen, 176 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 15; 21; 26; 27 durch EA (256 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 45 durch EA (206 Ja-Stimmen, 193 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 46 durch EA (192 Ja-Stimmen, 174 Nein-Stimmen, 43 Enthaltungen); 47; 53 durch EA (235 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 54 durch EA (237 Ja-Stimmen, 184 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 60; 61; 63 (1. Teil) durch EA (221 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 38; 42 (Abs. 1); 73 durch EA (216 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 48 durch EA (220 Ja-Stimmen, 175 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 68

Abgelehnte Änd.: 36 durch EA (176 Ja-Stimmen, 204 Nein-Stimmen, 28 Enthaltungen); 44 (1. Teil) durch EA (202 Ja-Stimmen, 207 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen), 44 (2. Teil); 50 durch EA (204 Ja-Stimmen, 208 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 51; 52; 63 (2. Teil) durch EA (74 Ja-Stimmen, 334 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 70 und 76; 69 getrennt; 72; 75; 74 durch EA (155 Ja-Stimmen, 259 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 42 (Abs. 2)

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO):
31; 41

Annullierte Änd.: 35; 66 (im Text von Änd. 34 bzw. 65 enthalten)

Zurückgezogene Änd.: 71

Wortmeldungen:

— Herr Kuhne weist vor Beginn der Abstimmung auf einen Fehler in bestimmten Sprachfassungen von Änd. 63 hin.

— Herr Watson hält es für unannehmbar, daß die Kommission gegen die identischen Änd. 70 und 76 ist (der Präsident entzieht ihm das Wort, da er den Eindruck hat, der Redner wolle die Aussprache wieder eröffnen).

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4, 9 (UPE); 14 (PPE); 15 (UPE); 21 (PSE, UPE); 26, 27 (PPE); 36 (UPE, ELDR, PPE); 45 (PSE, ELDR, PPE); 46 (ELDR, PPE); 47 (PPE); 50 (PSE, ELDR, PPE); 51, 52, 53 (PPE); 54 (ELDR, PPE); 60 (PPE); 61 (PSE); Anlage II, 6. Spiegelstrich (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 44 (PSE):

1. Teil: die Worte „nicht strafrechtlich belangt werden kann“ sowie „weder im eigentlichen Sinn noch wegen Fahrlässigkeit“

2. Teil: Rest

Donnerstag, 6. Mai 1999

Änd. 63 (V, PSE):

1. Teil: Text bis „rundfunkähnliche Dienste“
2. Teil: Rest

Änd. 69 (ELDR):

1. Teil: Abs. 1 und 2
2. Teil: Abs. 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 19*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 19*).

26. Abkommen EG/Mexiko * (Abstimmung)**

Empfehlung Miranda de Lage — A4-0220/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

Herr Kreissl-Dörfler beantragt im Namen der V-Fraktion gemäß Artikel 129 GO die Rücküberweisung der Empfehlung an den Ausschuß.

Das Parlament lehnt den Antrag durch EA (166 Ja-Stimmen, 247 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) ab.

ENTWURF EINES BESCHLUSSES (Verfahren der Zustimmung):

Das Parlament nimmt den Beschluß durch NA (V) an und gibt damit seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Abkommens (*Teil II Punkt 20*).

27. Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse * (Abstimmung)

Bericht Aglietta — A4-0169/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0380 — C4-0501/98 — 98/0219(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 8, 15, 17, 23, 24 und 26 en bloc; 9 bis 11 en bloc; 12 bis 14 en bloc; 16, 18 bis 22 und 25 en bloc; 27 durch NA (UPE); 28 durch NA (UPE); 29 bis 31 en bloc; 35; 33

Hinfällige Änd.: 32

Zurückgezogene Änd.: 34

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 9, 10 und 11 (UPE); 12, 13 und 14 en bloc (I-EDN); 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 25 en bloc (UPE); 29, 30 und 31 en bloc (I-EDN)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 21*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommene Änd.: 36

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 21*).

28. Lage im Kosovo (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-0443, 0444, 0445, 0454, 0471, 0472 und 0485/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0443, 0444, 0445, 0454 und 0485/99:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Wiersma, Imbeni, Barón Crespo, Titley und Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Pack, Oostlander und von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Cars im Namen der ELDR-Fraktion, Dupuis und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion sowie Carnero González eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (200 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 2 durch EA (205 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 5 durch NA (ELDR); 7 durch EA (188 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 29 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 8; 9; 3 durch NA (ELDR); 4 durch NA (ELDR); 10; 6 durch EA (179 Ja-Stimmen, 190 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen); 11, 14, 15, 12 und 13 en bloc

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 22*).

(Die EntschlieÙungsanträge B4-0471 und 0472/99 sind hinfällig.)

29. Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln — Institutionelle Reform (Abstimmung)

a) *Vorbereitung des Europäischen Rates*

EntschlieÙungsanträge B4-0437, 0438, 0439, 0440, 0441, 0442 und 0456/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0437, 0438, 0440, 0441 und 0442/99:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Green und Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Martens, Oomen-Ruijten und Brok im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Lalumière im Namen der ARE-Fraktion sowie Spaak im Namen der ELDR-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1 und 2 en bloc

Durch NA angenommene Textteile: Ziff. 6 (1. und 2. Teil) (ELDR)

Gesondert abgelehnte Textteile: Ziff. 14; 15 (PPE)

Donnerstag, 6. Mai 1999

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 6 (ELDR):

1. Teil: die Worte „nicht nur bedrohte... sondern auch“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 23 a*).

(Die Entschließungsanträge B4-0439 und 0456/99 sind hinfällig.)

b) Institutionelle Reform

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0428/99:
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

Angenommene Änd.: 4; 1; 2 durch EA (176 Ja-Stimmen, 147 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 3 durch EA (177 Ja-Stimmen, 173 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 5 und 6 en bloc

Angenommene Textteile: Ziff. 4 (1. Teil); Ziff. 4 (2. Teil) durch EA (181 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); Ziff. 7 durch NA (UPE); Ziff. 8 (1. Teil); Ziff. 8 (2. Teil) durch NA (UPE); Ziff. 18 durch NA (UPE); Ziff. 19 (1. Teil), (2. Teil) durch NA (UPE), (3. Teil), (4. Teil)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4, 1 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 4 (PSE):

1. Teil: das Wort „designierten“
2. Teil: Rest

Ziff. 8 (UPE):

1. Teil: Text bis „in Erscheinung tritt“
2. Teil: Rest

Ziff. 19 (UPE):

1. Teil: Text bis „Grundsätze festzulegen“
2. Teil: Text bis „darstellen können“
3. Teil: Text bis „des Rechts darstellen“
4. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (UPE) an (*Teil II Punkt 23 b*).

*
* * *

In Anbetracht der Tageszeit entscheidet der Präsident, die beiden verbleibenden Punkte auf die Abstimmungsstunde am Abend nach der Dringlichkeitsdebatte zu verschieben.

Herr Fabre-Aubrespy spricht für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an die Wortmeldung von Herrn Samland bei der Abstimmung über den Bericht Colom i Naval.

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Bösch — A4-0240/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten Hyland; Titley.

Empfehlung McCarthy/Hatzidakis — A4-0264/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten Schroedter im Namen der V-Fraktion; des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Caudron; Napoletano; Klaß; Titley; Trizza; Costa Neves; Darras; Cunha.

Bericht Colom i Naval — A4-0230/99

— *mündlich:* die Abgeordneten Bourlanges, Fabre-Aubrespy.

— *schriftlich:* die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Sandberg-Fries, Palm, Hulthén, Andersson, Lööw; Cederschiöld, Virgin; Willockx.

Herr Fabre-Aubrespy ist der Auffassung, daß die Empfehlung McCarthy/Hatzidakis (A4-0264/99) noch nicht hätte angenommen werden dürfen, weil die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen noch nicht vorliegt (der Präsident antwortet, es sei kein entsprechender Antrag gestellt worden, und niemand habe erklärt, daß diese Stellungnahme nötig sei).

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Empfehlung Gerard Collins — A4-0218/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Schroedter.

Zweiter Bericht Arias Cañete — A4-0244/99

— *schriftlich:* Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Zweiter Bericht Sonneveld — A4-0214/99

— *schriftlich:* Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Zweiter Bericht Görlach — A4-0229/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Querbes.

Zweite Berichte Görlach, Graefe zu Baringdorf, Garot, Goepel, Fantuzzi, Philippe-Armand Martin — A4-0229, 0231, 0212, 0232, 0215, 0223/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten Gahrton, Schörling, Holm.

Zweiter Bericht Mulder — A4-0213/99

— *schriftlich:* Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Zweite Berichte Görlach, Mulder, Graefe zu Baringdorf, Garot, Goepel, Fantuzzi, Philippe-Armand Martin — A4-0229, 0213, 0231, 0212, 0232, 0215, 0223/99

— *schriftlich:* Frau Barthet-Mayer.

Zweiter Bericht Graefe zu Baringdorf — A4-0231/99

— *schriftlich:* Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Zweiter Bericht Garot — A4-0212/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Cushnahan.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Zweiter Bericht Goepel — A4-0232/99

— *schriftlich*: Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Zweiter Bericht Fantuzzi — A4-0215/99

— *schriftlich*: Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Zweiter Bericht Philippe-Armand Martin — A4-0223/99

— *schriftlich*: die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Lulling; Kläß.

Empfehlung für die 2. Lesung Pronk — A4-0155/99

— *schriftlich*: Herr Skinner.

Bericht Oddy — A4-0248/99

— *schriftlich*: die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Sindal, Iversen.

Empfehlung Miranda de Lage — A4-0220/99

— *schriftlich*: die Abgeordneten Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion; Howitt; Bonde, Lis Jensen, Krarup, Sandbæk.

Bericht Aglietta — A4-0169/99

— *schriftlich*: die Abgeordneten Bonde im Namen der I-EDN-Fraktion; Berthu.

Lage im Kosovo

— *mündlich*: die Abgeordneten des Places im Namen der I-EDN-Fraktion; Ripa di Meana.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Papakyriazis; Sjøstedt, Svensson, Eriksson; Castagnetti.

Europäischer Rat in Köln

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wolf im Namen der V-Fraktion; Bonde im Namen der I-EDN-Fraktion; Berthu; Palm.

Institutionelle Refom

— *mündlich*: die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Delcroix; Willockx.

* * *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Herr De Luca hat mitgeteilt, daß er an den Abstimmungen bis zum Bericht Colom i Naval (A4-0230/99) nicht teilnimmt.

Herr Lehne hat mitgeteilt, daß er anwesend ist, aber nicht an allen NA teilnimmt.

Empfehlung McCarthy/Hatzidakis — A4-0264/99

— Entwurf eines Beschlusses:
die Abgeordneten Schroedter und Anastassopoulos wollten dafür,
Herr Costa Neves dagegen stimmen.
Herr Rübig war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

Empfehlung für die 2. Lesung Varela Suanzes-Carpegna — A4-0246/99

— Änd. 3:
die Abgeordneten Brok, Buffetaut und Killilea wollten dafür stimmen.
Herr Rübig war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

— Änd. 4:
die Abgeordneten Pompidou und Killilea wollten dafür stimmen.
Herr Rübig war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

Empfehlung für die 2. Lesung Jöns — A4-0250/99

— Änd. 8:
Frau Cederschiöld wollte sich enthalten.

Zweiter Bericht Görlach — A4-0229/99

— Vorschlag der Kommission:
die Abgeordneten Cederschiöld, Brok und Chanterie wollten dafür stimmen.

— Entwurf einer legislativen Entschließung:
Herr Brok wollte dafür stimmen.

Zweiter Bericht Mulder — A4-0213/99

— Entwurf einer legislativen Entschließung:
Herr Donnay wollte dagegen stimmen.

Zweiter Bericht Garot — A4-0212/99

— Vorschlag der Kommission:
Herr Donnay wollte dafür stimmen.

— Entwurf einer legislativen Entschließung:
Herr Donnay wollte dafür stimmen.

Zweiter Bericht Fantuzzi — A4-0215/99

— Erster Entwurf einer legislativen Entschließung:
Herr Malerba wollte dafür stimmen.

— Änd. 1, 1. Teil:
Frau Soltwedel-Schäfer war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

— Änd. 1, 2. Teil:
Frau Soltwedel-Schäfer war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

— Änd. 2:
Frau Soltwedel-Schäfer war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

— Zweiter Vorschlag der Kommission:
Herr Galeote Quecedo wollte dagegen stimmen.

— Zweiter Entwurf einer legislativen Entschließung:
Herr Malerba wollte dafür stimmen.

Zweiter Bericht Philippe-Armand Martin — A4-0223/99

— Änd. 1:
Frau Soltwedel-Schäfer war anwesend, hat sich aber nicht beteiligt.

Kosovo

— Änd. 3:
die Abgeordneten Schroedter, Malone, Bonde, Sandbæk, Krarup und Lis Jensen wollten dagegen stimmen.

— Änd. 4:
die Abgeordneten Bonde, Sandbæk, Krarup und Lis Jensen wollten dagegen stimmen.

— Änd. 5:
die Abgeordneten Cederschiöld und Müller wollten dafür,
die Abgeordneten Bonde, Sandbæk, Krarup und Lis Jensen dagegen stimmen.

Europäischer Rat in Köln

— Ziff. 6 1. Teil:
Frau Cederschiöld wollte dagegen stimmen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Institutionelle Reform

- Ziff. 18:
Frau Dybkjær wollte dafür stimmen.

*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**(Die Sitzung wird von 13.30 bis 15.00 unterbrochen.)*

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Oddy, die mitteilt, daß ihre Mitgliedschaft in der britischen Labour Party ausgesetzt wurde (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis), und Pailler zum Fall von Frau Daure-Serfaty in Marokko (der Präsident erinnert an die Bestimmungen für die Dringlichkeitsdebatte).

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 4. Mai 1999*).

30. Ost-Timor (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B4-0459, 0467, 0470, 0474, 0478, 0494 und 0510/99)

Die Abgeordneten Newens, Girão Pereira, Ribeiro, Bertens, Mendes Bota, Hautala und Maes erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Barros Moura im Namen der PSE-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion und Barros Moura zu dieser Wortmeldung sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, und Frau Maes, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Marín beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 35.*

31. Friedensprozeß im Nahen Osten (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B4-0460, 0479, 0486, 0488, 0495 und 0503/99)

Die Abgeordneten Colajanni, Bertens, Van Bladel, Elmalan, von Habsburg und Gahrton erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion und Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 36.*

32. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 27 Entschließungsanträge (B4-0461, 0473, 0475, 0480, 0496, 0502, 0465, 0481, 0490, 0493, 0509, 0462, 0491, 0506, 0463, 0468, 0477, 0482, 0497, 0504, 0466, 0469, 0476, 0483, 0492, 0498 und 0501/99)

Todesstrafe

Die Abgeordneten Imbeni und Dupuis erläutern Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr IMBENI
Vizepräsident

Die Abgeordneten Cars, Lenz, Holm und Pailler erläutern weitere Entschließungsanträge.

Kurden

Die Abgeordneten Swoboda, Bertens, Papayannakis, Van Bladel und Ceyhun erläutern die Entschließungsanträge.

Malaysia

Die Abgeordneten Holm und Ford erläutern die Entschließungsanträge.

Dschibuti

Die Abgeordneten Vecchi, Maes, Fassa und Lehideux erläutern die Entschließungsanträge.

Internationaler Strafgerichtshof

Die Abgeordneten Barros Moura, Sierra González, Cars, Habsburg-Lothringen, Holm und Dell'Alba erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Rübzig im Namen der PPE-Fraktion.

Es spricht Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, zum gesamten Punkt „Menschenrechte“.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 37.*

33. Lage auf den Komoren (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Entschließungsanträge (B4-0487, 0507 und 0508/99)

Die Abgeordneten Lehideux und Hory erläutern Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Vecchi im Namen der PSE-Fraktion und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, und Herr Hory.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 38.*

Donnerstag, 6. Mai 1999

34. Kernkraftwerk Temelín (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über acht Entschließungsanträge (B4-0457, 0458, 0464, 0484, 0489, 0499, 0500 und 0505/99)

Die Abgeordneten Flemming, Graenitz, Eisma, Mombaur, Weber und Voggenhuber erläutern Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, und Sichrovsky sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN
Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 39.*

ABSTIMMUNG
(einfache Mehrheit erforderlich)

Herr Katiforis wirft die Frage auf, wie das Parlament am besten das aktuelle Geschehen im Kosovo berücksichtigen könnte.

35. Ost-Timor (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0459, 0467, 0470, 0474, 0478, 0494 und 0510/99:

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0459, 0467, 0470, 0474, 0478, 0494 und 0510/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Newens und Barros Moura im Namen der PSE-Fraktion, Cunha, Costa Neves, Coelho, Porto und Mendes Bota im Namen der PPE-Fraktion, Pasty, Rosado Fernandes, Van Bladel, Girão Pereira, Cardona und Janssen van Raay im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Miranda, Ribeiro, Novo, Sierra González, Ainardi, Svensson und Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala, Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion sowie Maes und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 2 durch NA (UPE)

Abgelehnte Änd.: 1 durch NA (UPE); 3

Wortmeldungen:

- Vor der Abstimmung über Änd. 3 weist der Präsident auf einen Fehler in der französischen Fassung dieses Änd. hin.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 24*).

36. Friedensprozeß im Nahen Osten (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0460, 0479, 0486, 0488, 0495 und 0503/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0460, 0479, 0486, 0488, 0495 und 0503/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Colajanni, Swoboda und Terrón i Cusí im Namen der PSE-Fraktion, von Habsburg, Oostlander und Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Wurtz, Vinci, Alavanos, Carnero González, Sjöstedt und Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Gahrton, Aelvoet, Cohn-Bendit und Tamino im Namen der V-Fraktion sowie Pradier im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 25*).

37. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0461, 0473, 0475, 0480, 0496, 0502, 0465, 0481, 0490, 0493, 0509, 0462, 0491, 0506, 0463, 0468, 0477, 0482, 0497, 0504, 0466, 0469, 0476, 0483, 0492, 0498 und 0501/99

Todesstrafe

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0461, 0473, 0475, 0480, 0496 und 0502/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda, Barros Moura und Titley im Namen der PSE-Fraktion, Lenz und Soulier im Namen der PPE-Fraktion, Cars im Namen der ELDR-Fraktion, Manisco, Paillier, Ilivitzky, Papayannakis, Jové Peres und Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aglietta und Orlando im Namen der V-Fraktion sowie Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion wonch diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Wortmeldungen:

- Herr Dupuis schlägt eine mündliche Änderung zu Erw. E vor, um dort den Satzteil „– im Gegensatz zu den bereits von der Menschenrechtskommission angenommenen Resolutionen –“ zu streichen. Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 26 a*).

Donnerstag, 6. Mai 1999

Kurden

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0465, 0481, 0490, 0493 und 0509/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Pasty und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Vinci, Marset Campos, Ripa di Meana, Ephremidis, Alavanos, Miranda und Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Ceyhun, Aelvoet und Tamino im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 26 b*).

Malaysia

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0462, 0491 und 0506/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Harrison im Namen der PSE-Fraktion, Van Bladel und Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Vinci und González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion sowie Maes im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 26 c*).

Dschibuti

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0463, 0468, 0477, 0482, 0497 und 0504/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Berès und Vecchi im Namen der PSE-Fraktion, Lehideux im Namen der PPE-Fraktion, Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Wurtz und Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion sowie Pradier und Hory im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 26 d*).

Internationaler Strafgerichtshof

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0466, 0469, 0476, 0483, 0498 und 0501/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Swoboda, Barros Moura und Titley im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion, Van Bladel und Pasty im Namen der UPE-Fraktion,

Cars und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Sierra González, Papayannakis, Eriksson, Seppänen und Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aglietta, Schroedter, Ullmann und Müller im Namen der V-Fraktion sowie

Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 26 e*).

(Der Entschließungsantrag B4-0492/99 ist hinfällig.)

38. Lage auf den Komoren (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0487, 0507 und 0508/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0487, 0507 und 0508/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Vecchi im Namen der PSE-Fraktion, Corrie im Namen der PPE-Fraktion, Pasty, Aldo und Girão Pereira im Namen der UPE-Fraktion, Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion sowie Hory im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 27*).

39. Kernkraftwerk Temelín (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0457, 0458, 0464, 0484, 0489, 0499, 0500 und 0505/99

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0457, 0464, 0484, 0489, 0499, 0500 und 0505/99:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Graenitz, Swoboda und Berger im Namen der PSE-Fraktion, Rovsing, Mombauer und Quisthoudt-Rowohl im Namen der PPE-Fraktion, Frischenschlager und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, Marset Campos, Manisco und González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Voggenhuber, Bloch von Blottnitz, Ahern, Lannoye und Breyer im Namen der V-Fraktion, Weber und Hudghton im Namen der ARE-Fraktion sowie Stenzel, Flemming und andere eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden:

Ziff. 4 wird durch NA angenommen (V).

Wortmeldungen:

- Herr Swoboda schlägt eine mündliche Änderung zu Ziff. 5 vor, um dort zu formulieren: „... und die Zusammenarbeit mit der IAEO fortzusetzen“. Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

Donnerstag, 6. Mai 1999

— Herr Provan beantragt gesonderte Abstimmungen über Ziff. 7, 8 und 9 (der Präsident lehnt dies ab, weil der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 28*).

(Der EntschlieÙungsantrag B4-0458/99 ist hinfällig.)

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Der Präsident weist die Abgeordneten darauf hin, daß sie gebeten sind, ihre Stimmkarte im Abstimmungsgerät stecken zu lassen, wenn sie am Abend den Plenarsaal verlassen.

Zu dieser Mitteilung sprechen die Abgeordneten Kellett-Bowman und Rübìg.

40. Schengen (Abstimmung)

EntschlieÙungsantrag B4-0429/99/rev
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 19, 6, 7, 9, 21, 10 bis 14 und 17 en bloc; 8, 15 und 16 en bloc; 18; 4 durch EA (105 Ja-Stimmen, 66 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 20

Abgelehnte Änd.: 1; 3

Hinfällige Änd.: 5

Zurückgezogene Änd.: 2

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1, 3, 4 (PSE); Erw. B bis E, Untertitel und Ziff. 2 bis 8 en bloc (PPE)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 29*).

41. Befristete Beschäftigung (Abstimmung)

Bericht Jöns — A4-0261/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Durch EA angenommene Textteile: Erw. U (2. Teil) (103 Ja-Stimmen, 63 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Wortmeldungen:

— Der Präsident teilt vor Beginn der Abstimmung mit, daß Frau Jöns, Berichterstatterin, auf einen Fehler in Ziff. 21 hingewiesen hat, wo der Schluß ab „noch Bedingungen“ gestrichen werden muß.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 8 und 15 en bloc (UPE); 10, 18, 20 (PPE); 24 und 25 en bloc (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. U (UPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „aufgrund von Geschlecht... oder sexueller Ausrichtung“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 16 (PPE):

1. Teil: Text bis „beinhalten“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 30*).

*
* *
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Jöns — A4-0261/99

— *schriftlich*: Herr Wolf.

Berichtigung des Stimmverhaltens:

Empfehlung Miranda de Lage A4-0220/99

— *Schlußabstimmung*:
Frau Palm wollte dagegen stimmen.

Ost-Timor

— *Änd. 1 und 2*:
Herr Donnay wollte dafür stimmen.

Kernkraftwerk Temelín

— *Ziff. 4*:
Frau Flemming wollte dagegen stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

42. Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe *III (Aussprache)**

Frau Gebhardt erläutert ihren Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (3612/99 — C4-0209/99 — 96/0031(COD)) (A4-0253/99).

Es sprechen die Abgeordneten Caudron im Namen der PSE-Fraktion und Malangré im Namen der PPE-Fraktion sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 7. Mai 1999.*

Donnerstag, 6. Mai 1999

43. Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III (Aussprache)

Frau Lulling erläutert ihren Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (3608/99 – C4-0172/99 – 97/0155(COD)) (A4-0226/99).

Es sprechen die Abgeordneten Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion und Rübzig im Namen der PPE-Fraktion, Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, sowie Frau Lulling, Berichterstatterin, die erneut dagegen protestiert, daß ihr Bericht nach dem Mitentscheidungsverfahren in dritter Lesung am Freitag morgen zur Abstimmung gestellt wird (der Präsident antwortet, für diese Art von Abstimmung genüge die einfache Mehrheit und er wende nur die Geschäftsordnung an).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 7. Mai 1999.*

44. Insolvenzverfahren (Aussprache)

Herr Malangré erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Übereinkommen über Insolvenzverfahren vom 23. November 1995 (A4-0234/99).

Es sprechen die Abgeordneten Oddy im Namen der PSE-Fraktion und Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, sowie Herr Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Marín beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 7. Mai 1999.*

VORSITZ: Frau SCHLEICHER
Vizepräsidentin

45. Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation * (Aussprache)

Herr Schulz erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Schmid im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf einer Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation in bezug auf neue Technologien (10951/2/98 – C4-0052/99 – 99/0906(CNS)) (A4-0243/99).

Es sprechen die Abgeordneten Cederschiöld im Namen der PPE-Fraktion, McKenna im Namen der V-Fraktion, Nassauer, Schulz für eine persönliche Bemerkung im Anschluß an die Wortmeldung von Frau McKenna und McKenna zu dieser Wortmeldung sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 7. Mai 1999.*

46. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Abstimmungen
- Kartoffelstärke * (Verfahren ohne Bericht) ⁽¹⁾
- Bericht Hoppenstedt über „Hannover 2000“ ⁽¹⁾
- mündliche Anfragen zum Textilmarkt ⁽¹⁾

(Die Sitzung wird um 19.00 Uhr geschlossen.)

⁽¹⁾ Die Abstimmung findet nach Abschluß der Aussprache statt.

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Ursula SCHLEICHER
Vizepräsidentin

Donnerstag, 6. Mai 1999

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Tierkrankheiten *I**

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 – C4-0068/99 – 99/0003(COD) – ehemals 99/0003(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 – C4-0068/99 – 99/0003(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
1. bestätigt sein Votum vom 13. April 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 – C4-0068/99 – 99/0003(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt zu erlassen;
 3. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag vorzunehmen gedenkt;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

2. IDA *I/*****

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0067/98 – 97/0341(COD) – ehemals 97/0341(SYN)) und des Beschlusses des Europäischen Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (13491/2/98 – C4-0012/99 – 97/0341(COD) – ehemals 97/0341(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten und zweiten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0067/98 – 97/0341(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkt des Rates (EG) Nr. 9/1999 (13491/2/98 – C4-0012/99 – 97/0341(COD)), der vom Rat am 4. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

1. bestätigt sein Votum vom 18. November 1998 ⁽²⁾ über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (KOM(97)0661 – C4-0067/98 – 97/0341(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;

2. bestätigt sein Votum vom 13. April 1999 ⁽³⁾ betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (13491/2/98 – C4-0012/99 – 97/0341(COD)) als nunmehr zweite Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;

3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen;

4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 74.

⁽³⁾ Teil II Punkt 18 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

3. ALTENER II ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998-2002) (KOM(97)0550 – C4-0071/98 – 97/0370(COD) – ehemals 97/0370(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998-2002) (KOM(97)0550 – C4-0071/98 – 97/0370(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 11. März 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998-2002) (KOM(97)0550 – C4-0071/98 – 97/0370(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 11 a des Protokolls dieses Datums.

4. Energieeffizienz ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998-2002) (KOM(97)0550 – C4-0072/98 – 97/0371(COD) – ehemals 97/0371(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,

Donnerstag, 6. Mai 1999

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998-2002) (KOM(97)0550 — C4-0072/98 — 97/0371(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 11. März 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998-2002) (KOM(97)0550 — C4-0072/98 — 97/0371(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 11 b des Protokolls dieses Datums.

5. Arbeitszeitgestaltung ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen sind (KOM(98)0662 — C4-0715/98 — 98/0318(COD) — ehemals 98/0318(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen sind (KOM(98)0662 — C4-0715/98 — 98/0318(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

1. bestätigt sein Votum vom 14. April 1999 ⁽¹⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen sind (KOM(98)0662 – C4-0715/98 – 98/0318(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 29 a des Protokolls dieses Datums.

6. Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr (KOM(98)0662 – C4-0716/98 – 98/0319(COD) – ehemals 98/0319(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr (KOM(98)0662 – C4-0716/98 – 98/0319(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

1. bestätigt sein Votum vom 14. April 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr (KOM(98)0662 – C4-0716/98 – 98/0319(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 29 b I des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

7. Arbeitszeit von Seeleuten ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (KOM(98)0662 – C4-0717/98 – 98/0321(COD) – ehemals 98/0321(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (KOM(98)0662 – C4-0717/98 – 98/0321(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 14. April 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (KOM(98)0662 – C4-0717/98 – 98/0321(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 29 b II des Protokolls dieses Datums.

8. Vergabe eines Umweltzeichens ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (KOM(96)0603 – C4-0157/97 – 96/0312(COD) – ehemals 96/0312(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (KOM(96)0603 — C4-0157/97 — 96/0312(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 13. Mai 1998 ⁽¹⁾ über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (KOM(96)0603 — C4-0157/97 — 96/0312(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 118.

9. Altfahrzeuge ***I

Legislative EntschlieÙung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (KOM(97)0358 — C4-0639/97 — 97/0194(COD) — ehemals 97/0194(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Altfahrzeuge (KOM(97)0358 — C4-0639/97 — 97/0194(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 11. Februar 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Altfahrzeuge (KOM(97)0358 — C4-0639/97 — 97/0194(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 14 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Verbraucherinformationen ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge (KOM(98)0489 — C4-0569/98 — 98/0272(COD) — ehemals 98/0272(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge (KOM(98)0489 — C4-0569/98 — 98/0272(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
1. bestätigt sein Votum vom 17. Dezember 1998 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge (KOM(98)0489 — C4-0569/98 — 98/0272(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 252.

Donnerstag, 6. Mai 1999

11. Verbrennung von Abfällen ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (KOM(98)0558 – C4-0668/98 – 98/0289(COD) – ehemals 98/0289(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen (KOM(98)0558 – C4-0668/98 – 98/0289(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 14. April 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen (KOM(98)0558 – C4-0668/98 – 98/0289(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 31 des Protokolls dieses Datums.

12. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (KOM(98)0622 – C4-0683/98 – 98/0303(COD) – ehemals 98/0303(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (KOM(98)0622 — C4-0683/98 — 98/0303(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 15. April 1999 ⁽¹⁾ über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (KOM(98)0622 — C4-0683/98 — 98/0303(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

13. LIFE ***I

Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (Life) (KOM(98)0720 — C4-0074/99 — 98/0336(COD) — ehemals 98/0336(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (Life) (KOM(98)0720 — C4-0074/99 — 98/0336(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 1. bestätigt sein Votum vom 14. April 1999 ⁽²⁾ über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (Life) (KOM(98)0720 — C4-0074/99 — 98/0336(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 32 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

14. Mehrwertsteuersystem für Telekommunikationsdienstleistungen * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0266/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem (KOM(97)0004 – C4-0100/97 – 97/0030(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 5a (neu)

Die Änderung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie durch die Verlegung des Ortes der Besteuerung zum Sitz des Dienstleistungsempfängers erfordert ein effizientes Mehrwertsteuerrückerstattungssystem. Die Achte Mehrwertsteuerrichtlinie ist für die Mehrwertsteuerrückerstattung nicht effizient, da ihre entsprechenden Mechanismen schwerfällig und kostspielig sind. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Bestimmungen über das Recht auf Mehrwertsteuerabzug ist noch nicht angenommen.

(Änderung 2)

Erwägung 6a (neu)

Die Liberalisierung der Telekommunikationsdienstleistungen wird neue Wettbewerbskräfte schaffen und zu neuen Formen der Kooperation und Strukturen für Telekommunikationsbetreiber führen.

(Änderung 3)

Erwägung 6b (neu)

Die erforderlichen Voraussetzungen für den Übergang zu den endgültigen Regelungen werden nicht kurzfristig erfüllt sein. Es ist daher angezeigt, eine Ausnahme von der vorgeschlagenen Mehrwertsteuerregelung vorzusehen, derzufolge Dienstleistungen, die für eine besteuerbare Person durch einen in einem anderen Land ansässigen Dienstleistungsanbieter erbracht werden, an dem Ort besteuert werden, an dem die Person ansässig ist.

(*) ABl. C 78 vom 12.3.1997, S. 22.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 6c (neu)

Dienstleistungen der Informationsgesellschaft gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 21. Juli 1998 gelten nicht als Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie.

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f Unterabsatz 3 (Richtlinie 77/388/EWG)

als Telekommunikationsdienstleistungen gelten solche Dienstleistungen, mit denen die Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien ermöglicht wird, einschließlich der Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang.

als Telekommunikationsdienstleistungen gelten solche Dienstleistungen, mit denen die Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien ermöglicht wird, einschließlich der Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang. **Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie umfassen auch die Bereitstellung des Zugangs zu weltweiten Informationsnetzen.**

(Änderung 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 9 Absatz 3a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

1a. In Artikel 9 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3a) Bei Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Absatz 2 Buchstabe e, die von einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen steuerbaren Person für in der Gemeinschaft ansässige nichtbesteuerbare Personen erbracht werden, wenden die Mitgliedstaaten Absatz 3 Buchstabe b an.“

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 77/388/EWG)

2a. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) steuerbare Personen, denen Dienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e erbracht werden, oder mehrwertsteuerpflichtige Personen im Hoheitsgebiet des Landes, denen Dienstleistungen gemäß Artikel 28b Buchstaben C, D, E und F erbracht werden, sofern die Dienstleistungen von einer im Ausland ansässigen steuerbaren Person erbracht werden; die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, daß der Erbringer von Dienstleistungen solidarisch für die Bezahlung der Steuer haftet;“

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 2b (neu)

Artikel 28 Absatz 5a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

2b. In Artikel 28 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

- „(5a) a) Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und für einen Übergangszeitraum bis zur Annahme einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung ist der Ort, an dem in der Gemeinschaft, aber außerhalb des Landes des Dienstleistungserbringers ansässigen besteuerten Personen Telekommunikationsdienstleistungen erbracht werden, der Ort, an dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat oder über einen ortsfesten Sitz verfügt, an den die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines derartigen Geschäftssitzes oder ortsfesten Sitzes, der Ort, an dem er seine ständige Anschrift oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft hat.
- b) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b in der durch Artikel 28g geänderten Fassung ist für einen Übergangszeitraum bis zur Annahme der endgültigen Mehrwertsteuerregelung die mehrwertsteuerpflichtige Person diejenige Person, der Dienstleistungen gemäß Buchstabe a erbracht werden.“

(Änderung 9)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten *regeln* die Einzelheiten der Bezugnahme.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten **legen** die Einzelheiten der Bezugnahme **fest**.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem (KOM(97)0004 – C4-0100/97 – 97/0030(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0004 – 97/0030(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 99 (jetziger 93) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0100/97),

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 12.3.1997, S. 22.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0376/97),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0266/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

15. Betrugsbekämpfung: Interinstitutionelle Vereinbarung (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0263/99

Entschließung zum Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 – C4-0184/99)

Das Europäische Parlament

- gestützt auf die Verträge und insbesondere Artikel 199 EGV,
 - unter Hinweis auf die Arbeiten der Gruppe hochrangiger Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur unverzüglichen Schaffung eines neuen Amtes für Betrugsbekämpfung ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, der auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission (KOM(99)0140 – C4-0184/99) erarbeitet wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0263/99),
1. billigt den Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung ⁽²⁾,
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 9 erster Spiegelstrich seiner Entschließung vom 14. Januar 1999 zur Verbesserung der Haushaltsführung der Kommission, ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 106.

⁽²⁾ Für die am 25.5.1999 unterzeichnete Interinstitutionelle Vereinbarung siehe ABL. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Donnerstag, 6. Mai 1999

16. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung *I**

A4-0240/99

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 – C4-0180/99 – 98/0329(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS (**)

(Änderung 6)

Erwägung (1)

(1) Die Organe und die Mitgliedstaaten messen dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften große Bedeutung bei, was durch Artikel 209 a EGV und Artikel 183 a EAGV bestätigt wird.

(1) Die Organe und die Mitgliedstaaten messen dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften große Bedeutung bei – **die diesbezügliche Zuständigkeit der Kommission hängt eng mit ihrer Aufgabe der Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 274 EGV zusammen—, was durch Artikel 280 EGV bestätigt wird.**

(Änderung 7)

Erwägung (1a) (neu)

(1a) Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften betrifft nicht nur die Verwaltung der Haushaltsmittel, sondern erstreckt sich auch auf jede Maßnahme, die ihr Vermögen angeht oder angehen könnte.

(Änderung 8)

Erwägung (3)

(3) Zur Verstärkung des für die Betrugsbekämpfung verfügbaren Instrumentariums hat die Kommission mit Beschluß 1999/.../EG, EGKS, EURATOM innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur ein Amt für Betrugsbekämpfung (im folgenden „Amt“) eingerichtet, das Verwaltungsuntersuchungen zur Bekämpfung von Betrug vornehmen soll und im Rahmen des Gemeinschaftsrechts in völliger Unabhängigkeit *Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen* kann.

(3) Zur Verstärkung des für die Betrugsbekämpfung verfügbaren Instrumentariums hat die Kommission **unter Wahrung des Grundsatzes der internen Organisationsautonomie jedes Organs** mit Beschluß 1999/.../EG, EGKS, EURATOM innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur ein Amt für Betrugsbekämpfung (im folgenden „Amt“) eingerichtet, das Verwaltungsuntersuchungen zur Bekämpfung von Betrug vornehmen soll und in völliger Unabhängigkeit **seine Untersuchungsbezugnis ausüben** kann.

(Änderung 9)

Erwägung (3a) (neu)

(3a) Die Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung, wie von der Kommission eingerichtet, erstreckt sich über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten des Amtes im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten.

(*) Verweise auf die Artikel des EG-Vertrags in seiner bisherigen Fassung.

(**) Verweise auf die Artikel des EG-Vertrags in seiner aktuellen Fassung nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Erwägung (5a) (neu)

(5a) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gemäß Artikel 280 des Vertrags ist vom Amt sicherzustellen.

(Änderung 11)

Erwägung (6)

(6) Angesichts der Notwendigkeit eines schärferen Vorgehens gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften muß das Amt ermächtigt werden, interne Untersuchungen in *den* durch den EG-Vertrag *und den EAG-Vertrag* oder aufgrund *dieser Verträge* geschaffenen Organen und Einrichtungen (im folgenden „Organe und Einrichtungen“) durchzuführen.

(6) Angesichts der Notwendigkeit eines schärferen Vorgehens gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften muß das Amt ermächtigt werden, interne Untersuchungen in **allen** durch den EG-Vertrag oder aufgrund **dieses Vertrags** geschaffenen Organen, Einrichtungen und **Agenturen** (im folgenden „Organe, Einrichtungen und **Agenturen**“) durchzuführen.

Diese Änderung gilt analog für alle Erwägungen.

(Änderung 12)

Erwägung (7)

(7) Bei *den* Untersuchungen müssen die Menschenrechte und die Grundfreiheiten in vollem Umfang gewahrt bleiben; dies gilt insbesondere für den Gleichheitsgrundsatz, das Recht aller Beteiligten, zu den sie betreffenden Tatsachen Stellung zu nehmen und den Grundsatz, daß sich die Schlußfolgerungen aus einer Untersuchung auf beweiskräftige Tatsachen gründen müssen; zu diesem Zweck müssen die Organe und Einrichtungen Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung der internen Untersuchungen festlegen; die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten im Zusammenhang mit internen Untersuchungen sind im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (im folgenden „Statut“) festzuschreiben.

(7) Bei **diesen** Untersuchungen, **die gemäß dem Vertrag und insbesondere dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften und unter Wahrung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durchzuführen sind**, müssen die Menschenrechte und die Grundfreiheiten in vollem Umfang gewahrt bleiben; dies gilt insbesondere für den Gleichheitsgrundsatz, das Recht aller Beteiligten, zu den sie betreffenden Tatsachen Stellung zu nehmen und den Grundsatz, daß sich die Schlußfolgerungen aus einer Untersuchung auf beweiskräftige Tatsachen gründen müssen; zu diesem Zweck müssen die Organe und Einrichtungen Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung der internen Untersuchungen festlegen; die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten im Zusammenhang mit internen Untersuchungen sind **folglich** im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (im folgenden „Statut“) festzuschreiben.

(Änderung 13)

Erwägung (8)

(8) Die Untersuchungen können nur durchgeführt werden, wenn dem Amt Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumenten der Organe und Einrichtungen gewährt wird.

(8) Die **internen** Untersuchungen können nur durchgeführt werden, wenn dem Amt Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumenten der Organe, Einrichtungen **und Agenturen** gewährt wird.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Erwägung (9)

(9) Um die Unabhängigkeit des Amtes bei der Ausübung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, muß seinem Direktor die Befugnis übertragen werden, Untersuchungen aus eigener Initiative, *auf Wunsch eines Mitgliedstaates oder gegebenenfalls auf Wunsch eines Organs oder einer Einrichtung* einzuleiten.

(9) Um die Unabhängigkeit des Amtes bei der Ausübung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, muß seinem Direktor die Befugnis übertragen werden, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten.

(Änderung 15)

Erwägung (10)

(10) Es obliegt den zuständigen einzelstaatlichen Behörden sowie gegebenenfalls den Organen und Einrichtungen, auf der Grundlage des von dem Amt erstellten Berichts Folgemaßnahmen zu den abgeschlossenen Untersuchungen zu beschließen; *im Sinne einer intensiveren Betrugsbekämpfung muß der Direktor des Amtes ermächtigt werden, jederzeit Informationen über laufende Untersuchungen an die zuständigen Justizbehörden weiterzuleiten, wenn er dies für angebracht hält.*

(10) Es obliegt den zuständigen einzelstaatlichen Behörden sowie gegebenenfalls den Organen und Einrichtungen, auf der Grundlage des von dem Amt erstellten Berichts Folgemaßnahmen zu den abgeschlossenen Untersuchungen zu beschließen; **der Direktor des Amtes sollte verpflichtet werden, den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaates unmittelbar alle Informationen zu übermitteln, die das Amt bei den internen Untersuchungen von strafrechtlich relevanten Sachverhalten zusammengetragen hat.**

(Änderung 16)

Erwägung (14)

(14) Das Amt muß bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig sein, *aber auch auf das Fachwissen von Betrugsbekämpfungsexperten zurückgreifen können; zu diesem Zweck sollte das Amt durch einen Begleitausschuß aus unabhängigen Persönlichkeiten unterstützt werden, die im Zuständigkeitsbereich des Amtes über den entsprechenden Sachverstand verfügen.*

(14) Das Amt muß bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig sein; **zwecks Sicherstellung dieser Unabhängigkeit unterliegt das Amt der regelmäßigen Kontrolle der Untersuchungstätigkeit durch einen Begleitausschuß aus unabhängigen externen Persönlichkeiten, die in den Zuständigkeitsbereichen des Amtes über besondere Qualifikationen verfügen; ferner unterstützt dieser Ausschuß den Direktor des Amtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.**

(Änderung 17)

Erwägung (16)

(16) *Die Tatsache, daß dem Amt die Aufgabe zugewiesen wird, Verwaltungsuntersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften durchzuführen, darf nicht zu einer Beeinträchtigung des rechtlichen Schutzes der betroffenen Personen führen; dies gilt insbesondere für den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der im Laufe der Untersuchungen eingeholten Informationen; außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften einen dem rechtlichen Schutz gemäß Artikel 90 und 91 des Statuts vergleichbaren Schutz genießen.*

(16) **Der Direktor des Amtes wacht über** den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der im Laufe der Untersuchungen eingeholten Informationen; außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften einen dem rechtlichen Schutz gemäß Artikel 90 und 91 des Statuts vergleichbaren Schutz genießen.

(Änderung 18)

Erwägung (19)

(19) *Die zum Erlaß dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 235 EG-Vertrag und in Artikel 203 EAG-Vertrag vorgesehen —*

entfällt

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Artikel 1

Mit Blick auf eine intensivere Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft *und der Europäischen Atomgemeinschaft* führt das Amt für Betrugsbekämpfung (im folgenden „Amt“) Verwaltungsuntersuchungen *in den Mitgliedstaaten sowie in den durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag oder aufgrund dieser Verträge geschaffenen Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen* (im folgenden „Organe und Einrichtungen“) durch.

(1) Mit Blick auf eine intensivere Bekämpfung von Betrug, **Korruption** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft **nimmt das mit Beschluß 1999... der Kommission eingesetzte Amt für Betrugsbekämpfung** (im folgenden „Amt“) **die der Kommission durch die in diesen Bereichen geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Übereinkommen übertragenen Untersuchungszuständigkeiten wahr.**

(2) Das Amt sichert seitens der Kommission die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden, um ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien zu koordinieren. Das Amt trägt zur Planung und Entwicklung der Methoden zur Bekämpfung von Betrug und allen sonstigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft bei.

Das Amt führt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen und Agenturen (im folgenden „Organe, Einrichtungen und Agenturen“) die Verwaltungsuntersuchungen durch, die dazu dienen:

- **Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu bekämpfen,**
- **zu diesem Zweck die schwerwiegenden Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufzudecken, die möglicherweise einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften darstellen und disziplinarisch bzw. gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden oder einen Verstoß darstellen gegen die analogen Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Institutionen, der Leiter der Agenturen oder der Mitglieder des Personals der Organe, Institutionen und Agenturen, die nicht dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.**

(Änderung 20)

Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung umfaßt der Begriff „*Untersuchungen*“ sämtliche Kontrollen, Überprüfungen und sonstige Maßnahmen, die die Bediensteten des Amtes in Ausübung ihrer Befugnisse durchführen, *um Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen* und gegebenenfalls den Beweis für die Rechtswidrigkeit *dieser* Handlungen zu erbringen.

Verwaltungsuntersuchungen

Im Sinne dieser Verordnung umfaßt der Begriff „**Verwaltungsuntersuchungen**“ (im folgenden „**Untersuchungen**“) sämtliche Kontrollen, Überprüfungen und sonstige Maßnahmen, die die Bediensteten des Amtes in Ausübung ihrer Befugnisse **gemäß den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung durchführen, um die in Artikel 1 dieser Verordnung näher bestimmten Ziele zu erreichen** und gegebenenfalls den Beweis für die Rechtswidrigkeit **der untersuchten** Handlungen zu erbringen. **Diese Untersuchungen beeinträchtigen nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bezüglich der Strafverfolgung.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Artikel 3

Das Amt übt die der Kommission durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 übertragenen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten aus.

Im Rahmen seiner Untersuchungsbefugnisse *kann* das Amt Kontrollen und Überprüfungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 *durchführen*.

Diese Kontrollen und Überprüfungen vor Ort (nachstehend „externe Untersuchungen“) erfolgen unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in dieser Verordnung und den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, mit denen der Kommission die Befugnis zur Durchführung externer Untersuchungen übertragen wird.

Das Amt übt die der Kommission durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 übertragenen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten **und gemäß den geltenden Kooperationsabkommen in den Drittländern** aus.

Im Rahmen seiner Untersuchungsbefugnisse **führt** das Amt Kontrollen und Überprüfungen gemäß Artikel 9 **Absatz 1** der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 **und gemäß den sektorbezogenen Regelungen nach Artikel 9 Absatz 2 derselben Verordnung in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Kooperationsabkommen in den Drittländern durch**.

(Änderung 22)

Artikel 4

(1) Das Amt führt innerhalb der Organe und Einrichtungen Verwaltungsuntersuchungen *zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften* durch.

Diese Verwaltungsuntersuchungen (im folgenden „interne Untersuchungen“) erfolgen unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, sowie – *bis zur Änderung* des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (*im folgenden „Statut“*) – nach Maßgabe der einschlägigen Beschlüsse der einzelnen Organe und Einrichtungen. Die Organe und Einrichtungen stimmen die mit diesen Beschlüssen einzuführende Neuregelung untereinander ab.

Das Amt erhält Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten der Organe und Einrichtungen. Die Organe und Einrichtungen sind darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Bediensteten des Amtes eine Untersuchung in ihren Räumlichkeiten durchführen bzw. in ihrem Besitz befindliche Akten oder Schriftstücke einsehen. Das Amt kann Kopien aller Akten und Schriftstücke anfertigen, die im Besitz der Organe und Einrichtungen sind, und diese gegebenenfalls sicherstellen, um ein Verschwinden zu verhindern.

(1) Das Amt führt **in den in Artikel 1 genannten Bereichen** innerhalb der Organe, Einrichtungen und Agenturen Verwaltungsuntersuchungen durch.

Diese Verwaltungsuntersuchungen (im folgenden „interne Untersuchungen“) erfolgen **unter Wahrung der Vertragsbestimmungen, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie** des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, sowie nach Maßgabe der einschlägigen Beschlüsse der einzelnen Organe und Einrichtungen. Die Organe und Einrichtungen stimmen die mit diesen Beschlüssen einzuführende Neuregelung untereinander ab.

(2) **Sofern die Bestimmungen nach Absatz 1 eingehalten werden, gilt folgendes:**

- Das Amt erhält **ohne Voranmeldung und unverzüglich** Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten der Organe, Einrichtungen und **Agenturen**. **Das Amt darf die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und Agenturen kontrollieren.** Das Amt kann Kopien aller Akten und Schriftstücke und **Inhalte jedes Datenträgers** anfertigen **bzw. Auszüge davon erhalten**, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und **Agenturen** sind, und diese **Akten und Schriftstücke** gegebenenfalls sicherstellen, um ein Verschwinden zu verhindern.
- **Das Amt kann die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Agenturen sowie die Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen und Agenturen um mündliche Informationen ersuchen.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Läßt sich auf die mögliche Verwicklung eines Beamten oder Bediensteten schließen, so ist das Organ bzw. die Einrichtung, dem bzw. der er angehört, über die Einleitung bzw. Fortsetzung einer diesbezüglichen internen Untersuchung in Kenntnis zu setzen.

(2) *Die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen umfassen insbesondere Bestimmungen über*

- a) die Pflicht der Beamten und Bediensteten der Organe und Einrichtungen, mit den Bediensteten des Amtes zu kooperieren und ihnen Auskunft zu erteilen;
- b) *die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung durch das Amt bei Zugang zu den Informationen und Räumlichkeiten der Organe und Einrichtungen sowie bei Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung gegen einen Beamten oder Bediensteten, der in einen Fall verwickelt ist;*
- c) die *Verfahrensvorschriften*, an die sich die Bediensteten des Amtes bei internen Untersuchungen zu halten haben, sowie die bei einer internen Untersuchung zu wahrenen Rechte der Betroffenen.

(3) **Nach den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates festgelegten Bedingungen und Modalitäten kann das Amt Kontrollen vor Ort bei den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern vornehmen, um Zugang zu Informationen zu erhalten, die etwaige Unregelmäßigkeiten betreffen und über die diese Wirtschaftsteilnehmer verfügen.**

Im übrigen kann das Amt von jeder betroffenen Person die Information anfordern, die es für seine Untersuchungen für notwendig hält.

(4) Die Organe, Einrichtungen und Agenturen sind darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Bediensteten des Amtes eine Untersuchung in ihren Räumlichkeiten durchführen bzw. in ihrem Besitz befindliche Akten oder Schriftstücke einsehen.

(5) **Offenbaren die Untersuchungen die Möglichkeit einer Verwicklung eines Mitglieds, Leiters, Beamten oder Bediensteten, so ist das Organ, die Einrichtung bzw. die Agentur, dem bzw. der er angehört, davon in Kenntnis zu setzen.**

In Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muß oder in denen die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erforderlich ist, kann diese Information zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden.

(6) **Unbeschadet der Bestimmungen der Verträge, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie der Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften beinhaltet der in Absatz 1 vorgesehene, von den Organen bzw. Einrichtungen zu fassende Beschluß**

- a) die Pflicht **für die Mitglieder, Beamten und Bediensteten** der Organe und Einrichtungen **sowie für die Leiter, Beamten und Bediensteten der Agenturen**, mit den Bediensteten des Amtes zu kooperieren und ihnen Auskunft zu erteilen;
- b) die **Verfahren**, an die sich die Bediensteten des Amtes bei internen Untersuchungen zu halten haben, sowie die bei einer internen Untersuchung zu wahrenen Rechte der Betroffenen.

(Änderung 23)

Artikel 5

(1) Die Einleitung externer Untersuchungen wird vom Direktor des Amtes aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates beschlossen.

(2) Die Einleitung interner Untersuchungen wird vom Direktor des Amtes aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Organs oder der Einrichtung, bei dem bzw. der die Untersuchung durchgeführt werden soll, beschlossen.

(1) Die Einleitung externer Untersuchungen wird vom Direktor des Amtes aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines **betroffenen** Mitgliedstaates beschlossen.

(2) Die Einleitung interner Untersuchungen wird vom Direktor des Amtes aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Organs, der Einrichtung oder **der Agentur**, bei dem bzw. der die Untersuchung durchgeführt werden soll, beschlossen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Artikel 6 Absätze 3 bis 6

(3) Die Bediensteten des Amtes, die eine Untersuchung durchzuführen haben, müssen im Besitz eines vom Direktor ausgestellten Auftrags sein, aus dem *Ziel und* Gegenstand der Untersuchung *hervorgehen*.

(4) Die Bediensteten des Amtes verhalten sich während der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort *entsprechend* den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten sowie gegebenenfalls entsprechend dem Statut und den Beschlüssen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2.

(5) Die Untersuchungen sind ohne Unterbrechungen durchzuführen. Ihre Dauer muß den Umständen und der Komplexität des betreffenden Falles angemessen sein. *Läuft eine Untersuchung bereits länger als 12 Monate, so informiert der Direktor den Begleitausschuß gemäß Artikel 11 über die Gründe, die ihren Abschluß verhindern und über den Zeitraum, der voraussichtlich noch für ihre Beendigung erforderlich ist.*

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden den Bediensteten des Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

(3) Die Bediensteten des Amtes, die eine Untersuchung durchzuführen haben, müssen im Besitz eines vom Direktor ausgestellten Auftrags sein, aus dem **der** Gegenstand der Untersuchung **hervorgeht**.

(4) Die Bediensteten des Amtes verhalten sich während der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **gemäß** den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten, dem Statut **der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften** und den Beschlüssen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2.

(5) Die Untersuchungen sind ohne Unterbrechungen durchzuführen. Ihre Dauer muß den Umständen und der Komplexität des betreffenden Falles angemessen sein.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden **gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen** den Bediensteten des Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung zukommen lassen. **Die Organe und Einrichtungen wachen darüber, daß ihre Mitglieder und ihr Personal den Bediensteten des Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendige Unterstützung zukommen lassen; gleiches gilt bezüglich der Leiter und des Personals für die Agenturen.**

(Änderung 25)

Artikel 7

Gegenseitige Unterrichtung

Sowohl die Organe und Einrichtungen als auch — soweit es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen — die Mitgliedstaaten übermitteln *dem Amt auf sein Ersuchen hin* oder aus eigener Initiative alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente und Informationen, *die für laufende Untersuchungen benötigt werden*.

Sie übermitteln dem Amt ferner alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente und Informationen, *die ihnen generell für die Bekämpfung von Betrug* und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften *zweckdienlich erscheinen*.

Pflicht zur Unterrichtung des Amtes

(1) **Die Organe, Einrichtungen und Agenturen teilen dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug oder Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen mit.**

(2) Sowohl die Organe, Einrichtungen **und Agenturen** als auch — soweit es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen — die Mitgliedstaaten übermitteln **auf Ersuchen des Amtes** oder aus eigener Initiative alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente und Informationen **über eine** laufende **interne** Untersuchung.

Die Mitgliedstaaten leiten die Dokumente und Informationen über die externen Untersuchungen nach den einschlägigen Bestimmungen weiter.

(3) **Die Organe, Einrichtungen und Agenturen und — soweit es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen — die Mitgliedstaaten** übermitteln dem Amt ferner alle in ihrem Besitz befindlichen **und für rechtserheblich erachteten** Dokumente und Informationen **über die** Bekämpfung von Betrug, **Korruption** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 8

(1) Informationen, die im Laufe externer und interner Untersuchungen eingeholt werden, *fallen*, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der *für vergleichbare Informationen durch das Recht des Mitgliedstaates, in dem sie eingeholt werden, und* durch die für die Gemeinschaftsorgane und *-einrichtungen* geltenden einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

Diese Informationen dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den *Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen* oder den Mitgliedstaaten aufgrund ihres Amtes davon Kenntnis erhalten dürfen. Sie dürfen *nur dann zu einem* anderen Zweck als der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten *zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften* verwendet werden, *wenn der Mitgliedstaat, in dem sie eingeholt wurden, oder das betroffene Organ/die betreffende Einrichtung vorher seine/ihre Zustimmung erteilt hat.*

(2) Der Direktor trägt dafür Sorge, daß die Bediensteten des Amtes und die anderen unter seiner Verantwortung handelnden Personen die innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einhalten; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

(1) Informationen, die im Laufe externer und interner Untersuchungen eingeholt werden, **sind**, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, **durch die einschlägigen Bestimmungen geschützt.**

(2) **Informationen, die im Laufe interner Untersuchungen übermittelt oder eingeholt werden, fallen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen,** unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der durch die für die Gemeinschaftsorgane geltenden einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

Diese Informationen dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den **Organen der Europäischen Gemeinschaften** oder den Mitgliedstaaten aufgrund ihres Amtes davon Kenntnis erhalten dürfen. Sie dürfen **zu keinem** anderen Zweck als der Bekämpfung von Betrug, **Korruption** und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten verwendet werden.

(3) Der Direktor trägt dafür Sorge, daß die Bediensteten des Amtes und die anderen unter seiner Verantwortung handelnden Personen die innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einhalten; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.**

(4) **Der Direktor des Amtes und die Mitglieder des Begleitausschusses gemäß Artikel 11 tragen dafür Sorge, daß die Bestimmungen dieses Artikels sowie der Artikel 286 und 287 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingehalten werden.**

(Änderung 27)

Artikel 9

Untersuchungsberichte

(1) Das Amt erstellt nach einer von ihm durchgeführten Untersuchung unter der Verantwortung des Direktors einen *Abschlußbericht*, aus dem insbesondere die festgestellten Sachverhalte, gegebenenfalls die ermittelte Schadenshöhe und die Ergebnisse der Untersuchung hervorgehen.

(2) Bei der Erstellung *der Abschlußberichte* werden die im Recht des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehenen Verfahrenserfordernisse berücksichtigt. Diese Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen Beweismittel dar, die in den Verwaltungs-

Untersuchungsberichte **und Folgemaßnahmen der Untersuchungen**

(1) Das Amt erstellt nach einer von ihm durchgeführten Untersuchung unter der Verantwortung des Direktors einen **Bericht**, aus dem insbesondere die festgestellten Sachverhalte, gegebenenfalls die ermittelte Schadenshöhe und die Ergebnisse der Untersuchung hervorgehen, **einschließlich der Empfehlungen des Direktors des Amtes zu den zweckmäßigen Folgemaßnahmen.**

(2) Bei der Erstellung **dieser Berichte** werden die im Recht des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehenen Verfahrenserfordernisse berücksichtigt. **Die solcherart erstellten** Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen Beweismittel dar, die in den Verwal-

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Gerichtsverfahren des Mitgliedstaates, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist, zulässig sind. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der einzelstaatlichen Kontrolleure und sind als diesen gleichwertig zu betrachten.

(3) Der nach Abschluß einer externen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt.

(4) Der nach Abschluß einer internen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung übermittelt.

tungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaates, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist, zulässig sind. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der einzelstaatlichen Kontrolleure und sind als diesen gleichwertig zu betrachten.

(3) Der nach Abschluß einer externen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken **gemäß der für die externen Untersuchungen geltenden Regelung** den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt.

(4) Der nach Abschluß einer internen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung bzw. **Agentur** übermittelt. **Die Organe, Einrichtungen und Agenturen treffen die gemäß den Ergebnissen der internen Untersuchungen erforderlichen, insbesondere disziplinarischen und justitiellen Folgemaßnahmen und unterrichten den Direktor des Amtes innerhalb der von ihm in den Schlußfolgerungen seines Berichts gesetzten Frist über die Folgemaßnahmen der Untersuchungen.**

(Änderung 28)

Artikel 10 Titel und Absatz 1

Folgemaßnahmen zu den Untersuchungen

(1) Unbeschadet der Artikel 8 und 9 kann das Amt, *wenn es dies für angebracht hält*, den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten Informationen übermitteln, die es im Rahmen externer Untersuchungen erlangt hat. *Ebenso kann das Amt bei internen Untersuchungen erlangte Informationen dem Organ oder der Einrichtung übermitteln, auf dessen bzw. deren Ersuchen die Untersuchung stattgefunden hat. Im letztgenannten Fall unterrichtet das Amt direkt die Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats, wenn es dies aufgrund der Bedeutung der erlangten Informationen für erforderlich hält. Es unterrichtet auch den Begleitausschuß.*

(2) *Bei internen Untersuchungen entscheidet das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung auf der Grundlage des von dem Amt erstellten Untersuchungsberichts über etwaige Folgemaßnahmen.*

Übermittlung von Informationen durch das Amt

(1) Unbeschadet der Artikel 8, 9 und **11 der vorliegenden Verordnung und der Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates** kann das Amt den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten Informationen übermitteln, die es im Rahmen externer Untersuchungen erlangt hat.

(2) **Unbeschadet der Artikel 8, 9 und 11 dieser Verordnung übermitteln der Direktor des Amtes den Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaates die bei internen Untersuchungen eingeholten Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahnende Handlungen. Vorbehaltlich der Untersuchungserfordernisse unterrichtet er gleichzeitig den betreffenden Mitgliedstaat.**

(3) **Unbeschadet der Artikel 8 und 9 der vorliegenden Verordnung kann das Amt dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder Agentur Informationen übermitteln, die es im Rahmen interner Untersuchungen erlangt hat.**

(Änderung 29)

Artikel 11

(1) **Der Überwachungsausschuß stellt durch die regelmäßige Kontrolle, die er bezüglich der Ausübung der Untersuchungsbefugnis vornimmt, die Unabhängigkeit des Amtes sicher.**

Der Überwachungsausschuß gibt aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Direktors des Amtes an diesen gerichtete Stellungnahmen zu den Tätigkeiten des Amtes ab, greift jedoch nicht in den Ablauf der Untersuchungen ein.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

(1) *Das Amt wird durch einen Begleitausschuß unterstützt, der sich aus 5 unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzt, die in ihren Ländern die Voraussetzungen erfüllen, um hohe richterliche Ämter zu bekleiden, hochrangige Kontrollaufgaben wahrzunehmen oder als Hochschullehrer für Strafrecht oder Öffentliches Recht tätig zu sein. Diese Persönlichkeiten werden vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.*

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbitten *die Mitglieder* keine Anweisungen einer Regierung, eines Organs oder einer Einrichtung und nehmen auch keine Anweisungen von diesen an.

(4) Der *Begleitausschuß* benennt einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) *Der Begleitausschuß gibt aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Direktors des Amtes an diesen gerichtete Stellungnahmen zu den Tätigkeiten des Amtes ab, greift jedoch nicht in den Ablauf der Untersuchungen ein. Der Direktor übermittelt dem Begleitausschuß jedes Jahr eine Übersicht über die geplanten Untersuchungen.*

(6) Der *Begleitausschuß* nimmt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht an und übermittelt ihn den Organen und Einrichtungen.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) **Er setzt** sich aus 5 **externen** unabhängigen Persönlichkeiten **zusammen**, die in ihren Ländern die Voraussetzungen erfüllen, um hochrangige **Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich des Amtes** wahrzunehmen. **Sie** werden vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. **Einmalige** Wiederernennung ist möglich.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbitten **sie** keine Anweisungen einer Regierung, eines Organs, einer Einrichtung **oder einer Agentur** und nehmen auch keine Anweisungen von diesen an.

(6) Der **Überwachungsausschuß** benennt einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. **Er hält mindestens zehn Sitzungen pro Jahr ab. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Sekretariat wird vom Amt gestellt.**

(7) Der Direktor übermittelt dem Überwachungsausschuß jedes Jahr das Tätigkeitsprogramm des Amtes gemäß Artikel 1 dieser Verordnung. Der Direktor unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über die Tätigkeiten des Amtes, seine Untersuchungen, deren Ergebnisse und Folgemaßnahmen. **Läuft eine Untersuchung seit mehr als neun Monaten, so unterrichtet der Direktor den Überwachungsausschuß von den Gründen, die es noch nicht erlauben, die Untersuchung abzuschließen, sowie von der für ihren Abschluß voraussichtlich notwendigen Frist. Der Direktor unterrichtet den Ausschuß über die Fälle, in denen das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder Agentur den von ihm abgegebenen Empfehlungen nicht Folge geleistet hat. Der Direktor unterrichtet den Ausschuß über die Fälle, die die Übermittlung von Informationen an die Justizbehörden eines Mitgliedstaats erfordern.**

(8) Der **Überwachungsausschuß** nimmt **mindestens** einen Tätigkeitsbericht **pro Jahr** an und übermittelt ihn den Organen und Einrichtungen. **Der Ausschuß kann dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof Berichte über die Ergebnisse und die Folgemaßnahmen der vom Amt durchgeführten Untersuchungen vorlegen.**

(Änderung 30)

Artikel 12

Das Amt wird von einem Direktor geleitet, den die Kommission *nach Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat* für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

(1) Das Amt wird von einem Direktor geleitet, den die Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Für die Ernennung des Direktors erstellt die Kommission auf der Grundlage einer gegebenenfalls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Aufforderung zur Bewerbung, nach Zustimmung durch den *Begleitausschuß*, eine Liste mit mehreren Kandidaten, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung externer und interner Untersuchungen sowie der Erstellung der *abschließenden* Untersuchungsberichte erbittet der Direktor keine Anweisungen einer Regierung, eines Organs oder einer Einrichtung und nimmt auch keine Anweisungen von diesen an.

Der Direktor erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Ergebnisse der von dem Amt durchgeführten Untersuchungen. Dabei wahrt er das Untersuchungsgeheimnis und die *Grundrechte* der Betroffenen und hält *im Falle von* Gerichtsverfahren die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen ein.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Für die Ernennung des Direktors erstellt die Kommission auf der Grundlage einer gegebenenfalls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Aufforderung zur Bewerbung, nach Zustimmung durch den **Überwachungsausschuß**, die Liste der Kandidaten, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. **Nach Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ernennt die Kommission den Direktor.**

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung externer und interner Untersuchungen sowie der Erstellung der Untersuchungsberichte erbittet der Direktor keine Anweisungen einer Regierung, eines Organs, einer Einrichtung oder **einer Agentur** und nimmt auch keine Anweisungen von diesen an. **Ist der Direktor der Auffassung, daß eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit antastet, kann er beim Gerichtshof Klage gegen sein Organ einreichen.**

(4) Der Direktor erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, **der Kommission** und **dem Rechnungshof** regelmäßig Bericht über die Ergebnisse der von dem Amt durchgeführten Untersuchungen. Dabei wahrt er das Untersuchungsgeheimnis und die **legitimen Rechte** der Betroffenen und hält **gegebenenfalls** die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für Gerichtsverfahren ein.

Diese Organe wahren das Untersuchungsgeheimnis und die legitimen Rechte der Betroffenen und halten im Fall von Gerichtsverfahren die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen ein.

(5) Vor dem Ergreifen **disziplinarischer Maßnahmen gegen den Direktor konsultiert die Kommission den Überwachungsausschuß**. Außerdem müssen die gegen den Direktor des Amtes gerichteten **Disziplinarmaßnahmen Gegenstand begründeter Beschlüsse sein, die zur Information dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden.**

(Änderung 31)

Artikel 13 Titel und Absatz 1

Haushalt

Die dem Amt zur Verfügung gestellten Mittel werden in eine besondere Haushaltslinie des Teils A des Teileinzelplans „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften eingestellt und in einem Anhang zu diesem Teil aufgeschlüsselt.

Finanzierung

Die dem Amt zur Verfügung gestellten Mittel werden in eine besondere Haushaltslinie des Teils A des Teileinzelplans „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen **Union** eingestellt und in einem Anhang zu diesem Teil aufgeschlüsselt.

(Änderung 34)

Artikel 14

Bis zur Änderung des Statuts kann jeder Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaften beim Direktor des Amtes Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Maßnahme einlegen, die das Amt im Rahmen einer internen Untersuchung nach den in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Modalitäten ergriffen hat. Artikel 91 des Statuts findet auf die im Zusammenhang mit der Beschwerde ergehenden Entscheidungen Anwendung.

In Erwartung der Änderung des Statuts kann jeder Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaften beim Direktor des Amtes Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Maßnahme einlegen, die das Amt im Rahmen einer internen Untersuchung nach den in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Modalitäten ergriffen hat. Artikel 91 des Statuts findet auf die im Zusammenhang mit der Beschwerde ergehenden Entscheidungen Anwendung. **Diese Bestimmungen gelten analog für das Personal von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen, für die das Statut nicht gilt.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 15

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des Amtes vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung seiner Aufgaben beifügt.

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des Amtes vor, dem sie **die Stellungnahme des Überwachungsausschusses und** gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung seiner Aufgaben beifügt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 – C4-0180/99 – 98/0329(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(99)0140 – 98/0329(COD), den der Rat mit Schreiben vom 3. Mai 1999 bestätigt hat,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat,
 - vom Rat gemäß Artikel 203 des EAG-Vertrags konsultiert (C4-0180/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0240/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

17. Agenda 2000 ***/**II/*

a) A4-0264/99

Beschluß zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99/REV 1 – C4-0215/99 – 98/0090(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99/REV 1 – 98/0090(AVC)),
 - vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 1 EGV (ehemals Artikel 130 d Absatz 1 des EG-Vertrags) um Zustimmung ersucht (C4-0215/99),
 - gestützt auf Artikel 80 Absätze 1 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1998 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds ⁽¹⁾ (KOM(98)0131 – C4-0285/98),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei (A4-0264/99),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates (6959/1/99/REV 1);
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S.164.

b) A4-0246/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (6405/01/99 – C4-0182/99 – 98/0114(COD) – ehemals 98/0114(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 98/0114(COD), den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(98)0131 ⁽³⁾, die es in seiner Sitzung vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(99)0018 ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 193.

⁽³⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. C 52 vom 23.2.1999, S. 12.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- vom Rat gemäß Artikel 251 und 162 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0182/99),
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik für die zweite Lesung (A4-0246/99),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung (9)

(9) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr..../99 eine wichtige Rolle zu. In diesem Sinne ist es angesichts des Mehrwerts auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß der EFRE die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit weiterhin fördert, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen an den Außengrenzen der Union im Sinne des Vertrags, den am stärksten benachteiligten Inseln sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Zwänge. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit schafft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums einen Mehrwert für die Aktion zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Der Beitrag des EFRE zu einer solchen Entwicklung sollte fortgesetzt und verstärkt werden.

(9) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr..../99 eine wichtige Rolle zu. In diesem Sinne ist es angesichts des Mehrwerts auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß der EFRE die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit weiterhin fördert, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen an den Außengrenzen der Union im Sinne des Vertrags, den am stärksten benachteiligten Inseln sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Zwänge. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit schafft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums, **einschließlich in Verbindung mit der Raumplanung**, einen Mehrwert für die Aktion zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Der Beitrag des EFRE zu einer solchen Entwicklung sollte fortgesetzt und verstärkt werden.

(Änderung 2)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i)

i) die in den unter Ziel 1 fallenden Regionen zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturpassung und zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;

i) die in den unter Ziel 1 fallenden Regionen zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturpassung und zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen; **dabei ist der Notwendigkeit der Anbindung der Regionen, die aufgrund ihrer Insel-, Binnen- oder Randlage benachteiligt sind, an die zentralen Regionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen;**

(Änderung 3)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ca) (neu)

ca) Entwicklung von Investitionen in Fremdenverkehr und Kultur, einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes, soweit sie zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 3 Absatz (1)

(1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr..../99 leistet der EFRE nach Maßgabe von Artikel 21 jener Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums („INTERREG“).

(1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr..../99 leistet der EFRE nach Maßgabe von Artikel 21 jener Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums („INTERREG“) **sowie zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Städten und Stadtgebieten, die sich in einer Krise befinden, mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen städtischen Entwicklung („URBAN“).**

(Diese Änderung gilt analog für Erwägung 2.)

c) **A4-0250/99**

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (6406/1/99 – C4-0183/99 – 98/0115(COD) – ehemals 98/0115(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 98/0115(COD), den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(98)0131 ⁽³⁾, den es in seiner Sitzung vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(99)0044 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 251 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten für die zweite Lesung (A4-0250/99),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 193.

⁽³⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. C 74 vom 18.3.1999, S. 7.

Donnerstag, 6. Mai 1999

3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

 GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 1

Im Rahmen der Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (Fonds) nach Artikel 123 des Vertrags sowie im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds nach Artikel 130 b des Vertrags und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr..../99 unterstützt der Fonds Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit *sowie* zur Entwicklung der Humanressourcen, um ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden.

Im Rahmen der Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (Fonds) nach Artikel **146 (ehemaliger Artikel 123)** des Vertrags sowie im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds nach Artikel **159 (ehemaliger Artikel 130 b)** des Vertrags und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr..../99 unterstützt der Fonds Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Entwicklung der Humanressourcen **und der sozialen Integration in den Arbeitsmarkt**, um ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden.

(Änderung 8)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d)

d) Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, *insbesondere im Bereich* der öffentlich geförderten Beschäftigung.

d) Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, **einschließlich des Bereichs** der öffentlich geförderten Beschäftigung (**Drittes System**).

(Änderung 9)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Unter Berücksichtigung der insbesondere in den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen festgelegten nationalen Prioritäten sowie der ex-ante-Evaluierungen wird eine Strategie festgelegt, die alle relevanten Politikbereiche umfaßt. Um die Förderung durch den Fonds so wirksam wie möglich zu gestalten, werden seine Interventionen im Rahmen dieser Strategie und unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten vorrangigen Politikbereiche auf eine begrenzte Zahl von Gebieten oder Themen konzentriert und auf die wichtigsten Erfordernisse und die wirksamsten Maßnahmen ausgerichtet.

(1) Unter Berücksichtigung der insbesondere in den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen festgelegten nationalen Prioritäten sowie der ex-ante-Evaluierungen wird eine Strategie festgelegt, die alle relevanten Politikbereiche umfaßt **und in deren Rahmen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e dargelegten Bereiche besonders berücksichtigt werden**. Um die Förderung durch den Fonds so wirksam wie möglich zu gestalten, werden seine Interventionen im Rahmen dieser Strategie und unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten vorrangigen Politikbereiche auf eine begrenzte Zahl von Gebieten oder Themen konzentriert und auf die wichtigsten Erfordernisse und die wirksamsten Maßnahmen ausgerichtet.

(Änderung 10)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird ein angemessener Betrag der für die *fragliche* Intervention bereitgestellten Mittel des Fonds nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr..../99 für die Verteilung geringer Zuschußbeträge vorgesehen, wobei gegebenenfalls besondere Zugangsvoraussetzungen für Nichtregierungsorganisationen und lokale Partnerschaften vorzusehen sind.

(2) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird ein angemessener Betrag der für die Intervention **gemäß Ziel 1 und 3** bereitgestellten Mittel des Fonds nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr..../99 für die Verteilung geringer Zuschußbeträge vorgesehen, wobei gegebenenfalls besondere Zugangsvoraussetzungen für Nichtregierungsorganisationen und lokale Partnerschaften vorzusehen sind. **Die Mitgliedstaaten können diesen Absatz gemäß den Finanzierungsregelungen nach Artikel 29 Absatz 6 erster Satz der Verordnung (EG) Nr.... ausführen.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

d) A4-0265/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (12254/2/98 – C4-0006/99 – 98/0101(COD) – ehemals 98/0101(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Liste der am 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge der Kommission, für die durch das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Legislativverfahrens erforderlich ist,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 im Rat anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
 - in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0006/99), den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat ⁽³⁾ KOM(98)0172, die es in der Sitzung vom 4. Mai 1999 bestätigt hat ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Haushaltsausschusses für die zweite Lesung (A4-0265/99),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 186.⁽³⁾ ABl. C 175 vom 8.6.1998, S. 7.⁽⁴⁾ Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums.GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 4

(4) Risikokapitalbeteiligungen zur Förderung von Investitionsfonds mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerk-Vorhaben sollten *auf 1 v.H. des als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags* für den Zeitraum 2000-2006 *begrenzt* werden, um Erfahrungen mit dieser neuen Finanzierungsform zu sammeln. *Ihre mögliche künftige Ausweitung sollte unter Berücksichtigung des umfassenden Berichts über die Erfahrungen bei der Anwendung des Mechanismus dieser Verordnung geprüft werden, den die Kommission bis Ende des Jahres 2006 vorlegen wird.*

(4) Risikokapitalbeteiligungen zur Förderung von Investitionsfonds mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerk-Vorhaben sollten **bis zu einer Höhe von 1 v.H. des Gesamtbetrags** für den Zeitraum 2000-2006 **zugelassen** werden, um Erfahrungen mit dieser neuen Finanzierungsform zu sammeln. **Dieser Anteil kann nach einer Überprüfung der Funktionsweise dieses Instruments auf bis zu 2 v.H. erhöht werden. Außerdem sollte eine mögliche künftige Ausweitung dieses Instruments geprüft werden.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)

Artikel 2 Absatz 2 (VO (EG) Nr. 2236/95)

-1. In Artikel 2 wird Absatz 2 gestrichen.

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 1 (VO (EG) Nr. 2236/95)

e) Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben unter Einbeziehung erheblicher Investitionen des Privatsektors; diese Risikokapitalbeteiligung darf 1 v.H. der in Artikel 18 genannten Haushaltsmittel nicht überschreiten.

e) Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben unter Einbeziehung erheblicher Investitionen des Privatsektors; diese Risikokapitalbeteiligung darf 1 v.H. der in Artikel 18 genannten Haushaltsmittel nicht überschreiten. **In Übereinstimmung mit den in Artikel 17 festgelegten Verfahren kann dieser Anteil unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Überprüfung, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Funktionsweise dieses Instruments vorlegt, ab 2003 auf bis zu 2 v.H. erhöht werden.**

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f (VO (EG) Nr. 2236/95)

f) Gemeinschaftszuschüsse nach den Buchstaben c bis d werden gegebenenfalls miteinander kombiniert, um den Anreiz zu maximieren, der durch die bereitgestellten Haushaltsmittel geschaffen wird, die so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden müssen.

f) Gemeinschaftszuschüsse nach den Buchstaben a bis e werden gegebenenfalls miteinander kombiniert, um den Anreiz zu maximieren, der durch die bereitgestellten Haushaltsmittel geschaffen wird, die so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden müssen.

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 4 Absatz 2a (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

2a. In Artikel 4 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die für Verkehrsinfrastrukturvorhaben vorgesehenen Mittel sollten im gesamten in Artikel 18 genannten Zeitraum so verwandt werden, daß mindestens 55% auf Schienenprojekte – einschließlich kombinierten Verkehr – und höchstens 25% auf Straßenprojekte entfallen.“

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 2b (neu)

Artikel 4 Absatz 2b (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

2b. In Artikel 4 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Kommission fördert gezielt dort den Einsatz privater Finanzmittel für Projekte, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, wo im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften ein möglichst großer Multiplikatoreffekt der gemeinschaftlichen

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Finanzinstrumente zu erzielen ist. Hierbei bedarf es der Einzelfallprüfung durch die Kommission, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer möglichen rein öffentlich finanzierten Alternative. Bei jedem Einzelprojekt ist die Unterstützung durch den jeweils betroffenen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem Vertrag erforderlich.“

(Änderung 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 2c (neu)

Artikel 5 Absatz 3 neuer Unterabsatz (VO (EG) Nr. 2236/95)

2c. In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Bei Vorhaben, die satellitengestützte Ortungs- und Navigationssysteme gemäß Artikel 17 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG ⁽¹⁾ betreffen, kann sich der Gesamtbetrag des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Gemeinschaftszuschusses ab dem 1. Januar 2003 nach einer Überprüfung auf bis zu 20 v.H. der gesamten Investitionssumme belaufen.“

⁽¹⁾ ABL L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absätze 1 bis 4 (VO (EG) Nr. 2236/95)

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen und nach den in Artikel 129 c des Vertrags genannten Leitlinien für einzelne Sektoren ein indikatives Mehrjahresprogramm für die Gewährung einer Unterstützung aus Haushaltsmitteln nach Artikel 18 (nachstehend „Programm“ genannt) erstellen. Das Programm stützt sich auf Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen nach Artikel 8 und bezieht die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen ein, insbesondere die Angaben nach Artikel 9.

(2) Ein Programm setzt sich ausschließlich aus Vorhaben von gemeinsamem Interesse und/oder aus einer oder mehreren kohärenten Gruppen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammen, die im Rahmen der in Artikel 129 c Absatz 1 des Vertrags genannten Leitlinien zuvor ermittelt werden, einen bestimmten Bereich betreffen und über einen längeren Zeitraum einen hohen Finanzbedarf haben.

(3) Für jedes Vorhaben oder jede Vorhabengruppe nach Absatz 2 werden im Programm die indikativen Gesamtbeträge und die Finanzpläne einschließlich der vorgesehenen jährlichen Beträge der Gemeinschaftszuschüsse für die gesamte Laufzeit des Programms festgelegt. Für indikative Mehrjahresprogramme dürfen nicht mehr als 75 v.H. der in Artikel 18 vorgesehenen Haushaltsmittel eingesetzt werden.

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen und nach den in Artikel 155 des Vertrags genannten Leitlinien für einzelne Sektoren ein indikatives Mehrjahresprogramm (nachstehend „Programm“ genannt) erstellen. Das Programm wird sich auf Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen nach Artikel 8 stützen und bezieht die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen ein, insbesondere die Angaben nach Artikel 9.

(2) Das Programm setzt sich ausschließlich aus Vorhaben von gemeinsamem Interesse und/oder aus einer oder mehreren kohärenten Gruppen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammen, die im Rahmen der in Artikel 155 Absatz 1 des Vertrags genannten Leitlinien zuvor ermittelt werden, einen bestimmten Bereich betreffen und über einen längeren Zeitraum einen hohen Finanzbedarf haben.

(3) Für jedes Vorhaben oder jede Vorhabengruppe nach Absatz 2 werden im Programm die indikativen Beträge der Gemeinschaftszuschüsse vorbehaltlich der jährlichen Beschlüsse der Haushaltsbehörde festgelegt. Für indikative Mehrjahresprogramme dürfen nicht mehr als 75 v.H. der in Artikel 18 vorgesehenen Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

(4) Das Programm dient als Grundlage für die jährlichen Beschlüsse über die Gewährung von *Haushaltsmitteln nach Artikel 18* im Rahmen der jährlichen im Haushaltsplan eingestellten Mittel. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 17 genannten Ausschuß in regelmäßigen Abständen über den Stand der Programme und alle Beschlüsse, die sie bei der Gewährung *der Haushaltsmittel nach Artikel 18* trifft.

Das Programm *wird* spätestens nach der Hälfte seiner Laufzeit *und im Jahr 2005* oder je nach erzielten Fortschritten der Vorhaben oder Vorhabengruppen nach dem Verfahren des Artikels 17 überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. *Der Ausschuß nimmt in seinen Stellungnahmen zu den Programmen auch zu den Parametern der Überprüfungen Stellung. Die Halbzeitüberprüfung erstreckt sich auch auf das reibungslose Funktionieren des Programms, insbesondere in bezug auf die Rolle des in Artikel 17 genannten Ausschusses.*

In dem Programm werden auch andere Finanzierungsquellen der betreffenden Vorhaben genannt, insbesondere wenn es sich dabei um andere Gemeinschaftsinstrumente oder die Europäische Investitionsbank handelt.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(4) Das Programm dient als Grundlage für die jährlichen Beschlüsse über die Gewährung von **Gemeinschaftszuschüssen für Projekte** im Rahmen der jährlichen im Haushaltsplan eingestellten Mittel. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 17 genannten Ausschuß in regelmäßigen Abständen über den Stand der Programme und alle Beschlüsse, die sie bei der Gewährung **der Gemeinschaftszuschüsse für Projekte** trifft. **Die Begleitdokumente zum Haushaltsvorentwurf der Kommission umfassen einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung jedes einzelnen indikativen Mehrjahresprogramms in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung.**

Das Programm **muß** spätestens nach der Hälfte seiner Laufzeit oder je nach erzielten Fortschritten der Vorhaben oder Vorhabengruppen nach dem Verfahren des Artikels 17 überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet **werden**.

In dem Programm werden auch andere Finanzierungsquellen der betreffenden Vorhaben genannt, insbesondere wenn es sich dabei um andere Gemeinschaftsinstrumente oder die Europäische Investitionsbank handelt.

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)

Artikel 6 Absatz 1a (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

3a. In Artikel 6 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Durchführung dieser Verordnung gewährleistet die Kommission die Übereinstimmung ihrer Beschlüsse für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen mit den Prioritäten für die einzelnen Sektoren, die in den Leitlinien gemäß Artikel 155 Absatz 1 des Vertrags festgelegt wurden. Dazu gehört die Übereinstimmung mit Anforderungen, die in diesen Leitlinien mit Bezug auf einen Anteil an den gesamten Gemeinschaftszuschüssen festgelegt werden können.“

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 3b (neu)

Artikel 8 (VO (EG) Nr. 2236/95)

3b. Artikel 8 erhält folgende Fassung:**„Artikel 8****Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse**

Die Anträge auf Zuschüsse werden bei der Kommission vom betreffenden Mitgliedstaat bzw. von den betreffenden Mitgliedstaaten oder mit dessen/deren Zustimmung von den direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen eingereicht. Die Kommission stellt die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten fest.“

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 10 (VO (EG) Nr. 2236/95)

Die Kommission entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der Beurteilung der Anträge anhand der Auswahlkriterien. Im Falle von Vorhaben, die in den gemäß Artikel 5a erstellten indikativen Mehrjahresprogrammen beschrieben sind, trifft die Kommission die jährlichen Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen innerhalb des indikativen *Finanzrahmens* nach diesem Programm. Im Falle anderer Vorhaben *ergehen Entscheidungen zur Gewährung von Zuschüssen* nach dem Verfahren des Artikels 17. Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Empfängern und den Mitgliedstaaten direkt mit.

In Übereinstimmung mit Artikel 274 des Vertrags entscheidet die Kommission über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der Beurteilung der Anträge anhand der Auswahlkriterien. Im Falle von Vorhaben, die in den gemäß Artikel 5a erstellten indikativen Mehrjahresprogrammen beschrieben sind, trifft die Kommission die jährlichen Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen innerhalb der indikativen **Beträge** nach diesem Programm. Im Falle anderer Vorhaben **werden die zu ergreifenden Maßnahmen** nach dem Verfahren des Artikels 17 **beschlossen**. Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Empfängern und den Mitgliedstaaten direkt mit.

(Änderung 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 11 Absatz 7 (VO (EG) Nr. 2236/95)

(7) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 die Verfahren, den Zeitplan und die Beträge für die Zahlung von Zinszuschüssen, der Beihilfen für Bürgschaftsprämien sowie der Zuschüsse in Form von Beteiligungen an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerkvorhaben fest.

(7) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 **einen Rahmen für** die Verfahren, den Zeitplan und die Beträge für die Zahlung von Zinszuschüssen, der Beihilfen für Bürgschaftsprämien sowie der Zuschüsse in Form von Beteiligungen an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerkvorhaben fest.

(Änderung 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 8a (neu)

Artikel 12 Absatz 1 dritter Spiegelstrich (VO (EG) Nr. 2236/95)

8a. In Artikel 12 Absatz 1 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

„— infolge von Unregelmäßigkeiten verlorengegangene Beträge, einschließlich Verzugszinsen, gemäß den von der Kommission erlassenen Bestimmungen einzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder die durchführende Behörde nicht nachweist, daß die Unregelmäßigkeiten ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge verantwortlich.“

(Änderung 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 8b (neu)

Artikel 12 Absatz 6 (VO (EG) Nr. 2236/95)

8b. Artikel 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird staatlichen oder privaten Unternehmen oder direkt betroffenen Einrichtungen ein Gemeinschaftszuschuß gewährt, so werden die Kontrollen von der Kommission gegebenenfalls im Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt.“

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 8c (neu)

Artikel 12 Absatz 7 (VO (EG) Nr. 2236/95)

8c. Artikel 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die zuständigen Stellen und Behörden sowie die staatlichen oder privaten Unternehmen oder direkt betroffenen Einrichtungen halten der Kommission fünf Jahre lang nach der letzten Zahlung für ein Vorhaben sämtliche Belege über die im Rahmen des Vorhabens getätigten Ausgaben zur Verfügung.“

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 13 Absatz 2a (neu) (VO (EG) Nr. 2236/95)

(2a) Wird mit den Arbeiten für ein Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses vorgesehenen Datum begonnen, so werden die entsprechenden Zuschüsse außer in den Fällen, welche die Kommission gegenüber dem in Artikel 17 genannten Ausschuß gebührend begründet, von der Kommission gestrichen.

(2a) Wird mit den Arbeiten für ein Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses vorgesehenen Datum begonnen, so werden die entsprechenden Zuschüsse außer in den Fällen, die gegenüber der Kommission gebührend begründet werden, von der Kommission gestrichen.

(Änderung 13)

ARTIKEL 1 NUMMER 12a (neu)

Neue Erwägung (Artikel 17) (VO (EG) Nr. 2236/95)

12a. Die folgende Erwägung wird zur Erläuterung des in Artikel 17 festgelegten Verfahrens eingefügt:

„Der Beschluß 87/373/EWG des Rates legt die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die der Rat erläßt, fest. Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren sollten mögliche Änderungen bestehender, durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung oder durch den Beschluß 87/373/EWG festgelegter Regelungen zu berücksichtigen.“

(Änderung 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 13

Artikel 18 Absatz 1 (VO (EG) Nr. 2236/95)

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf einen Euro.

Der finanzielle Rahmen für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf **4 600 Mio.** Euro.

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 14

Artikel 19 (VO (EG) Nr. 2236/95)

Vor Ende 2006 wird dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission ein umfassender Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der Mechanismen dieser

Vor Ende 2006 wird dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission ein umfassender Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der Mechanismen dieser

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Verordnung und im besonderen *des Mechanismus* nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e vorgelegt; der Rat prüft nach dem Verfahren des Artikels 129 d Absatz 3 des Vertrags, ob und unter welchen Bedingungen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach dem in Artikel 18 genannten Zeitraum fortgeführt werden können oder abzuändern sind.

Verordnung **für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen** und im besonderen **der Mechanismen und Vorschriften** nach Artikel 4 vorgelegt. **Das Europäische Parlament und der Rat prüfen** nach dem Verfahren des Artikels 156 Absatz 1 des Vertrags, ob und unter welchen Bedingungen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach dem in Artikel 18 genannten Zeitraum fortgeführt werden können oder abzuändern sind.

(Änderung 21)

Anhang Ziffer 1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

und die zumindest teilweise von den betreffenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 finanziert werden.

entfällt

(Änderung 16)

Anhang Ziffer 1 Absatz 3

Gemeinschaftszuschüsse, die für Investitionsfonds oder vergleichbare finanzielle Instrumente in Form einer Beteiligung am Risikokapital gewährt werden, sind grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn der Gemeinschaftsbeitrag gleichrangig ist mit dem der anderen Investoren des Fonds.

Gemeinschaftszuschüsse, die für Investitionsfonds oder vergleichbare finanzielle Instrumente in Form einer Beteiligung am Risikokapital gewährt werden, sind grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn der Gemeinschaftsbeitrag **in bezug auf das Risiko** gleichrangig ist mit dem der anderen Investoren des Fonds.

(Änderung 22)

Anhang Ziffer 2 Absatz 1

Beiträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e dürfen 1 v.H. *der für die transeuropäischen Netze bis zum Jahresende 2006 veranschlagten Gesamthaushaltsmittel* nicht überschreiten.

Beiträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e dürfen 1 v.H. **des Gesamtbetrags für den in Artikel 18 genannten Zeitraum** nicht überschreiten. **Dieser Anteil kann jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e erhöht werden.**

e) **A4-0230/99**

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 (KOM(98)0164 – C4-0304/98) und zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung (KOM(98)0165 – C4-0305/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(98)0164 – C4-0304/98) und des Vorschlags der Kommission (KOM(98)0165 – C4-0305/98),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Entwurf (SEK(98)0698 – C4-0272/98),

Donnerstag, 6. Mai 1999

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Dezember 1997 zur Agenda 2000: Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000-2006 und künftiges Finanzierungssystem (KOM(97)2000 — C4-0372(97) ⁽¹⁾),
 - unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat in Berlin am 24./25. März 1999 festgelegten Gemeinsamen Standpunkt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 1999 zu den Ergebnissen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 24. und 25. März 1999 in Berlin ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Fischerei (A4-0230/99),
- A. in der Erwägung, daß zur Erneuerung des Finanzrahmens eine Vereinbarung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde notwendig ist,
- B. in der Erwägung, daß die Aufstellung der Finanziellen Vorausschau lediglich eine Orientierung und keinen Rahmen für die Annahme der jährlichen Haushaltspläne im Verlauf ihres Geltungszeitraums darstellt und daß der Rat bei der Abfassung der Verträge von Maastricht und Amsterdam zweimal die Einbeziehung des Grundsatzes der Finanzplanung abgelehnt hat,
- C. in der Erwägung, daß die Erfahrung mit der Finanziellen Vorausschau im Zeitraum 1988-1999 insgesamt gesehen positiv war, weil sie u.a. folgendes ermöglicht hat:
- a) einen konfliktfreien Ablauf des Haushaltsverfahrens,
 - b) eine Anhebung der nichtobligatorischen Ausgaben, die weit über dem maximalen Steigerungssatz der NOA lag,
 - c) die Verabschiedung von Sparhaushalten, deren Umfang deutlich unter der Obergrenze der Eigenmittel blieb (über 110 Mrd. Ecu über den Gesamtzeitraum),
- D. in der Erwägung, daß die Erfahrung der Jahre 1988 und 1993 die Zweckmäßigkeit eines Finanzrahmens gezeigt hat, innerhalb dessen das jährliche Haushaltsverfahren abgewickelt werden muß,
1. nimmt zur Kenntnis, daß sich im Rat eine Einigung über die folgenden Grundsätze abgezeichnet hat:
- a) Reform der GAP;
 - b) Erlass neuer Rechtsvorschriften für die Strukturfonds und für den Kohäsionsfonds,
 - c) Finanzinstrumente zur Vorbereitung des Beitritts;
2. verweist darauf, daß die im legislativen Bereich erzielte Vereinbarung mit den Obergrenzen der Rubriken 1, 2 und 7 der Finanziellen Vorausschau vereinbar ist, zu der es in seinen Entschließungen vom 6. Mai 1999 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat;
3. erinnert daran, daß es in seiner obengenannten Entschließung vom 4. Dezember 1997 eine gewisse Zahl von Bedingungen aufgestellt hatte, zu denen insbesondere die Einführung eines Instruments der Flexibilität in die Finanzielle Vorausschau gehörte, und daß mit dem Rat der Haushaltsminister in einer gemeinsamen Erklärung vom 8. Dezember 1998 eine grundsätzliche Vereinbarung erzielt worden war;
4. verweist darauf, daß die Finanzielle Vorausschau eine Perspektive für die Weiterentwicklung der europäischen Politiken bieten müßte; unterstützt gleichzeitig die vom Rat gewünschten Sparanstrengungen, um im Laufe der nächsten sieben Jahre das Ziel der Erweiterung zu verwirklichen;
5. unterstreicht, daß es angesichts der Länge des Planungszeitraums unerlässlich ist, ein Instrument der Flexibilität zu schaffen, das dann mobilisiert werden kann, wenn sich die Obergrenzen der Rubriken als unzureichend erweisen;

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 31.

⁽²⁾ Teil II Punkt 23 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

6. verweist darauf, daß die Finanzielle Vorausschau bisher Teil einer umfassenden Interinstitutionellen Vereinbarung war, die den Ablauf des Haushaltsverfahrens verbessert hat, und daß diese Vereinbarung nur in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Organen erneuert werden kann;

7. ist der Auffassung, daß die in Nummer 25 der Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 genannten Bedingungen für eine Verlängerung der Finanziellen Vorausschau nicht gegeben sind;

Zur Finanziellen Vorausschau

Rubrik 1

8. bekundet seine Genugtuung darüber, daß der Rat dem Vorschlag des Parlaments gefolgt ist, die Obergrenze der Rubrik 1 unterhalb der Leitlinie festzulegen; bekundet ferner seine Genugtuung darüber, daß in der Vereinbarung die Strukturmaßnahmen sowie die flankierenden Maßnahmen definitiv als nichtobligatorische Ausgaben klassifiziert werden, und damit ein Konflikt ausgeräumt wird, der trotz der „Vereinbarungen“ von 1982 noch immer anhält;

Rubrik 2

9. begrüßt, daß der Rat den Standpunkt des Parlaments geteilt, die Zuweisungen für die Kohäsionspolitik als Ausgabenziele festgelegt und die Möglichkeit akzeptiert hat, dem vom Europäischen Rat von Berlin vereinbarten Betrag als Ausgleich für die innovativen Maßnahmen zur Kürzung der Finanzmittel des Programms URBAN durch zusätzliche Mittel zu ergänzen;

Rubrik 3

10. stellt mit Genugtuung fest, daß der Rat am 26. April 1999 die jährlichen Obergrenzen — um insgesamt 1480 Mio. Euro erhöht hat, wodurch nicht nur bereits gefaßte legislative Beschlüsse abgedeckt, sondern auch die übrigen internen Politikbereiche auf dem derzeitigen Stand gehalten werden können;

Rubrik 4

11. stellt fest, daß die Obergrenze dieser Rubrik die Finanzierung des Transfers der humanitären Hilfe (146 Mio. Euro in Preisen von 1999) aus der Reserve nicht gestattet;

12. begrüßt, daß der Rat am 26. April einer Forderung zur Änderung der Obergrenzen für die Rubrik 4 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Finanzbedarf der Union für die Balkanregion feststehen wird, zugestimmt hat; erinnert daran, daß sich der bei dieser Rubrik auftretende Bedarf sehr häufig aus Beschlüssen des Rates ergibt und daß die gestärkte Rolle der Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einen zusätzlichen Bedarf für die GASP, für Notsituationen und für die bedürftigsten Entwicklungsländer mit sich bringen könnte (vorausgesetzt, daß die entsprechenden Beträge verfügbar sind);

13. bedauert, daß es der Europäische Rat wiederum versäumt hat, den Europäischen Entwicklungsfonds in den Gemeinschaftshaushalt zu integrieren, was aus Gründen der Transparenz und Kontrolle immer dringender erscheint;

Rubrik 5

14. erachtet es als positiv, daß der Rat die vom Europäischen Rat von Berlin festgelegte Erhöhung der Obergrenze für diese Rubrik um 1.100 Millionen Euro für den gesamten Zeitraum akzeptiert hat, wodurch ein normales Funktionieren der Institutionen gewährleistet wird; bekräftigt, daß eine größere Effizienz und Funktionsfähigkeit der Institutionen Umstrukturierungsmaßnahmen und gegebenenfalls ein sehr begrenztes Wachstum im Laufe der nächsten Jahre bedingt;

15. ist der Auffassung, daß bei der neuen Obergrenze der Rubrik 5 unbedingt der Bedarf aufgrund der Ruhegehälter für die Beamten sowie die Kosten in Verbindung mit der Verabschiedung des Statuts der Mitglieder des Parlaments, das zu einer Verlagerung von Ausgaben aus den nationalen Haushalten zum europäischen Haushalt führen wird, berücksichtigt werden müssen;

Rubrik 6

16. könnte dem Ansatz des Rates nur dann zustimmen, wenn die Kürzung bei der Reserve für die Soforthilfe einer Übertragung des gleichen Betrags auf die Rubrik 4 — wie von der Kommission vorgeschlagen — entsprechen würde;

17. stellt ebenfalls fest, daß die Kürzung der Währungsreserve für die Landwirtschaft aufgrund der Senkung der Obergrenze der Rubrik 1 um so weniger gerechtfertigt ist;

Donnerstag, 6. Mai 1999

Rubrik 7

18. begrüßt, daß der Rat der Schaffung einer getrennten Rubrik für die Vorbereitung auf den Beitritt zugestimmt hat; ist jedoch der Ansicht, daß sich die Obergrenze dieser Rubrik angesichts der großen Ungewißheiten in Verbindung mit dem Erweiterungsprozeß im Verhältnis zu den Bedürfnissen der Beitrittsländer als unzureichend erweisen könnte;

Tabelle B

19. stellt fest, daß der Rat in einer Tabelle B für eine hypothetische Union mit 21 Mitgliedstaaten, die der Interinstitutionellen Vereinbarung als Anlage beigefügt und von der Finanziellen Vorausschau getrennt ist, vorschlägt, eine Rubrik 8 zu schaffen, um die nicht verwendeten Mittel für die Erweiterung zu reservieren; teilt die Auffassung des Rates, daß man über eine indikative Tabelle verfügen sollte, ohne sich jedoch von Beginn an die Möglichkeit einer Verwendung der Mittel zu nehmen, auch wenn der Zeitpunkt und die Bedingungen der Erweiterung sowie die makroökonomische Entwicklung ungewiß sind;

Das Flexibilitätsinstrument

20. begrüßt, daß der Rat Elemente des vorgeschlagenen Verfahrens zur Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments sowie eine schrittweise Erhöhung des Betrags akzeptiert hat; hofft, daß der Rat bei der Anwendung der Verfahren seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter Beweis stellen wird und daß das festgelegte Instrument bei den künftigen Finanzplanungen eine Schlüsselrolle spielen kann;

Die Grundsätze der künftigen Interinstitutionellen Vereinbarung

21. begrüßt, daß mit der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung der bei der Verbesserung des Haushaltsverfahrens erzielte Besitzstand konsolidiert und insbesondere eine förmliche Vereinbarung über die folgenden Punkte erzielt wurde:

- a) die Klassifizierung der Strukturmaßnahmen und der flankierenden Maßnahmen sowie der Gesamtheit der Ausgaben zur Vorbereitung auf den Beitritt als NOA;
- b) das Verfahren zur Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments;
- c) ein neues Verfahren der Konzertierung für die Gesamtheit des Haushaltsplans, das jedweden Konflikt in der Frage der Klassifizierung entschärft und die Grundlagen für eine mittelfristige Revision des Haushaltsverfahrens legen kann;
- d) eine Klausel für eine automatische Revision der Finanziellen Vorausschau bei jeder Erweiterung sowie eine allgemeine Klausel zur Überprüfung der Vereinbarung einschließlich der Finanziellen Vorausschau auf Ersuchen eines Teils der Haushaltsbehörde;
- e) die Streichung aller Hinweise auf verbindliche Teilobergrenzen in der Tabelle der Finanziellen Vorausschau;

22. erinnert daran, daß der ordnungsgemäße Ablauf des Haushaltsverfahrens mehr noch als in der Vergangenheit auf der Bereitschaft der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Zusammenarbeit beruht, die sich ihrerseits auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Institutionen stützt; weist den Rat warnend darauf hin, daß es die Vereinbarung jederzeit einseitig kündigen könnte, wenn von dieser Einstellung abgegangen werden sollte;

23. nimmt zur Kenntnis, daß die Kernaussagen der Stellungnahmen der Ausschüsse in der vorliegenden Entschließung aufgegriffen werden;

24. fordert den Rat und die Kommission auf, auf der Grundlage dieser Überlegungen sämtliche Möglichkeiten zu sondieren, um neue Obergrenzen für die verschiedenen Rubriken zu vereinbaren, und die vorstehend aufgeführten Grundsätze in die Interinstitutionelle Vereinbarung einzubeziehen;

25. billigt die dieser Entschließung als Anhang beigefügte Interinstitutionelle Vereinbarung;

*
* *

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den übrigen Organen zu übermitteln.

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANLAGE

VORLÄUFIGER TEXT

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG
vom 6. Mai 1999

über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

1. Zweck der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission — nachstehend „die Organe“ genannt — ist es, die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich zu verbessern.
2. Die vereinbarte Haushaltsdisziplin ist umfassend. Sie gilt für alle Ausgaben und ist für alle an der Durchführung beteiligten Organe während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich.
3. Die Vereinbarung berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.
4. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller an der Vereinbarung beteiligten Organe. Änderungen der Finanziellen Vorausschau sind nach den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verfahren vorzunehmen.
5. Die Vereinbarung gliedert sich in zwei Teile:
 - Teil I regelt die Festlegung und die Durchführungsmodalitäten der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und findet für deren gesamte Geltungsdauer Anwendung;
 - Teil II betrifft die Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens.
6. Die Kommission unterbreitet, sooft sie dies für notwendig hält, in jedem Fall bei jedem Vorschlag für eine neue Finanzielle Vorausschau gemäß Nummer 26, einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigefügt sind.
7. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der folgenden Texte, die mit Wirkung desselben Tages aufgehoben werden:
 - Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 30. Juni 1982 über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens;
 - Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens;
 - Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte;
 - Gemeinsame Erklärung vom 12. Dezember 1996 zur Verbesserung der Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Fischereiabkommen;
 - Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Juli 1997 über die Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
 - Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 1998 über die Rechtsgrundlagen und die Ausführung des Haushaltsplans.

Teil I — Finanzielle Vorausschau 2000-2006: Festlegung und Durchführungs-modalitäten**A. Inhalt und Tragweite der Finanziellen Vorausschau**

8. Die nachstehend in Anhang I wiedergegebene Übersicht über die Finanzielle Vorausschau 2000-2006 ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie stellt den Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin dar und entspricht inhaltlich den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin.

Donnerstag, 6. Mai 1999

9. Die Finanzielle Vorausschau soll während eines mittelfristigen Zeitraums eine geordnete Entwicklung der Gemeinschaftsausgaben, aufgliedert nach großen Kategorien, in den Grenzen der der Gemeinschaft zugewiesenen Eigenmittel gewährleisten.

10. In der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 sind für jedes Jahr und für jede Rubrik oder Teilrubrik Ausgabenbeträge in Mitteln für Verpflichtungen festgesetzt. Jährliche Ausgabengesamtbeträge sind ebenfalls in Mitteln für Verpflichtungen und in Mitteln für Zahlungen festgesetzt. Gesondert angegeben sind außerdem die für erweiterungsbedingte Ausgaben verfügbaren Mittel für Zahlungen, deren Inanspruchnahme unter Nummer 25 Absatz 2 geregelt ist.

Alle diese Beträge sind in Preisen von 1999 ausgedrückt; nur die Währungsreserve ist in jeweiligen Preisen angegeben.

Die Haushaltslinien, die durch zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des Artikels 4 der Haushaltsordnung finanziert werden, bleiben in der Finanziellen Vorausschau unberücksichtigt.

Spezifische Ausgabenposten können nur bis zu der hierfür vorgesehenen Obergrenze und unbeschadet von Nummer 11 Absatz 2 finanziert werden.

Die Informationen über die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht ausgewiesenen Haushaltsvorgänge sowie die voraussichtliche Entwicklung der verschiedenen Eigenmittelkategorien der Gemeinschaft werden indikativ in gesonderten Tabellen wiedergegeben. Diese Informationen werden jährlich bei der technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau aktualisiert.

Die Agrarleitlinie bleibt unverändert. Sie wird auf der Grundlage eines Berichts überprüft, den die Kommission vor der ersten Erweiterung der Union mit dem Ziel vorlegt, jede für notwendig erachtete Anpassung vorzunehmen.

11. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erkennen an, daß jeder der in der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 in absoluten Zahlen festgesetzten Beträge einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben der Gemeinschaft darstellt. Unbeschadet etwaiger Änderungen dieser Höchstbeträge gemäß den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen, verpflichten sie sich, ihre jeweiligen Befugnisse in der Weise auszuüben, daß die verschiedenen jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsjahres und bei der Ausführung des Haushaltsplans des betreffenden Haushaltsjahres eingehalten werden.

Die Obergrenzen der Rubrik 7 allerdings haben indikativen Charakter. Beide Teile der Haushaltsbehörde können daher im Verlauf des Haushaltsverfahrens einvernehmlich eine Umschichtung der dort vorgesehenen Mittel beschließen.

12. Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, für die Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 die Höchstsätze für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben zu akzeptieren, die aus den im Rahmen der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen hervorgehen werden.

Mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung sorgen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission dafür, daß beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Haushaltsplans innerhalb der Obergrenzen der einzelnen Rubriken — außer bei der Rubrik 2 — ausreichende Spielräume verfügbar bleiben.

Innerhalb der Höchstsätze für eine Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben nach Unterabsatz 1 verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, sich an die in der Finanziellen Vorausschau für die strukturpolitischen Maßnahmen vorgesehenen Zuweisungen für Verpflichtungsermächtigungen zu halten.

13. Beschlüsse des Rates und gemeinsame Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates, die die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel oder die gemäß Nummer 11 in der Finanziellen Vorausschau veranschlagten Mittel überschreiten, können erst dann finanziell abgewickelt werden, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem für jeden dieser Fälle vorgesehenen Verfahren entsprechend geändert worden sind.

14. Für jedes der unter die Finanzielle Vorausschau fallenden Jahre darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung der anderweitigen Anpassungen und Änderungen nicht zu einem Abrufsatz der Eigenmittel führen, der höher ist als die für diese Eigenmittel geltende Obergrenze.

Erforderlichenfalls beschließen die beiden Teile der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission nach den in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrags festgelegten Abstimmungsregeln die erforderlichen Senkungen der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau, um die Einhaltung der Eigenmittelobergrenze zu gewährleisten.

Donnerstag, 6. Mai 1999

B. Jährliche Anpassungen der Finanziellen Vorausschau

Technische Anpassungen

15. Jedes Jahr nimmt die Kommission vor Durchführung des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr n+1 die Berechnung der Agrarleitlinie sowie folgende technische Anpassungen der Finanziellen Vorausschau an die Entwicklung des Bruttosozialprodukts (BSP) und der Preise vor:

- a) Neufestsetzung – zu Preisen des Jahres n+1 – der Obergrenzen sowie der Beträge der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, mit Ausnahme der Währungsreserve.
- b) Berechnung des innerhalb der Eigenmittelobergrenze verfügbaren Spielraums.

Die Kommission nimmt diese technischen Anpassungen auf der Grundlage der letztverfügbaren Wirtschaftsdaten und -prognosen vor. Die technische Anpassung der Obergrenze der Rubrik 1 (Landwirtschaft) erfolgt jedoch auf der Grundlage eines Deflators von jährlich 2%. Bei der technischen Anpassung der Obergrenze „Strukturfonds“ wird auf der Grundlage des pauschalen Deflators verfahren, der in der Strukturfonds-Regelung für die Programmplanung der entsprechenden Interventionen vorgesehen ist. Die Grundlage für die Indexierung der für die Jahre 2004 bis 2006 vorgesehenen Dotierungen wird von der Kommission gegebenenfalls vor dem 31. Dezember 2003 auf der Grundlage der letztverfügbaren Angaben technisch angepaßt. Eine nachträgliche Anpassung der Dotierungen für die Vorjahre findet nicht statt.

Die Ergebnisse dieser Anpassungen sowie die grundlegenden Wirtschaftsprognosen werden den beiden Teilen der Haushaltsbehörde mitgeteilt.

Für das betreffende Haushaltsjahr werden keine weiteren technischen Anpassungen mehr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen

16. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die technischen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Vorschläge zur Anpassung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen für notwendig hält, um eine geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Zahlungen für Verpflichtungen zu gewährleisten.

17. Für den Fall einer verspäteten Genehmigung der Programme für die strukturpolitischen Maßnahmen verpflichten sich beide Teile der Haushaltsbehörde anlässlich der 2001 stattfindenden Anpassung, auf Vorschlag der Kommission zu genehmigen, daß die entsprechenden Dotierungen, die im Haushaltsjahr 2000 nicht verwendet wurden, über die entsprechenden Ausgabenhöchstbeträge hinaus auf die folgenden Jahre übertragen werden.

18. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen vor dem 1. Mai des Jahres n über diese Vorschläge gemäß den Abstimmungsregeln in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrages.

C. Änderung der Finanziellen Vorausschau

19. Unabhängig von den regelmäßigen technischen Anpassungen und den Anpassungen entsprechend den Durchführungsbedingungen kann die Finanzielle Vorausschau auf Vorschlag der Kommission geändert werden, um auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können, wobei die Eigenmittelobergrenze unangetastet bleiben muß.

20. In der Regel muß ein solcher Änderungsvorschlag vor Beginn des Haushaltsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr oder das erste der von dieser Änderung betroffenen Haushaltsjahre vorgelegt und angenommen werden.

Die Änderung der Finanziellen Vorausschau bis zu einer Höhe von 0,03% des BSP der EU beim Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben wird durch gemeinsamen Beschluß der beiden Teile der Haushaltsbehörde angenommen, der gemäß den in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 EG-Vertrag festgelegten Abstimmungsregeln zustande kommt.

Jede Änderung der Finanziellen Vorausschau, die beim Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben über den Satz von 0,03% des BSP der EU hinausgeht, wird durch gemeinsamen Beschluß der beiden Teile der Haushaltsbehörde angenommen, wobei der Rat einstimmig beschließt.

21. Die Organe prüfen für die von der Änderung betroffenen Rubrik – außer bei Rubrik 2 – die Möglichkeiten einer Mittelumichtung zwischen den unter diese Rubrik fallenden Programmen, insbesondere auf der Grundlage der zu erwartenden unzureichenden Mittelinanspruchnahme. Anzustreben wäre, daß bis zur Obergrenze der betreffenden Rubrik ein signifikanter Spielraum – ausgedrückt als absoluter Betrag und in Prozent der geplanten neuen Ausgaben – erwirtschaftet wird.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Die Organe prüfen außerdem Möglichkeiten, die Anhebung der Obergrenze einer Rubrik durch Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik auszugleichen.

Bei den Rubriken 1 bis 6 verfügbare Mittel dürfen nicht ohne weiteres für die Heranführungshilfe (Rubrik 7), und umgekehrt dürfen Mittel für die Heranführungshilfe nicht für die Rubriken 1 bis 7 verwendet werden.

Mittel für den Beitritt dürfen nur für rein erweiterungsbedingte Ausgaben, nicht aber für unvorhergesehene Ausgaben bei den Rubriken 1 bis 7 verwendet werden. Umgekehrt dürfen Mittel der Rubriken 1 bis 7 nicht zur Deckung der Kosten weiterer Beitritte herangezogen werden.

Eine Änderung der Finanziellen Vorausschau bei den obligatorischen Ausgaben darf keine Verringerung des für die nichtobligatorischen Ausgaben verfügbaren Betrags nach sich ziehen

Jede Änderung soll die Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewährleisten.

D. Folgen des Nichtzustandekommens eines gemeinsamen Beschlusses der Organe über die Anpassung oder Änderung der Finanziellen Vorausschau

22. Kommt kein gemeinsamer Beschluß der Organe über eine von der Kommission vorgeschlagene Anpassung oder Änderung der Finanziellen Vorausschau zustande, bleiben die nach der jährlichen technischen Anpassung festgelegten Zielvorgaben als Ausgabenobergrenze für das betreffende Haushaltsjahr gültig.

E. Reserven

23. Die drei Reserven in Rubrik 6 der Finanziellen Vorausschau werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Die erforderlichen Mittel werden nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme dieser Reserven abgerufen:

- a) Die Währungsreserve soll im Zeitraum 2000-2002 die Auswirkungen auffangen, die beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der Euro-Dollar-Parität gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität haben können;
- b) Die Reserve zur Sicherung von Darlehen an Drittländer ist dazu bestimmt, die Haushaltslinien mit Mitteln auszustatten, aus denen der Garantiefonds gespeist wird und etwaige zusätzliche Zahlungen, die bei Ausfall eines Schuldners zu leisten sind, finanziert werden;
- c) Die Reserve für Soforthilfen dient dazu, im Falle von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Hält die Kommission die Inanspruchnahme einer dieser Reserven für erforderlich, so unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine entsprechende Mittelübertragung.

Bevor sie jedoch einen Rückgriff auf die Reserve für Soforthilfen vorschlägt, ist die Kommission gehalten, die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Mittel zu prüfen.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für eine Mittelübertragung beruft die Kommission so rasch wie möglich einen Trilog (gegebenenfalls in vereinfachter Form) ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zu der Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der Reserven und dem erforderlichen Betrag einzuholen.

Findet der Vorschlag der Kommission nicht die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde und wird keine Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt erzielt, so ergeht seitens des Europäischen Parlaments und des Rates kein Beschluß über den Mittelübertragungsvorschlag der Kommission.

F. Flexibilitätsinstrument

24. Das Flexibilitätsinstrument, dessen Obergrenze auf 200 Mio. EURO festgesetzt ist, dient dazu, in einem gegebenen Haushaltsjahr und in Höhe der festgelegten Beträge genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigt werden können.

Der nicht verwendete Teil des jährlichen Betrags kann bis zum Jahr n+2 übertragen werden. Im Falle einer Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments werden gegebenenfalls zunächst die übertragenen Mittel, und zwar in der Reihenfolge ihrer Übertragung, verwendet. Der Teil des für das Jahr n vorgesehenen Betrags, der im Verlauf des Jahres n+2 nicht verwendet wird, verfällt.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Das Flexibilitätsinstrument sollte in der Regel nicht für ein- und denselben Zweck in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren herangezogen werden.

Die Kommission schlägt die Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie alle Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, geprüft hat.

In ihrem Vorschlag zur Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments nennt die Kommission die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben. Der Vorschlag kann in dem betreffenden Haushaltsjahr im Laufe des Haushaltsverfahrens zusammen mit dem Haushaltsvorentwurf oder gemäß der Haushaltsordnung mit dem einschlägigen Haushaltsinstrument unterbreitet werden.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich durch Abstimmung gemäß Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 EGV, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen. Der Beschluß ergeht im Rahmen des in Teil II Buchstabe A und in Anhang III zu dieser Vereinbarung vorgesehenen Konzertierungsverfahrens.

G. Anpassung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung

25. Im Falle einer Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau passen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission nach den Abstimmungsregeln in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 EG-Vertrag gemeinsam die Finanzielle Vorausschau an, um dem erweiterungsbedingten Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen.

Unbeschadet der Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen sollten die betreffenden Rubriken nicht über die Beträge hinaus geändert werden, der in dem von 21 Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2002 ausgehenden indikativen Finanzrahmen angegeben ist. Dieser Finanzrahmen ist als Anhang II beigefügt

Zur Deckung des Mehrbedarfs dienen die hierzu in der Finanziellen Vorausschau vorgesehene Reserve und, falls notwendig, die durch den erweiterungsbedingten Anstieg des BSP der Union anfallenden zusätzlichen Eigenmittel.

H. Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau und Folgen des Fehlens einer Finanziellen Vorausschau

26. Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Juli 2005 Vorschläge für eine neue Finanzielle Vorausschau für den kommenden mittelfristigen Zeitraum.

Falls eine Einigung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über eine neue Finanzielle Vorausschau nicht zustande kommt und falls die geltende Finanzielle Vorausschau nicht von einer der an der Vereinbarung beteiligten Parteien ausdrücklich gekündigt wird, so werden die Obergrenzen für das letzte Jahr der geltenden Vorausschau nach Nummer 15 dieser Vereinbarung jedes Jahr in der Weise angepaßt, daß auf diese Beträge der im vorhergehenden Zeitraum festgestellte durchschnittliche Steigerungssatz – ohne Berücksichtigung der erweiterungsbedingten Anpassungen – angewandt wird. Dieser Steigerungssatz darf jedoch nicht höher sein als die Wachstumsrate des BSP der Gemeinschaft.

Teil II – Verbesserung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens

A. Das Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit

27. Die Organe kommen überein, ein Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit für den Haushaltsbereich einzuführen. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind in Anhang III niedergelegt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

B. Aufstellung des Haushaltsplans

28. Die Kommission legt jedes Jahr einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, der dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinschaft entspricht.

Hierbei berücksichtigt sie:

- die Kapazität zur Ausführung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strikte Relation zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu gewährleisten,

Donnerstag, 6. Mai 1999

- die Möglichkeiten, neue Politiken im Wege von Pilotvorhaben und /oder neuen vorbereitenden Maßnahmen einzuleiten oder auslaufende mehrjährige Aktionen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für eine geeignete Rechtsgrundlage geprüft worden sind,
- die Notwendigkeit, eine Ausgabenentwicklung gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr sicherzustellen, die den Erfordernissen der Haushaltsdisziplin entspricht.

29. Die Organe sorgen dafür, daß nach Möglichkeit nicht Linien mit operativen Ausgaben in unbedeutender Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Beide Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich ferner, der Beurteilung der Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, welche die Kommission in ihren Vorentwürfen sowie im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzugs vornimmt.

C. Klassifizierung der Ausgaben

30. Die Organe verstehen unter obligatorischen Ausgaben diejenigen Ausgaben, die die Haushaltsbehörde aufgrund des Vertrags oder eines gemäß dem Vertrag erlassenen Rechtsakts in den Haushaltsplan einsetzen muß.

31. Für jede neue Haushaltslinie und für Haushaltslinien, deren Rechtsgrundlage geändert worden ist, wird im Haushaltsvorentwurf eine Klassifizierung vorgeschlagen.

Einigen sich Rat und Parlament nicht auf die im Haushaltsvorentwurf vorgeschlagene Klassifizierung, so prüfen sie die Klassifizierung der betreffenden Haushaltslinie auf der Grundlage von Anhang IV, der fester Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Das Einvernehmen wird im Rahmen des in Anhang III vorgesehenen Konzertierungsverfahrens herbeigeführt.

D. Höchstsatz für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben bei einem Fehlen der Finanziellen Vorausschau

32. Unbeschadet der Bestimmungen in Nummer 12 Absatz 1 vereinbaren die Organe folgendes:

- a) Der autonome Spielraum des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 4 des Vertrags, der die Hälfte des Höchstsatzes beträgt, gilt ab der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans durch den Rat in erster Lesung, wobei etwaigen Berichtigungsschreiben zu dem Entwurf Rechnung zu tragen ist.

Die Einhaltung des Höchstsatzes ist beim jährlichen Haushaltsplan sowie dem (oder den) Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan (Haushaltsplänen) geboten. Unbeschadet der Festsetzung eines neuen Satzes bleibt der gegebenenfalls nicht in Anspruch genommene Teil des Höchstsatzes für eine etwaige Verwendung im Rahmen der Prüfung eines Entwurfs eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans verfügbar.

- b) Erweist sich im Verlauf des Haushaltsverfahrens, daß der Abschluß des Verfahrens davon abhängen könnte, daß für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben einvernehmlich ein neuer Satz für die Zahlungsermächtigungen und/oder ein neuer Satz für die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden muß — letzterer kann auf anderem Niveau als erstgenannter festgesetzt werden — so bemühen sich die Organe unbeschadet von Buchstabe a anläßlich der in Anhang III vorgesehenen Konzertierung, eine Einigung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde herbeizuführen.

E. Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte

33. Die nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakte über Mehrjahresprogramme enthalten eine Vorschrift, mit der der Gesetzgeber den Finanzrahmen des Programms für dessen gesamte Laufzeit festsetzt.

Dieser Betrag bildet für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen.

Die Haushaltsbehörde und die Kommission, letztere bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans, verpflichten sich, von diesem Betrag nicht abzuweichen, außer im Falle neuer objektiver und fortdauernder Gegebenheiten, die ausdrücklich und unter Berücksichtigung der unter anderem durch Bewertungen ermittelten Durchführungsergebnisse des betreffenden Programms zu begründen sind.

34. In den nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme wird kein „für notwendig erachteter Betrag“ angegeben.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Sollte der Rat die Einführung eines finanziellen Bezugsrahmens beabsichtigen, so stellt dieser eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers dar und läßt die im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt. Dies wird in jeden Rechtsakt aufgenommen, der einen solchen finanziellen Bezugsrahmen enthält.

Ist im Rahmen des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 Einvernehmen über den betreffenden Betrag erzielt worden, so gilt dieser als Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33.

35. Der Finanzbogen gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung stellt die finanzielle Umsetzung der Ziele des vorgeschlagenen Programms dar und umfaßt einen Fälligkeitsplan für die Laufzeit des Programms. Er wird gegebenenfalls bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans unter Berücksichtigung des Durchführungsstands des Programms geändert.

Dieser geänderte Finanzbogen wird der Haushaltsbehörde bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs sowie nach Annahme des Haushaltsplans übermittelt.

F. Rechtsgrundlagen

36. Nach der Systematik des Vertrags ist zur Ausführung in bezug auf die im Haushaltsplan für alle Gemeinschaftsaktionen ausgewiesenen Mittel zuvor ein Basisrechtsakt zu erlassen.

Ein „Basisrechtsakt“ ist ein Rechtsakt des abgeleiteten Rechts, mit dem eine Gemeinschaftsmaßnahme und die Vornahme der entsprechenden, im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgabe eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muß in Form einer Verordnung, einer Richtlinie, einer Entscheidung oder eines Beschlusses ergehen. Empfehlungen und Stellungnahmen sowie Entschlieûungen und Erklärungen stellen keine Basisrechtsakte dar.

37. Folgende Mittel können jedoch ohne Basisrechtsakt verwendet werden, soweit die Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dienen, in den gemeinschaftlichen Zuständigkeitsbereich fallen:

- a) i) Mittel für experimentelle Modellstudien, mit denen die Durchführbarkeit und der Nutzen einer Maßnahme geprüft werden sollen. Die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen können nur für zwei Haushaltsjahre in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Ihr Gesamtbetrag darf 32 Millionen Euro nicht überschreiten;
- ii) Mittel für vorbereitende Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, Vorschläge für den Erlaß künftiger Gemeinschaftsmaßnahmen vorzubereiten. Die vorbereitenden Maßnahmen sind Teil eines kohärenten Ansatzes und können unterschiedliche Formen annehmen. Die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen können nur für höchstens drei Haushaltsjahre in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Das Rechtsetzungsverfahren sollte vor Ablauf des dritten Haushaltsjahrs abgeschlossen werden. Während des Ablaufs des Rechtsetzungsverfahrens muß die Mittelbindung die Merkmale der vorbereitenden Maßnahme bezüglich der geplanten Maßnahmen, der verfolgten Ziele und der Nutznießer wahren.

Die Höhe der eingesetzten Mittel darf daher nicht der Höhe der für die Finanzierung der endgültigen Maßnahme selbst vorgesehenen Mittel entsprechen. Der Gesamtbetrag der betreffenden neuen Linien darf 30 Millionen Euro je Haushaltsjahr nicht überschreiten, und der Gesamtbetrag der effektiv für die vorbereitenden Maßnahmen gebundenen Mittel darf nicht über 75 Millionen Euro hinausgehen.

Bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs (HVE) wird die Kommission einen Bericht über die unter den Ziffern i) und ii) genannten Maßnahmen unterbreiten, in dem das Ziel der Maßnahme, eine Evaluierung der Ergebnisse sowie das geplante weitere Vorgehen dargelegt sind;

- b) Mittel für punktuelle — oder sogar fortlaufende — Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, welche sich aus anderen institutionellen Vorrechten der Kommission als dem unter Buchstabe a) genannten legislativen Initiativrecht und aus den ihr im Vertrag unmittelbar übertragenen besonderen Zuständigkeiten ergeben. Ein Verzeichnis ist in Anhang V enthalten. Es kann gegebenenfalls bei der Darstellung des HVE unter Angabe der betreffenden Artikel und Beträge ergänzt werden;
- c) Mittel, die für das Funktionieren jedes Organs im Rahmen seiner Selbstverwaltung bestimmt sind.

G. Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen

38. Die Organe kommen überein, die Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen entsprechend den Bestimmungen des Anhangs VI, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu finanzieren.

Donnerstag, 6. Mai 1999

H. Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

39. Im Falle der gemäß Artikel 28 des Vertrages auf den Gesamthaushaltsplan anzurechnenden GASP-Ausgaben bemühen sich die Organe, jedes Jahr im Rahmen des in Anhang III vorgesehenen Konzertierungsverfahrens auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Haushaltsvorentwurfs zu einer Einigung über den auf den Haushalt der Gemeinschaften anzurechnenden Betrag der operativen Ausgaben und über die Aufteilung dieses Betrags auf die in Absatz 4 vorgeschlagenen Artikel des „GASP“-Kapitels des Haushaltsplans zu gelangen. Kommt keine Einigung zustande, so setzen das Europäische Parlament und der Rat im Haushaltsplan den im Vorjahr eingesetzten oder – falls dieser niedriger ist – den im Haushaltsvorentwurf veranschlagten Betrag ein.

Der Gesamtbetrag der operativen GASP-Ausgaben wird in vollem Umfang in ein (GASP)-Kapitel des Haushaltsplans eingesetzt und auf die in Unterabsatz 4 vorgeschlagenen Artikel dieses Kapitels aufgeschlüsselt. Dieser Betrag soll den tatsächlich vorhersehbaren Mittelbedarf decken und einen angemessenen Spielraum für unvorhergesehene Aktionen bieten. Es werden keine Mittel in eine Reserve eingesetzt. Jeder Artikel umfaßt bereits angenommene gemeinsame Strategien oder gemeinsame Aktionen, vorgesehene, aber noch nicht angenommene Maßnahmen und alle künftigen – das heißt unvorhergesehenen – Aktionen, die der Rat während des betreffenden Haushaltsjahres annehmen wird.

Die Kommission ist aufgrund der Haushaltsordnung befugt, im Rahmen einer GASP-Aktion innerhalb eines Kapitels des Haushaltsplanes, d.h. innerhalb der Mittelausstattung für die GASP, autonom Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vorzunehmen, so daß die Flexibilität, die für eine rasche Durchführung der GASP-Aktionen als erforderlich gilt, gewährleistet sein wird. Falls sich der Umfang der GASP-Haushaltsmittel während des Haushaltsjahres als zur Deckung der notwendigen unzureichend erweist, kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, anhand eines Vorschlags der Kommission mit Dringlichkeit eine Lösung zu ermitteln.

Innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans könnten die Artikel, in die die GASP-Aktionen aufzunehmen sind, wie folgt lauten:

- Beobachtung und Organisation von Wahlen/Beteiligung an Maßnahmen für den Übergang zur Demokratie,
- EU-Sonderbeauftragte,
- Konfliktverhütung/Maßnahmen zur Schaffung von Frieden und Sicherheit,
- Finanzielle Unterstützung für Abrüstungsmaßnahmen,
- Beiträge zu internationalen Konferenzen,
- Sofortmaßnahmen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, daß der Betrag für Aktionen, der in den im sechsten Spiegelstrich genannten Artikel eingesetzt wird, 20 % des für das GASP-Kapitel des Haushaltsplans eingesetzten Gesamtbetrags nicht überschreiten darf.

40. Der Vorsitz des Rates hört das Europäische Parlament jährlich zu einem vom Rat erstellten Dokument über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt. Darüber hinaus unterrichtet der Vorsitz das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung und Durchführung der GASP-Aktionen.

Der Rat teilt dem Europäischen Parlament bei jedem kostenwirksamen Beschluß im GASP-Bereich unverzüglich und in jedem Einzelfall mit, wie hoch die geplanten Kosten (Finanzbogen), insbesondere die Kosten betreffend den zeitlichen Rahmen, das eingesetzte Personal, die Nutzung von Räumlichkeiten und anderer Infrastrukturen, die Transporteinrichtungen, Ausbildungserfordernisse und die Sicherheit, veranschlagt werden.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Aktionen und die Finanzplanung für die verbleibende Zeit des Jahres.

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANHANG I

Tabelle A: Finanzielle Vorausschau für EU-15

Millionen Euro – Preise 1999 – Verpflichtungsermächtigungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40920	42800	43900	43770	42760	41930	41660
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36620	38480	39570	39430	38410	37570	37290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4300	4320	4330	4340	4350	4360	4370
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32045	31455	30865	30285	29595	29595	29170
Strukturfonds	29430	28840	28250	27670	27080	27080	26660
Kohäsionsfonds	2615	2615	2615	2615	2515	2515	2510
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5930	6040	6150	6260	6370	6480	6600
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4550	4560	4570	4580	4590	4600	4610
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN ⁽¹⁾	4560	4600	4700	4800	4900	5000	5100
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSBEIHILFE	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040
PHARE (beitrittswillige Länder)	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN INSGESAMT	92025	93475	93955	93215	91735	91125	90660
ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN INSGESAMT	89600	91110	94220	94880	91910	90160	89620
Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,13 %	1,11 %	1,05 %	1,00 %	0,97 %
VERFÜGBAR FÜR ERWEITERUNG (Zahlungsermächtigungen)			4.140	6.710	8.890	11.440	14.220
Landwirtschaft			1600	2030	2450	2930	3400
Sonstige Ausgaben			2.540	4.680	6.440	8.510	10.820
OBERGRENZE FÜR DIE ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN	89600	91110	98360	101590	100800	101600	103840
Obergrenze für die Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,18 %	1,19 %	1,15 %	1,13 %	1,13 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14 %	0,15 %	0,09 %	0,08 %	0,12 %	0,14 %	0,14 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%

⁽¹⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000/2006 geschätzten Betrags von 1.100 Mio. Euro (Preise 1999).

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANHANG II:

Tabelle B: Finanzrahmen für Eu-21

Millionen Euro – Preise 1999 – Verpflichtungsermächtigungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40920	42800	43900	43770	42760	41930	41660
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36620	38480	39570	39430	38410	37570	37290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4300	4320	4330	4340	4350	4360	4370
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32045	31455	30865	30285	29595	29595	29170
Strukturfonds	29430	28840	28250	27670	27080	27080	26660
Kohäsionsfonds	2615	2615	2615	2615	2515	2515	2510
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5930	6040	6150	6260	6370	6480	6600
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4550	4560	4570	4580	4590	4600	4610
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN ⁽¹⁾	4560	4600	4700	4800	4900	5000	5100
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1040	1040	1040	1040	1040	1040	1040
PHARE (beitrittswillige Länder)	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
8. ERWEITERUNG			6.450	9.030	11.610	14.200	16.780
Landwirtschaft			1600	2030	2450	2930	3400
Strukturpolitische Maßnahmen			3750	5830	7920	10000	12080
Interne Politikbereiche			730	760	790	820	850
Verwaltungsausgaben			370	410	450	450	450
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN INSGESAMT	92025	93475	100405	102245	103345	105325	107440
ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN INSGESAMT	89600	91110	98360	101590	100800	101600	103840
davon Erweiterung			4.140	6.710	8.890	11.440	14.220
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,14 %	1,15 %	1,11 %	1,09 %	1,09 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14 %	0,15 %	0,13 %	0,12 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%

⁽¹⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000/2006 geschätzten Betrags von 1.100 Mio. Euro (Preise 1999).

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANHANG III

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich

A. Nach der technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau für das folgende Haushaltsjahr und vor dem Beschluß der Kommission über den Vorentwurf des Haushaltsplans wird ein Trilog einberufen, bei dem unter Wahrung der Zuständigkeiten der Organe die für den Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten erörtert werden.

- B. 1. Für alle Ausgaben wird ein Konzertierungsverfahren eingeführt.
2. Für die obligatorischen Ausgaben gibt die Kommission in der Darstellung ihres Vorentwurfs des Haushaltsplans im einzelnen folgendes an:
- die Mittel für Ausgaben aufgrund neuer oder geplanter Rechtsvorschriften;
 - die Mittel für Ausgaben, die sich aus der Anwendung von bei der Feststellung des vorhergehenden Haushaltsplans bereits bestehenden Rechtsvorschriften ergeben.

Die Kommission nimmt eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verbindlichkeiten der Gemeinschaft vor. Sie hält alle sachdienlichen Nachweise zur Verfügung der Haushaltsbehörde.

Die Kommission kann, sofern sie es für notwendig hält, die Haushaltsbehörde mit einem Ad-hoc-Berichtigungsschreiben befassen, um die bei der Schätzung der Agrarausgaben im Haushaltsvorentwurf zugrunde gelegten Angaben zu aktualisieren und/oder um auf der Grundlage der letztverfügbaren Informationen über die Fischereiabkommen die bei der operativen Linie für die internationalen Fischereiabkommen eingesetzten und die in die Reserve eingestellten Mittel zu aktualisieren.

Dieses Berichtigungsschreiben ist vor Ende Oktober der Haushaltsbehörde zu übermitteln.

Erfolgt die Befassung des Rates später als einen Monat vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments, so berät der Rat über das Ad-hoc-Berichtigungsschreiben grundsätzlich bei seiner zweiten Lesung des Haushaltsentwurfs.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde bemühen sich daher, bis zur zweiten Lesung des Haushaltsentwurfs im Rat so weitgehendes Einvernehmen herbeizuführen, daß die Beschlußfassung über das Berichtigungsschreiben in einer einzigen Lesung jedes der Organe erfolgen kann.

3. Ziel der Konzertierung ist es:
- die Aussprache über die globale Ausgabenentwicklung und die Grundzüge des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr im Lichte des Haushaltsvorentwurfs der Kommission fortzusetzen;
 - eine Einigung zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde herbeizuführen über
 - die unter Punkt 2 a) und 2 b) bezeichneten Mittel, einschließlich der Mittel, die in dem unter Punkt 2 genannten Ad-hoc-Berichtigungsschreiben veranschlagt sind,
 - die für obligatorische Ausgaben in den Haushaltsplan einzusetzenden Mittel unbeschadet Nummer 12 Unterabsatz 3 der Vereinbarung,
 - insbesondere diejenigen Fragen, für die in der vorliegenden Vereinbarung auf dieses Verfahren Bezug genommen wird.
4. Das Verfahren wird durch einen Trilog eingeleitet, der so rechtzeitig einberufen wird, daß die Organe sich spätestens zu dem vom Rat für die Aufstellung seines Haushaltsentwurfs festgelegten Zeitpunkt um eine Einigung bemühen können.

Die Ergebnisse des Trilogs sind Gegenstand einer Konzertierung zwischen dem Rat und einer Delegation des Europäischen Parlaments; die Kommission nimmt daran teil.

Die Konzertierungssitzung findet anlässlich der traditionellen Begegnung derselben Teilnehmer an dem vom Rat für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgesetzten Tag statt, es sei denn, daß auf der Trilogsitzung etwas anderes beschlossen wird.

5. Vor der ersten Lesung im Parlament wird eine neuerliche Trilogsitzung einberufen, auf der die Organe die Programme ermitteln, über die im Rahmen der anstehenden Konzertierung schwerpunktmäßig beraten werden soll, um zu einer Einigung über die Mittelausstattung zu gelangen. Im Zuge dieses Trilogs führen die Organe außerdem einen Gedankenaustausch über den Stand der Ausführung des laufenden Haushaltsplans mit Blick auf die späteren Diskussionen über die Globalübertragung bzw. unter dem Gesichtspunkt eines eventuellen Berichtigungs- und Nachtragshaushalts.

Donnerstag, 6. Mai 1999

6. Die Organe setzen die Konzertierung nach der ersten Lesung des Haushaltsplans durch jeden der beiden Teile der Haushaltsbehörde fort, um Einigung über die nichtobligatorischen und die obligatorischen Ausgaben herbeizuführen und insbesondere eine Aussprache über das unter Punkt 2 genannte Ad-hoc-Berichtigungsschreiben zu führen.

Zu diesem Zweck wird im Anschluß an die erste Lesung im Parlament ein Trilog einberufen.

Die Ergebnisse dieses Trilogs werden im Rahmen einer zweiten Konzertierungssitzung am Tag vor der zweiten Lesung im Rat erörtert.

Erforderlichenfalls setzen die Organe ihre Erörterungen über die nichtobligatorischen Ausgaben nach der zweiten Lesung im Rat fort.

7. Im Rahmen der Trilogsitzungen werden die Delegationen der Organe jeweils geführt vom Präsidenten des Rates für Haushaltsfragen, vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments und von dem für den Haushalt zuständigen Kommissionsmitglied.
8. Jeder der beiden Teile der Haushaltsbehörde trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, daß die im Rahmen der Konzertierung gegebenenfalls erzielten Ergebnisse während des gesamten laufenden Haushaltsverfahrens berücksichtigt werden.

ANHANG IV

Betreffend die Klassifizierung der Ausgaben

Rubrik 1 – Ausgaben der gemeinsamen Agrarpolitik und Ausgaben im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich – Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	OA NOA
Rubrik 2	NOA
Rubrik 3	NOA
Rubrik 4 – Ausgaben aufgrund internationaler Abkommen, die die Union oder die Gemeinschaft mit Drittländern geschlossen hat, einschließlich Fischereiabkommen – Beiträge zu internationalen Organisationen oder Institutionen – Andere bestehende Linien der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau	OA OA NOA
Rubrik 5 – Vergütungen und verschiedene Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst – Versorgungsbezüge und Abgangsgelder – Streitsachen – Schadenersatz – Entschädigungen – Andere bestehende Linien der Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau	OA OA OA OA OA NOA
Rubrik 6 – Währungsreserve – Reserve für Darlehensgarantien – Soforthilfereserve	OA OA NOA
Rubrik 7 – Landwirtschaft (ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen) – Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung des Beitritts – PHARE (beitrittswillige Länder)	NOA NOA NOA

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANHANG V

Verzeichnis der Artikel des EG- und des EAG-Vertrags, in denen der Kommission unmittelbar besondere Zuständigkeiten übertragen werden und die finanzielle Auswirkungen in Teil B (Operationelle Mittel) des Einzelplans III – Kommission – des Haushaltsplans haben könnten

I. EG-VERTRAG

Artikel 118	Untersuchungen, Stellungnahmen, Beratung über soziale Fragen
Artikel 118 b	Sozialer Dialog
Artikel 122	Sonderberichte im Sozialbereich
Artikel 129 Absatz 2	Initiativen für eine bessere Koordinierung im Bereich des Gesundheitsschutzes
Artikel 129 c Absatz 2	Initiativen für eine bessere Koordinierung im Bereich der transeuropäischen Netze
Artikel 130 Absatz 2	Initiativen für eine bessere Koordinierung im Bereich der Industrie
Artikel 130 b Absatz 2	Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
Artikel 130 h Absatz 2	Initiativen für eine bessere Koordinierung im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung
Artikel 130 p	Bericht auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung
Artikel 130 x Absatz 2	Initiativen für eine bessere Koordinierung der Politiken auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit

II. EKGS-VERTRAG

Kapitel 6 Abschnitt 5 Artikel 70	Versorgungspolitik Finanzielle Beteiligung – im Rahmen des Haushaltsplans – an Schürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten
Kapitel 7 Artikel 77 und folgende	Überwachung der Sicherheit

ANHANG VI

Betreffend die Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen

- A. Die Ausgaben für Fischereiabkommen werden aus zwei Haushaltslinien finanziert (unter Bezugnahme auf den Eingliederungsplan zum Haushaltsplan 1998):
- a) Internationale Fischereiabkommen (B7-8000)
 - b) Beitrag für internationale Organisationen (B7-8001).
- Haushaltslinie B7-8000 deckt alle Beträge hinsichtlich der am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres geltenden Abkommen und deren Protokolle. Die Beträge für alle neuen oder erneuerbaren Abkommen, die nach dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft treten, werden zwar dem Posten B7-8000 zugeführt, aber in die Reserve B0-40 eingesetzt.
- B. Auf Vorschlag der Kommission bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat, den bei den operativen Linien und den in die Reserve (B0-40) einzusetzenden Betrag im Rahmen des in Anhang III vorgesehenen Konzertierungsverfahrens einvernehmlich festzusetzen.
- C. Die Europäische Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament regelmäßig über die Vorbereitung und den Verlauf der Verhandlungen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Haushaltsplan, zu unterrichten.

Was den Ablauf des Rechtsetzungsprozesses im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen angeht, so verpflichten sich die drei Organe, alles zu tun, damit sämtliche Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden können.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Sollten sich die für die Fischereiabkommen vorgesehenen Mittel (einschließlich der Reserve) als unzureichend erweisen, so übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde die erforderlichen Informationen, damit ein Gedankenaustausch in Form eines gegebenenfalls vereinfachten Trilogs über die Ursachen für diese Lage sowie über mögliche Maßnahmen, die gemäß den festgelegten Verfahren anzunehmen wären, stattfinden kann. Die Kommission schlägt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde vierteljährlich detaillierte Angaben über die Durchführung der geltenden Abkommen und die Finanzplanung für den Rest des Jahres.

ERKLÄRUNGEN

Erklärung zur Anpassung in Verbindung mit den Bedingungen der Ausführung der Strukturfondsmitteln

Die Organe kommen überein, daß im Falle einer erheblich verspäteten Annahme der neuen Strukturfonds-Regelung die Möglichkeit einer erneuten Budgetierung auch auf die in den ersten beiden Jahren der Finanziellen Vorausschau nicht verwendeten Mittel ausgedehnt werden kann.

Erklärung zu dem bei Rechtsakten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen geltenden Konzentrierungsverfahren

Die Organe bekräftigen, daß die Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 betreffend die Einführung eines Konsultationsverfahrens, weiterhin uneingeschränkt gilt.

Erklärung zu den Grundsätzen und Mechanismen der Agrarleitlinie

Gemäß der Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin, bestätigen die Organe die Grundsätze und Mechanismen der Agrarleitlinie.

Erklärung der Kommission zu Nummer 37, a), ii)

Die Kommission erklärt, daß sie sich vorbehält, im Falle außergewöhnlicher externer Ereignisse eine Überschreitung der Obergrenze von 30 Mio. Euro vorzuschlagen.

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Anhang VI

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, daß nach Möglichkeit in den Fischeiabkommen eine Frist von sechs Monaten zwischen der Paraphierung des Abkommens und der Zahlung des ersten finanziellen Ausgleichs vorgesehen werden sollte, damit das Parlament Stellung nehmen kann.

Erklärung zu Rubrik 2

Angesichts der Verminderung des für die innovatorischen Maßnahmen vorgesehenen Finanzrahmens im Zusammenhang mit der URBAN-Initiative kommen die Organe überein, die Möglichkeit zu prüfen, bis zu 200 Mio. Euro durch Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments im Zeitraum 2000/2006 hierfür bereitzustellen.

Erklärung zu Rubrik 4

Angesichts der Entwicklung der Situation auf dem Balkan, insbesondere in Kosovo, ersuchen die beiden Zweige der Haushaltsbehörde die Kommission, nach Feststellung und Schätzung des Bedarfs die im Rahmen des Haushalts erforderlichen Vorschläge, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag für eine Revision der finanziellen Vorausschau, vorzulegen.

Erklärung zu Nummer 6

Was Nummer 6 der IIV betrifft, so erklärt die Kommission, daß sie das etwaige Ersuchen eines der beiden Zweige der Haushaltsbehörde berücksichtigen wird, wenn sie die Frage prüft, ob der unter dieser Nummer genannte Bericht vorgelegt werden sollte.

Donnerstag, 6. Mai 1999

f) A4-0218/99

Beschluß über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 – C4-0195/99 – 98/0104(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 – 98/0104(AVC)),
- vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 2 des EG-Vertrags (ehemaliger Artikel 130d Absatz 2 EGV) um Zustimmung ersucht (C4-0195/99),
- gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1998 zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0289/98) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0218/99),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 – 98/0104(AVC));
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 174.

g) A4-0228/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0312/98 – 98/0118(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE –a (neu)
Anhang II Artikel F Absatz 3 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 1164/94)

–a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach „von dem Mitgliedstaat“ der Passus „einschließlich der rechtlich zuständigen Umweltbehörden“ angefügt.

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE a)
Anhang II Artikel F Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a (VO (EWG) Nr. 1164/94)

a) Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Klauseln in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;

a) Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen **und ökologischen** Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Klauseln in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;

(*) ABl. C 159 vom 26.5.1998, S. 11.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 – C4-0312/98 – 98/0118(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0130 – 98/0118(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (C4-0312/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1998 zu dem Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0228/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die vom Europäischen Rat vom 24. bis 26. März 1999 vorgenommenen Änderungen am Vorschlag der Kommission zur Kenntnis;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.1998, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 174.

h) A4-0244/99

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 – C4-0288/98 – 98/0116(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 19. November 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 4a (neu)

(4a) Zur Gewährleistung der Kohärenz der gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Rat nach Konsultation des Europäischen Parlaments spätestens bis 30. Juni 1999 die detaillierten Modalitäten und Bedingungen für den Gemeinschaftsbeitrag zu den Strukturmaßnahmen in diesem Sektor annehmen, wie sie derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 25/97 vom 20. Dezember 1996 ⁽²⁾, festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 7.

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommene Änd. 3.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 203.

(*) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 44.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 7

(7) Außerdem muß die Gemeinschaft bei sämtlichen Strukturmaßnahmen des Sektors auch in anderen als den Ziel-1- und -2-Gebieten finanziell eingreifen können. Es empfiehlt sich, auch für diese Fälle Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, bereitzustellen

(7) **In den kommenden Jahren wird sich der Fischereisektor an neue Gegebenheiten und an weitere Veränderungen der Marktentwicklung, der Marktpolitik und der Handelsvorschriften, der Verbrauchernachfrage und -präferenzen und an die globale Entwicklung der Fischerei sowie an die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft anpassen müssen. Diese Veränderungen betreffen nicht nur die Märkte, sondern generell die Lokalwirtschaft in den von der Fischerei abhängigen Gebieten. Die Strukturpolitik sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gebiete wiederherzustellen und zu verstärken und daher zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten beitragen, ohne jedoch die Gemeinschaftsbemühungen zur Begrenzung der Kapazität der Fischereiflotte sowie anderer Erhaltungsprogramme zu beeinträchtigen.**

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommene Änd. 7.

(Änderung 3)

Erwägung 7a (neu)

(7a) **Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Förderung von materiellen Investitionen in die Bereiche Aquakultur, Entwicklung der Küstengewässer, Ausrüstung der Fischereihäfen und Verarbeitung und Vermarktung beitragen; sie sollen ferner die Investitionen für die Renovierung und Modernisierung der Fangflotten unterstützen, um den wirtschaftlichen Fortbestand der Fischereiunternehmen sowie die Sicherheit der Fischer auf See zu gewährleisten.**

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommene Änd. 17.

(Änderung 4)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor gemäß Artikel 1 erfolgen im Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:

- 1. endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen;**
- 2. gemischte Gesellschaften;**
- 3. vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit;**
- 4. zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen;**
- 5. Pilotprojekte, innovative Maßnahmen und technische Hilfe;**
- 6. Renovierung der Fischereifahrzeuge;**
- 7. Modernisierung der Fischereifahrzeuge;**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

8. Investitionen in die Aquakultur;
9. Förderung des Schutzes der Küstengewässer einschließlich der Gebiete von NATURA 2000 und anderer Meeresschutzgebiete;
10. Ausstattung der Fischereihäfen;
11. Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur;
12. Förderung der Fischmärkte;
13. sozioökonomische Maßnahmen;
14. finanztechnische Maßnahmen;
15. spezifische Maßnahmen;
16. wirtschaftliche Anreize für die Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte zur Reduzierung der Beifänge;
17. Entwicklung und Verwendung von selektiven Fanggeräten und -methoden;
18. Diversifizierung und Integration der Fischereitätigkeiten;
19. Finanzierung der technischen Hilfe für die Evaluierung und Überwachung der Umweltauswirkungen;
20. ergänzende Maßnahmen für die kleine Küstenfischerei;
21. Maßnahmen der Unternehmen.

(Änderung 5)

Artikel 2

(1) Es wird ein Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei („FIAF“) geschaffen.

(2) Die Maßnahmen, die mit der finanziellen Beteiligung des FIAF ergriffen werden, fallen unter *die Ziele 1 und 2* der Strukturfonds. *Sie betreffen sämtliche Strukturmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Artikel 3.*

(3) Das FIAF beteiligt sich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.../... an der Finanzierung von:

- a) innovativen *Maßnahmen*, namentlich transnationalen Maßnahmen sowie zur Vernetzung der Marktteilnehmer und der von der Fischerei abhängigen Küstengebiete;
- b) Maßnahmen technischer Hilfe.

(1) Es wird ein Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei („FIAF“) geschaffen.

(2) Die Maßnahmen, die mit der finanziellen Beteiligung des FIAF unter **Ziel 1** der Strukturfonds ergriffen werden, fallen unter die **Programmplanung für dieses Ziel**.

Die Maßnahmen, die mit der finanziellen Beteiligung des FIAF außerhalb des Ziels 1 ergriffen werden, sind Gegenstand eines einheitlichen Programmplanungsdokuments in jedem betroffenen Mitgliedstaat.

Die Mitgliedstaaten sorgen auf nationaler Ebene dafür, daß die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Fischereiflotte im Rahmen des FIAF mit ihren Verpflichtungen übereinstimmen, die sich aus der gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere aus den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen ergeben.

(3) Das FIAF beteiligt sich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr.../... an der Finanzierung von:

- a) innovativen **Vorhaben**, namentlich transnationalen Maßnahmen sowie zur Vernetzung der Marktteilnehmer und der von der Fischerei abhängigen Küstengebiete;
- b) Maßnahmen technischer Hilfe **und Dienstleistungen für Unternehmen**.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr..../. wird der Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr..../98 (EFRE), (EG) Nr..../98 (ESF) und (EG) Nr..../98 (EAGFL) des Rates finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovativen Maßnahmen erforderlich sind.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr..../. wird der Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr..../98 (EFRE), (EG) Nr..../98 (ESF) und (EG) Nr..../98 (EAGFL) des Rates finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovativen Maßnahmen erforderlich sind.

(Änderung 6)

Artikel 3

Artikel 3

entfällt

Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung:

- a) *von Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Flotten in nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen;*
- b) *sämtlicher Strukturmaßnahmen des Sektors in anderen als Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten.*

(Änderung 7)

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 6 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 EG-Vertrag spätestens am... die Modalitäten und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Strukturmaßnahmen gemäß *den Artikeln 2 und 3* fest.

Unbeschadet des Artikels 6 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 EG-Vertrag spätestens am **[30. Juni 1999]** die Modalitäten und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Strukturmaßnahmen gemäß **Artikel 1a** fest.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0131 – C4-0288/98 – 98/0116(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(98)0131 – 98/0116(CNS))⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0288/98),
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Regionalpolitik und des Ausschusses für Umweltfragen Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0406/98),

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0244/99),
 - in der Erwägung, daß die Änderungen des Europäischen Rates vom 24. bis 26. März 1999 sinngemäß den vom Europäischen Parlament am 19. November 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ entsprechen,
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 203.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0728 – C4-0101/99 – 98/0347(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 8)
	<i>Erwägung (2)</i>
<p>(2) <i>Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Garantie“, (nachstehend „EAGFL-Garantie“ genannt) trägt ergänzend zu den Interventionen der Strukturfonds ebenfalls zur Umstrukturierung des Sektors bei. Es ist wichtig, daß der Rat unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr..../.. des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Einzelheiten der Zuschußgewährung aus diesem Finanzinstrument festlegt.</i></p>	<p>entfällt</p>
	(Änderung 9)
	<i>Erwägung (4)</i>
<p>(4) In der Verordnung (EG) Nr..../.. des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sind ferner die spezifischen Zielsetzungen der Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse (nachstehend „Sektor“ genannt) festgelegt. Nach Artikel 5 der genannten Verordnung muß der Rat bis spätestens... die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung des FIAF <i>und des EAGFL-Garantie</i> an der Umstrukturierung des Sektors beschließen, damit gewährleistet ist, daß diese Umstrukturierung den ihr gesetzten Zielen dient.</p>	<p>(4) In der Verordnung (EG) Nr..../.. des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sind ferner die spezifischen Zielsetzungen der Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse (nachstehend „Sektor“ genannt) festgelegt. Nach Artikel 5 der genannten Verordnung muß der Rat bis spätestens 30. Juni 1999 die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung des FIAF an der Umstrukturierung des Sektors beschließen, damit gewährleistet ist, daß diese Umstrukturierung den ihr gesetzten Zielen dient.</p>

(*) ABl. C 16 vom 21.1.1999, S. 12.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Erwägung (7)

(7) Die Bestimmungen zur Begleitung und Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme müssen präzisiert werden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung für die Flottenzugänge und -abgänge sowie die Rahmenbedingungen der öffentlichen Zuschüsse zur Erneuerung der Flotte, zur Modernisierung der Fahrzeuge, zur Errichtung von gemischten Gesellschaften.

(7) Die Bestimmungen zur Begleitung und Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme müssen präzisiert werden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung für die Flottenzugänge und -abgänge sowie die Rahmenbedingungen der öffentlichen Zuschüsse zur Erneuerung der Flotte, zur Modernisierung der Fahrzeuge, zur Errichtung von gemischten Gesellschaften **und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen**.

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz (2)

(2) Ziel der Strukturpolitik im Fischereisektor ist es, dessen Umstrukturierung zu lenken und zu beschleunigen. Hierzu zählen unter anderem die Anpassung der Kapazitäten, die Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung des Produktionsapparates sowie sonstige Maßnahmen mit dauerhafter Wirkung, die zur Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor] genannten Aufgaben beitragen.

(2) Ziel der Strukturpolitik im Fischereisektor ist es, dessen Umstrukturierung zu lenken und zu beschleunigen. Hierzu zählen unter anderem die Anpassung der Kapazitäten, die Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung des Produktionsapparates sowie sonstige Maßnahmen mit dauerhafter Wirkung, die zur Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. .../... über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor] genannten Aufgaben beitragen.

(Änderung 12)

Artikel 2

(1) Zu den in den Titeln II, III und IV definierten Maßnahmen kann unter den Bedingungen dieser Verordnung im Rahmen des Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 nach folgenden Modalitäten ein Zuschuß des FIAF oder des EAGFL-Garantie gewährt werden:

Zu den in den Titeln II, III und IV definierten Maßnahmen kann unter den Bedingungen dieser Verordnung im Rahmen des Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ein Zuschuß des FIAF gewährt werden:

- a) In den Regionen, die unter das Ziel 1 fallen, einschließlich der Regionen, die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. .../... [allgemeine Fonds-Verordnung] genannt sind, können sämtliche Maßnahmen ausschließlich aus dem FIAF kofinanziert werden; hierfür gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../... [allgemeine Fonds-Verordnung].
- b) In den Gebieten, die unter das Ziel 2 fallen, die Gebiete ausgenommen, die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [allgemeine Fonds-Verordnung] genannt sind, können sämtliche Maßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Titel II der vorliegenden Verordnung sowie gegebenenfalls bestimmter Maßnahmen gemäß Titel III und IV der vorliegenden Verordnung, die über die regionale Ebene hinausgehen, ausschließlich aus dem FIAF kofinanziert werden; hierfür gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../... [allgemeine Fonds-Verordnung].
- c) Andere als die unter Buchstabe a und b dieses Absatzes genannten Maßnahmen können ausschließlich aus dem EAGFL-Garantie kofinanziert werden; hierfür gelten die spezifischen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik] sowie deren Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Aus dem EAGFL-Garantie können nach den Bedingungen und Verfahren der Artikel 21 bis 23 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung] innovative Maßnahmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe finanziert werden. Allerdings gilt statt des Prozentsatzes von 0,7 % und 0,3 % ein globaler Prozentsatz von 2 %. entfällt

(Änderung 13)

Artikel 3

(1) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung] gelten für die vorliegende Verordnung.

(2) Die Programmplanung beachtet die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Bestimmungen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten gemäß Artikel 5. Sie kann dementsprechend bei Bedarf und insbesondere nach Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme berichtigt werden.

Die Programmplanung deckt alle in Titel II, III und IV genannten Bereiche ab.

(3) Die Pläne erbringen den Nachweis, daß die öffentlichen Zuschüsse im Hinblick auf die verfolgten Ziele notwendig sind und insbesondere, daß eine Erneuerung oder Modernisierung der betreffenden Fischereiflotten ohne öffentliche Zuschüsse unmöglich ist und die geplanten Maßnahmen das dauerhafte Gleichgewicht der Fischereiresourcen nicht stören.

Der Inhalt der Pläne ist in Anhang I festgelegt.

(4) Für den restlichen Programmplanungszeitraum, für den noch kein von der Kommission genehmigtes mehrjähriges Ausrichtungsprogramm existiert, ist die Programmplanung nur vorläufig; die genauen Angaben werden von den Mitgliedstaaten bei Genehmigung der neuen mehrjährigen Ausrichtungsprogramme nach Maßgabe der betreffenden Ziele nachgereicht.

(1) Die Entwicklungspläne werden auf der geeignetsten geographischen Ebene von dem Mitgliedstaat festgelegt. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten geographischen Ebene spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission vorgelegt.

(2) Maßnahmen zur Unterstützung des Fischereisektors, die in einem Gebiet durchgeführt werden sollen, werden möglichst in einem einzigen Plan zusammengefaßt. Sind mehrere Pläne erforderlich, so wird auf den Zusammenhang zwischen den in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen hingewiesen und deren Vereinbarkeit und Kohärenz sichergestellt.

(3) Die Entwicklungspläne haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000.

(4) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit dieser Verordnung in Einklang stehen. Innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Pläne genehmigt sie die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung der Fischerei nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Strukturfondsverordnung]

(4a) Die Entwicklungspläne für die Fischerei umfassen:

- eine quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Entwicklungsgefälles, -rückstands und -potentials; die Angabe der eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum durchgeführten Operationen unter Berücksichtigung der verfügbaren Bewertungsergebnisse;
- eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung der Fischerei gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich;
- eine ausführliche Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, sowie die Auswirkung auf die Zielbestände, andere Meeresarten und das benthonische Habitat;

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- einen indikativen Gesamtfinanzierungsplan mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Finanzmitteln, die für jeden im Rahmen des Plans gewählten Schwerpunkt zur Entwicklung bereitgestellt werden;
- eine Beschreibung der erwogenen Maßnahmen für jeden Schwerpunkt des Programms und seiner Beihilferegelungen;
- die Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen;
- Informationen über die Regelung der Begleitung und Bewertung, die Bewertungsindikatoren sowie die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und über Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Publizität;
- Informationen über die Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern.

(Änderung 14)

Artikel 4

Artikel 4

entfällt

Sonderbestimmungen für die aus dem EAGFL-Garantie kofinanzierten Maßnahmen

(1) Die Programmplanung erfolgt nach den folgenden Modalitäten:

a) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission einen Plan vor, der alle beabsichtigten Maßnahmen umfaßt.

Der Plan gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren, der am 1. Januar 2000 beginnt.

Der Plan wird von der zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat bestellten Behörde ausgearbeitet und vom Mitgliedstaat der Kommission vorgelegt, nachdem die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung] genannten Partner hierzu Stellung genommen haben. Jeder Partner gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die es gestattet, die im vierten Unterabsatz vorgesehene Frist einzuhalten.

Der Plan muß spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden.

b) Die Kommission prüft den vorgelegten Plan auf Übereinstimmung mit dieser Verordnung sowie den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung]. Auf der Grundlage dieses Plans erstellt sie im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat das einzige Programmplanungsdokument. Sie entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung] binnen sechs Monaten nach Vorlage des Plans, wenn dieser alle in Anhang I geforderten Angaben enthält, über die Beteiligung des EAGFL-Garantie.

Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Die vom Mitgliedstaat für die Verwaltung einer Intervention benannte Behörde oder Einrichtung, im Sinne dieser Verordnung „Verwaltungsbehörde“ genannt, trägt die Verantwortung für die Wirksamkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung der betreffenden Maßnahmen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Für die Begleitung und die Beurteilung der betreffenden Maßnahmen gelten die Grundsätze der Artikel 33 bis 36 sowie 39 bis 42 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung].

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr..../.. [allgemeine Fonds-Verordnung] erlassen.

Sie betreffen insbesondere:

- a) die Vorlage der Pläne;*
- b) die Überprüfung der Programmplanungsdokumente;*
- c) die Finanzplanung, damit vor allem die Haushaltsdisziplin und die Beteiligung an der Finanzierung gewährleistet sind;*
- d) die Begleitung und Bewertung.*

(Änderung 15)

Artikel 5

(1) Auf der Grundlage der vom Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 festgelegten Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors verabschiedet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 derselben Verordnung die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die einzelnen Mitgliedstaaten.

(2) In der Entscheidung der Kommission gemäß Absatz 1 sind u.a. umfassende Zielsetzungen mit einer Aufstellung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Mittel festgelegt, die eine Steuerung des Fischereiaufwands unter einer langfristigen Gesamtperspektive gestatten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 1. Januar 2001 für die Erstellung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 die in Anhang aufgeführten Angaben.

(1) **Im Sinne dieser Verordnung sind „mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten“** umfassende Zielsetzungen mit einer Aufstellung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Mittel, die eine Steuerung des Fischereiaufwands unter einer langfristigen Gesamtperspektive gestatten.

(2) Auf der Grundlage der vom Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 **für mehrere Jahre** festgelegten Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors verabschiedet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 **der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92** die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die einzelnen Mitgliedstaaten **unter Beteiligung der Regionen an der Programmplanung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme in jedem einzelnen Mitgliedstaat.**

(3) **Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme, die für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 genehmigt worden sind, finden bis zum Ende ihrer Laufzeit Anwendung.**

(Änderung 16)

Artikel 6

Begleitung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme

(1) Damit die Fortschritte bei der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme verfolgt werden können, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr vor dem 1. April ein Dokument, das zusammenfassend Auskunft über den Stand der Durchführung ihres jeweiligen mehrjährigen Ausrichtungsprogramms gibt. Binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme sämtlicher Mitgliedstaaten.

Begleitung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme **und allgemeine Bestimmungen**

(1) Damit die Fortschritte bei der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme verfolgt werden können, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr vor dem 1. April ein Dokument, das zusammenfassend Auskunft über den Stand der Durchführung ihres jeweiligen mehrjährigen Ausrichtungsprogramms gibt. Binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme sämtlicher Mitgliedstaaten.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben über die Merkmale der Fischereifahrzeuge und die Überwachung des Fischereiaufwands nach Flottensegmenten und Fischereien, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der entsprechenden Kapazitäten und Fischereitätigkeiten, nach den in der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft ⁽¹⁾ sowie in der Verordnung (EG) Nr. 2091/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Segmentierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft und den Fischereiaufwand in Verbindung mit den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen ⁽²⁾ vorgesehenen Verfahren.

⁽¹⁾ ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 36.

(3) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen kann die Kommission jedes mehrjährige Ausrichtungsprogramm erneut überprüfen und ändern.

(4) Die Kommission beschließt über die Zustimmung zu den in Absatz 3 vorgesehenen Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

(5) Bei der Durchführung dieses Artikels beachten die Mitgliedstaaten Artikel 24 der Verordnung (EWG) 2847/93.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) **Hat der Mitgliedstaat die Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für jedes Flottensegment nicht eingehalten, so hält die Kommission die Mittel für die Flottenrenovierung und die Modernisierung der Schiffe so lange zurück, bis die Ziele verwirklicht worden sind.**

(3) **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen zur Überwachung des Fischereiaufwands je Flottensegment, insbesondere in bezug auf die Entwicklung der Kapazitäten und der entsprechenden Fischereitätigkeiten, gemäß den von der Kommission hierfür vorgesehenen Verfahren.**

(4) **Die Kommission verfügt zu diesem Zweck über eine gemeinschaftliche Fischereifahrzeugkartei, die zur Steuerung des Fischereiaufwands geeignet ist. Sie erläßt die Bestimmungen über die in Absatz 3 genannte Kartei nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.**

(5) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats **oder der Kommission** oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen kann jedes **angenehmen** mehrjährige Ausrichtungsprogramm erneut **überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden**.

(5a) Die Kommission beschließt über die Zustimmung zu den in Absatz 5 vorgesehenen **Anpassungen** nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

(5b) Bei der Durchführung dieses Artikels **halten** die Mitgliedstaaten **insbesondere** Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 **ein**.

(5c) **Sollte der allein mit öffentlichen Zuschüssen finanzierte Kapazitätsabbau dazu führen, daß der Abbau am Ende des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms über die für ein bestimmtes Flottensegment eines Mitgliedstaats vorgegebenen Ziele hinausgeht, so kann die neue Lage, soweit sie ausschließlich auf diese Zuschüsse zurückzuführen ist, nicht als Rechtfertigung dafür dienen, neue Kapazitäten in Betrieb zu nehmen.**

Diese Bestimmungen gelten nicht im Sonderfall der Flotten der Küstenfischerei von lokaler Bedeutung, die sich aus Fischereifahrzeugen von weniger als 220 kW zusammensetzen, für die auf Gemeinschaftsebene keine Fangquoten festgelegt wurden.

Für diese Flotten kann der Mitgliedstaat allein durch staatliche Beihilfen und im Rahmen der Prämien und Höchstsätze für öffentliche Zuschüsse gemäß den Anhängen die Kapazitäten finanzieren, die dieser Überschreitung entsprechen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(5d) Der Mitgliedstaat stellt jedes Jahr für jedes Flottensegment sicher, daß die Zuschüsse für die Modernisierung und den Schiffbau nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.

(Änderung 17)

Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Erneuerung der Flotte und Modernisierung von Fischereifahrzeugen entfällt

(1) *Die Erneuerung der Flotte und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen werden nach den Bestimmungen dieses Artikels sowie den Bestimmungen der Artikel 8 bis 13 vorgenommen:*

- a) *Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 eine ständige Kontrollregelung für die Erneuerung seiner Flotte zur Genehmigung vor. Diese Regelung muß sicherstellen, daß die Fangkapazität stabil bleibt bzw. schrittweise bis auf die Zwischen- und Endziele abgebaut wird, die im mehrjährigen Ausrichtungsprogramm vorgegeben sind.*
- b) *Die Regelung beinhaltet Maßnahmen:*
 - i) *die festlegen, welche Kapazitäten im Gegenzug für Flottenneuzugänge mit Kapazitätsanstieg endgültig stillgelegt werden müssen; eine Modernisierung, die eine Kapazitätserhöhung zur Folge hat, gilt als Neuzugang;*
 - ii) *die gewährleisten, daß Genehmigungen für den Bau oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen oder den Ersatz verlorengangener Schiffe nicht zu einem Anstieg des Fischereiaufwands führen.*
 - iii) *die gewährleisten, daß für das Segment, zu dem Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m gehören, Trawler ausgenommen, Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung nicht zu einem Anstieg der Gesamtkapazität dieses Segments führen.*
- c) *Die bezifferten Indikatoren zur Fischereiflotte in den Plänen gemäß Anhang I Absatz 2 Buchstabe b Punkt i müssen im Einklang mit der Regelung aufgestellt werden.*

(2) *Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die stillgelegten Fischereifahrzeuge als aus den Schiffsregistern sowie der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft gestrichen gemeldet werden. Sie vergewissern sich ebenfalls, daß die als gestrichen gemeldeten Schiffe endgültig vom Fischfang in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.*

Die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Punkt i im Gegenzug für einen Neuzugang stillgelegte Kapazität darf weder in einen anderen Mitgliedstaat noch in ein Drittland überführt werden.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen zur Anpassung des Fischereiaufwands, *nach denen* die Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme gemäß Artikel 5 erreicht werden.

Soweit erforderlich, veranlassen die Mitgliedstaaten die endgültige Stilllegung oder eine Begrenzung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge, *in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in Anhang III.*

(2) Die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen, *die nur bei mehr als fünfzehn Jahre alten Fahrzeugen möglich ist*, erfolgt insbesondere durch:

- a) Abwracken *des Fahrzeugs*;
- b) endgültige Überführung *des Fahrzeugs* in ein Drittland *mit Zustimmung der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands*, sofern diese Überführung nicht gegen internationales Recht, gegen die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen *oder gegen andere Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik* verstößt. *Insofern können öffentliche Zuschüsse für die Überführung in bestimmte Drittländer ausgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten listen zu diesem Zweck in den Plänen gemäß Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 diejenigen Drittländer auf, in die Fischereifahrzeuge überführt werden können;*
- c) endgültige Verwendung des Schiffes in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang.

Die Kapazität von Fahrzeugen, die im Sinne dieses Absatzes endgültig stillgelegt werden, kann in keinem Fall ersetzt werden. Für die betreffenden Fahrzeuge gelten die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 2 erster Unterabsatz.

(3) *Die öffentlichen Zuschüsse, die den Begünstigten für die endgültige Stilllegung eines Schiffes ausgezahlt werden, dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:*

- a) *Abwrackprämie*
 - i) *Schiffe mit einem Alter von fünfzehn Jahren: die Höchstbeträge der Tabellen 1 und 2 in Anhang IV;*
 - ii) *Schiffe mit einem Alter zwischen fünfzehn und neunundzwanzig Jahren: die Höchstbeträge der Tabellen 1 und 2 abzüglich 1,5% für jedes Jahr über fünfzehn Jahre;*
 - iii) *Schiffe mit einem Alter von dreißig Jahren und mehr: die Höchstbeträge der Tabellen 1 und 2 abzüglich 22,5%.*
- b) *Prämie für die endgültige Überführung in ein Drittland: Höchstbeträge der Abwrackprämien gemäß Buchstabe a abzüglich 50%. Ein solcher öffentlicher Zuschuß ist jedoch für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 25 BRT oder 27GT oder mit einem Alter von mehr als dreißig Jahren nur unter den Bedingungen des zweiten Unterabsatzes zugelassen.*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen zur Anpassung des Fischereiaufwands, **damit mindestens**, die Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme gemäß Artikel 5 erreicht werden.

Soweit erforderlich, veranlassen die Mitgliedstaaten die endgültige Stilllegung oder eine Begrenzung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge.

(2) Die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen erfolgt insbesondere durch:

- a) Abwracken;
- b) endgültige Überführung in ein Drittland, sofern diese Überführung nicht gegen internationales Recht **oder gegen die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen** verstößt;

c) endgültige Verwendung des Schiffes in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang.

Für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 27 GT dürfen öffentliche Zuschüsse im Sinne dieses Artikels nur gezahlt werden, wenn diese Schiffe abgewrackt werden.

Die Mitgliedstaaten **vergewissern sich, daß die von diesen Maßnahmen betroffenen Fischereifahrzeuge aus dem Schiffsregister und aus der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei gestrichen werden. Sie vergewissern sich ferner, daß die gestrichenen Schiffe endgültig von der Ausübung des Fischfangs in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.**

(3) **Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang 1.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- c) *Prämie in anderen Fällen endgültiger Stilllegung: Höchstbeträge der Abwrackprämien gemäß Buchstabe a abzüglich 50%. Ein solcher öffentlicher Zuschuß ist jedoch für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 25 BRT oder 27 GT nur unter den Bedingungen des zweiten Unterabsatzes zugelassen.*

Wenn das Schiff endgültig der Erhaltung eines historischen Kulturgutes in einem Mitgliedstaat dient oder wenn es unter der Flagge eines Mitgliedstaates von öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen der Fischereiforschung dient oder wenn es, insbesondere durch ein Drittland, zur Überwachung von Fischereitätigkeiten eingesetzt wird, wird abweichend von den Buchstaben b und c ein öffentlicher Zuschuß nach den Bedingungen des Buchstaben a gewährt.

- (4) *Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 können die Maßnahmen zur Begrenzung der Fischereitätigkeit eine Einschränkung der zulässigen Fang- oder Seetage in einem bestimmten Zeitraum umfassen. Für diese Maßnahmen werden keine öffentlichen Zuschüsse gewährt.*

- (4) Die Maßnahmen zur Begrenzung der Fischereitätigkeit können eine Einschränkung der zulässigen Fang- oder Seetage in einem bestimmten Zeitraum umfassen.

(Änderung 19)

Artikel 9

Gemischte Gesellschaften

- (1) *Neben der gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b gezahlten Prämie für die endgültige Überführung kann eine zusätzliche Prämie gewährt werden für die Durchführung eines Vorhabens einer Handelsgesellschaft mit einem oder mehreren Partnern aus dem Drittland, in dem das Schiff registriert ist, nachstehend „gemischte Gesellschaft“ genannt.*

- (2) *Neben den Voraussetzungen gemäß Artikel 8 und Anhang III für die Gewährung einer Prämie für die endgültige Überführung gelten folgende Bedingungen:*

- a) *Gründung und Registrierung einer Handelsgesellschaft nach den Gesetzen des Drittlandes oder Beteiligung am Grundkapital einer bereits registrierten Gesellschaft, deren Ziel eine gewerbliche Tätigkeit im Fischereisektor in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Drittlandes ist. Der Gemeinschaftspartner muß hieran in erheblichem Umfang beteiligt sein, in der Regel mit 25 % bis 75 % des Gesellschaftskapitals; mindestens die Hälfte des Betrags der zusätzlichen Prämie gemäß Absatz 1 muß als Barmittel in das Grundkapital der gemischten Gesellschaft investiert werden;*

Verlagerung der Fischereitätigkeiten – zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen und gemischte Gesellschaften

- (1) **Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten einer Umorientierung der Fischereiaktivitäten durch Förderung der Bildung von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und/oder gemischten Gesellschaften treffen.**

- (2) **Gemischte Gesellschaften:**

- a) **Zusätzlich zu den Bedingungen für die endgültige Überführung eines Schiffes in ein Drittland gemäß Artikel 8 und Anhang 2 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**

- i) **das Schiff muß mindestens in den letzten fünf Jahren unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Einsatz gewesen sein;**
 ii) **das Schiff muß binnen sechs Monaten nach der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe mit den technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die ihm den Einsatz in den Gewässern des Drittlands nach Maßgabe der von den Behörden des Drittlands ausgestellten Fischereierlaubnis ermöglichen; es muß den gemeinschaftlichen Sicherheitsvorschriften genügen und angemessen gemäß den Angaben der Verwaltungsbehörde versichert sein.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

b) *Überschreibung des ausgeführten Schiffes an die gemischte Gesellschaft im Drittland. Für einen Zeitraum von fünf Jahren darf das Schiff weder für andere als die im Drittland von den zuständigen Behörden zugelassenen Fischereitätigkeiten noch von anderen Reedern eingesetzt werden.*

b) **Bei Beantragung der Beihilfe muß der Begünstigte der Verwaltungsbehörde folgende Angaben übermitteln:**

i) **Beschreibung des Schiffes unter Angabe der internen Nummer, der Registrierung, der Tonnage und der Maschinenleistung sowie des Jahres der Indienststellung;**

ii) **für die letzten fünf Jahre: Angaben zum Einsatz des Schiffes (sowie Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit); Angabe der Fanggebiete (Gemeinschaftsgewässer/andere); etwaige frühere Beihilfen auf Gemeinschaftsebene und/oder einzelstaatlicher bzw. regionaler Ebene;**

iii) **Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einschließlich**

— **eines Finanzierungsplans, der die Sachleistungen/Finanzbeiträge der Anteilseigner ausweist; jeweilige Beteiligung des Gemeinschaftspartners/Drittlandpartners;**

— **eines Geschäftsplans über eine Dauer von mindestens fünf Jahren, der vor allem die voraussichtlichen Fanggebiete, Anlandeorte und die Endbestimmung der Fänge enthält;**

iv) **Kopie des Versicherungsvertrags.**

c) **Der Begünstigte muß folgende Bedingungen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Einbringung des Schiffes in die gemischte Gesellschaft einhalten:**

i) **Jede Änderung der Betriebsbedingungen des Schiffes (insbesondere Wechsel des Partners, Änderung des Grundkapitals der gemischten Gesellschaft, Umflagung) im Rahmen der Bedingungen gemäß der vorliegenden Verordnung unterliegt der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde;**

ii) **Ein durch Havarie verlorenes Schiff muß binnen einem Jahr nach Zahlung der entsprechenden Versicherungsleistung durch ein gleichwertiges Schiff ersetzt werden.**

d) **Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 29 Absatz 4 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr.... [Fondsverordnung] nimmt die Verwaltungsbehörde in folgenden Fällen eine Finanzkorrektur vor:**

i) **Wenn der Begünstigte der Verwaltungsbehörde eine Änderung der Betriebsbedingungen mitteilt, die die Nichteinhaltung der in der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen zur Folge hat, einschließlich des Falles eines Verkaufs des Schiffes oder eines Rückzugs des Gemeinschaftsreeders aus der gemischten Gesellschaft, erfolgt eine Finanzkorrektur in Höhe eines Teils der Beihilfe; dieser Teil wird berechnet prorata temporis bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren;**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Die zusätzlichen Prämien bei der Gründung gemischter Gesellschaften werden nach folgenden Modalitäten gewährt:

a) Existiert ein Fischereiabkommen mit dem betreffenden Drittland, das bereits die Errichtung gemischter Gesellschaften vorsieht, so darf die zusätzliche Prämie nicht mehr als 60 % des Höchstbetrags der Prämie für die endgültige Überführung gemäß Absatz 1 betragen. Die zusätzliche Prämie wird vollständig aus den Haushaltsmitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert, ist jedoch nicht Teil der in Artikel 2 definierten Mittel;

b) existiert kein Fischereiabkommen mit dem betreffenden Drittland und kein Beschluß des Rates, mit dem die Kommission zur Aushandlung eines solchen Abkommens ermächtigt wird, so darf die zusätzliche Prämie nicht mehr als 30 % des Höchstbetrags der Prämie für die endgültige Überführung gemäß Absatz 1 betragen. Im Gegensatz zu Buchstabe a wird die zusätzliche Prämie aus den Haushaltsmitteln der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 kofinanziert;

ii) falls anlässlich einer Kontrolle festgestellt wird, daß die Bedingungen der vorliegenden Verordnung und Buchstabe c des vorliegenden Absatzes nicht eingehalten wurden, erfolgt eine Finanzkorrektur in Höhe der Beihilfe;

iii) falls der Begünstigte die jährlichen Tätigkeitsberichte nicht vorlegt, obwohl ein entsprechendes Fristsetzungsschreiben der Verwaltungsbehörde an den Begünstigten ergangen ist, erfolgt eine Finanzkorrektur in Höhe eines Teils der Beihilfe; dieser Teil wird berechnet prorata temporis bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren;

iv) falls das Schiff verlorenging und nicht ersetzt wird, erfolgt eine finanzielle Berichtigung in Höhe des Versicherungswerts.

(3) Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen:

a) Das Schiff muß die folgenden Bedingungen erfüllen:

i) das Schiff muß mindestens in den letzten fünf Jahren unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Einsatz gewesen sein;

ii) das Schiff muß binnen sechs Monaten nach der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe mit den technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die ihm den Einsatz in den Gewässern des Drittlands nach Maßgabe der von den Behörden des Drittlands ausgestellten Fischereierlaubnis ermöglichen; es muß den gemeinschaftlichen Sicherheitsvorschriften genügen und angemessen gemäß den Angaben der Verwaltungsbehörde versichert sein.

b) Bei Beantragung der Beihilfe muß der Begünstigte der Verwaltungsbehörde folgende Angaben übermitteln:

i) Beschreibung des Schiffes unter Angabe der internen Nummer, der Registrierung, der Tonnage und der Maschinenleistung sowie des Jahres der Indienststellung;

ii) für die letzten fünf Jahre: Angaben zum Einsatz des Schiffes (sowie Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit); Angabe der Fanggebiete (Gemeinschaftsgewässer/andere); etwaige frühere Beihilfen auf Gemeinschaftsebene und/oder einzelstaatlicher bzw. regionaler Ebene;

iii) Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einschließlich

— eines Finanzierungsplans, der die Sachleistungen/Finanzbeiträge der Anteilseigner ausweist; jeweilige Beteiligung des Gemeinschaftspartners/Drittlandpartners;

— eines Geschäftsplans, der vor allem die voraussichtlichen Fanggebiete, Anlandeorte und die Endbestimmung der Fänge enthält;

iv) Kopie des Versicherungsvertrags.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

c) *existiert ein Fischereiabkommen ohne Klausel für die Errichtung gemischter Gesellschaften, so wird die Gewährung zusätzlicher Prämien ausgesetzt, bis das Fischereiabkommen mit dem betreffenden Drittland um eine Klausel erweitert wird, die die Errichtung gemischter Gesellschaften vorsieht. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Modalitäten von Buchstabe a. Wird das Fischereiabkommen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beantragung der zusätzlichen Prämie nicht in diesem Sinne geändert, gelten die Modalitäten von Buchstabe b;*

d) *existiert, in Ermangelung eines Fischereiabkommens mit dem betreffenden Drittland, ein Beschluß des Rates, der die Kommission ermächtigt, ein Fischereiabkommen mit einer Klausel für die Errichtung gemischter Gesellschaften auszuhandeln, so wird die Gewährung zusätzlicher Prämien bis zum Abschluß eines solchen Fischereiabkommens ausgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Modalitäten von Buchstabe a. Wird das Fischereiabkommen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beantragung der zusätzlichen Prämie nicht geschlossen, gelten die Modalitäten von Buchstabe b.*

(4) *Die Verwaltungsbehörde überweist dem Antragsteller 50 % des Betrags der zusätzlichen Prämie bei Übernahme des Schiffes durch die gemischte Gesellschaft, nachdem der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß eine Bankgarantie in Höhe dieser ersten Zahlung zuzüglich 5 % gestellt worden ist.*

(5) *Der Antragsteller legt der Verwaltungsbehörde jedes Jahr für fünf aufeinanderfolgende Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Errichtung der gemischten Gesellschaft oder der Beteiligung des Gemeinschaftspartners am Grundkapital der Gesellschaft, einen Bericht über die Umsetzung des Geschäftsplans sowie die Bilanz und die Vermögenslage der Gesellschaft vor. Die Verwaltungsbehörde leitet den Bericht zur Kenntnisnahme an die Kommission weiter.*

c) **Der Begünstigte muß folgende Bedingungen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Einbringung des Schiffes in die zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung einhalten:**

i) **Jede Änderung der Betriebsbedingungen des Schiffes unterliegt der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde;**

ii) **Ein durch Havarie verlorenes Schiff muß binnen einem Jahr nach Zahlung der entsprechenden Versicherungsleistung durch ein gleichwertiges Schiff ersetzt werden.**

d) **Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 29 Absatz 4 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr.... [Fondsverordnung] nimmt die Verwaltungsbehörde in folgenden Fällen eine Finanzkorrektur vor:**

i) **Wenn der Begünstigte der Verwaltungsbehörde eine Änderung der Betriebsbedingungen mitteilt, die die Nichteinhaltung der in der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen zur Folge hat, einschließlich des Falles eines Verkaufs des Schiffes oder eines Rückzugs des Gemeinschaftsreeders aus der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung, erfolgt eine Finanzkorrektur in Höhe eines Teils der Beihilfe;**

ii) **falls anlässlich einer Kontrolle festgestellt wird, daß die Bedingungen der vorliegenden Verordnung und Buchstabe c des vorliegenden Absatzes nicht eingehalten wurden, erfolgt eine Finanzkorrektur in Höhe der Beihilfe;**

iii) **falls der Begünstigte die jährlichen Tätigkeitsberichte nicht vorlegt, obwohl ein entsprechendes Fristsetzungsschreiben der Verwaltungsbehörde an den Begünstigten ergangen ist, erfolgt eine Finanzkorrektur in Höhe eines Teils der Beihilfe;**

iv) **falls das Schiff verlorengeht und nicht ersetzt wird, erfolgt eine finanzielle Berichtigung in Höhe des Versicherungswerts.**

(4) **Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß den Anhängen 2 und 3.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Restbetrag der zusätzlichen Prämie wird dem Antragsteller nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren und Eingang der ersten beiden Berichte ausgezahlt.

Die Garantie wird, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, mit der Genehmigung des fünften Berichts freigegeben.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [allgemeine Fonds-Verordnung] erlassen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, **falls erforderlich**, von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [Strukturfondsverordnung] **festgelegt**.

(Änderung 20)

Artikel 10

Öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Flotten und Modernisierung der Fischereifahrzeuge

Erneuerung der Flotten und Modernisierung der Fischereifahrzeuge

(1) *Unbeschadet der Bedingungen von Artikel 3 Absatz 3 werden die öffentlichen Zuschüsse zur Erneuerung der Flotte und zur Modernisierung der Fischereifahrzeuge nur unter folgenden Voraussetzungen und den Voraussetzungen in Anhang III gewährt:*

(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten des Baus von Fischereifahrzeugen treffen, solange sie die globalen jährlichen Zwischenziele und die Endziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme innerhalb der vorgesehenen Fristen für das jeweilige Flottensegment einhalten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit etwaigen Beihilfevorhaben in diesem Bereich die zur Einhaltung dieser Bedingungen getroffenen Maßnahmen mit.

a) *Werden die jährlichen Globalziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten, so kann der Mitgliedstaat in den Segmenten, in denen die Jahresziele ebenfalls eingehalten wurden, einen öffentlichen Zuschuß für einen Neuzugang an Fangkapazitäten nur gewähren, wenn für jedes Einzelvorhaben im Gegenzug für den Neuzugang eine um mindestens 30 % höhere Kapazität als die neu eingeführte Kapazität stillgelegt wird, sowohl in Tonnage als auch in Maschinenleistung;*

b) *werden in dem Segment, das die Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m umfaßt (Trawler ausgenommen), die Jahresziele eingehalten, so kann der Mitgliedstaat öffentliche Zuschüsse für Neuzugänge an Fangkapazitäten in diesem Segment nur gewähren, wenn im Gegenzug mindestens ebenso hohe Gesamtkapazitäten stillgelegt werden, sowohl in Tonnage als auch in Maschinenleistung.*

Die neuen Fischereikapazitäten können insbesondere aus der Modernisierung von Fischereifahrzeugen resultieren, die der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen und/oder der Verbesserung der Qualität des an Bord aufbewahrten Fangs dienen.

(2) *Die erstattungsfähigen Ausgaben für öffentliche Zuschüsse gemäß Absatz 1 dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:*

(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten der Modernisierung von Fischereifahrzeugen treffen. Diese Maßnahmen unterliegen den in Absatz 1 genannten Bedingungen, wenn die geplanten Investitionen eine Erhöhung des Fischereiaufwands nach sich ziehen könnten.

a) *Bau von Fischereifahrzeugen: die in Anhang IV Tabelle 1 genannten Beträge, erhöht um 92,5%. Bei Schiffen, die weder einen Stahl- noch einen Glasfiberrumpf besitzen, beträgt die Erhöhung lediglich 37,5%.*

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

b) *Modernisierung von Fischereifahrzeugen, die Kosten für eine etwaige Neuvermessung gemäß Anhang I des Übereinkommens von 1969⁽¹⁾ eingeschlossen: 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben für Bauzuschüsse gemäß Buchstabe a.*

⁽¹⁾ 1969 in London unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) verabschiedetes internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen.

(3) *Für Kapazitäten, die im Gegenzug für einen Neuzugang an Kapazitäten stillgelegt werden, dürfen keine öffentlichen Zuschüsse gewährt werden.*

(3) Werden in dem Segment, das die Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m umfaßt (Trawler ausgenommen), die Jahresziele eingehalten, so kann der Mitgliedstaat öffentliche Zuschüsse für Neuzugänge an Fangkapazitäten in diesem Segment nur gewähren, wenn im Gegenzug mindestens ebenso hohe Gesamtkapazitäten stillgelegt werden, sowohl in Tonnage als auch in Maschinenleistung.

Die neuen Fischereikapazitäten können insbesondere aus der Modernisierung von Fischereifahrzeugen resultieren, die der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen und/oder der Verbesserung der Qualität des an Bord aufbewahrten Fangs dienen.

(3a) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen, gemäß den Anhängen 4 und 5.

(Änderung 21)

Artikel 11

Artikel 11

entfällt

Gemeinsame Bestimmungen für die Fischereiflotten

(1) *Öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Fischereiflotte und für die Modernisierung von Fahrzeugen als auch die Erteilung von Lizenzen für Schiffsneuzugänge sind nicht zulässig, wenn der Mitgliedstaat nicht fristgerecht*

- a) *die in Artikel 6 geforderten Angaben vorgelegt hat;*
- b) *die geeigneten Vorkehrungen getroffen hat, um der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽¹⁾ zu entsprechen;*
- c) *nicht die geeigneten erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um den Zielen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme durch Verabschiedung und Anwendung der Regelung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a zu entsprechen.*

⁽¹⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbL. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

(2) *In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, u.a.:*

- a) *Anpassung der Kapazitätsziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms nach Maßgabe der ihr vorliegenden Angaben,*
- b) *Aussetzung der Stellung von Anträgen auf Lizenzen bei Drittländern im Rahmen von Fischereiabkommen mit diesen Ländern, für die aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts ein finanzieller Beitrag geleistet wird.*

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Für die Kumulierung von öffentlichen Zuschüssen für die Flotte gelten folgende Bestimmungen:

- a) In den ersten fünf Jahren nach Gewährung eines Bauzuschusses dürfen für das betreffende Schiff keine Modernisierungszuschüsse gewährt werden;
- b) die Prämien für die endgültige Stilllegung gemäß Artikel 8 Absatz 3 und die zusätzlichen Prämien für die Gründung gemischter Gesellschaften gemäß Artikel 9 sind nicht mit anderen Gemeinschaftsbeihilfen kumulierbar, die im Rahmen dieser Verordnung oder der Verordnungen (EWG) Nr. 2908/83 ⁽²⁾, (EWG) Nr. 4028/86 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 3699/93 gewährt werden.
- i) Diese Prämien werden um einen Teil des Betrages gekürzt, der zuvor als Modernisierungszuschuß und/oder Prämie für eine zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung ausgezahlt worden ist; dieser Teil wird berechnet prorata temporis bezogen auf die fünf Jahre, die der endgültigen Stilllegung oder der Errichtung der gemischten Gesellschaft vorausgehen;
- ii) Diese Prämien werden um den Gesamtbetrag gekürzt, der zuvor als Beihilfe für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung sowie Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 in den beiden letzten Jahren vor der endgültigen Stilllegung oder der Gründung der gemischten Gesellschaft gezahlt worden ist.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur (ABl. L 290 vom 22.10.1983, S. 1); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3733/85 (ABl. L 361 vom 31.12.1985, S. 78).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).

(Änderung 22)

Artikel 13

Förderung der Anpassung und Entwicklung der von der Fischerei und Aquakultur abhängigen Gebiete

Eine Unterstützung wird gewährt, die es den Unternehmen im Fischereisektor ermöglichen soll, Maßnahmen im Rahmen der Suche nach neuen Ausrichtungen, neuen Entwicklungsformen und neuen Maßnahmen durchzuführen, die die einzelnen betroffenen Partner miteinander verbinden.

Die zuschuffähigen Maßnahmen können zu einer der folgenden Kategorien gehören:

A. Sozioökonomische Maßnahmen

Sozioökonomische Maßnahmen

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten als „Fischer“ alle Personen, die ihre berufliche Haupttätigkeit an Bord eines nicht stillgelegten Seefischereifahrzeugs ausüben.

(1) Alle Personen, die ihre berufliche Haupttätigkeit an Bord eines nicht stillgelegten Seefischereifahrzeugs ausüben, können in den Genuß der Bestimmungen dieses Artikels gelangen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fischereisektors gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 sozioökonomische Maßnahmen zugunsten dieser Personen erlassen.

(3) Eine finanzielle Beteiligung des FIAF *oder der EAGFL-Garantie* ist nur für folgende Maßnahmen möglich:

a) Kofinanzierung der nationalen Vorruhestandsregelungen für Fischer, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

i) Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Vorruhestand dürfen die Begünstigten nicht mehr als 10 Jahre von der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedstaats entfernt sein, oder sie müssen mindestens 55 Jahre alt sein;

ii) die Begünstigten müssen nachweisen, daß sie mindestens 10 Jahre lang als Fischer tätig waren.

Eine finanzielle Beteiligung des FIAF *oder der EAGFL-Garantie* an den Beiträgen zur normalen gesetzlichen Rentenversicherung der Fischer während des Vorruhestands ist jedoch nicht möglich.

Während des gesamten Planungszeitraums darf die Zahl der Begünstigten pro Mitgliedstaat nicht die Zahl der Arbeitsplätze an Bord von Fischereifahrzeugen übersteigen, die aufgrund der endgültigen Stilllegung gemäß Artikel 8 wegfallen.

b) Gewährung individueller Pauschalprämien an Fischer, die ihren Beruf nachweislich mindestens sechs Monate lang ausgeübt haben, auf der Grundlage von höchstens 10.000 EUR pro Begünstigten, falls das Fischereifahrzeug, auf dem die Begünstigten beschäftigt sind, gemäß Artikel 8 endgültig stillgelegt wird.

c) Gewährung einmaliger individueller Pauschalprämien an Fischer, die ihren Beruf nachweislich mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben, um ihnen die Umstellung oder die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Plans zu ermöglichen, auf der Grundlage von höchstens 50 000 EUR pro Begünstigten; diese Prämie und die Prämie nach Buchstabe b ist für jeden Fischer kumulierbar. Die Verwaltungsbehörde setzt den Betrag dieser Prämie je nach Größenordnung des Umstellungs- oder Diversifizierungsvorhabens und der finanziellen Eigenleistung des Begünstigten fest.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, um folgendes zu gewährleisten:

a) Die Begünstigten der Maßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a geben ihren Beruf als Fischer endgültig auf;

b) ein Fischer darf die Vergünstigungen aus den Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a und die Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstaben b und c nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen;

(2) Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fischereisektors gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 sozioökonomische Maßnahmen zugunsten dieser Personen erlassen.

(3) Eine finanzielle Beteiligung des FIAF ist nur für folgende Maßnahmen möglich:

a) Kofinanzierung der nationalen Vorruhestandsregelungen für Fischer, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

i) Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Vorruhestand dürfen die Begünstigten nicht mehr als 10 Jahre von der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedstaats entfernt sein, oder sie müssen mindestens 55 Jahre alt sein;

ii) die Begünstigten müssen nachweisen, daß sie mindestens 10 Jahre lang als Fischer tätig waren.

Eine finanzielle Beteiligung des FIAF an den Beiträgen zur normalen gesetzlichen Rentenversicherung der Fischer während des Vorruhestands ist jedoch nicht möglich.

Während des gesamten Planungszeitraums darf die Zahl der Begünstigten pro Mitgliedstaat nicht die Zahl der Arbeitsplätze an Bord von Fischereifahrzeugen übersteigen, die aufgrund der endgültigen Stilllegung gemäß Artikel 8 wegfallen.

b) Gewährung individueller Pauschalprämien an Fischer, die ihren Beruf nachweislich mindestens sechs Monate lang ausgeübt haben, auf der Grundlage von höchstens 10.000 EUR pro Begünstigten, falls das Fischereifahrzeug, auf dem die Begünstigten beschäftigt sind, gemäß Artikel 8 endgültig stillgelegt wird.

c) Gewährung einmaliger individueller Pauschalprämien an Fischer, die ihren Beruf nachweislich mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben, um ihnen die Umstellung oder die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Plans zu ermöglichen, auf der Grundlage von höchstens 50 000 EUR pro Begünstigten; diese Prämie und die Prämie nach Buchstabe b ist für jeden Fischer kumulierbar. Die Verwaltungsbehörde setzt den Betrag dieser Prämie je nach Größenordnung des Umstellungs- oder Diversifizierungsvorhabens und der finanziellen Eigenleistung des Begünstigten fest.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, um folgendes zu gewährleisten:

a) Die Begünstigten der Maßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a geben ihren Beruf als Fischer endgültig auf;

b) ein Fischer darf die Vergünstigungen aus den Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a und die Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstaben b und c nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<p>c) die Prämie nach Absatz 3 Buchstabe b wird zeitanteilig zurückgezahlt, falls der Begünstigte seinen Beruf als Fischer binnen weniger als einem Jahr nach Gewährung der Prämie wieder aufnimmt;</p> <p>d) die Prämie nach Absatz 3 Buchstabe c wird zeitanteilig zurückgezahlt, falls der Begünstigte seinen Beruf als Fischer binnen weniger als fünf Jahren nach Gewährung der Prämie wieder aufnimmt;</p> <p>e) die Begünstigten der Maßnahme nach Absatz 3 Buchstabe c üben tatsächlich eine neue Tätigkeit aus.</p>	<p>c) die Prämie nach Absatz 3 Buchstabe b wird zeitanteilig zurückgezahlt, falls der Begünstigte seinen Beruf als Fischer binnen weniger als einem Jahr nach Gewährung der Prämie wieder aufnimmt;</p> <p>d) die Prämie nach Absatz 3 Buchstabe c wird zeitanteilig zurückgezahlt, falls der Begünstigte seinen Beruf als Fischer binnen weniger als fünf Jahren nach Gewährung der Prämie wieder aufnimmt;</p> <p>e) die Begünstigten der Maßnahme nach Absatz 3 Buchstabe c üben tatsächlich eine neue Tätigkeit aus.</p>

B. Finanztechnische Maßnahmen

- Zugang zum Kapitalmarkt und Gewährung von Garantien und Beteiligungen
- Finanzierung von Zinsvergütungssystemen

Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die in den Abschnitten A und B dieses Artikels beschriebenen Maßnahmen gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß den Anhängen 9 und 11.

(Änderung 23)

Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 Einleitung

(1) Die Mitgliedstaaten können unter den in Anhang III genannten Bedingungen Maßnahmen treffen, um Sachinvestitionen in den folgenden Bereichen zu fördern:

- a) Schutz der Fischereiressourcen in Küstengewässern;
- b) Aquakultur;
- c) Ausrüstung von Fischereihäfen;
- d) Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

(2) Zuschüsse aus dem FIAF oder dem EAGFL-Garantie werden nur für Vorhaben gewährt, die

(1) Die Mitgliedstaaten können unter den in den Anhängen 6 und 7 genannten Bedingungen Maßnahmen treffen, um Sachinvestitionen in den folgenden Bereichen zu fördern:

- a) **Aquakultur (in Süßwasser und Salzwasser);**
- b) **Schutz und Entwicklung** der Fischereiressourcen in den Meeresgebieten der Küste, insbesondere durch Einsetzen von festen oder beweglichen Vorrichtungen zur Abgrenzung der geschützten Gewässer und weiterer Maßnahmen der Instandsetzung des Küstenstreifens;
- ba) **Einrichtung und Erhaltung von Meeresschutzgebieten;**
- c) Ausrüstung von Fischereihäfen,
- d) Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

(1a) Die Mitgliedstaaten können außerdem Maßnahmen mit dem Ziel treffen, die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Verbesserung und Überwachung der Qualität, der Hygienebedingungen, der statistischen Instrumente und der Auswirkungen auf die Umwelt sowie Forschungsvorhaben und Ausbildungsinitiativen in den Betrieben zu fördern.

Für die entsprechenden Kosten, mit Ausnahme der Betriebskosten der Begünstigten, können Zuschüsse des FIAF gewährt werden, sofern sie mit den Investitionen nach Absatz 1 unmittelbar zusammenhängen.

(2) Zuschüsse aus dem FIAF werden nur für Vorhaben gewährt, die

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten können *unter den Voraussetzungen des Anhangs III kollektive* Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterstützen, unter anderem:

- a) Maßnahmen für den Qualitätsnachweis, zur Vergabe von Gütezeichen, *zur Rationalisierung der Bezeichnungen und zur Normung der Produkte*;
- b) Verkaufsförderungskampagnen, auch zum Hervorheben der Qualität;
- c) Verbrauchserhebungen *und* Untersuchungen der Verbraucherreaktion;
- d) Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen;
- e) Organisation von Studien- oder *Verkaufsreisen*;
- f) Marktstudien und Umfragen, unter anderem die Aussichten einer Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländern;
- g) Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen;
- h) Verkaufsberatung und -unterstützung, Dienstleistungen für Groß- und Einzelhändler;

(2) Vorrang erhalten:

- a) Aktionen zur Förderung des Absatzes von Arten, die im Überschuß vorhanden oder wenig genutzt sind;
- b) Aktionen, die von offiziell anerkannten Organisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 durchgeführt werden;
- c) Maßnahmen zur Durchführung einer Qualitätspolitik für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur;
- d) Maßnahmen zur Förderung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen wurden.

(3) Die Maßnahmen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder ein *geographisches Gebiet* Bezug nehmen; ausgenommen sind Fälle, in denen Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für ein Erzeugnis oder ein Herstellungsverfahren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschützt sind. Eine solche Bezugnahme ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Bezeichnung in das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen wurde.

(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterstützen, unter anderem:

- a) Maßnahmen für den Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen **für die Erzeugnisse**;
- b) Verkaufsförderungskampagnen, auch zum Hervorheben der Qualität;
- c) Verbrauchserhebungen;
- ca)** Untersuchungen der Verbraucherreaktion;
- d) Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen;
- e) Organisation von Studien- oder **Handelsreisen**;
- f) Marktstudien und Umfragen, unter anderem über die Aussichten einer Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländern;
- g) Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen;
- h) Verkaufsberatung und -unterstützung, Dienstleistungen für **Erzeuger**, Groß- und Einzelhändler;
- ha) allgemeine Marketingpläne zugunsten von Produktionsunternehmen mit dem Ziel einer Valorisierung des Produkts.**

(2) Vorrang erhalten:

- a) Aktionen zur Förderung des Absatzes von Arten, die im Überschuß vorhanden oder wenig genutzt sind;
- b) Aktionen, die von offiziell anerkannten Organisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 durchgeführt werden;
- c) Maßnahmen zur Durchführung einer Qualitätspolitik für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur;
- d) Maßnahmen zur Förderung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen wurden.

(3) Die Maßnahmen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder eine **Region** Bezug nehmen; ausgenommen sind Fälle, in denen Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für ein Erzeugnis oder ein Herstellungsverfahren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschützt sind. Eine solche Bezugnahme ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Bezeichnung in das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen wurde.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 25)

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten können *den nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 anerkannten Erzeugerorganisationen Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern;*

a) *Für Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Januar 2000 gegründet werden, kann eine Beihilfe für die ersten drei auf die Anerkennung folgenden Jahre gewährt werden. Der Höchstbetrag dieser Beihilfe beläuft sich im ersten, zweiten und dritten Jahr auf:*

- i) *3% bzw. 2% bzw. 1% des Wertes der über die Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion;*
- ii) *60% bzw. 40% bzw. 20% der Betriebskosten der Erzeugerorganisationen;*

b) *unbeschadet der Beihilfen nach Buchstabe a kann den Erzeugerorganisationen, denen die spezifische Anerkennung gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 erteilt wurde, für die ersten drei auf die spezifische Anerkennung folgenden Jahre eine Beihilfe mit dem Ziel gewährt werden, die Durchführung ihres Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung zu erleichtern. Diese Beihilfe beläuft sich im ersten, zweiten und dritten Jahr auf höchstens*

- i) *3 % bzw. 2 % bzw. 1 % des Wertes der über die Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugnisse, auf die sich der Plan bezieht;*
- ii) *60 % bzw. 50 % bzw. 40 % der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung des Plans.*

c) *die in den Buchstaben a und b genannten Beihilfen werden den Endbegünstigten in dem Jahr gezahlt, das auf das Jahr der Beihilfegewährung folgt, und spätestens am 31. Dezember 2008.*

(2) Die Mitgliedstaaten können unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst durchgeführte befristete Aktionen von allgemeinem Interesse unterstützen, die über das normale Maß privaten Unternehmertums hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

Die förderungswürdigen Aktionen betreffen vor allem folgende Aspekte:

- a) Kontrolle des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Verwaltung der Quoten;
- b) Steuerung des Fischereiaufwands;
- c) Förderung der von der Verwaltungsbehörde als selektiver anerkannten Fanggeräte oder -methoden;
- d) Anwendung von technischen Maßnahmen zur Bestandserhaltung;
- e) kollektive Aquakultur-Ausrüstungen, Umstrukturierung oder Schutz von Aquakultur-Standorten, kollektive Behandlung der Abwässer von Fischfarmen;

(1) Die Mitgliedstaaten können **von den Unternehmen selbst durchgeführte Aktionen unterstützen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als befristete Aktionen von allgemeinem Interesse betrachtet werden, sofern sie zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.**

(1a) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen ferner Hilfen für Erzeugerorganisationen im Sinne der Artikel 7 und 7b der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.

Die Beihilfen werden den Endbegünstigten in dem Jahr gezahlt, das auf das Jahr der Beihilfegewährung folgt, und spätestens am 31. Dezember 2008.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst durchgeführte befristete Aktionen von allgemeinem Interesse unterstützen, die über das normale Maß privaten Unternehmertums hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

Die förderungswürdigen Aktionen betreffen vor allem folgende Aspekte:

- a) Kontrolle des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Verwaltung der Quoten;
- b) Steuerung des Fischereiaufwands;
- c) Förderung der von der Verwaltungsbehörde als selektiver anerkannten Fanggeräte oder -methoden;
- d) Anwendung von technischen Maßnahmen zur Bestandserhaltung;
- e) kollektive Aquakultur-Ausrüstungen, Umstrukturierung oder Schutz von Aquakultur-Standorten, kollektive Behandlung der Abwässer von Fischfarmen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<p>f) Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten oder Parasiten in den Abflußgebieten oder Küstenökosystemen;</p> <p>g) Zusammenstellung von Grunddaten und/oder Ausarbeitung von Umweltschutzmodellen im Sektor Fischerei und Aquakultur zur Vorbereitung von integrierten Bewirtschaftungsplänen für die Küstengebiete;</p> <p>h) Organisation des elektronischen Geschäftsverkehrs und anderer Informationstechnologien mit dem Ziel der Verwaltung von technischen und wirtschaftlichen Daten.</p> <p>i) Einrichtung von Gewerbehöfen im Sektor und/oder von Zentren für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur;</p> <p>j) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Erzeugnisqualität, Vermittlung von Know-how an Bord der Schiffe und an Land;</p> <p>k) Ausarbeitung und Anwendung von Regelungen zur Verbesserung und zur Überwachung der Qualität, der Hygienebedingungen, der statistischen Instrumente und der Umweltfolgen;</p>	<p>f) Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten oder Parasiten in den Abflußgebieten oder Küstenökosystemen;</p> <p>g) Zusammenstellung von Grunddaten und/oder Ausarbeitung von Umweltschutzmodellen im Sektor Fischerei und Aquakultur zur Vorbereitung von integrierten Bewirtschaftungsplänen für die Küstengebiete;</p> <p>h) Organisation des elektronischen Geschäftsverkehrs und anderer Informationstechnologien mit dem Ziel der Verwaltung von technischen und wirtschaftlichen Daten.</p> <p>i) Einrichtung von Gewerbehöfen im Sektor und/oder von Zentren für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur;</p> <p>j) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Erzeugnisqualität, Vermittlung von Know-how an Bord der Schiffe und an Land;</p> <p>k) Ausarbeitung und Anwendung von Regelungen zur Verbesserung und zur Überwachung der Qualität, der Hygienebedingungen, der statistischen Instrumente und der Umweltfolgen;</p>
<p>Für normale Betriebskosten der Unternehmen können im Rahmen dieses Absatzes keine Zuschüsse gewährt werden.</p>	<p>Für normale Betriebskosten der Unternehmen können im Rahmen dieses Absatzes keine Zuschüsse gewährt werden.</p>
<p>(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [Fondsverordnung] erlassen.</p>	<p>(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [Fondsverordnung] erlassen.</p>

(Änderung 26)

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Pro Mitgliedstaat darf der Zuschuß des FIAF *und des EAGFL-Garantie* zu den in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen für den gesamten Zeitraum 2000-2006 und für sämtliche Programme höchstens 1 Mio. EUR ausmachen, oder, falls dieser Betrag höher ist, 3 % der dem Sektor im betreffenden Mitgliedstaat gewährten Gemeinschaftszuschüsse.

(3) Pro Mitgliedstaat darf der Zuschuß des FIAF zu den in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen für den gesamten Zeitraum 2000-2006 und für sämtliche Programme höchstens 1 Mio. EUR ausmachen, oder, falls dieser Betrag höher ist, 3 % der dem Sektor im betreffenden Mitgliedstaat gewährten Gemeinschaftszuschüsse.

(Änderung 27)

Artikel 18

(1) In den Plänen *gemäß Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1* sehen die Mitgliedstaaten auch die erforderlichen Mittel zur Durchführung von Studien, Pilotprojekten und Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen, technischer Hilfe, eines Erfahrungsaustauschs sowie Werbekampagnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung, der Begleitung, der Bewertung und der Anpassung der operationellen Programme und einheitlichen Programmplanungsdokumente vor.

(1) In den Plänen sehen die Mitgliedstaaten auch die erforderlichen Mittel zur Durchführung von Studien, Pilotprojekten und Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen, technischer Hilfe, eines Erfahrungsaustauschs sowie Werbekampagnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung, der Begleitung, der Bewertung und der Anpassung der operationellen Programme und einheitlichen Programmplanungsdokumente vor.

(2) Ein Pilotprojekt ist ein von einem Wirtschaftsteilnehmer oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführtes Vorhaben zur Überprüfung der Durchführbarkeit und/oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter möglichst realen Bedingungen, um so (technische und/oder wirtschaftliche) Kenntnisse über die betreffende Technik zu gewinnen und

(2) Ein Pilotprojekt ist ein von einem Wirtschaftsteilnehmer oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführtes Vorhaben zur Überprüfung der Durchführbarkeit und/oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter möglichst realen Bedingungen, um so (technische und/oder wirtschaftliche) Kenntnisse über die betreffende Technik zu gewinnen und

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

zu verbreiten. Ein solches Vorhaben muß umfassend wissenschaftlich begleitet werden, damit signifikante Ergebnisse erzielt werden können; hierüber sind außerdem wissenschaftliche Berichte zu erstellen und der Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

Versuchsfischereivorhaben sind in diesem Sinne förderungswürdig, sofern sie Ziele der Bestandserhaltung verfolgen und die Anwendung selektiverer Fangmethoden vorsehen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können insbesondere die Themen gemäß Artikel 16 Absatz 2 betreffen, sofern sie im Auftrag von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen oder anderen von der Verwaltungsbehörde zu diesem Zweck benannten Einrichtungen durchgeführt werden.

Sie können auch den Bau oder Umbau von Schiffen umfassen, sofern diese Schiffe ausschließlich für einen Einsatz in der Fischereiforschung in öffentlicher oder halböffentlicher Trägerschaft und unter der Flagge eines Mitgliedstaats bestimmt sind.

(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können darüber hinaus die Förderung der Chancengleichheit der im Sektor arbeitenden Männer und Frauen umfassen.

zu verbreiten. Ein solches Vorhaben muß umfassend wissenschaftlich begleitet werden, damit signifikante Ergebnisse erzielt werden können; hierüber sind außerdem wissenschaftliche Berichte zu erstellen und der Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten von Pilotmaßnahmen der Versuchsfischerei treffen, die eine Prüfung der Auswirkungen der Versuchsfischerei auf den Zielbestand oder die Zielbestände, auf Beifänge und auf das benthonische Habitat umfassen müssen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können insbesondere die Themen gemäß Artikel 16 Absatz 2 betreffen, sofern sie im Auftrag von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen oder anderen von der Verwaltungsbehörde zu diesem Zweck benannten Einrichtungen durchgeführt werden.

Sie können auch den Bau oder Umbau von Schiffen umfassen, sofern diese Schiffe ausschließlich für einen Einsatz in der Fischereiforschung in öffentlicher oder halböffentlicher Trägerschaft und unter der Flagge eines Mitgliedstaats bestimmt sind.

(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können darüber hinaus die Förderung der Chancengleichheit der im Sektor arbeitenden Männer und Frauen umfassen.

(4a) Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die Höchstbeträge und Bedingungen gemäß Anhang 9.

(Änderung 28)

Artikel 19

Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich, daß die in Anhang III aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die Intervention eingehalten werden.

Außerdem vergewissert sie sich der Fachkompetenz der Begünstigten und der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Unternehmen, bevor die Beihilfen gewährt werden.

(1) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die in **den entsprechenden Anhängen** aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die Intervention eingehalten werden.

(2) Zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags einer jeden Jahrestanche weisen die Mitgliedstaaten der Kommission nach, daß die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Interventionsvoraussetzungen geprüft worden ist; dies umfaßt die Einhaltung der Zwischenziele des Flottensektors unter ihrem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm und keine Doppelfinanzierung für das gleiche Projekt aus anderen Quellen.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten worden, prüft die Kommission den Fall im Rahmen der Partnerschaft, wozu sie den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Aktion benannten Behörden insbesondere ersucht, Bemerkungen zu dem Fall binnen einer bestimmten Frist einzureichen.

Bestätigt diese Prüfung, daß die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten worden sind, so kann die Kommission den Zuschuß des FIAF in dem betreffenden Interventionsbereich im Sinne der entsprechenden Anhänge aussetzen, kürzen oder streichen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 22

Artikel 22

entfällt*Sonderbestimmungen für die aus dem EAGFL-Garantie kofinanzierten Maßnahmen*

(1) Für Gemeinschaftszuschüsse zu Aktionen, die aus dem EAGFL-Garantie kofinanziert werden, wird ein Finanzierungsplan erstellt und eine jährliche Rechnungsführung vorgenommen. Der Finanzierungsplan ist Teil der Programmplanung.

(2) Die Kommission beschließt anhand objektiver Kriterien eine erste jährliche Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten, wobei die besonderen Umstände, der Bedarf und die erforderlichen Anstrengungen besonders zur Umstrukturierung der Fangflotte berücksichtigt werden.

(3) Diese erste Mittelzuweisung wird nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben und der von den Mitgliedstaaten überarbeiteten Aufstellungen der voraussichtlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der Programmziele im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und in Übereinstimmung mit der in dieser Verordnung festgesetzten Höhe der Beihilfe angepaßt.

(4) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den vom EAGFL-Garantie kofinanzierten Aktionen erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Artikel 28, 29, 37 und 38 der Verordnung (EG) Nr./.. [Fondsverordnung]. Folgendes ist jedoch zu beachten:

- a) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt höchstens 50 % der zuschufähigen Gesamtkosten und deckt in der Regel mindestens 25 % der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben;
- b) es gelten die in Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a unter ii. und iii. sowie Buchstabe b unter ii. und iii. der Verordnung (EG) Nr./.. [Fondsverordnung] festgesetzten Obergrenzen.

(5) Für die Zahlungen gilt Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EG) Nr./.. [Fondsverordnung].

(6) Die Beteiligung des EAGFL-Garantie erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Durchführung des Programms oder von Erstattungen der tatsächlich getätigten Ausgaben.

(Änderung 30)

Artikel 23

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG)... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.

Diese Bestimmungen regeln insbesondere die Einzelheiten für:

- die Vorlage der Entwicklungspläne,
- die Revision der operationellen Programme für Ziel 1 und der einheitlichen Programmplanungsdokumente für die Ziele 2 und 3,

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Form der Abrechnungen und der jährlichen Durchführungsberichte wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [Fondsverordnung] festgelegt.

- die Finanzplanung, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der Haushaltsdisziplin und die Beteiligung an der Finanzierung,
- die Begleitung und Bewertung.

Die Form der Abrechnungen und der jährlichen Durchführungsberichte wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr.... [Fondsverordnung] festgelegt.

(Änderung 31)

*Anhang I**Dieser Anhang ist zu streichen.*

(Änderung 32)

*Anhang II**Der Anhang ist zu streichen.*

(Änderung 33)

*Anhang III**Der Anhang ist zu streichen.*

(Änderung 34)

*Anhang IV**Der Anhang ist zu streichen.*

(Änderung 35)

*Anhang I (neu)***Anhang 1****Endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen****Definition**

Die „endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen“ bedeutet die Einstellung jeder Fischereitätigkeit dieser Schiffe. Die Stilllegung der Schiffe kann durch Abwracken oder ersatzweises Versenken, durch endgültige Überführung in ein Drittland oder durch die endgültige Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern erfolgen.

Bedingungen

1. Schiffe, die älter als 10 Jahre sind.
2. Sie müssen in jedem der beiden Zwölfmonatszeiträume, die dem Datum des Antrags auf Stilllegung unmittelbar vorausgehen, während mindestens 75 Seetagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben.
3. Für Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 27 GT können Beihilfen wegen endgültiger Stilllegung nur für das Abwracken des Schiffes gezahlt werden.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Richtsätze**

Schiffsklassen nach (GT)	Bruttoreaumzahlen	EUR
0,2 bis 10	9 675/GT +	1 428
10 bis 25	4 879/GT +	49 388
25 bis 100	4 189/GT +	66 638
100 bis 300	2 794/GT +	206 138
300 bis 500	2 275/GT +	361 838
500 und mehr	1 244/GT +	877 338

Schiffsklassen nach (BRT)	Bruttoregistertonnen	EUR
0 < 25	7396 / BRT	
25 < 50	6 051 / BRT +	33 625
50 < 100	5 379 / BRT +	67 225
100 < 250	2 689 / BRT +	336 225

- a) Die Abwrackprämien dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:
1. Schiffe mit einem Alter von 10 Jahren: Richtsatz der Tabelle.
 2. Schiffe mit einem Alter von mehr als 10 Jahren: Richtsätze der Tabelle abzüglich 1,5% jährlich.
 3. und bis zu einem Alter von 30 Jahren, ab dem die Prämien auf die Höhe der Prämien für Schiffe von 30 Jahren beschränkt werden.
- b) Die Prämien, die den Begünstigten für die endgültige Überführung in ein Drittland oder für die endgültige Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern ausgezahlt werden, dürfen die unter Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträge der Abwrackprämie abzüglich 50% nicht übersteigen.

Höhe der finanziellen Beteiligung**Gebiete Ziel 1:**

50 % ≤ EU ≤ 75 %
Mitgliedstaat ≥ 25 %

Andere Gebiete:

25 % ≤ EU ≤ 50 %
Mitgliedstaat ≥ 50 %.

(Änderung 36)

Anhang 2 (neu)

Anhang 2**Gemischte Gesellschaften****Definition**

„Gemischte Gesellschaft“ bedeutet eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ein oder mehrere Reeder aus der Europäischen Union sowie eine oder mehrere Partner aus einem Drittland beteiligt sind und die im Rahmen der formalen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern gegründet wird, um die Fischereiresourcen in den der Hoheitsgewalt bzw. der Gerichtsbarkeit dieser Drittländer unterstehenden Gewässern zu nutzen und gegebenenfalls ihre Nutzung zu verbessern, und zwar im Hinblick auf vorrangige Versorgung des EU-Marktes.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Errichtung einer gemischten Gesellschaft ist mit der Überführung eines oder mehrerer Schiffe in das entsprechende Drittland verbunden, wobei zwei Fälle in Frage kommen:

- a) Überführung des Schiffs oder der Schiffe, ohne die Möglichkeit der Rückkehr in Gemeinschaftsgewässer; in diesem Falle werden 100% der Beihilfe gezahlt;
- b) zeitlich begrenzte Überführung (zeitlich begrenzter Export) des Schiffs oder der Schiffe und Flaggenwechsel, mit einer Finanzierung von 50% der Beihilfe während vier Jahren mit sinkendem Anteil
 1. Jahr 40 %
 2. Jahr 30 %
 3. Jahr 20 %
 4. Jahr 10 %.

Im Falle der endgültigen Überführung werden die unter zeitlich begrenzter Regelung erhaltenen Beihilfen angerechnet.

Bedingungen

1. Die Projekte der gemischten Gesellschaft können eine Beihilfe erhalten, wenn sie eines oder mehrere Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für den Export vorsehen.
2. Die Schiffe, die für Projekte mit gemischten Gesellschaften bestimmt sind, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen mindestens 27 GT Bruttoreaumzahl aufweisen;
 - b) sie müssen mit der entsprechenden Technologie versehen sein;
 - c) sie müssen in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft aufgeführt sein.
 - d) sie müssen die Bedingungen von Artikel 9 dieser Verordnung erfüllen.

Richtsätze

Schiffsklassen nach Bruttoreumzahlen (GT)	EUR
27 < 100	4 189/GT + 66 638
100 < 300	2 794/GT + 206 138
300 < 500	2 275/GT + 361 838
500 und mehr	1 244/GT + 877 338

Die Prämien, die den Begünstigten für die Errichtung gemischter Gesellschaften ausgezahlt werden, dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:

1. Schiffe mit einem Alter von weniger als 10 Jahren: Richtsätze der Tabelle zuzüglich 1,5 % pro Jahr.
2. Schiffe mit einem Alter von mehr als 10 Jahren: Richtsätze der Tabelle abzüglich 1,5 % jährlich.
3. Bei einem Alter von mehr als 30 Jahren werden die Prämien auf die Höhe der Prämien für Schiffe von 30 Jahren beschränkt.

Höhe der finanziellen Beteiligung**Gebiete Ziel 1:**

50 % ≤ EU ≤ 75 %
Mitgliedstaat ≥ 25 %

Andere Gebiete:

25 % ≤ EU ≤ 50 %
Mitgliedstaat ≥ 50 %.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Bemerkungen**

Es können auch denjenigen gemischten Gesellschaften Prämien gewährt werden, die im Rahmen von internationalen Fischereiabkommen der zweiten Generation gegründet werden.

(Änderung 37)

*Anhang 3 (neu)***Anhang 3****Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen****Definition**

„Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung“ bedeutet die durch eine befristete vertragliche Vereinbarung gegründete Vereinigung zwischen Reedern der Europäischen Union und natürlichen oder juristischen Personen, NRO, Genossenschaften und Verbänden eines oder mehrerer Drittländer, zu denen die Gemeinschaft Beziehungen unterhält, mit dem Ziel, die Fischerei-, Meeres-, Umwelt- und Humanressourcen dieses Drittlandes bzw. dieser Drittländer gemeinsam zu nutzen und zu erschließen, und die im Hinblick auf die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes und des internationalen Marktes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Umweltschutzes und des Ziels der Entwicklung der Drittländer gemeinsam betrieben wird.

Bedingungen

1. Die Operationen müssen den Fang und gegebenenfalls die Verarbeitung oder Vermarktung der betroffenen Arten, die Erschließung der Umwelt und die Förderung von Beschäftigung und Ausbildung, der KMU und der einheimischen handwerklichen Tätigkeiten zum Gegenstand haben.
2. Die Schiffe müssen während der gesamten Dauer der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung unter Gemeinschaftsflagge oder Flagge des Drittlandes fahren.
3. Die Fangoperationen und die Maßnahmen zur Erschließung und zum Schutz der Human-, Meeres- und Umweltressourcen müssen sich über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr erstrecken.
4. Es werden höchstens zwei Verlängerungen gewährt.
5. Die Schiffe, die für Projekte mit zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen bestimmt sind, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen mindestens 27 GT Bruttoreaumzahl aufweisen;
 - b) sie müssen mit der entsprechenden Technologie versehen sein;
 - c) sie müssen in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft aufgeführt sein;
 - d) sie müssen die Bedingungen von Artikel 9 dieser Verordnung erfüllen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Höhe der finanziellen Beteiligung****Gebiete Ziel 1:****50 % ≤ EU ≤ 75 %****Mitgliedstaat ≥ 25 %****Andere Gebiete:****25 % ≤ EU ≤ 50 %****Mitgliedstaat ≥ 50 %.****Richtsätze**

Schiffsklassen nach (GT)	Bruttoraumzahlen	EUR
27 bis 50	3.8/GT +	65
50 bis 100	3.0/GT +	107
100 bis 250	2.4/GT +	167
250 bis 500	1.8/GT +	315
500 bis 1 500	1.3/GT +	553
1 500 bis 2 500	1.1/GT +	910
2 500 und mehr	0.8/GT +	1595

Bemerkungen

Es können Beihilfen für diejenigen zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen gewährt werden, die im Rahmen internationaler Fischereiabkommen der zweiten Generation beantragt werden.

Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen, die in gemischte Gesellschaften umgewandelt werden, kommen in den Genuß der für diese vorgesehenen finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beihilfe für die endgültige Überführung des Schiffes in ein Drittland.

(Änderung 38)

*Anhang 4 (neu)***Anhang 4****Erneuerung der Fischereiflotte****Definition**

- a) Bau von Fischereifahrzeugen in Übereinstimmung mit den Verordnungen und Richtlinien für Sicherheit und Hygiene sowie den Gemeinschaftsbestimmungen über die Schiffsabmessungen. Die Schiffe werden in das entsprechende Segment der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei aufgenommen.
- b) Der Zuschuß wird vorrangig für Schiffe gewährt, die selektive Fanggeräte und -methoden verwenden.

Bedingungen

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Förderung des Baus von Fischereifahrzeugen treffen, sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen die globalen jährlichen Zwischenziele und die Endziele pro Segment der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme eingehalten werden.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Richtsätze**

Die Beihilfe wird aufgrund der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt, die aufgrund der tatsächlichen Kosten des Schiffs berechnet werden.

Höhe der Beteiligung**Gebiete Ziel 1:**

- EU ≤ 40 %
- 5 % ≤ Mitgliedstaat
- Reeder ≥ 50 %

Andere Gebiete:

- EU ≤ 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben
- 5 % ≤ Mitgliedstaat
- Reeder ≥ 50 %

Im Falle von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 96/280/EG ⁽¹⁾ kann der Beteiligungssatz der Gemeinschaft bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschufähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beteiligung der privaten Begünstigten wird entsprechend verringert.

⁽¹⁾ ABL L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

(Änderung 39)

*Anhang 5 (neu)***Anhang 5****Modernisierung der Fischereifahrzeuge****Definition**

Arbeiten und Erwerb von Ausrüstungsgegenständen auf Fischereifahrzeugen im Hinblick auf:

- die Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fanggeräte und -methoden, die Verringerung des Treibstoffverbrauchs und/oder
- die Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse durch Anwendung besserer Fangtechniken und Methoden zur Haltbarmachung an Bord sowie Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften und/oder
- die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen und/oder
- die an Bord der Fischereifahrzeuge mitgeführte Ausrüstung für die Überwachung der Fangeinsätze.

Bedingungen

Die Maßnahmen dürfen sich nur auf Schiffe beziehen, die weniger als 30 Jahre alt sind, und dürfen nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn die Investitionen die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen und/oder die an Bord der Fischereifahrzeuge mitgeführte Ausrüstung zur Überwachung der Fangeinsätze betreffen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Richtsätze**

Die Beihilfe wird auf der Grundlage der erstattungsfähigen Gesamtausgaben gewährt, die aufgrund der realen Kosten der Arbeiten oder der für das Schiff erworbenen Ausrüstung berechnet werden.

Höhe der Beteiligung**Gebiete Ziel 1:**

EU \leq 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben
5 % \leq Mitgliedstaat
Reeder \geq 50 %

Andere Gebiete:

EU \leq 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben
5 % \leq Mitgliedstaat
Reeder \geq 50 % des Werts der Arbeiten

Im Falle von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 96/280/EG kann der Beteiligungssatz der Gemeinschaft bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschufähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beteiligung der privaten Begünstigten wird entsprechend verringert.

(Änderung 40)

*Anhang 6 (neu)***Anhang 6****Aquakultur und Küstengewässer****Allgemeines**

Die Projekte der Unternehmen können Sachinvestitionen in den Bereichen Produktion und Verwaltung betreffen (Bau, Ausrüstung und Modernisierung von Anlagen).

Bei Übertragung des Eigentums an Produktionsmitteln im weitesten Sinne wird keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt.

Aquakultur

Investitionen für Arbeiten zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs in Aquakulturanlagen und an Bord von Arbeitsschiffen sind zuschufähig

Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen, gesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder Umweltbelastungen verringert werden sollen, sind förderungswürdig

Höhe der Beteiligung**Gebiete Ziel 1:**

EU \leq 35 %
5 % \leq Mitgliedstaat
privater Begünstigter \geq 40 %

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Andere Gebiete:**EU \leq 15 %5 % \leq Mitgliedstaatprivater Begünstigter \geq 40 %

Abweichend von diesen Bestimmungen kann die Beteiligung der privaten Begünstigten in Fällen, in denen die Investitionen zu einer erheblichen Verringerung der Umweltbelastungen beitragen, auf 30 % der zuschufähigen Ausgaben begrenzt werden (anstatt des gewöhnlichen Satzes von 40 %).

Im Falle von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 96/280/EG kann der Beteiligungssatz der Gemeinschaft bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschufähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beteiligung der privaten Begünstigten wird entsprechend verringert.

Küstengewässer

Zuschüsse des FIAF werden ausschließlich für feste oder bewegliche Vorrichtungen zur Abgrenzung der geschützten Meeresgebiete und für die wissenschaftliche Begleitung dieser Vorhaben gewährt; diese Vorhaben

- a) müssen von allgemeinem Interesse sein,
- b) müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Erzeugerorganisationen oder anderen von der Verwaltungsbehörde zu diesem Zweck bezeichneten Stellen durchgeführt werden;
- c) dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben.

Zu jedem Vorhaben gehört eine wissenschaftliche Begleitung über mindestens fünf Jahre, die vor allem die Abschätzung und Überwachung der Entwicklung der Fischereireisourcen in dem betreffenden Meeresgebiet umfaßt. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission jedes Jahr die Berichte über die wissenschaftliche Begleitung zur Kenntnisnahme.

Förderkriterien**Gemeinsame Bestimmungen**

- a) Die Investitionen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - sie müssen dazu beitragen, daß die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
 - sie müssen ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten und insbesondere die Gefahr der Schaffung von Überkapazitäten ausschließen.
- b) Zuschufähig sind die Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen, gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden sollen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- c) **Nicht zuschufähig sind Investitionen für den Erwerb von Grundstücken, für die Deckung von Gemeinkosten von mehr als 12% der Kosten sowie für Kraftfahrzeuge für die Personenbeförderung.**

Höhe der finanziellen Beteiligung

Gebiete Ziel 1:

50 % ≤ EU ≤ 75 %

Mitgliedstaat ≥ 25 %

Andere Gebiete:

25 % ≤ EU ≤ 50 %

Mitgliedstaat ≥ 50 %.

(Änderung 41)

Anhang 7 (neu)

Anhang 7

Ausrüstung der Fischereihäfen und Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur

Allgemeine Förderkriterien für Investitionen

Die Investitionen müssen

- dazu beitragen, daß die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
- ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten;

Zuschufähig sind Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden sollen;

Nicht zuschufähig sind Investitionen für den Erwerb von Grundstücken, für die Deckung von Gemeinkosten von über 12% der Kosten sowie für Kraftfahrzeuge für die Personenbeförderung.

Ausrüstung der Fischereihäfen

Die Investitionen müssen für alle Fischer, die den Hafen benutzen, von gemeinsamem Interesse sein und zur allgemeinen Entwicklung des Hafens sowie zur Verbesserung der Dienstleistungen für die Fischer beitragen. Sie betreffen vor allem Anlagen und Ausrüstung mit folgender Zielsetzung:

- a) Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, den Umschlag und die Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen,
- b) Versorgung der Fischereifahrzeuge (Treibstoff, Eis und Wasser, Instandhaltung und Reparatur der Schiffe),
- c) Ausbau der Kaianlagen für mehr Sicherheit beim Ein- und Ausladen der Erzeugnisse.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen, gesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder Umweltbelastungen verringert werden sollen, sind förderungswürdig.

Verarbeitung und Vermarktung

Im Sinne dieser Verordnung fallen unter „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“ sämtliche Schritte der Behandlung, Produktion und Vermarktung von der Anlandung bis zum Stadium des Endprodukts.

Nichtzuschußfähig sind Investitionen für

- i) Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die zu anderen Zwecken als dem menschlichen Konsum genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um die Behandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie Massenfischen aus Fängen der Binnenfischerei und der Fischerei in inneren Küstengewässern mit Brackwassercharakter;
- ii) den Einzelhandel, es sei denn, es handelt sich um Betriebe des Fischwirtschaftssektors mit eigener Vermarktung überwiegend von Erzeugnissen aus Fischen und Fischwaren. Der Gesamtumsatz des Antragstellers darf 5 Mio. EUR nicht überschreiten.

Sachinvestitionen, mit denen die hygienischen, gesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Voraussetzungen oder die Produktqualität verbessert oder Umweltbelastungen verringert werden sollen, sind förderungswürdig.

Abweichend von diesen Bestimmungen kann die Beteiligung der privaten Begünstigten in Fällen, in denen die Investitionen kollektiv genutzten Anlagen gelten oder zur erheblichen Verringerung der Umweltbelastungen beitragen, auf 30 % der zuschufähigen Ausgaben begrenzt werden (anstatt des gewöhnlichen Satzes von 40 %).

Investitionen in Unternehmen

Gebiete Ziel 1:

- EU ≤ 35 %
- 5 % ≤ Mitgliedstaat
- privater Begünstigter ≥ 40 %

Andere Gebiete:

- EU ≤ 15 %
- 5 % ≤ Mitgliedstaat
- privater Begünstigter ≥ 40 %

Im Falle von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 96/280/EG kann der Beteiligungssatz der Gemeinschaft bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschufähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beteiligung der privaten Begünstigten wird entsprechend verringert.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Investitionen in öffentliche Infrastrukturen****Gebiete Ziel 1:****50 % ≤ EU ≤ 75 %****Mitgliedstaat ≥ 25 %****Andere Gebiete:****25 % ≤ EU ≤ 50 %****Mitgliedstaat ≥ 50 %**

Es besteht die Möglichkeit, den Prozentsatz der Europäischen Union in Ziel 1 und in dem Mitgliedstaat, der in den Genuß von Kohäsionsfonds gelangt, um maximal 10% zu erhöhen.

Ferner kann A bei anderen Arten der Finanzierung um maximal 10% erhöht werden.

(Änderung 42)

*Anhang 8 (neu)***Anhang 8****Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit****Definition**

Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund einer Operation der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, begründet durch unvorhersehbare und einmalige Ereignisse, hauptsächlich aufgrund biologischer Ursachen, durch Nichterneuerung eines Fischereiabkommens oder durch Ausarbeitung eines Plans zur Regenerierung einer von Überfischen bedrohten Ressource.

Maßnahmen zum Ausgleich des Einkommens der Besatzungen, die auf Schiffen mit vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit angeheuert haben, wegen vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Ereignisse.

Bedingungen

Die Schiffe müssen während eines bestimmten Zeitraums stillliegen.

Richtsätze

Schiffsklassen nach Bruttoreaumzahlen (GT)	Höchstbetrag der Prämie pro Schiff und pro Tag (EUR)
0 bis 10	6.2/GT + 24
10 bis 25	5.1/GT + 36
25 bis 50	3.8/GT + 65
50 bis 100	3.0/GT + 107
100 bis 250	2.4/GT + 167
250 bis 500	1.8/GT + 315
500 bis 1 500	1.3/GT + 553
1 500 bis 2 500	1.1/GT + 910
2 500 und mehr	0.8/GT + 1595

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Beihilfe kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden, wobei sich die Beihilfen um 12% monatlich verringern, bis sie mindestens 40% erreichen.

Maßnahmen zum Einkommensausgleich der Besetzungen:
Höchstbetrag: 100 EUR/Tag/Mann.

Höhe der Beteiligung

Gebiete Ziel 1 :

50 % ≤ EU ≤ 75 %

Mitgliedstaat ≥ 25 %

Andere Gebiete:

25 % ≤ EU ≤ 50 %

Mitgliedstaat ≥ 50 %

(Änderung 43)

Anhang 9 (neu)

Anhang 9

Innovative Massnahmen und Massnahmen der technischen Hilfe, sozioökonomische Massnahmen, Massnahmen der Berufsverbände und kleine Küstenfischerei

Richtsätze

Beihilfen zu den erstattungsfähigen Gesamtausgaben, berechnet aufgrund der realen Ausgaben der Maßnahme.

Höhe der Beteiligung an der Finanzierung

Gebiete Ziel 1:

50 % ≤ EU ≤ 75 %

Mitgliedstaat ≥ 25 %

Andere Gebiete:

25 % ≤ EU ≤ 50 %

Mitgliedstaat ≥ 50 %.

(Änderung 44)

Anhang 10 (neu)

Anhang 10

Förderung der Fischereimärkte

Definition

„Förderung der Fischereimärkte“ bedeutet die Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, insbesondere derjenigen Arten, die im Überschuß vorhanden sind oder wenig genutzt werden, sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer Politik im Bereich der Produktqualität bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur. Offizielle Kampagnen zum Schutz von untermaßigen Fischen werden ebenfalls berücksichtigt.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Bedingungen**

Für den Zugang zu Beihilfen zur Förderung der Fischereimärkte ist seitens des Begünstigten erforderlich, daß er die Fördermaßnahme auf eine der folgenden Tätigkeiten ausrichtet:

- a) Maßnahmen für den Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen,
- b) Verkaufsförderungskampagnen, auch zum Hervorheben der Qualität,
- c) Verbrauchserhebungen und Untersuchungen der Verbraucherreaktion,
- d) Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- e) Organisation von Studien- oder Handelsreisen,
- f) Marktstudien, auch über die Aussichten für die Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländern, sowie Umfragen,
- g) Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und zum Schutz von untermaßigen Fischen.

Maßnahmen zum Zwecke der Verbrauchsförderung dürfen nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder eine Region Bezug nehmen.

Höhe der Beteiligung**1. Ohne finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten****Gebiete Ziel 1:**

$50 \% \leq \text{EU} \leq 75 \%$
 $\text{Mitgliedstaat} \geq 25 \%$

Andere Gebiete:

$25 \% \leq \text{EU} \leq 50 \%$
 $\text{Mitgliedstaat} \geq 50 \%$

2. Mit finanzieller Beteiligung von privaten Begünstigten**Gebiete Ziel 1:**

$\text{EU} \leq 35 \%$
 $5 \% \leq \text{Mitgliedstaat}$
 $\text{privater Begünstigte} \geq 40 \%$

Andere Gebiete:

$\text{EU} \leq 15 \%$
 $5 \% \leq \text{Mitgliedstaat}$
 $\text{privater Begünstigte} \geq 40 \%$

Im Falle von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 96/280/EG kann der Beteiligungssatz der Gemeinschaft bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschufähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beteiligung der privaten Begünstigten wird entsprechend verringert.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 45)

*Anhang 11 (neu)***Anhang 11****Finanztechnische Massnahmen**

Um die möglichen Erhöhungen der Finanzmittel, die in Artikel 28 Absatz 4 der allgemeinen Strukturfondsverordnung vorgesehen sind, in ihrer Gesamtheit zu nutzen, können die Mitgliedstaaten finanztechnische Maßnahmen durchführen, insbesondere:

- das FIAF kann die Beteiligung der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der privaten Begünstigten an der Bildung oder Verstärkung von Garantiefonds für Bankkredite oder Kreditvereine mitfinanzieren;
- das FIAF kann die Beteiligung der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der privaten Begünstigten bei der Bildung oder Erhöhung von Risikokapitalfonds mitfinanzieren;
- das FIAF kann ferner andere Arten von finanztechnischen Maßnahmen mitfinanzieren, die von der Kommission als geeignet geachtet werden.

Die Eignungsnormen für jeden Mitgliedstaat werden durch Beschluß der Kommission nach vorheriger Konsultation der Ausschüsse zur Verwaltung der Agrarstrukturen und ländlichen Entwicklung, der ständigen Bewirtschaftung der Fischereistrukturen, der Entwicklung und Umstellung der Regionen und von Artikel 147 des Vertrages angenommen.

Solange dieser Beschluß nicht gefaßt wird, bleiben die Eignungsnormen gültig, die mit Beschluß der Kommission vom 23. April 1997 angenommen wurden.

Richtsätze

Die Beihilfen werden auf der Grundlage der erstattungsfähigen Gesamtausgaben gewährt, die aufgrund der tatsächlichen Kosten der getroffenen Maßnahmen berechnet werden.

Höhe der Beteiligung**I. Maßnahmen ohne finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten****Gebiete Ziel 1:** $50 \% \leq \text{EU} \leq 75 \%$ Mitgliedstaat $\geq 25 \%$ **Andere Gebiete:** $25 \% \leq \text{EU} \leq 50 \%$ Mitgliedstaat $\geq 50 \%$ **II. Maßnahmen mit finanzieller Beteiligung von privaten Begünstigten****Gebiete Ziel 1:** $\text{EU} \leq 35 \%$ $5 \% \leq \text{Mitgliedstaat} \leq 15 \%$ Unternehmen $\geq 40 \%$

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**Andere Gebiete:****EU ≤ 15 %****5 % ≤ Mitgliedstaat ≤ 25 %****Unternehmen ≥ 40 %**

Im Falle von Förderungen durch Vereinigungen und Organisationen, die dem Sektor Fischerei und Aquakultur angehören, kann die Beteiligung der Europäischen Union bis auf 10% der erstattungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden, wobei andere Finanzierungsformen als direkte Beihilfen benutzt werden.

Im Falle von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 96/280/EG kann der Beteiligungssatz der Gemeinschaft bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschufähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beteiligung der privaten Begünstigten wird entsprechend verringert.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(98)0728 – C4-0101/99 – 98/0347(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(98)0728 – 98/0347(CNS)) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 42 (jetziger 36) und 43 (jetziger 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0101/99),
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0244/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl C 16 vom 21. 1.1999, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

Donnerstag, 6. Mai 1999

i) A4-0191/99

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS))

Der geänderte Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 1 Absatz 1a (neu)

Ferner soll die Hilfe für die beitrittswilligen Länder mit der grenzüberschreitenden und zwischenstaatlichen Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union (TACIS, INTERREG) abgestimmt werden, so daß die Förderungen insgesamt eine koordinierte Einheit bilden.

(Änderung 2)

Artikel 3 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

– **Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung und Umschulung für die Gebiete und Sektoren, in denen die begünstigten Länder zur Erreichung der Ziele der Beitrittspartnerschaften Maßnahmen zur Umstellung und Umstrukturierung bestimmter Industriezweige ergreifen müssen.**

(Änderung 3)

Artikel 4

(1) Die Finanzhilfen im Rahmen des Phare-Programms konzentrieren sich auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das heißt auf die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern, sowie auf Investitionen, mit Ausnahme der bereits aus den beiden anderen Instrumenten finanzierten Investitionen gemäß Artikel 2 und 3.

(2) Jedoch können aus dem Phare-Programm auch in den Bereichen Umwelt, Verkehr sowie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums die Maßnahmen finanziert werden, die einen unerläßlichen Teil von integrierten Programmen zur Umstrukturierung der Industrie oder zur regionalen Entwicklung ausmachen.

(1) Die Finanzhilfen im Rahmen des Phare-Programms konzentrieren sich auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das heißt auf die **Etablierung von Rechtsstaat und Demokratie, unter besonderer Berücksichtigung der uneingeschränkten Wahrung der Rechte des Einzelnen, der Unparteilichkeit und der zügigen Arbeit der Justiz, der Zusammenarbeit von Justiz und Polizei, insbesondere im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und bei der Kontrolle der Außengrenzen, und die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern – unter angemessener Berücksichtigung der lokalen und regionalen Verwaltungen** – sowie auf Investitionen, mit Ausnahme der bereits aus den beiden anderen Instrumenten finanzierten Investitionen gemäß Artikel 2 und 3.

(2) Jedoch können aus dem Phare-Programm auch in den Bereichen Umwelt, Verkehr sowie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums die Maßnahmen finanziert werden, die einen unerläßlichen Teil von integrierten Programmen zur Umstrukturierung der Industrie oder zur regionalen Entwicklung ausmachen.

(2a) Die Hilfe zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit wird entsprechend der Phare-Verordnung gewährt.

(*) ABl. C 329 vom 27.10.1998, S. 13.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 7

Die begünstigten Staaten *beteiligen sich* an der Finanzierung der Investitionen.

Damit mit den Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft erzielt wird, ist die systematische Beteiligung der begünstigten Staaten an der Finanzierung der Investitionen erforderlich.

(Änderung 5)

Artikel 9

(1) *Die Kommission ist für die Koordinierung der Interventionen im Rahmen der drei Instrumente, insbesondere die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Heranführungshilfe zugunsten der einzelnen Länder zuständig. Sie wird dabei vom Ausschuß nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, entsprechend dem folgenden Verfahren unterstützt.*

Die Aufgabe der Koordinierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen oder Maßnahmen übernimmt der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vorgesehene Ausschuß.

(2) *Der Vertreter der Kommission unterbereitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.*

(3) *Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.*

(4) *Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.*

(Änderung 6)

Artikel 10

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gemeinschaftshaushalt durchgeführt werden, sowie für die Koordinierung und die Kohärenz dieser Interventionen mit denjenigen der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft sowie mit denjenigen der Internationalen Finanzinstitutionen.

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gemeinschaftshaushalt durchgeführt werden, sowie für die Koordinierung und die Kohärenz dieser Interventionen mit denjenigen **der Mitgliedstaaten**, der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft sowie mit denjenigen der Internationalen Finanzinstitutionen.

(Änderung 7)

Artikel 11 Absatz 2

(2) Die Heranführungshilfe deckt auch die Ausgaben für die Überwachung, die Kontrolle und die Evaluierung der durchgeführten Interventionen.

(2) Die Heranführungshilfe deckt auch die Ausgaben für die Überwachung, die Kontrolle und die Evaluierung der durchgeführten Interventionen **innerhalb der in den Haushaltsbeschlüssen festgelegten Grenzen.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 11 Absatz 3a (neu)

(3a) Der Rat und das Parlament sind Empfänger der jährlichen Berichte, der spezifischen Kontroll- oder Evaluierungsberichte und werden erforderlichenfalls über die Arbeiten des Koordinierungsausschusses (Komitologie) unterrichtet.

(Änderung 9)

Artikel 12 Absatz 3

(3) Die Kontroll- und Evaluierungsmodalitäten werden von der Kommission festgelegt.

(3) Die Kontroll- und Evaluierungsmodalitäten werden von der Kommission **in Zusammenarbeit mit der Haushaltsbehörde** festgelegt.

(Änderung 10)

Artikel 13

Alle *zwei Jahre* legt die Kommission dem Parlament und dem Rat für jedes Land einen Bericht über die gesamte Heranführungshilfe vor.

Jedes Jahr legt die Kommission dem Parlament und dem Rat für jedes Land einen Bericht über die gesamte Heranführungshilfe vor.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0150 ⁽¹⁾ sowie des von der Kommission geänderten Vorschlags (KOM(98)0551 – 98/0094(CNS)) ⁽²⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 (jetziger 308) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0273/98 und C4-0606/98) konsultiert,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 19. November 1998 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (KOM(98)0551 – C4-0606/98 – 98/0094(CNS)) ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0191/99),

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 5.5.1998, S. 26.

⁽²⁾ ABl. C 329 vom 27.10.1998, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 139.

Donnerstag, 6. Mai 1999

1. billigt den geänderten Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

j) **A4-0214/99**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 – C4-0244/98 – 98/0100(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 19. November 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ gebilligt.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 156.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(98)0153 – C4-0244/98 – 98/0100(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(98)0153 – 98/0100(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 (jetziger Artikel 308) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0244/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0383/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0214/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24.-26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 16.5.1998, S. 14.

Donnerstag, 6. Mai 1999

k) A4-0238/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 – C4-0301/98 – 98/0091(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1a (neu)

Alle anderen am Beitrittsprozeß beteiligten Länder müssen ebenfalls im rechtlichen und vertraglichen Rahmen ihrer Beziehungen zur Europäischen Union von analogen Programmen profitieren.

(Änderung 2)

Erwägung 7

Es ist notwendig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Maßnahmen im Umweltbereich zu gewährleisten.

Es ist notwendig, ein **hinsichtlich der Ausgangslage jedes Bewerberlandes** angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Maßnahmen im Umweltbereich zu gewährleisten. **Bis zum Jahr 2006 sollte der Anteil für Umweltmaßnahmen 50% der Gesamtmittel betragen.**

(Änderung 3)

Erwägung 8a (neu)

Bei der Gewährung der Gemeinschaftshilfe im Rahmen von ISPA müssen die lokalen und regionalen Behörden eine aktivere Rolle spielen, um den Anpassungsprozeß zu erleichtern.

(Änderung 4)

Erwägung 12a (neu)

Die Anforderungen im Bereich Begleitung und Bewertung (siehe Anhang III) an die Bewerberländer sollen die von den jetzigen Mitgliedstaaten zu erfüllenden Pflichten nicht überschreiten.

(Änderung 5)

Erwägung 13

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung bedarf es wirksamer Methoden zur ex-ante-Bewertung, Begleitung, ex-post-Bewertung und Kontrolle der Maßnahmen. Dabei sind die Grundsätze für die ex-post-Bewertung festzulegen, die Art und die Modalitäten der Begleitung zu regeln und vorzusehen, welche Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten oder bei Nichterfüllung einer für die Gewährung der Unterstützung im Rahmen von ISPA geltenden Bedingung zu treffen sind.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung bedarf es wirksamer Methoden zur ex-ante-Bewertung, Begleitung, ex-post-Bewertung und Kontrolle der Maßnahmen. Dabei sind die Grundsätze für die ex-post-Bewertung festzulegen, die Art und die Modalitäten der Begleitung zu regeln und vorzusehen, welche Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten oder bei Nichterfüllung einer für die Gewährung der Unterstützung im Rahmen von ISPA geltenden Bedingung zu treffen sind, **insbesondere wenn die strategischen Prioritäten nicht eingehalten oder die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung nicht erfüllt werden.**

(*) ABl. C 164 vom 29.5.1998, S. 4.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Erwägung 13a (neu)

Die Kommission berücksichtigt darüber hinaus in vollem Umfang (siehe Anhang III Buchstabe E) die Entwicklung und Bedürfnisse der Bewerberländer, was von Fall zu Fall Flexibilität und größtmögliche Transparenz verlangt, was aber auch die umfassende Information des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofes erfordert. Wie alle anderen strukturpolitischen Maßnahmen, muß auch ISPA den im Vierten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit festgelegten Grundsatz widerspiegeln und den Aspekt der Chancengleichheit in alle Politikbereiche und Tätigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten einbeziehen. Frauen sind aktiv am gesamten Entscheidungsprozeß zu beteiligen.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

ISPA sieht eine Unterstützung vor, um die Bewerberländer Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien („begünstigte Länder“) gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien *im Bereich* der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, insbesondere der Umwelt- und der Verkehrspolitik, auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten.

ISPA sieht eine Unterstützung vor, um die Bewerberländer Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien („begünstigte Länder“) gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien **entsprechend dem vorrangigen Ziel** der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion **und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung**, insbesondere **im Bereich** der Umweltpolitik und der Verkehrsträger, auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten.

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) Umweltmaßnahmen, die die begünstigten Länder in die Lage versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltschutz und die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen;

a) Umweltmaßnahmen, die die begünstigten Länder in die Lage versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltschutz und die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen. **Diese Maßnahmen basieren auf einer eingehenden Untersuchung der Umweltlage jedes Landes und erstrecken sich vorrangig auf**

- die Bekämpfung der Gewässer- und der Luftverschmutzung,
- die Abfallentsorgung,
- die schrittweise Angleichung der Umweltvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand,
- die Konformität aller neuen Investitionen mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, um das Vorsorgeprinzip in diesem Bereich durchzusetzen;
- Präventivmaßnahmen zur Verhinderung neuer Umweltverschmutzung,
- die Erhaltung und die Wiederherstellung der Artenvielfalt,
- Maßnahmen, die sich auf Energieversorgung beziehen und zu einer ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Entwicklung beitragen;
- die Erhaltung der Natur,

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b

b) Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, insbesondere Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96/EG Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen und die es den begünstigten Ländern ermöglichen, die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen. *Hierzu gehören die Verknüpfung und die Interoperabilität der nationalen Netze sowohl untereinander als auch mit den transeuropäischen Netzen sowie der Zugang zu diesen Netzen.*

b) Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer **umweltgerechten** nachhaltigen Mobilität, insbesondere:

- i) Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96/EG Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen;
- ii) **Vorhaben, die Interoperabilität, Intermodalität und den interregionalen Zusammenhalt verbessern sowie die Mobilitätsnachfrage reduzieren und stabilisieren;**
- iii) **Zugang zu den im Rahmen der gesamteuropäischen Verkehrspolitik festgelegten Korridoren und Bereichen;**
- iv) **und Maßnahmen, die es den begünstigten Ländern ermöglichen, die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verkehrsbereich zu erleichtern.**

(Änderung 10)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Maßnahmen müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. *Auf jeden Fall dürfen die Gesamtkosten einer Maßnahme, einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben oder eines Programms von Vorhaben **prinzipiell** nicht weniger als 5 Millionen Euro betragen.*

Die Maßnahmen müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. **Im Regelfall** betragen die Gesamtkosten einer Maßnahme, einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben oder eines Programms von Vorhaben **außer in begründeten Ausnahmefällen** nicht weniger als 5 Millionen Euro.

(Änderung 11)

Artikel 2 Absatz 4a (neu)

(4a) Die Gemeinschaft achtet streng darauf, daß eine unverhältnismäßige Konzentration der Beihilfen zugunsten von Straßenverkehrsvorhaben zu Lasten der übrigen Verkehrsträger vermieden wird.

(Änderung 12)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau bewilligt, **im Einklang mit den in Artikel 2 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

(Änderung 13)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA finanzierten Maßnahmen müssen mit den Bestimmungen der Europa-Abkommen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen, in Einklang stehen und müssen zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere bezüglich Umweltschutz und -verbesserung, Verkehrspolitik und transeuropäische Netze, beitragen.

(1) Die von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA finanzierten Maßnahmen müssen mit den Bestimmungen der Europa-Abkommen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen **und den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen** in Einklang stehen und müssen zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere bezüglich Umweltschutz und -verbesserung, Verkehrspolitik und transeuropäische Netze, beitragen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Die Kommission bemüht sich um die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und den Operationen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Weltbank und anderer Finanzierungsinstitute dieser Art.

(3) Die Kommission bemüht sich um die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und den **bilateralen** Operationen **der Mitgliedstaaten**, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Weltbank und anderer Finanzierungsinstitute dieser Art.

(Änderung 15)

Artikel 6 Absatz 4

(4) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe können ausnahmsweise in Höhe von bis zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert werden.

(4) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe **hinsichtlich der zu fördernden Vorhaben sowie die den nationalen, lokalen oder regionalen Behörden einschließlich der Umweltbehörden in den beitragswilligen Ländern gewährte technische Unterstützung** können ausnahmsweise in Höhe von bis zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert werden.

(Änderung 16)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die begünstigten Länder stellen bei der Kommission Anträge auf Unterstützung einer Maßnahme. Jedoch kann die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 auf eigene Initiative eine Unterstützung gewähren.

(2) Die begünstigten Länder stellen bei der Kommission Anträge auf Unterstützung einer Maßnahme. Jedoch kann die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 auf eigene Initiative eine Unterstützung gewähren, **wenn ein vordringliches gemeinschaftliches Interesse besteht.**

(Änderung 17)

Artikel 8 Absatz 3 Unterabsätze 1a, b und c (neu)

Erfolgt die Zahlung in Form einer Vorauszahlung, wird diese von der Zahlungsbehörde zurückerstattet, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dem Beschluß keine Zahlungsaufforderung an die Kommission gerichtet wird.

Die Empfängerländer sind in erster Linie zuständig dafür, Unregelmäßigkeiten nachzugehen, die Konsequenzen zu ziehen aus allen wichtigen Änderungen mit Auswirkungen auf den Charakter oder die Bedingungen für die Durchführung oder Kontrolle einer Maßnahme, und die notwendigen finanziellen Korrekturen zu vorzunehmen; dies schließt die Verantwortung der Kommission jedoch nicht aus.

Stellt die Kommission fest, daß ein Empfängerstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, stellt sie die betreffenden Zwischenzahlungen ein und fordert den Empfängerstaat auf, innerhalb einer bestimmten Frist seine Bemerkungen zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist, und wenn der Empfängerstaat keine entsprechenden Korrekturen veranlaßt hat, kann die Kommission die Vorauszahlung verringern oder ihre Beteiligung ganz oder teilweise zurückziehen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) regelmäßig nachzuprüfen, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,

b) regelmäßig nachzuprüfen, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind **und ob interne Maßnahmen ergriffen wurden, die mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vereinbar sind,**

(Änderung 19)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

da) regelmäßig darüber zu wachen, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung der Region beitragen und nicht etwa ineffektive und umweltschädigende Strukturen festigen,

(Änderung 20)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe db (neu)

db) einen jährlichen Bewertungsbericht vorzulegen.

(Änderung 21)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Die Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und Streichung der Unterstützung in Fällen, in denen eine Maßnahme so durchgeführt wird, daß die gewährte Beteiligung teilweise oder vollständig ungerechtfertigt ist.

(4) Die Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und Streichung der Unterstützung in Fällen, in denen eine Maßnahme so durchgeführt wird, daß die gewährte Beteiligung teilweise oder vollständig ungerechtfertigt ist, **insbesondere wenn die strategischen Prioritäten von den Bewerberländern nicht gebührend berücksichtigt wurden und wenn, insbesondere hinsichtlich der Einsparung von Mitteln und der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung, keine strikte Kohärenz der Projekte gewährleistet wurde, insbesondere wenn keine effizienten Verwaltungs-, Kontroll-, Begleitungs- und Bewertungssysteme eingeführt wurden.**

(Änderung 22)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Das Europäische Parlament äußert sich *so schnell wie möglich* zu diesem Bericht. Die Kommission teilt mit, inwieweit sie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im einzelnen berücksichtigt hat.

(2) Das Europäische Parlament äußert sich **innerhalb von drei Monaten** zu diesem Bericht. Die Kommission teilt mit, inwieweit sie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im einzelnen berücksichtigt hat.

(Änderung 23)

Artikel 12 Absatz 2a (neu)

(2a) Im Tätigkeitsbericht des folgenden Jahres gibt die Kommission an, inwieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

(Änderung 24)

Artikel 12 Absatz 2b (neu)

(2b) Im Jahre 2003 stellt die Kommission eine Zwischenbilanz der Anwendung von ISPA auf. Gleichzeitig legt sie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Rechtsvorschriften vor, den sie dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme unterbreitet.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 25)

Artikel 14 Absatz 1

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Verordnung von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Europäische Investitionsbank bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Verordnung von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Europäische Investitionsbank bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. **Die begünstigten Länder werden regelmäßig über die Arbeiten des Ausschusses unterrichtet.**

(Änderung 26)

Anhang I Nummer 4

4. Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung;

4. Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung, **die nach Möglichkeit zu quantifizieren sind;**

(Änderung 27)

Anhang I Nummer 6

6. Angaben über die Stellung und Priorität der Maßnahme in der nationalen Umweltstrategie gemäß dem Nationalen Programm zur Annahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes;

6. Angaben über die Stellung und Priorität der Maßnahme in der nationalen Umweltstrategie gemäß dem Nationalen Programm zur Annahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes **sowie die Beteiligung von Frauen in allen Stadien des Entscheidungsprozesses;**

(Änderung 28)

Anhang I Nummer 7

7. Angaben zur nationalen Verkehrsentwicklungsstrategie sowie zur Rolle und zur Priorität der Vorhaben im Rahmen dieser Strategie;

7. Angaben zur nationalen Verkehrsentwicklungsstrategie, zur Rolle und zur Priorität der Vorhaben im Rahmen dieser Strategie **einschließlich des Grades der Entsprechung mit den Leitlinien der transeuropäischen Netze und der gesamteuropäischen Verkehrspolitik;**

(Änderung 29)

Anhang I Nummer 8a (neu)

8a. Angaben über die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und über die Berücksichtigung sozial besonders benachteiligter Gruppen;

(Änderung 30)

Anhang II Buchstabe A Nummer 1

1. wirtschaftlicher und sozialer Nutzen — einschließlich ihrer möglichen Multiplikatoreffekte im Hinblick auf private Finanzierung —, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten

1. wirtschaftlicher, **beschäftigungspolitischer** und sozialer Nutzen — einschließlich ihrer möglichen Multiplikatoreffekte im Hinblick auf private Finanzierung —, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

*Anhang III Buchstabe D Nummer 4 Buchstabe ea (neu)***ea) Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.**

(Änderung 32)

Anhang III Buchstabe F

F. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung werden die Verwendung der Mittel, die Effizienz der Unterstützung sowie ihre Auswirkungen untersucht. Bewertet werden die Faktoren, die zum Gelingen bzw. Scheitern der Durchführung der Maßnahme beigetragen haben, sowie die Ergebnisse. Nach Abschluß der Maßnahme bewerten die Kommission und das begünstigte Land daher die Art und Weise, in der diese durchgeführt wurden, einschließlich der Effizienz des Mitteleinsatzes. Des Weiteren werden die tatsächlichen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme bewertet, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. Dabei wird u.a. untersucht, welchen Beitrag die Maßnahme zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik im Umweltbereich, zur Politik der transeuropäischen Netze oder zur gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet haben, sowie ihre Auswirkungen auf die Umwelt.

F. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung werden die Verwendung der Mittel, die Effizienz der Unterstützung sowie ihre Auswirkungen untersucht. Bewertet werden die Faktoren, die zum Gelingen bzw. Scheitern der Durchführung der Maßnahme beigetragen haben, sowie die Ergebnisse. Nach Abschluß der Maßnahme bewerten die Kommission und das begünstigte Land daher die Art und Weise, in der diese durchgeführt wurden, einschließlich der Effizienz des Mitteleinsatzes. Des Weiteren werden die tatsächlichen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme bewertet, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. Dabei wird u.a. untersucht, welchen Beitrag die Maßnahme zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik im Umweltbereich, zur Politik der transeuropäischen Netze oder zur gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet haben, sowie ihre **kurz- und langfristigen sozial- und beschäftigungspolitischen** Auswirkungen **und jene** auf die Umwelt.

(Änderung 33)

Anhang IV Nummer 2

2. Beitrag der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung zu den Anstrengungen der begünstigten Länder zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik *und zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze*; Gleichgewicht zwischen Umweltschutzvorhaben und Verkehrs-Infrastrukturvorhaben;

2. Beitrag der im Rahmen des ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung zu den Anstrengungen der begünstigten Länder zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, **der gemeinsamen Verkehrspolitik und der Politik der transeuropäischen Netze**; Gleichgewicht zwischen Umweltschutzvorhaben und Verkehrs-Infrastrukturvorhaben;

(Änderung 34)

*Anhang IV Nummer 2a (neu)***2a. Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen auf die Beschäftigung;**

(Änderung 35)

Anhang IV Nummer 3

3. Bewertung der Vereinbarkeit der unter einer Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA durchgeführten Tätigkeit mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politik in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge;

3. Bewertung der Vereinbarkeit der unter einer Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA durchgeführten Tätigkeit mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politik in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb, **Beschäftigung** und **Soziales** sowie Vergabe öffentlicher Aufträge;

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 36)

*Anhang IV Nummer 3a (neu)***3a. eine Unterscheidung der Maßnahmen im Infrastrukturbereich nach der Verkehrsart,****Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(98)0138 – C4-0301/98 – 98/0091(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0138 – 98/0091(CNS) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Agenda 2000: Die Legislativvorschläge, Allgemeiner Überblick (KOM(98)0182),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 (jetziger 308 EGV) konsultiert (C4-0301/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0382/98),
 - in der Erwägung, daß die vom Europäischen Rat vom 24. bis 26. März 1999 vorgenommenen Änderungen den von ihm am 19. November 1998 vorgenommenen Änderungen entsprechen,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0238/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 29.5.1998, S. 4.**I) A4-0146/99****Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(98)0168 – C4-0302/98 – 98/0117(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0168 – 98/0117(CNS), in der Form, in der im Rat politisches Einvernehmen erzielt wurde,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert und gemäß Artikel 203 des EAG-Vertrags (C4-0302/98),

Donnerstag, 6. Mai 1999

- in Kenntnis des Berichts zur AGENDA 2000, der vom Rat dem Europäischen Rat (Wien) vom 11. bis 12. Dezember 1998 ⁽¹⁾ vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf die von ihm am 19. November 1998 angenommenen Änderungen ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0388/98),
 - in Kenntnis des ergänzenden Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0146/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der Form, in der im Rat politisches Einvernehmen erzielt wurde;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 3. glaubt, daß es nicht notwendig ist, den Konzertierungsausschuß einzuberufen, da der Rat die Änderungen des Parlaments berücksichtigt hat;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Dokument 13621/98, Addendum 5 vom 7.12.1998.

⁽²⁾ ABL C 379 vom 7.12.1998, S. 155.

m) A4-0229/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 19. November 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 2 Einleitung

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zusammenhang mit *landwirtschaftlichen* Tätigkeiten und deren Umstellung durchgeführt werden, betreffen:

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die **vor allem** im Zusammenhang mit Tätigkeiten **multifunktionaler landwirtschaftlicher Betriebe** und deren Umstellung durchgeführt werden, betreffen:

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommenen Änd. 8 und 133.

(Änderung 2)

Anhang Tabelle Artikel 8 Absatz 2

Artikel	Gegenstand	Ecu
8 Absatz 2	Niederlassungsbeihilfe	25.000

Artikel	Gegenstand	Ecu
8 Absatz 2	Niederlassungsbeihilfe	30.000

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommene Änd. 111.

⁽¹⁾ ABL C 379 vom 7.12.1998, S. 241.

(*) ABL C 170 vom 4.6.1998, S. 67.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Anhang Tabelle Artikel 15 Absatz 3

Artikel	Gegenstand	Ecu	
15 Absatz 3	Mindestbetrag der Ausgleichszulage	40	pro ha
	Höchstbetrag der Ausgleichszulage	200	pro ha

Artikel	Gegenstand	Ecu	
15 Absatz 3	Mindestbetrag der Ausgleichszulage	100	pro ha
	Höchstbetrag der Ausgleichszulage	400	pro ha
		300	pro ha im Falle von Futteranbauflächen

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommene Änd. 112.

(Änderung 4)

Anhang Tabelle Artikel 30 Absatz 2

Artikel	Gegenstand	Ecu	
30 Absatz 2	Mindestbetrag der Ausgleichszahlung	40	pro ha
	Höchstbetrag der Ausgleichszahlung	120	pro ha

Artikel	Gegenstand	Ecu	
30 Absatz 2	Mindestbetrag der Ausgleichszahlung	60	pro ha
	Höchstbetrag der Ausgleichszahlung	150	pro ha

Diese Änd. ersetzt die am 19. November 1998 angenommene Änd. 113.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (KOM(98)0158 – C4-0297/98 – 98/0102(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0102(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0297/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0405/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0229/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24. bis 26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 67.

Donnerstag, 6. Mai 1999

n) A4-0213/99

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik
(KOM(98)0158 – C4-0298/98 – 98/0112(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ gebilligt.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 a des Protokolls dieses Datums.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag
für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik
(KOM(98)0158 – C4-0298/98 – 98/0112(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0112(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0298/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0444/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0213/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24.-26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 85.

o) A4-0231/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 – C4-0299/98 – 98/0113(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ gebilligt.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(98)0158 – C4-0299/98 – 98/0113(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0113(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0299/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0480/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0231/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24.-26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 93.

p) A4-0212/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(98)0158 – C4-0294/98 – 98/0109(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTES

(Änderung 1)

Artikel 24a (neu)

Artikel 24a

(1) Die Interventionsmaßnahmen, die getroffen werden, um einen starken Preisverfall zu verhindern oder abzuschwächen, bestehen in Ankäufen durch die Interventionsstellen.

Diese Interventionsmaßnahmen können getroffen werden für ausgewachsene Rinder sowie für frisches oder gekühltes Fleisch dieser Tiere, aufgemacht als ganze Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, sogenannte „quartiers compensés“, Vorder- oder Hinterviertel und klassifiziert nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 c des Protokolls dieses Datums.

(*) ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 13.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Wenn die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind, kann beschlossen werden, daß Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats eine oder mehrere noch festzulegende Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen von frischem oder gekühltem Fleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50 mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen von Ausschreibungen ankaufen, die im Hinblick auf eine angemessene Marktstützung unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen eröffnet werden.

Diese Ankäufe dürfen, bezogen auf die gesamte Gemeinschaft, ein Jahresvolumen von 350.000 Tonnen nicht überschreiten.

Der Rat kann dieses Volumen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

(3) Die Ausschreibungen können für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse nach dem in Absatz 8 vorgesehenen Verfahren eröffnet werden, wenn in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats während zwei aufeinanderfolgender Wochen die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der aufgrund des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis liegt unter 84% des Interventionspreises;
- der aufgrund des genannten Handelsklassenschemas festgestellte durchschnittliche Marktpreis in dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten oder in Regionen von Mitgliedstaaten liegt unter 80% des Interventionspreises.

Der Interventionspreis wird festgesetzt auf:

- 3 475 Eur/Tonne für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2000,
- 3 301,24 Eur/Tonne für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2002.

(4) Die Aussetzung der Ausschreibungen für eine oder mehrere Qualitäten oder Qualitätsklassen wird beschlossen, wenn eine der beiden folgenden Situationen eintritt:

- die beiden Voraussetzungen gemäß Absatz 3 sind während zwei aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr gleichzeitig erfüllt;
- die Interventionsankäufe sind unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Kriterien nicht mehr angebracht.

(5) Die Intervention wird außerdem eröffnet, wenn für nicht kastrierte männliche Jungtiere unter zwei Jahren oder kastrierte männliche Tiere während zwei aufeinanderfolgender Wochen der anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis unter 78% des Interventionspreises liegt und wenn in einem Mitgliedstaat oder in Regionen eines Mitgliedstaats der anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis für nicht kastrierte männliche Jungtiere unter zwei Jahren oder für kastrierte männliche Tiere unter 60 % des Interventionspreises liegt. In diesem Fall werden die Ankäufe in bezug auf die betreffende Kategorie in den Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats getätigt, in denen das Preisniveau unter diesem Grenzwert liegt.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Bei diesen Ankäufen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 alle Angebote akzeptiert.

Die gemäß diesem Absatz angekauften Mengen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 festgelegten Ankaufshöchstvolumen nicht berücksichtigt.

(6) Im Rahmen der Ankaufsregelungen gemäß den Absätzen 2 und 5 können nur Angebote akzeptiert werden, deren Preis auf demselben Niveau wie der in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats festgestellte durchschnittliche Marktpreis oder unter diesem Niveau liegt, auf den ein Zusatzbetrag angewandt wird, der nach objektiven Kriterien festzusetzen ist.

(7) Für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse werden die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen im Rahmen der Ausschreibung bestimmt und können unter besonderen Umständen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen festgesetzt werden. Die Ausschreibungen müssen allen Interessenten gleichen Zugang gewährleisten. Sie werden auf der Grundlage eines Lastenheftes eröffnet, bei dessen Festlegung die Handelsstrukturen soweit erforderlich berücksichtigt werden.

- (8) Nach dem Verfahren des Artikels 39
- werden die Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen der interventionsfähigen Erzeugnisse festgelegt;
 - werden die Eröffnung oder Wiedereröffnung der Ausschreibungen sowie deren Aussetzung in dem in Absatz 4 letzter Gedankenstrich genannten Fall beschlossen;
 - werden die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen festgesetzt;
 - wird der Zusatzbetrag gemäß Absatz 6 festgelegt;
 - werden die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen, insbesondere zur Vermeidung einer rückläufigen Marktpreisspirale;
 - werden gegebenenfalls die zur Anwendung dieser Regelung erforderlichen Übergangsbestimmungen erlassen.

Von der Kommission wird folgendes beschlossen:

- die Eröffnung der Ankäufe gemäß Absatz 5 sowie deren Aussetzung bei Wegfall einer oder mehrerer der in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen;
- die Aussetzung der Ankäufe gemäß Absatz 4 erster Gedankenstrich.

Ab dem 1. Juli 2002 wird ein automatisches Interventionsystem („Sicherheitsnetz“) eingeführt. Wenn der durchschnittliche Marktpreis für Stiere oder Ochsen in einem Mitgliedstaat (oder einer Region eines Mitgliedstaates) unter 2 000 Eur/Tonne fällt, werden von der Kommission in diesem Mitgliedstaat im Rahmen des Verfahrens des Verwaltungsausschusses Ausschreibungen für den Ankauf durchgeführt.

Diese Änd. ersetzt die am 28. Januar 1999 angenommenen Änd. 92, 93, 114 und 118.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(98)0158 – C4-0294/98 – 98/0109(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0109(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0294/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0494/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0212/99)
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24. bis 26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 13.

q) **A4-0232/99**

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(98)0158 – C4-0295/98 – 98/0110(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 24a (neu)

Artikel 24a

Spätestens am 31. Dezember 2002 legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Sie unterbreitet

- **Vorschläge, die es ermöglichen, daß der Prozentsatz, bezogen auf den Milchrichtpreis für die Abgabe, die bei der Überschreitung der individuellen Milchquote entrichtet werden muß, jährlich für den jeweils kommenden Zwölfmonatszeitraum neu festgelegt werden kann (Flexibilisierung der Superabgabe),**
- **Vorschläge zur Ausgestaltung der GMO Milch frühestmöglich hinsichtlich der Quotenregelung sowie**

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 d des Protokolls dieses Datums.

(*) ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 38.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- **Vorschläge betreffend die Anpassung der für die Käseherstellung bestimmten Milcherzeugnisse an die Markt- und Lagerbedingungen.**

Diese Änd. ersetzt die am 28. Januar 1999 angenommene Änd. 45.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(98)0158 — C4-0295/98 — 98/0110(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 — 98/0110(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0295/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0446/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0232/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24.-26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(98)0158 — C4-0296/98 — 98/0111(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 1 Absatz 2 (VO (EWG) Nr. 3950/92)

1a. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe wird auf 115 v.H. des Milchrichtpreises festgelegt. Abweichend davon kann ihre Höhe ab dem

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 d des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 60.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Milchwirtschaftsjahr 2003/2004 vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu Beginn des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums (1. April) entsprechend der Marktsituation neu festgesetzt werden.“

Diese Änd. ersetzt die am 28. Januar 1999 angenommene Änd. 7.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(98)0158 – C4-0296/98 – 98/0111(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0111(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0296/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0446/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0232/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24.-26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 60.

r) **A4-0215/99**

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen (KOM(98)0158 – C4-0292/98 – 98/0107(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ gebilligt:

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 e des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen (KOM(98)0158 – C4-0292/98 – 98/0107(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0107(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0292/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0496/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0215/99)
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24. bis 26. März 1999 an dem Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 1.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (KOM(98)0158 – C4-0293/98 – 98/0108(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 28. Januar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Für Ölsaaten wird die Flächenzahlung auf das den Hektarzahlungen für Getreide zugrundeliegende Niveau gesenkt, und zwar in vier aufeinanderfolgenden Etappen:

- 86,43 Eur/Tonne für das Erntejahr 2000
- 78,62 Eur/Tonne für das Erntejahr 2001
- 70,81 Eur/Tonne für das Erntejahr 2002
- 63,00 Eur/Tonne ab dem Erntejahr 2003.

Diese Änd. ersetzt die am 28. Januar 1999 angenommene Änd. 28 Absatz 1.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 e des Protokolls dieses Datums.

^(*) ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 4.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Artikel 4b (neu)

Artikel 4b

Für Leinsaaten wird die Flächenzahlung auf das den Hektarzahlen für Getreide zugrundeliegende Niveau gesenkt, und zwar in vier aufeinanderfolgenden Etappen:

- 94,57 Eur/Tonne für das Erntejahr 2000
- 84,04 Eur/Tonne für das Erntejahr 2001
- 73,52 Eur/Tonne für das Erntejahr 2002
- 63,00 Eur/Tonne ab dem Erntejahr 2003.

Diese Änd. ersetzt die am 28. Januar 1999 angenommene Änd. 28 Absatz 2.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (KOM(98)0158 – C4-0293/98 – 98/0108(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0158 – 98/0108(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0293/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0496/98),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0215/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderung zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24. bis 26. März 1999 an dem Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998, S. 4.

Donnerstag, 6. Mai 1999

s) A4-0223/99

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsamen Marktorganisation für Wein
(KOM(98)0370 – C4-0497/98 – 98/0126(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den am 11. Februar 1999 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Titel IIIa und Artikel 38a (neu)

TITEL IIIa

**AKTIONSPROGRAMM „WEINBAUERZEUGNISSE
UND GESUNDHEIT“**

Artikel 38a

(1) Das Aktionsprogramm „Weinbauerzeugnisse und Gesundheit“ umfaßt folgende Maßnahmen:

- **Erforschung der Auswirkungen des Konsums von Wein und anderer Weinbauerzeugnisse auf die menschliche Ernährung,**
- **Aufklärung der Verbraucher durch Verbreitung wissenschaftlich fundierter Aussagen über Wein; diese Informationen konzentrieren sich auf Formen des Weinkonsums, die die positiven Auswirkungen betonen,**
- **Maßnahmen zur Förderung eines moderaten Weinkonsums und Streben nach Qualitätserzeugnissen,**
- **Mechanismen, die den diversen Medien zu jeder Zeit technisch korrekte Informationen über den Weinsektor vermitteln und Falschmeldungen sowie deren schädliche Verbreitung unterbinden.**

(2) Die Kosten für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Fördermaßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Diese Änd. ersetzt die am 11. Februar 1999 angenommenen Änd. 147, 148 und 149.

(Änderung 2)

Anhang III Ziffer 1

1. Die Weinbauzone A umfaßt:

- a) in Deutschland: die nicht zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen;
- b) in Belgien: die belgischen Weinbauflächen;
- c) in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet;
- d) in den Niederlanden: die niederländischen Weinbauflächen;
- e) im Vereinigten Königreich: die britischen Weinbauflächen.

1. Die Weinbauzone A, **die auf keinen anderen Mitgliedstaat ausgeweitet werden kann**, umfaßt:

- a) in Deutschland: die nicht zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen;
- b) in Belgien: die belgischen Weinbauflächen;
- c) in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet;
- d) in den Niederlanden: die niederländischen Weinbauflächen;
- e) im Vereinigten Königreich: die britischen Weinbauflächen.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

(*) ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 21.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 – C4-0497/98 – 98/0126(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0370 – 98/0126(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0497/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0046/99),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0223/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die der Europäische Rat vom 24. bis 26. März 1999 am Vorschlag der Kommission vorgenommen hat;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 21.

18. Sicherheit der Arbeitnehmer in explosionsfähigen Atmosphären *II**

A4-0155/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 13/1999 des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (13836/4/98 – C4-0003/99 – 95/0235(COD) – ehemals 95/0235(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 13836/4/98 – C4-0003/99 – 95/0235(COD) ⁽²⁾, den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽³⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(95)0310 ⁽⁴⁾, die es in seiner Sitzung vom 4. Mai 1999 bestätigt hat ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 55 vom 25.2.1999, S. 45.

⁽³⁾ ABl. C 198 vom 8.7.1996, S. 177.

⁽⁴⁾ ABl. C 332 vom 9.12.1995, S. 10.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(97)0123 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten für die zweite Lesung (A4-0155/99),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 17.6.1997, S. 1.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Allgemeine Verpflichtungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer trifft der Arbeitgeber in Anwendung der Grundsätze der Risikobewertung sowie der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze die erforderlichen Maßnahmen, damit

- **das Arbeitsumfeld, in dem explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden kann, auftreten kann, so gestaltet ist, daß die Arbeitnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Gefährdung weder ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit noch der Sicherheit und Gesundheit anderer ausführen können;**
- **während der Anwesenheit von Arbeitnehmern in einem Arbeitsumfeld, in dem explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden kann, auftreten kann, eine angemessene Aufsicht gemäß den Grundsätzen der Risikobewertung, beispielsweise durch Verwendung von Überwachungsgeräten und modernen technischen Mitteln, gewährleistet ist.**

Sind Arbeitnehmer aus mehreren Unternehmen am selben Arbeitsplatz anwesend, so gilt unbeschadet von Artikel 5, daß jeder Arbeitgeber seine Arbeitnehmer angemessen zu beaufsichtigen hat und einer der Arbeitgeber als Generallaufseher zu benennen ist.

(Änderung 3)

Artikel 7 Absatz 2 fünfter und sechster Spiegelstrich (neu)

- **daß die Arbeitsstätte und die Arbeitsmittel einschließlich der Warneinrichtungen sicher gestaltet, betrieben und gewartet sind;**
- **daß gemäß der Richtlinie 89/655/EWG Vorkehrungen für die sichere Benutzung von Arbeitsmitteln getroffen worden sind.**

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

*Artikel 9a (neu)***Artikel 9a****Vademekum**

Die Kommission erstellt in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG ein Vademekum, das Orientierungshilfen für Möglichkeiten aufzeigt, wie die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindestvorschriften erfüllt werden können. Änderungen und Ergänzungen unterliegen demselben Verfahren.

(Änderung 5)

*Artikel 9b (neu)***Artikel 9b****Unterrichtung der Unternehmen**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Maßnahmen ergriffen werden, um Unternehmen, die möglicherweise unter diese Richtlinie fallen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, über die Vorschriften der Richtlinie zu unterrichten. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten auch dafür, daß das gemäß Artikel 9a erstellte Vademekum an weite Kreise verteilt wird.

(Änderung 6)

Anhang II Nummer 2 Punkt -1 (neu)

2.-1 Enthält die explosionsfähige Atmosphäre mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, so müssen die Schutzmaßnahmen auf das größtmögliche Gefahrenpotential ausgelegt sein.

(Änderung 7)

Anhang II Nummer 2 Punkte 7a bis 7c (neu)

2.7a Bei Geräten und Schutzsystemen, bei denen ein Energieausfall zu einer Gefahrenausschweitung führen kann, muß sich unabhängig vom übrigen Betriebssystem ein sicherer Betriebszustand aufrechterhalten lassen.

2.7b Im Automatikbetrieb laufende Geräte und Schutzsysteme, die vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen, müssen unter sicheren Bedingungen von Hand abgeschaltet werden können.

Derartige Eingriffe dürfen nur von fachkundigen Arbeitnehmern vorgenommen werden.

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

2.7c Gespeicherte Energien müssen beim Betätigen der Notabschalteinrichtungen so schnell und sicher wie möglich abgebaut oder isoliert werden, damit sie ihre gefahrbringende Wirkung verlieren.

(Änderung 8)

Anhang III Warnzeichen

Ex

EX

19. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***I

A4-0248/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(98)0586 – C4-0020/99 – 98/0325(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2

(2) Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, und wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in Innovationen der europäischen Unternehmen anregen.

(2) Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, und wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in Innovationen der europäischen Unternehmen anregen. **Diese Entwicklung wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken, vorausgesetzt, daß Internet allen zugänglich sein wird.**

(Änderung 2)

Erwägung 2a (neu)

(2a) Das Gemeinschaftsrecht und die charakteristischen Merkmale der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind ein wichtiges Instrument, damit die Bürger und die europäischen Unternehmen uneingeschränkt und ohne Behinderung durch Grenzen Nutzen aus den Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs ziehen können. Die vorliegende Richtlinie zielt daher darauf ab, ein hohes Niveau der rechtlichen Integration in der Gemeinschaft sicherzustellen, um einen wirklichen Raum ohne Binnengrenzen für die Dienste der Informationsgesellschaft zu verwirklichen.

(*) ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 4.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 4a (neu)

(4a) Um Rechtssicherheit zu erreichen und das Vertrauen der Verbraucher zu gewinnen, muß die vorliegende Richtlinie einen klaren und einheitlichen allgemeinen Rahmen für den Binnenmarkt bezüglich aller rechtlichen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs festlegen.

(Änderung 4)

Erwägung 5a (neu)

(5a) Es ist wichtig zu gewährleisten, daß der elektronische Geschäftsverkehr die Chancen des Binnenmarktes voll nutzen kann und somit ebenso wie mit der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen ein hohes Niveau der gemeinschaftlichen Integration erzielt wird.

(Änderung 5)

Erwägung 5b (neu)

(5b) Trotz der Internationalität elektronischer Kommunikationen ist eine Koordinierung von nationalen Regulierungsmaßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union notwendig, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und einen angemessenen europäischen Rechtsrahmen sowie eine gemeinsame und starke Verhandlungsposition in internationalen Gremien zu schaffen.

(Änderung 6)

Erwägung 5c (neu)

(5c) Im Sinne der ungehinderten Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs muß dieser Rechtsrahmen einfach, unkompliziert und vorhersehbar sowie vereinbar mit den auf internationaler Ebene geltenden Regeln sein, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht zu beeinträchtigen und innovative Maßnahmen auf diesem Sektor nicht zu behindern.

(Änderung 7)

Erwägung 6

(6) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden in der Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird, muß die Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Ziele des Allgemeininteresses und insbesondere den Schutz der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit gewährleisten, die gemäß Artikel 129 EG-Vertrag ein wesentlicher Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken ist. Diese Richtlinie läßt dabei die für die Lieferung von Waren als solche geltenden Rechtsvorschriften unberührt; dies gilt ebenso für die Rechtsvorschriften, die auf Dienste anwendbar sind, die nicht zu den Diensten der Informationsgesellschaft gehören.

(6) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden in der Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird, muß die Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Ziele des Allgemeininteresses und insbesondere **den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde**, den Schutz der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit gewährleisten, die gemäß Artikel 152 EG-Vertrag ein wesentlicher Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken ist. Diese Richtlinie läßt dabei die für die Lieferung von Waren als solche geltenden Rechtsvorschriften unberührt; dies gilt ebenso für die Rechtsvorschriften, die auf Dienste anwendbar sind, die nicht zu den Diensten der Informationsgesellschaft gehören.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 6a (neu)

(6a) Die technische Entwicklung hat die Möglichkeiten für das geistige Schaffen, die Herstellung und die Verwertung vervielfacht und diversifiziert. Der Rechtsrahmen für die Dienste in der Informationsgesellschaft darf nicht zu sehr von der bestehenden Regelung für die übrigen Nutzungsarten von Werken abweichen, da ansonsten Wettbewerbsverzerrungen auftreten könnten.

(Änderung 9)

Erwägung 7

(7) Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, spezifische Regeln des Internationalen Privatrechts betreffend das anwendbare Recht oder der Zuständigkeit der Gerichte einzuführen, *und läßt die einschlägigen internationalen Übereinkommen daher unberührt.*

(7) Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, spezifische Regeln des Internationalen Privatrechts betreffend das anwendbare Recht oder der Zuständigkeit der Gerichte einzuführen.

(Änderung 10)

Erwägung 9a (neu)

(9a) Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Rechtsvorschriften unter Gewährleistung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Richtlinien 95/46/EG⁽¹⁾ und 97/66/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft zur Auflage machen, alle zweckdienlichen Auskünfte für die Ermittlung und Identifizierung der Lieferanten von illegalen Inhalten erteilen zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

(Änderung 11)

Erwägung 11

(11) *Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 97/7/EG und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation betreffen die Frage der Zustimmung der Empfänger bestimmter Formen der unerbetenen kommerziellen Kommunikation und sind auf Dienste der Informationsgesellschaft in vollem Umfang anwendbar.*

(11) Die Zusendung unerbetener kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post kann für Verbraucher und für Internet-Diensteanbieter lästig sein und das reibungslose Funktionieren des Internets stören. Die Frage der Zustimmung der Empfänger bestimmter Formen der unerbetenen kommerziellen Kommunikation ist Gegenstand der Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG. **Diese Richtlinien legen einen Mindestschutz vor Zusendung unerbetener kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post fest und sind auf Dienste der Informationsgesellschaft in vollem Umfang anwendbar. Diese Richtlinien enthalten die Mindestvorschrift, daß die Zusendung unerbetener kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post nicht zulässig ist, wenn der Empfänger dagegen Einspruch erhebt. Die Einführung von Filtersystemen der Branche wie die sog. „Robinson-Listen“ sollte gefördert und erleichtert werden. Darüber hinaus müssen unerbetene kommerzielle Kommunikationen auf jeden Fall klar als solche erkennbar sein, um die Transparenz zu verbessern und**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

die Funktionsfähigkeit derartiger Filtersysteme der Branche zu fördern. Durch elektronische Post zugesandte unerbetene kommerzielle Kommunikationen dürfen keine Mehrkosten für den Empfänger verursachen.

(Änderung 12)

Erwägung 14

(14) Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Richtlinie 97/7/EG bilden — neben anderen — wichtige Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene für den Verbraucherschutz im Bereich des Vertragsrechts; sie gelten voll und ganz für die Dienste der Informationsgesellschaft und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt. Zu den Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene gehören ebenso die Richtlinie 84/450/EWG des Rates über irreführende Werbung, geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 87/102/EWG des Rates über den Verbraucherkredit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 90/314/EWG des Rates über Pauschalreisen und die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse. Diese Richtlinie muß ferner die Richtlinie 98/43/EG und andere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienende Richtlinien unberührt lassen.

(14) Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Richtlinie 97/7/EG bilden — neben anderen — wichtige Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene für den Verbraucherschutz im Bereich des Vertragsrechts; sie gelten voll und ganz für die Dienste der Informationsgesellschaft und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt. Zu den Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene gehören ebenso die Richtlinie 84/450/EWG des Rates über irreführende Werbung, geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 87/102/EWG des Rates über den Verbraucherkredit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 90/314/EWG des Rates über Pauschalreisen und die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse. Diese Richtlinie muß ferner die Richtlinie 98/43/EG und andere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienende Richtlinien, **insbesondere die Richtlinie 92/28/EWG des Rates⁽¹⁾ über die Werbung für Humanarzneimittel, unberührt lassen.**

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 13.

(Änderung 13)

Erwägung 15

(15) Die Vertraulichkeit von elektronischen Nachrichten ist durch Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG gewährleistet. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jede Art von Abhören oder Überwachen von elektronischen Nachrichten durch andere Personen als Sender und Empfänger verbieten.

(15) Die Vertraulichkeit von elektronischen Nachrichten ist durch Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG gewährleistet. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jede Art von Abhören oder Überwachen von elektronischen Nachrichten durch andere Personen als Sender und Empfänger verbieten **und davon Abstand nehmen, die Verwendung kryptographischer Methoden oder Instrumente zum Schutz der Vertraulichkeit oder zur Gewährleistung der Authentizität der übermittelten oder gespeicherten Information zu verbieten oder einzuschränken.**

(Änderung 14)

Erwägung 16

(16) Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in der Rechtsordnung und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, sie

(16) Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in der Rechtsordnung und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, sie

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

erschweren insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste und verursachen Wettbewerbsverzerrungen. Die Diensteanbieter sind *unter bestimmten Voraussetzungen* verpflichtet, tätig zu werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern oder abzustellen. In dieser Hinsicht sollten die Vorgaben dieser Richtlinie eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Entsprechende Mechanismen sollten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten entwickelt werden. Es liegt im Interesse aller an Diensten der Informationsgesellschaft Beteiligten, daß solche Verfahren angenommen und umgesetzt werden. Die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit müssen im übrigen die Entwicklung und Anwendung von technischen Systemen zum Schutz und zur Identifizierung durch die verschiedenen interessierten Parteien unberührt lassen.

erschweren insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste und verursachen Wettbewerbsverzerrungen. Die Diensteanbieter sind verpflichtet, tätig zu werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern oder abzustellen. In dieser Hinsicht sollten die Vorgaben dieser Richtlinie eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Entsprechende Mechanismen sollten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten **und unterstützt durch die Mitgliedstaaten** entwickelt werden. Es liegt im Interesse aller an Diensten der Informationsgesellschaft Beteiligten, daß solche Verfahren angenommen und umgesetzt werden. Die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit müssen im übrigen **die Entwicklung und Anwendung von geeigneten technischen Instrumenten zur Überwachung, die durch die digitalen Technologien ermöglicht werden, durch die Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft sowie die Entwicklung und Anwendung von technischen Systemen zum Schutz und zur Identifizierung** durch die verschiedenen interessierten Parteien unberührt lassen.

(Änderung 15)

Erwägung 16a (neu)

(16a) Die Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sollte ungefähr zur gleichen Zeit in Kraft treten wie die vorliegende Richtlinie, um eine befriedigende Lösung der Frage der Verantwortlichkeit von Vermittlern für Verstöße gegen das Urheberrecht auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten.

(Änderung 16)

Erwägung 16b (neu)

(16b) Die effektive Wahrnehmung der durch den Binnenmarkt gebotenen Freiheiten macht es erforderlich, den Opfern einen wirksamen Zugang zur Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten. Schäden, die in Verbindung mit den Diensten der Informationsgesellschaft entstehen können, sind durch ihre Schnelligkeit und ihre geographische Ausbreitung gekennzeichnet. Wegen dieser spezifischen Eigenheit und der Notwendigkeit, darüber zu wachen, daß die nationalen Behörden das Vertrauen, das sie sich gegenseitig entgegenbringen müssen, nicht in Frage stellen, werden in der Richtlinie die rechtlichen Voraussetzungen festgelegt, damit gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsbehelfe über die Grenzen hinweg und auf elektronischem Wege in Anspruch genommen werden können.

(Änderung 17)

Erwägung 16c (neu)

(16c) Die Definition des Begriffs des Nutzers eines Dienstes umfaßt alle Arten der Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft sowohl durch Personen, die Informationen im Internet anbieten, als auch durch Personen, die im Internet Informationen für private oder berufliche Zwecke suchen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Erwägung 16d (neu)

(16d) Die Richtlinie schafft ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen und legt die Grundsätze fest, auf denen Übereinkommen und Standards in dieser Branche basieren können.

(Änderung 19)

Erwägung 16e (neu)

(16e) Damit der elektronische Markt in einem globalisierten Umfeld wirksam funktionieren kann, bedarf es einer Abstimmung zwischen der Europäischen Union und den großen nichteuropäischen Wirtschaftsräumen mit dem Ziel der Angleichung der Rechtsordnungen und der Verfahren.

(Änderung 20)

Erwägung 16f (neu)

(16f) Der elektronische Geschäftsverkehr stellt für die Mitgliedstaaten ein hervorragendes Instrument zur Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Bildung und Sprache dar.

(Änderung 21)

Erwägung 19

(19) Im Hinblick auf die in dieser Richtlinie für vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge vorgesehene Ausnahme ist zu beachten, daß diese auch Informationen zu den tragenden Elementen des Vertrags, einschließlich der Verbraucherrechte, die einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidung über den Vertragsschluß haben, erfassen.

(19) Im Hinblick auf die in dieser Richtlinie für vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge vorgesehene Ausnahme ist zu beachten, daß diese auch Informationen zu den tragenden Elementen des Vertrags, einschließlich der Verbraucherrechte, die einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidung über den Vertragsschluß haben, erfassen. **Diese Ausnahme gilt nur für vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge, die nicht auf Gemeinschaftsniveau vereinheitlicht sind.**

(Änderung 22)

Erwägung 20a (neu)

(20a) Die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs intensiviert werden, insbesondere mit den beitrittswilligen Ländern und den transatlantischen Partnern der Europäischen Union.

(Änderung 23)

Erwägung 22

(22) Die Annahme dieser Richtlinie hält die Mitgliedstaaten *weder* davon ab, den verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft führt, *noch*

(22) Die Annahme dieser Richtlinie hält die Mitgliedstaaten **nicht** davon ab, den verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft führt. **Insbesonde-**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

verhindert sie kulturpolitische Maßnahmen, insbesondere nicht im Bereich der audiovisuellen Politik, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes erlassen könnten. Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft muß auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die europäischen Bürger Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe haben.

re darf sie nicht ordnungspolitische Maßnahmen verhindern, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassen könnten, um soziale, kulturelle und demokratische Ziele unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes zu erreichen und den Zugang der Öffentlichkeit zu der breitestmöglichen Palette von Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten und zu erhalten. Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft muß auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die europäischen Bürger Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe haben.

(Änderung 24)

Erwägung 22a (neu)

(22a) Der freie Verkehr für Dienste der Informationsgesellschaft ist nach dem Gemeinschaftsrecht auch eine spezifische Manifestation eines allgemeineren Grundsatzes, nämlich des Grundsatzes der freien Meinungsäußerung, wie er in Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Daher müssen die Richtlinien betreffend die Erbringung von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft die freie Ausübung dieser Tätigkeit im Sinne dieses Artikels gewährleisten, vorbehaltlich der in Absatz 2 desselben Artikels und in Artikel 46 Absatz 1 des Vertrags vorgesehenen Einschränkungen.

(Änderung 25)

Erwägung 22b (neu)

(22b) Trotz der Regel der Aufsicht der Dienste der Informationsgesellschaft am Herkunftsort erscheint es legitim, daß die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen Maßnahmen ergreifen können, die den freien Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft einschränken. Bei solchen Maßnahmen muß allerdings das Gemeinschaftsrecht eingehalten werden, und sie müssen daher notwendig sein, um zumindest eines der im Allgemeininteresse liegenden nachstehenden Ziele zu erreichen: die öffentliche Ordnung, insbesondere Jugendschutz oder die Bekämpfung der Anstachelung zum Haß aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Staatsangehörigkeit, den Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit und den Verbraucherschutz.

(Änderung 26)

Erwägung 22c (neu)

(22c) Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sind für die Entwicklung der elektronischen Transaktionen von wesentlicher Bedeutung; die vorliegende Richtlinie sieht daher in Anhang II eine Ausnahme bei der Anwendung der Herkunftslandklausel vor, um der Besonderheit dieser Rechte Rechnung tragen zu können.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 27)

Erwägung 24a (neu)

(24a) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ bzw. eventuelle künftige Änderungen.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1.

(Änderung 28)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Diese Richtlinie ergänzt das hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und läßt das durch bestehende Gemeinschaftsregelungen eingeführte Schutzniveau für öffentliche Gesundheit und Verbraucher unberührt, einschließlich der Maßnahmen, die im Rahmen des Binnenmarktes erlassen wurden.

(3) Diese Richtlinie ergänzt das hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und läßt das durch bestehende Gemeinschaftsregelungen eingeführte Schutzniveau für öffentliche Gesundheit und Verbraucher unberührt, einschließlich der Maßnahmen, die im Rahmen des Binnenmarktes erlassen wurden. **Diese Richtlinie findet ebenfalls unter Beachtung der spezifischen Regeln Anwendung, denen die reglementierten Tätigkeiten unterliegen.**

(Änderung 29)

Artikel 2 Buchstabe a

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“: *jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung;*

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“: **die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽¹⁾;**

im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- *„im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;*
- *„elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;*
- *„auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.*

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20.7.1998, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 30)

Artikel 2 Buchstabe c

- | | |
|--|--|
| <p>c) „niedergelassener Diensteanbieter“: ein Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit <i>eine Wirtschaftstätigkeit</i> tatsächlich ausübt; Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien, die zum Anbieten des Dienstes verwendet werden, begründen keine Niederlassung des Anbieters;</p> | <p>c) „niedergelassener Diensteanbieter“: ein Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit seine Tätigkeit tatsächlich ausübt; Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien, die zum Anbieten des Dienstes verwendet werden, begründen keine Niederlassung des Anbieters;</p> |
|--|--|

(Änderung 32)

Artikel 2 Buchstabe fa (neu)

- fa) „Verbraucher“: jede natürliche Person, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handelt.**

(Änderung 33)

Artikel 5 Absatz 1 Einleitung

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Dienste der Informationsgesellschaft ermöglichen müssen, daß für die Nutzer und die zuständigen Behörden folgende Informationen ständig, unmittelbar und leicht zugänglich sind:</p> | <p>(1) Unbeschadet der sich aus der Richtlinie 97/7/EG ergebenden Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Dienste der Informationsgesellschaft ermöglichen müssen, daß für die Nutzer und die zuständigen Behörden folgende Informationen ständig, unmittelbar und leicht zugänglich sind:</p> |
|--|--|

(Änderung 34)

Artikel 5 Absatz 2

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß <i>die Preise von Diensten der Informationsgesellschaft</i> zutreffend und unzweideutig ausgewiesen werden.</p> | <p>(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß, sofern sich die Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise und andere wesentliche Bedingungen beziehen, diese zutreffend und unzweideutig ausgewiesen werden und alle zusätzlichen Kosten einschließen.</p> |
|---|---|

(Änderung 37)

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß kommerzielle Kommunikationen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- | | |
|---|--|
| <p>a) Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.</p> <p>b) Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muß klar identifizierbar sein.</p> <p>c) Soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden;</p> | <p>Unbeschadet der sich aus der Richtlinie 97/7/EG ergebenden Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vor, daß kommerzielle Kommunikationen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.</p> <p>b) Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muß klar identifizierbar sein.</p> <p>c) Soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke vom Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden;</p> |
|---|--|

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

d) Soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden.

d) Soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele **vom Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist**, erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden.

(Änderung 38)

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß durch elektronische Post übermittelte unerbetene kommerzielle Kommunikationen *bei Eingang beim Nutzer* klar und unzweideutig als solche bezeichnet sind.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß durch elektronische Post übermittelte unerbetene kommerzielle Kommunikationen klar und unzweideutig als solche bezeichnet sind.

(2) **Die Mitgliedstaaten beschließen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Verbraucher sich in ein „opt-out“-Register eintragen lassen können, das der Diensteanbieter regelmäßig kontrollieren muß.**

(3) **Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Diensteanbieter verpflichtet sind, ihre Kunden über den Datenschutz gemäß der Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG zu unterrichten.**

(Änderung 39)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften betreffend kommerzielle Kommunikationen reglementierter Berufe vor, daß die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zulässig ist, soweit sie den beruflichen Regeln zur Gewährleistung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, Berufsgeheimnis und lauterem Gebaren gegenüber Kunden und Berufskollegen entspricht.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften betreffend kommerzielle Kommunikationen reglementierter Berufe vor, daß die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zulässig ist, soweit sie den beruflichen Regeln zur Gewährleistung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, Berufsgeheimnis **/Aussageverweigerungsrecht des Anwalts** und lauterem Gebaren gegenüber Kunden und Berufskollegen entspricht.

(Änderung 40)

Artikel 9 Absatz 3

(3) *Die Liste der Ausnahmefälle gemäß Absatz 2 kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert werden.*

entfällt

(Änderung 42)

Artikel 11 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — immer dann, wenn ein Nutzer eines Dienstes aufgefordert wird, ein Angebot eines Diensteanbieters durch Benutzung technischer Mittel anzunehmen, wie etwa durch das Anklicken eines Symbols, folgende Grundsätze gelten:

- a) der Vertrag ist geschlossen, wenn der Nutzer:
- vom Diensteanbieter auf elektronischem Wege die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten und
 - den Eingang der Empfangsbestätigung bestätigt hat,

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — immer dann, wenn ein Nutzer eines Dienstes aufgefordert wird, ein Angebot eines Diensteanbieters durch Benutzung technischer Mittel anzunehmen, wie etwa durch das Anklicken eines Symbols, folgende Grundsätze gelten:

- a) der Vertrag ist geschlossen, wenn der Nutzer vom Diensteanbieter auf elektronischem Wege die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten hat,

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- b) die Empfangsbestätigung *gilt* als dem Nutzer zugegangen *und die Bestätigung ihres Erhalts gilt als erfolgt*, wenn die jeweils andere Partei, für die sie bestimmt sind, sie abrufen kann;
- c) die Empfangsbestätigung des Diensteanbieters *und die Bestätigung ihres Erhalts durch den Nutzer sind* so schnell als möglich abzusenden.

- b) **die Annahme des Angebots und** die Empfangsbestätigung **gelten** als dem Nutzer zugegangen, wenn die jeweils andere Partei, für die sie bestimmt sind, sie abrufen kann;
- c) die Empfangsbestätigung des Diensteanbieters **ist** so schnell als möglich abzusenden.

(Änderung 73)

Artikel 11 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer *im Fall gewerblicher Parteien*, die eine abweichende Vereinbarung getroffen *haben* — der Diensteanbieter dem Nutzer des Dienstes angemessene Mechanismen zur Verfügung stellt, die dem Nutzer die Feststellung und Berichtigung von Eingabefehlern erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer **es wurde bei einer Transaktion zwischen Unternehmen** eine abweichende Vereinbarung getroffen — der Diensteanbieter dem Nutzer des Dienstes angemessene **wirksame und zugängliche** Mechanismen zur Verfügung stellt, die dem Nutzer die Feststellung und Berichtigung von Eingabefehlern erlauben, **bevor der Vertrag abgeschlossen wird. Der Vertrag sowie alle mit ihm zusammenhängenden Informationen müssen vom Nutzer ausgedruckt und in dauerhafter Form nachgedruckt werden können.**

(Änderung 43)

Abschnitt 4 Titel

Verantwortlichkeit der *Vermittler*Verantwortlichkeit der **zwischengeschalteten Anbieter**

(Änderung 45)

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe *ca* (neu)

ca) Mittel der Überwachung ermöglicht, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Normen von Verhaltenskodizes eingesetzt werden können.

(Änderung 46)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist, **und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit die gespeicherten Informationen nicht für andere Personen als den vorgesehenen Nutzer zugänglich sind.**

(Änderung 47)

Artikel 13 Buchstabe *d*

d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die Wirkungswiese von Technologien, die, in Übereinstimmung mit den Industriestandards, zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information eingesetzt werden,

d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die Wirkungswiese von Technologien, die, in Übereinstimmung mit den Industriestandards, zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information **oder zum Schutz gegen Verstöße** eingesetzt werden,

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 48)

Artikel 14 Titel und Absatz 1

Hosting

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß im Falle eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer des Dienstes eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter — außer im Falle einer *Unterlassungsklage* — nicht für die im Auftrage des Nutzers des Dienstes gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Anbieter *hat keine Kenntnis davon*, daß die Tätigkeit rechtswidrig ist, *und ihm sind, was Schadensersatzansprüche angeht, auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird*;
- b) der Anbieter wird, nachdem er erfahren hat *oder ihm bewußt geworden ist*, daß die Tätigkeit illegal ist, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Zugang und Hosting

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß im Falle eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der **Bereitstellung eines Zugangs zum Kommunikationsnetz oder** in der Speicherung von durch einen Nutzer des Dienstes eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter — außer im Falle einer **Klage gemäß Artikel 18** — nicht für die **zugänglich gemachten oder gespeicherten** Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Anbieter **weiß nicht oder konnte nicht wissen**, daß die Tätigkeit rechtswidrig ist;
- b) der Anbieter wird, nachdem er erfahren hat, daß **eine** Tätigkeit illegal ist, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren;
 - ba) der Anbieter hat die Weiterleitung nicht eingeleitet und wählt die Informationen, die Gegenstand der Weiterleitung sind, weder aus noch ändert sie;**
 - bb) der Anbieter erbringt den Nachweis, daß er den ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Unterrichtung des Hosting-Nutznießers über die Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend illegale Inhalte, die Persönlichkeitsrechte, das Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte nachgekommen ist.**

(Änderung 49)

Artikel 14 Absatz 2

(2) *Absatz 1* findet keine Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(2) **Dieser Artikel** findet keine Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(Änderung 53)

Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Er läßt auch alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen unberührt, die eine Verhinderung der Nutzung rechtswidrig angebotener Inhalte bezwecken.

(Änderung 54)

Artikel 15 Absatz 2a (neu)

(2a) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der betreffende Betreiber alle zumutbaren erforderlichen Schritte unternimmt, um den Vorschriften zu entsprechen und nicht gegen die akzeptierten industriellen Standards zur Identifizierung und zum Schutz übermittelten Materials zu handeln.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 55)

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a

- | | |
|--|---|
| a) die Berufsverbände und Standesorganisationen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie beitragen; | a) die Berufsverbände, Standesorganisationen und Verbrauchervereinigungen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie beitragen; |
|--|---|

(Änderung 56)

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d

- | | |
|---|---|
| d) die Berufsverbände und Standesorganisationen die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unterrichten, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung ihrer Verhaltenskodizes und von deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gelangen. | d) die Berufsverbände, Standesorganisationen und Verbraucherorganisationen die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unterrichten, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung ihrer Verhaltenskodizes und von deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gelangen. |
|---|---|

(Änderung 57)

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

- da) Verhaltenskodizes betreffend den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde ausgearbeitet werden.**

(Änderung 58)

Artikel 16 Absatz 2

- | | |
|---|--|
| (2) Soweit Verbrauchervereinigungen betroffen sein können, werden sie beim Entwurf und der Umsetzung von Verhaltenskodizes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a beteiligt. | (2) Soweit Verbrauchervereinigungen und die repräsentativen Organisationen der Inhaber von Rechten des literarischen und künstlerischen Eigentums betroffen sein können, werden sie beim Entwurf und der Umsetzung von Verhaltenskodizes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a beteiligt. |
|---|--|

(Änderung 59)

Artikel 16 Absatz 2a (neu)

- (2a) Die Mitgliedstaaten gestatten in ihren Rechtsvorschriften die effektive Inanspruchnahme von Mitteilungs- und Streichungsverfahren, auch über die geeigneten elektronischen Instrumente.**

(Änderung 61)

Artikel 18 Absatz 2

- | | |
|--|---|
| (2) <i>Tätigkeiten, die gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie verstoßen und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, stellen Rechtsverletzungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen dar.</i> | (2) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß Klagen gemäß Absatz 1 nicht als unzulässig gelten, weil der dem Gericht vorgelegte Schriftsatz
— auf elektronischem Wege übermittelt worden ist oder
— in einer anderen Gemeinschaftssprache als der Sprache des Mitgliedstaates der zuständigen Gerichtsbarkeit abgefaßt ist. |
|--|---|

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 60)

*Artikel 18a (neu)***Artikel 18a**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß geeignete Instrumente effektiv zur Verfügung stehen, und passen ihre Verfahren so an, daß sie gegen rechtswidriges Verhalten vorgehen und Meinungsverschiedenheiten betreffend das Internet beilegen können, sowie dadurch, daß sie den Zugang zu derartigen Verfahren in elektronischen Netzen ermöglichen.

(Änderung 62)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b

b) den von *der Richtlinie 95/46/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates erfaßten Bereich,

b) den von **den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates erfaßten Bereich,

(Änderung 63)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)

ca) Fernsehdienste im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, Hörfunkdienste, rundfunkähnliche Dienste.

(Änderung 64)

Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i erster Spiegelstrich

— Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Jugendschutz, oder Bekämpfung der Aufstachelung zum Haß aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,

— Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Jugendschutz **und Schutz der Menschenwürde**, oder Bekämpfung der Aufstachelung zum Haß aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,

(Änderung 65)

Artikel 24

Spätestens drei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft vor.

Spätestens drei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie **einschließlich der Vorlage statistischer Ergebnisse** und legt gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklung **der digitalen Technologien und** der Dienste der Informationsgesellschaft vor.

(Änderung 67)

Artikel 24 Absatz 1a (neu)

In diesem Bericht sollte geprüft werden, ob eine Anpassung angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Darin sollte insbesondere untersucht werden, ob Vorschläge hinsichtlich der Haftung der Anbieter von Hyperlinks und von Werkzeugen zur Lokalisierung von Informationen, der Meldevorschriften und der Haftung nach der Nutzung der Inhalte notwendig sind.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 68)

Anhang II fünfter Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| — Vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge; | — Vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge, die nicht auf gemeinschaftlicher Ebene vereinheitlicht sind; |
|--|--|

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt
(KOM(98)0586 – C4-0020/99 – 98/0325(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0586 – 98/0325(COD) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 189 b (jetziger 251) Absatz 2, 57 (jetziger 47), 66 (jetziger 55) und 100 a (jetziger 95) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0020/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0248/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 4.

Donnerstag, 6. Mai 1999

20. Abkommen EG/Mexiko *****A4-0220/99**

Beschluß über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (KOM(97)0527 – 11618/97 + 11620/97 + KOR 1 – C4-0023/98 – 97/0289(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(97)0527 – 97/0289(AVC) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Entwurfs des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits sowie der angenommenen gemeinsamen Erklärungen,
- vom Rat gemäß Artikel 228 (jetziger 300) Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags um Zustimmung ersucht (11618/97+11620/97+KOR 1 – C4-0023/98),
- gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0220/99),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 350 vom 19.11.1997, S. 6.

21. Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ***A4-0169/99**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(98)0380 – C4-0501/98 – 98/0219(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 202 EGV dritter Gedankenstrich, **was die vom Rat erlassenen Rechtsakte betrifft,**

(*) ABl. C 279 vom 8.9.1998, S. 5.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Bezugsvermerk 1a (neu)

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 251, was die vom Rat und vom Europäischen Parlament erlassenen Rechtsakte betrifft,

(Änderung 3)

Erwägung 1

Nach Artikel 145 EG-Vertrag überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Er kann für die Ausübung dieser Befugnisse bestimmte Modalitäten festlegen *und sich in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben.*

Nach Artikel 202 EG-Vertrag überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Er kann für die Ausübung dieser Befugnisse bestimmte Modalitäten festlegen. Die gleichen Grundsätze, die sich aus dem Vertrag ergeben, gelten für die Übertragung der Durchführungsbefugnisse **für gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommene Rechtsakte.**

(Änderung 4)

Erwägung 1a (neu)

Aufgrund von Artikel 274 und 276 EG-Vertrag verfügt die Kommission im Haushaltsbereich über direkte Durchführungsbefugnisse und hat das Europäische Parlament die Befugnis, die Kommission für die Ausübung dieser Durchführungsfunktion durch das Entlastungsverfahren zur Verantwortung zu ziehen.

(Änderung 5)

Erwägung 2a (neu)

Durch den Vertrag von Amsterdam wurde der Anwendungsbereich des in Artikel 251 EG-Vertrag vorgesehenen Mitentscheidungsverfahrens erweitert und das Europäische Parlament dem Rat gleichgestellt.

(Änderung 6)

Erwägung 4

Die Änderungen stellen insbesondere darauf ab, *die Kriterien für die Wahl des Verfahrens zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen zu verdeutlichen.*

Die Änderungen stellen insbesondere darauf ab, **die Verfahren festzulegen, auf deren Grundlage die Verantwortung für die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission sowie die Kontrolle der Durchführungsmaßnahmen von der Legislative übernommen werden müssen.**

(Änderung 7)

Erwägung 4a (neu)

Die Durchführungsmaßnahmen dürfen keine Änderung der Basisrechtsakte (einschließlich der Anhänge) bewirken, und diese Rechtsakte können auch nicht geändert werden, wenn sich der Rat als alleiniger Gesetzgeber die Ausübung der Durchführungsbefugnisse vorbehält.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 4b (neu)

Aufgabe der Ausschüsse, die nach diesen Modalitäten eingesetzt werden können, ist es, die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse zu unterstützen. Die Art der Modalitäten sollte die Kommission bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindern oder verhindern, daß ein Beschluß gefaßt wird, der für die wirksame Durchführung der von Europäischen Parlament und vom Rat beschlossenen Rechtsakte erforderlich ist.

(Änderung 9)

Erwägung 5

Durchführungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind nach einem Verfahren zu treffen, das eine Beschlußfassung innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht.

entfällt

(Änderung 10)

Erwägung 6

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt, angepaßt oder aktualisiert werden sollen, sind nach einem Verfahren zu treffen, das ein Eingreifen des Gesetzgebers, d.h. des Rates oder des Europäischen Parlaments und des Rates, ermöglicht.

Durchführungsmaßnahmen sind nach einem Verfahren zu treffen, das eine Beschlußfassung innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet und gegebenenfalls ein Eingreifen der Legislative ermöglicht.

(Änderung 11)

Erwägung 7

Auf das Beratungsverfahren sollte dann zurückgegriffen werden, wenn das Verwaltungs- oder das Regelungsverfahren nicht oder nicht mehr für erforderlich erachtet wird, wobei die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung der betreffenden Rechtsakte zu berücksichtigen sind.

Auf das Beratungsverfahren sollte dann zurückgegriffen werden, wenn es um Durchführungsmaßnahmen für Programme mit finanziellen Auswirkungen sowie um Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen geht, auf das Regelungsverfahren, wenn es sich um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt.

(Änderung 12)

Erwägung 8

Die Änderungen zielen außerdem darauf ab, die Gesamtheit der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu vereinfachen; dazu sind sie zahlenmäßig zu begrenzen und so anzupassen, daß den Zuständigkeiten jedes Organs Rechnung getragen wird.

Die Änderungen zielen außerdem darauf ab, die Gesamtheit der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu vereinfachen; dazu sind sie zahlenmäßig zu begrenzen und so anzupassen, daß den Zuständigkeiten jedes Organs Rechnung getragen wird. **Es gilt, für größere Transparenz der Verfahren zu sorgen.**

(Änderung 13)

Erwägung 9

In diesem Zusammenhang sollte das Europäische Parlament regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse informiert werden.

In diesem Zusammenhang sollte das Europäische Parlament regelmäßig **und vollständig** über die Arbeit der Ausschüsse informiert werden.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Erwägung 9a (neu)

Es sind die sich aus den Artikeln 1 EUV sowie 207 und 255 EGV sowie aus den der Schlußakte des Vertrags von Amsterdam beigefügten Erklärungen Nr. 35 und 41 ergebenden Vorschriften und Grundsätze bezüglich der Transparenz und des Zugangs zu Dokumenten zu beachten.

(Änderung 15)

Erwägung 11

Bestimmte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, erfordern eine schnelle Beschlußfassung; *es ist daher vorzusehen, daß über diese Fälle in einem Verfahren beschlossen wird, das die Beachtung der grundlegenden Ziele dieser Rechtsvorschriften ermöglicht.*

Bestimmte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, erfordern eine schnelle Beschlußfassung.

(Änderung 16)

Erwägung 12

Der Beschluß findet keine Anwendung auf die vom Rat auf einer anderen Grundlage als Artikel 145 dritter Gedankenstrich EG-Vertrag eingesetzten Ausschüsse; er findet auch keine Anwendung auf die besonderen Ausschußverfahren im Rahmen der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik und der in den Verträgen vorgesehenen Wettbewerbsvorschriften.

entfällt

(Änderung 17)

Artikel 1 Absatz 1

Außer in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Rat sich die unmittelbare Ausübung von Durchführungsbefugnissen vorbehält, werden diese der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts übertragen.

Außer in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Rat sich die unmittelbare Ausübung von Durchführungsbefugnissen vorbehält, werden diese der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts **von der Legislative (dem Rat oder dem Europäischen Parlament und dem Rat)** übertragen.

(Änderung 18)

Artikel 1 Absatz 2

Sieht der Basisrechtsakt für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, müssen *diese* im Einklang mit den anhand der Kriterien gemäß Artikel 2 festgelegten Verfahren gemäß den Artikeln 3 bis 6 stehen.

Sieht der Basisrechtsakt für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, müssen **die Durchführungsmaßnahmen** im Einklang mit den anhand der Kriterien gemäß Artikel 2 festgelegten Verfahren gemäß den Artikeln 3 **und 4** stehen.

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 1

Durchführungs- und Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsamer Politiken, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Abwicklung von Programmen mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen und zur Gewährung bedeutender Finanzhilfen werden nach dem Verwaltungsverfahren erlassen.

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, die auf die Anwendung von Basisrechtsakten abzielen, und Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsamer Politiken, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik, werden nach dem Verwaltungsverfahren erlassen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Artikel 2 Absatz 2

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, die auf die Anwendung, Aktualisierung oder Anpassung wesentlicher Bestimmungen von Basisrechtsakten abzielen, werden nach dem Regelungsverfahren erlassen.

Alle anderen Maßnahmen und vor allem die Maßnahmen zur Abwicklung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen und im Zusammenhang mit den Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen werden nach dem Beratungsverfahren erlassen.

(Änderung 21)

Artikel 2 Absatz 3

Das Beratungsverfahren findet Anwendung, wenn das Verwaltungs- oder das Regelungsverfahren nicht oder nicht mehr für erforderlich erachtet wird.

entfällt

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 4

Auf das Verfahren bei Schutzmaßnahmen kann zurückgegriffen werden, wenn die Befugnis, über derartige Maßnahmen zu entscheiden, der Kommission übertragen wurde.

entfällt

(Änderung 23)

Artikel 3 Absatz 3a (neu)

Die Kommission kann Maßnahmen erlassen, die nach Ablauf eines Zeitraums von höchstens (zwei) Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Beschluß anwendbar sind. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 7a (im Rahmen der Mitentscheidung) und 7b (in anderen Fällen als der Mitentscheidung).

(Änderung 24)

Artikel 4 Absatz 3

Die Kommission kann Maßnahmen erlassen, die *unmittelbar* anwendbar sind. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission die erlassenen Maßnahmen unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens *drei* Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung verschieben.

Die Kommission kann Maßnahmen erlassen, die **nach Ablauf eines Zeitraums von höchstens (zwei) Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Beschluß** anwendbar sind. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission die erlassenen Maßnahmen unverzüglich **dem Europäischen Parlament und dem Rat** mit. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens (...) Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung verschieben.

(Änderung 25)

Artikel 4 Absatz 4

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

entfällt

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 4 Absatz 4a (neu)

Es gelten die Bestimmungen von Artikel 7a und 7b.

(Änderung 27)

Artikel 5

Artikel 5

entfällt*Regelungsverfahren*

Die Kommission wird von einem Regelungsausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag abgegeben. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission kann die beabsichtigten Maßnahmen erlassen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so erläßt die Kommission die beabsichtigten Maßnahmen nicht. In diesem Fall kann sie entsprechend den Bestimmungen des EG-Vertrags einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten.

(Änderung 28)

Artikel 6

Artikel 6

entfällt*Verfahren bei Schutzmaßnahmen*

Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten jede Entscheidung über Schutzmaßnahmen mit. Es kann vorgesehen werden, daß die Kommission die Mitgliedstaaten nach jeweils festzulegenden Modalitäten konsultiert, bevor sie ihre Entscheidung erläßt.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb einer Frist, die in dem betreffenden Rechtsakt festzulegen ist, mit der Entscheidung der Kommission befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist, die in dem betreffenden Rechtsakt festzulegen ist, einen anderslautenden Beschluß erlassen.

(Änderung 29)

Artikel 7 Absatz 1

Jeder Ausschuß gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.

Jeder Ausschuß gibt sich **auf der Grundlage einer von der Kommission ausgearbeiteten Rahmenverordnung, die den**

Donnerstag, 6. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

in den Artikeln 1 EUV, 207 und 255 EGV und in den der Schlußakte des Vertrags von Amsterdam beigefügten Erklärungen Nr. 35 und 41 vorgesehenen Vorschriften und Grundsätzen der Transparenz und des Zugangs zu den Dokumenten Rechnung trägt, auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung, die vom Europäischen Parlament und vom Rat eingesehen werden kann.

(Änderung 30)

Artikel 7 Absatz 2

Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet. Zu diesem Zweck werden ihm die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für *Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte* sowie die Abstimmungsergebnisse übermittelt. Außerdem wird es informiert, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für erforderliche Maßnahmen übermittelt.

Das Europäische Parlament wird regelmäßig **und vollständig** über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet, **und zwar gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen wie diese**. Zu diesem Zweck werden ihm die Tagesordnungen **und die Protokolle** der Sitzungen, **die Anwesenheitsliste**, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für **Durchführungsmaßnahmen, der vorläufige Zeitplan** sowie die Abstimmungsergebnisse übermittelt. Außerdem wird es informiert, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für erforderliche Maßnahmen übermittelt.

(Änderung 31)

Artikel 7 Absatz 2a (neu)

Außer im Falle von Vertraulichkeit sind alle Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich und auf telematischem Wege abrufbar.

(Änderung 35)

*Artikel 7a (neu)***Artikel 7a**

Ficht das Europäische Parlament eine Maßnahme oder den endgültigen Entwurf einer Durchführungsmaßnahme, die von der Kommission gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 251 erlassenen Basisrechtsakt beschlossen wurden, an und überschreitet die Maßnahme oder der Entwurf einer Maßnahme insbesondere die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse, so teilt es dies der Kommission mit. Auf dieser Grundlage überprüft die Kommission noch einmal den Entwurf bzw. die Maßnahme und trifft die entsprechenden Maßnahmen. Die Kommission begründet ihren Beschluß.

(Änderung 33)

*Artikel 7b (neu)***Artikel 7b**

Ist das Mitentscheidungsverfahren nicht anwendbar, so verfügt der Rat über eine Befugnis zum Schutz des gesetzgeberischen Bereichs (gemäß Artikel 7a). Falls das Europäische Parlament der Ansicht ist, daß eine gemäß einem Basisrechtsakt getroffene Durchführungsmaßnahme oder ein Entwurf einer Durchführungsmaßnahme die Durchführungsbefugnis überschreitet, fordert es die Kommission auf, innerhalb von zwei Monaten einen Legislativvorschlag vorzulegen. Die Kommission verpflichtet sich, den Standpunkt des Europäischen Parlaments so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(98)0380 – C4-0501/98 – 98/0219(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0380 – 98/0219(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 145 (jetziger 202) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0501/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0169/99),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. stellt fest, daß die Verhandlungen in wichtigen Punkten vorangekommen sind (z.B. in der Frage der Transparenz, der Harmonisierung der Verfahren und der Rolle des Europäischen Parlaments); weist aber darauf hin, daß, was die Vereinfachung betrifft, die etwaige Beibehaltung der Regelungsausschüsse nur dann akzeptiert werden könnte, wenn auf das sogenannte Sicherheitsnetz verzichtet wird, wobei die Wirksamkeit der Entscheidungsverfahren zu gewährleisten ist und ein System vermieden werden muß, bei dem die Gefahr besteht, daß es zu keiner Beschlußfassung kommt;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und beantragt in diesem Fall die Einleitung des Konzertierungsverfahrens;
5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 8.9.1998, S. 5.

22. Lage im Kosovo

B4-0443, 0444, 0445, 0454 und 0485/99

Entschließung zum Kosovo

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage im Kosovo und im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Entschließung vom 15. April 1999 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Ergebnisse des informellen Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 14. April 1999 und der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 26./27. April 1999,
- in Kenntnis der Resolutionen 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998) des UN-Sicherheitsrates,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß die Gewalt gegen die Albaner im Kosovo ständig eskaliert ist, insbesondere seit Februar 1998, und die NATO seit dem 24. März 1999 mit Luftangriffen gegen militärische Ziele in der ehemaligen Republik Jugoslawien reagiert hat, nachdem alle diplomatischen Bemühungen zur Beendigung des Konflikts gescheitert waren,
 - B. zutiefst schockiert über den immer brutaler werdenden Prozeß der ethnischen Säuberung im Kosovo und die sich weiter verschlimmernde humanitäre Tragödie in der Region als Folge dieses Prozesses,
 - C. zutiefst bestürzt über die zunehmende Zahl von Berichten über das Ausmaß der im Zusammenhang mit diesem Prozeß verübten Gewalttaten und Grausamkeiten, insbesondere die Berichte über Massenhinrichtungen und im Schnellverfahren erfolgende Einzelhinrichtungen im gesamten Kosovo sowie Berichte über die organisierte und individuelle Vergewaltigung albanischer Frauen durch serbische Sicherheitskräfte und paramilitärische Einheiten,
 - D. tief besorgt darüber, daß Präsident Milosevic sowie die serbischen und jugoslawischen Behörden nach wie vor nicht bereit sind, eine Beilegung des barbarischen Konflikts im Kosovo auf dem Verhandlungswege zu akzeptieren,
 - E. unter Würdigung der entschlossenen Bemühungen der Staatengemeinschaft, der vom Belgrader Regime ausgehenden Aggression gegen die Bevölkerung des Kosovo ein Ende zu setzen,
 - F. im tiefen Bedauern darüber, daß die NATO-Luftangriffe gegen militärische Ziele in der Bundesrepublik Jugoslawien trotz der Bemühungen der NATO, Unglücksfälle in der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, auch eine Reihe von Todesopfern unter der Zivilbevölkerung gefordert haben,
 - G. im tiefen Bedauern darüber, daß die von Präsident Milosevic seit langem betriebene Politik des extremen Nationalismus den Menschen auf dem südlichen Balkan, einschließlich der Bevölkerung seines eigenen Landes, so viel Leid und Not gebracht hat,
 - H. in der Erwägung, daß die politischen Rechte und die Bürgerrechte der Bevölkerung von Serbien in den letzten Jahren zunehmend beschnitten wurden und unter dem derzeitigen Kriegsrecht in jeder Hinsicht völlig aufgehoben worden sind,
 - I. in der Erwägung jedoch, daß die Maßnahmen gegen Serbien auch den Volkswirtschaften Montenegros und der Nachbarstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, FYROM, Rumänien) Schaden zufügen,
 - J. im Bedauern über die zunehmende Bedrohung der multi-ethnischen Gesellschaft in Montenegro, Sandjak und der Vojvodina,
 - K. in der Erwägung, daß zum einen die Lage der vertriebenen Flüchtlinge außerhalb des Kosovo nach wie vor trotz der anhaltenden Bemühungen der internationalen Organisationen, der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten und der NRO besorgniserregend ist, zum anderen noch immer mehrere hunderttausende Vertriebene im Kosovo blockiert sind, ständig von Angriffen seitens der Armee oder der serbischen Milizen bedroht werden, in äußerst unzulänglichen hygienischen Verhältnissen leben,
 - L. unter Hinweis auf die Forderung des UNHCR, als zeitweilige Sondermaßnahme eine größere Zahl von Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten der Union aufzunehmen und zu betreuen,
 - M. in der Erwägung, daß angesichts der immer akuter werdenden Flüchtlingskrise eine verstärkte Zusammenarbeit und Verteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unabdingbar wird,
 - N. unter Hinweis darauf, daß Initiativen für eine Langzeitpolitik für den gesamten südlichen Balkan, einschließlich einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Ländern in der Region und der Europäischen Union Vorrang gegeben werden muß, und in Kenntnis der Vorschläge, Assoziierungsabkommen mit der FYROM und mit Albanien in diesem Zusammenhang abzuschließen,
 - O. in Anbetracht der immer wichtigeren Aufgabe des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der den enormen Arbeitsanfall bei der Beweiserhebung und der Ermittlung in Fällen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kosovo nur dann bewältigen kann, wenn die internationale Gemeinschaft insgesamt und die Europäische Union insbesondere ihm mehr finanzielle Mittel und zusätzliche, umfangreiche logistische Hilfe zur Verfügung stellen,
1. verurteilt nachdrücklich den gegen die Bevölkerung des Kosovo gerichteten Terror und die grausame ethnische Säuberung unter dieser Bevölkerung durch Sondereinheiten der serbischen Polizei, der jugoslawischen Armee und paramilitärische Kräfte;

Donnerstag, 6. Mai 1999

2. fordert Präsident Milosevic sowie die serbischen und jugoslawischen Behörden auf, positiv auf die Initiativen von UN-Generalsekretär Kofi Annan und des Europäischen Rates zu reagieren und weiteres Leid unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden, indem sie:
 - die Kampagne der Einschüchterung und Vertreibung der Zivilbevölkerung im Kosovo unverzüglich beenden;
 - alle Aktivitäten der militärischen und paramilitärischen Einheiten im Kosovo einstellen und diese Einheiten zurückziehen;
 - die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat ohne Vorbedingung akzeptieren;
 - die Stationierung einer internationalen militärischen Streitmacht akzeptieren, die eine sichere Rückkehr der Flüchtlinge und die ungehinderte Überbringung humanitärer Hilfe gewährleisten soll, und
 - der internationalen Staatengemeinschaft die Möglichkeit einräumen, die Einhaltung der obenerwähnten Punkte zu überwachen;
3. bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen von UN-Generalsekretär Kofi Annan im Hinblick auf den Abschluß eines Friedensabkommens für den Kosovo zum Ausdruck und ersucht ihn, diese Bemühungen fortzusetzen;
4. besteht nachdrücklich auf der territorialen Integrität des Kosovo und widersetzt sich allen Versuchen, ihn zu spalten;
5. fordert den Rat auf, die Bemühungen der Europäischen Union zur Verbesserung der kritischen Lage der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Region zu verstärken, und zwar durch eine Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen und durch einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der humanitären Hilfe in Montenegro, der FYROM und Albanien über den EU-Fonds und das UNHCR;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, als zeitweilige Sondermaßnahme eine größere Zahl von Flüchtlingen aus der Region aufzunehmen und eine großangelegte Luftbrücke vorzubereiten, die erforderlich werden kann, um mehr Menschen vorübergehend aus der Region auszufliegen;
7. fordert die Kommission und den Rat auf sicherzustellen, daß der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen unter Einschaltung der Hilfsorganisationen innerhalb kürzester Frist medizinische und psychologische Hilfe und Betreuung der Frauen, die Opfer von Gewaltakten und Vergewaltigungen im Kosovo sind, organisiert;
8. fordert die Kommission und den Rat auf, die Initiative zu ergreifen, um eine Seuchenkatastrophe in der Region zu vermeiden und den Gesundheitsschutz für die Bevölkerung zu gewährleisten;
9. begrüßt den auf der Tagung des Europäischen Rates gefaßten Beschluß, eine Konferenz für Südosteuropa einzuberufen, auf der weitere umfassende Maßnahmen für die langfristige Stabilisierung, Sicherheit, Demokratisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau der gesamten Region, einschließlich Verbesserungen der Möglichkeiten und Gelegenheiten der dem Kosovo benachbarten Staaten zur Stärkung ihrer kommerziellen Beziehungen zur Europäischen Union und Beseitigung der Hemmnisse für Einfuhren aus diesen Staaten in die Europäische Union;
10. erkennt die dringende Notwendigkeit einer geeigneten Lösung der Koordinationsprobleme zwischen den Hilfsorganisationen an;
11. ruft die Union auf, in ihrer humanitären Hilfsstrategie sofort ein Programm für die systematische Erfassung der Vertriebenen einzubeziehen, um der von dem Belgrader Regime betriebenen Zerstörung von Ausweispapieren entgegenzuwirken;
12. fordert den Rat auf, die Autonomie der Republik Montenegro zu unterstützen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, Deserteuren der jugoslawischen Armee und Kriegsdienstverweigerern eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung für die Europäische Union zu erteilen;
14. betont, daß eine weitere Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation für die Herstellung von Frieden und Stabilität auf dem gesamten europäischen Kontinent und insbesondere auf dem Balkan von wesentlicher Bedeutung ist; ersucht daher die russische Regierung, weiter mit der Europäischen Union bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung des Kosovo-Konflikts und um eine Stärkung der Stabilität in der Region zusammenzuarbeiten;
15. fordert vom Rat und den Mitgliedstaaten ihre vollständige Mitarbeit an den Untersuchungen, die der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien derzeit über die im Kosovo verübten Grausamkeiten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchführt, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

16. ist der Ansicht, daß die massive Vertreibung hunderttausender von Kosovaren ganz abgesehen von zahllosen sonstigen Verbrechen gemäß der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und insbesondere von deren Artikeln 2, 3, 4, 5 und 7 eine hinreichende Grundlage für eine direkte Anklage gegen die politische und militärische Führung Belgrad und – allen voran – Slobodan Milosevic darstellt;
17. begrüßt den Beschluß der amerikanischen Regierung, dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien eine außerordentliche finanzielle Zuwendung zukommen zu lassen, und fordert den Rat und die Kommission auf, das gleiche zu tun, damit dieser Gerichtshof seine umfangreiche Untersuchungs-, Beweiserhebungs- und Ermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit den im Kosovo begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgreich betreiben kann;
18. bedauert die Tatsache, daß die jugoslawische Führung sich entschieden hat, ihr Land der internationalen Ächtung auszusetzen, und hofft, daß seine selbstgewählte Isolation durch einen politischen Wandel in Richtung Demokratisierung und gutnachbarschaftlicher Beziehungen durchbrochen werden kann;
19. fordert die Kommission und den Rat auf, diejenigen innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien, die bereit sind, sich um eine friedliche Lösung des Konflikts zu bemühen und einen Prozeß der demokratischen Reform in diesem Lande einzuleiten, aktiv zu unterstützen, und fordert dementsprechend den Rat und die Kommission auf, die Informationskampagnen für die Bevölkerung Serbiens und Montenegros insbesondere durch Sendungen in serbischer Sprache zu intensivieren;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der NATO, den Vereinten Nationen, den Regierungen Albaniens, der FYROM, der Bundesrepublik Jugoslawien, Montenegros, Serbiens und Ibrahim Rugova zu übermitteln.

23. Vorbereitung des Europäischen Rates am 3./4. Juni in Köln – Institutionelle Reform

a) B4-0437, 0440 und 0442/99

Entschließung zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Luxemburg, Cardiff und Wien,
- in Kenntnis der Erklärungen des Rates und der Kommission zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 zu der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 zu der Haltung des Europäischen Parlaments zu dem Europäischen Beschäftigungspakt und der Mitteilung der Kommission über die Politik der Gemeinschaft zur Förderung der Beschäftigung (Artikel 127) ⁽²⁾,

1. begrüßt die Anzeichen einer Stärkung der Europäischen Union; hält es für wesentlich, daß der neue Präsident der Kommission diesem Organ starke politische Impulse gibt; fordert den designierten Präsidenten auf, unter Nutzung der ihm inzwischen durch den Vertrag von Amsterdam gebotenen Möglichkeiten ein ausgewogenes, einiges und leistungsfähiges Kollegium zusammenzustellen; fordert den neuen Präsidenten auf, seinen Apparat einer Reform an Haupt und Gliedern zu unterziehen, damit er leistungsfähiger und transparenter wird;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 32 a des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 32 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

Europäischer Beschäftigungspakt

2. begrüßt die Forderung des Europäischen Rates nach einem Europäischen Beschäftigungspakt und betont, daß dieser Pakt auf einer echten politischen Übereinkunft zwischen allen wirtschafts-, währungs- und arbeitspolitischen Entscheidungsträgern basieren sollte, in deren Rahmen sie sich zu Wachstum und Beschäftigung verpflichten;
3. stellt heraus, daß, wenn die Arbeitslosigkeit beachtlich verringert und die anderen wirtschaftlichen Ziele, einschließlich der Maastrichter Verschuldungskriterien, ebenfalls innerhalb einer angemessenen kurzen Zeit erreicht werden sollen, ein Paket von auf nationaler und europäischer Ebene verwirklichten mittelfristigen Strategien vorliegen muß, die die gemeinsame Unterstützung der Regierungen, des Europäischen Parlaments, der Tarifvertragsparteien und der EZB haben und allen Wirtschaftsteilnehmern das Vertrauen in den Erfolg und somit Vertrauen in die Zukunft vermitteln;
4. fordert die Mitgliedstaaten und die Arbeitgeber auf, ihre Investitionen in Humankapital erheblich zu erhöhen, um neue Möglichkeiten für die Beschäftigung ungelerner Arbeitskräfte sowie für höherqualifizierte Arbeitskräfte zu schaffen, und zwar durch Schulung sowie Arbeitsentgelt, Steuern, Sozialabgaben und Transfers;
5. verweist auf die Bedeutung der Entwicklung eines funktionierenden europäischen Marktes für Risikokapital und neue Formen der Finanzierung, insbesondere für die KMU, und fordert die Europäische Investitionsbank in diesem Zusammenhang zu Überlegungen darüber auf, ob die Ressourcen für Transaktionen von Risikokapital und technologische Vorhaben sowie Forschung nicht rascher zugewiesen werden können und ob die Obergrenzen nicht angehoben werden können;
6. vertritt die Auffassung, daß die beschäftigungspolitische Priorität der Europäischen Union darin liegen sollte, nicht nur bedrohte Wirtschaftszweige und Arbeitsplatzkategorien zu schützen, sondern auch den Aufbau wirtschaftlicher und sozialer Potentiale durch Entwicklung neuer Arten von Arbeitsplätzen zu fördern;
7. bedauert, daß der vorgeschlagene Dialog für den Austausch von Ideen und für die Entwicklung von Verpflichtungen zur Erreichung eines Policy-Mix für Wachstum und Beschäftigung das Europäische Parlament ausschließt; fordert daher eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission, dem Parlament und den Sozialpartnern innerhalb des errichteten interinstitutionellen Rahmens;

Außen- und sicherheitspolitische Themen

8. ersucht den Rat, spätestens auf der Tagung des Europäischen Rates in Köln die Ernennung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für die GASP im Hinblick auf die Erfordernisse der derzeitigen politischen Lage vorzunehmen; ersucht darum, daß dieses Verfahren so bald wie möglich gemäß den Verfahrensregeln des Rates durchgeführt wird; ersucht den Rat, eine Persönlichkeit zu ernennen, die die Fähigkeit besitzt, politisch wesentliche Beiträge zur Stärkung der GASP zu leisten, und ihr die dazu notwendigen Instrumente zu geben;
9. fordert den Rat auf, die Rolle des Hohen Vertreters und der neuen „Planungs- und Frühwarninheit“ im Verhältnis zu anderen Organen, speziell zur Kommission, zu klären;
10. lädt den erfolgreichen Kandidaten für die Position des hohen Vertreters der GASP ein, vor seinem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zu erscheinen, damit das Parlament eine Empfehlung zur Zustimmung abgeben kann (Artikel 90b Absatz 2 seiner Geschäftsordnung);
11. fordert den Rat und die Kommission auf, engere institutionelle Beziehungen zur Westeuropäischen Union (WEU) zu schaffen, wie ihnen im Vertrag von Amsterdam nahegelegt wird, und zwar vor dem Hintergrund der in Pörschach und Saint Malo ergriffenen Initiativen;
12. unterstützt die Initiative des Rates zur Ausarbeitung einer grundlegenden gemeinsamen Strategie für die Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland; hält diese erste gemeinsame Strategie im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik für besonders wichtig, da sie verdeutlicht, daß die Europäische Union langfristigen Beziehungen zur Russischen Föderation große Bedeutung beimißt, und da sie die wichtige Rolle unterstreicht, die Rußland für die gesamte europäische Sicherheitsarchitektur spielt; erwartet, vom Rat zu dieser Strategie gemäß Artikel 21 des EU-Vertrags konsultiert zu werden, da sie als eine grundlegende Entscheidung in Fragen der GASP zu betrachten ist;
13. fordert eine rechtzeitige Initiative seitens der Kommission für ein umfassendes Programm für Wiederaufbau, Demokratie, Entwicklung und Integration Südosteuropas in die Union;

Donnerstag, 6. Mai 1999

Schuldenlast der Entwicklungsländer

14. fordert den Europäischen Rat auf, eine globale Strategie in den internationalen Finanzinstitutionen durchzusetzen, um die Annullierung der Schulden der ärmsten Entwicklungsländer zu erreichen; fordert in diesem Zusammenhang eine Abschwächung der Kriterien für die vom IWF und der Weltbank 1996 gestartete Initiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder (HIPIC) und deren Ausweitung auf alle beitrittswilligen Länder, insbesondere jene Länder, die dabei sind, sich von einer schweren Krise oder einem innerstaatlichen Konflikt zu erholen;

*
* *
*

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) B4-0428/99

EntschlieÙung zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten institutionellen Reform

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam und das Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Ankündigung des deutschen Vorsitzes, daß auf dem Europäischen Rat von Köln der institutionelle ReformprozeÙ wiederaufgenommen werden soll, wobei zuvor noch das Verfahren und der Zeitplan der nächsten Regierungskonferenz zu erörtern sind,
 - unter Hinweis auf die politischen Prioritäten und Ziele, wie sie in seinen EntschlieÙungen vom 13. März 1996 ⁽¹⁾, 19. November 1997 ⁽²⁾, 22. Oktober 1998 ⁽³⁾, 13. Januar 1999 ⁽⁴⁾ und 11. Februar 1999 ⁽⁵⁾ festgelegt wurden,
- A. in der Überzeugung, daß es sich jetzt zu dieser Frage äußern muß, da wichtige Veränderungen im Gleichgewicht der Organe anstehen,
- B. insbesondere in der Erwägung, daß derzeit die politische Rolle der Kommission geschwächt ist und mehrere wichtige politische Instanzen ihre Rolle erneut in Frage stellen,
- C. mit der Feststellung, daß der politische Zeitplan der Union in den nächsten Monaten und während der Vorbereitung und des Ablaufs der Regierungskonferenz mehrere, mit der Durchführung des Vertrags von Amsterdam und der Erweiterung in Verbindung stehende politische Termine enthält:
- Abschluß der Verhandlungen über die Agenda 2000, insbesondere betreffend eine neue Finanzielle Vorausschau für die Jahre nach 1999 sowie die Überarbeitung des Beschlusses über die Eigenmittel,
 - Amtseinführung des Präsidenten der Europäischen Kommission und der Mitglieder des Kollegiums im Jahr 1999,
 - Bestimmung der Rolle des Hohen Vertreters für die GASP, der von den Mitgliedstaaten auf dem Europäischen Rat von Köln gemäß dem Vertrag von Amsterdam ernannt werden soll,
 - Festlegung eines angemessenen Gleichgewichts in den institutionellen Beziehungen zwischen der Europäischen Zentralbank, dem ECOFIN-Rat und dem Europäischen Parlament,
 - Verabschiedung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- D. mit der Feststellung, daß das Zusammentreffen dieser Ereignisse mit der Vorbereitung und dem Ablauf der Regierungskonferenz zwangsläufig den politischen Zeitplan derselben beeinflussen wird,

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 1.4.1996, S. 77.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

⁽³⁾ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 128.

⁽⁴⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 59.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- E. in der festen Überzeugung, daß man sich deshalb auf der nächsten Regierungskonferenz nicht darauf beschränken darf, gewisse Reformen zu beschließen, die in Amsterdam nicht zustande gekommen sind, sondern daß tiefgreifende Reformen in Angriff genommen werden müssen,

Ziele und Zeitplan

1. ist der Auffassung, daß die nächste institutionelle Reform eine Vertiefung der Demokratie in der Union und eine verbesserte Effizienz der Entscheidungsmechanismen mit Blick auf die Erweiterung ermöglichen muß;
2. ist der Ansicht, daß der Zeitplan für die Vorbereitung und den Ablauf der Regierungskonferenz somit folgendermaßen gestaltet werden könnte:
 - Beginn und Durchführung der Vorarbeiten im Verlauf des Jahres 2000,
 - Einberufung der Regierungskonferenz im Jahr 2001,
 - Abschluß der Konferenz vor Ende des Jahres 2001, so daß der neue Vertrag vor der ersten Erweiterung in Kraft treten kann;

Die Amtseinführung der Kommission

3. weist darauf hin, daß die Amtseinführung der Kommission einen entscheidenden Augenblick für die Zukunft Europas darstellen wird; insbesondere sollte eine der Prioritäten des ihm zur Zustimmung vorgelegten Programms die Zusage sein, daß sie sich entschlossen für die institutionelle Reform einsetzen und die notwendigen Änderungen vorschlagen wird;
4. vertritt die bereits in seiner obengenannten Entschließung vom 13. Januar 1999 geäußerte Ansicht, daß sein Zustimmungsvotum für die Kommission auch auf der Grundlage der Verpflichtungen erfolgen sollte, die der designierte Präsident betreffend die politischen Zielvorstellungen, die seine Amtszeit kennzeichnen werden, die Qualität der interinstitutionellen Beziehungen, die Kriterien für die Benennung der Mitglieder der Kommission sowie den Zeitplan und das Verfahren zur Verwirklichung der institutionellen Reform vor der Erweiterung der Union eingeht;
5. fordert, daß die Kommission hierfür starke politische Impulse gibt und daß sie die Kohärenz des europäischen politischen Projekts gewährleistet, da nur sie diese Funktion übernehmen kann, um für dieses Projekt ein neues institutionelles Gleichgewicht zu schaffen;

Das Verfahren

6. ist der Auffassung, daß die Mängel der institutionellen Reform von Amsterdam eindeutig die Unzulänglichkeit des bei der Vorbereitung und beim Ablauf dieser Regierungskonferenz auf Regierungsebene durchgeführten Verfahrens gezeigt haben; bedauert, daß sie überwiegend im Zeichen der Diplomatie stand, und stellt fest, daß mehrere Mitgliedstaaten auf die unverkennbaren Grenzen dieses Verfahrens hingewiesen haben;
7. ist insbesondere der Auffassung, daß das Einstimmigkeitserfordernis bei jeder Vertragsänderung eine der Hauptursachen für das bescheidene Ergebnis der in Amsterdam zu Ende gegangenen Regierungskonferenz darstellt; ist hingegen der Ansicht, daß bis zu einer Änderung von Artikel 48 (ex Artikel N) des EU-Vertrags die Einstimmigkeitsregel nur für das endgültige Ergebnis der Verhandlungen beibehalten werden sollte;
8. stellt fest, daß der Vertrag so erstellt werden muß, daß der doppelte Charakter des europäischen Aufbaus als Union der Völker und Union der Staaten in Erscheinung tritt, wobei einerseits die Mitgliedstaaten und andererseits die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volksvertreter beteiligt werden, und daß dadurch eine spezifische konstituierende Gewalt geschaffen wird;
9. ist der Überzeugung, daß, wie es dies bereits in seiner erwähnten Entschließung vom 19. November 1997 hervorgehoben hat, im Rahmen der Anwendung von Artikel 48 (ex Artikel N) des EU-Vertrags unter Beibehaltung der Einstimmigkeit die Anwendung des Gemeinschaftsverfahrens bereits vor einer entsprechenden Änderung des Vertrags bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz die Gewähr für die Erzielung einer weiterreichenden Reform bieten kann und daß diese Methode dem Buchstaben und dem Geist des geltenden Vertrags entspricht;
10. vertritt daher die Ansicht, daß die Inangsetzung dieses Prozesses der Kommission obliegen muß und daß sie deshalb ein erstes vorbereitendes Dokument erarbeiten sollte;
11. ist der Ansicht, daß sich die Kommission (nach der vom Komitee Delors benutzten Formel) zur Erfüllung dieser Aufgabe einer Gruppe hochrangiger unabhängiger Persönlichkeiten und Sachverständiger bedienen könnte, sofern unzweideutig feststeht, daß die politische Verantwortung während des gesamten Vorbereitungsverfahrens weiterhin in ihren Händen liegt;

Donnerstag, 6. Mai 1999

12. vertritt die Auffassung, daß der gemeinschaftliche Charakter des Verfahrens den Rückgriff auf eine „institutionelle Konzertierung“, insbesondere zwischen ihm und der Kommission impliziert, so daß das endgültige Dokument auf einem Einvernehmen dieser beiden Organe beruht;
13. ist davon überzeugt, daß es zur Sicherstellung der uneingeschränkten demokratischen Effizienz dieser Vorarbeiten sinnvoll ist, ein möglichst umfassendes Anhörungsverfahren durchzuführen, in das die nationalen Parlamente eingebunden sind;
14. ist der Ansicht, daß im Rahmen dieses Prozesses auch die Parteien, die regionalen und lokalen Behörden, die Organisationen der Bürgergesellschaft sowie die europäische Öffentlichkeit zu Wort kommen müssen, wobei auch die modernen Kommunikationstechnologien genutzt werden sollten;
15. fordert den Präsidenten der Kommission auf, dem Ratsvorsitz und den Mitgliedstaaten regelmäßig über diese Vorarbeiten Bericht zu erstatten, so daß diese Information bereits die Einleitung eines politischen Dialogs ermöglicht;
16. fordert, daß diese Vorhaben für eine institutionelle Reform die Grundlage der Beratungen im Rahmen der Regierungskonferenz bilden; ist davon überzeugt, daß diese eingehend erörterten Vorschläge zu einem raschen Abschluß der Regierungskonferenz führen können und ein hohes Niveau der Ergebnisse erreicht werden kann; stellt fest, daß eine gute Vorbereitung auch das Ratifizierungsverfahren erleichtern wird;
17. hält es in Anbetracht der Bedeutung der demokratischen Legitimierung auf Unionsebene für unverzichtbar, daß eine neue Formel für seine Beteiligung gefunden wird, so daß seine Vertreter im Gegensatz zur früheren Praxis die Möglichkeit haben, an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen;
18. fordert, daß ihm das Recht eingeräumt wird, jedweden neuen Vertrag zu ratifizieren, und ist der Auffassung, daß es bei der nächsten Reform durch eine Ad-hoc-Formel mit diesem Recht ausgestattet werden muß;
19. betont ebenso wie der amtierende Präsident des Rates in seiner Rede vom 12. Januar 1999 die politische Notwendigkeit der Einleitung eines verfassungsrechtlichen Prozesses auf Unionsebene einschließlich der Erstellung einer Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten;
20. hält es im Hinblick darauf für unumgänglich, in den Verträgen einfache und allgemeinverständliche Grundsätze festzulegen, die eine neue wichtige Etappe im Prozeß der Konstitutionalisierung des gemeinschaftlichen Systems darstellen können, und zwar auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Währungsunion sowie der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellen, innerhalb dessen eine voll gewährleistete Unionsbürgerschaft zum Tragen kommt;

*
* *

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission und den anderen gemeinschaftlichen Organen zu übermitteln.

24. Ost-Timor

B4-0459, 0467, 0470, 0474, 0478, 0494 und 0510/99

Entschließung zur Lage in Ost-Timor

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Indonesien und Ost-Timor, insbesondere die vom 14. Januar 1999 ⁽¹⁾, 11. März 1999 ⁽²⁾ und 15. April 1999 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 110.

⁽²⁾ Teil II Punkt 7 c des Protokolls dieses Datums.

⁽³⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- A. besorgt über die mörderischen Angriffe von Angehörigen von Milizen, die vom indonesischen Militär mit Waffen versorgt werden, auf die Bevölkerung und insbesondere auf Personen, die sich aktiv für die Unabhängigkeit einsetzen, wobei Berichten zufolge über 150 Menschen umgekommen und Tausende vertrieben wurden trotz der Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Anführern der Gegner und Befürwortern der Unabhängigkeit in Ost-Timor,
- B. erfreut über die von der UNO vermittelte Vereinbarung zwischen Indonesien und Portugal über die Zukunft Ost-Timors, die am 5. Mai 1999 unterzeichnet wurde und eine Volksabstimmung über den künftigen Status Ost-Timors vorsieht, die am 8. August 1999 stattfinden soll, und wonach, falls die Bevölkerung die Regelung ablehnt, das Gebiet die Unabhängigkeit erlangen soll,
- C. zutiefst besorgt über zunehmende Spannungen in Ost-Timor in den letzten Monaten, die den Frieden und die Sicherheit gefährden könnten, die erforderlich sind, damit diese Volksabstimmung unter geregelten Voraussetzungen stattfinden kann,
- D. in Anbetracht der ständigen Verschlimmerung der Lage, des Tods von Ainaro, Maliana, Zumalai, Liqueicá und Dili, der Nichteinhaltung des kürzlich unterzeichneten und veröffentlichten internen Friedensabkommens durch Teile der pro-indonesischen Milizen, Geheimdienste und indonesisches Militär, der anhaltenden Unsicherheit, der wiederholt von qualifizierten internationalen Beobachtern gemachten Feststellung, daß die Situation außer Kontrolle ist und bleibt, und der zunehmenden Zwangsmaßnahmen gegen die Selbstbestimmung der Bevölkerung von Ost-Timor in Freiheit,
- E. erfreut über die diplomatische Initiative Australiens und sein Angebot, Mittel und Personal für eine UN-Einsatztruppe in Ost-Timor bereitzustellen,
1. verurteilt mit Nachdruck die Massaker und Verbrechen, die von den pro-indonesischen paramilitärischen Gruppen mit Unterstützung der indonesischen Polizei und des indonesischen Heers begangen wurden, wobei eine nicht genau zu beziffernde Zahl von Menschen zu Tode gekommen ist;
 2. verlangt, daß die indonesischen Behörden unverzüglich die militärische und logistische Unterstützung der paramilitärischen Gruppen einstellen, diese entwaffnen und auflösen und ihre Militärpräsenz auf dem Gebiet von Ost-Timor drastisch reduzieren, was eine unerläßliche Voraussetzung ist, damit eine Volksabstimmung stattfinden und ein friedlicher und gerechter Prozeß der Selbstbestimmung auf den Weg gebracht werden kann;
 3. bekräftigt, daß wichtiger als die reine Formalität einer Volksabstimmung die Voraussetzung ist, daß diese wirklich in Freiheit vorbereitet und durchgeführt werden kann, d.h. in einem Klima der Sicherheit und des Friedens, das vor dem eigentlichen Wahlgang längerfristig tatsächlich gewährleistet sein muß; wichtiger als der Termin für die Volksabstimmung ist der Zeitpunkt, zu dem Timor auf Dauer zu Frieden, Ruhe und Vertrauen zurückfindet, und dieser Zeitpunkt muß unverzüglich kommen — dafür setzt sich die Europäische Union ein;
 4. besteht darauf, daß die indonesischen Behörden sicherstellen, daß korrekte Ermittlungen über die Morde und Schikaniierungen durchgeführt werden und alle mutmaßlichen Täter vor Gericht gestellt werden;
 5. fordert Präsident Habibie mit Nachdruck auf, Maßnahmen zu ergreifen, um seine früheren Versprechungen, die Menschenrechte einzuhalten und zu schützen, in die Tat umzusetzen;
 6. fordert alle betroffenen Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, daß das Recht auf Selbstbestimmung der Bevölkerung von Ost-Timor gewahrt wird und daß eine Volksabstimmung unter gerechten und freien Bedingungen durchgeführt wird;
 7. fordert den Rat, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die UNO auf, sicherzustellen, daß ein UN-Sicherheitskorps unverzüglich in Ost-Timor eingesetzt wird und daß eine UN-Mission mit der Unterstützung der Vorbereitung und der Überwachung der Volksabstimmung beauftragt wird;
 8. fordert erneut die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller politischer Gefangenen und insbesondere von Xanana Gusmão, der derzeit in Jakarta unter Hausarrest steht;
 9. bekundet seine tiefe Besorgnis über den Umstand, daß die Gewalt sich in der gesamten Region ausbreitet;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung von Indonesien, der Regierung von Australien, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der ASEAN und dem Führer der timoresischen Widerstandsbewegung, Xanana Gusmão, zu übermitteln.

Donnerstag, 6. Mai 1999

25. Friedensprozeß im Nahen Osten

B4-0460, 0479, 0486, 0488, 0495 und 0503/99

Entschließung zum Friedensprozeß im Nahen Osten und zum Stichtag 4. Mai 1999

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Friedensprozeß im Nahen Osten,
 - in Kenntnis der Entschlüsse des Weltsicherheitsrates 242, 338 und 425,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Berlin vom 25. März 1999 zum Friedensprozeß im Nahen Osten,
- A. in der Erwägung, daß die beteiligten Parteien im Oslo-Abkommen eine Übergangsfrist bis zum 4. Mai 1999 vereinbarten, in der eine endgültige Vereinbarung über den Status erreicht werden sollte,
- B. in der Erwägung, daß nach den allgemeinen Wahlen in Israel alle bereits zwischen Israel und den Palästinensern eingeleiteten Verhandlungen wiederaufgenommen werden sollten und die Vereinbarung von Wye unverzüglich umgesetzt werden muß,
- C. in der Erwägung, daß sowohl die Europäische Union als auch die Vereinigten Staaten von Amerika eine baldige Wiederaufnahme der Verhandlungen über den endgültigen Status gefordert haben, damit diese innerhalb eines Jahres geschlossen werden können,
- D. in der Erwägung, daß die palästinensischen Behörden beschlossen haben, eine Verlängerung des Übergangszeitraums über den 4. Mai 1999 hinaus zu akzeptieren,
- E. mit Genugtuung die Erklärung der Außenminister auf der Konferenz Europa/Mittelmeer in Stuttgart zur Kenntnis nehmend, nachdrücklich die Grundprinzipien des Friedensprozesses unterstützen zu wollen,
1. begrüßt die Erklärung des Europäischen Rates von Berlin zum Friedensprozeß, insbesondere zum vorbehaltlosen Recht der Palästinenser auf Selbstbestimmung einschließlich des Rechts auf Bildung eines Staates, den die Europäische Union zu gegebener Zeit anzuerkennen bereit ist, sowie die Verpflichtungen der Europäischen Union im Hinblick auf die künftige Beilegung des Konflikts;
 2. bekräftigt seine Überzeugung, daß das Ergebnis des gegenwärtigen Prozesses die Schaffung eines unabhängigen palästinensischen Staates und die Anerkennung der Existenz des Staates Israel und seines Rechts auf Sicherheit sein muß;
 3. begrüßt den Beschluß der palästinensischen Behörden, den Übergangszeitraum über den 4. Mai 1999 hinaus zu verlängern;
 4. fordert die beteiligten Parteien auf, die Verhandlungen über den endgültigen Status wiederaufzunehmen, um sie zu einem baldigen Abschluß zu bringen, und sich einseitiger Maßnahmen und Erklärungen zu Fragen zu enthalten, über die zu verhandeln ist (Grenzen, Wasser, Siedlungen, Flüchtlinge, endgültiger Status der Palästinenser und Jerusalems);
 5. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten sowie den EU-Sonderbeauftragten auf, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen zu fördern; fordert ferner die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den den Syrien und den Libanon betreffenden Teil des Friedensprozesses;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem EU-Sonderbeauftragten, der Regierung und dem Parlament Israels sowie der Palästinensischen Autonomiebehörde und dem Gesetzgebenden Rat zu übermitteln.
-

Donnerstag, 6. Mai 1999

26. Menschenrechte

a) **B4-0461, 0473, 0475, 0480, 0496 und 0502/99**

Entschließung zur Frage der Todesstrafe und zur Einführung eines weltweiten Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Todesstrafe,
 - A. unter Hinweis auf die 1994 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution zur Einführung eines weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe, die mit nur acht Stimmen abgelehnt wurde,
 - B. unter Hinweis auf die 1997 von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen angenommene Resolution (E/CN.4/1997/L.20), der zufolge „die Abschaffung der Todesstrafe zur Stärkung der Menschenwürde und zur schrittweisen Ausweitung der Grundrechte beiträgt“,
 - C. unter Hinweis auf die am 3. April 1998 von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen angenommene Resolution (E/CN.4/1998/L.12), in der die Einführung eines weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe gefordert wird,
 - D. voller Genugtuung darüber, daß die in diesem Jahr in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution zur Frage der Todesstrafe das Ergebnis einer Initiative der Union als solcher ist, daß sie von 72 Staaten getragen und am 28. April 1999 mit 30 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen wurde,
 - E. jedoch voller Bedauern darüber, daß im Text der angenommenen Resolution nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, daß auf der nächsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution mit der Forderung nach Einführung eines weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe eingebracht werden soll,
1. begrüßt, daß die Resolution zur Abschaffung der Todesstrafe von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf Initiative der Union verabschiedet worden ist;
 2. bekräftigt das humanitäre Bewußtsein der Völker der Europäischen Union, das der Würde jeder Person und dem Grundsatz, daß die Würde des Opfers und des Täters den gleichen Rang haben müssen, eine zentrale Rolle beimißt; betont, daß das Streben nach Gerechtigkeit und Justizvollzug nicht von übermäßigen Emotionen geleitet werden darf;
 3. unterstreicht, daß die Verabschiedung — im dritten aufeinanderfolgenden Jahr — einer Resolution, in der die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Todesstrafe eintritt, und das Engagement einer wachsenden Zahl von Ländern für die Resolution die Voraussetzungen für die Verankerung eines Völkerrechtsgrundsatzes sind, der jetzt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bekräftigt werden muß;
 4. wiederholt deshalb seine Forderung an den Rat und insbesondere an den deutschen Vorsitz, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Europäische Rat anläßlich seiner Tagung in Köln beschließt, als Union zu beantragen, daß die Frage des Moratoriums auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt wird;
 5. fordert den Rat auf, die demnächst ihr Amt antretende finnische Präsidentschaft zu beauftragen, im Namen der Union bis zum 20. August 1999 einen formellen Antrag einzureichen, daß die Frage des weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt wird, und alle entsprechenden Initiativen zu ergreifen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 6. Mai 1999

b) B4-0465, 0481, 0490, 0493 und 0509/99

Entschließung zum Prozeß gegen Öcalan und der künftigen Behandlung der Kurdenfrage in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Türkei und zur Kurdenfrage, insbesondere die Entschließung vom 25. Februar 1999 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die allgemeinen und die Kommunalwahlen vom 18. April 1999,
 - in Kenntnis der Aussprache in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 27. April 1999,
- A. in der Erwägung, daß das Staatssicherheitsgericht in Ankara das Untersuchungsverfahren gegen den PKK-Führer Abdullah Öcalan abgeschlossen hat und der Beginn des Prozesses für den 31. Mai 1999 anberaumt ist,
- B. in der Erwägung, daß gegen Öcalan vom Staatsanwalt in Ankara die Todesstrafe beantragt wurde,
- C. in der Erwägung, daß die Verteidiger Öcalans Rechtsmittel wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach türkischem Recht und den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die auch die Türkei unterzeichnet hat, eingelegt haben,
- D. in der Erwägung, daß zu diesen Verstößen auch der eingeschränkte Zugang der Verteidiger zu Öcalan, die Isolierung des Gefangenen und die mangelnde Neutralität des Gerichtshofs zählen, sowie in der Erwägung verschiedener ernster Schikanen, denen die Verteidiger in letzter Zeit ausgesetzt waren,
- E. in der Erwägung, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt Urteile des Staatssicherheitsgerichts der Türkei aufgehoben hat, da Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Sondergerichte kein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten,
- F. in der Erwägung der Verurteilung und anschließenden Inhaftierung des Vorsitzenden der Menschenrechtsvereinigung, Akin Birdal, und des Herausgebers Muzaffer İlhan Erdost nach Artikel 8 des Gesetzes gegen Terror,
- G. in der Erwägung, daß bei den Wahlen in der Türkei die Demokratische Linkspartei (DSP) und die Partei der nationalistischen Bewegung (MHP) landesweit beträchtliche Gewinne verbucht haben,
- H. in der Erwägung, daß die Demokratische Volkspartei (HADEP) auf nationaler Ebene ebenfalls ihren Stimmenanteil erhöhen konnte und 41 Bürgermeistersitze bei den Kommunalwahlen gewann, obwohl viele ihrer Führer und Anhänger schikaniert oder inhaftiert und ihre Wahlkampfaktivitäten durch regionale Sicherheitskräfte behindert wurden,
- I. in der Erwägung, daß alle EU-Beitrittskandidaten die Kriterien von Kopenhagen erfüllen müssen, die Stabilität der staatlichen Organe verlangen, welche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Respektierung und Förderung von Minderheiten gewährleisten,
1. bekräftigt seine Hoffnung, daß die türkischen Behörden Garantien für eine menschenwürdige Behandlung von Herrn Öcalan geben und gewährleisten werden, daß im Einklang mit den türkischen Verpflichtungen nach europäischen und internationalen Rechtsvorschriften ein öffentliches und faires Verfahren stattfindet;
 2. bekräftigt seine entschiedene Verurteilung der Todesstrafe;
 3. ist besorgt über die schwerwiegenden Behinderungen des Zugangs der Verteidiger zu Herrn Öcalan sowie über ihre fortwährende Schikaniierung und fordert die türkischen Behörden auf, ihre Sicherheit zu gewährleisten;
 4. unterstreicht seine Besorgnis darüber, daß das Verfahren gegen Öcalan vor einem Staatssicherheitsgericht stattfindet, da die Beteiligung von Militärrichtern die Unabhängigkeit des Verfahrens in Frage stellt;
 5. fordert die türkischen Behörden auf, Beobachter der Europäischen Union und des Europarats zu den Verfahren zuzulassen;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 6. Mai 1999

6. fordert den Rat und die Kommission auf, es regelmäßig und umfassend über das Verfahren gegen Öcalan zu unterrichten;
7. ersucht die neue Regierung in der Türkei, die Ursachen des Konflikts in der Türkei anzugehen und sowohl die dringenden und notwendigen Reformen am politischen und am Rechtssystem als auch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den kurdischen Gebieten der Türkei zu fördern;
8. nimmt in diesem Zusammenhang die Erklärung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zur Kenntnis, der eine Verfassungs- und Rechtsreform forderte, die das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gewährleistet;
9. fordert die Kommission und den Rat auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung eines solchen Reformprogramms zu ergreifen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Vereinten Nationen, der türkischen Regierung, der Türkischen Großen Nationalversammlung und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu übermitteln.

c) **B4-0462, 0491 und 0506/99**

Entschließung zum politischen Mißbrauch von Gerichtsverfahren in der malaysischen Politik

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur politischen Lage in Malaysia,
- A. in der Erwägung, daß in Malaysia regelmäßig gegen die Regierung gerichtete Proteste stattfinden, in denen politische Reformen und die Freilassung von Gefangenen, die Opfer zweifelhafter Prozesse sind, gefordert werden, insbesondere von Anwar Ibrahim und Lim Guan Eng,
 - B. äußerst beunruhigt über das Urteil gegen Datuk Seri Anwar Ibrahim, ehemaliger stellvertretender Ministerpräsident Malaysias, und seine Verurteilung zu einer sechsjährigen Haftstrafe wegen Korruption sowie die Ankündigung eines weiteren Prozesses im nächsten Monat wegen sexueller Verfehlungen,
 - C. in der Erwägung, daß das Rechtssystem Malaysias derzeit einer internationalen gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird,
 - D. besorgt über die zahlreichen Unregelmäßigkeiten im Laufe des genannten Prozesses, die von der malaysischen Ständesvertretung von 8.000 Rechtsanwälten gemeldet werden und die symptomatisch für die Mängel des malaysischen Rechtssystems sind,
 - E. betroffen über das Ermittlungsergebnis der Königlichen Untersuchungskommission, wonach der damalige Generalinspektor der Polizei Rahim Noor für tätliche Übergriffe gegen und Verletzungen von Anwar Ibrahim verantwortlich war und ohne Sicherheitsleistung auf freien Fuß gesetzt wurde,
 - F. in Würdigung der Erklärung des Rats vom 16. April 1999 mit der Forderung nach Berufung im Fall von Anwar Ibrahim, jedoch besorgt über die Erfolgsaussichten für die Einlegung von Rechtsmitteln in früheren Fällen wie dem von Lim Guan Eng,
1. fordert die malaysische Regierung auf, ihre politisch begründeten Übergriffe gegen Anhänger der Reformbewegung, Oppositionsparteien und NRO-Mitarbeiter einzustellen;
 2. fordert die malaysischen Behörden auf, dem übermäßigem Einsatz von Gewalt seitens der Polizei unverzüglich ein Ende zu setzen und die für derartige Übergriffe Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
 3. fordert die malaysische Regierung auf, die notwendigen Schritte zur Änderung des Rechtssystems und insbesondere des Strafgesetzbuchs einzuleiten, das freiwillige homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen mit Auspeitschen und bis zu 20jährigen Haftstrafen ahndet; hält Behauptungen gegen Häftlinge aufgrund dieser Gesetze für eine besonders grausame Form der Strafverfolgung;

Donnerstag, 6. Mai 1999

4. wiederholt seine Forderung nach Aufhebung oder Änderung des Gesetzes über die innere Sicherheit in seiner derzeitigen Form, das nicht nur gegen internationale Menschenrechtskonventionen, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratische Praxis verstößt, sondern auch die Festnahme und Inhaftierung von Personen erlaubt, die in friedlicher Weise ihren religiösen oder politischen Überzeugungen Ausdruck verleihen, und ihnen angemessenen Rechtsschutz, eine angemessene Verteidigung und ein faires Verfahren in öffentlicher Verhandlung vorenthält;
5. fordert die Kommission und den Rat auf, die weitere Entwicklung der politischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Malaysia von der Bereitschaft dieses Landes abhängig zu machen, der Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte innerhalb seiner Grenzen vorrangig Aufmerksamkeit zu widmen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament Malaysias zu übermitteln.

d) B4-0463, 0468, 0477, 0482, 0497 und 0504/99

EntschlieÙung zur Lage der Menschenrechte in Dschibuti

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Dezember 1997 ⁽¹⁾,
- A. besorgt über die Lage der Menschenrechte in Dschibuti und insbesondere über die Gewalt gegen Regimegegner und Menschenrechtsaktivisten,
- B. insbesondere besorgt über das Schicksal von etwa vierzig Oppositionellen in Dschibuti, die im Gefängnis von Gabodé unter äußerst schweren Bedingungen festgehalten werden,
- C. unter Hinweis darauf, daß während der letzten Monate zwei Gefangene in der Haft verstorben sind, weil sie nicht die aufgrund ihres Gesundheitszustandes erforderliche ärztliche Versorgung erhielten,
- D. unter Hinweis darauf, daß die wichtigsten Vertreter der Afar-Opposition, darunter Mohamed Kadamy, Vertreter der Front für die Wiederherstellung der Einheit Dschibutis in Europa, und mehrere seiner Mitarbeiter sowie einzelne Familienmitglieder in Äthiopien und in Jemen verhaftet und anschließend nach Dschibuti ausgeliefert wurden, wo sie seither inhaftiert sind,
- E. unter Hinweis darauf, daß bisher keinem der Häftlinge ein gerechter Prozeß oder Unterstützung durch einen Anwalt zuteil wurde, obwohl mehrere Gefangene seit über 18 Monaten inhaftiert sind,
- F. unter Hinweis auf die großen Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere unter der Volksgruppe der Afar, denen immer noch die Möglichkeit vorenthalten wird, in ihre Herkunftsregion zurückzukehren,
- G. unter Hinweis darauf, daß Dschibuti das Lomé-Abkommen unterzeichnet hat, in dessen Artikel 5 verfügt wird, daß die Entwicklungshilfe von der Achtung und Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten abhängig gemacht wird,
 1. verurteilt die Verstöße gegen die Menschenrechte in der Republik Dschibuti und fordert die Regierung Dschibutis auf, künftig die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf ein gerechtes Verfahren;
 2. verurteilt mit Nachdruck die Behandlung, der die Häftlinge in den Gefängnissen von Dschibuti, insbesondere in Gabodé, derzeit ausgesetzt sind; fordert, daß die kranken und verwundeten Häftlinge unverzüglich die erforderliche ärztliche Betreuung erhalten und daß die Regierungsstellen Dschibutis angemessene Haftbedingungen gewährleisten;
 3. fordert die Regierung Dschibutis mit Nachdruck auf, alle politischen Häftlinge freizulassen und den übrigen Häftlingen unverzüglich ein gerechtes Verfahren zuteil werden zu lassen;
 4. fordert insbesondere den kürzlich gewählten Präsidenten Guelleh auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte und rechtsstaatliche Verhältnisse in seinem Land entsprechend seinen Wahlversprechen zu gewährleisten;

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 207.

Donnerstag, 6. Mai 1999

5. fordert die Regierungsstellen Dschibutis auf, den für die Wiederherstellung eines Klimas des Vertrauens im Lande erforderlichen politischen Dialog wiederzubeleben;
6. fordert die Regierung Dschibutis auf, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge — insbesondere unter der Volksgruppe der Afar — zu fördern, indem vor allem die Wiederherstellung ihrer Siedlungen sichergestellt wird;
7. ruft die Kommission und den Rat dazu auf, die Lage der Menschenrechte in Dschibuti aufmerksam zu verfolgen und über die Einhaltung von Artikel 5 des Lomé-Abkommens zu wachen, dem zufolge die Entwicklungshilfe von der Achtung und der Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten abhängig gemacht wird;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Paritätischen Versammlung AKP-EU, der OAU sowie den Regierungen Dschibutis, Äthiopiens und Jemens zu übermitteln.

e) **B4-0466, 0469, 0476, 0483, 0498 und 0501/99**

EntschlieÙung zur Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Internationalen Strafgerichtshof,
 - A. unter Hinweis darauf, daß auf der Diplomatenkonferenz in Rom am 18. Juli 1998 die Satzung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes angenommen wurde,
 - B. unter Hinweis darauf, daß die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes die Ratifizierung der Satzung durch mindestens 60 Länder erfordert,
 - C. unter Hinweis darauf, daß bisher 82 Länder die Satzung unterzeichnet haben, während erst drei Länder (Senegal, Trinidad und Tobago sowie San Marino) den Text ebenfalls ratifiziert haben,
 - D. unter Hinweis darauf, daß es für die Schaffung einer wirksamen und sicheren internationalen Gerichtsbarkeit von größter Bedeutung ist, daß der Internationale Strafgerichtshof eingesetzt wird und so schnell wie möglich — auf jeden Fall vor Ende des Jahres 2000 — seine Arbeit aufnehmen kann,
 - E. voller Genugtuung über die vom Rat vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf abgegebenen Erklärungen, die den Willen nach einem starken Engagement der Union zugunsten einer zügigen Ratifizierung und Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes bekunden,
 - F. unter Hinweis darauf, daß in einigen Ländern der Union — vor allem in Italien, Frankreich, Belgien und Finnland — bereits substantielle Fortschritte im Prozeß der Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes erzielt worden sind, auch wenn bisher kein Mitgliedstaat der Union die Satzung ratifiziert hat,
1. beglückwünscht die Regierungen und Parlamente von Senegal, Trinidad und Tobago sowie San Marino dazu, daß sie bereits die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert haben;
 2. bekräftigt seinen dringenden Aufruf an die Regierungen und an die Parlamente der Mitgliedstaaten, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes zu ratifizieren;
 3. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nicht auf Artikel 124 „opt out“ zurückzugreifen, der es ihnen gestattet, während einer Übergangszeit von sieben Jahren Kriegsverbrechen aus der Zuständigkeit des Gerichtshofes auszunehmen;
 4. verpflichtet den Rat, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, damit die Parlamente der 15 Mitgliedstaaten der Union die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes so zügig wie möglich ratifizieren können;
 5. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, auf eine zügige Ratifizierung der Satzung durch die Länder, die den Beitritt zur Union beantragt haben, hinzuwirken;

Donnerstag, 6. Mai 1999

6. fordert den Rat und die Kommission auf, die Unterzeichnung und Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes zu einem wichtigen Punkt in den Verhandlungen über künftige Abkommen mit Drittstaaten zu machen;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit die Drittländer, die durch Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen mit der Union verbunden sind, die Satzung unterzeichnen und ratifizieren;
8. fordert den Rat und die Kommission auf, als politisches Ziel der Union die Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes durch mindestens 60 Länder vor Ende des Jahres 2000 festzulegen, und ruft den Rat dazu auf, diese Zielvorgabe auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates in Köln am 3./4. Juni 1999 zu erörtern, damit die Union in den Sitzungen der Vorbereitenden Ausschüsse im Juli und im Herbst 1999 eine aktive und ausschlaggebende Rolle übernehmen kann;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

27. Lage auf den Komoren

B4-0487, 0507 und 0508/99

Entschließung zu dem Staatsstreich auf den Komoren

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Armee unter ihrem Generalstabschef, Oberst Azali Assoumani, in der Nacht vom 29. auf 30. April 1999 auf den Komoren die Macht ergriffen, die Verfassung außer Kraft gesetzt und die Institutionen der Komoren für aufgelöst erklärt hat; unter Hinweis darauf, daß dies bereits der 18. Staatsstreich bzw. Putschversuch in diesem Land seit der Erlangung der Unabhängigkeit am 6. Juli 1975 ist,
 - B. im Bewußtsein der im August 1997 durch die Abspaltung der Insel Nzwani entstandenen Krise, die zu einer militärischen Auseinandersetzung zwischen den Inseln geführt und unter der Zivilbevölkerung einen hohen Blutzoll gefordert hat,
 - C. unter Hinweis auf die Gefechte, die von Oktober 1998 bis Februar 1999 zwischen den abgespaltenen Auführergruppen von Nzwani stattgefunden haben,
 - D. unter Hinweis auf die Inselkonferenz, die unter der Schirmherrschaft der Organisation für Afrikanische Einheit vom 19. bis 23. April 1999 in Antananarivo tagte, um nach einer friedlichen Lösung für diese Krise zu suchen,
 - E. mit der Feststellung, daß diese Konferenz zur Konzipierung eines Rahmenabkommens geführt hat, mit dem die Grundlagen für ein neues Staatsgefüge — die sogenannte Komorische Union — zwischen den drei Inseln der Komoren gelegt werden, dem Njazidja und Mwali sofort beigetreten sind, das aber von der Delegation von Nzwani nicht unterzeichnet wurde, weil dort zuvor noch eine Volksbefragung durchgeführt werden sollte,
 - F. in Anbetracht der gegen Nzwani gerichteten Demonstrationen, die anschließend auf der Insel Njazidja stattfanden und der Armee als Vorwand für die Machtergreifung dienten,
 - G. mit dem Bedauern, daß die Vermittlungsbemühungen der europäischen Verantwortungsträger die nötige Koordinierung vermissen ließen und dabei weitgehend improvisiert wurde,
 - H. besorgt über die Folgen, die dieser Staatsstreich insbesondere auf finanziellem Gebiet haben wird, da die wichtigsten Geldgeber die Gewährung einer Finanzhilfe an die Bedingung der Wiederherstellung normaler Verhältnisse in der Islamischen Bundesrepublik Komoren geknüpft haben,
 - I. mit dem Bedauern, daß dieses durch extreme Armut und ein erhebliches soziales Gefälle gekennzeichnete Land die langjährige politische Instabilität noch immer nicht überwinden kann, die jede wirtschaftliche Entwicklung und jeden sozialen Fortschritt unmöglich macht,
 - J. mit der Feststellung, daß die Krise auf den Komoren bereits 1997 einen umfangreichen, unnatürlichen Strom von Flüchtlingen in Gang gebracht hat, die auch als illegale Einwanderer in der französischen Gebietskörperschaft Mayotte Zuflucht suchen,
1. verurteilt den Militärputsch auf den Komoren und fordert die sofortige Wiederherstellung der verfassungsmäßig garantierten Ordnung sowie die Wiedereinsetzung aller Institutionen, die im Gefolge des Staatsstreichs aufgelöst worden sind;

Donnerstag, 6. Mai 1999

2. bedauert, daß die komorischen Zivilbehörden der Bevölkerung von Nzwani und Mwali nicht rechtzeitig ausreichende Garantien für die politische Wiedervereinigung der drei Inseln geben konnten und daß der endgültige Abschluß des Übereinkommens von Antananarivo an der Unnachgiebigkeit der Sezessionistenführer gescheitert ist;
3. fordert daher alle Beteiligten auf, die Verhandlungsergebnisse der Inselkonferenz nicht in Frage zu stellen, und appelliert an die Vertreter von Nzwani, dem unter der Schirmherrschaft der OUA ausgehandelten Rahmenabkommen beizutreten, um die herrschende Krise durch eine dauerhafte und ausgewogene konstitutionelle Lösung zu überwinden;
4. wünscht, daß sich die Europäische Union zusammen mit der Organisation für Afrikanische Einheit und den betroffenen Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung einer dauerhaften und ausgewogenen institutionellen Lösung beteiligt, und fordert deshalb die Kommission auf, eine diplomatische Initiative der Europäischen Union für den Frieden, die Rückkehr zu einer Interimszivilregierung und die Einsetzung wohlausgewogener Bundesinstitutionen in die Wege zu leiten;
5. ersucht die Kommission ferner, ein humanitäres Programm zu erarbeiten und vorbehaltlich der Wiederherstellung der verfassungsrechtlich garantierten Ordnung ein Programm für Sofortwirtschaftshilfe für die Komoren und insbesondere die Zivilbevölkerung von Nzwani, die seit eineinhalb Jahren unter einem Embargo zu leiden hat, aufzustellen;
6. bedauert, daß der Staatsstreich, der bewaffnete Aufstand oder der Krieg auf dem afrikanischen Kontinent nur allzu oft zur Regelung von Konflikten und Steitigkeiten erhalten müssen, und stellt mit Besorgnis fest, daß in vielen Fällen die afrikanischen Streitkräfte für die Zerschlagung des demokratischen Prozesses und des Rechtsstaats verantwortlich zu machen sind;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU, dem Generalsekretär der OAU sowie den Behörden der drei komorischen Inseln zu übermitteln.

28. Kernkraftwerk Temelín

B4-0457, 0464, 0484, 0489, 0499, 0500 und 0505/99

EntschlieÙung zum Kernkraftwerk in Temelín (Tschechische Republik)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Maßnahmen im Nuklearsektor für die beitriftswilligen Länder in Mittel- und Osteuropa und die Neuen Unabhängigen Staaten (KOM(98)0134 — C4-0314/98),
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates zur nuklearen Sicherheit im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union vom 7. Dezember 1998,
 - in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofes Nr. 25/98 über Maßnahmen der Europäischen Union auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in Mittel- und Osteuropa (MOEL) und in den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) (Zeitraum 1990-1997),
 - in Kenntnis der Abkommen, die einige MOEL und NUS mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Rahmen des Kontos für Nukleare Sicherheit (NSA) — an dem die Gemeinschaft als Geldgeber beteiligt ist — abgeschlossen haben,
 - in Kenntnis der Richtlinie zur Liberalisierung des Strommarktes in der Europäischen Union,
- A. in der Erwägung, daß die Regierung der Tschechischen Republik noch vor Ende Mai 1999 eine wichtige Entscheidung über die Zukunft der im Bau befindlichen Reaktoren sowjetischer Konstruktion des Typs VVER 1000 in Temelín treffen wird,
- B. in der Erwägung, daß der Endbericht von März 1999 der internationalen Kommission, die von der tschechischen Regierung im Oktober 1998 eingesetzt wurde, die Wirtschaftlichkeit der Fertigstellung des AKW Temelín hinterfragt,

Donnerstag, 6. Mai 1999

- C. in der Erwägung, daß zur Zeit in der Tschechischen Republik in Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten alternative Varianten für Energieversorgung ausgearbeitet werden,
- D. in der Erwägung, daß das Erreichen des für Beitrittskandidaten geforderten höchsten Sicherheitsniveaus von Kernkraftwerken für das AKW Temelín angesichts seines Prototypcharakters mit weiteren technischen und finanziellen Hindernissen verbunden sein könnte,
- E. in der Erwägung, daß für die Entsorgung des beim Betrieb des Atomkraftwerks anfallenden hochradioaktiven Abfalls keine sichere Lösung vorhanden ist,
- F. in der Erwägung, daß in der Tschechischen Republik noch große Kapazitäten im Bereich der Energieeffizienz ausgeschöpft werden könnten,
- G. in der Erwägung, daß zum Schutz der Bevölkerung Europas höchste nukleare Sicherheitsstandards für alle Kernkraftwerke notwendig sind,
1. unterstreicht erneut Ziffer 17 seiner Entschließung vom 15. April 1999 zum regelmäßigen Bericht der Kommission über die Fortschritte der Tschechischen Republik auf dem Weg zum Beitritt ⁽¹⁾;
 2. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit Vertretern der Tschechischen Republik, unter Einbeziehung regionaler Vertretung und Nichtregierungsorganisationen, eine Energiestrategie auszuarbeiten, die Maßnahmen sowohl auf der Versorgungs- als auch auf der Verbraucherseite beinhaltet;
 3. berücksichtigt, daß nach dem Bericht der Weltbank zwischen 1995 und 2010 keine erhöhte Nachfrage nach Strom in ganz Europa besteht; weist darauf hin, daß die tschechischen Stromausfuhren 1998 die Einfuhren überstiegen haben, was bedeutet, daß dieses Kernkraftwerk zur Zeit für die einheimische Energieversorgung nicht benötigt wird;
 4. bekräftigt den in seiner Entschließung vom 11. März 1999 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Maßnahmen im Nuklearsektor für die beitrittswilligen Länder in Mittel- und Osteuropa und die Neuen Unabhängigen Staaten ⁽²⁾ geäußerten Standpunkt, daß souveräne Staaten das Recht haben, ihre Energieoptionen einschließlich der Nuklearkoption selbst festzulegen;
 5. fordert die tschechische Regierung und die tschechischen Behörden generell auf, im Blick auf den anstehenden EU-Beitritt der Tschechischen Republik vor ihrer endgültigen Entscheidung über die Zukunft des AKW Temelín Sicherheitskriterien als äußerst vordringliches Ziel einzuhalten und die Zusammenarbeit mit der IAEO fortzusetzen;
 6. erinnert an den Bericht der WENRA (Western European Nuclear Regulators Association), in dem angezweifelt wird, ob die Anlage in Temelín westlichen Standards genügen würde, da damit zu hohe Unkosten verbunden wären;
 7. meint, daß die technischen und finanziellen Aufwendungen zur Fertigstellung und zum Betrieb der Anlage in Temelín unter Einhaltung der höchstmöglichen Sicherheitsstandards so hoch wären, daß der Realisierung von nichtnuklearen Lösungen Vorrang eingeräumt werden sollte, um eine Bedrohung der Bevölkerung abzuwenden;
 8. erwartet, daß bei der Realisierung der Alternativlösungen entsprechende Programme der Europäischen Union in Richtung finanzieller Unterstützung zur Anwendung kommen sollen;
 9. ersucht die Kommission, die Tschechische Republik auf Wunsch bei der Realisierung von nichtnuklearen Optionen zu unterstützen;
 10. ersucht darum, daß der Gemischte Parlamentarische Ausschuß EP/Tschechische Republik weiterhin mit Fragen wie Energie und nuklearer Sicherheit befaßt wird;
 11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der tschechischen Regierung zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 15 d des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 16 des Protokolls dieses Datums.

29. Schengen

B4-0429/99/rev

Entschließung zum Schengen-Besitzstand

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des dem Vertrag von Amsterdam, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, beigefügten Protokolls über die Schengen-Kooperation,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. Januar 1999 an den Rat zum Arbeitsprogramm im Rahmen der Schengen-Kooperation bis Juni 1999 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Situation hinsichtlich der Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union,
- A. nach Kenntnisnahme der Tatsache, daß der Exekutivausschuß Schengen seit 1. Mai 1999 durch den Rat der Europäischen Union ersetzt wurde,
- B. in der Erwägung, daß der neue Titel IV des EG-Vertrags aufgrund der im Rahmen der Schengen-Kooperation bestehenden Rechtsvorschriften eine solide Basis für weitere Entwicklungen bieten könnte,
- C. ferner in der Erwägung, daß bezüglich der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des dritten Pfeilers die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes ebenfalls mehr Effizienz und Transparenz im Interesse der Bürger der Mitgliedstaaten ermöglichen würde,
- D. ferner in der Erwägung, daß die jüngsten Erklärungen des Vereinigten Königreichs und Irlands mit dem Ziel einer umfassenden Integration dieser Länder in die verstärkte Zusammenarbeit, durch die die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Schengen verbunden sind, vielversprechende Perspektiven für die Vermeidung einer Zusammenarbeit mit verschiedenen Geschwindigkeiten eröffnen,

Beschlüsse über den Schengen-Besitzstand

1. beglückwünscht die deutsche Präsidentschaft zu ihren Bemühungen um die Realisierung eines der bedeutendsten Fortschritte des Vertrags;
2. fordert den Rat dringend auf, die Vorrechte des Parlaments sorgfältig zu respektieren und die Zuständigkeit des Gerichtshofs anzuerkennen, insbesondere für die Bereiche des Schengen-Besitzstands, die auf den ersten Pfeiler übertragen wurden;
3. protestiert zunächst gegen die Tatsache, daß die Ratspräsidentschaft es trotz seiner wiederholten Forderungen nicht nur nicht zu den Vorschlägen für Beschlüsse konsultiert hat, die den Schengen-Besitzstand definieren, die Aufschlüsselung der Rechtsgrundlagen zwischen dem ersten und dem dritten Pfeiler festsetzen und die Modalitäten für die Assoziation Norwegens und Islands festlegen, sondern es auch nicht einmal ungeachtet der von ihr im März 1998 eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet hat;
4. weist darauf hin, daß die bestehenden Kontrollen bei Reisen zwischen Island/Norwegen und den Schengen-Staaten nur aufgehoben werden können, wenn Island und Norwegen die erforderlichen Normen für den Schutz der Außengrenzen des Schengen-Raums erfüllt haben, um Bürger vor Verbrechen zu schützen und die Freizügigkeit zu gewährleisten;
5. hält es im Einklang mit seinen früheren Entschließungen für inakzeptabel, wenn die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Union durch einen einseitigen Akt des Rates (ohne Konsultation des Parlaments) festgelegt werden; ist ferner der Ansicht, daß seine Vorrechte auf dem Spiel stehen, und fordert die zuständigen Stellen auf, die Möglichkeit einer Klage wegen unterlassener Konsultation des Parlaments zu prüfen;
6. behält sich eine politische und juristische Prüfung der Beschlüsse vor, sobald diese Texte sowie alle darin zitierten Rechtsakte im Amtsblatt veröffentlicht sind, und
 - bedauert bereits jetzt im Hinblick auf den Beschluß über die Aufteilung der Rechtsgrundlagen zwischen dem ersten und dritten Pfeiler (Dok. 6816/8/98 rev.8), daß es nicht möglich war, einen klaren Beschluß über das Schengen-Informationssystem (SIS) zu fassen, und lehnt den mehrdeutigen Status des Ständigen Exekutivausschusses Schengen ab, der sich im Rahmen des ersten Pfeilers im Wettbewerb mit der Kommission befindet;

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 143.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- fordert bereits jetzt im Hinblick auf den Beschluß über die Modalitäten der Beteiligung Norwegens und Islands (Dok. 6611/3/99 rev. 3) sowie die Funktionsweise des Exekutivausschusses, der für das Abkommen über diese Beteiligung zuständig ist (Dok. 5339/3/99 rev. 3), vollständig über die Durchführung dieser Beteiligung unterrichtet zu werden, und zwar nicht nur während der Definition der Rechtsakte zur Erweiterung des Besitzstands, sondern auch während der regelmäßigen Sitzungen der interparlamentarischen Delegationen mit diesen beiden Ländern;
- 7. hofft hinsichtlich der Definition des Schengen-Besitzstands (Dok. 5619/4/99 rev. 4), daß der Rat ebenfalls zur Information alle Texte veröffentlicht, die zwar nicht mehr rechtlich bindend sind, jedoch Einblick in die ursprünglichen Rechtsvorschriften im Rahmen von Schengen ermöglichen (z.B. den Gesamttext des Übereinkommens von 19. Juni 1990); hofft ferner auf Unterrichtung über die Situation hinsichtlich des Übereinkommens über die Ordnungsstrafen, das am 28. April 1999 unterzeichnet wurde;
- 8. fordert mit Nachdruck, vollständig über die Bedingungen für die Integration des Schengen-Sekretariats in die Dienststellen des Rates unterrichtet zu werden;

die Perspektiven der Schengen-Kooperation

- 9. fordert die Kommission und den Rat auf, so bald wie möglich ein kohärentes und ehrgeiziges Entwicklungsprogramm auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands zu entwickeln, das alle Aspekte der Titel IV und VI des Vertrags enthält; fordert im Hinblick darauf die Kommission und den Rat auf,
 - die Visum- und die Asylpolitik weiterzuentwickeln;
 - die Ermittlung und Anzeige mutmaßlicher Verletzungen der Grundrechte weiterzuentwickeln;
- 10. ist der Ansicht, daß im Rahmen einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Erteilung von Visa sowie über die Prüfung von Fällen von Mißbrauch die Realisierung eines transeuropäischen Netzes vorgesehen werden könnte, das mit der Zeit das Schengen-Informationssystem ersetzen würde (wie bereits in seiner obengenannten Empfehlung an den Rat vom 14. Januar 1999 aufgezeigt wurde);
- 11. fordert die gemeinsame Kontrollbehörde des Schengen-Übereinkommens auf, ihre Arbeit fortzusetzen und ihre Tätigkeiten im Bereich der Datenkontrolle im Interesse der Bürger und der Effizienz der Verwaltung zu verstärken; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, einen Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 286 des Vertrags zu unterbreiten, und fordert einen verstärkten Datenschutz im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit;
- 12. appelliert an den Europäischen Rat, auf seinen Tagungen in Köln und Tampere am 15. Oktober 1999 ein ehrgeiziges Programm zur Entwicklung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit, des Rechts einschließlich der polizeilichen Zusammenarbeit zu prüfen;

*
* *

- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung in Köln sowie dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

30. Befristete Beschäftigung

A4-0261/99

Entschließung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Beschäftigung (KOM(99)0203 – C4-0220/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(99)0203- C4-0220/99),
- unter Hinweis auf das Abkommen über die Sozialpolitik in der Anlage zu dem dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokoll Nr. 14 über die Sozialpolitik, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 2 (jetzt Artikel 138 Absatz 4 und Artikel 139 Absatz 2 des EG-Vertrags),

Donnerstag, 6. Mai 1999

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik (KOM(93)0600 – C3-0008/94),
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates von Dublin im Dezember 1996 zur Beschäftigung,
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft (KOM(97)0128 – C4-0187/97),
 - in Kenntnis der von den europäischen Sozialpartnern UNICE, CEEP und EGB am 18. März 1999 unterzeichneten Rahmenvereinbarung über befristete Beschäftigung,
 - in Kenntnis des Beschlusses dieser Sozialpartner, die Kommission aufzufordern, dem Rat die oben erwähnte Vereinbarung im Hinblick auf deren Umsetzung zu übermitteln,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 10. Juli 1990 zu einer Initiative für einen Richtlinienvorschlag zu atypischen Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen ⁽¹⁾, vom 3. Mai 1994 zur Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik ⁽²⁾, vom 18. September 1996 zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit ⁽³⁾, vom 18. Juli 1997 zur Mitteilung der Kommission zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene ⁽⁴⁾ und vom 6. November 1997 zur Mitteilung der Kommission „Modernisierung und Verbesserung der Systeme des Sozialschutzes in der Europäischen Union“ ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0261/99),
- A. in der Erwägung, daß neue Formen flexibler (atypischer) Beschäftigungsverhältnisse, darunter die befristete Beschäftigung, auf den einzelstaatlichen Arbeitsmärkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter dem Gesichtspunkt der Flexibilisierung des Arbeitsmarkts an Bedeutung gewinnen,
- B. in der Erwägung, daß die nationalen Regelungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, insbesondere bezüglich der Altersversorgung, dieser Entwicklung nicht gerecht werden, da sie bei der Ausgestaltung der einzelstaatlichen Regelungen nach wie vor unbefristete Dauerbeschäftigungsverhältnisse als Regelfall zugrunde legen,
- C. in der Erwägung, daß atypisch Beschäftigte bei den Beschäftigungsbedingungen (Kündigungsschutz, Lohn, bezahlter Jahresurlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Vaterschafts-/Mutterschaftsurlaub, berufliche Fortbildung) und in der Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Renten-, Krankenversicherung) gegenüber unbefristet Beschäftigten diskriminiert werden,
- D. in der Erwägung, daß die unterschiedlichen nationalen Regelungen zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen und die Vereinbarung keine einheitlichen europäischen Mindeststandards verbindlich festlegt,
- E. in der Erwägung, daß es stets die Beseitigung aller Diskriminierungen atypisch Beschäftigter in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht gefordert hat, und daß die Kommission in ihrer Initiative anlässlich der zweiten Phase der Anhörung der Sozialpartner diese Position übernommen hat,
- F. in der Erwägung, daß die Sozialpartner konstatieren, daß dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse die Regel und befristete Beschäftigungsverhältnisse die Ausnahme sind und auch in Zukunft bleiben werden,
- G. in der Erwägung, daß die Sozialpartner anerkennen, daß die Qualität der befristeten Beschäftigung in Europa verbessert werden muß und daß dem Mißbrauch befristeter Beschäftigungsverhältnisse ein Ende gesetzt werden muß,
- H. in der Erwägung, daß es für sachlich angemessen gelten kann, daß lediglich die berufliche Erstausbildung und Lehrlingsausbildung sowie Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von spezifischen öffentlichen bzw. öffentlich unterstützten Ausbildungs-, Integrations- und Umschulungsprogrammen als einzige Vertragsverhältnisse vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen werden können und daß dies gemessen an der Vereinbarung der Sozialpartner über die Teilzeitarbeit als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden kann,

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.9.1990, S. 32.

⁽²⁾ ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 116.

⁽³⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 97.

⁽⁴⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 338.

⁽⁵⁾ ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 51.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- I. in der Erwägung, daß die Sozialpartner die Kopplung befristeter Beschäftigungsverhältnisse an objektive Gründe als einen Weg zur Vermeidung von Mißbrauch anerkennen,
- J. in der Erwägung, daß die Vereinbarung keine abschließende Liste objektiver Gründe enthält, aus denen heraus befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden dürfen,
- K. in der Erwägung, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Berufung auf objektive Gründe zur Rechtfertigung von in ihrer Wirkung diskriminierenden Ausnahmen vom Nichtdiskriminierungsgebot nur erfolgen kann, wenn nachweisbar ist,
 - daß die verfolgte Zielsetzung legitim (z.B. allgemein akzeptabel und schutzbedürftig) ist und Priorität vor dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz hat, sowie
 - daß es nicht möglich ist, das gesetzte Ziel auf einem anderen (nicht bzw. weniger diskriminierenden) Weg zu erreichen, was insbesondere bedeutet, daß die gewählten Maßnahmen angemessen und notwendig sind,
- L. in der Erwägung, daß die Sozialpartner die Notwendigkeit anerkennen, Innovationen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, insbesondere bei der Übertragbarkeit von Ansprüchen der Arbeitnehmer, vorzunehmen, um sie den gegenwärtigen Bedingungen auf den Arbeitsmarkt anzupassen,
- M. in der Erwägung, daß die Vereinbarung Diskriminierungen befristeter Beschäftigter gegenüber dauerhaft Beschäftigten aus objektiven Gründen zuläßt, wie sie bspw. aufgrund der Betriebszugehörigkeits- bzw. Beschäftigungsdauer bei der betrieblichen Altersversorgung oder bei der beruflichen Fortbildung entstehen können, und daß diese Diskriminierungen auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden müssen,
- N. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten oder Sozialpartner aus drei Optionsmöglichkeiten zur Vermeidung des Mißbrauchs durch aufeinanderfolgende befristete Beschäftigung (Kettenverträge) auswählen können, von denen aber in den meisten Mitgliedstaaten bereits mindestens eine erfüllt ist, so daß lediglich zwei Mitgliedstaaten überhaupt eine neue gesetzliche Regelung erlassen müssen, an deren Qualität jedoch keine Anforderungen gestellt werden, weil die Vereinbarung weder objektive Gründe noch eine Höchstdauer oder Höchstanzahl der Verlängerungen nennt,
- O. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten oder Sozialpartner definieren, was „aufeinanderfolgende“ befristete Beschäftigungsverträge oder -verhältnisse sind und ab wann diese als unbefristet zu betrachten sind,
- P. in der Erwägung, daß es weiterhin unterschiedliche nationale Regelungen bei befristeter Beschäftigung geben wird und daß daneben sektorale Regelungen sowie spezielle Regelungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen treten können und somit kein einheitlicher europäischer Mindeststandard definiert wird, so daß Wettbewerbsverzerrungen durch die Vereinbarung nicht abgebaut werden,
- Q. in der Erwägung, daß in der Europäischen Union 14 Millionen Menschen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten,
- R. in der Erwägung, daß mehr als die Hälfte der befristeten Beschäftigten Frauen sind,
- S. in der Erwägung, daß die Rahmenvereinbarung in weiten Teilen rein deklamatorischen Charakter hat und so nur einen kleinen Beitrag zur Schaffung umfassender rechtlicher Instrumente zum Abbau der bestehenden Diskriminierungen aller atypisch Beschäftigten auf EU-Ebene leisten kann,
- T. in der Erwägung, daß sich im Sinne seiner oben genannten Entschlüsse Fortschritte dahingehend abzeichnen, die übrigen repräsentativen Sozialpartner angemessen an zukünftigen Verhandlungen im Rahmen des Sozialprotokolls zu beteiligen,
- U. in der Erwägung, daß die Vereinbarung zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes beitragen muß und keine direkten oder indirekten Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung rechtfertigen kann,
- V. in der Erwägung, daß das Verfahren gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Sozialpolitik (jetzt Artikel 138 und Artikel 139 des EG-Vertrags) in einigen Fällen nützlich sein kann — insbesondere um eine Blockade im Rat zu überwinden — daß es aber unter keinen Umständen ein systematischer Ersatz für den üblichen Gesetzgebungsprozeß sein darf,

Donnerstag, 6. Mai 1999

- W. in der Erwägung, daß das Sozialprotokoll nur zu einer Einigung der Sozialpartner auf Konsensbasis führen kann, wohingegen das Europäische Parlament und der Rat über den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung mit (qualifizierter) Mehrheit hätten entscheiden können,
- X. in der Erwägung, daß der Europäische Rat in seiner Dubliner Erklärung zur Beschäftigung festgestellt hat, daß insbesondere die Sozialschutzsysteme beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden müssen und so weiter zu entwickeln sind, daß sie sich an neue Arbeitsstrukturen anpassen lassen und jedem, der im Rahmen solcher Strukturen arbeitet, auch einen angemessenen sozialen Schutz bieten,
- Y. in der Erwägung, daß der Abschluß der Vereinbarung der Sozialpartner erst dreieinhalb Jahre nach der ersten und drei Jahre nach der zweiten Konsultation durch die Kommission erfolgte (und sich die Verhandlungen über zwölf Monate erstreckten),
1. begrüßt es, daß die Sozialpartner anerkennen, daß die Qualität der befristeten Beschäftigung in Europa verbessert und dem Mißbrauch befristeter Beschäftigungsverhältnisse ein Ende gesetzt werden muß;
 2. begrüßt den in der Vereinbarung aufgestellten Nichtdiskriminierungsgrundsatz für befristet Beschäftigte;
 3. begrüßt es, daß lediglich die berufliche Erstausbildung und Lehrlingsausbildung sowie Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von spezifischen öffentlichen bzw. öffentlich unterstützten Ausbildungs-, Integrations- und Umschulungsprogrammen als einzige Vertragsverhältnisse vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen werden können und wertet dies, gemessen an der Vereinbarung der Sozialpartner über die Teilzeitarbeit, als Schritt in die richtige Richtung;
 4. begrüßt es, daß es in der Vereinbarung heißt: „Unbefristete Arbeitsverträge sind die allgemeine Form des Beschäftigungsverhältnisses. Sie tragen zur Lebensqualität der Arbeitnehmer und zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit bei“;
 5. fordert den Rat auf, die von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge anzuerkennen;
 6. stellt fest, daß die Vereinbarung eine Benachteiligung befristet Beschäftigter gegenüber dauerhaft Beschäftigten aus objektiven Gründen zuläßt, ohne diese zu definieren, und fordert, daß diese Diskriminierungen auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden müssen;
 7. stellt fest, daß die von den Sozialpartnern abgeschlossene Vereinbarung sich nur auf die befristete Beschäftigung beschränkt, und fordert die Kommission auf, umgehend Richtlinienvorschläge zur Gleichstellung der bislang nicht geregelten Formen atypischer Beschäftigungsverhältnisse mit unbefristeten Vollzeitverhältnissen, insbesondere der Zeitarbeit (über Agenturen) und der Telearbeit, vorzulegen;
 8. weist darauf hin, daß die Vereinbarung sich lediglich auf die Beschäftigungsbedingungen erstreckt und Fragen der sozialen Sicherheit ausklammert, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, und fordert die Kommission daher auf, möglichst bald einen Vorschlag für eine ergänzende Richtlinie zu unterbreiten, die darauf abzielt, den Bereich des sozialen Schutzes einzubeziehen, um auf diese Weise die Nichtdiskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund der Form der Arbeitsleistung zu gewährleisten;
 9. fordert die Sozialpartner auf, über Innovationen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit zu verhandeln, um insbesondere die Übertragbarkeit von Ansprüchen der Arbeitnehmer sicherzustellen, um sie den gegenwärtigen Bedingungen auf den Arbeitsmarkt anzupassen;
 10. fordert, daß sich bei künftigen Vereinbarungen der Sozialpartner der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht nur auf die Beschäftigungsbedingungen und die betriebliche soziale Sicherheit beziehen sollte, sondern auch auf die gesetzliche soziale Sicherheit und den sozialen Schutz;
 11. fordert Kommission und Sozialpartner auf, zukünftig Regelungen vorzuschlagen, die dazu geeignet sind, flexible Arbeitsformen von dem ihnen anhaftenden Image der Zweitklassigkeit zu befreien, indem eine Reihe konkreter zu verwirklichender Ziele zur Verbesserung der Situation atypisch Beschäftigter gesetzt wird;
 12. begrüßt es, daß die Sozialpartner anerkennen, daß befristete Beschäftigungsverhältnisse die Ausnahme und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse die Regel sind, und bedauert daher, daß in der Vereinbarung keine konkreten Regelungen zur Eindämmung der befristeten Beschäftigung getroffen werden;
 13. begrüßt es, daß die Sozialpartner die Kopplung befristeter Beschäftigungsverhältnisse an objektive Gründe als einen Weg zur Vermeidung von Mißbrauch anerkennen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

14. kritisiert, daß die Vereinbarung nur Regelungen für aufeinanderfolgende befristete Beschäftigungsverhältnisse aufstellt;
15. begrüßt es, daß die Vereinbarung zumindest in zwei Mitgliedstaaten neue Regelungen für aufeinanderfolgende befristete Beschäftigungsverträge bringen wird, und hofft auf die Verbesserung der in den anderen Mitgliedstaaten bereits geltenden Regelungen;
16. bedauert es, daß die Regelungen, die den Mißbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Beschäftigung verhindern sollen, keine qualitativen und quantitativen Anforderungen beinhalten, so daß die Vereinbarung selbst nicht automatisch dazu führt, daß die Situation befristeter Beschäftigter tatsächlich verbessert werden muß, sondern dies auf dem Wege ihrer Umsetzung in nationale Regelungen erfolgen muß;
17. weist darauf hin, daß durch die Vereinbarung kein einheitlicher europäischer Mindeststandard für aufeinanderfolgende befristete Beschäftigungsverträge gesetzt wird, weil die Mitgliedstaaten die Auswahl zwischen drei Optionen haben und zusätzlich unterschiedliche sektorale Definitionen von Kettenarbeitsverträgen zugelassen sind;
18. fordert die Sozialpartner auf, bei künftigen Verhandlungen zu präzisieren, daß — in Achtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs — eine Berufung auf objektive Gründe zur Rechtfertigung von in ihrer Wirkung diskriminierenden Ausnahmen vom Nichtdiskriminierungsgebot nur erfolgen kann, wenn nachweisbar ist, daß erstens die verfolgte Zielsetzung legitim (z.B. allgemein akzeptabel und schutzbedürftig) ist und daß diese Zielsetzung Priorität vor dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz hat, sowie daß es zweitens nicht möglich ist, das gesetzte Ziel auf einem anderen (nicht bzw. weniger diskriminierenden) Weg zu erreichen, was insbesondere bedeutet, daß die gewählten Maßnahmen angemessen und notwendig sind;
19. fordert sowohl für die Umsetzung dieser Vereinbarung in nationales Recht als auch für künftige Regelungen für flexible Arbeitsformen, daß eine unterschiedliche Behandlung nicht allein damit gerechtfertigt werden darf, daß die Tätigkeit in einer flexiblen Beschäftigungsform ausgeübt wird;
20. stellt fest, daß die Vereinbarung ihrem Zweck, Diskriminierungen von befristeten Beschäftigten zu beseitigen und sicherzustellen, daß der Mißbrauch befristeter Beschäftigung unterbunden wird, nur dann gerecht werden kann, wenn entsprechende Maßnahmen bei der Umsetzung in nationale Regelungen getroffen werden;
21. bedauert es, daß die getroffene Vereinbarung nicht vorsieht, daß Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen vorrangig für die Besetzung neugeschaffener Arbeitsplätze berücksichtigt werden;
22. behält sich für die Zukunft das Recht parlamentarischer Initiativen vor, falls die Kommission keine Vorschläge unterbreitet, die die noch nicht geregelten Aspekte vollständig abdecken;
23. kritisiert das Verfahren gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls zur Sozialpolitik bzw. der Artikel 138 und 139 des Vertrags von Amsterdam als zu zeitaufwendig und extrem schwerfällig und sieht seine Rechte durch das angewandte Verfahren eingeschränkt;
24. bedauert daher erneut die nahezu unveränderte Übernahme des Protokolls zur Sozialpolitik in den Vertrag von Amsterdam und fordert ein Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens nach Artikel 138 und 139 des EG-Vertrags analog zu dem des Rates, also in Form eines pauschalen Ablehnungs- bzw. Zustimmungsrechts;
25. wiederholt daher seine Forderung nach einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur gemeinsamen Regelung der praktischen Anwendung der Artikel 138 und 139 des EG-Vertrags und fordert Kommission und Rat nachdrücklich auf, einen ernsthaften Dialog mit ihm einzuleiten, um zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen;
26. fordert den Rat auf, die Dubliner Erklärung zur Beschäftigung umzusetzen, insbesondere die Sozialschutzsysteme beschäftigungsfreundlicher zu gestalten und so zu entwickeln, daß sie sich an neue Arbeitsstrukturen anpassen lassen und jedem, der im Rahmen solcher Strukturen arbeitet, auch einen angemessenen sozialen Schutz bieten;
27. fordert die Mitgliedstaaten und Sozialpartner auf, der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese im Rahmen ihres jährlichen Beschäftigungsberichts über die Weiterentwicklung der befristeten Beschäftigung in der Union berichten kann;
28. fordert die Mitgliedstaaten und ihre Sozialpartner auf, gemäß der Rahmenvereinbarung die Qualität befristeter Arbeitsverhältnisse konkret zu verbessern, Mißbrauch zu verhindern und den sozialen Schutz den unbefristeten Arbeitsverhältnissen anzugleichen;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der UNICE, dem CEEP und dem EGB zu übermitteln.

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 6. Mai 1999**

Unterzeichnet haben:

d'Abouville, Adam, Aelvoet, Ainardi, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Arias Cañete, Arroni, Baggioni, Baldi, Baldini, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Breyer, Brinkhorst, Brok, Bru Purón, Buffetaut, Burtone, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Cardona, Carlotti, Carnero González, Carniti, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Ceyhun, Chanterie, Christodoulou, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Eriksson, Escolá Hernandez, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gähler, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hudgton, Hughes, Hulthén, Hyland, Ilaskivi, Iivitzky, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klauf, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laignel, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Löow, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McCartin, McGowan, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinho, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menrad, Metten, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Moreau, Morgan, Morris, Mottola, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Newens, Neyts-Uytbroeck, Nicholson, Nordmann, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Palm, Papakyriazis, Papayannakis, Peijs, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Poettering, Pohjamo, Poisson, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posada González, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roving, Rübig, Rynänen, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjøstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenzel, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANLAGE I

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Allgemeine Bestimmungen zu den Strukturfonds
Empfehlung McCarthy/Hatzidakis A4-0264/99**Beschluß***402**(+) **ARE:** Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson**I-EDN:** Blokland, van Dam, Nicholson, Sandbæk**NI:** Amadeo, Farassino, Trizza**PPE:** Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crompton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 6. Mai 1999

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

18

(—)

ARE: Escolá Hernando, Maes, Posada González

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, Striby

NI: Blot, Hager, Kronberger, Le Pen, Raschhofer, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Liese

V: Schroedter

29

(O)

ARE: Hudghton

GUE/NGL: Ainardi, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Vinci

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Krarup

NI: Dillen, Féret, Rauti, Vanhecke

PPE: Lehne, de Rose

PSE: Happart

EFRE — Empfehlung Varela Suanzes-Carpegna A4-0246/99

Änderungsantrag 3

425

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Rauti, Sichrovsky, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

13

(—)

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Martinez, Vanhecke

7

(O)

ARE: Escolá Hernando, Maes

NI: Féret

PPE: Hoppenstedt, Langen, Lehne

PSE: Berès

EFRE — Empfehlung Varela Suanzes-Carpegna A4-0246/99

Änderungsantrag 4

409

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Cornelissen, Costa Neves, Cunha,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Roving, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

25

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Schiedermeier

16

(O)

ARE: Escolá Hernando

NI: Féret

PPE: Cassidy, Corrie, Florenz, Heinisch, Jackson, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Langen, Liese, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Spencer, Stewart-Clark

ESF — Empfehlung Jöns A4-0250/99

Änderungsantrag 8

428

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosselet, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Majj-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

19

(—)

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Cassidy, Corrie, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, Plumb, Provan, Spencer, Stewart-Clark

7

(O)

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk

NI: Féret

PPE: Lehne

Donnerstag, 6. Mai 1999

ESF – Empfehlung Jöns A4-0250/99

Änderungsantrag 9

436

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areatio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bru Purón, Cabezon Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricou, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

17

(-)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

Donnerstag, 6. Mai 1999

PSE: Bowe

7

(O)

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Féret

PPE: Lehne, de Rose

ESF – Empfehlung Jöns A4-0250/99

Änderungsantrag 10

425

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosse-tête, Günther, Gähler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Roving, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Theato, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Pieczyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 6. Mai 1999

UPE: d'Aboville, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

25

(—)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Cassidy, Corrie, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, Plumb, Provan, Spencer, Stewart-Clark

7

(O)

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Féret

PPE: Cederschiöld, Lehne

Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL) — Zweiter Bericht Görlach A4-0299/99

Vorschlag für eine Verordnung

328

(+)

ARE: de Lassus Saint Geniès, Posada González, Pradier

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

NI: Amadeo, Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Laurila, Lehieux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 6. Mai 1999

UPE: van Bladel, Collins Gerard, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

70

(—)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Maes, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Ilivitzky, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Costa Neves, Konrad, Virgin

PSE: Bru Purón, Colom i Naval, Dührkop Dührkop, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe

UPE: Poisson

13

(O)

GUE/NGL: Herzog

PPE: Coelho, Cunha, Elles, von Habsburg, Mendes Bota, Vaz da Silva

PSE: Happart, Izquierdo Collado, Palm

UPE: Girão Pereira

V: Gahrton, Holm

Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL) — Zweiter Bericht Görlach A4-0299/99

Entwurf einer legislativen Entschließung

334

(+)

ARE: Posada González

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

NI: Amadeo, Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Laurila, Lhideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, von Wogau

Donnerstag, 6. Mai 1999

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, van Bladel, Collins Gerard, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Lataillade, Marin, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

76

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Costa Neves, Virgin

PSE: Colom i Naval, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Medina Ortega, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

UPE: Donnay, Poisson

21

(O)

NI: Féret

PPE: Coelho, Cunha, Elles, Florenz, Florio, Garosci, Mendes Bota, de Rose, Vaz da Silva

PSE: Bru Purón, Dührkop Dührkop, Happart, Palm

UPE: Girão Pereira, Martin Philippe-Armand

V: Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

Finanzierung der GAP – Zweiter Bericht Mulder A4-0213/99

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

299

(+)

ARE: Hudghton, Posada González

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

Donnerstag, 6. Mai 1999

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Farassino, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, van Velzen W. G., Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlice, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Korkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Napolitano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

110

(—)

ARE: Barthelet-Mayer, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Saint-Pierre

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Böge, Coelho, Costa Neves, Cunha, Florenz, Mendes Bota, Vaz da Silva

PSE: Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Colom i Naval, Correia, Damião, Dührkop Dührkop, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Lage, Medina Ortega, Megahy, Pérez Royo, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Terrón i Cusí, Wibe

UPE: Baggioni, van Bladel, Collins Gerard, Daskalaki, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Müller, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

5

(O)

ARE: Weber

PPE: Elles

Donnerstag, 6. Mai 1999

PSE: Barón Crespo, Palm**UPE:** Marin*Direktzahlungen im Rahmen der GAP — Zweiter Bericht Graefe zu Baringdorf A4-0231/99**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

323

(+)

ARE: Hudghton, Posada González, Pradier, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Bòhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyñänen, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeck**GUE/NGL:** Gutiérrez Díaz, Sierra González**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Farassino, Trizza**PPE:** Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, van Velzen W. G., Viola, Virgin**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Andrews, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Lataillade, Marin, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

74

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Saint-Pierre**GUE/NGL:** Ainardi, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Marsed Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci**I-EDN:** Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

Donnerstag, 6. Mai 1999

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Ebner, Florenz

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Campos, Correia, Damião, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Moniz, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe

UPE: Poisson

23

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Seppänen

PPE: Coelho, Costa Neves, Cunha, Elles, Funk, Klaß, Koch, Langen, Mendes Bota, Vaz da Silva

PSE: Cabezón Alonso, Colom i Naval, Dührkop Dührkop, Kinnock, Lage, Megahy, Palm

V: Gahrton, Holm, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Rindfleisch – Zweiter Bericht Garot A4-0212/99

Vorschlag für eine Verordnung

331

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Farassino, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lööv, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 6. Mai 1999

UPE: d' Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

89

(—)

ARE: Escolá Hernando

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Banotti, Berend, Böge, Cushnahan, Florenz, Friedrich, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Heinisch, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Langen, Malangré, Mayer, Menrad, Quisthoudt-Rowohl, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Correia, Dankert, Dührkop Dührkop, García Arias, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Medina Ortega, Miranda de Lage, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

UPE: Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou

26

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Herzog, Pailler, Querbes, Sierra González

PPE: Coelho, Costa Neves, Cunha, Mendes Bota, Nassauer, de Rose, Vaz da Silva

PSE: Barón Crespo, Colom i Naval, Kindermann, Lage, Megahy, Palm, Roth-Behrendt, Terrón i Cusí

V: Gahrton, Holm, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Rindfleisch — Zweiter Bericht Garot A4-0212/99

Entwurf einer legislativen Entschließung

329

(+)

ARE: Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Farassino, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Konrad, Kristoffersen, Lambrias,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Laurila, Lehideux, Lenz, Lulling, McCartin, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mottola, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübìg, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bösch, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

90

(—)

ARE: Castagnède, Escolá Hernando, Leperre-Verrier

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Ilivitzky, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Banotti, Berend, Böge, Cushnahan, Florenz, Friedrich, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Heinisch, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Langen, Liese, Malangré, Mayer, Menrad, Mombaur, Quisthoudt-Rowohl, Schleicher, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Correia, Dankert, García Arias, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Medina Ortega, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

UPE: Martin Philippe-Armand, Poisson

25

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Herzog, Pailler, Querbes, Seppänen

PPE: Coelho, Costa Neves, Cunha, Mendes Bota, Nassauer, Vaz da Silva

PSE: Barón Crespo, Dührkop Dührkop, Kindermann, Lage, Megahy, Palm, Roth-Behrendt, Terrón i Cusi

V: Gahrton, Holm, Schörling, Soltwedel-Schäfer

Donnerstag, 6. Mai 1999

*GMO für Milch und Milcherzeugnisse – Zweiter Bericht Goepel A4-0232/99**Vorschlag für eine Verordnung I*

317

(+)

ARE: Hudghton, Posada González, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Ilivitzky, Seppänen**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Farassino, Trizza**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Menrad, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Donner, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Andrews, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Giansily, Killilea, Lataillade, Marin, Rosado Fernandes**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Legendijk, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

99

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Saint-Pierre**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci**I-EDN:** Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby**NI:** Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

Donnerstag, 6. Mai 1999

PPE: Costa Neves, Florenz, Konrad

PSE: Berès, Bru Purón, Campos, Carlotti, Caudron, Correia, Cot, Cottigny, Dankert, Delcroix, Denys, Duhamel, García Arias, Garot, Happart, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Laignel, Lindeperg, Marinucci, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

UPE: Martin Philippe-Armand, Poisson

V: Holm

24

(O)

ELDR: Cars, Dybkjær

PPE: Coelho, Cunha, Heinisch, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Langen, McCartin, Mombaur, de Rose, Vaz da Silva

PSE: Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Dührkop Dührkop, Megahy, Palm, Terrón i Cusí

UPE: Girão Pereira

V: Gahrton, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Milch und Milcherzeugnisse – Zweiter Bericht Goepel A4-0232/99

Entwurf einer legislativen Entschließung I

316

(+)

ARE: Dary, Hudghton, Posada González, Weber

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ilivitzky, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Farassino, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lenz, Lulling, McCartin, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Berger, Bösch, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Donner, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

94

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Saint-Pierre

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Raschhofer, Sichrovsky, Vanhecke

PPE: Florenz, Konrad, Liese

PSE: Berès, Bru Purón, Carlotti, Caudron, Correia, Cot, Cottigny, Dankert, Delcroix, Denys, Duhamel, García Arias, Garot, Happart, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Laignel, Lindeperg, Marinucci, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Rocard, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal

UPE: Martin Philippe-Armand, Poisson

V: Holm

26

(O)

ELDR: Cars, Dybkjær

I-EDN: Nicholson

PPE: Coelho, Costa Neves, Cunha, Heinisch, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Langen, Mendes Bota, Mombaur, Quisthoudt-Rowohl, de Rose, Vaz da Silva

PSE: Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Colom i Naval, Dührkop Dührkop, Megahy, Palm, Terrón i Cusi

UPE: Girão Pereira

V: Gahrton, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Milch und Milcherzeugnisse — Zweiter Bericht Goepel A4-0232/99

Vorschlag für eine Verordnung II

325

(+)

ARE: Dary, Dell'Alba, Hudghton, Posada González, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Ilivitzky, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

Donnerstag, 6. Mai 1999

NI: Amadeo, Farassino, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Donner, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Killilea, Lataillade, Marin, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

100

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Florenz, Klaß

PSE: Aparicio Sánchez, Berès, Bru Purón, Campos, Carlotti, Caudron, Correia, Cot, Cottigny, Darras, Delcroix, Denys, Desama, Duhamel, García Arias, Garot, Happart, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Laignel, Lindeperg, Marinucci, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Rocard, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

UPE: Donnay, Martin Philippe-Armand, Poisson

V: Holm

Donnerstag, 6. Mai 1999

23

(O)

ELDR: Cars, Dybkjær**PPE:** Coelho, Costa Neves, Cunha, Keppelhoff-Wiechert, Langen, Mendes Bota, Mombaur, Quisthoudt-Rowohl, Vaz da Silva**PSE:** Barón Crespo, Colom i Naval, Dührkop Dührkop, Megahy, Palm**UPE:** Cardona, Girão Pereira, Rosado Fernandes**V:** Gahrton, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer*GMO für Milch und Milcherzeugnisse – Zweiter Bericht Goepel A4-0232/99**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung II*

317

(+))

ARE: Dary, Dell'Alba, Hudghton, Posada González, Weber**ELDR:** Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasõliba i Bõhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jõrgensen, Ryynänen, Teverson, Vãyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Ilivitzky, Seppänen**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Farassino, Trizza**PPE:** Anastassopoulos, Aõoveros Trias de Bes, Arias Caõete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bõge, Bourlanges, Brok, Camisõn Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiõld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellert-Bowman, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, McCartin, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schrõder, Schwaiger, Secchi, Sisõ Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde Lõpez, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bõsch, Bontempi, Bowe, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Donner, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Grõner, Hãnsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Jõns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lõõw, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, White, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Andrews, van Bladel, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Killilea, Lataillade, Marin, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dõrfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkãmpfer, Voggenhuber

Donnerstag, 6. Mai 1999

104

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Costa Neves, Florenz, Liese

PSE: Aparicio Sánchez, Berès, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Caudron, Correia, Cot, Cottigny, Darras, Delcroix, Denys, Desama, Duhamel, García Arias, Garot, Görlach, Happart, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Laignel, Lindeperg, Marinucci, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Rocard, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

UPE: Donnay, Martin Philippe-Armand, Poisson

V: Holm

25

(O)

ELDR: Cars, Dybkjær

PPE: Coelho, Cunha, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Langen, Mendes Bota, Mombaur, Quisthoudt-Rowohl, Vaz da Silva

PSE: Barón Crespo, Colom i Naval, Dührkop Dührkop, Megahy, Palm

UPE: Cardona, Girão Pereira, Rosado Fernandes

V: Gahrton, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Getreide — Zweiter Bericht Fantuzzi A4-0215/99

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung I

336

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Blot, Dillen, Farassino

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Kittelmann, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lenz, Lullig, McCartin, Martens, Mendes Bota, Mottola, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laïgnel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Guinebertière, Killilea, Marin, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

94

(—)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Féret, Kronberger, Lang, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Banotti, Berend, Böge, Cushnahan, Ebner, Florenz, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klač, Koch, Langen, Liese, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Mombaur, Nassauer

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Colom i Naval, Correia, Delcroix, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Marinucci, Medina Ortega, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe

UPE: d'Aboville, Giansily, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Poisson

16

(O)

PPE: Coelho, Costa Neves, Cunha, Mayer, Menrad, Vaz da Silva

PSE: Barón Crespo, Dührkop Dührkop, Megahy, Palm, Schulz

UPE: Girão Pereira

V: Gahrton, Holm, McKenna, Schörling

Donnerstag, 6. Mai 1999

*GMO für Getreide – Zweiter Bericht Fantuzzi A4-0215/99**Änderungsantrag 1 Teil 1***350**

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ilivitzky, Seppänen

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Farassino

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Menrad, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hänsh, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Neapolitano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Hermange

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

84

(-)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

Donnerstag, 6. Mai 1999

I-EDN: Buffetaut**NI:** Antony, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Banotti, Cushnahan, Friedrich, Gillis, Konrad, Virgin**PSE:** Aparicio Sánchez, Bru Purón, Campos, Colom i Naval, Correia, Cottigny, Dankert, Delcroix, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

19

(O)

PPE: Ebner, Florenz, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Langen, Liese, Mombaur**PSE:** Barón Crespo, Dührkop Dührkop, Megahy, Palm**UPE:** Daskalaki, Marin**V:** Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer*GMO für Getreide – Zweiter Bericht Fantuzzi A4-0215/99**Änderungsantrag 1 Teil 2*

216

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** Väyrynen**GUE/NGL:** Ilivitzky, Seppänen**I-EDN:** Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby**NI:** Amadeo, Blot, Lang, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Arias Cañete, Bardong, Camisón Asensio, Coelho, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, Ferrer, Galeote Quecedo, Graziani, Jackson, McCartin, Mendes Bota, Sarlis, Trakatellis, Vaz da Silva, Wieland**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezon Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

Donnerstag, 6. Mai 1999

231

(—)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Paillet, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson**NI:** Antony, Dillen, Farassino, Féret, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Fabra Vallés, Fernández Martín, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Campos, Colom i Naval, Correia, Cottigny, Dankert, Delcroix, Dührkop Dührkop, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

13

(O)

ELDR: Dybkjær**NI:** Le Pen**PPE:** Ebner, Filippi**PSE:** Barón Crespo, Megahy, Palm**UPE:** Daskalaki**V:** Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Getreide — Zweiter Bericht Fantuzzi A4-0215/99

Änderungsantrag 2

357

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

Donnerstag, 6. Mai 1999

GUE/NGL: Ilivitzky, Seppänen**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby**NI:** Amadeo, Antony, Blot, Farassino, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Trizza**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mendes Bota, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Pejjs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

86

(—)

ARE: Escolá Hernando**ELDR:** André-Léonard**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci**NI:** Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky**PPE:** Banotti, Cushnahan, Florenz, Funk, Gillis, Glase, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Langen, Mayer, Menrad, Virgin**PSE:** Aparicio Sánchez, Bru Purón, Campos, Colom i Naval, Correia, Cottigny, Dankert, Delcroix, Dührkop Dührkop, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Terrón i Cusí, Wibe**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Donnerstag, 6. Mai 1999

19

(O)

NI: Dillen, Féret, Vanhecke**PPE:** Ebner, Garosci, Hoppenstedt, Klauf, Liese, Mombaur, Quisthoudt-Rowohl, de Rose**PSE:** Barón Crespo, Megahy, Palm**V:** Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer*GMO für Getreide — Zweiter Bericht Fantuzzi A4-0215/99**Vorschlag für eine Verordnung*

324

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre**ELDR:** Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Ilivitzky, Seppänen**I-EDN:** Blokland, van Dam, Seillier**NI:** Amadeo, Antony, Blot, Farassino, Lang, Le Rachinel, Martinez, Stirbois**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Graziani, Grosch, Grossetête, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehieux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mottola, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Viola, Wieland, von Wogau**PSE:** d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

109

(—)

ARE: Escolá Hernando**ELDR:** André-Léonard

Donnerstag, 6. Mai 1999

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Paillet, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk, Striby

NI: Hager, Kronberger, Raschhofer

PPE: Banotti, Berend, Cushnahan, Ebner, Florenz, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Liese, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Menrad, Mombaur, Quisthoudt-Rowohl, Schröder, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Colom i Naval, Correia, Cottigny, Dankert, Delcroix, Dührkop Dührkop, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Killilea, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

18

(O)

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Coelho, Cunha, Mendes Bota, de Rose, Vaz da Silva

PSE: Barón Crespo, Lage, Megahy, Palm

UPE: Marin

V: Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Getreide – Zweiter Bericht Fantuzzi A4-0215/99

Entwurf einer legislativen Entschließung

311

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ilivitzky, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Farassino, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bannasar Tous, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Graziani, Grosch, Grossetête, Gähler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mottola, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Pronk, Provan, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Corbett, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Collins Gerard, Killilea

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

118

(—)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Banotti, Berend, Böge, Cushnahan, Ebner, Elles, Florenz, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Langen, Liese, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Menrad, Mombaur, Nassauer, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, de Rose, Schiedermeier, Schröder, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Correia, Cottigny, Dankert, Delcroix, Dührkop Dührkop, García Arias, Happart, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Mutin, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Cardona, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

20

(O)

NI: Dillen, Féret, Martinez

PPE: Coelho, Costa Neves, Cunha, Mendes Bota, Vaz da Silva

PSE: Barón Crespo, Colom i Naval, Lage, Megahy, Palm

UPE: van Bladel, Marin

V: Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

GMO für Wein — Zweiter Bericht P. Martin A4-0223/99

Änderungsantrag 1

405

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

Donnerstag, 6. Mai 1999

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Farassino, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

29

(—)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

PPE: Cederschiöld, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Dührkop Dührkop, García Arias, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Medina Ortega, Megahy, Palm, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Wibe

14

(O)

PPE: Elles, Konrad

PSE: Andersson, Bru Purón, Campos, Correia, Damião, Hulthén, Löow, Sandberg-Fries

V: Gahrton, Holm, McKenna, Schörling

Donnerstag, 6. Mai 1999

*GMO für Wein – Zweiter Bericht P. Martin A4-0223/99**Änderungsantrag 2***369**

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Kjer Hansen, Thors

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, van Bladel, Cardona, Daskalaki, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pampidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

69

(-)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ryyänen, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Ilivitzky, Moreau, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

Donnerstag, 6. Mai 1999

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky**PPE:** Cederschiöld, Virgin**PSE:** Aparicio Sánchez, Campos, Correia, Dührkop Dührkop, García Arias, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Medina Ortega, Megahy, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe**UPE:** Andrews, Collins Gerard, Crowley, Fitzsimons

14

(O)

PPE: Konrad, Liese**PSE:** Andersson, Bru Purón, Damião, Hulthén, Löow, Palm, Sandberg-Fries**V:** Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer*GMO für Wein — Zweiter Bericht P. Martin A4-0223/99**Entwurf einer legislativen Entschliebung*

391

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, Hory, Hudghton, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Ainardi, Elmalan, Gutiérrez Díaz, Herzog, Moreau, Pailler, Querbes, Sierra González, Vinci**I-EDN:** Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Striby**NI:** Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Farassino, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosselet, Günther, Gähler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Plumb, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happort, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napolitano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Schäfer,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d' Aboville, Andrews, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

36

(—)

ARE: Escolá Hernando

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson

I-EDN: Blokland, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

PPE: Cederschiöld, Elles, Konrad, Liese, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Cabezón Alonso, Campos, Correia, Dührkop Dührkop, García Arias, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Palm, Pérez Royo, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Sindal, Wibe

28

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Alavanos, González Álvarez, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen

PPE: de Rose

PSE: Andersson, Bru Purón, Damião, Hulthén, Löow, Moniz, Sandberg-Fries

V: Gahrton, Holm, McKenna, Schörling, Soltwedel-Schäfer

Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs — Bericht Oddy A4-0248/99

Änderungsanträge 70 und 76

137

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Saint-Pierre, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, González Álvarez, Herzog, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Hager, Raschhofer

PPE: Banotti, Bourlanges, Schierhuber, Schröder, Vaz da Silva, van Velzen W. G.

PSE: Berger, Bösch, Bontempi, Bru Purón, Carlotti, Collins Kenneth D., Cottigny, Crampton, Duhamel, Elchlepp, Gebhardt, Graenitz, Happart, Haug, Hawlicek, Hulthén, Jöns, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Malone, Mann Erika, Marinho, Moniz, Mutin, Napolitano, Paasilinna, Randzio-Plath, Rapkay, Rothe, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Sindal, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer, Zimmermann

UPE: Baggioni, van Bladel, Cardona, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Killilea, Marin, Martin Philippe-Armand, Schaffner

Donnerstag, 6. Mai 1999

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

266

(—)

ELDR: Cars, Nordmann, Pohjamo, Ryyänänen, Thors, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Ilivitzky, Jové Peres

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushman, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehideux, Lehne, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Cot, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Ghilardotti, Glante, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Karamanou, Katiforis, Kinnock, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahan, McNally, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Read, Rehder, Rocard, Roth-Beherndt, Rothley, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Watts, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn

UPE: d'Aboville, Collins Gerard, Donnay, Girão Pereira, Pompidou, Rosado Fernandes

6

(O)

GUE/NGL: Manisco, Maset Campos, Ripa di Meana, Svensson, Vinci

PPE: Pronk

Abkommen EG/Mexiko — Empfehlung Miranda de Lage A4-0220/99

Beschluß

290

(+))

ARE: Dary, Escolá Hernando, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Posada González, Pradier, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kofoed, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Pohjamo, Ryyänänen, Vallvé, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Sornosa Martínez

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, de Rose, Roving, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Bontempi, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Damião, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Ghilardotti, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Junker, Kindermann, Krehl, Kuhne, Laignel, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Newens, Oddy, Paasilinna, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Rothley, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

95

(—)

ARE: Maes, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Manisco, Marset Campos, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Blot, Dillen, Féret, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Berger, Billingham, Bösch, Cunningham, De Coene, Falconer, Gebhardt, Graenitz, Haug, Howitt, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Lambraki, McMahon, McNally, Metten, Miller, Morgan, Needle, Pollack, Rapkay, Roth-Behrendt, Spiers, Van Lancker, Wibe

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Schörling, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

31

(O)

ELDR: Fassa

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Bonde

PPE: Coelho, Elles

PSE: Bowe, Castricum, Dankert, Hawlicek, Kuhn, Lage, Waddington

Donnerstag, 6. Mai 1999

*Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse
Bericht Aglietta A4-0169/99*

Änderungsantrag 27

367

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Elmalan, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Hager, Kronberger, Raschhofer

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zuco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Ghilardotti, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Spiers, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Donnay

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

40

(-)

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Striby

NI: Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Fernández Martín

PSE: Wibe

Donnerstag, 6. Mai 1999

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

4

(O)

PPE: Konrad

UPE: Daskalaki

V: Gahrton, Holm

*Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse
Bericht Aglietta A4-0169/99*

Änderungsantrag 28

358

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Lindqvist, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Elmalan, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sormosa Martínez, Vinci

I-EDN: Striby

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, Majj-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Korkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Spiers, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Donnay

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

Donnerstag, 6. Mai 1999

38

(—)

GUE/NGL: Eriksson**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk**NI:** Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke**PSE:** Wibe**UPE:** d'Aboville, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

7

(O)

GUE/NGL: Sjöstedt, Svensson**PPE:** Konrad**UPE:** Daskalaki**V:** Gahrton, Holm, Soltwedel-Schäfer

*Kosovo — Gemeinsamer Entschließungsantrag
Änderungsantrag 3*

76

(+))

ARE: Dary, Dell'Alba, Dupuis, Lalumière, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**I-EDN:** Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk**NI:** Amadeo**PPE:** Arias Cañete, Bourlanges, Cederschiöld, Ferrer, Flemming, Grosch, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Nassauer, Oostlander, Pack, Pirker, Posselt, Rübig, Sonneveld, Thyssen, Tillich, van Velzen W. G., Virgin, von Wogau**PSE:** Lomas, Mendiluce Pereiro, Miranda de Lage, Spiers**UPE:** Giansily**V:** Ceyhun, Cohn-Bendit, Müller, Soltwedel-Schäfer

226

(—)

ARE: Castagnède, Escolá Hernando, Hory, de Lassus Saint Geniès**ELDR:** Lindqvist**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci**I-EDN:** Fabre-Aubrespy, Striby**NI:** Blot, Lang, Le Pen, Martinez, Stirbois**PPE:** Anastassopoulos, Banotti, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Christodoulou, Colombo Svevo, Elles, Graziani, Herman, Lambrias, McCartin, Mouskouri, Provan, Sarlis, Schleicher, Trakatellis**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lööw, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Guinebertière, Hermange, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

107

(O)

GUE/NGL: Mohamed Ali

I-EDN: Berthu, Nicholson, des Places

NI: Dillen, Féret, Hager, Raschhofer, Vanhecke

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Bardong, Bennasar Tous, Böge, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Chanterie, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, Gahler, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Oomen-Ruijten, Otila, Peijs, Poettering, Porto, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Tindemans, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Viola, Wieland

PSE: Izquierdo Rojo, Malone, Rapkay, Schlechter

UPE: van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Girão Pereira, Marin

Kosovo – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 4

168

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Plooijs-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Tindemans, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Mendiluce Pereiro, Miranda de Lage, Rapkay, Spiers

UPE: Guinebertière

V: Ceyhun, Cohn-Bendit, Müller

219

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Hory, de Lassus Saint Geniès

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

NI: Blot, Lang, Le Pen, Martinez, Stirbois

PPE: Anastassopoulos, Castagnetti, Christodoulou, Graziani, Lambrias, Sarlis, Sisó Cruellas, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pérez Royo, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, van Bladel, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons, Girão Pereira, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

17

(O)

ARE: Lalumière

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Striby

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Banotti, Colombo Svevo, Elles, Provan

PSE: Duhamel, Izquierdo Rojo, Schlechter

UPE: Marin

Kosovo — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 5

197

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, Escolá Hernando, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Ilivitzky, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Amadeo

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Rovsing, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Falconer, Mendiluce Pereiro, Miranda de Lage, Palm, Rapkay

UPE: van Bladel, Cardona, Donnay, Guinebertière, Hermange, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

181

(—)

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Manisco, Papayannakis, Ripa di Meana, Sornosa Martínez

I-EDN: Striby

NI: Blot, Hager, Lang, Le Pen, Martinez, Raschhofer, Stirbois

PPE: Anastassopoulos, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Christodoulou, Elles, Friedrich, Graziani, Lambrias, Mouskouri, Sarlis, Trakatellis

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezon Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Löow, Lomas, McAvan, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Fitzsimons

30

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Querbes, Seppänen, Sierra González, Vinci

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

Donnerstag, 6. Mai 1999

PPE: Banotti, Provan**PSE:** Duhamel, Izquierdo Rojo, Schlechter, Spiers**UPE:** Girão Pereira, Marin**V:** Müller*Europäischer Rat Köln – Gemeinsamer Entschließungsantrag**Ziffer 6 Teil 1***369**

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Añoveros Trias de Bes, Areatio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bru Purón, Cabezón Alonso, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Palm, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Spiers, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Baggioni, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Hermange, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, McKenna, Müller, Tamino

Donnerstag, 6. Mai 1999

11

(—)

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk, Striby**PPE:** Cassidy, Konrad**PSE:** Bowe

11

(O)

PPE: Corrie, Jackson, Kellett-Bowman, Kristoffersen, Provan, Stewart-Clark**PSE:** Lage, Lomas, Marinho**V:** Graefe zu Baringdorf, Voggenhuber*Europäischer Rat Köln — Gemeinsamer Entschließungsantrag**Ziffer 6 Teil 2*

316

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** Goerens, Larive, Lindqvist, Nordmann**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Blot, Dillen, Féret, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Gomolka, Graziani, Grossetête, Gahler, von Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Carlotti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fayot, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Löow, McAvan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Palm, Pérez Royo, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Rothley, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Spiers, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Cardona, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Guinebertière, Hermange, Marin, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Lagendijk, McKenna, Tamino

Donnerstag, 6. Mai 1999

42

(—)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk, Striby

PPE: Konrad

PSE: Ford

V: Kreissl-Dörfler, Müller, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber

9

(O)

PPE: Corrie, Jackson, Kellett-Bowman, Provan, Schwaiger, Stewart-Clark

PSE: Lage, Lomas, Marinho

Institutionelle Reform — Entschließungsantrag B4-0428/99

Ziffer 7

293

(+))

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosse-tête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Elchlepp, Elliott, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Howitt, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Pollack, Pons Grau, Ramírez Heredia, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Spiers, Swoboda, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki

Donnerstag, 6. Mai 1999

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Voggenhuber

49

(—)

ELDR: Dybkjær, Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Amadeo, Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PSE: Andersson, Iversen, Jensen Kirsten M., Löow, Sandberg-Fries, Sindal, Wibe

UPE: Baggioni, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Hermange, Marin, Martin Philippe-Armand, Pempidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Holm, McKenna

16

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Moreau, Pailler, Querbes, Ripa di Meana, Sierra González

I-EDN: Fabre-Aubrespy, Striby

PPE: Rübig

PSE: Duhamel, Falconer, Fayot, Lomas, Marinho, Megahy, Myller

Institutionelle Reform — Entschließungsantrag B4-0428/99

Ziffer 8 Teil 2

292

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bannasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Elchlepp, Elliott, Fayot, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänisch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, Löow, McAvan, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega,

Donnerstag, 6. Mai 1999

Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Peter, Pollack, Pons Grau, Ramírez Heredia, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Spiers, Swoboda, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Donnay, Hermange, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Schroedter, Tamino, Voggenhuber

44

(—)

ELDR: Dybkjær, Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Eriksson, Ilivitzky, Moreau, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk, Striby

NI: Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PSE: Iversen, Jensen Kirsten M., Sindal, Wibe

UPE: Baggioni, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Fitzsimons, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Holm

7

(O)

GUE/NGL: Alavanos, Pailler

NI: Féret

PSE: Falconer, Lomas, Marinho, Megahy

Institutionelle Reform — Entschließungsantrag B4-0428/99

Ziffer 18

304

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Eisma, Frischenschlager, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Rynänen, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Pailler, Querbes, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo

PPE: Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafraanca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

Donnerstag, 6. Mai 1999

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Ramírez Heredia, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Spiers, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Donnay

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Voggenhuber

42

(—)

ELDR: Dybkjær, Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk, Striby

NI: Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PSE: Elliott, Wibe

UPE: Cardona, Collins Gerard, Crowley, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Marin, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Holm

9

(O)

ELDR: Fassa

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Moreau

PSE: Falconer, Lomas, Marinho, Megahy

V: McKenna

Institutionelle Reform — Entschließungsantrag B4-0428/99

Ziffer 19 Teil 2

303

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Saint-Pierre, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, Eisma, Frischenschlager, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Querbes, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo, Trizza

Donnerstag, 6. Mai 1999

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehieux, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Falconer, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Korkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Linkohr, Löow, McAvan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Peter, Pieczyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Spiers, Swoboda, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Ceyhun, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Voggenhuber

47

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Eriksson, Ilivitzky, Moreau, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PSE: Megahy, Sandberg-Fries, Wibe

UPE: Baggioni, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Guinebertière, Hermange, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Holm, McKenna

14

(O)

ELDR: Dybkjær, Fassa

GUE/NGL: Alavanos

NI: Féret

PPE: Konrad

PSE: Andersson, Duhamel, Fayot, Iversen, Jensen Kirsten M., Lambraki, Lomas, Marinho, Sindal

Donnerstag, 6. Mai 1999

*Institutionelle Reform – Entschließungsantrag B4-0428/99**Gesamter Entschließungsantrag*

306

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Posada González, Pradier, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Herzog, Manisco, Maset Campos, Mohamed Ali, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bourlanges, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Coelho, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martín, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pirker, Poettering, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, de Rose, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Carlotti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Falconer, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Howitt, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Linkohr, Löow, McAvan, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Spiers, Swoboda, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Fitzsimons

V: Aelvoet, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Müller, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Voggenhuber

43

(-)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Ilivitzky, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Nicholson, Sandbæk, Striby

NI: Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

Donnerstag, 6. Mai 1999

PSE: Wibe**UPE:** Baggioni, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Giansily, Guinebertière, Hermange, Marin, Martin Philippe-Armand, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Holm, McKenna

16

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Moreau, Pailler**NI:** Féret**PPE:** Cassidy, Corrie, Konrad, Provan**PSE:** Fayot, Iversen, Jensen Kirsten M., Lambraki, Lomas, Marinho, Sindal

*Osttimor — Gemeinsamer Entschließungsantrag**Änderungsantrag 1*

65

(+))

ARE: Dupuis, Maes, Posada González, Weber**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Vinci**NI:** Dillen, Sichrovsky**PPE:** Bernard-Reymond, Cederschiöld, Christodoulou, Estevan Bolea, Flemming, Funk, Goepel, Graziani, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Kristoffersen, Lambrias, Malangré, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Plumb, Posselt, Provan, Rübzig, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Tindemans, Varela Suanzes-Carpegna**PSE:** Caudron, Dührkop Dührkop, Karamanou, Katiforis**UPE:** Guinebertière, Rosado Fernandes**V:** Aelvoet, Breyer, Holm, Lagendijk, Lindholm, McKenna, Telkämper, Voggenhuber

67

(—)

ELDR: Bertens, Brinkhorst, Cars, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Pohjamo, Rynänen, Virrankoski, Wijzenbeek**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo**PSE:** d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barros Moura, Berger, Bösch, Bru Purón, Cabezón Alonso, Corbett, Cot, Delcroix, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hindley, Hoff, Imbeni, Jöns, Kindermann, Kuhn, Lindeperg, Lööw, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Morris, Paasilinna, Paasio, Palm, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Rehder, Sandberg-Fries, Schlechter, Seal, Swoboda, Titley, Tomlinson, Wemheuer, White, Wibe, Wilson, Wynn

7

(O)

GUE/NGL: Elmalan, Eriksson, Ilivitzky, Pailler, Querbes, Ribeiro, Svensson

Donnerstag, 6. Mai 1999

*Osttimor – Gemeinsamer Entschließungsantrag**Änderungsantrag 2*

79

(+)

ARE: Dupuis, Maes, Posada González, Weber**ELDR:** Goerens**GUE/NGL:** Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Ilivitzky, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Svensson, Vinci**NI:** Dillen, Sichrovsky**PPE:** Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Cederschiöld, Estevan Bolea, Flemming, Fontaine, Funk, Goepel, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Kristoffersen, Lambrias, Lehideux, Lenz, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Plumb, Posselt, Provan, de Rose, Rübige, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna**UPE:** d'Aboville, Daskalaki, Guinebertière, Rosado Fernandes**V:** Aelvoet, Breyer, Holm, Lagendijk, Lindholm, McKenna, Telkämper, Voggenhuber

73

(–)

ELDR: Bertens, Brinkhorst, Cars, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Pohjamo, Rynänen, Virrankoski, Wijsenbeek**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo**PSE:** d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barros Moura, Berger, Bösch, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Corbett, Cot, Dankert, Delcroix, Dührkop Dührkop, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hindley, Hoff, Imbeni, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kuhn, Lindeperg, Löow, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Morris, Paasilinna, Paasio, Palm, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Rehder, Sandberg-Fries, Schlechter, Seal, Swoboda, Titley, Tomlinson, Wemheuer, White, Wibe, Wilson, Wynn**UPE:** van Bladel*Kernkraftwerk Temelin – Gemeinsamer Entschließungsantrag**Ziffer 4*

126

(+)

ARE: Leperre-Verrier, Posada González**ELDR:** Bertens, Brinkhorst, Cox, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Larive, Mulder, Pohjamo, Rynänen, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sornosa Martínez, Vinci**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Amadeo, Sichrovsky**PPE:** Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Cederschiöld, Estevan Bolea, Ferrer, Fontaine, Funk, Goepel, Graziani, Grossetête, Günther, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lenz, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Mombaur, Mottola, Nassauer, Pack, Plumb, Provan, Salafranca Sánchez-Neyra, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Tindemans, Varela Suanzes-Carpegna, Verwaerde

Donnerstag, 6. Mai 1999

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Berger, Bösch, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Corbett, Cot, Crampton, Dankert, Delcroix, Dührkop Dührkop, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hoff, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kuhn, Lindeperg, Lööw, Marinho, Medina Ortega, Miranda de Lage, Morris, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Rehder, Sandberg-Fries, Schlechter, Seal, Swoboda, Torres Couto, Wemheuer, White, Wibe

UPE: d'Aboville, Guinebertière, Rosado Fernandes

37

(—)

ARE: Dupuis, Maes, Weber

ELDR: Cars, Kofoed, Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Ilivitzky, Svensson

PPE: Flemming, Habsburg-Lothringen, Lehideux, Oostlander, Posselt, Rübige, Sonneveld, Trakatellis

PSE: Elliott, Falconer, Hallam, Hindley, Martin David W., Miller, Needle, Titley, Tomlinson, Wilson, Wynn

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Holm, Lagendijk, Lindholm, McKenna, Telkämper, Voggenhuber

4

(O)

NI: Dillen

PPE: Mendes Bota, Oomen-Ruijten

UPE: Daskalaki

Donnerstag, 6. Mai 1999

ANLAGE II

Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitiken durch die Kommission

I. Erklärung der Kommission

Im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnis, insbesondere für den Einsatz der Strukturfonds, erklärt sich die Kommission bereit, mit dem Europäischen Parlament einen Verhaltenskodex mit den Modalitäten der Beteiligung des Parlaments an den Strukturpolitiken der Gemeinschaft für den Zeitraum 2000-2006 zu vereinbaren.

I. Strukturfonds

1.1. Programmierung der Strukturmaßnahmen

- Weiterleitung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der verschiedenen Ziele der Fonds unterbreiteten Pläne an das Parlament unmittelbar nach Erhalt durch die Kommission. So kann das EP die verschiedenen in diesen Plänen enthaltenen Elemente prüfen, insbesondere:
 - die für die Gemeinschaftsintervention vorgeschlagenen Strategien und Schwerpunkte;
 - die erwartete Wirkung der vorgeschlagenen Aktionen, u.a. im Beschäftigungsbereich, insbesondere die Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt;
 - im Falle der Regionalpläne unter den Zielen 1 und 2 die Bewertung der Umweltauswirkungen der vorgeschlagenen Aktionen nach den Grundsätzen einer dauerhaften Entwicklung und die in den Mitgliedstaaten und den Regionen eingeführten Regelungen zur Beteiligung der Umweltbehörden an der Ausführung der Pläne.
- Weiterleitung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und in der Folge ihrer wichtigsten Änderungen an das Parlament;
- Weiterleitung der von der Kommission gebilligten operationellen Programme zur Durchführung der GFK, wenn das Europäische Parlament dies beantragt;
- Weiterleitung der von der Kommission gebilligten Programmplanungsdokumente;
- Unterrichtung über die im Rahmen einer Intervention getätigten und von der Kommission gebilligten Großprojekte und Globalzuschüsse, wenn das Europäische Parlament dies beantragt.

1.2. Gemeinschaftsinitiativen

- Weiterleitung der Entwürfe von Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiativen an das Parlament; die Kommission wird den Stellungnahmen des Parlaments Rechnung tragen, um sie vor der Entscheidung über jede Initiative zu berücksichtigen;
- Weiterleitung der Liste der Programme der Gemeinschaftsinitiativen an das Europäische Parlament; die Kommission wird die von ihr gebilligten Programme der Gemeinschaftsinitiativen übermitteln, wenn das Europäische Parlament dies beantragt;
- regelmäßige Unterrichtung über die Verwirklichung der Kohärenz mit den Aktionen, die im Rahmen der Kooperationsprogramme an den Außengrenzen der Union durchgeführt werden.

1.3. Innovative Maßnahmen

- Übermittlung der Entwürfe von Leitlinien für innovative Maßnahmen an das Parlament; die Kommission wird den Stellungnahmen des Parlaments Rechnung tragen, um sie vor der Entscheidung über jede Art von innovativer Maßnahme zu berücksichtigen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

- Weiterleitung der auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 4 der EFRE-Verordnung, Artikel 6 der ESF-Verordnung und Artikel 2 Absatz 5 der FIAF-Verordnung durchgeführten Pilotprojekte, wann immer das Parlament dies beantragt; die Kommission übermittelt dem Parlament regelmäßig die aktualisierte Liste der gebilligten Projekte;
- Weiterleitung der auf Initiative der Kommission auf der Grundlage der gleichen Artikel durchgeführten Studien, wenn das Europäische Parlament dies beantragt, vor allem im Zusammenhang mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept und im Bereich der Stadtentwicklung; die Kommission wird dem Parlament regelmäßig die aktualisierte Liste der veröffentlichten Studien übermitteln.

1.4. Partnerschaft

Die Kommission unterrichtet das Parlament, wenn es dies beantragt, über die in den Mitgliedstaaten für die Durchführung der Interventionen der Strukturfonds geschaffenen Partnerschaftsstrukturen.

1.5. Bewertung

- Alljährliche Übermittlung der Liste der durchgeführten Bewertungsstudien über die Ausführung von Programmen der Strukturfonds, die Kommission wird, wann immer das Parlament dies beantragt, die von ihr selbst durchgeführten oder von ihr an unabhängige Organe vergebenen Studien weiterleiten;
- Weiterleitung der indikativen Liste der Indikatoren, die die Kommission den Mitgliedstaaten für die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve vorschlagen wird; die Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 44 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds die Indikatoren für die Bewertung der Leistung der Interventionen auswählen.

1.6. Die finanzielle Abwicklung der Strukturfonds

Die Kommission wird das Europäische Parlament halbjährlich über die allgemeine finanzielle Abwicklung der Strukturfonds unterrichten. Sie wird das Parlament ferner über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve informieren.

1.7. Durchführungsbestimmungen der Verordnungen

Weiterleitung der Entwürfe für einen Beschluß der Kommission im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 53 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds, Artikel 5 der EFRE-Verordnung, Artikel 8 der ESF-Verordnung, Artikel 50 dritter Gedankenstrich der EAGFL-Verordnung und Artikel 4 der FIAF-Verordnung an das Europäische Parlament; die Kommission wird darauf achten, die Bemerkungen des Parlaments zu berücksichtigen.

1.8. Jahresbericht

Der in Artikel 45 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds vorgesehene Jahresbericht enthält eine Bilanz darüber, wie die Stellungnahmen des Parlaments zu den früheren Jahresberichten von der Kommission berücksichtigt wurden.

2. Kohäsionsfonds

- Weiterleitung der Entwürfe für einen Beschluß der Kommission im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 12 und 14 der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds an das Europäische Parlament; die Kommission wird darauf achten, die Bemerkungen des Parlaments zu berücksichtigen;
- Übermittlung der Liste der gebilligten Projekte an das Europäische Parlament; die Kommission wird, wenn das Europäische Parlament dies beantragt, die von der Kommission genehmigten und im Rahmen des Kohäsionsfonds finanzierten Projekte weiterleiten;
- Unterrichtung des Europäischen Parlaments über jeden Beschluß zur Aussetzung der Hilfe gemäß Artikel 6 der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds.

Donnerstag, 6. Mai 1999

3. ISPA

- Weiterleitung der Entwürfe für einen Beschluß der Kommission über die detaillierten Bestimmungen im Informations- und Öffentlichkeitsbereich gemäß Artikel 13 der ISPA-Verordnung an das Europäische Parlament; die Kommission wird darauf achten, daß Bemerkungen des Parlaments berücksichtigt werden;
- Weiterleitung der Liste der genehmigten Projekte an das Europäische Parlament; die Kommission wird, wenn das Europäische Parlament dies beantragt, die von der Kommission genehmigten und im Rahmen von ISPA finanzierten Projekte übermitteln.

4. Ausschüsse

- regelmäßige Unterrichtung des Europäischen Parlaments über den Zeitplan und die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse gemäß Artikel 47 bis 51 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds und gemäß Artikel 14 der ISPA-Verordnung und Weiterleitung an das Europäische Parlament der Liste von Dokumenten, die diesen Ausschüssen vorgelegt werden; auf Antrag des Parlaments wird die Kommission ihm die den Ausschüssen vorgelegten Dokumente übermitteln;
- regelmäßige Unterrichtung des Europäischen Parlaments über die von den Ausschüssen gemäß Artikel 47 bis 51 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds und Artikel 14 der ISPA-Verordnung abgegebenen Stellungnahmen.

II. Verfahren

Um den vorliegenden Verhaltenskodex zu konkretisieren, erklärt sich die Kommission bereit, mit jedem der am unmittelbarsten betroffenen parlamentarischen Ausschüsse einen Arbeitskalender zu vereinbaren, in dem die praktischen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

III. Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission

Das Europäische Parlament und die Kommission erklären sich bereit, die Bestimmungen durchzuführen, die in der unter Punkt I und II enthaltenen Erklärung der Kommission verankert sind.

Geschehen in Straßburg am 6. Mai 1999

Jacques SANTER
Präsident der Europäischen Kommission

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident des Europäischen Parlaments

Freitag, 7. Mai 1999

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 7. MAI 1999

(1999/C 279/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)

Die Präsidentin erinnert daran, daß dieser Freitag der letzte Sitzungstag der laufenden Wahlperiode ist und das letzte Mal, daß das Parlament im Palais de l'Europe tagt.

Es sprechen die Abgeordneten

— Oomen-Ruijten, die Frau Schleicher dafür dankt, wie sie während ihres Mandats die Freitagssitzungen geleitet hat;

— Ford, der wissen möchte, ob die Konferenz der Präsidenten am Vortag beschlossen hat, eine Delegation des Parlaments für ein Treffen mit Ibrahim Rugova nach Rom zu entsenden (*siehe Teil I vor Punkt 1 des Protokolls vom 6. Mai 1999*), und den Präsidenten des Parlaments bittet, die Fraktionen an die Bestimmungen von Artikel 9,1 und Anlage I Artikel 1 und 2 GO zu erinnern, insbesondere die Verpflichtung der als Amtsträger des Parlaments oder eines seiner Gremien benannten Mitglieder, die Erklärung gemäß Anlage I Artikel 2 GO auszufüllen (die Präsidentin bestätigt, daß die Konferenz der Präsidenten am Vortag in der Tat einen solchen Beschluß gefaßt hat; sie geht davon aus, daß die betroffenen Mitglieder entsprechend informiert wurden);

— McMahon zu den Wahlergebnissen vom Vortag in Schottland;

— Van Bladel, die darauf hinweist, daß sie im Januar eine schriftliche Anfrage an den Rat zur rechtswidrigen Verhaftung von fünf Parlamentariern in Angola gerichtet, bis zu diesem Tag jedoch keine Antwort erhalten hat; sie drängt darauf, daß der Rat ihre Anfrage beantwortet (die Präsidentin antwortet, daß es keine Fristen für die Beantwortung solcher Anfragen durch den Rat gibt; sie sichert ihr zu, daß beim Rat noch einmal auf die Beantwortung ihrer Anfrage gedrängt wird);

— Lulling, die darauf hinweist, daß sie am 15. März eine schriftliche Anfrage an den Präsidenten des Parlaments zu den Erklärungen gerichtet hat, die dieser im Zusammenhang mit dem Sitz des Generalsekretariats des Parlaments in Luxemburg gemacht haben soll; sie drängt darauf, daß der Präsident ihre Anfrage beantwortet (die Präsidentin antwortet, daß sie beim Präsidenten in diesem Sinne nachfragen wird).

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat:

aa) *Ersuchen um Stellungnahme zu:*

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (KOM(99)0141 — C4-0224/99 — 99/0081(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH

Rechtsgrundlage: Art. 37 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/97 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (KOM(99)0169 — C4-0225/99 — 99/0091(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: LAWI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 37 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Einbeziehung der Tagesgeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tagesgelder für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (KOM(99)0133 — C4-0226/99 — 99/0076(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 283 EGV

ab) *Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:*

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 2/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (C4-0228/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Freitag, 7. Mai 1999

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 9/99 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (C4-0229/99)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

b) von der Kommission folgenden Vorschlag:

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(99)0202 — C4-0227/99 — 98/0017(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 95 EGV

3. Petitionen

Die Präsidentin hat gemäß Artikel 156,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen, die am 6. Mai 1999 in das Register eingetragen wurden, eingereicht von:

Marisol Valverde de Carlos (Plataforma Unitaria de Vecinos de Areta) (Nr. 309/99)

José Antonio Fragoso (Comité Europeo de Ericsson) (118 weitere Unterschriften) (Nr. 310/99)

José Gallego Lorca (Nr. 311/99)

Carlos Barrera Sánchez (Conselh Generau d'Aran) (2 Unterschriften) (Nr. 312/99)

Ana María del Arco Peña (Europark — Parkinson Europa) (Nr. 313/99)

Raymond Levy (Nr. 314/99)

J.P. Fries (Nr. 315/99)

Jean Philippe Allenbach (Parti Fédéraliste) (Nr. 316/99)

Marthe Lebourgeois Weydert (Nr. 317/99)

Elyas Irshad Chohan (Nr. 318/99)

Agnès Harsch-Schmidt (Nr. 319/99)

Yvan Podgorny (Nr. 320/99)

Miguel Armella Bis (Plataforma Cívica de Sopoorte al Dr. Josep Masdeu) (6 Unterschriften) (Nr. 321/99)

Claudette Remy (2 Unterschriften) (Nr. 322/99)

Marcel Tetard (Nr. 323/99)

Jean Hatayan (Nr. 324/99)

Marc Perraud (2 Unterschriften) (Nr. 325/99)

Domenico Lacche (Nr. 326/99)

Mauro Pincelli (Gemeinde Mirabello) (450 weitere Unterschriften) (Nr. 327/99)

Giovanni Carrino (IRI — International Recording Italy s.r.l.) (Nr. 328/99)

Perna (Präfektur Pistoia) (2 Unterschriften) (Nr. 329/99)

Antonio Rosella (Società Giovanile „Rosella Agriturist a.s.“) (2 Unterschriften) (Nr. 330/99)

Michele Starace (Nr. 331/99)

Raffaele Risi (Nr. 332/99)

Raffaele Risi (Nr. 333/99)

Raffaele Risi (Nr. 334/99)

Ferruccio Egori (Nr. 335/99)

Ferruccio Egori (Nr. 336/99)

Ferruccio Egori (Nr. 337/99)

Luciano Criscio (230 weitere Unterschriften) (Nr. 338/99)

Tuula Miettinen (Nr. 339/99)

Ana Maria Silva (Nr. 340/99)

Joaquim Jorge de Barros Martins Cristelo (Nr. 341/99)

Heinz Neumann (Nr. 342/99)

Jörg Blume (Anwaltsbüro Blume) (Nr. 343/99)

Hansgeorg Heider (Nr. 344/99)

Teepe (Teepe GmbH) (Nr. 345/99)

Hermann Benz (Nr. 346/99)

Rolf Mengelmann (Nr. 347/99)

H. Hoeksema (Nr. 348/99)

J.A. Van Lint (Nr. 349/99)

A.R. Banyard (Nr. 350/99)

Mohammad Abou Salhab (Nr. 351/99)

Lothar Krenner (Österreichische Naturgesetz-Partei — ÖNP) (Nr. 352/99)

Giles Chichester (2.100 weitere Unterschriften) (Nr. 353/99).

4. Anhang VII zum Statut der Beamten * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Einbeziehung der Tagelohnsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tagelöhner für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (KOM(99)0133 — C4-0226/99 — 99/0076(CNS))
(einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0133 — C4-0226/99 — 99/0076(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

Freitag, 7. Mai 1999

5. Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten * (Verfahren ohne Bericht) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (KOM(99)0102 — C4-0159/99 — 99/0065(CNS))
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0102 — C4-0159/99 — 99/0065(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

6. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II

Empfehlung für die zweite Lesung Jarzembowski — A4-0245/99

Die Präsidentin teilt mit, daß die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, auf die seit dem Vortag gewartet wird (*Teil I Punkt 23 des Protokolls*), noch nicht eingegangen ist, aber noch an diesem Vormittag eingehen soll, weshalb die Billigung der Empfehlung bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt wird (*Abstimmung: Teil I Punkt 11*).

7. Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe ***III (Abstimmung)

Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (Berichterstatlerin: Frau Gebhardt) — A4-0253/99

(*einfache Mehrheit erforderlich zur Billigung*)

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0209/99 — 96/0031(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 3*).

8. Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III (Abstimmung)

Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (Berichterstatlerin: Frau Lulling) — A4-0226/99
(*einfache Mehrheit erforderlich zur Billigung*)

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0172/99 — 97/0155(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 4*).

9. Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation * (Abstimmung)

Bericht Schmid — A4-0243/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

Die Präsidentin weist darauf hin, daß zu dem Zeitpunkt, als der Rat das Parlament konsultiert hat, Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union die Rechtsgrundlage für

den Rechtsakt war. Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam wird die Konsultation des Parlaments im Rahmen von Artikel 34 Absatz 2 EUV gemäß den Bestimmungen von Artikel 39 des EU-Vertrags obligatorisch.

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES RATES 10951/2/98 — C4-0052/99 — 99/0906(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3 und 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Abgelehnte Änd.: 5

Ziff. 1 wird durch NA (V) angenommen.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

10. Insolvenzverfahren (Abstimmung)

Bericht Malangré — A4-0234/99
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

* *
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Gebhardt — A4-0253/99

— *schriftlich:* die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion; Caudron.

Bericht Malangré — A4-0234/99

— *mündlich:* Herr Bru Purón.

Empfehlung für die 2. Lesung Jarzembowski — A4-0245/99

— *schriftlich:* Herr Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion.

Es spricht Herr Hallam, der wissen möchte, wie ein Abgeordneter, der nicht anwesend ist, eine Erklärung zur Abstimmung abgeben kann (die Präsidentin antwortet, daß die Anwesenheit jeweils geprüft wird).

* *
* *

Herr Swoboda beantragt, die Abstimmung über die Empfehlung für die zweite Lesung Jarzembowski auf jeden Fall noch an diesem Tage vorzunehmen.

Die Präsidentin entscheidet, diesem Antrag stattzugeben.

Freitag, 7. Mai 1999

11. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Jarzembowski – A4-0245/99
(qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES 13651/3/98 – C4-0037/99 – 96/0182(COD) – ehemals 96/0182(SYN):

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 7*).

Diese Billigung wird erst nach Übermittlung der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen gemäß Artikel 71 des EG-Vertrags wirksam.

Es spricht Herr Wijsenbeek.

12. Kartoffelstärkeerzeugung * (Verfahren ohne Bericht) (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(99)0173 – C4-0214/99 – 99/0088(CNS)) – Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Es sprechen die Abgeordneten Sonneveld im Namen der PPE-Fraktion, Olsson im Namen der ELDR-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion und Mulder sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG
(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(99)0173 – C4-0214/99 – 99/0088(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

13. Hannover 2000 (Aussprache und Abstimmung)

Herr Hoppenstedt erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „EXPO 2000 Hannover“ (KOM(99)0131 – C4-0153/99) (A4-0195/99).

Es sprechen die Abgeordneten Elchlepp im Namen der PSE-Fraktion, von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Holm im Namen der V-Fraktion und Rübzig sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung:

– *schriftlich:* Herr Svensson.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch NA (PPE) an (*Teil II Punkt 9*).

14. Europäischer Textilmarkt (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen von folgenden Abgeordneten an die Kommission:

– Ferrer, Peijs und Chanterier im Namen der PPE-Fraktion zu massiven Billigimporten auf dem europäischen Textilmarkt (B4-0338/99)

– Moniz im Namen der PSE-Fraktion zu massenhaften Billigimporten auf dem europäischen Textilmarkt (B4-0339/99).

Frau Ferrer erläutert die mündliche Anfrage B4-0338/99.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Herr Moniz erläutert die mündliche Anfrage B4-0339/99.

Frau Gradin, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO drei Entschliebungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Ferrer im Namen der PPE-Fraktion zum Dumping bei Textilimporten aus Drittstaaten (B4-0455/99)

(ebenfalls unterzeichnet haben Herr Moniz im Namen der PSE-Fraktion und die I-EDN-Fraktion)

– Ribeiro, Elmalan, Jové Peres und Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu Textileinführen zu Selbstkostenpreisen in die Europäische Union (B4-0511/99)

– Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion zu den Textilimporten in die Europäische Union (B4-0512/99) (zurückgezogen).

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Kellert-Bowman und Rübzig.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG
(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0455/99:

Erklärungen zur Abstimmung:

– *schriftlich:* Herr Cars.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch NA (GUE/NGL) an (*Teil II Punkt 10*).

(Der Entschliebungsantrag B4-0511/99 ist hinfällig.)

*
* *

Freitag, 7. Mai 1999

Der Präsident unterstreicht die Rolle des „Freitagsclubs“ im Parlament.

Hierzu sprechen die Abgeordneten Habsburg-Lothringen, Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Gasóliba i Böhm, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Poggiolini, Rosado Fernandes, Oomen-Ruijten, Paasio, Lindholm, Virrankoski, González Álvarez, Goerens, Bertens, Gebhardt, Escolá Hernando im Namen der ARE-Fraktion, Bru Purón, Lenz, Lulling, Posselt, Lindqvist und Gröner; sie alle sprechen auch dem Präsidenten ihren Dank aus.

Der Präsident dankt im Namen aller Vizepräsidenten den Vorrednern.

15. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Coelho

Der Präsident gibt bekannt, daß er von den zuständigen portugiesischen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Coelho erhalten hat.

Gemäß Artikel 6 GO wird dieser Antrag an den zuständigen Ausschuß, d.h. an den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität überwiesen.

16. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die folgenden Benennungen:

- Herr Wieland als Mitglied des Rechtsausschusses
- Herr Gahler als Mitglied des Geschäftsausschusses anstelle von Herrn Wieland.

Hierzu spricht Herr Posselt.

17. Prüfung der Mandate

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament das Mandat von Frau Laurila.

18. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Nr. des Dokuments	Verfasser	Unterschriften
2/99	Truscott	44
3/99	Maes, Van Lancker, Aelvoet, Thyssen und Neyts-Uyttebroek	96
4/99	Escolá Hernando	26
5/99	Ferri	4
6/99	McNally	75

19. Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung

Da es sich bei dieser Sitzung um die letzte handelt, die für die laufende Wahlperiode vorgesehen ist, schlägt der Präsident vor, unter Abweichung von Artikel 133,2 GO das Protokoll dieser Sitzung, das während des Ablaufs der Aussprachen erstellt wurde, sofort zu genehmigen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden und genehmigt das Protokoll.

20. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 20. bis 23. Juli 1999 stattfinden wird.

21. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.00 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Antoni GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Freitag, 7. Mai 1999

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Anhang VII zum Statut der Beamten * (Verfahren ohne Bericht)

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Einbeziehung der Tagegeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (KOM(99)0133 – C4-0226/99 – 99/0076(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

2. Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten * (Verfahren ohne Bericht)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (KOM(99)0102 – C4-0159/99 – 99/0065(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

3. Anerkennung der Befähigungsnachweise bestimmter Berufe ***III

A4-0253/99

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome (3612/99 – C4-0209/99 – 96/0031(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärungen des Rates und der Kommission (3612/99 – C4-0209/99 – 96/0031(COD)),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(96)0022 und KOM(97)0363 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 114.

⁽²⁾ ABl. C 115 vom 19.4.1996, S. 16 und ABl. C 264 vom 30.8.1997, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 156.

Freitag, 7. Mai 1999

- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(98)0640 — C4-0644/98),
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0253/99),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezüglichen Erklärungen des Rates und der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ***III

A4-0226/99

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (3608/99 — C4-0172/99 — 97/0155(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärungen des Rates und der Kommission (3608/99 — C4-0172/99 — 97/0155(COD)),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(97)0252 und KOM(98)0270) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 46/1998 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt ((KOM(99)0059 — C4-0071/99),
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0226/99),
1. billigt den gemeinsamen Entwurf und verweist auf die diesbezüglichen Erklärungen des Rates und der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 89.

⁽²⁾ ABl. C 203 vom 3.7.1997, S. 10 und ABl. C 171 vom 5.6.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 153.

Freitag, 7. Mai 1999

5. Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation *

A4-0243/99

Entwurf einer Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation in bezug auf neue Technologien (10951/2/98 – C4-0052/99 – 99/0906(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung –1 (neu)***unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 über den Schutz personenbezogener Daten,**

(Änderung 2)

*Erwägung 1a (neu)***unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾,**⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(Änderung 3)

*Ziffer 3a (neu)***3a. Es besteht nicht die Absicht, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die InternetDienstanbieter zwingen würde, sich aufgrund der finanziellen, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigenden Belastungen außerhalb der Union niederzulassen.**

(Änderung 4)

*Ziffer 3b (neu)***3b. Der Rat beabsichtigt, bis zum 1. Juli 2000 zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten diese Entschließung sowie die Entschließung des Rates vom 17. Januar 1995 über die rechtmäßige Überwachung des Fernmeldeverkehrs in nationales Recht umgesetzt haben.****Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation in bezug auf neue Technologien (10951/2/98 – C4-0052/99 – 99/0906(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (10951/2/98 – 99/0906(CNS)),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 (jetziger Artikel 39 Absatz 1) des EU-Vertrags konsultiert (C4-0052/99),

Freitag, 7. Mai 1999

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0243/99),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen,
 2. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Entwurf entscheidend zu ändern,
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Insolvenzverfahren

A4-0234/99

Entschließung zum Übereinkommen über Insolvenzverfahren

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Übereinkommens über Insolvenzverfahren vom 23. November 1995 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der vom Ausschuss für Recht und Bürgerrechte am 15. April 1998 durchgeführten Anhörung,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine in Ziffer 36 seiner Entschließung vom 16. Dezember 1998 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 ⁽²⁾ wiederholte Forderung an die Kommission, einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Konkurs von Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, vorzulegen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0234/99),
- A. in der Erwägung, daß, nachdem die für die Unterzeichnung des Übereinkommens über Konkursverfahren („Insolvenzübereinkommen“) festgelegte Frist verstrichen ist, ein Mitglied nicht unterzeichnet hat, und daß deshalb das Übereinkommen ohne einstimmige Änderung des Vertragstextes nicht mehr in Kraft treten kann,
 - B. in der Erwägung, daß diese Stagnation dadurch entstanden ist, daß ein Mitgliedstaat das Übereinkommen zwar akzeptiert, aber nicht unterzeichnet hat,
 - C. in Kenntnis der Tatsache, daß zwischen allen Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber besteht, daß das Fehlen einer Regelung über Insolvenzverfahren im Rahmen der Gemeinschaft ein Manko bei der Vollendung des Binnenmarktes darstellt,
 - D. mit Rücksicht darauf, daß Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren von dem Anwendungsbereich des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausgenommen wurden ⁽³⁾,
 - E. in Kenntnis des Umstandes, daß ein Sachverständigenausschuß bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von 1963 — 1980 einen ersten sowie -nach der Erweiterung der Gemeinschaft ab 1973- zweiten Übereinkommensentwurf begutachtet hat, der ein einziges Verfahren vorsah, das in den übrigen Vertragsstaaten anerkannt werden mußte, ohne daß in diesen anderen Staaten parallel dazu inländische Verfahren eröffnet werden konnten (Grundsätze der „Einheit“ und „Universalität“),

⁽¹⁾ Ratsdokument CONV/INSOL/X1.

⁽²⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 163.

⁽³⁾ Konsolidierte Fassung, ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 1.

Freitag, 7. Mai 1999

- F. mit Rücksicht darauf, daß der Rat seine Beratungen über diese Entwürfe 1985 mangels hinreichenden Einvernehmens ausgesetzt hat,
- G. in der Erwägung, daß auch das im Rahmen des Europarates ausgehandelte „Europäische Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses“, das am 5. Juni 1990 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, mangels hinreichender Ratifizierung nicht in Kraft getreten ist,
- H. in der Erkenntnis, daß eine im Rahmen der Gemeinschaft zu schaffende Regelung nach dem Vorbild des Insolvenzübereinkommens soweit wie möglich einfache und flexible Lösungen vorsehen sollte und von dem Grundsatz der Universalität des Verfahrens ausgehen sollte, der jedoch dadurch eingeschränkt wird, daß gegebenenfalls ein oder mehrere Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden können, deren Wirkungen jedoch auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats beschränkt bleiben,
- I. mit Rücksicht darauf, daß Artikel 65 (ex-Artikel 73 m) des EG-Vertrags im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen unter anderem die „Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften“ vorsieht und der Rat gemäß Artikel 67 (ex-Artikel 73 o) dieses Vertrages während eines Übergangszeitraums von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags einstimmig auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gesetzgebend tätig werden kann, und diese neuen Bestimmungen, die im Insolvenzübereinkommen geregelte Materie abdecken,
- J. in der Erwägung, daß von dieser Möglichkeit wenn möglich noch vor dem Ende der laufenden Ratsvorsitzperiode Gebrauch gemacht werden sollte,
1. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie oder eine Verordnung über den Konkurs von Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, vorzulegen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

7. Benutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge ***II

A4-0245/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (13651/3/98 – C4-0037/99 – 96/0182(COD) – ehemals 96/0182(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0037/99), den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(96)0331 ⁽²⁾, den es am 4. Mai 1999 bestätigt hat ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 217.

⁽³⁾ ABl. C 59 vom 26.2.1997, S. 9.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 14 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 7. Mai 1999

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(98)0427 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0245/99),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. betrachtet den Rechtsakt entsprechend diesem Gemeinsamen Standpunkt als erlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 19.8.1998, S. 18.

8. Kartoffelstärkeerzeugung * (Verfahren ohne Bericht)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(99)0173 – C4-0214/99 – 99/0088(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

9. Hannover 2000

A4-0195/99

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „EXPO 2000 Hannover“ (KOM(99)0131 – C4-0153/99)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(99)0131 – C4-0153/99),
- unter Hinweis auf den Beschluß des Internationalen Ausstellungsbüros vom 1. Juni bis 31. Oktober 2000 in Hannover eine Weltausstellung zum Thema „Mensch, Natur und Technik“ zu veranstalten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 1989 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Beteiligung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an der Weltausstellung 1992 in Sevilla, Spanien ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 1990 zu der Teilnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an der Internationalen Fachausstellung in Genua, Italien, im Jahr 1992 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0195/99),

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 26.6.1989, S. 302.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 28.1.1991, S. 283.

Freitag, 7. Mai 1999

- A. in der Erwägung, daß 1998 auf der Weltausstellung in Lissabon mehr als eine Million Menschen den Pavillon der Europäischen Union besucht haben und die Prognosen für den EU-Pavillon in Hannover von zwei bis vier Millionen Besucherinnen und Besuchern ausgehen,
- B. in der Erwägung, daß die europäischen Institutionen seit 1958 an sechzehn Internationalen bzw. Weltausstellungen des „Bureau international des expositions“ teilgenommen haben und die Präsenz der Europäischen Union bei den Ausstellungen, die in den Mitgliedstaaten stattfinden, den Bürgerinnen und Bürger das europäische Aufbauwerk und die Rolle der Union innerhalb der internationalen Beziehungen vor Augen führt,
- C. in Anbetracht der Erfahrung, die die Union im Rahmen ihrer Beteiligung an den Ausstellungen von Genua (1992), Sevilla (1992) und Lissabon (1998) sammeln konnte,
- D. in der Erwägung, daß im EU-Pavillon die Europäische Union mit ihren bedeutsamsten Institutionen gleichgewichtet vertreten sein und das Europäische Parlament den ihm zustehenden Platz erhalten muß,
- E. in der Erwägung, daß die Präsenz des Europäischen Parlaments auf der „EXPO 2000 Hannover“ es den Besucherinnen und Besuchern des Pavillons der Union erlauben wird, die einzige allgemein und direkt gewählte Gemeinschaftsinstitution besser kennenzulernen; daß diese Beteiligung auch mittels Seminaren, Kolloquien und anderen Aktivitäten sowie mittels Kontakten zu Jugendlichen und zu den Meinungsmultiplikatoren (Journalisten, Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur) zu einem besseren Verständnis seiner Rolle innerhalb der Union beitragen wird,
- F. in der Erwägung, daß die Weltausstellung in einem Kontext stattfindet, in dem der Vertrag von Amsterdam Vertrag in Kraft getreten sein wird, der die Kompetenzen des Europäischen Parlaments innerhalb des interinstitutionellen Gleichgewichts stärkt; ferner in der Erwägung, daß die europäischen Bürgerinnen und Bürger bei den Europawahlen vom 10. bis 13. Juni 1999 über ihre legitime Vertretung auf europäischer Ebene entschieden haben werden,
- G. in der Erwägung, daß das Jahr 2000, Symbol für den Übergang in ein neues Jahrhundert und ein neues Jahrtausend, der Europäischen Union die Gelegenheit geben wird, die kulturellen Werte, auf denen sie ruht, zu bekräftigen und zu verbreiten, nämlich Demokratie, Toleranz, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte,
- H. in der Erwägung, daß dieser Übergang in ein neues Jahrhundert und ein neues Jahrtausend Anlaß sein sollte, den Grundsatz der Solidarität erneut zu bekräftigen und alle Projekte zu fördern, die im Rahmen des zentralen Ausstellungsthemas („Mensch, Natur, Technik“) geplant werden und deren inhaltliche Umsetzung nicht auf die Ausstellung beschränkt bleiben, sondern auch draußen in der Welt erfolgen soll,
- I. in der Erwägung, daß die Europäische Union, die selbst vor einer neuen Etappe des europäischen Aufbauwerks steht (Einführung der einheitlichen Währung, Umsetzung der Agenda 2000, Osterweiterung und wachsende Globalisierung der Wirtschaft, einschließlich der Industrie- und Finanzmärkte), bereits in mehrfacher Hinsicht der Thematik „Mensch, Natur und Technik“ — eine ihrer größten Herausforderungen überhaupt — verbunden ist,
- J. in der Erwägung, daß das zentrale Thema der „EXPO 2000 Hannover“ darauf abzielt, sich bewußt zu machen, daß die Interaktion zwischen Mensch, Natur und Technik ausgewogen und harmonisch sein muß, da dies die „conditio sine qua non“ für eine nachhaltige Entwicklung und eine allen Bürgerinnen und Bürgern zugängliche Lebensqualität darstellt,
- K. in der Erwägung, daß das Thema „Mensch, Natur und Technik“ im Mittelpunkt der Politiken der Europäischen Union steht, deren Bürgerinnen und Bürger ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der notwendigen Erhaltung der Umwelt, der weiteren technologischen Entwicklung der Gesellschaft und der Verbesserung der Lebensqualität wünschen und wollen, daß die Europäische Union ihre Solidarität mit den Drittländern aufrechterhält, indem sie vor allem die Beteiligung der AKP-Staaten unterstützt,
- L. in der Erwägung, daß es — wie dies bereits bei den Veranstaltungen von Genua und Sevilla der Fall war — aufgerufen ist, eine Stellungnahme zur „EXPO 2000 Hannover“ und deren voraussichtlicher finanziellen und personellen Ausstattung abzugeben,
 1. begrüßt, daß die Weltausstellung im Jahr 2000, diesem so symbolträchtigen Datum für die Menschheit, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stattfindet und der Stadt Hannover diese Herausforderung zufällt, einer Stadt, die für die Moderne und die technologische Entwicklung steht;
 2. begrüßt die umfangreiche Beteiligung aller Mitgliedstaaten und von Drittländern an einer solchen Ausstellung;

Freitag, 7. Mai 1999

3. begrüßt die Zuordnung des Pavillons der Europäischen Union zu den Pavillons der Mitgliedstaaten auf der „EXPO 2000 Hannover“ im Rahmen eines „Gemeinschaftsraums“ (Europa-Boulevard), der die europäische Einheit symbolisiert, die sich vor allem in der konkreten Sichtbarkeit des Pavillons der Europäischen Union niederschlägt;
4. hält es an der Schwelle zum dritten Jahrtausend für überaus sinnvoll, die „EXPO 2000 Hannover“ angesichts der Auswirkungen der neuen Technologien auf den Menschen und seine Umwelt dem Thema „Mensch, Natur und Technik“ zu widmen;
5. ist der Auffassung, daß zu den geplanten Einzelthemen auch Fragen wie die „Nord-Süd-Problematik“, die „soziale Gerechtigkeit“ und „die Achtung der kulturellen Unterschiede“ zählen sollten, wichtige Bestandteile des Hauptthemas „Mensch, Natur und Technologie“;
6. begrüßt die Absicht der Europäischen Union, in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern der „EXPO 2000 Hannover“ und gemeinsam mit dem Verband der deutschen Sparkassen für die einheitliche europäische Währung zu werben, nachdem die Währungsunion am 1. Januar 1999 gestartet ist und Euro-Scheine und -Münzen am 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht werden sollen;
7. begrüßt ganz besonders die Verwirklichung eines Pilotprojekts im Rahmen der Informationskampagne zum Euro, das darauf abzielt, den Besucherinnen und Besuchern die neuen Technologien und die einheitliche Währung mittels elektronischer Euro-Geldbörsen nahezubringen;
8. nimmt die konzeptionellen Vorschläge der Kommission zur Thematik der „EXPO 2000 Hannover“ und zur Organisation von Informationsaktionen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und anderen Gemeinschaftsinstitutionen zur Kenntnis;
9. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und mit den übrigen in Hannover vertretenen Gemeinschaftsinstitutionen ein detailliertes Programm zu realisieren;
10. fordert, bei der Planung der Aktivitäten und Veranstaltungen der Europäischen Union für eine Kooperation der Weltausstellung in Hannover mit den „europäischen Kulturhauptstädten“ des Jahres 2000 zu sorgen, um den Bürgerinnen und Bürgern den Aufbau Europas und die Rolle der Europäischen Union in der Welt noch deutlicher vor Augen zu führen;
11. fordert, daß die Europäische Union sowohl bei der Planung ihrer Aktivitäten als auch in bezug auf ihre Kommunikations- und Informationsstrategie für eine intensivere und zielgruppenorientierte Sensibilisierung sorgt, um die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten sicherzustellen;
12. betont, daß der vorgesehene Etat ein Referenzvolumen von 15 440 000 Euro aufweist; weist darauf hin, daß dieser Betrag als unterste Grenze anzusehen ist, da die Vorbereitung des Ausstellungsbeitrags innerhalb der vorgesehenen Fristen, die Umsetzung ihrer Zielsetzungen und die Resonanz auf dieses Ereignis sonst ernsthaft in Frage gestellt würden; die zusätzliche Finanzierung durch den Haushalt 2000 wird von der Haushaltsbehörde unter Berücksichtigung der von der interinstitutionellen Zusammenarbeit erwarteten positiven Aspekte entschieden;
13. ist der Auffassung, daß die Europäische Union bei ihrer Beteiligung an der EXPO 2000 in verschiedenen Bereichen auf breiter Ebene die Hilfe von Sponsoren aus dem Privatsektor in Anspruch nehmen sollte;
14. weist auf die Verantwortung der GD X der Kommission hin, die ihr im Rahmen der Koordination der Maßnahmen unter Beachtung einer kohärenten und globalen Repräsentation der Europäischen Union zukommt, und empfiehlt, einerseits so bald wie möglich die „Inter-service“ Task Force der Kommission einzusetzen und andererseits eine Arbeitsgruppe zwischen den zuständigen Dienststellen des Parlaments und der Kommission sowie den anderen Institutionen, die in Hannover vertreten sein werden, einzurichten, die ihre Arbeit unverzüglich aufnehmen sollte, um für eine effiziente Präsenz der Union auf der „EXPO 2000 Hannover“ zu sorgen;
15. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament, insbesondere seinen zuständigen Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, regelmäßig über das von ihr oder anderen in Hannover vertretenen Gemeinschaftsorganen geplante Programm zu informieren;
16. ist der Auffassung, daß die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der „EXPO 2000 Hannover“ nur dann effizient sein kann, wenn seine nach Hannover abgeordneten Dienststellen eigene Finanzmittel erhalten, um eine Infrastruktur zu garantieren, die es ermöglicht, die Bürgerinnen und Bürger über die besondere Rolle des Europäischen Parlaments beim Aufbau Europas zu informieren;

Freitag, 7. Mai 1999

17. erinnert daran, daß die Kommission im Bereich der Information und Kommunikation sowie der öffentlichen Veranstaltungen EU-Mittel für EU-Bürger verwaltet; daher sollte der von der GD X vorgesehene Haushaltsansatz die Forderungen und die Präsenz des Europäischen Parlaments auf der Expo berücksichtigen;
18. hält es in diesem Rahmen für angezeigt, Informationen über die Arbeit des Europäischen Parlaments in den Bereichen Umweltschutz und öffentliche Gesundheit, Bildung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie Kulturförderung und Unterstützung des audiovisuellen Sektors zu verbreiten, insbesondere durch die Präsentation von Projekten der bilateralen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
19. beauftragt die zuständigen Dienststellen seines Generalsekretariats, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dienststellen der Kommission ein Veranstaltungsprogramm des Parlaments für die „EXPO 2000 Hannover“ auszuarbeiten;
20. hofft, daß die „EXPO 2000“ als Schnittstelle für andere Ereignisse dient, die in demselben Zeitraum stattfinden, wie beispielsweise die Olympischen Spiele;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat sowie den mit der „EXPO 2000 Hannover“ Beauftragten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu übermitteln.

10. Europäischer Textilmarkt

B4-0455/99

EntschlieÙung zum Dumping bei Textilimporten aus Drittstaaten

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Textil- und Bekleidungsindustrie mit ungefähr 2,3 Millionen Beschäftigten und einem Umsatz von 189 Milliarden Euro einer der wichtigsten Industriesektoren in der Europäischen Union ist,
- B. in der Erwägung, daß die Textilindustrie einem wachsenden Globalisierungsdruck ausgesetzt ist und während des letzten Jahrzehnts ihre Fähigkeit zu Innovationen sowie ihre Entschlossenheit bewiesen hat, sich selbst zu modernisieren, indem sie im selben Tempo wie andere Industriesektoren ihre Produktivität gesteigert hat,
- C. in der Erwägung, daß dieser Industriezweig aufgrund der Finanzkrise in mehreren Teilen der Welt mit unfairen Handelsbedingungen konfrontiert ist, sowie in der Erwägung, daß er auf dem europäischen Markt mit betrügerischen Importen konkurrieren muß und auf den Märkten von Drittländern mit unüberwindlichen Zollschranken und nichttarifären Hemmnissen zu kämpfen hat,
- D. in der Erwägung, daß die Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen nicht zu vergleichbaren Marktzugangsbedingungen geführt hat, daß die Verpflichtungen zum Abbau der Zollltarife nicht eingehalten wurden und vielmehr die nichttarifären Hemmnisse noch zugenommen haben, sowie in der Erwägung, daß insbesondere die schrittweise Wiedereingliederung der Textil- und Bekleidungszeugnisse in die GATT-Regelungen nicht wie anfänglich angestrebt zu einem Abbau der übermäßigen Schranken geführt haben, die den Zugang zu den Märkten in Drittländern behindern,
- E. in der Erwägung, daß die Ankündigung einer neuen multilateralen Verhandlungsrunde die Frage aufwirft, ob es ratsam ist, weitere bilaterale Abkommen vor Abschluß des neuen multilateralen Rahmens fortzuführen, anzustreben,
- F. in der Erwägung, daß es vor diesem Hintergrund notwendig ist, fairere und gerechtere Handelsbedingungen für die Textil- und Bekleidungsindustrie sicherzustellen, sowie in der Erwägung, daß diesem Anliegen durch die Bangemann-Initiative für die Textil- und Bekleidungsindustrie weitgehend Rechnung getragen wurde, die dazu geführt hat, daß in Kürze ein Aktionsplan veröffentlicht wird,
- G. in der Erwägung, daß es durch die jüngsten Trends, wie etwa die Zunahme der Einfuhren aus bestimmten Ländern und für bestimmte Produkte unter nichtmarktbestimmten Bedingungen, um so notwendiger wird, eine konsequente EG-Handelspolitik für die Textil- und Bekleidungsindustrie zu betreiben,

Freitag, 7. Mai 1999

1. fordert, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Blick auf eine neue WTO-Runde sicherstellen, daß die in der vorherigen Runde eingegangenen Verpflichtungen – Abbau der Zolltarife, Abbau der nichttarifären Hemmnisse, Abkommen über Subventionen und geistiges Eigentum – vollständig eingehalten werden;
 2. fordert eine Bewertung der Zugangsbedingungen der Textil- und Bekleidungsindustrie zu den Märkten von Drittländern, die unter der Schirmherrschaft der WTO und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführt werden sollte;
 3. fordert, daß die Zolltarife im Rahmen der neuen WTO-Runde auf dem in der EU geltenden Niveau harmonisiert werden und daß die Verpflichtungen zur Harmonisierung der Zolltarife und zum Marktzugang auf Gegenseitigkeit beruhen müssen;
 4. fordert die Kommission auf, die Konsistenz der präferenzbegünstigten und bilateralen Handelsabkommen der Europäischen Union erneut zu prüfen und gegebenenfalls den Zeitplan der Verhandlungen an die entsprechenden Fristen für die multilateralen Verhandlungen anzupassen;
 5. legt der Kommission nahe, von dem Instrumentarium zum Schutz des Handelsverkehrs Gebrauch zu machen, um einen Anstieg der Einfuhren unter unfairen Handelsbedingungen zu verhindern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.
-

Freitag, 7. Mai 1999

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 7. Mai 1999

Unterzeichnet haben:

Adam, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Bardong, Barros Moura, Barthet-Mayer, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, van Bladel, Blokland, Blot, Bösch, Botz, Breyer, Brinkhorst, Bru Purón, Buffetaut, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Cars, Cassidy, Caudron, Cederschiöld, Ceyhun, Christodoulou, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cot, Cox, Crampton, van Dam, Dankert, Daskalaki, Delcroix, Dillen, Donnay, Dupuis, Eisma, Elchlepp, Elmalan, Escolá Hernando, Estevan Bolea, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fassa, Féret, Ferrer, Flemming, Fontaine, Ford, Frutos Gama, Funk, Gahler, Gahrton, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, González Álvarez, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grossetête, Günther, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hindley, Holm, Hoppenstedt, Hory, Iivitzky, Imbeni, Iversen, Jean-Pierre, Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Kjer Hansen, Klauf, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kuhn, Lage, Lambrias, Langen, Langenhagen, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Lehideux, Lenz, Leperre-Verrier, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linser, Lukas, Lulling, McKenna, McMahon, Maes, Malangré, Manisco, Mann Thomas, Marin, Marinucci, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mayer, Medina Ortega, Mendes Bota, Menrad, Miller, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moreau, Morris, Mulder, Mutin, Nassauer, Needle, Nordmann, Oddy, Olsson, Paasio, Pack, Pailler, Papayannakis, Pérez Royo, Peter, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pons Grau, Posada González, Posselt, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Ramírez Heredia, Rapkay, Rauti, Rehder, Rosado Fernandes, Rothe, Rübiger, Ryyänen, Sakellariou, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schröder, Schulz, Schwaiger, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sisó Cruellas, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Striby, Svensson, Telkämper, Tindemans, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, Verwaerde, Vinci, Virrankoski, Waddington, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wijsenbeek, Wilson, Wynn, Zimmermann

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation – Bericht Schmid A4-0243/99**Ziffer 1***154**

(+)

ARE: Dupuis, Hory, Maes, Weber**ELDR:** Bertens, Brinkhorst, Cars, Cox, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Olsson, Rynnänen, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Ilivitzky, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Puerta, Querbes, Svensson**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Souchet**NI:** Dillen, Lukas**PPE:** Bardong, Bernard-Reymond, Cederschiöld, Estevan Bolea, Ferrer, Flemming, Fontaine, Funk, Goepel, Graziani, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Lehideux, Lenz, Lulling, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Posselt, Provan, Rübzig, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde**PSE:** Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Barros Moura, Bösch, Bru Purón, Caudron, Collins Kenneth D., Corbett, Cot, Dankert, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Ford, Gebhardt, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Imbeni, Iversen, Jöns, Katiforis, Kuhn, Lindeperg, McGowan, McMahon, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Needle, Oddy, Paasio, Peter, van Putten, Rapkay, Rothe, Sakellariou, Sandberg-Fries, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Swoboda, Tomlinson, Torres Couto, Vecchi, Wemheuer, White, Wibe, Wynn, Zimmermann**UPE:** van Bladel, Daskalaki, Donnay, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes**6**

(–)

V: Breyer, Ceyhun, Gahrton, Holm, Lindholm, McKenna**1**

(O)

I-EDN: Jensen Lis*Hannover 2000 – Bericht Hoppenstedt A4-0195/99**Gesamter Entschließungsantrag***66**

(+)

ARE: Escolá Hernando, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes**ELDR:** Bertens, Cars, Gasòliba i Böhm, Lindqvist, Mulder, Rynnänen, Virrankoski**GUE/NGL:** González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Pailler**NI:** Linser**PPE:** Anastassopoulos, Bernard-Reymond, Cederschiöld, Christodoulou, Funk, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Konrad, Lenz, Lulling, Martens, Mombaur, Mottola, Oomen-Ruijten, Pack, Posselt, Provan, Rübzig, Schwaiger, Sonneveld, Tindemans, Vaz da Silva

Freitag, 7. Mai 1999

PSE: Aparicio Sánchez, Bru Purón, Elchlepp, Gebhardt, Hallam, Hardstaff, Iversen, Miranda de Lage, Moniz, Paasio, van Putten, Sandberg-Fries, Simpson, Tomlinson, Wemheuer, Wibe, Zimmermann

UPE: van Bladel, Martin Philippe-Armand, Rosado Fernandes

9

(—)

GUE/NGL: Ilivitzky, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Souchet

PSE: Medina Ortega

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Europäischer Textilmarkt — Entschließungsantrag B4-0455/99

Gesamter Entschließungsantrag

63

(+)

ARE: Escolá Hernando, Maes

ELDR: Bertens, Gasòliba i Böhm, Goerens, Mulder, Rynänen, Virrankoski

GUE/NGL: González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Pailler, Querbes, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Souchet

PPE: Bernard-Reymond, Ferrer, Grossetête, Günther, Gahler, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Klaß, Lenz, Martens, Mombaur, Mottola, Poggiolini, Posselt, Provan, Rübzig, Schwaiger, Sonneveld

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Bru Purón, Correia, Elchlepp, Gebhardt, Gröner, Hallam, Hardstaff, Iversen, Lage, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Moniz, Paasio, Sandberg-Fries, Schlechter, Tomlinson, Wemheuer, Zimmermann

UPE: van Bladel, Rosado Fernandes

6

(—)

ELDR: Cars, Lindqvist

PSE: Wibe

V: Gahrton, Holm, Lindholm

1

(O)

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz
